This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Die

Papstwahlen

und

die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden

Ceremonien

in ihrer Entwickelung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert.

Nebst einer Beilage:

Die Doppelwahl des Jahres 1130

von

Dr. Richard Zoepffel,
Repetent an dem theologischen Stift der Georgia Augusta.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Göttingen,
Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag.
1871.

BX 957
Z6

REESE

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beabsichtigt, die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwickelung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert aufzuweisen. Wenn ich mich der Lösung dieser Aufgabe unterzogen habe, so geschah es in dem Bewusstsein, dass das behandelte Gebiet in manchen Beziehungen Anforderungen an den Bearbeiter stellte, welchen dieser der Natur der Verhältnisse nach nicht in der von ihm selbst gewünschten Weise nachkommen konnte. Denn eine Untersuchung, die sich auf keine früheren Bearbeitungen ihres Themas als auf eine feste Grundlage zu stützen vermag, die vielmehr die Aufgabe hat, erst die Steine für das Fundament, auf das der Bau gegründet werden soll, zu beschaffen, wird sich darin finden müssen, wenn bei der Aufführung des Baues selbst manche Lücken

192935

offen bleiben, deren Füllung einer Zeit vorbehalten ist, die vielleicht über ein reicheres und brauchbareres Material gebieten wird, als es dem Verfasser dieser Arbeit vorlag. Das Gesagte gilt im vollem Masse von der ersten Abtheilung, die sich mit dem Wahlakte beschäftigt. Denn weder in der neuern noch in der älteren kanonistischen Litteratur, die dieses Thema behandelt hat, ist man — was wir weiterhin näher begründen werden — der eigenthümlichen Entwickelung, welche die bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles zu beobachtenden Kanones und Formalitäten genommen, mit aufmerksamem Auge gefolgt. Was die zweite Abtheilung anbelangt, welche die Introduktion des Papstes in den Lateran zu ihrem Gegenstande hat, so liegen hier die Verhältnisse insofern günstiger, als wir in dem Buche des Francesco Cancellieri: „Storia de' solenni possessi de' Sommi Pontefici; Roma 1802" eine reichhaltige Sammlung der meisten für diesen Punkt in Betracht zu ziehenden Quellen besitzen, die dem Verfasser die Bearbeitung wesentlich erleichtert hat.

Dagegen musste die dritte Abtheilung, die die Inthronisation des Papstes in's Auge fasst, sich auf die Durchforschung eines Gebietes einlassen, welches die Historiker sowol als die Kanonisten selten und gleichsam nur im Vorübergehn betreten haben.

Zu den Ceremonien, die in nächster Beziehung zur Papstwahl stehn, rechne ich die Namensänderung, die Adoration, Immantation, Introduktion und Inthronisation, denn alle diese gehn in der oben bezeichneten Periode unter gewissen Umständen noch am Wahltage vor sich,

während die Konsekration und die Krönung des Papstes erst an dem nächsten Sonn- oder Fest-Tage zur Ausführung gelangten. Da ich das bei Weitem grösste Interesse an dem Wahlakte selbst nahm, so ist es erklärlich, dass ich insbesondere die Ceremonien in den Kreis der Untersuchung hineinzog, die zeitlich zu demselben in einem nahen Verhältniss standen, dagegen diejenigen bei Seite liess, die wie die Weihe und die Krönung durch einen längern Zeitraum von dem Wahltage getrennt waren.

Die jeder Abtheilung vorangeschickten einleitenden Worte werden die Gründe näher angeben, die mich veranlassten, gerade die in ihnen besprochenen Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehn.

Was den Zeitraum anbelangt, über den ich die Untersuchung ausdehne, so führt die erste Abtheilung dieselbe bis gegen den Schluss des dreizehnten Jahrhunderts. Der Stoff der zweiten so wie der dritten Abtheilung haben mich hin und wieder genöthigt, über diese Grenze hinaus zu gehn.

Die dem Buche angefügte Beilage sucht in die verwickelten Verhältnisse nach dem Tode Honorius II. und in die Wahlvorgänge des Jahres 1130 einiges Licht zu bringen. Wie wir sehn werden, machen die Berichte über die Ereignisse, die wir den Zeitgenossen verdanken, die Feststellung eines sicher gegründeten Thatbestandes überaus schwer, dadurch aber den Forscher um so begieriger, durch Vergleichung Schritt für Schritt den wahren Sachverhalt herauszustellen.

Es sei mir vergönnt, an diesem Orte in Dankbarkeit der vielfach fördernden Theilnahme zu gedenken, die mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Georg Waitz, der vorliegenden Arbeit geschenkt hat.

Göttingen 23. September 1871.

Richard Zoepffel.

Inhalt.

Seite

Abtheilung I.

Die Papstwahl von 1059—1274 1

Kapitel I. Die Vorberathungen 5

Kapitel II. Der Akt der eigentlichen Erwählung oder die Tractatio 29

Kapitel III. Die Zustimmung zu der erfolgten Wahl oder die Laudatio 123

Kapitel IV. Die Namensänderung, Adoration und Immantation des Papstes 166

Abtheilung II.

Die Introduktion des Papstes in den Lateran 191

Kapitel I. Die Bedeutung und die Reihenfolge der mit der Besitznahme des Lateran verbundenen Gebräuche . . 195

Kapitel II. Die Zeit der Introduktion 219

Kapitel III. Die Konfirmation des Papstes und die Eidesleistung 227

Abtheilung III.

Die Inthronisation des Papstes 233

Kapitel I. Die bisherigen Ansichten über die Inthronisation und deren theilweise Widerlegung 237

Kapitel II. Versuch zu einer genaueren Bestimmung der Inthronisation 243

Beilage:

Die Doppelwahl des Jahres 1130 267

Kapitel I. Die Parteien im Adel Roms und im Kardinalkollegium 278

Kapitel II. Die Vorberathungen 332

Kapitel III. Der Tod Honorius des Zweiten und die schismatische Wahl 351

Abtheilung I.

Die Papstwahl von 1059—1274.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wenn ich die Entwickelung der Papstwahl während der Periode, die einerseits durch die Dekretale: „in Nomine“ vom Jahre 1059 andrerseits durch die Vorschriften des Koncils zu Lyon vom Jahre 1274 begränzt wird, zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung mache, so könnte es den Anschein haben, als ob ich die verdienstvollen Arbeiten, die wir einem Phillips [1]) und Hinschius [2]) auf diesem Gebiete verdanken, unterschätzte.

Doch es war weder die Aufgabe des Einen noch die des Anderen in ihren bezüglichen, über das ganze Kirchenrecht sich verbreitenden Werken die Papstwahl während des bezeichneten Zeitraums in einer so detaillirten Weise zu beleuchten, als es von dem Specialforscher gewünscht werden muss.

Einem Jeden, der es versucht hat, irgend eine der Wahlen während der genannten Periode darzustellen, wird die Erfahrung nicht erspart geblieben sein, dass die einzelnen Akte, in die sich bei genauerer Betrachtung der Vorgang jeder Papstwahl auflöst, noch nicht scharf gegen einander begränzt, dass genau genommen selbst die Anzahl und die Reihenfolge derselben noch nicht festgestellt sind. Nicht anders verhält es sich mit den jeden einzelnen Akt beherrschenden Gesetzen und deren Entwickelung und Umgestaltung; auch jene wollen erst als ein in den Kanonsammlungen des 11ten und 12ten Jahrhunderts verborgener Schatz gehoben, die Veränderungen, die sie erfahren, erwiesen und in ihren Gründen begriffen sein.

Nur ein Punkt: die Betheiligung der verschiedenen Wählerkreise an den einzelnen Vorgängen, in die sich die Besetzung des Stuhles Petri zerlegen lässt, ist im Zusammenhange mit der Erklärung des Dekrets vom Jahre 1059 einer

---

[1]) Kirchenrecht Bd. V. Seite 791—825.

[2]) Das Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken. Band I. Seite 248—267.

tiefer gehenden Besprechung unterzogen worden. Dass aber hier nicht alle Quellen genügend berücksicht sind, dass das bisher entworfene Bild sich um einige wesentliche Züge vervollständigen lässt, wird die Untersuchung weiter unten zeigen.

Wenn ich dieselbe mit dem Jahre 1059 beginne, so habe ich mich von dem Umstand leiten lassen, dass das Dekret Nikolaus des Zweiten aus dem genannten Jahre die Papstwahl zum ersten Male in eine feste Form zu bringen sucht. Es wird mir selbstverständlicher Weise unbenommen sein, auf die Verhältnisse der dem Dekret vorangehenden Zeit überall da Rücksicht zu nehmen, wo dieses in jener seine Erklärung findet. Das ist der Gesichtspunkt, der mich bewegt unter Anderem auch das Patriciat in den Kreis der Betrachtung hineinzuziehn.

In dem Jahre 1274 einen Abschlusspunkt für die Untersuchung zu gewinnen, liegt in so fern nahe, als das von den auf dem Koncil zu Lyon versammelten Vätern in Betreff der Neuwahl damals gegebene Gesetz, abgesehn von geringen, später eingetretenen Modifikationen, noch heut zu Tage in seinen Grundzügen zur Anwendung gelangt.

Der in diese erste Abtheilung einschlagende Stoff lässt sich auf vier Kapitel vertheilen. In dem ersten beschäftigen wir uns zunächst mit den der Besetzung des päpstlichen Stuhles vorangehenden Berathungen. Ein zweites Kapitel wird das erste Stadium des ganzen Wahlvorganges (der electio): den eigentlichen Erwählungakt (tractatio), ein drittes das zweite Stadium desselben: die Zustimmung des Klerus und Volkes (laudatio) ins Auge fassen. Dem vierten Kapitel blieben dann die an die Wahl sich eng anschliessenden Ceremonien der Namensveränderung, der Immantation und der Adoration vorbehalten.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Kapitel I.

Die Vorberathungen.

Die Vorberathungen sind durch kein Gesetz normirt worden. Es scheint jedoch das Gewohnheitsrecht gewisse Grenzen gezogen zu haben, die sich durch eine Vergleichung der verschiedenen Papstwahlen herausstellen lassen.

Dass die Vorberathungen noch vor die Bestattung gleich nach dem Tode des Papstes fielen, entnehmen wir zunächst einigen gleichlautenden Briefen Hildebrand's [3]). Er berichtet, dass die Veranstaltungen zur Neuwahl nach dem Verscheiden Alexander des Zweiten (1073) getroffen worden seien. Man habe bestimmt, dass die Besetzung des päpstlichen Stuhles erst nach dreitägigem Fasten vor sich gehn solle. Dass aber diese Bestimmung noch vor der Beerdigung Alexander des Zweiten erlassen sein muss, geht aus dem weiteren Berichte Hildebrand's hervor. Denn hier bemerkt er, dass die getroffene Verfügung in so fern nicht innegehalten worden sei, als die Neuwahl schon am Tage der Bestattung Alexander des Zweiten erfolgte.

Aehnlich gestalten sich die Dinge nach dem Tode Hadrian des Vierten (1159). Man tritt vor der Beerdigung desselben zusammen und vereinbart einen Modus, wie der Nachfolger zu wählen sei [4]). Dies ergeben die Quellen mit Sicherheit.

---

[3]) Jaffé: bibl. II. p. 10.: Brief Hildebrand's an Desiderius, Abt v. M. Cassino; p. 11: Brief Hildebrand's an Gisulf, Fürst von Salerno; p. 12: Brief Hildebrand's an Wibert, Erzbischof von Ravenna.

[4]) Der Brief der Victoriner (M. G. S. XX. p. 473): „Postmodum

Ueber den Tag, an dem die Vorberathungen stattfanden, sind wir abgesehn von diesen beiden Fällen und zweier gleich zu berührender nicht näher unterrichtet.

Dass man diese Vorkehrungen für die zu erfolgende Neuwahl so schnell wie möglich nach dem Hintritt des Papstes vollzog und nicht einmal das Begräbniss desselben abwartete, hat wohl zunächst in dem Wunsche: die Vorkehrungen für die Beerdigung des Verstorbenen und für die Erhebung eines Nachfolgers in einer und derselben Berathung zu erledigen, dann aber auch in dem Bestreben seinen Grund, den Ausbruch der Parteistreitigkeiten innerhalb des Kardinalkollegiums und die Umtriebe des Adels unter dem Volke durch ein sofort nach dem Tode des Papstes eintretendes gemeinsames Berathen zu verhüten.

Diese Furcht vor dem stürmisch erregten Volke und die Einsicht in die überaus gespannten Verhältnisse der sich bekämpfenden Adelsfractionen veranlassten sogar die am Todtenbett Honorius des Zweiten (1130) versammelten Kardinäle die Regel zu überschreiten und noch zu Lebzeiten des Papstes die Zeit, den Ort und die Form der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles in Erwägung zu ziehn [5]).

---

jam saepedicto patre nostro Adriano Anagniae Kalendis Septembris defuncto, omnes illuc convenimus et cum de corpore sive ibidem tumulando, sive Romam deferendo non parva contentio oriretur, tandem Romam corpore deportato, prius in verbo veritatis tale pactum unanimiter fecimus et scripto mandavimus"; nun folgt der Wortlaut der getroffenen Vereinbarung und dann heisst es weiter: „Tali pacto in verbo veritatis firmato, post humatum corpus in ecclesia beati Petri ad eligendum pontificem convenimus". Das Schreiben der Kanoniker der Peterskirche an Friedrich I. erzählt: „Domno igitur papa Adriano felicis memoriae prima vigilia Kalendis Septembris viam universae carnis ingresso, convenit illico maxima multitudo, cum quibus etiam senatores affuerunt, quorum consilio corpus Romam delatum est. Inter cardinales vero contentione crescente, convenit tandem inter eos, ut Romam redirent et concordem electionem facerent de aliquo cardinalium .... Et hoc unanimiter ab omnibus confirmatum est. Post hoc autem statim Romam redierunt. Domnus Octavianus et quidam alii accesserunt ad obsequium defuncti" (M. G. S. XX. p. 480). Dass die Vereinbarung der Kardinäle über den Wahlmodus vor der Bestattung Hadrian des Vierten zu Stande kam, geht aus beiden Zeugnissen hervor.

5) Vgl. die Beilage.

Andererseits belehren uns die Vorgänge nach dem in Monte Cassino (1087) erfolgten Tode Victor des Dritten [6]), dass die Vorberathung, wenn ein Theil der Kardinäle sich nicht an dem Orte befand, wo der Papst gestorben war, bis hinter die Begräbnissfeierlichkeiten verlegt werden konnte, um die Ankunft der Genannten zu ermöglichen.

Auf die Frage, wer an diesen Verhandlungen Theil genommen, lässt sich antworten: nicht nur die Kardinäle und der übrige Klerus Roms sondern auch die Laien.

So wird ein gewisser Präfect Benedict als Vertreter aller römischen Laien mit unter denen aufgezählt, die am 9. März 1088 zu Terracina an den Verhandlungen, welche der drei Tage später erfolgenden Wahl Urban des Zweiten vorangingen, Theil nahmen [7]). Nach dem Tode Calixt des Zweiten (1124) scheinen ebenfalls die Führer der beiden Adelsparteien, die Pierleoni und die Frangipani, zu den Berathungen hinzugezogen zu sein. Denn Kardinal Pandulph erzählt: „Religiosae autem memoriae Calisto Papa defuncto, omnes patres de curia, cardinales et alii praesertim Petrus Leonis et Leo Fraiapane, pariter condixerunt, ut usque ad diem tertium, cum simul exinde . . . pertractarent, interim nulla de electione mentio haberetur [8]). Glieder der beiden genannten Adelsgeschlechter müssen auch den Sitzungen beigewohnt haben, welche die Kardinäle in Betreff der Neuwahl noch früher abhielten, als Honorius der Zweite (1130) verschieden war [9]). Es hat den Anschein, als ob auch Hildebrand in den oben erwähnten Briefen meinte, dass die Laien an den seiner Wahl vorangehenden Vorberathungen (1073) einen gewissen Antheil gehabt hatten. Dahin lassen sich jedenfalls die Worte deuten: „Nam in morte quidem ejus (Alexandri) Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter

---

6) Chronica Mon. Casinensis (auctore Petro) Liber IV. caput II. M. G. S. VII. p. 760.

7) Ebendaselbst u. Brief Urban's an die deutschen Bischöfe (Martène et Durand ampl. coll. I, 520) und Brief Urban's an Hugo von Cluny (Bouquet, XIV. p. 689.)

8) Watterich: vitae Pontificum Romanorum. Tom. II. p. 157.

9) Vgl. die Beilage.

appareret, ex Dei misericordia hoc provenisse [10]). Wir ersehn aus dem Angeführten zugleich, dass nach dem Ableben Alexander des Zweiten das versammelte Volk dem Hildebrand die Anordnungen in Bezug auf die Wahl des Nachfolgers völlig überliess.

Nicht nur die persönliche Stellung dieses Mannes, die ihn zur Seele der Kurie machte, sondern vor Allem sein Amt als Archidiakon der römischen Kirche befähigte ihn zur Uebernahme und zur Ausführung des ihm gewordenen Auftrages. Denn dass noch um diese Zeit der Archidiakon mit dem Archipresbyter und dem Primicerius der Notare während der Erledigung des römischen Bischofstuhles die Leitung der laufenden Geschäfte übernahm und Stellvertreter des apostolischen Sitzes war, geht aus der collectio canonum des Deusdedit hervor. In einem Kapitel heisst es daselbst: „ . . ille Archipresbyter et ille Archidiaconus et ille Primicerius notariorum servantes locum sedis apostolicae“ [11]).

Leider besitzen wir nach der Zeit Alexander des Dritten keine Beschreibung der Vorberathungen. Dass dieselben überhaupt noch statt gefunden haben, ist nicht zu bezweifeln. Denn wenn auch durch das Decret des Papstes Alexander das Wie der Besetzung des päpstlichen Stuhles fester geregelt und zum Theil dem Belieben der Wähler entzogen war, so blieb doch der Ort und die Zeit der Neuwahl der Entscheidung der Kardinäle überlassen. Dass diese von Alexander III. ab allein, ohne Hinzuziehung der übrigen Geistlichkeit und der Laien, über die beiden genannten Punkte verhandelten, lässt sich durch den Umstand wahrscheinlich machen, dass, wie wir sehen werden, durch das genannte Decret der Einfluss des niederen Klerus, des Adels und der Senatoren auf den eigentlichen Wahlakt gebrochen war. Hatte man sie in diesem Punkte ihrer Rechte beraubt, warum sollte man sie länger bei den Vorberathungen dulden?

Es fragt sich, was machte man zum Gegenstande dieser der eigentlichen Wahl vorangehenden Verhandlungen?

---

[10]) Vgl. An. 3.

[11]) Martinucci: Deusdedit presbyteri cardinalis collectio canonum. Venetiis 1869. p. 209. liber II. cap. 92. Vgl. Phillips, Kirchenrecht. Bd. V. S. 727.

Suchen wir hierauf zunächst aus der Schilderung Antwort, die Petrus von Monte Cassino über die die Erhebung Urban des Zweiten einleitenden Berathungen entwirft [12]). Sie ist die erste, die uns in unserer Periode begegnet.

Jedenfalls haben die nach dem Tode Victor des Dritten zu Terracina am 9. März 1088 versammelten Geistlichen und Laien über den Tag, an dem sie zur Wahl schreiten wollten, verhandelt. Denn es heisst: „statuerunt demum communi consilio, ut per tres illos dies, id est quintam et sextam feriam ac sabbato, triduanum specialiter jejunium celebrarent in abstinentia et orationibus ac elemosinis divinitus ostendi sibi personam tantae dignitati condignam continuis precibus impetrarent".

Es scheint, als ob der Ort der Wahl den Verhandlungen diesesmal dadurch entzogen war, dass die Kardinalbischöfe in ihrem Ausschreiben den römischen Klerikern und Laien geboten hatten: „ut quotquot ex eis possent . . . Terracinam venirent". Doch müssen sich hier die Bischöfe in Besitz eines Rechtes gesetzt haben, das ihnen eigentlich nicht zustand, oder es muss der Versammlung anheim gestellt worden sein, ob sie an diesem Orte zur eigentlichen Wahl schreiten wolle, oder nicht. Wenn nämlich, wie Petrus erzählt, der Bischof von Tusculum sich erhebt und Bericht erstattet: „quam ob causam ipsimet universi tunc in eodem loco convenerant", so kann seine Absicht eine doppelte sein und ist es wol auch, nämlich: sich und seine Kollegen wegen ihres Eingriffes in das Recht der Versammlung zu entschuldigen, und diese dahin zu bestimmen, dass sie in Terracina nicht nur die Vorverhandlungen absolvire, sondern auch den Wahlakt zur Ausführung bringe.

Dass die Form der Neuwahl ebenfalls Gegenstand dieser Berathungen gewesen, dürfen wir wol dem Satze entnehmen: „ . . . . surgens in medium Tusculanensis epicospus retulit per ordinem omnia quae de ordinatione ecclesiae vel Papa Gregorius antea, vel postmodum Papa Victor statuerant".

Von den Vorberathungen, die die Kardinäle nach dem Tode Calixt des Zweiten (1124) halten, meldet uns Pandulph,

---

[12]) Vgl. An. 6.

der Biograph Honorius des Zweiten, nur die getroffene Verabredung: „ut usque ad diem tertium . . . interim nulla de electione mentio haberetur“ [13]). Dass diesesmal ausser der Zeit auch Ort und Modus der Wahl von der Versammlung festgesetzt wären, erfahren wir nirgends. Die eingehenden Berichte über die nach dem Tode Honorius des Zweiten erfolgenden Verhandlungen lassen dagegen deutlich erkennen, dass die damals Versammelten zuerst die Zeit der Wahl, dann die Form und schliesslich den Ort derselben einer langen Erwägung unterzogen haben [14]).

Die der Doppelwahl Alexander des Dritten und Victor des Vierten vorausgehende Versammlung der Kardinäle und Senatoren zu Anagni hat nach dem Berichte der Victoriner und dem Schreiben der Kanoniker von S. Peter jedenfalls über den Modus der Wahl Bestimmungen getroffen [15]). Wenn der letztgenannte Brief erwähnt, man habe auch beschlossen „ut Romam redirent et concordem electionem facerent“, so entspricht das völlig den Verhältnissen; denn da Hadrian zu Anagni gestorben war, so musste die Frage nach dem Wahlort, ob Anagni ob Rom, ihre Beantwortung finden. Entschied man sich für die Urbs, so war damit schon die Wahlzeit zugleich gegeben: die Ankunft sämmtlicher Wahlberechtigter in Rom war in diesem Falle abzuwarten.

Wie aber ist es möglich, dass es sich bei jeder Neubesetzung des päpstlichen Stuhles immer wieder um den Ort, die Zeit und den Modus der Wahl handeln konnte? Gab es etwa keine gesetzlichen Bestimmungen in Betreff dieser drei Punkte?

Wol lassen sich solche in nicht geringer Zahl nachweisen. Aber der Umstand, dass sie den obwaltenden Verhältnissen angepasst werden mussten, nöthigte die Wähler nach jeder Erledigung des apostolischen Sitzes sie auf ihre Anwendbarkeit hin einer eingehenden Prüfung zu unterziehn.

Was den Ort der Wahl anbelangt, so hat bereits Nicolaus der Zweite die 1059 im Lateran versammelte Synode sich über

---

13) Watter. II. p. 157.

14) Vergleiche die Beilage.

15) Vgl. An. 4.

denselben auszusprechen veranlasst. Wie man sich auch zu der Streitfrage stellen mag, welcher der auf uns gekommenen Texte des Decrets der ursprüngliche sei, der Boden für unsere Auseinandersetzung über den Ort der Wahl bleibt sich insofern immer der gleiche, als die beiden Haupt-Texte in folgenden Worten übereinstimmen: „Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in urbe non possit, ... jus (tamen) potestatis obtineant eligere apostolicae sedis antistitem (pontificem) ubi . . . congruentius judicaverint“ [16]). Mit dieser Bestimmung war es den Wahlberechtigten völlig frei gestellt, die Besetzung des römischen Stuhles je nach der Lage der Dinge bald in Rom bald ausserhalb Roms zu vollziehn. Dass diese Anordnung damals getroffen wurde, bestätigt das Decret Nicolaus des Zweiten „contra simoniacos“: „Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint“ [17]). Dieser Passus des Decrets „contra simoniacos“ fand in der vor 1086 geschriebenen Kanonsammlung des Anselm von Lucca Aufnahme [18]), ging ferner in die collectio canonum des Deusdedit [19]), welche circa 1087 verfasst ist, und in das sogenannte Decretum [20]), über, welches dem Ivo von Chartres († 1117) zugeschrieben wird. Wahrscheinlich aus der Sammlung des Anselm von Lucca entlehnen denselben zwei dem Beginn des

16) Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Erster Band. S. 248 stellt die Textfamilien nebeneinander. Wenn er drei Texte unterscheidet und als den dritten den des Codex Udalrici aufführt, so hat Waitz bereits dagegen Protest erhoben (Forschungen Bd. 10. S. 618.)

17) Mansi: Concil. XIX. p. 899. Aus diesem Text schöpft wohl Bonitho seinen Bericht (Liber ad Amicum in Jaffé bibl. II. p. 644). Vergleiche Waitz in den Forschungen. Bd. 4. S. 111.

18) Richter corpus Juris canonici pars I: Decretum Gratiani; An. 23 zu C. 9. D. LXXIX. Wir müssen uns hierauf verlassen, da Anselm's Sammlung noch ungedruckt ist.

19) Martinucci: Deusdedit collectio canonum. p. 101. lib. I. cap. 138.

20) Decreti pars V. caput 80. (Ivonis Carnotensis oper. omn. Parisiis 1647. pars I. pag. 150.)

zwölften Jahrhunderts angehörige Zusammenstellungen des geltenden Kirchenrechts, die Collectio Caesaraugustana [21]) und der Polycarp des Kardinal Gregor [22]). Schliesslich erhielt diese Bestimmung über den Wahlort auch in dem Rechtsbuch des Gratian ihre Stelle, sowohl in der Form des Decrets der Lateransynode von 1059 als in der von Nicolaus I. beliebten des Decretum contra simoniacos [23]).

Es blieb immerhin wünschenswerth, dass der Ort der Wahl nicht ausserhalb Roms verlegt wurde; so hebt der Defensor der römischen Kirche in der Schrift des Petrus Damiani, welche sich „Disceptatio synodalis" betitelt, von Alexander dem Zweiten mit besonderem Nachdruck hervor, dass er nicht „in extremitate terrarum" sondern „intra moenia Romanorum" gewählt worden wäre [24a]). Und in Betreff der Wahl Calixt des Zweiten schreiben die Kardinalpresbyter ihren Kollegen, die in Frankreich denselben erwählt: „Dilectionem vestram latere non credimus quod . . . infra urbem, si possibile fuerit vel extra in locis finitimis . . . persona ad papale officium idonea ... ad culmen apostolicum debeat exaltari" [24b]).

Die Verordnung der Lateransynode vom Jahre 1179 in Betreff der Besetzung des päpstlichen Stuhles geht auf den Wahlort gar nicht ein [24c]). Da sie ja nur die Bestimmung hatte die fühlbaren Lücken auszufüllen, so muss ihr Schweigen dahin ausgelegt werden, dass sie die seit Nicolaus dem Zweiten für den Wahlort geltenden Bestimmungen nicht ausser Kraft zu setzen beabsichtigte. Die zwischen dem Decretum Gratian's und dem Liber Sextus verfassten Compilationen

---

21) Theiner berichtet in den „Disquisitiones criticae", in dem Appendix secunda pag. 150, dass sich der Canon „Si quis pecunia (mit diesen Worten beginnt in allen Kanonsammlungen das Citat aus dem „Decretum contra simoniacos") auch in der Collectio Caesaraugustana befindet. Diese Sammlung ist noch nicht durch den Druck veröffentlicht.

22) Da der Polycarp ebenfalls nur handschriftlich existirt, so müssen wir uns auf die Angabe Richter's berufen. Vergl. An. 18.

23) c. 1. D. XXIII und c. 9. D. LXXIX.

24a) Cajetanus: Petri Damiani oper. omn. Parisiis. 1664. tom. III. p. 29.

24b) Jaffé: bibl. V. p. 349. N. 193.

24c) Mansi: concil. XXII, 213.

so wie die Dekretalen Gregor des Neunten enthalten entweder nur die Verordnung vom Jahre 1179 oder berühren die Papstwahl mit keinem Worte. Erst durch das Gesetz, welches Gregor der Zehnte 1274 auf dem Koncil zu Lyon von den versammelten Bischöfen sanctioniren liess [25]), erfahren die seit dem Decret des Jahres 1059 nicht umgestalteten Vorschriften für den Wahlort eine grössere Abänderung. Es blieb nun den Kardinälen nicht mehr überlassen, ob sie in Rom oder in einer andern Stadt zur Neuwahl schreiten wollten. Für den Fall, dass der Papst in der Stadt verschied, die ihm und der Kurie zur Residenz gedient hatte, soll die Besetzung des vakanten Stuhles an diesem Orte und zwar in dem Palaste vor sich gehn, der von dem Papste bewohnt gewesen war. Stirbt derselbe ausserhalb des Ortes, in dem er mit der Kurie residirt hatte, dann sollen sich die Kardinäle in die Stadt zur Neuwahl begeben, in deren Territorium sich der Hintritt des Papstes zugetragen. Die für den Eintritt des zweitgenannten Falles aufgestellte Regel erleidet nur eine Ausnahme. Ist diejenige Stadt, in deren Territorium der Tod den Papst ereilte, entweder mit dem Interdict belegt oder in offenem Aufstande gegen die römische Kirche begriffen, dann wird den Kardinälen geboten, sich in eine ihr benachbarte zu begeben, um hier zum Konklave zusammenzutreten.

So verhältnissmässig selten sich nun im 13. Jahrhundert die Papstwahl in Rom selbst zutrug, im 11. und 12. ist sie meistentheils hier zu ihrem Vollzuge gelangt.

Gab es, müssen wir fragen, innerhalb der ewigen Stadt irgend einen Punkt, der sich besonders eignete zu dem Zusammentritt der zu dem Wahlakte sich vereinigenden Glieder des Klerus und des Laienstandes?

Da die Neuwahl, wie wir sehn werden, nach altem Brauch nicht gleich nach dem Tode, sondern erst nach der Bestattung des Papstes zu erfolgen pflegte, so brachte es dieser Umstand mit sich, dass die Wähler zum Wahlakte selbst in der Kirche zusammentraten, wo sie den Verstorbenen bestattet hatten. Während unserer Periode diente nun die lateranensische Kirche des Erlösers als päpstliche Begräbniss-

---

[25]) c. 1, de elect. in VI. I, 6.

stätte [26a]). So wie die Stellvertreter Petri in dem Palast des Lateran zu residiren pflegten, so bestimmten sie sich die Kirche desselben zu ihrer Todtenresidenz. Neben dem Lateran erweckte S. Peter [26b]) als die Ruhestätte des Apostelfürsten in dem Herzen mancher Nachfolger desselben den Wunsch hieselbst beigesetzt zu werden.

Somit empfahlen sich der Lateran und der Vatikan als die zur Besetzung des erledigten päpstlichen Stuhles innerhalb Roms geeigneten Orte; und der zwölfte Ordo Romanus des Mabillon erwähnt auch nur dieser beiden Basiliken, wo er von der in Rom zu vollziehenden Papstwahl handelt [27]).

[26a]) Den Begräbnissort bestimmten sich die Päpste vor ihrem Tode. Von Victor dem Dritten erzählt Petrus v. Monte Cassino (M. G. S. VII, 753): „Sepulchrum sibi construi in absida ipsius capituli jussit". Und der Subdiacon der römischen Kirche Libuinus berichtet von Leo dem Neunten (Watter I. p. 172.): „ . . . praecepit, ut se ad tumulum suum marmoreum ducerent in ecclesiam (S. Petri). Auch Anastasius IV. scheint sich sein Grabmal zu seinen Lebzeiten bestellt zu haben. Johannes Diaconus erzählt nämlich in seiner Beschreibung des Laterans (Mabill: Mus. Ital. II. p. 569.): „Ibi juxta jacet Anastasius papa IV . . . in mausoleo porphyretico praeclaro opere sculpto, in quo olim jacuit Helena mater Constantini Imperatoris, quod videlicet mausoleum de ecclesia, quam idem imperator ad honorem ipsius matris extra Urbem fabricaverat, idem Papa deportari fecerat". Und der Ordo Romanus XV. (Mabill: Mus. Ital. II, 526.) schreibt vor, dass sich der Papst drei Tage vor seinem Tode: „debet . . . eligere sepulcrum". Im Lateran ruhen Sylvester II, Alexander II, Paschalis II, Calixt II, Honorius II, Innocenz II, Lucius II, Coelestin II, Alexander III, Clemens III, Anastasius IV, Coelestin III. (Ueber den Begräbnissort aller bisher Genannten giebt Johannes Diaconus in seiner Beschreibung des Lateran Auskunft, Mabill. Mus. Ital. II, 568 u. 569.)

[26b]) In S. Peter sind Nicolaus II. (Petri Mallii Historia basil. S. Petri in Acta S. S. Jun. VII. p. 46.) Urban II. (ibid. p. 40.) Eugen III. (Watter II. p. 288.) Hadrian IV. (ibid. p. 336) und Coelestin IV. (Muratori, scriptores rerum Italic. tom. III. pars I. pag. 589. An. I.) beerdigt worden.

[27]) Mabill: Museum Italic. pars II. p. 210 c. 77. u. p. 211 c. 78. Dass unter der in cap. 77 erwähnten „ecclesia" die Basilika des Lateran zu verstehn ist, erhellt aus dem 78. cap., wo es heisst, dass der Neugewählte sofort zur sedes stercoraria geführt werden soll. Vrgl. die zweite Abtheilung: die Introduction des Papstes in den Lateran, das Kapitel über die sedes post altare (Bischofsstuhl) und die sedes stercoraria.

Doch die römischen Grossen erschwerten den vereinigten Spitzen der Kurie und des Volkes die scheinbar so leicht zu findende Entscheidung über den Wahlort. Die zu den Vorberathungen Versammelten waren genöthigt zu bedenken, in wie weit eines der römischen Kapitanengeschlechter von seinen Thürmen aus denselben beherrschen konnte. Zeigte sich irgend welche Gefahr, so war die Folge, dass die Wahlversammlung bald in ein befestigtes Kloster, bald in eine Kirche, die sich des Schutzes einer der Kurie befreundeten Adelsfamilie erfreute, verlegt, ja sogar an einen ausserhalb Roms liegenden Ort ausgeschrieben werden musste. Dies ist der Grund, dass sich die Mehrzahl aller in unsere Periode fallenden Wahlen ausserhalb der Mauern beider genannten Kirchen ereignet hat.

Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich nun zur Genüge, wie nach jeder Erledigung des päpstlichen Stuhles die Vorberathungen immer wieder auf den Wahlort zurückkommen, obwol das geschriebene Recht denselben nicht unberücksichtigt gelassen hatte. Erst durch die Bestimmungen, die das Concil von 1274 über den Wahlort traf, war die Frage, wo der Papst gewählt werden sollte, zum Theil erledigt.

Auch die Zeit des Wahlaktes war theils durch das Herkommen theils durch die kanonischen Bestimmungen geregelt und somit dem eigenmächtigen Belieben der an den Vorberathungen sich Betheiligenden entnommen.

Die collectio canonum des Deusdedit enthält ein aus dem pontificale Romanum entlehntes Kapitel, welches verbietet [28]): „ut nullus Pontifice vivente aut episcopo civitatis suae praesumat loqui aut partes sibi facere, nisi tertio die depositionis ejus adunato clero et filiis ecclesiae, et tunc electio fiat et quem voluerint habeant licentiam eligendi sibi sacerdotem". Diese Verfügung hat ursprünglich Bonifacius der Dritte [29]) auf einer im Jahre 606 gehaltenen Synode getroffen. Der Wortlaut derselben stimmt völlig mit dem des genannten Kapitels in der Kanonsammlung des Deusdedit, nur findet sich in

---

[28]) Martinucci: Deusdedit collectio canonum. p. 134. lib. I. cap. 201.

[29]) Muratori: script. rer. Ital. III. pars I. pag. 135. Vgl. Hefele, Konciliengeschichte Bd. III. S. 60.

dem Gesetze Bonifacius des Dritten zu den Worten „praesumat loqui“ der in der collectio canonum fortgelassene Zusatz „de successore“, ohne den die ganze Bestimmung völlig falsch interpretirt werden kann. Denn es ist wol zu bemerken, dass nicht jedes Verhandeln über die Wahl vor dem dritten Tage durch dieses Gesetz untersagt werden soll, — dann wären auch die Vorberathungen, die ja gleich nach dem Tode des Papstes eröffnet wurden, widergesetzlich, — sondern nur das Besprechen der zur Wahl in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten d. h. der Wahlakt selbst wird hiemit auf den dritten Tag nach der „depositio“ angesetzt.

Dass der Synodalbeschluss vom Jahre 606 in Ausführung gekommen ist, belehrt uns der Liber Diurnus. In der Formel „de electione pontificis ad Exarchum“ begegnen wir nach einer Meldung über den Tod des Papstes dem Satze: „Triduo enim nobis exiguis in oratione manentibus . . . in uno convenientibus nobis . . . in personam illius sanctissimi . . . archidiaconi . . . concurrit atque consensit electio [30]). Ferner heisst es in einer mit der Aufschrift „ad Archiepiscopum Ravennae“ versehenen Formel: „In uno quippe post triduo, ut moris est, convenientibus nobis in personam . . illius . . archidiaconi electionis vota contulimus [31]). Wieder an einer andern Stelle dieses Formelbuchs stossen wir auf die Worte: „Cujus post transitum, juxta ut moris est, die tertia convenientibus nobis . . . electionis vota contulisse nos indicamus [32]).

Wie wir einer Bemerkung Boehmer's entnehmen, so hat bereits Anselm von Lucca das Gesetz des Papstes Bonifacius seiner Rechtssammlung einverleibt [33]). Auch Bonitho hebt diese Bestimmung in dem Papstkatalog, welchen er seinem „Decretum“ beigefügt hat, mit besonderem Nachdruck hervor [34]): „Et de Bonifacio (dicerem) qui constitutum fecit, ut non fieret electio romani Pontificis nisi post tertium diem depositionis ejus“. Leider hat der Herausgeber des von jenem verfassten Decre-

---

30) de Rozière: Liber Diurnus. Paris 1869. p. 112.

31) ibid. pag. 119.

32) ibid. p. 124.

33) Boehmer: corpus Juris canonici c. 7. D. LXXIX. Anm. a.

34) Novae patrum bibliothecae tom. VII. pars III. p. 41.

tum, Mai, uns gerade die Kapitel vorenthalten, die sich mit den Vorrechten und den speciellen Gesetzen der römischen Kirche beschäftigen. Wenn wir aber einer der Kapitelüberschriften, die uns Mai mittheilt, folgen dürfen, so hat Bonitho die auf die Papstwahl sich beziehende Bestimmung Bonifacius des Dritten auch in das „Decretum" selbst aufgenommen. Der Titel des 40. Kapitels [35]) lautet nämlich: „Quod vivente Papa nullus in ejus locum possit ordinari". Ein Jeder wird auf die Vermuthung kommen, dass das so überschriebene Kapitel wol nichts Anderes enthalten haben werde, als das mit den Worten „ut nullus Pontifice vivente" beginnende Gesetz Bonifacius des Dritten.

Nachdem dasselbe noch in dem Dekret des Gratian [36]) einen Platz gefunden hatte, verschwindet es aus den mittelalterlichen Rechtsbüchern. Die unter Nikolaus dem Zweiten abgehaltene Lateransynode von 1059 scheint auf das Gesetz Bonifacius III. kein besonderes Gewicht gelegt zu haben; sie bestimmt nur, dass die Neuwahl stattfinden solle: „obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice" [37]). In dem Zeitraum von Nikolaus II. bis auf Alexander den Dritten hat man aber häufig auf diese Vorschrift des Papstes Bonifaz Rücksicht genommen. Gregor der Siebente erzählt [38]), dass vor seiner Erhebung (1073) der Befehl erlassen sei, sich erst nach drei Tagen zum Wahlakt zu versammeln. Die Abmachung, die in den der Wahl Honorius des Zweiten (1124) vorausgehenden Berathungen getroffen wurde, lautet nach Pandulph: „ut usque diem tertium .... interim nulla de electione mentio haberetur" [39]). Coelestin der Zweite berichtet von seiner Wahl (1138): „Papa Innocentio VIII. kal. octobris defuncto et . . . tumulato, tertia die . . . me indignum . . . in Romanum Pontificem concorditer elegerunt" [40]). Die angezogenen Beispiele können uns auch Aufschluss über die richtige Fassung

---

35) ibid. p. 48.

36) c. 7. D. LXXIX.

37) cfr. Anm. 16.

38) cfr. Anm. 3.

39) Watter II. p. 157.

40) Bouquet: scriptores rerum Gallicarum XV. p. 409.

der Worte des Dekrets vom Jahre 606 „tertio die depositionis ejus“ geben. Da nämlich „depositio“ nach mittelalterlichem Sprachgebrauch, sowol auf den Tod als auf die Beisetzung des Papstes angewandt werden kann, so liesse sich das erwähnte Gesetz in zweifacher Weise deuten, entweder dahin, dass die Neuwahl am dritten Tage nach dem Tode, oder dahin, dass sie am dritten Tage nach der Bestattung des Papstes zu vollziehen sei. Und in der That hat man bei den verschiedenen Wahlen das Wort verschieden interpretirt. Schon die bereits angeführte Wendung des Liber Diurnus [41]): „Cujus post transitum juxta ut moris est, die tertia etc.“ ist ein Beweis, dass der Ausdruck „depositio“ im Sinne von Tod gefasst wurde. Einen weitern Beleg für diese Auffassung giebt uns Hildebrand in den erwähnten Briefen, indem der Zeitpunkt, von dem ab er die bis zur Neuwahl gebotene Frist von drei Tagen rechnet, nach dem Zusammenhange unmöglich das Begräbniss sein kann, sondern nur der Augenblick, da er im Auftrage der nach dem Tode des Papstes Alexander zu den Berathungen zusammengetretenen Spitzen des Volkes und des Klerus die auf den Wahlakt bezüglichen Befehle erliess [42a]). Dass der Ausdruck „depositio“ in der Bestimmung Bonifacius des Dritten aber auch auf die Bestattung des Papstes gedeutet worden ist, ergiebt sich aus den Worten des Kardinal Benno: „Sub anathemate enim canones praecipiunt neminem eligi in sedem Romani Pontificis ante diem tertium post sepulturam ipsius praedecessoris“ [42b]). In diesem Sinne haben sich auch, wie wir sogleich erweisen wer-

---

41) Vgl. S. 16.

42a) cfr. Anm. 3: „Nam in morte quidem ejus (Alexandri papae) Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret, ex Dei misericordia hoc provenisse. Unde accepto consilio hoc statuimus: ut post triduanum jejunium post letanias et multorum orationem elemosinis conditam, divino fulti auxilio statueremus, quod melius de electione Romani pontificis videretur. Sed subito, cum praedictus dominus noster papa in ecclesia Salvatoris sepulturae traderetur, ortus est magnus tumultus populi et fremitus et in me quasi vesani insurrexerunt“.

42b) Goldast apolog. pro Heinrico IV. pag. 2.

den, die nach dem Tode Honorius des Zweiten zu den Vorberathungen Versammelten auf den genannten Kanon berufen.

Die Angaben Cölestin des Zweiten lassen uns aber erkennen, dass und wie die Frage, ob „depositio" mit Tod oder Begräbniss wiederzugeben ist, praktisch ohne Bedeutung bleiben konnte. Denn fällt das Begräbniss auf den Todestag des Papstes — wie denn der Vorgänger Cölestin des Zweiten, Innocenz der Zweite, nach dem Berichte an ein und demselben Tage gestorben und bestattet ist — so wird, wie nun auch „depositio" gefasst werden mag, in der Berechnung nichts geändert. Der Ordo Romanus XII. in der Sammlung des Mabillon gestattet uns zu behaupten, dass die Beisetzung des Papstes nicht nur dieses eine Mal sondern in der Regel gleich am Todestage erfolgte [42c]): „Mortuo Romano Pontifice et sepulto" so drückt er sich aus „omnes cardinales ad propria revertuntur secundum antiquam consuetudinem. Secunda vero die conveniunt in ecclesia et Missa mortuorum cantata, omnes similiter secundum consuetudinem antiquam recedunt. Tertia autem die iterum omnes in ecclesia congregati, Missa sancti Spiritus ibidem celebrata, tractant de electione". Die angeführten Worte werfen auch Licht auf die Zählung der drei Tage. Nicht erst nach Verlauf voller dreimal vierundzwanzig Stunden soll die „Tractatio", — das ist, wie wir bald erfahren werden, der Wahlakt — ihren Anfang nehmen, sondern, da als erster Tag der angesehn wird, an dem der Papst starb und bestattet zu werden pflegte, und als dritter der, an dem sich die Neuwahl ereignete, so war der Fall möglich, dass zwischen dem Tode des Papstes und der Erhebung seines Nachfolgers oft kaum zwei Tage lagen [42d]). Indem der Ordo die Bestattung des Papstes auf den Todestag ansetzt, schafft er keine neue Ordnung, bestätigt vielmehr eine alte Gewohnheit, die, wie Pagi [43a]) nachzuweisen sucht, sich in den ersten 8 Jahrhunderten bereits völlig eingebürgert hatte. Leider fehlen uns für das 11. und 12. Jahrhundert ausreichende Nachrichten

---

42c) Mabill: Mus. Ital. II. p. 210, c. 77.

42d) Man folgte hierin der altrömischen Zeitrechnung, der gemäss der terminus a quo sowie der terminus ad quem stets mitgezählt wurden.

43a) Pagi crit. in Baronii annal eccl. zum Jahre 814 cap. 22.

über das Wann der Beisetzung. Es scheint, dass Paschalis II. gleich nach seinem Hintritt (1118) zu Grabe geleitet worden ist; denn wenn Pandulph erzählt [43b]): „ . . senex honestus . . . carnis debitum solvit XII. (ed. XV.) Kal. Februarii. Corpus ejus balsamo infectum et . . . supradicto die . . . videlicet XI. Kal. Februarii (in basilica Salvatoris) collocatus est", so bezieht sich „supradicto die" augenscheinlich auf den vorhin angegebenen Todestag. Eines der beiden Daten, die Pandulph anführt, muss somit auf einem Schreibfehler beruhn. Auch Honorius der Zweite († 1130) ist, wie wir nachweisen werden, im Laufe des Tages begraben, an dessen Morgen ihn der Tod ereilte [43c]). Ebenso sind Innocenz der Zweite [44a]) († 1143) und Urban der Dritte († 1187) an ihrem Todestage bestattet worden. Des Letzteren Begräbnisstag entnehmen wir einem Briefe seines Nachfolgers, Gregor des Achten [44b]): „Praedecessore siquidem . . . XIII. kal. novemb. . . viam universae carnis ingresso et tradito solemniter sepulturae, convenimus sequenti die in unum etc.". Dass von dieser Regel sich Ausnahmen finden, dass die Verstorbenen erst in den nächstfolgenden Tagen zu ihrer Ruhestätte geleitet worden sind, zeigen die Beispiele Hadrian IV. [44c]), Innocenz III. († 1216) [45a]) und Honorius III. († 1227) [45b]); erklärt sich aber zumeist aus den augenblicklichen Verhältnissen. Entweder fiel der Tod auf den Abend und die Vorbereitungen nahmen bis zum andern Tage Zeit in Anspruch, oder der Papst verstarb in der Umgebung Roms und die Leiche musste erst in die Stadt zurückgebracht werden. War es aber die Regel, dass das Begräbniss des Papstes noch am Todestage vor sich zu gehn hatte, so nimmt es uns nicht Wunder, wenn einige Kardinäle nach dem Tode Honorius des Zweiten, indem sie eine dem Wahlakte vorausgehende Bestattung des Papstes verlangen, sich auf eine kanonische Sentenz berufen, („astruebant juxta

---

[43b]) Watter II, p. 16.

[43c]) Vgl. die Beilage.

[44a]) cfr. Anm. 40.

[44b]) Watter II. p. 685.

[44c]) Reuter: Geschichte Alexand. III. Bd. I. S. 63.

[45a]) Rainaldus: ann. ecclesiastici ad ann. 1216: cap. XVIII. (Ausgabe des Mansi XX, 393.)

[45b]) ibid. ad annum 1227 cap. XVII. (Mansi XX, 589.)

sententiam Canonum") die ihrem Wortlaute nach: „vivente Romano Pontifice et eo de more non sepulto, non deberi de succedentis electione tractare“ [46]) an das in so viele Kanonsammlungen des 11. u. 12. Jahrhunderts hinübergenommene Gesetz Bonifacius des Dritten: „Nullus pontifice vivente“ erinnert. Auf diese Bestimmung sich zu stützen, hatten sie um so mehr Grund, als auch dann, wenn die Bestattung des Papstes nicht am Todestage erfolgte, der Usus es verlangte, dass die Neuwahl nicht eher stattfinde, als bis der Vorgänger beerdigt war. Sei es nun, dass die Bestattung am Tage des Todes oder am folgenden ja sogar erst am drittfolgenden Tage sich ereignete, die Besetzung des erledigten Stuhles war daran gebunden, dass die Beisetzung der Leiche vollzogen war.

Unseres Wissens ist in dem Zeitraum vom 11. bis 13. Jahrhundert keine Neuwahl — abgesehn von denen der Gegenpäpste — vor dem Begräbniss des verstorbenen Papstes erfolgt. Doch ist unsere Kenntniss von der Bestattung einzelner Päpste durch Schuld der auf diesem Punkt im 11. und 12. Saeculum so schwach fliessenden Quellen eine so mangelhafte, dass wir diese Behauptung nicht mit absoluter Sicherheit hinstellen können. Die im Jahre 1080 zu Brixen versammelten Gegner Hildebrand's erklären, dass Gregor VII. früher die cathedra bestiegen habe „quam corpus defuncti obtineret tumbam“ [47a]). Diese Anklage, die Wido von Ferrara nicht zu bestreiten wagt [47b]), beweist uns nur, wie man schon um diese Zeit die Rechtmässigkeit eines Wahlaktes davon abhängig machte, dass die Leiche des Vorgängers zu Grabe getragen war. Seit dem 13. Jahrhundert bemerken die Neugewählten in ihren ersten Schreiben fast stehend, dass ihre Erhebung sich nach dem Begräbniss ihres Vorgängers zugetragen hat.

Ein anderweitiges Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Verhältniss der Bestattung zur Neuwahl bezieht, haben wir vergebens in den durch den Druck veröffentlichten Büchern

---

[46]) Florez: España Sagrada. tom. XX. p. 514.

[47a]) Jaffé: bibl. V. p. 134.

[47b]) M. G. S. XII. p. 154.

des kanonischen Rechts ausfindig zu machen gesucht. Es müsste dann sein, dass man einen Satz aus jener, wie Ficker [48]) nachgewiesen hat, ihrem Hauptinhalte nach auf einer Abschrift des Originals beruhenden Schenkungsurkunde Kaiser Ludwig des Frommen als die von jenen Kardinälen angezogene kanonische Sentenz gelten lassen will. Dieser Satz, der theils mit dem ganzen übrigen Diplom, theils mit Bruchstücken desselben in die damals geltenden Rechtsbücher, in die Kanonsammlungen des Anselm von Lucca [49]) und des Deusdedit [50]), in das unter Ivo's Namen bekannte [51]) Dekret, und in die sogenannte „collectio trium partium“ [52]) übergegangen ist, lautet: „Sed liceat Romanis cum omni veneratione et sine qualibet perturbatione honorificam suo Pontifici exibere sepulturam, et eum, quem divina inspiratione et beati Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico consecrari“. Schon der Umstand, dass dieser Satz sich nirgends allein aufgenommen findet, sondern im Texte des übrigen Diploms oder mit Theilen desselben vermengt, bringt uns auf den Gedanken, dass derselbe, soweit er von der Bestattung handelt, in die Kanonsammlungen nicht etwa desshalb Eingang fand, weil man vermöge seiner das Begräbniss des Papstes in eine bestimmte Zeit zu verlegen beabsichtigte, sondern theils, weil die Vollständigkeit der Wiedergabe jener Schenkungsurkunde auch die Anführung dieses Passus verlangte — wie es denn dem Deusdedit [53]) und dem Anselm [54]) nur darum zu thun ist, die an

---

48) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 2. Bd. Innsbruck 1869; Seite 332 ff.

49) Richter: corpus juris canon. c. 30. D. LXIII. Anm. 147.

50) Martinucci: Deusdedit p. 336.

51) Pars V. caput 51. (Ivonis Carnotensis opera: tom. I. Parisiis 1647. pag. 146.)

52) Augustini Theineri Disquisitiones criticae, Romae 1836; Appendix secunda p. 63: ego Ludovicus.

53) Von pag. 313 bis 342 d. h. von Kap. 149 bis 159 im dritten Buch führt Deusdedit alle die Urkunden auf, die sich auf die päpstlichen Territorien beziehn.

54) Aus den Ueberschriften, die uns Mai aus der coll. canon. des

die Päpste verliehenen Schenkungsurkunden so vollständig als möglich wiederzugeben — theils weil man nachweisen wollte, dass es den Römern überlassen blieb, die Verhältnisse bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles von sich aus zu regeln. Das ist der Grund, der zum Beispiel in späterer Zeit den Gratian, wie wir nach der Ueberschrift, die er diesem Kapitel gegeben [55]) hat, urtheilen, zur Aufnahme des bewussten Satzes in das Dekret bewogen hat. Betrachten wir aber den angeführten Passus näher, so scheint er uns nicht einmal einen Rückschluss auf die Zeit des Begräbnisses zu gestatten; denn dass die Bestattung vor der Neuwahl ihre Erwähnung findet, berechtigt uns noch nicht jene dieser auch zeitlich voranzustellen. Wie dem auch sei, der Zweck dieser Bestimmung ist jedenfalls nur: die Einmischung kaiserlicher Beamten in die Begräbnissfeierlichkeiten zu verhüten, worauf die Worte „sine qualibet perturbatione" deutlich hinweisen.

Dürfen wir also nicht ohne Weiteres die besprochenen Worte der Schenkungsurkunde Kaiser Ludwig des Frommen als die Quelle jener kanonischen Sentenz ansehn, für die ein Theil der Kardinäle nach dem Tode Honorius des Zweiten eintritt, so bleibt uns — selbstverständlich die Möglichkeit vorbehalten, dass sich in den ungedruckten Kanonsammlungen des 11. und 12. Säculums ein dem Satze der Kardinäle entsprechenderes Kapitel findet — nichts anders übrig, als die auf eine Rechtssatzung bezugnehmenden Worte der Kardinäle: „Vivente Romano pontifice et eo de more non sepulto, non deberi de succedentis electione tractare" mit dem Gesetz Bonifaz III. „ut nullus Pontifice vivente . . . praesumat loqui de successore aut partes sibi facere nisi tertio die depositionis ejus etc." in Verbindung zu bringen und sie als eine sehr freie

---

Anselm v. Lucca veröffentlicht hat, ergiebt sich, (Spicilegium Romanum, tom. VI. p. 339) dass unser Kapitel (das 34. im 4. Buch) mitten in eine Reihe von Bestimmungen und Urkunden hineingestellt ist, die sich auf die päpstlichen Besitzungen beziehn. Auch führt hier unser Kapitel die sehr bezeichnende Aufschrift: „De provinciis et civitatibus, quas imperatores romanae ecclesiae concesserunt et praecepto confirmaverunt."

55) c. 30. D. LXIII. die Ueberschrift des Kapitels lautet: „Electio Romanorum Pontificum a Ludovico conceditur Romanis".

aber dem Sinne nach völlig zutreffende Paraphrase desselben anzusehn.

Drei Vorschriften hatten in Bezug auf die Zeit der Neuwahl vom 11. bis zum 13. Jahrhundert eine durch die Kanonsammlungen und durch das Gewohnheitsrecht verbürgte Geltung:

1) der Wahlakt soll erst nach dem Tode des Papstes eintreten;
2) Auch soll das Begräbniss der Neuwahl vorangehn;
3) Zwischen dem Todestage, der in der Regel auch der Begräbnisstag war, soll kein längerer aber auch kein kürzerer Zeitraum liegen als der von drei Tagen, der terminus a quo und der terminus ad quem mit eingerechnet.

Nur der dritte Punkt hat auf dem 1274 zu Lyon abgehaltenen Koncil eine Umänderung erfahren. Nicht am dritten Tage, sondern nach Verlauf von 10 Tagen, bestimmt das Dekret Gregor des Zehnten, möge der Wahlakt seinen Anfang nehmen [56]). Was veranlasste die Väter des Koncils die Zeit, da der Bischofsstuhl zu Rom erledigt blieb, zu verlängern?

Dass man die Neuwahl eines Papstes nicht sofort dem Tode des Vorgängers folgen, sondern bis zu jener eine kurze Zeit verstreichen liess, hat nicht, wie uns die vorerwähnten Worte des 12. Ordo Rom. vermuthen lassen [57]), bloss den Zweck, die Exsequien des Verstorbenen zu begehn. Schon der Liber Diurnus lässt durchblicken, wozu die vorgeschriebene Frist von drei Tagen benutzt wurde. „Triduo enim nobis exiguis in oratione manentibus, ut omnium mentibus coelestis dignatio demonstraret quem dignum ad successionem apostolicae vicis jubeat eligendum", lauten die Worte desselben [58a]), an die passend der Bericht Gregor des Siebenten über die Vorgänge vor seiner Wahl: „post triduanum jejunium post letanias et multorum orationem elemosinis conditam" [58b]) angeschlossen werden kann. Wenn wir auch manchem Kardinal den ernsten Willen zutraun, sich nach dem Ableben des Papstes durch

---

56) cap. III. in VIto. I, 6.

57) cfr. Anm. 42c.

58a) de Rozière. p. 112.

58b) cfr. Anm. 3.

Gebet und Fasten in der hier vorgeschriebenen Weise auf die bevorstehende Wahl zu bereiten, so werden wir schwerlich mit der Annahme irren, dass die Wahlberechtigten sich ausser der Anrufung des göttlichen Geistes, noch eines anderen Mittels, nämlich der Unterredung, bedienten, um zu erfahren, wer der geeignetste und der von der Mehrzahl gewünschte Nachfolger des Dahingeschiedenen sei. Wollte man den eigentlichen Wahlakt nicht über alle Massen ausdehnen, so musste man den Wählern vorher die Möglichkeit gewähren, sich in kleineren Zusammenkünften über den oder die zu einen, welcher oder welche für den vakanten Sitz in Vorschlag zu bringen seien.

Die Anberaumung einer dem Wahlakte vorangehenden Frist ist zum Beispiel nach dem Tode Viktor des Dritten zum grössten Theil durch den Wunsch veranlasst worden, eine vorläufige Verständigung über die Wahlkandidaten zu erzielen. Derselbe war am 16. September 1087 gestorben. Erst am 9. März [59]) 1088 treten die nach Terracina Berufenen zu den Vorberathungen zusammen; und hier wird bestimmt, dass man den 9., 10. und 11. März dazu verwenden solle: „ut per tres illos dies . . . triduanum specialiter jejunium celebrarent in abstinentia et orationibus ac elemosinis divinitus ostendi sibi personam tantae dignitati condignam continuis precibus impetrarent", und dass man am Sonntag den 12. März in aller Frühe sich zum Wahlakte einfinden möge. Diesesmal kommen die Exsequien gar nicht in Betracht; denn diese mussten bis zu dem Augenblick, wo die Vorberathungen begannen, längst abgehalten sein. Da wir aus dem Bericht des Petrus von M. Cassino wissen, dass die Bischöfe und Kardinäle sich bis zum 8. März an verschiedenen Orten aufgehalten hatten, mithin keine privaten Verhandlungen über die zur Wahl geeignetesten Persönlichkeiten möglich gewesen waren, so schien es dringend erforderlich, die öffentlichen Verhandlungen über den Neuzuwählenden auf einige Tage hinauszuschieben. Dass man in diesem Falle den Wahlakt nicht schon auf den Sonnabend, den 11. März, der ja eigentlich der dritte Tag war, sondern auf den 12. März verlegte, ist wol nur dadurch bedingt gewe-

---

[59]) cfr. Anm. 6.

sen, dass der 12. März als Sonntag zur feierlichen Wiederbesetzung des so lang erledigten Stuhles geeigneter erschien.

Als nun durch das von Alexander dem Dritten erlassene Gesetz der Modus der Wahl, wie wir uns später überzeugen werden, in so fern eine weitgehende Umgestaltung erfuhr, als von hier ab nicht mehr die einfache Majorität der Stimmen, sondern nur noch zwei Drittel der Wähler den Ausschlag geben sollte, so musste diese Erschwerung eine Rückwirkung auf die dem Wahlakte vorauslaufende Frist ausüben. Da es nun überaus schwer hielt, zwei Drittel aller Stimmen auf eine Person während des Wahlaktes zu vereinigen, so war man genöthigt, wollte man diesen nicht in's Unberechenbare verlängern, einen umfassendern Zeitraum für die privaten Besprechungeu anzusetzen. Diese Rücksicht leitete sehr wahrscheinlicher Weise den Papst Gregor den Zehnten, als er auf dem Koncil zu Lyon die Frist von drei Tagen in eine von zehn Tagen verwandelte.

Doch noch ein anderer Gedanke wirkte auf die Feststellung dieses Zeitraumes ein. Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts [60]) wurden von den Päpsten häufig die sogenannten legati a latere zur Ausübung der päpstlichen Reservat-Rechte in die entlegeneren Kirchenprovinzen gesandt. Zu diesen Legationen benutzte man nur Kardinäle. Wie leicht konnte es sich daher ereignen, dass beim Ableben eines Papstes ein Theil der Kardinäle sich nicht am Ort der Kurie befand, was um so schwerer in die Wagschale fiel, als die Wahl seit dem Dekret Alexander des Dritten den Kardinälen ausschliesslich anheimgestellt worden war. Um zu verhüten, dass die Besetzung des päpstlichen Stuhles während der Abwesenheit eines Theils der Mitglieder des Kardinalkollegiums vollzogen wurde, verfügte Gregor der Zehnte: „ut .. cardinales, qui fuerint in civitate ipsa praesentes, absentes exspectare decem diebus tantummodo teneantur. Quibus elapsis, sive absentes venerint, sive non, extunc omnes conveniant etc. [61]). Es könnte scheinen, als ob zehn Tage eine zu kurze Zeit wären, um den abwesenden Kardinälen ihre Rückkehr zu ermöglichen. Doch wenn man bedenkt, in einer wie engen brief-

60) Hinschius I. p. 512.

61) cfr. Anm. 56.

lichen Verbindung die legati a latere mit der Kurie standen, so konnte ihnen leicht schon vor dem Hintritt des Papstes durch ihre Mitbrüder die Nachricht von dem bevorstehenden Tode desselben zugestellt werden. Die Zeit bis zur Neuwahl noch weiter auszudehnen, verbot der bald von den Kaisern bald von den Volkshaufen bedrohte Zustand der Kirche während einer Sedisvakanz.

Ist somit während unserer Periode vom Dekret Nikolaus des Zweiten bis zum Dekret Gregor des Zehnten die Zeit des Wahlaktes ausserordentlich genau vorgezeichnet gewesen, so will es nicht recht einleuchten, warum das Wann der Wahl nach dem Tode eines jeden Papstes immer wieder in den Kreis der Vorberathungen gezogen wurde.

Wenn es aus dem Vorigen klar ist, dass Fälle eintreten konnten, wo eine Verlängerung der vor den Wahlakt fallenden Frist erwünscht schien, so zeigen die Ereignisse nach dem Hinscheiden Honorius des Zweiten, wie auch eine Verkürzung derselben Gegenstand der Vorberathungen wurde. Die Partei, die eine Vergewaltigung des Kardinalkollegiums durch die Pierleoni und dem von ihnen aufgewühlten Volke fürchtete, war der Ansicht: sämmtliche, durch die Kanones gebotene und durch den Usus geheiligte Bestimmungen sollten in Anbetracht der Sachlage ausser Geltung gesetzt und die Neuwahl noch zu Lebzeiten des Papstes vollzogen werden, um gleich nach dem Hintritt Honorius des Zweiten den anstürmenden Volkshaufen mit der bereits getroffenen Neuwahl entgegentreten zu können. Doch sie erreichten nur die Beseitigung der zwischen dem Tode und der Erhebung des Nachfolgers liegenden dreitägigen Frist; der übrige Theil der Kardinäle war nicht gewillt, von den kanonischen Bestimmungen und dem Herkommen so weit abzuweichen, als sie begehrten. Der Tod und die Bestattung Honorius des Zweiten, müssen, so beschloss man, erfolgt sein, bevor die Neuwahl statt haben dürfe [62]).

Eben die bei den zerrütteten Verhältnissen des römischen Gemeinwesens so oft eintretende Nothwendigkeit einer Verlängerung oder einer Verkürzung des zwischen dem Tode und der Neuwahl liegenden Zeitraums gab immer wieder den An-

---

62) Vgl. die Beilage.

lass, die Vorschriften der Kanones ausser Kraft zu setzen, und neue Bestimmungen zu vereinbaren, die den augenblicklichen Verhältnissen entsprachen.

Es liegt uns nun noch ob, auch an dem Modus des Wahlverfahrens den Nachweis zu liefern, in wie fern man in jeder Vorberathung genöthigt war, auch ihn einer Besprechung zu unterziehn.

Das folgende Kapitel wird uns sogleich zeigen, wie sehr die Meinung in Bezug auf die Frage schwankte, ob nur die Wahl gültig sei, welche von allen Wahlberechtigten oder auch die, welche von einem Theil derselben vollzogen war. Die Entscheidung, welchem Modus, dem, der sich auf die Einstimmigkeit, oder dem, der sich auf die Majorität der Wählenden gründete, der Vorzug zu geben sei, musste daher für jedes einzelne Mal in den Vorberathungen gesucht werden.

Auch werden wir uns bald überzeugen, dass der Kreis der Wähler, obwol Papst Nikolaus II. ihn zu begränzen gesucht hatte, kein fester war. Wer bei der Besetzung des erledigten Stuhles Petri zu den eigentlichen Wählern gehören sollte, konnte sich ebenfalls nur in den Vorberathungen herausstellen. Und als es endlich Alexander dem Dritten gelungen war, die Gruppe der Wähler genau zu fixiren, blieben die Vorberathungen doch immer noch für die Feststellung des Wahlmodus überaus wichtig; denn da es den Wählern überlassen blieb, ob sie ihr Wahlrecht in corpore ausüben oder dasselbe Einzelnen aus ihrer Mitte übertragen wollten, so war es wiederum die Aufgabe der Vorberathungen, die Wahlberechtigten darüber schlüssig zu machen, welche von den zwei Wahlformen in Anwendung kommen sollte.

Um uns nicht zu wiederholen, so nehmen wir vom Detail hier Abstand und werden in den nächsten zwei Kapiteln, die ja von dem Wahlmodus handeln sollen, die Ausführung des hier kurz Angedeuteten geben.

Kapitel II.

Der Akt der eigentlichen Erwählung

oder

die Tractatio.

Den Akt der eigentlichen Erwählung als die „Tractatio" zu bezeichnen, nöthigen uns unsre Quellen, die sich des Verbums: „tractare" oder des von ihm abgeleiteten Hauptworts „tractatus" überall da bedienen, wo sie von der Wahlhandlung reden.

In Betreff derer, die sich nach dem Tode Paschalis des Zweiten (1118) in das Palladium begaben, um hier die Wahl zu vollziehn, sagt Pandulph, der Biograph Gelasius des Zweiten: „in monasterio quodam, quod Palladium dicitur, infra domos Leonis et Cencii Fraiapane situm, pariter convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent" [63]). Ferner beschliessen die nach dem Hintritt Kalixt des Zweiten (1124) zu den Vorberathungen versammelten Kardinäle und Konsuln: „ut usque ad diem tertium, cum simul exinde secundum scita canonum pertractarent, interim nulla de electione mentio haberetur" [64]). Auch in dem Wahlbericht der Anakletianer (1130) wird gesagt: „ . . . astruebant, juxta sententiam Canonum vivente Romano Pontifice . . . non deberi de succedentis electione tractare" [65]). Der Quellen, die die Wahl Alexander

---

63) Watter II, 95.

64) ibid. II, p. 157.

65) Florez: España Sagrada; tom. XX. Madrid. 1765. pag. 514.

des Dritten und seines Gegners mit dem Worte „tractare" erwähnen, sind viele. So schreibt Kardinal Boso, der Biograph Alexander's: „ . . . episcopi et cardinales tractaturi de substituendo sibi pastore ... convenerunt et ... ad invicem de ipsa electione, sicut moris est, pertractantes, tandem omnes ... in personam ... Rolandi .. concordarunt" [66]); und Papst Alexander selbst erzählt: „coeperunt omnes fratres .. de substituendo pontifice . . . cogitare et . . . de ipsa electione tractantes, tandem in personam nostram . . . . unanimiter convenerunt" [67]). Ganz ähnlich drückt sich der Gegenpapst Viktor IV. aus: „convenimus omnes de electione summi pontificis tractaturi" [68]). Nur noch die Worte eines der vielen Berichterstatter über die Doppelwahl des Jahres 1159 mögen hier ihre Wiedergabe finden. Guilelmus Tyrius, ein Zeitgenosse Alexander des Dritten lässt in seine Geschichte der Kreuzzüge einen Bericht über die Erhebung des genannten Papstes einfliessen: „Domino Hadriano Papa defuncto, corporeque ejus Romam translato et . . . sepulto, dum de substituendo pastore inter Cardinales haberetur tractatus, sicut in talibus solet contingere, divisa sunt elegentium desideria" [69]).

Ferner heben wir hervor den Bericht des Papstes Urban III. von seiner Wahl (1185): „Defuncto . . . Papa Lucio et . . ejus corpore . . . tumulato, habitus est a fratribus de successore electione tractatus. In quo tanta fuit unitas omnium . . . ut ille intelligatur operatus in eis, in cujus manu corda sunt omnium" [70]). Auch von den Wählern, die sich nach dem Abscheiden Coelestin des Dritten versammelten, heisst es: „cum ad tractandum de substitutione Pontificis consedissent" [71]). Der Ordo Rom. XII. in der Sammlung des Mabillon schreibt ebenfalls vor: „Tertia autem die iterum omnes in ecclesia congregati Missa sancti Spiritus ibidem celebrata, tractant de electione" [72]). Auch noch im 13. Saeculum ist das Wort „tra-

66) Watter II. 377.

67) M. G. S. XX. p. 471: Gesta Friderici imper. lib. IV. cap. 51.

68) ibid. XX. p. 470: liber IV. cap. 50.

69) Recueil des historiens des croisades; Paris 1844, t. I. pars II, p. 865.

70) Watter II. pag. 663. Anm. 3.

71) Muratori script. III. pars. I. pag. 486.

72) Mabill: Mus. Ital. II. p. 210. cap. 77.

ctare“ zur Bezeichnung des ersten Theiles der Wahl gebräuchlich; so meldet, um aus der grossen Fülle von Beispielen nur einige anzuführen, Gregor der Neunte von seiner Erhebung: „una cum fratribus nostris ad eligendum convenimus successorem, et missa, ut moris est, in honorem sancti Spiritus devote ac solemniter celebrata, post aliquantulum tractatum de substitutione Pontificis omnes pariter ad imbecillitatem nostram ... oculos direxerunt“ [73]). So Urban IV.: „mox pro eligendo successore insimul convenerunt . . . Invocata ergo sancti Spiritus gratia, ut est moris, incoeperunt protinus super electione summi Pontificis diligentem habere tractatum“ [74]). Ferner Klemens IV.: „Cardinales habito super futuri Pontificis electione tractatu, in nos tandem . . . . suos oculos injecerunt“ [75a]). Schliesslich finden sich in einem Aktenstück in Betreff der Erhebung Gregor des Zehnten die Worte: „habito in conclavi diligenti, prout negocii exigebat arduitas, et perpenso tractatu [75b]) . . . concorditer consensimus . . . in Thealdum etc.“.

Es fragt sich, worin bestand die Tractatio, was sollte durch dieselbe erreicht werden?

Aus dem Briefe der Alexander dem Dritten anhangenden Kardinäle ergiebt sich zunächst, dass sie mit der Namhaftmachung der zur Wahl geeigneten Persönlichkeiten begann. In dem angeführten Schreiben heisst es nämlich: „in ecclesiam beati Petri convenimus et ibi diutius de pastoris substitutione tractantes, post denominationem plurium personarum in hoc tandem omnes . . . convenimus, ut omissis denominationibus aliorum, dominum nostrum eligere . . . deberemus“ [76a]). Verstehn wir diese Worte recht, so werden wir uns den Vorgang folgendermassen zu vergegenwärtigen haben. Man begann mit der Nennung der Wahlkandidaten. Da nun die vorhergegangene Zeit von drei Tagen genügt hatte, um sich über den Mann oder die Männer zu verständigen, den oder die man in

---

[73]) Raynaldus z. Jahre 1227 cap. XVII. (Mansi, tom. XX. p. 589.)

[74]) ibidem zum Jahre 1261 c. XII. (Mansi XXII. p. 75.)

[75a]) ibid. zum Jahre 1265 c. IV. (Mansi XXII. pag. 158.)

[75b]) ibid. zum Jahre 1271 c. 10. (Mansi XXII. p. 277.)

[76a]) Theiner: Disquis. critic. pag. 212.

Vorschlag bringen wollte, so mussten sich die Vota der Anwesenden entweder auf einen koncentriren, oder konnten sich in zwei höchstens drei bis vier Gruppen zerspalten. Wurden mehrere Personen denominirt, so trat eine Berathung, wie in unserem Falle ein, deren Absehn es war, die Namhaftmachung aller bis auf die eines der in Vorschlag Gebrachten rückgängig zu machen. Dass für den Fall einer Denomination Mehrerer eine Besprechung zu erfolgen pflegte, ergiebt sich noch aus nachstehenden Berichten. Viktor IV. schreibt [76b]): „convenimus omnes de electione summi Pontificis tractaturi. Post longam vero collationem et diutinam deliberationem . . . sumus electi". Ferner berichtet Pandulph von dem Wahlvorgange nach dem Tode Paschalis des Zweiten: „in monasterio . . . pariter convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent. In quo loco, videlicet post disceptationem diutinam ac voluntates diversas, nunc haec nunc illa petentes, tandem aliquando communicato consilio . . . pari voto ac desiderio in hoc unum unanimiter concordarunt, ut domnum Johannem cancellarium in Papam eligerent etc." [77]). Und der dem Namen nach unbekannte Biograph Innocenz des Dritten erzählt: „Et quoniam in eum plurimi convenerunt, licet tres alii fuissent ab aliquibus nominati, post disputationem super aetate habitam inter eos . . . omnes tandem consenserunt in ipsum" [78]).

Wenn wir nun, um mit festen Ausdrücken operiren zu können, den ersten Theil der Tractatio, die Namhaftmachung des Wahlkandidaten, kurzweg die „Denominatio" [79a]) und die auf diese folgende Besprechung, welche den zweiten Theil der Tractatio bildet, die „Deliberatio" [79b]) nennen werden, so müs-

---

76b) cfr. Anm. 68.

77) Watter. II. p. 95.

78) Muratori: scriptor. III. pars. I. pag. 486.

79a) Wir wählen lieber den Ausdruck „denominatio" als „nominatio". Denn mit letzterem Worte wird auch die Benennung des zum Papste Gewählten bezeichnet.

79b) Wir könnten ebenso gut „disputatio" oder „disceptatio" als Bezeichnung für die Besprechung wählen. Es kommt uns nur auf einen Ausdruck an, mit dem wir die nach der Denomination erfolgende Debatte zu bezeichnen im Stande sind, und der sich hin und wieder in den Quellen für dieselbe gebraucht findet. Der Ausdruck „delibe-

sen wir uns zunächst darüber verantworten, dass wir diese den Quellen der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts entnommenen Bezeichnungen ohne Weiteres auf unsere ganze Periode auszudehnen beabsichtigen.

Zur nähern Erklärung der von uns getroffenen Eintheilung sei uns anzuführen gestattet, dass dieselbe im Wesen der Wahlhandlung begründet ist; auf irgend eine Weise mussten in der Wahlversammlung von den Wählern die Männer bezeichnet werden, die sie zu dem obersten Hirtenamte tauglich erachteten. Daran knüpfte sich naturgemäss eine Besprechung über die durch die kanonischen Bestimmungen bedingte Qualifikation aller der Vorgeschlagenen. Die oben als Belege für die Tractatio angeführten Stellen fordern sehr häufig, dass diese „juxta canonum scita" vor sich gehe. Was heisst das anders, als dass man bei der Neuwahl bedacht sein soll, einen Mann auf den Stuhl Petri zu erheben, der den Anforderungen der Kanones entspricht? Wollte man uns aber das Schweigen der Schriftsteller des 11. u. 13. Jahrhunderts entgegenhalten, so hat dasselbe keine absolute Beweiskraft. In der That besitzen wir aus der zweiten Hälfte des 11. so wie auch aus der ersten Hälfte des 12. und aus einem Theil des 13. Jahrhunderts mit Ausnahme eines Berichts über die Wahl Anaklet II. und einiger Nachrichten über die Erhebung Gregor X. keine eingehendere Darstellung des bei dem eigentlichen Wahlakte zu beobachtenden Verfahrens. Doch diese beiden genannten Schilderungen stimmen völlig zu unserer Eintheilung. Heisst es nämlich in Betreff der Erhebung Anaklet des Zweiten: „Cum diutius inter nos de futuri Pontificis esset electione tractatum, domnus Papa, tunc cardinalis presbyter, primus libere prorupit in vocem et quemdam de fratribus manu et voce propria assignavit. Cui rei se impotentem frater ille cognoscens, communi omnium nostrum consilio . . . eumdem do-

---

ratio wird auch ausser der angeführten Stelle sonst hin und wieder zur Bezeichnung dieser Debatte angewandt. So schreibt Innocenz III. (Baluz: Epistolarum Innocenz III. libri XI. tom. I. pag. 1.) „secessimus, ut tanto licentius et tutius de substitutione Pontificis tractaremus, quanto tractatus ipse majorem deliberandi copiam . . . requirebat" und Alex. IV. schreibt (Rainald. ad. ann. 1261. N. 12.): „ . . cum de summo . . . praesule . . . ageretur, . . . ampliorem deliberationem res tam ardua requirebat".

minum Papam . . . . elegit“ [80a]). Hier ist die Denominatio nicht zu verkennen und die Weigerung des einen der Vorgeschlagenen, das ihm angetragene Amt zu übernehmen, weil er untüchtig sei, gehört völlig in das Bereich der Deliberatio.

Zu demselben Resultat gelangen wir in Bezug auf die Wahl Gregor des Zehnten. Die Wähler desselben sagen nämlich: „concorditer consensimus ... in venerabilem patrem .. dominum Thealdum, . . ipsum in Rom. Pontificem nominantes, ac etiam assumentes“ [80b]). Dass nach der Denominatio auch in diesem Falle die Deliberatio ihren Verlauf genommen hat, scheint uns das Wort „assumentes“ anzudeuten. Denn der in Vorschlag Gebrachte wurde eben nur dann als der Gewählte annerkannt, wenn die Deliberatio ergeben hatte, dass er allen kanonischen Anforderungen entsprach. Um aber auch an einer Wahl im 11. Jahrhundert die Richtigkeit und Gültigkeit der Zweitheilung der Tractatio zu bewähren, wollen wir die allerdings überaus spärlichen Andeutungen ausnutzen, die wir dem Petrus von Monte Cassino in Betreff der Ereignisse vor der Erhebung Viktor des Dritten verdanken [81a]): „Videntes se omnino jam nihil proficere, dixerunt Desiderio presbyteri et cardinales episcopi, quoniam quemcumque ipse illis consuluisset, ipsum illi pariti essent eligere. Unde . . . ut Hostiensis episcopus Papa eligeretur decrevit; . . . . . Cum autem jam jamque de Hostiensi episcopo decernerent repente iterum quidam de cardinalibus contra Canones esse hanc electionem affirmans, nequaquam se consensurum clamavit“. Die Denominatio ist in diesem Falle dem Abte Desiderius von Monte Cassino überlassen. Bei der Deliberatio ergiebt es sich aber, dass der Denominirte den kanonischen Anforderungen in irgend einem Punkte nicht entsprach.

Gehen wir nach dieser Motivirung der von uns aufgestellten Eintheilung der Tractatio genauer auf ihre beiden Theile, auf die Denominatio und Deliberatio ein, so müssen wir zunächst die Frage aufwerfen und beantworten: auf welche Weise wird denominirt, schriftlich oder mündlich?

80a) Bar. ann. ecc. ad ann. 1130. cap. XVII. (Mansi XVIII, pag. 436.)

80b) Raynaldus: ann. eccles. ad annum 1271, caput X. (Mansi XXII. pag. 277.)

81a) Chron. M. Casin. liber III. cap. 66. (M. G. S. VII. pag. 749.)

Der am Schluss des zwölften Jahrhunderts verfasste Ordo Romanus XII. in der Sammlung des Mabillon ertheilt hierauf folgende Antwort [81b]): „... tractant de electione et perscrutata omnium cardinalium voluntate ab aliquibus de ipsis, in quem major et melior pars convenerit cardinalium". Nähere Auskunft über dieses skrutatorische Verfahren erhalten wir durch die die Doppelwahl Alexander des Dritten und Viktor des Vierten beschreibenden Briefe und Berichte der Zeitgenossen. Der jener schismatischen Besetzung des apostolischen Stuhles vorangehende Tag der Vorberathungen hatte, wie wir wissen, zu einer Vereinbarung über den Wahlmodus geführt. In dieses „pactum" war unter Anderm die Bestimmung aufgenommen: „quod de electione futuri Pontificis tractabunt secundum consuetudinem istius ecclesiae, scilicet quod segregentur aliquae personae de eisdem fratribus, qui audiant voluntatem singulorum et diligenter inquirant et fideliter describant" [82a]). Die Viktoriner, die uns diesen Pakt mittheilen, fahren in ihrem Berichte fort: „ . . . et juxta praedictam consuetudinem personas, quae singulorum voluntates diligenter inquirerent et audirent ac desciberent, segregavimus". Vergleichen wir hiemit die auf dieselbe Wahl bezügliche Nachricht des Gerhoh von Reichersberg [82b]): „cum ad eligendum Romanum Pontificem episcopi etc. convenissent, et singulorum voluntates secreto ab his, quibus id injunctum fuerat, requisitae fuissent, major et potior apparuit numerus cardinalium, qui in cancellarii Ruolandi electione consenserant" so kommen wir zu dem Resultat, dass die Denominatio zunächst mündlich geschah, indem einige besonders erwählte Stimmensammler die einzelnen Glieder im Geheimen um ihre Vota befragten, dass ferner die von Mund zu Ohr abgegebenen Stimmen von den Skrutatoren schriftlich angemerkt und alsdann zusammengestellt wurden, um zu erfahren, ob einer alle Vota oder wer die Mehrzahl derselben auf seine Person vereinigte. Dass sämmtliche Denominationen zusammengestellt wurden, um eine Vergleichung des Stimmenverhältnisses zu ermöglichen, entnehmen wir den bereits angeführten Worten Viktor des Vierten [83a]): „post longam col-

81b) Mabill. Mus. Ital. II, pag. 210. cap. 77.

82a) cfr. Anm. 4.

82b) Tengnagel: vet. mon. p. 586.

83a) Vgl. S. 32.

lationem etc.“ Denn der Ausdruck „collatio“ ist, wie wir aus dem 14. Ordo des Mabillon erfahren [83b]), ein Terminus für das Eintragen aller abgegebenen Vota in eine dazu angefertigte Liste.

Die in dem Pakt gebrauchte Wendung: „secundum consuetudinem istius ecclesiae“ und die Worte der Viktoriner „juxta praedictam consuetudinem“ weisen darauf hin, dass die Wahl der Skrutatore und das von diesen abgehaltene Skrutinium um 1150 eine hergebrachte Sitte waren.

Die „consuetudo“ ist jedoch ein dehnbarer Begriff, kann sich auf eine durch Jahrhunderte hindurchgehende, kann sich aber auch auf eine kaum 50 Jahre bestehende Rechtsgewohnheit beziehn. Sind wir nun auch der Meinung, dass viele der die Papstwahl begleitenden Ceremonien und Gebräuche sich bis in die ersten 8 Jahrhunderte rückwärts verfolgen lassen, so können wir doch von hier aus keinen Schluss auf die Zeit der Einführung des Skrutiniums machen, sind vielmehr aus näher zu entwickelnden Gründen der Ueberzeugung, dass das skrutatorische Verfahren erst im Anfang des 12. Säculums in Aufnahme und vielleicht 20 Jahr vor der Wahl Alexander des Dritten zu der hier gewonnenen Höhe seiner Ausbildung gelangt ist. Das 11. Jahrhundert ist noch mit bedeutend einfacheren Formen ausgekommen; ein vor allen Wählern öffentlich abgelegtes Votum war, wie wir meinen, schon genügend.

Die schon oben besprochene Erhebung Anaklet des Zweiten scheint uns nämlich eine Art der Denomination vorauszusetzen, die völlig von der des Skrutiniums abweicht. Erinnern wir uns nur der Worte: „domnus Papa (Petrus Pierleoni) tunc cardinalis presbyter primus libere prorupit in vocem et quemdam de fratribus manu et voce propria assignavit“ [84]), und verstehn wir unsere Quelle recht, so besagt sie, dass der Kardinal Pierleoni vor allen Anwesenden frei öffentlich seinen Kandidaten denominirte, indem er zugleich mit der Hand auf ihn hindeutete. Die Wendung „primus . . . prorupit in vocem“ lässt uns vermuthen, dass auch andre der Wahlbetheiligten sich in derselben Weise durch eine offene Abstimmung ihrer Vota entledigten.

83b) Mabill: Mus. Ital. II. p. 249.

84) cfr. Anm. 80a.

Eine solche Denomination, bei der ein jeder Einzelne durch laute Nennung, ja durch Hinweis mit der Hand vor allen Anwesenden seine Stimme abgab, berührt sich in keinem Punkte mit jener geheimen, von auserwählten Stimmensammlern vollzogenen des Skrutiniums.

Wir glauben in diesem Berichte der Wähler Anaklet des Zweiten den Schlüssel zu dem Denominations-Modus des 11. Jahrhunderts gefunden zu haben. Wie man aber mit dieser überaus einfachen Form im 11. Saeculum auskam, wie selbst noch im 12. dieselbe hin und wieder in Anwendung kommen konnte, erklärt sich völlig, sobald wir hier unserer weiteren Untersuchung vorausgreifen und ins Auge fassen, wem damals die Tractatio zufiel. Es will uns nämlich dünken, als ob die Wahlverhältnisse vor dem 12. Jahrhundert überhaupt nicht zu einem skrutatorischen Verfahren angethan waren. Dasselbe hat doch nur den Zweck bei einer grossen Anzahl von Denominirenden die Denomination zu erleichtern und zu regeln. Das geht schon daraus hervor, dass, wie wir uns bald überzeugen werden, bei der sogenannten „electio per compromissum", bei dem Wahlmodus, der den Wählern gestattet, das Wahlrecht in die Hände von einzelnen Männern zu legen, das Skrutinium fortfällt. Wir werden nun weiterhin zu erweisen suchen, dass die ganze Tractatio gemäss dem Dekret von 1059 höchstens sieben Wahlberechtigten oblag, dass sich dieser Kreis allmählich erweiterte, bis er schliesslich (circa 1130) über 50 Theilnehmer zählte. Je höher nun die Zahl der Denominirenden wuchs, um so nothwendiger wurde es, der Denomination eine festere und geschlossenere Form zu geben. Dass bei der grossen Anzahl von Stimmen, eine überhört wurde, verhinderte man jetzt dadurch, dass man bestimmte Männer dazu ausersah, die Vota abzufragen, und um jedes Missverständniss zu verhüten, wurden die Stimmensammler angehalten, sich alle Vota zu notiren.

Somit sind wir wol im Stande die Entstehung des skrutatorischen Verfahrens zu erklären, so wie die Zeit, während der es sich herausbildete, einigermassen zu begränzen; grösseren Schwierigkeiten stehn wir jedoch gegenüber, wenn es sich um die Entwickelung des Skrutiniums von der Wahl Alexander des Dritten bis zum Jahre 1274 handelt. Denn welchen Fortgang

dasselbe im 13. Jahrhundert genommen hat, lassen uns unsre Quellen kaum errathen.

Auch die Wahl Innocenz des Dritten am Schluss des zwölften Säculums verbreitet hierüber nur ein sehr schwaches Licht. Wenn es heisst: „examinatores fuerunt secundum morem electi, qui si(n)gillatim votis omnium perscrutatis, et in scriptis redactis, examinationem factam retulerunt ad fratres“ [85]) so könnte man möglicher Weise in dem Umstand, dass das Skrutinium mit lauter passiven Ausdrücken beschrieben wird, einen Hinweis auf eine geringfügige Umgestaltung erblicken. Gestatten uns die vorher angeführten Wendungen: „singulorum voluntates ... inquirerent, et audirent“ und „singulorum voluntates ab his, quibus id injunctum fuerat, requisitae fuissent“ [86]) das Verfahren bei der Erhebung Alexander des Dritten nur so zu fassen, dass die Skrutatore die Einzelnen befragten, so liesse sich die Beschreibung des der Wahl Innocenz des Dritten vorangehenden Skrutiniums dahin deuten, dass hier bereits, wie das im Beginn des 14. Jahrhundert nach dem Zeugniss des 14. Ordo Roman. [87]) sicher geschah, die einzelnen Wähler nicht mehr befragt wurden, sondern an einen bestimmten, den Skrutatoren angewiesenen Ort hintreten, und ihre Vota abgeben mussten.

Es dürfte vielleicht auffallen, dass wir bei Gelegenheit der die Wahl Gregor des Zehnten einleitenden Tractatio [88]), über welche viele Berichte vorliegen, nichts von der Anwendung des Skrutiniums erfahren. Hieraus zu folgern, dass dasselbe damals ganz im Belieben der Denominirenden lag, ist unstatthaft. Schon oben haben wir gesehn, dass in einem Falle, wenn sich nämlich die Wähler entschliessen, Einzelnen aus ihrer Mitte die Besetzung des päpstlichen Stuhles völlig zu überlassen, die Wahl von Skrutatoren und das sogenannte Skrutinium stets wegfallen [89]). Und wir wissen sicher, dass die nach dem Tode

---

85) Murat. script. III. pars. I. pag. 486.

86) cfr. S. 35.

87) Mabill. Mus. Ital. II. pag. 248.

88) cfr. Anm. 75a.

89) Hinschius I. S. 281 u. Ordo Roman. XIV cap. 7. (Mabill: Mus. Ital. II. p. 251.)

Klemens des Vierten zu den Vorberathungen versammelten Kardinäle den erledigten Stuhl auf diesem Wege zu besetzen gedachten. Eine uns noch erhaltene Vereinbarung derselben [90]) lässt darüber keinen Zweifel.

Nachdem nun die Vota zusammengestellt und das Resultat der Denomination den Anwesenden eröffnet worden war, begann der 2. Theil der Tractatio: die Deliberatio. Denn wie mit Recht der Brief der Legaten Alexander des Dritten sich ausdrückt: „Nominatio vero, sicut vos melius nostis, neque secundum canones neque secundum consuetudines ecclesiarum, facit electionem“ [91a]) d. h. die Denomination allein gab dem Denominirten noch kein Recht sich als gewählt anzusehn.

Wir haben schon an den vorher angeführten Beispielen wahrnehmen können, womit die Deliberatio es zu thun hatte, nämlich mit der Prüfung, ob die durch die Denominatio in Vorschlag Gebrachten in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen gerecht wurden, die die Kanones an den stellten, welcher die höchste Spitze der hierarchischen Ordnung bilden sollte.

Hier ist der Ort, wo wir näher untersuchen müssen, was in der Periode, von der wir handeln, die passive Wahlfähigkeit bedingte.

Das Dekret Nikolaus des Zweiten bestimmte zunächst: „Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si repertus fuerit idoneus vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur“ [91b]). Mit dem genannten Dekret hat auch selbstverständlich diese Verfügung in der Pannormia [92]) und in Gratian's Rechtsbuch [93]) Eingang gefunden. Dieselbe ist in so fern wichtig, als mit ihr ein die ganze Kirche und auch die römische bis dahin der Theorie nach beherrschender Rechtsatz: dass ein Bischof die geistliche Ehe mit seiner Gemeinde nimmermehr lösen dürfe, durchbrochen

---

[90]) Rainaldus: Ann. eccles. ad an. 1271. c. 8. (Mansi XXII. p. 276.)

[91a]) Bouquet: script. rer. Gallic. XV. pag. 755.

[91b]) Hinschius. I. S. 249. Wass Will: Forschungen IV, 542 über diesen Satz sagt, beruht wol auf nicht genügender Kenntniss des Rechtes, das vor der Erhebung Nikolaus des Zweiten in Bezug auf die Wählbarkeit des römischen Klerus in Geltung war.

[92]) liber III, l. I.

[93]) c. 1. D. XXIII.

wurde. Denn nichts anderes bezweckt der Satz „ex alia (ecclesia) assumatur", als die Wahl jedes ausserrömischen Klerikers und somit auch jedes Bischofs frei zu geben. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, dass Nikolaus II., der früher Bischof von Florenz gewesen war, mit dieser Bestimmung seine Erhebung nachträglich zu rechtfertigen gedachte. Hatten auch schon vor ihm mehrere Bischöfe — Klemens II., Damasus II., Leo IX., Viktor II. waren solche gewesen — den päpstlichen Stuhl bestiegen, so hatte die Einsetzung ausserrömischer Geistlichen auf den Stuhl Petri doch nur darin ihre Berechtigung, dass die damals vollständig zerrüttete Kurie keinen für die Wahl geeigneten Kandidaten aufweisen konnte; und es bestand noch der Grundsatz zu Recht, den der im 9. Saec. verfasste Ordo Romanus IX. in der Sammlung des Mabillon so ausgedrückt hat [94]): „Summus namque Pontifex, quando benedicitur, eligitur unus de cardinalibus, de qualicumque titulo fuerit, tantum ut a praecessore sit Pontifice ordinatus aut presbyter aut diaconus, nam episcopus esse non poterit".

Es ist interessant zu sehn, wie leicht es sich Deusdedit macht [95a]), wenn es gilt, Vorschriften früherer Zeiten so umzuformen, dass sie sich den Verhältnissen seiner Zeit anpassen lassen. Da der Satz „episcopus esse non poterit" seit der Wahlverordnung Nikolaus des Zweiten hinfällig geworden war, so verkürzt er seine Vorlage ohne Weiteres um den Passus, der vom Bischof handelt.

Wenn es auch seit dem Dekret vom Jahre 1059 gestattet war, einen der römischen Kirche nicht Angehörigen zum Papste zu erwählen, so sollte doch dieser Fall nur eintreten, wenn wie jenes Dekret sagt: „de ipsa (Rom. ecclesia) non invenitur idoneus". Es hiess aber den Kardinälen viel zumuthen, wollte man von ihnen verlangen, sich selbst für die meist so heiss ersehnte Würde untüchtig zu erklären. Wir verstehn es daher sehr wol, wie die Kardinalpresbyter, da sie die Erhebung des Erzbischofs von Vienne zum Papste bestätigen, sich des an die Wähler gerichteten Vorwurfs nicht enthalten können: „Dilectionem vestram

---

[94]) caput V, Mabill Mus. Ital. II. pag. 92.

[95a]) liber II. cap. 96. (Martinucci p. 215.) Wir müssen weiter unten noch einmal auf dieses Kapitel zurückkommen.

latere non credimus, quod ex Romanae ecclesiae filiis presbiteris vel diaconibus . . . post excessum summi pontificis persona ad papale officium idonea, decretis sanctorum pontificum testibus, ad culmen apostolicum debeat exaltari" [96a]). Es ist hier zu beachten, dass sie nur von den „filiis Romanae ecclesiae presbiteris vel diaconis" reden; damit sind neben den ausserrömischen Bischöfen auch die Kardinalbischöfe von der passiven Wählbarkeit ausgeschlossen.

Mit ihrer Berufung auf das Zeugniss der von den Päpsten erlassenen Dekrete, die zu Gunsten ihrer Auffassung sprächen, meinen jene Kardinalpresbyter wahrscheinlicher Weise zwei Vorschriften des Papstes Stephan des Dritten, die dieser auf dem Laterankoncil des Jahres 769 promulgiren liess; die eine lautet: „Oportebat, ut haec sacrosancta domina nostra Romana ecclesia . . . rite ordinaretur et in apostolatus culmen unus de cardinalibus presbyteris aut diaconis consecraretur". Die andere hat eine der vorigen ähnliche Fassung: „Nullus unquam laicorum neque ex alio ordine praesumat, nisi per distinctos gradus ascendens diaconus aut presbyter cardinalis factus fuerit ad sacris Pontificatus honorem promoveri" [96b]). Beide haben ursprünglich den Zweck, die Uebernahme des Pontificats durch Laien zu verhindern. Denn Stephan der Dritte hatte den päpstlichen Stuhl im Kampf gegen den aus dem Laienstande erhobenen Konstantin bestiegen. Wenn nun aber Anselm von Lucca [97]) und Deusdedit [98]), die Verfasser römischer Rechtsbücher im 11. Jahrhundert, wenn der Polykarp des Kardinal Gregor [99]) und das Dekret Gratians [100]), die Zeugen von der Rechtsanschauung des 12. Jahrhunderts, diese Aussprüche der Synode des Jahres 769 wiederholen, so ist schwerlich die Spitze derselben nur gegen den Laienstand gerichtet. Die Wiedergabe der genannten Synodalvorschriften wäre in dem Fall beinahe eine zwecklose, da um die Zeit bereits jede Gefahr, dass ein Laie die

96a) Jaffé, bibl. II. p. 349.

96b) Mansi conc. amp. collect. XII. p. 719. Hefele: Concil.gesch. III. S. 406.

97) Boehmer: corp. jur. can.; c. 3 u. 4. D. LXXIX. Anm. g u. h: Spicilig. Rom. tom. VI. p. 346.

98) liber II. c. 131 u. liber I. cap. 206. (Martinucci p. 240 u. p. 135.)

99) cfr. Boehmer corp. jur. can.; c. 3 u. 4. D. LXXIX. Anm. g u. h.

100) c. 3 u. c. 4. D. LXXIX.

höchste Kirchenwürde an sich reissen könne, durch das geordnetere Wahlverfahren beseitigt war. Die Aufnahme derselben in die Kanonsammlungen war vielmehr durch einen Gegensatz gegen die Bischöfe bedingt. Leugnete man auch von Seiten der römischen Kurie die passive Wählbarkeit der Bischöfe nicht, war man im Nothfall auf sie zurückzukommen gewillt, so suchte man doch die Wahl eines Auswärtigen so viel als möglich zu erschweren.

Doch man wird uns einwenden: wozu diese Vorsichtsmassregeln? Die Wahl des Stellvertreters Petri ruhte ja einzig in den Händen der Kardinäle, derjenigen Männer, die so sehr besorgt waren, dass das Schiff der römichen Kirche nur in die Gewalt eines Steuermannes übergehe, der ihrem Kreise angehörte. Wir haben schon einmal vorläufig darauf hingewiesen, dass die Tractatio ursprünglich nicht allen Kardinälen, sondern dem Gesetze nach nur den 7 Kardinalbischöfen zustand. Diese waren, so zu sagen, ein neutrales Kollegium. Als Kardinäle gehörten sie der römischen Kurie an, als Bischöfe der Rom benachbarten Gemeinden standen sie zugleich ausserhalb derselben. Sie hatten also keinen Grund, die Wahl eines Diakonen oder Presbyters der römischen Kirche besonders zu begünstigen.

Wir werden im Verlauf dieser Untersuchung darauf näher eingehn, wie sich wegen dieser Prärogative der Kardinalbischöfe ein langandauernder Streit erhob. Aus dem neutralen Kollegium der Bischöfe wurde durch den Hader allmählich ein Kollegium, das gegen die übrigen Kardinäle verbittert war. Die Presbyter und die Diakonen durften voraussetzen, dass ihr Bestreben, sich ein unmittelbareres Recht an der Papstwahl zu beschaffen, eine Opposition unter den auf ihr Vorrecht eifersüchtigen Bischöfen hervorrufen werde, deren Absehn alsdann nur zu leicht dahin gehn konnte, so oft als möglich von dem ihnen zustehenden Rechte: einen Auswärtigen zu wählen, den unumschränktesten Gebrauch zu machen.

Somit ist es nicht ohne Absicht, wenn die Kanonsammlungen die Vorschriften des Koncils vom Jahre 769 mit einer geringen Umbiegung der ihnen innewohnenden Tendenz so vielfach wiederholen; die Glieder der römischen Kirche fürchteten eben bei der Wahl übergangen zu werden. Doch der Brief jener Kardinalpresbyter verfolgt noch einen andern Zweck, in-

dem er behauptet, dass nur ein Presbyter oder Diakon der römischen Kirche wählbar sei.

So gewiss diese Ansicht mit dem Dekret Nikolaus des Zweiten im Widerspruch steht, so vermag sie uns doch so recht in die Pläne jener Presbyter des zwölften Jahrhunderts einzuweihn. Sie begehrten die Bestimmung des Dekrets vom Jahre 1059, welches die Wahl eines Bischofs gestattete, umzustossen und zu dem früheren Rechte, das die Wahl eines Bischofs ausschloss, zurückzukehren. Konnten sie ihren Willen durchsetzen, nun dann hatten sie auch den Kardinalbischöfen damit einen schweren Stoss versetzt; denn auch sie wo möglich unter die Rubrik der Bischöfe einzuordnen d. h. auch sie auf die Weise von der passiven Wahlfähigkeit auszuschliessen, ist das Ziel, das der Wortlaut jenes Briefes klar durchblicken lässt.

Wenn sie aber trotzdem die Erhebung des Erzbischofs von Vienne bestätigen, so wollen sie nur den Verhältnissen Rechnung tragen, durch die sie, wie sie sagen: „ex Romano more electionem facere“ gehindert gewesen seien.

Doch es haben die Presbyter und Diakonen ihren Zweck nie erreicht. Die Wählbarkeit der Kardinalbischöfe erhielt sich dauernd; das bezeugen die Wahlen Honorius II., Anastasius IV. und Hadrian IV., die alle drei vor ihrer Erhebung die Würde eines Kardinalbischofs bekleidet hatten. Dass auch die auswärtigen Bischöfe ferner wählbar waren, beweist jener vor der schismatischen Wahl des Jahres 1159 geschlossene Pakt, der nach dem Brief des Kapitels von S. Peter auch folgenden Passus enthalten haben soll: „ut electionem facerent de aliquo cardinalium. Quodsi non possent, quaererent extraneam personam“ [101a]).

Das Gesetz durch das Alexander III. die Papstwahl in ein neues Stadium ihrer Entwickelung brachte, lässt die Frage, wer wählbar sei, völlig unerörtert, ist also, wie es scheint, gewillt, den status quo, der sich auf Grundlage des Dekrets vom Jahre 1059 herausgebildet hatte, anzuerkennen. Die Wahl des Patriarchen von Jerusalem im Jahre 1261 und die des Archidiakonus von Lüttich im Jahre 1271 zeigen uns, dass die Kurie auch noch im 13. Jahrhundert von dem Rechte, im äusser-

---

101a) Gesta Frider. imper. liber IV. c. 66. (M. G. S. XX, 480.)

sten Nothfall einen Auswärtigen zu wählen, Gebrauch machte.

Es ist selbstverständlich, dass es sich in der Deliberatio, bei der Prüfung, ob der Denominirte den kanonischen Bestimmungen entsprach, nicht nur um die besonderen Anforderungen handelte, die man an den Papst zu stellen hatte, sondern auch um alle die allgemeinen, die für die Wahl eines Bischofs die conditio sine qua non waren.

Die Konfirmationsurkunden, durch die die Gewählten die schriftliche Bestätigung ihrer Erhebung erhielten und die brieflichen Anzeigen, welche die Kurie von der getroffenen Neuwahl den auswärtigen Bischöfen und dem Kaiser machte, geben stets als den ersten Beweggrund für ihre Wahl die Rücksichtsnahme auf die Kenntnisse und die sittliche Vortrefflichkeit des von ihnen gewählten Papstes an. Hier nur einige Beispiele: die Bestätigungsurkunde Gregor des Siebenten sagt: „Eligimus nobis in pastorem ... virum religiosum, geminae scientiae prudentia pollentem, ... et juxta apostoli dictum bonis moribus ornatum, pudicum, modestum, sobrium, castum, hospitalem etc.“ [101b]). Aehnlich lautet das Schreiben der Wähler Anaklet des Zweiten an die auswärtigen Bischöfe: „profitemur ... nostrum electum castum, pudicum, sobrium ac benignum et omnibus piis operibus assuetum atque orthodoxae fidei et sanctorum patrum tradicionum defensorem et fortissimum observatorem. Hunc itaque omnes, utpote tam mitissimum, tamque Deo dignum, unanimiter nobis elegimus“ [102]). Ferner meldet der Brief der Wähler Innocenz des Zweiten an König Lothar: „nos ... virum honestum, moribus compositum, Deo Deumque timentibus carum in summum pontificem elegimus“ [103]) und das Schreiben der Parteigenossen Viktor des Vierten berichtet: „Nos autem ... venerabilem fratrem nostrum Octavianum ... virum utique honestum et religiosum ... eligimus“ [104a]).

Um aber auch einen Kanon zu besitzen, der die sittliche Qualifikation als eine absolute Bedingung der Wahlfähigkeit erforderte, geht die Pannormia so weit, der kanonischen

---

101b) Jaffé: bibl. II. p. 10.

102) Jaffé: bibl. V. pag. 418; cfr. auch die Beilage.

103) ibid. p. 430.

104a) Gesta Friderici imper. liber IV. c. 52. (M. G. S. XX. p. 473.)

Sentenz: „Cum de summi sacerdotis electione tractatibur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postulaverit, ita ut si in alium fortasse partium se vota diviserint, metropolitano judicio is alteri praeferatur, qui majoribus studiis juvatur et meritis“ einen Sinn unterzuschieben, welcher ihr nicht innewohnt. Haben nämlich die übrigen Kanonsammlungen diesem Kapitel mit Recht seinen Ort bei den Bestimmungen über die Bischofswahl gegeben, so fügt die Pannormia dasselbe in dasjenige seiner Bücher ein, welches die Ueberschrift trägt „de electione et confirmatione sumni pontificis“ [104b]). Schon die Worte „summi sacerdotis (= episcopus) electione“ und „metropolitano judicio“ zeigen wie wenig berechtigt der Verfasser der Pannormia war, diesen Kanon auf die Papstwahl zu beziehn.

Ist in der That die sittliche Qualifikation in den angeführten Briefen mit grosser Entschiedenheit betont worden, so meinen wir, wird dieselbe bei der Deliberation über den Denominirten zur Sprache gekommen sein.

Wir sind im Stande, dieser Vermuthung durch einige Beispiele einen gewissen Grad von Sicherheit zu geben.

Indem wir hier zunächst auf die Wahl Viktor des Dritten zurückgreifen, setzen wir als bekannt voraus [105]), dass derselbe sich weigerte, dem Wunsche der Kardinäle zu willfahren, und die Stille in seinem geliebten Monte Cassino dem wechselvollen Leben vorzog, das die höchste Würde der Kirche für den mit sich bringen musste, der das Erbe eines Gregor des Siebenten anzutreten berufen war. Von dem Vorgang der durch jene Weigerung nothwendig gewordenen Neuwahl giebt uns nun Hugo, Erzbischof von Lyon, [106]) Kunde.

Als man den Abt von M. Cassino zum zweiten Male denominirte, und derselbe nun schliesslich doch geneigt war, sich der Bürde zu unterziehn, da treten einige Männer auf, unter diesen Hugo v. Lyon — der aufgefordert war den Verhandlun-

---

[104b]) Pannormia liber III. cap. VI. Wir müssen unten auf diesen Kanon noch einmal näher eingehn, woselbst wir diese Fälschung der Pannormia weiter verfolgen werden.

[105]) Ferd. Hirsch: Desiderius v. Monte Cassino. Forschungen. Bd. VII. S. 96.

[106]) Hugo Flaviniacensis Chronicon (M. G. S. VIII. p. 465 ss.)

gen beizuwohnen — und sagen kühn heraus, sie würden ihn nimmermehr anerkennen: „nisi de quibusdam contra famam suam et tanti ordinis dignitatem . . . primum canonice examinatio fieret". Der Vorwurf, den sie darauf gegen ihn erheben, lautet: „quoniam excommunicationem domini Papae Gregorii per annum integrum et continuum et eo plus sine canonica poenitentia sustinuisset".

Ein anderes Beispiel der nach der Denomination erfolgten Begutachtung des in Vorschlag Gebrachten in Hinsicht seiner sittlichen Qualifikation giebt uns die vom Kardinal Jakob in Versen verfasste Lebensbeschreibung Coelestin V. an die Hand. Sie erzählt folgendermassen:

„Hic memorat mores hic vitam, miraque gesta
Extollunt alii; numquid sit dignus honore
Papatus, secum tractant, diversa loquuntur" [107]).

Noch einen zweiten Punkt, der auch für die Bischofswahl in Betracht kommt, scheint man in gewissen Fällen in den Kreis der Deliberatio gezogen zu haben: das Alter des namhaft gemachten Kandidaten.

Meistentheils bekundeten die ergrauten Haare, dass der Denominirte dem Grabe näher als der Wiege stand, dass er längst das für das Bischofsamt erforderliche Lebensjahr, das dreissigste, überschritten hatte. Es fragt sich nur, ob man in unserer Zeit für die höchste Würde der Kirche sich mit dem für die Bischofswahl vorgeschriebenen Alter begnügte. Das eine Mal, wo wir nachweisen können, dass die versammelten Kardinäle in eine Deliberation über das Alter des zu Wählenden eintraten, scheint man das 37. Lebensjahr als ein verhältnissmässig zu jugendliches angesehn zu haben, das nur durch die Sittenreinheit und die Kenntnisse des Denominirten compensirt werden konnte. Die Worte des anonymen Biographen Innocenz des Dritten: „post disputationem super aetate habitam inter eos, quia tunc erat annorum triginta septem, omnes tandem consenserunt in ipsum propter honestatem morum et scientiam literarum" [108]) lassen sich schwerlich anders deuten. Die Kanonsammlungen schweigen hier gänzlich. Wollen wir aber den

[107]) Muratori script. rer. Ital. III. pars I. 627.

[108]) ibidem p. 486.

Thatsachen mitzureden gestatten, so wissen die meistentheils nur von Greisen zu reden, die den Stuhl Petri bestiegen.

Es müsste uns Wunder nehmen, wenn ausser all' den angeführten, der Deliberatio unterliegenden Beurtheilungsobjecten nicht noch ein bestimmtes Verhältniss, wir meinen das der Denominirten zur Gesammtkirche und dann insbesondere zum Kaiser, Gegenstand der hier angestellten Besprechung geworden wäre?

So wahrscheinlich es auch ist, dass man stets in der Deliberatio darauf zu sprechen kam: in wie weit der Denominirte der augenblicklichen Situation gewachsen war, ob er früher weitgehende Verbindungen geknüpft hatte, die ihm und der Kirche jetzt zu Gute kommen konnten, so besitzen wir doch nur zwei direkte Zeugnisse, dass der Zustand der Kirche und die Hülfe, die der Denominirte ihr bieten konnte, die Deliberirenden dauernder beschäftigt hat.

Bei den Akten der per compromissum getroffenen Wahl Gregor des Zehnten finden sich zwei Urkunden, in welchen die Compromissaren „consideratis circumstantiis universis, quae necessitate ipsius ecclesiae ac totius orbis inspecta nos secundum Deum movere poterant et debebant; .... consensimus ... in venerabilem patrem“ [109]) bezeugen, dass sie bei ihrer Wahl den Zustand der Gesammtkirche und den der römischen insbesondere zu Rathe gezogen haben. Dasselbe Moment ist bei der Besprechung, die der Denomination Alexander des Dritten und Viktor des Vierten folgte, in Anschlag gebracht worden. Was das Cirkularschreiben der Viktoriner mit den Worten [110]): „Nos ... venerabilem fratrem nostrum Octavianum ... ad regimen apostolicae sedis et ad concordiae et pacis unitatem inter ecclesiam et imperium reformandam ac conservandam dignum et utilem esse cognoscentes elegimus“ andeutet, behaupten die Annales Palidenses [111a]) unabweisbar, indem sie dem Roland den Satz in den Mund legen: „consilio meo audito adsumamus domnum Octavianum, qui ... in curia regis conversatus, sedi apostolicae aptus est et utilis esse poterit ecclesiae“.

[109]) Rainald: ann. eccles. ad annum 1271. cap. IX. u. X. (Mansi XXII. p. 277.)

[110]) cfr. Anm. 104a.

[111a]) M. G. S. XVI. pag. 91.

Schliesslich scheint auch die Rücksichtsnahme auf den Rath und auf den Wunsch, den der sterbende Papst in Betreff seines Nachfolgers geäussert hatte, den Gang der Deliberation beeinflusst zu haben.

Denn wenn wir aus unseren Quellen erfahren, dass gerade diejenigen Männer den Stuhl Petri bestiegen, die noch von ihren Vorgängern designirt worden sind, so ist der Schluss erlaubt, dass bei der Abwägung aller für und gegen den Denominirten sprechenden Momente der Rath des Verstorbenen oft schwer in die Wagschale fiel.

Dass nun Gregor der Siebente, Viktor der Dritte, Urban der Zweite, Gelasius der Zweite, Hadrian der Vierte ihrer Umgebung gewisse Persönlichkeiten als für den apostolischen Stuhl besonders geeignet ans Herz legten, und dass eben die von ihnen Bezeichneten in der That auf denselben erhoben wurden, lässt sich aus den Quellen nachweisen [111b]).

Diese Berathung des auf dem Sterbebette liegenden Papstes mit den um ihn geschaarten Gliedern der Kurie lag nicht im Belieben des Ersteren, war vielmehr, wie es scheint, gesetzlich gefordert. Denn der Kanon: „Si . . . transitus Papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non possit ante decernere etc.“ der von Gratian folgendermassen eingeleitet [112a]) wird: „Electio vero Romani pontificis etiam cum deliberatione praedecessoris fieri debet“ bezeugt, dass die Sitte und das Recht sich auf diesem Punkt in ihrer Forderung begegneten. Die grosse Verbreitung, die die eben genannte kanonische Sentenz gefunden hat, lehrt, wie sehr sie im Ansehn stand. Die „collectio“ des Anselm von Lucca und die des Deus-

111b) In Betreff Gregor VII. cfr. Chronic. M. Casin. liber III, 65. (M. G. S. VII, 747) und die Epistola Ottonis Hostiensis (Hugo Flavin. M. G. S. VIII. p. 466). Was Viktor III. anbelangt, vergleiche man Chron. M. Cas. III, cap. 73. (M. G. S. VII, 753). Zu Urban II. vergleiche man Ekkehard (M. G. S. VI. pag. 218). In Betreff Gelasius II. ertheilt Falco v. Benevent Aufschluss. (Del Re: Chron. Napolit. I, 175). Dass auch Honorius II. den Kardinal Gregor den Kardinälen als tauglich angerathen, darüber siehe die Beilage. Nach dem Rundschreiben der Viktoriner hätten mehrere Kardinäle „in praesentia Domini Papae“ (Hadrian IV.) eidlich sich verpflichtet, wen sie wählen wollten. (Gesta Frid. Imper. IV, 52. (M. G. S. XX, 473.)

112a) c. 10. D. LXXIX.

dedit, die Pannormia, die Collectio trium partium, so wie der Polykarp des Kardinal Gregor führen sie auf [112b]). Selbst der am Ende des 14. Jahrhunderts verfasste Ordo des Petrus Amelius [113a]), der übrigens der einzige ist, der von den Verpflichtungen handelt, denen der Papst noch auf dem Todtenbette nachzukommen hat, schreibt vor, dass der Sterbende seiner Umgebung im Falle, dass diese es wünscht, einen Rath ertheilen möge in Betreff derer, welche oder welchen er zur Leitung der Kirche tauglich erachte.

Was aber bezweckte man überhaupt mit der Deliberatio?

Im Falle, dass die Denomination sich auf die Namhaftmachung bloss eines Kandidaten beschränkt hatte, diente die Deliberatio nur dazu, die Anwesenden dessen zu vergewissern, dass der Denominirte allen Forderungen nachkam, die man von Seiten der Sitte, der Kanones, der kirchlichen Verhältnisse an den Neuzuerwählenden zu stellen berechtigt war, kurz gesagt: also sie dessen zu vergewissern, dass die Wahl dieses oder jenes Kandidaten nicht weiter angefochten werden konnte.

Stiess man aber bei der Besprechung auf irgend einen Punkt, in welchem der Denominirte vor dem streng kanonisch prüfenden Auge etwas zu wünschen übrig liess, dann hing es von den Versammelten ab, ob sie Nachsicht üben, oder auf die volle Beobachtung des Gesetzes dringen wollten.

Dass man die Kanones ermässigen konnte, lehrt die Schilderung, die Petrus von Monte Cassino von dem Verlauf der Tractatio entworfen hat, die der schliesslichen Erhebung Viktor des Dritten voranging.

Als nämlich nach der Denomination Otto's von Ostia die Deliberation sich einem diesem Wahlkandidaten günstigen Ausgange nähert, ruft einer der Kardinäle aus [113b]): „hanc electio-

---

112b) Dass Anselm von Lucca diese Sentenz aufgenommen hat, sagt Theiner: Disquis. crit. Append. II. p. 153: „si quod absit transitus; Deusdedit giebt sie im ersten Buch c. 107 (Martinucci p. 86.) In der Pannormia steht sie im dritten Buch als zweites Cap. Zu der collectio trium partium vergleiche man die eben angeführte Seite aus Theiner: Disquis. critic. Dass auch der Polykarp des Kard. Gregor diese Bestimmung enthält, sagt Richter: corp. jur. canon. Anm. 33. zu c. 10. D. LXXIX.

113a) Mabill: Mus. Ital. II. pag. 526.

113b) Chronic. Mon. Cas. liber. III. cap. (M. G. S. VII. p. 749.)

nem contra canones esse, ... nequaquam se consensurum". Wenn diesen nun die übrigen Kardinäle mit Vorstellungen bestürmen: „pro tempore, pro necessitate hoc ferre", so gehn sie von der Voraussetzung aus, dass es in ihrer Befugniss stand, von der strengen Beobachtung der kanonischen Vorschriften abzugehn. Aehnlich gestalten sich die Dinge bei der Deliberation, die die Wahl Innocenz des Dritten zur Folge hatte. Doch auf die letzten Vorgänge kann unsre Untersuchung sich näher erst dort einlassen, wo wir von derjenigen Deliberation handeln werden, die durch eine Denomination von mindestens zwei Kandidaten veranlasst war.

Alexander der Dritte schränkte die Deliberation sehr ein. Indem er verfügt [115a]): „ . . . ille absque ulla exceptione (= Einwendung) ab universali ecclesia Romanus pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus", verbietet er jede weitere Einwendung, sobald die Vota von zwei Drittel der Denominirenden einem und demselben zugefallen sind. Er ging dabei vielleicht von der Meinung aus: eine Denomination, welche sich auf eine Majorität von zwei Drittel der Abstimmenden stütze, leiste an und für sich die Garantie, dass der Denominirte dem Gesetz gegenüber keine Blösse biete; oder er mochte doch zum mindesten glauben, eine so grosse Uebereinstimmung in der Denomination sei das deutliche Anzeichen, dass sich die Wähler entschlossen hätten, selbst dasjenige, was sich an dem Denominirten ausstellen liess, sei es nun mit Stillschweigen zu übergehn, sei es unter Anerkennung des Defektes zu übersehn.

Wenn aber die Denomination zur Aufstellung mehrerer Wahlkandidaten geführt hatte, änderte sich der vorgenannte Zweck der Deliberatio. Sie war dann der Weg, auf dem die Verdienste, die kanonischen Vorzüge und Nachtheile der einzelnen Denominirten gegen einander abgewogen werden konnten, auf dem man vielleicht allmählich eine Einigung zu erzielen im Stande war.

Jene Deliberation, aus der schliesslich Innocenz der Dritte als Sieger hervorging, kann uns hier als Beleg dienen.

[114a]) c. 6. X. de elect. I, 6. Vgl. auch Phillips: Kirchenrecht S. 816 im fünften Bande.

Nachdem er mit drei Anderen zugleich denominirt war, kam es bei der Deliberation zur Sprache, dass er allerdings das erforderliche Alter noch nicht erreicht hatte, und in so fern den Uebrigen nachstand. Da er aber andrerseits diese bei Weitem an Sittenreinheit und an Kenntnissen übertraf, so wurde ihre Denomination von denen, welche sie denominirt hatten, zurückgezogen [114b]).

Schon bei der in die Doppelwahl Alexander des Dritten und Viktor des Vierten auslaufenden Deliberatio leuchtet die Absicht klar hervor, durch die dreitäge Besprechung die verschiedenen Denominationen auf eine einzige zurückzuführen.

Es ist hier nicht der Ort, auf eine Untersuchung einzugehn, ob damals zwei oder drei von vornherein denominirt waren. Selbst angenommen, was uns sehr unwahrscheinlich erscheint, dass nur Roland und Oktavian in Vorschlag gebracht worden sind, so hat doch zwischen diesen beiden jedenfalls eine genaue Vergleichung in Bezug auf ihre Talente, ihre Sittenreinheit d. h. in Bezug auf ihre Rechtbeschaffenheit vor den kanonistischen Forum statt gefunden. Darin stimmen sämmtliche Quellen überein. Dass diese Vergleichung auf eine Ausgleichung abzielte, meldet das Rundschreiben der Alexandriner: „Post denominationem plurium personarum in hoc tandem omnes, exceptis Octaviano, Johanne sancti Martini et Guidone Cremensi, Deo inspirante convenimus, ut omissis denominationibus aliorum dominum nostrum eligere . . . deberemus“ [115]).

Es ist uns für unsere Zwecke gleichgültig, ob das Resultat der Deliberation das gewesen ist, welches die Alexandriner angeben, nämlich die Einigung Aller mit Ausnahme von Dreien. Was wir erweisen wollen, ist nur, dass man sich der Deliberation bediente, um die gespaltene Denomination in eine so viel als möglich einheitliche zu verwandeln. Wie man diesen Plan zu realisiren gedachte, erfahren wir durch Gerhoh von Reichersberg.

Nachdem er nämlich berichtet hat, dass die Denomination sich auf drei Kandidaten vertheilt habe: Roland, Oktavian und

---

114b) cfr. Anm. 85.

115) Theiner: Disquis. critic. p. 212.

Bernhard, fährt er fort [116]): „Dumque ageretur cum eis, (mit denen, welche den Oktavian und Bernhard namhaft gemacht hatten) quatenus se ad majorem numerum cardinalium colligerent, (die meisten Stimmen soll Roland gehabt haben) eo quod tres Papae esse non possent, hi qui magistrum Bernardum nominaverunt, ab ejus nominatione recesserunt et ex eis aliqui se in electionem cancellarii junxerunt, aliqui vero etiam ambigue se ad Octaviani et cancellarii (Rolandi) se habuerunt, ita ut utrumque devotionem suam ostenderent. Quilibet ex his duobus salva pace et unitate eligi potuisset. Et jam numerus cardinalium, qui in Octavianum sive omnino, sive cum tali ambiguitate consenserant, usque ad septem excrevit. Sed nimia erat etiam in his paucitas comparatione numeri eorum, qui in electionem Ruolandi cancellarii consenserant. Igitur cum his agi studiose coepit, quatenus a parte illa sua modica recedentes ad universitatem se colligerent. Et obtentum est usque ad tres, quorum unus erat Johannes Pisanus, alter Guido Cremonensis ... his tertius adhaesit Tusculanus".

Das Verfahren, welches diese Worte kennzeichnen, erinnert wesentlich an dasjenige, welches wir heut zu Tage mit einem im 14. Jahrhundert [117]) bereits üblichem Ausdruck: „Akcess" nennen.

Das Letztere läuft nämlich darauf hinaus [118a]), dass eine erneute Abstimmung vorgenommen wird, bei der es dann den Anwesenden anheim gestellt ist, ob sie bei ihrem einmal abgegebenen Votum verbleiben, oder zu Gunsten eines der anderen Denominirten von demselben abgehn wollen. Und zwar geht die Abstimmung so vor sich, dass Alle sich an ihr betheiligen — die welche ihr Votum ändern — indem sie auf dem Stimmzettel den unter den übrigen Denominirten bezeichnen, zu dessen Denomination sie hinzutreten, die welche auf ihrer Denomination beharren — indem sie auf dem Stimmzettel bemerken: „Accedo nemini".

---

116) Tengnagel: veter. mon. pag. 586. Es kommt uns auch hier nur auf den Modus des Verfahrens an, das Gerhoh schildert. Für die von ihm gegebenen Einzelheiten wollen wir nicht einstehn.

117) Mabill: Mus. Ital. II. p. 251.

118a) Hinschius I. S. 286. Phillips Kirchenrecht V. S. 886.

Dass sich der von Gerhoh geschilderte Modus mit dem eben beschriebenen deckt, wollen wir gewiss nicht behaupten. Ein Unterschied ist vorhanden. Er lässt sich dahin bestimmen: während sich heut zu Tage der Akcess durch eine erneute, und zwar schriftliche Abstimmung vollzieht, sollte er im Jahre 1159 vermöge einer mündlichen Unterhandlung, welche die allmähliche Zurückziehung aller Denominationen bis auf eine sich zum Zweck setzte, erzielt werden.

Somit können wir in dem von Gerhoh mitgetheilten Verfahren, welches auch das oben berührte Cirkularschreiben der Alexandriner andeutet, und das sich vor der Erhebung Innocenz des Dritten wiederholt, die erste, oder besser gesagt, eine der ersten Stufen zu dem später völlig ausgebildeten Akcess erblicken.

Dass die Deliberatio zum ersten Male bei der Tractatio im Jahre 1159 dieses Ziel: durch Vergleichung die übrigen Denominationen auszuscheiden, verfolgt haben sollte, ist uns sehr unwahrscheinlich. Wenn uns auch unsre Quellen bei keiner der Wahlen einen Wink geben, der sich dahin deuten liesse, dass die Deliberatio bereits früher zu diesem Zwecke benutzt worden ist, so liegt doch diese Verwendung des Deliberations-Verfahrens zu sehr auf der Hand, als dass dasselbe nicht schon vor 1159 dort in Anwendung gekommen wäre, wo die Denomination sich gespalten hatte. Das Schweigen der Quellen dürfte bei ihren meist sehr wenig ausführlichen Nachrichten nicht sehr hoch in Anschlag zu bringen sein.

Einen naturgemässen Abschluss fand diese Deliberation mit dem Moment, da alle Vota sich auf einen der Denominirten geeint hatten.

Die Dekretale Nikolaus des Zweiten vom Jahre 1059 sagt allerdings nichts darüber, ob nur der einstimmig oder etwa auch der von der Mehrzahl der Wähler Denominirte als der Erwählte anzusehn sei; doch das Cirkularschreiben dieses Papstes, in welchem er sich kurz über die Beschlüsse der Synode des Jahres 1059 auslässt [118b]), giebt als Beschluss jener Synode an, dass nur der von jetzt ab inthronisirt werden solle, welcher aus einer „concordi . . electione“ als Papst hervorgegangen sei.

118b) Mansi concil. ampl. collect. tom. XIX. p. 897.

Das sogenannte „Decretum contra symoniacos“ [119a]) das auch diesem Papste seinen Ursprung verdankt, knüpft ebenfalls die Rechtmässigkeit der Wahl an die Einmüthigkeit der Wähler: „si quis sine concordi . . . electione . . . fuerit . . . inthronizatus, non papa . . . sed apostaticus habeatur“. Auch Petrus Damiani scheint die Einstimmigkeit der Wähler als conditio sine qua non vorauszusetzen, wenn er in der „Disceptatio synodalis“ die Erhebung Alexander des Zweiten mit desshalb als eine rechtmässig geschehene bezeichnet, weil die „cardinales episcopi“, welchen damals, wie wir sehn werden, der Wahlakt überlassen war, dieselbe „unanimiter“ [119b]) vollzogen hatten.

Doch wenn auch die Einstimmigkeit der Denomination der Wunsch war, mit dem die an der Tractatio sich Betheiligenden in das geheime Skrutinium oder während einer frühern Periode in die öffentliche Abstimmung eintraten, und auch das Ziel blieb, das jene auf eine gespaltene Denomination folgende Deliberation erstrebte, so bildeten doch die Verhältnisse selbst — besonders seit dem 12. Saekulum, als die Zahl der Wähler wuchs — eine solche Macht, dass es nur selten gelang, eine gespaltene Denomination auf eine einheitliche hinauszuführen. Der Fall, dass von vorn herein die Vota Aller auf ein und dieselbe Person fielen, wurde mit der Zeit vollends ein so unerhörter, dass er den sehr bezeichnenden Namen der „electio quasi per inspirationem“ erhielt [120a]).

Man hat daher bald eingesehn, dass sich die Rechtmässigkeit einer Wahl nicht an die Einstimmigkeit der Denomination binden lasse und Bestimmungen getroffen, um einen gewissen Theil der Denominirenden mit dem Rechte auszustatten, das eigentlich nur die Gesammtheit derselben beanspruchen konnte, mit dem Rechte: von ihrer Denomination die Gültigkeit der Wahl abhängig zu machen.

Die Kanonsammlung des Deusdedit (verfasst c. 1086) enthält ein Kapitel, in dem sich folgender, für die eben berührte Frage nach dem Stimmenverhältniss wichtiger Passus findet: „Si quod absit transitus Papae inopinatus evenerit, ut de sui

---

119a) ibid. pag. 899.

119b) Cajetanus Petri Damiani oper. omn. tom. III. p. 29.

120a) cfr. Hinschius I. p. 280. Anm. 10.

electione successoris, ut supra placuit, non posset ante decernere, siquidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecratur electus episcopus. Si enim, ut solet, studia coeperint esse divisa, eorumdem, quibus certamen emerserit, convincat sententia plurimorum“ [120b]). Diese vom Papste Symmachus im Jahre 499 auf einer römischen Synode gegebene Vorschrift [121]), ist übrigens nicht zuerst von Deusdedit recipirt worden, sondern findet sich schon in der sogenannten „Collectio Anselmo dedicata“ [122]), die gegen Ende des neunten Säkulums verfasst ist, und dann ebenfalls in dem Rechtsbuch des Anselm von Lucca [123]). Auch die Sammlungen des 12. Jahrhundert, die Pannormia [124]), die Collectio trium partium [125]), der Polykarp des Kardinal Gregor [126]) und das Dekret des Gratian [127]) enthalten diese Sentenz, deren Abzweckung es augenscheinlich ist, die einfache Majorität in dem Falle für beschlussfähig zu erklären, dass sich eine volle Einigung nicht erzielen lässt.

Noch eine andre Verfügung scheint dasselbe Stimmenverhältniss im Auge zu haben. Das dritte Buch der Pannormia, das die Ueberschrift führt „de electione et confirmatione summi pontificis“ enthält folgendes Kapitel [128]): „Cum de summi pontificis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postulaverint, ita ut si in alium fortasse partium se vota diviserint, metropolitani judicio is alteri praeferatur, qui majoribus studiis juvatur et meritis“.

Es fragt sich zunächst, was heisst „majoribus studiis juvatur“. Nach Analogie des vorigen Kanon, in welchem von

---

120b) liber I. cap. 107. (Martinucci pag. 86.) Auch in seinen „Libellus contra invasores etc.“ führt Deusdedit dieses Gesetz an. (Novae patrum bibliothecae term. VII. pars. III. p. 80. liber I. cap. 7.)

121) Hefele: Conciliengeschichte Bd. 2. S. 607.

122) cfr. Theiner: Disquisit. critic. Appendix II. p. 153: „si quod absit transitus“.

123) ibid.

124) liber III. caput II.

125) cfr. Anm. 123.

126) Richter corp. jur. can. Anm. 33 zu c. 10. D. LXXIX.

127) c. 10. D. LXXIX.

128) liber III. c. VI.

„studiis“ als von Parteibemühungen gesprochen wurde, müssen wir auch hier „studia“ in dem Sinne von Parteibestrebungen fassen und übersetzen, „derjenige sollte dem Andern vorgezogen werden, der sowol von den grössern Parteibestrebungen als von den grösseren Verdiensten unterstützt wurde“.

Arnulf von Seez, der sich auf seine kanonistische Bildung viel zu Gute that, ist uns ein Zeuge dafür, dass man diesen Kanon am Anfang des 12. Jahrhunderts in dem genannten Sinne interpretirte. Denn in seiner „Invectiva in Gerardum Engolismensem“ sagt er [129]): „Tandem ergo favore divinitatis multis lacrymis implorato, dum utriusque personae merita et prosequentia partes studia conferuntur, inventus est Petrus indignior adeo, ut ex ipsius comparatione alteri personae irrogari gravis injuria videretur. Studia vero partium tanta dividebat imparitas, ut Petro nondum extra Urbis moenia quisquam favor alterum infra Urbem pars potior elegisset et extra Urbem usque ad fines terrae tota jam fere patrem confiteretur ecclesia; sumta igitur ex magni Leonis papae decreto sententia, ubi se partium vota diviserant, visus est illis jure canonico praeferendus is, qui majoribus studiis juvabatur et meritis“.

Dieser Kanon hat aber wahrscheinlicher Weise nur sehr selten eine Beziehung auf die Papstwahl erhalten. Wie schon die Worte „metropolitani judicio is alteri praeferatur“ verrathen, spricht der Brief Leo's des Grossen [130]), dem unsere Sentenz entnommen ist, nicht von der Papst- sondern von der Bischofswahl. So weit die Rechtssammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts durch den Druck zu unserer Beurtheilung vorliegen, können wir behaupten, dass jene kanonische Vorschrift mit Ausnahme der Pannormia nirgends, weder in der „collectio canonum“ des Deusdedit [131]), noch in dem Ivo von Chartres zugeschriebenen Dekrete [132]), noch in dem Dekrete des Gratian [133])

---

129) M. G. S. XII. p. 716.

130) Leonis Magni opera ed. a Balleriniis I, p. 688, epist. XIV, c. V.

131) liber I, cap. 96. (Martinucci pag. 82.) Auch in seinem „Libellus contra invasores“ findet sich der Brief Leo's angezogen; liber I. cap. V. (Novae patrum bibliothecae tom. VII. pars II p. 79.)

132) Pars V. cap. 344. (Ivonis Carnotensis opera. pars I. p. 185.)

133) c. 36. D. LXIII.

direkt auf die Besetzung des römischen Stuhles Anwendung gefunden hat. Auch konnte sie der Verfasser der Pannormia nur dadurch auf die Papstwahl deuten, dass er sich eine geringe Wortveränderung erlaubte. Denn nach dem Original, wie es auch Deusdedit und das sogenannte Dekret des Ivo richtig wiedergeben, lauten die Worte Leo's nicht: „Cum de summi pontificis electione tractatibur" sondern: „Cum de summi sacerdotis electione tractabitur".

Wie die „collectio Anselmo dedicata", die Kanonsammlung des Anselm von Lucca und die „collectio trium partium", die wie Theiner berichtet [134]), den Brief Leo's excerpirt haben, denselben auffassen, können wir nicht entscheiden, da sie bis jetzt leider noch nicht veröffentlicht sind.

Aber die Forderung der Kanones beschränkte sich nicht auf eine von der „major pars" vollzogene Wahl, sie ging vielmehr darauf aus, dass die den Ausschlag gebende „major pars" zu gleicher Zeit die „sanior" oder „melior pars" sein solle.

Es war allerdings zu natürlich, dass man an eine einfache Majorität, die die Minorität vielleicht nur um eine Stimme überragte, die Anforderung stellte, sich als die „sanior pars" zu erweisen. Doch bedachte man zunächst nicht, wie schwierig sich ein solcher Beweis erbringen lasse.

Dass man in der That mit der Forderung der „major pars" die der „sanior pars" verband, ersehn wir aus folgenden Belegstellen.

Als Alexander der Dritte in späterer Zeit die einfache Majorität auf eine von zwei Drittel erhöhte, da verfügte er, dass diese Abänderung auf die übrige Kirche keine Anwendung finden, dass überall ausser in Rom, die auch an diesem Orte bisher geltende Bestimmung, gemäss welcher von der

---

134) Disquis. critic.: append. II. p. 53: „cum ergo de summi". Die Ueberschrift, die das 19. Kapitel des 6. Buches in der Kanonsammlung des Anselm von Lucca führt, lautet nach Mai's Wiedergabe: „Ut longa probatione vitam bonam monstrent, quibus gubernacula ecclesiae sunt committenda" (Spicilegium Romanum tom. VI. pag. 346). Hieraus können wir auf die Tragweite dieses Kanons nichts schliessen; doch der Umstand, dass er zwischen zwei anderen steht, deren Aufschrift sich nur auf die Bischofswahl bezieht, könnte uns vermuthen lassen, dass auch Anselm die Worte Leo's im ursprünglichen Sinne genommen hat.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„sententia majoris et sanioris partis“ die Entscheidung über die Wahl abhing, in Kraft bleiben solle [135]). Ferner sagt der Ordo Romanus XII. in der Sammlung des Mabillon, es solle perscrütirt werden, um zu erfahren „in quem major et melior pars convenerit cardinalium“ [136a]). Und der Kardinal Boso berichtet in Betreff der Wahl Innocenz des Zweiten: „sed melior et sanior (scil. cardinalium) pars eidem — adhaesit“ [136b]). Es ist hier darauf Gewicht zu legen, dass er von der „major pars“ hiebei nicht spricht. Diese stand nämlich auf Seiten des Gegenpapstes Anaklet. Auch der kleinen Partei, die den Oktavian im Gegensatz zu Roland, dem spätern Alexander dem Dritten, denominirte, wird in den Berichten als der „sanioris“ oder als der „sanioris et melioris partis“ Erwähnung gethan [137]).

Durch diese nähere Bestimmung der „major pars“ als einer, die zugleich die „sanior“ sein soll, scheint der Vortheil, den die in die Hand einer einfachen Majorität gelegte Wahl bieten konnte, völlig aufgewogen zu sein.

Denn wenn man nicht von der Voraussetzung ausging, dass jede „major pars“ an und für sich die „sanior“ war, wenn vielmehr, wie wir uns durch die in Betreff Innocenz II. und des Oktavian angeführten Beispiele überzeugen können, die Eigenschaft des „saniores consilii“ nicht jeder Majorität als solcher innewohnte, sondern als ein Akcedens aufgefasst wurde, das dem Beschluss der „major pars“ erst die volle Geltung gab, nun dann konnte jede noch so kleine schismatische Partei der Majorität das gesunde und besonnene Urtheil absprechen und damit die von derselben getroffenen Wahl als für sie nicht verbindlich erklären. Die oben angeführten schismatischen Wahlen

---

135) cap. 6. X. de electione I, 6.

136a) Mabill: Mus. Ital. II. p. 210.

136b) Watter II, 174.

137) Der Brief des Kapitels v. S. Peter (Gesta Frider. imper. liber IV. cap. 66. M. G. S. XX. pag. 480.) „accepto manto voluerunt immantare domnum Rolandum cancellarium, sed, saniore et meliore parte cardinalium ... prohibente, non potuerunt“. Die Epistola concilii: „est comprobatum, domnum papam Victorem et nullum alium ... a saniori parte cardinalium ... fuisse electum“ (M. G. L. II, 125 und M. G. S. XX, 485, die die zwei von einander abweichenden Texte enthalten, in denen uns der Brief aufbewahrt ist, stimmen an diesr Stelle überein.)

geben uns Belege dafür, dass sich die Minorität gegenüber der „major pars" den Namen einer „sanior pars" beilegte. Nur dann wäre die Forderung, dass die „major pars" auch die „sanior" sein solle, nicht eine absolut illusorische, wenn sich der Begriff der „sanior pars" in der Vieldeutigkeit, die ihm aus der Fassung als „gesunder" oder „besonnener Theil" erwächst, einschränken und sich als ein terminus ansehen liesse, mit dem sich nur eine einzige konstante Bedeutung verbindet.

Zu dem Versuche, diese Bedeutung ausfindig zu machen, werden wir nicht nur durch den bei klarer Ueberlegung sich immer mehr aufdrängenden Gedanken veranlasst, dass die Fassung der „sanior pars" als des „gesunderen Theils" im Allgemeinen zu sehr allen faktischen Verhältnissen Hohn spricht, als dass sie die richtige sein könnte. Dass sich nun die Kanonsammlungen unsrer Vermuthung: es sei der Ausdruck „sanior pars" ein ganz bestimmt begränzter Terminus, entgegenkommend verhalten, ist es vor allen Dingen, was uns der Lösung dieser Frage näher zu kommen hoffen lässt. Doch will das Folgende eben nur als eine Vermuthung angesehn sein. In all' den Kanonsammlungen, die uns aus unserer Periode gedruckt vorliegen, findet sich nämlich nur eine einzige Sentenz, die den Wählern etwas Bestimmtes vorschreibt, von dessen Einhaltung resp. Nichteinhaltung es abhängig gemacht wird, ob sie durch ihre Wahl straffällig sind oder nicht. Dieselbe ist den Bestimmungen der vom Papste Symmachus 499 zu Rom abgehaltenen Synode entlehnt und lautet [138]): „Si quis papa superstite Romano Pontificatu cuiquam quolibet modo favorem praestare convincitur, loci sui honore privetur; si quis presbyter aut diaconus aut clericus, Papa incolumi et eo inconsulto, aut subscriptionem pro Romano Pontificatu commodare, ... aut sacramentum praebere tentaverit, aut aliquod certe suffragium polliceri vel de hac causa privatis conventiculis factis deliberare atque decernere, loci sui dignitate vel communione privetur". Unter den durch den Druck veröffentlichten Büchern des Kirchenrechts enthalten die Sammlung des Deusdedit [139]), das dem

---

138) Vgl. Anm. 121.

139) liber I. c. 107 (Martinucci p. 86.)

Ivo von Chartres zugeschriebene Dekret [140]) und das Dekret des Gratian [141]) diese Synodalvorschrift. Sie findet sich auch in einigen, bis jetzt nur handschriftlich vorhandenen Kanonsammlungen, in der des Anselm von Lucca, in dem Liber Caesaraugustanus [142]) und in dem Polykarp des Kardinal Gregor [143]).

Es leuchtet ein, dass diese Verfügung des Papstes Symmachus sich den Zweck setzt, eine Wahl zu verhüten, zu der sich die Wähler mit einem sie bereits bindenden Versprechen einfinden.

Sollte es nun nicht geboten erscheinen, die „sanior pars" mit dieser Bestimmung, welche sich allein unter allen die Papstwahl betreffenden Kanones auf die Wähler bezieht, in Verbindung zu setzen?

Wer dem nicht beipflichten will, der muss uns ein anderes Kennzeichen angeben, durch das sich irgend eine pars als eine „sanior" erweisen könnte.

Die beiden Doppelwahlen des zwölften Jahrhunderts, die Innocenz und Anaklet des Zweiten und die Alexander des Dritten und Viktor des Vierten, sind im Stande den Erweis dafür zu liefern, dass unser Schluss kein verfehlter ist.

Denn beide Mal steht dem Theil der Wähler, der als „sanior" bezeichnet ist, ein anderer gegenüber, dem der Vorwurf gemacht wird, dass er sich schon vor der Wahl für die Erhebung eines bestimmten Kandidaten eidlich verpflichtet habe [144]).

---

140) pars V. c. 336 (Ivonis Carnotensis opera tom. I. p. 184.)

141) c. 2. D. LXXIX.

142) In Betreff des Anselm von Lucca und des Liber Caesaraugustanus vergleiche man Theiner: Disquis. critic. app. II. pag. 150: „si quis Papa superstite".

143) Richter: corp. jur. can. Anm. 4 zu c. 2. D. LXXIX.

144) Was die von den Innocentianern gegen die Anakletianer vorgebrachten Beschuldigungen betrifft cfr. die Beilage. Ueber den von den Viktorinern gegen die Alexandriner geschleuderten Vorwurf cfr. das Rundschreiben der Viktoriner (M. G. S. XX. p. 473): „Nos autem . . . qui nefandi juramenti exortes eramus" das Schreiben des Kapitels von S. Peter (M. G. S. XX, 480) „Domnus Rolandus cancellarius et qui ei, sicut dicebatur, juramento erant astricti". Die Epistola Concilii (M. G. L. II. 125. Der zweite kürzere Text unseres Briefes enthält diese Worte nicht): „remanserunt tantummodo XX. electores, ex quibus 9 sanioris consilii et nulla conjuratione foederati . . . domnum elegerunt Victorem". Ob dieser Vorwurf der Viktoriner, der sich noch in andern Quellen wieder-

Doch wir müssen zugestehn, dass auch mit dieser Lösung der Frage, was die „sanior pars“ bedeute, nicht jedes Dunkel gebannt ist. Denn wenn wir auch die „sanior pars“ nun genauer als diejenige bezeichnen können, die in ihrer Abstimmung durch keine Versprechungen gebunden war, so ist doch eine Schwierigkeit nicht hinweggeräumt: wie liess es sich ermitteln, ob einer durch derartige Versprechungen gebunden war oder nicht? Und wenn sich in der That eine solche Verpflichtung jeder Kontrolle entzog, war es dann einer Minorität nicht immerhin verlockend genug, der Majorität den Vorwurf der Bestechlichkeit oder der Gebundenheit durch eine Eidesleistung entgegenzuschleudern? einen Vorwurf, von dem sich zu entlasten, dem Angeschuldigten in den seltensten Fällen die Möglichkeit geboten sein mochte.

Wir meinen, die Fassung der „sanior pars“ als eines durch keine vorher eingegangenen Verpflichtungen beirrten Theiles, ist nur um einen Grad — aber eben doch um einen Grad — bestimmter und greifbarer als jene allgemeine, nach der sie den besonneneren Theil repräsentirte.

Wenn dieser Begriff aber ein so schwankender war, ist es da zu verwundern, dass man sich, um mit ihm, der sich dem Gesetze gemäss im Gefolge der „major pars“ befand, nicht weiter rechnen zu müssen, in den Vorberathungen sogar dazu entschloss, von dem Vortheil, den die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit der „major pars“ bot, Abstand zu nehmen, und die nächstfolgende Wahl nicht eher für rechtskräftig anzusehn, als bis sich alle Vota auf einen und denselben Denominirten geeint hatten?

Hier haben wir zuerst Gelegenheit zu bemerken, in wie fern auch der Modus der Wahl Gegenstand der Vorberathungen werden konnte.

Aber die beiden Male, da man im zwölften Jahrhundert auf die Forderung der Einstimmigkeit zurückkam, nämlich in den Vorberathungen, die den Doppelwahlen vom Jahre 1130

---

findet, berechtigt war oder nicht, ist für unsre Frage gleichgültig; wir haben nur zu beachten, dass dieselben Briefe, die von einer „sanior pars“ reden, ihr eine entgegenstellen, die sich eidlich zu der Wahl einer Person von der und der Richtung verpflichtet hatte.

und 1159 [145]) vorangingen, musste man die Erfahrung machen, dass die gewünschte Einstimmigkeit nimmermehr zu erzielen war. Innocenz der Zweite ist doch nur von einem Theil der mit der Tractatio Betrauten gewählt [146]) und Alexander der Dritte ist nach einer sehr langen Deliberation doch nicht von Allen denomirt worden [147]).

Alexander dem Dritten war es vorbehalten, die Erfahrungen, die er bei seiner Erhebung in Betreff des unzureichenden Wahlverfahrens gemacht hatte, auf dem Laterankoncil des Jahres 1179 zu verwerthen, als es galt schlüssig zu werden, ob man ferner die Wahlentscheidung an die „major et sanior pars" binden, oder nur den von der Gesammtheit Denominirten als den electus ansehn solle. Man schlug einen Vermittlungsweg ein; die auf der Synode von Alexander dem Dritten gegebene Verfügung lautet: „Statuimus ergo, ut si forte . . . inter cardinales de substituendo summo pontifice non poterit esse plena concordia et duabus partibus concordantibus pars tertia concordare noluerit, aut sibi alium praesumpserit nominare, ille absque ulla exceptione ab universali ecclesia Romanus pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus. Si quis autem de tertiae partis nominatione confisus . . sibi nomen episcopi usurpaverit, tam ipse, quam ii, qui cum receperint, excommunicationi subjaceant" [148]). Indem das Gesetz die volle Einstimmigkeit der Denomination als das zu erstrebende, aber kaum erreichbare Ideal hinstellt, will es den Verhältnissen

---

145) Vgl. die Beilage in Betreff der Vereinbarung, welche die bei dem Ableben Honorius des Zweiten versammelten Kardinäle schlossen. Was die Wahl Alexander des Dritten anbelangt, so heisst es in dem von beiden Theilen vereinbarten Pakt: „nullus procedat sine communi consensu" (cfr. das Rundschreiben der Viktoriner M. G. S. XX. p. 473.) Das Schreiben des Kapitels v. S. Peter (M. G. S. XX. p. 480) giebt den Inhalt des Paktes hier so wieder: „Quodsi nec sic possent convenire, ab electione quiescerent, donec invenirent idoneum virum, quem concorditer eligere deberent".

146) Vgl. die Beilage.

147) Dass sich mindestens drei Stimmen gegen ihn erhoben, geben selbst die Alexandriner unumwunden zu. Allerdings schweigen sie gerade von der Vereinbarung in Betreff des Wahlmodus.

148) c. 6. X. de elect. I, 6.

dadurch gerecht werden, dass es schon denjenigen als den Erwählten anzuerkennen gebietet, auf den sich die Vota von zwei Drittel der Denominirenden, sei es nun von vorn herein, sei es in Folge einer Deliberation, einen.

Um dieser Vorschrift eine dauernde Nachachtung [149]) zu sichern, verhängt das Dekret über das eine Drittel der Denominirenden, welches auf seiner Denomination gegenüber derjenigen der zwei Drittel verharrt, die Strafe der Excommunication.

Hiemit ist die Bestimmung über die „major et sanior pars" für immer beseitigt. Ihr die frühere Berechtigung offen abzusprechen, ist der Zweck des folgenden, in dem Dekrete Alexander des Dritten sich findenden Passus: „Praeterea si a paucioribus quam a duabus partibus aliquis electus fuerit ad apostolatus officium, ... nullatenus assumatur".

Dass man sich von der durch die Kanones geforderten und manche Vortheile darbietenden „major pars", das heisst der

---

149) Die Verfügung über die Majorität von zwei Drittel Stimmen ist bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben. Es wäre falsch, wollte man aus dem am Ende des 12. Saekulum verfassten Ordo Romanus des Cencius Camerarius, der die „major et melior pars" als wahlberechtigt nennt (Mabill. Mus. It. II, pag. 210) folgern, es hätte sich das Gesetz Alexander des Dritten am Schluss des zwölften Säkulums noch nicht durchgesetzt. Vielmehr können wir mit Sicherheit sagen, dass jene Bestimmung noch über das von ihr selbst gesetzte Mass hinaus erfüllt worden ist, in so fern als die Wahl Urban III, 1185, (cfr. Urbani epistola, Watter II, p. 663. Anm. 3.) Gregor des Achten im Jahre 1187, (Watter II. p. 685) und die Innocenz des Dritten 1198 (Muratori script. rer. Ital. III. pars I. pag. 486) einstimmig vollzogen wurde. Auch können wir der Ansicht von Phillips (Kirchenrecht V, 816. Anm. 18.) nicht zustimmen, wenn er um dieser einen Stelle willen, die Abfassung des ersten Theils des Ordo XII. vor das Gesetz Alexander des Dritten, den des zweiten Theils hinter dasselbe verlegt. Wir werden noch an einem andern Orte näher darauf eingehn, dass die vorhandenen Ordines Romani vielfach zu ihrer Voraussetzung solche haben, die entweder verloren gegangen oder noch nicht veröffentlicht sind. Wir meinen, dass Cencius, indem er einen uns nicht bekannten Ordo Rom. vor sich hatte, durch ein Versehn aus demselben die althergebrachte Bestimmung über die „major et melior pars" in sein Cerimonialbuch hinüber trug. Ein Jeder, der sich eingehender mit den Ordines Romani beschäftigt hat, wird wissen, wie überaus häufig die Verfasser derselben sich ihre Mühe dadurch erleichterten, dass sie das Werk ihres Vorgängers wörtlich ausschrieben.

einfachen Majorität lossagte, hatte wol nicht nur in dem Bedenken seinen Grund: eine Minorität, die der Majorität vielleicht nur um eine oder zwei Stimmen nachstand, werde sich dieser nicht so leicht fügen. Um das treibende Motiv für die Eliminirung der auf die „major pars" Bezug nehmenden Vorschrift zu erkennen, müssen wir uns an den Schlusssatz des Dekrets halten. Derselbe stellt sich eine doppelte Aufgabe, einmal den Grund anzugeben, warum die „sententia majoris et sanioris partis" in den übrigen Kirchen ausserhalb Roms in Kraft bleiben solle, dann aber eine Rechtfertigung dafür zu liefern, dass man der römischen Kirche einen so ganz exceptionellen Wahlmodus verlieh. Es heisst hieselbst: „quia, quod in eis (aliis ecclesiis) dubium venerit, superioris poterit judicio diffiniri. In Romana vero ecclesia speciale aliquid constituitur, quia non poterit ad superiorem recursus haberi".

Das „quod dubium venerit" kann im Text sich nicht auf die „major pars" beziehn, denn diese liess sich bei jeder Wahl durch eine sehr einfache Rechnung herausstellen. Wol aber war der Begriff der „sanior pars" ein so schwankender, dass eine jede Partei dieses Prädikat sich beilegen und ihren Gegnern absprechen konnte. Welche die Phrase der „sanior pars" in ihren Rechtstitel aufzunehmen den zutreffenderen Grund hatte, konnte im Streitfall nur durch das Urtheil einer über den Wählern stehenden kirchlichen Behörde entschieden werden. Eine solche höhere Instanz bildete der Bischof, der Metropolit, der Papst, je nach dem Charakter der zu besetzenden Stelle. Nur die zur Papstwahl Versammelten befanden sich in der Lage, ein Kollegium zu repräsentiren, dem die höher liegende Spitze fehlte. Bei einer schismatischen Wahl war somit die Entscheidung, ob die „major pars" sich mit Recht rühmte die „sanior" zu sein, unmöglich. Da nun Alexander III. wusste, dass die an die Wähler gestellte Forderung: die „major pars" zu bilden, sich nicht nur thatsächlich und rechtlich mit dem anderen: die „sanior pars" zu sein, verschmolzen hatte, sondern auch innerlich mit derselben in so fern eng verbunden war, als eine einfache Majorität, um einen moralischen Stützpunkt und die hiervon abhängige Auktorität zu gewinnen, auf den Titel der „sanior pars" Gewicht legen musste, — da nun also Alexander der Dritte sich somit von der Zusammen-

sammnngehörigkeit der genannten Forderungen Rechenschaft geben konnte, so fand er wol kein anderes Mittel, um die unheilvolle Bestimmung über die „sanior pars“ hinwegzuräumen, als die Befugniss zur Papstwahl den Händen der einfachen Majorität zu entwinden und sie einer Majorität zu überliefern, die sich aus zwei Drittel der Denominirenden zusammensetzte.

Wir müssen es uns klar machen, dass mit dem Vollzuge der Denominatio und der Deliberatio der Akt der eigentlichen Erwählung seinen Abschluss erreicht hatte. Derjenige Denominirte war eben jedesmal, oder sollte zum Mindesten der „electus“ sein, der unter den Denominirten als Sieger aus der Deliberatio hervorging. Wie wahrscheinlich es auch scheint, dass noch zum Schluss der Deliberatio eine förmliche Abstimmung stattfand, so berichten uns doch die Quellen bei keiner Tractatio von einer solchen. Einte man sich in der Deliberatio auf einen Kandidaten, so war allerdings eine Abstimmung nicht weiter nöthig. Wenn nun aber die Stimmen sich theilten, und getheilt blieben, wie dann? Es scheint, dass die Deliberatio für den Fall das Mittel war, sich über die Meinung der einzelnen Votirenden zu orientiren. Je kleiner der Kreis der Deliberirenden, um so leichter konnte die Deliberatio den Erweis schaffen, wer sich zu dieser oder jener Denomination zustimmend oder verneinend verhielt. Erst nachdem sich die Kardinalpresbyter und die Diakonen gegen Mitte des 12. Saekulums, wie wir sehn werden, einen festen Antheil an der Tractatio erkämpft hatten, mithin die Zahl der Deliberirenden auf circa 50 angewachsen war, da bildete sich mit der Zeit für den Fall, dass die Deliberation ihr Ziel nicht erreichte, jener Schlussakt aus, den wir vorher unter dem Namen des Akcess kennen lernten, welcher ja in seiner spätern Gestalt auf eine formelle Abstimmung hinauslief. Möglich wäre es, dass sich bei dem Verfahren im Jahre 1159, wie es Gerhoh von Reichersperg schilderte [150a]), zum Schluss das Bedürfniss, zu einer definitiven Abstimmung zu schreiten, geltend gemacht hätte. Die Worte des Gerhoh: „Et jam numerus cardinalium, qui in Octavianum sive omnino, sive cum tali ambiguitate consenserant, usque ad septem excrevit“ könnte man vielleicht dahin deuten. Oftmals war aber, wie gesagt,

[150a]) Vgl. S. 52.

die Deliberatio zur Feststellung: wer der Erwählte sei, nicht mehr direkt nöthig: wenn nämlich die Einstimmigkeit der Denomination diesen Punkt bereits erledigt hatte. Bis zu dem Gesetz Alexander des Dritten musste aber dennoch ein Jeder, auch der, welcher ohne Konkurrenten denominirt war, aus dem oben entwickelten Grunde eine Deliberatio über sich ergehn lassen. Alexander der Dritte verordnete jedoch, dass, sobald die Denomination aller Anwesenden oder einer Majorität von zwei Drittel von vorn herein auf einen Kandidaten fiel, die Deliberatio unterbleiben, derjenige als der Erwählte gelten sollte, der diese Stimmenzahl auf seine Person geeinigt hatte. Wenn aber die Denomination sich so zertheilte, dass keiner der Denominirten zwei Drittel der Vota erhielt, sollte die Deliberatio auch ferner ihre Dienste erweisen, und herauszustellen helfen, ob und auf wen man mit einer Majorität von zwei Drittel sich zu vereinigen gewillt sei.

Wenn nun aber der eigentliche Akt der Erwählung in der Denominatio und in der Deliberatio bestand, warum schliessen wir dann noch diese beiden Vorgänge in den Begriff der Tractatio zusammen, warum führen wir nicht lieber beide als Theile der „electio“ an? Hierauf diene zur Antwort, dass eben unsere Quellen uns verbieten, einen andern Ausdruck als Tractatio für die Zusammenfassung der beiden Vorgänge zu gebrauchen. Den Ausdruck „electio“ allein auf die Denominatio und Deliberatio zu beschränken, hiesse in so fern unsern Quellen Gewalt anthun, als sie die Zustimmung, die der übrige Klerus, das Volk und der Adel zu der getroffenen Wahl zu geben hatten — welche Zustimmung wir weiterhin unter dem Namen der „laudatio“ näher betrachten werden — nicht selten ebenfalls als eine „electio“ bezeichnen.

Die Dauer der Tractatio ist eine je nach den Verhältnissen sehr verschiedene gewesen. Im Allgemeinen lässt sich die Behauptung aufstellen, dass dieselbe im 11. und im Beginne des 12. Saekulum's meist nur wenige Stunden, höchstens einen Tag über währte, dass aber seit Mitte des 12. Jahrhunderts aus einigen Stunden einige Tage und seit dem 13. Jahrhundert Wochen, Monate und Jahre wurden.

Unverkennbar hängt die Dauer der Tractatio von der Anzahl der Wähler ab. Da nun in der Mitte des 11. Jahrhunderts, wie wir

uns bald überzeugen werden, die Tractatio einem kleinen Kreise von höchstens 7 Männern zustand, so führte sie sehr bald zu einem Ziele [150b]). Wenn wir dann in der Mitte des 12. Jahrhunderts bei den Verhandlungen nach dem Tode Hadrian des Vierten [151]) die Tractatio drei Tage beanspruchen sehn, so müssen wir uns diese Verlängerung dadurch erklären, dass damals bereits die Wahlversammlung, wie wir sehn werden, aus mehr denn fünfzig Köpfen bestand.

Schon 1241 war der römische Senator gezwungen, die Kardinäle in das Septizonium einzuschliessen, um die lang andauernde Tractatio zu beschleunigen. Doch selbst eingekerkert und des nothwendigen Lebensunterhaltes beraubt, vermochten sie sich nicht zu einigen. Erst nachdem einige Kardinäle gestorben, andre schwer erkrankt waren, gelangte der Wahlakt zum Abschluss [152]). Als aber der Neugewählte noch in demselben Jahre verschied, vermochten die Kardinäle während einer fast zweijährigen Vakanz zu keinem Entschlusse zu kommen. Man scheint wiederholt zur Tractatio zusammengetreten und unverrichteter Sache aus einander gegangen zu sein [153]). Nur die Furcht vor dem Schwerdte Friedrich des Zweiten nöthigte den Kardinälen allendlich die Wahl Innocenz des Vierten ab.

Nach dem in Neapel 1254 erfolgten Tode Innocenz des Vierten griff man wiederum zu dem Mittel, den Wählern da-

---

150b) Dass die Tractatio nach dem Tode Gregor des Siebenten sich so oft wiederholen musste, hatte seinen Grund nicht etwa in der Unschlüssigkeit der Wähler, sondern in der Unentschiedenheit des Desiderius von Monte Cassino, der sich bald bereit erklärte, bald weigerte, den Stuhl Petri zu besteigen.

151) Jaffé: Reg. Pont. pag. 679.

152) Raynaldus ad annum 1241. cap. LXXXV (Mansi XXI. pag. 277) und Muratori, scriptores rer. Ital. III. pars I. pag. 592: Vita Innoc. IV. caput V.

153) Vita Innoc. IV. cap. VI. (Muratori tom. III. pars I. pag. 592.) Auch der Biograph Gregor des Zehnten (ibid. p. 599) erzählt in Betreff der Wahl Innocenz des Vierten: „tanta inter Cardinales hominis inimico seminante zizania, dissensio est exorta, ut post diuturnam vacationem ecclesiae, communis hominum teneret opinio, quod nisi dictus episcopus praesens esset, nequaquam ecclesiae eidem de Antistite poterat provideri". Man vergleiche auch Raynald. ann. eccles. ad ann. 1242. caput I. (Mansi tom. XXI. pag. 280.)

durch ihren Entschluss zu erleichtern, dass man sie daselbst in dem Palaste einsperrte, in welchem der Papst verstorben war. Nach heftigen Kämpfen erfolgte die Wahl Alexander des Vierten fünf Tage nach dem Tode seines Vorgängers. Die verhältnissmässig kurze Dauer der Wahl hatte man aber nur der Gefangenschaft zu danken, in welcher sich die Wähler befanden [154]).

Die nach dem Tode Klemens des Vierten († 1268) stattfindende Tractatio bildet den Höhepunkt, was die Dauer der Deliberatio anbelangt. Die Einwohner Viterbo's deckten schliesslich das Dach des Palastes ab, um die berathenden Kardinäle zur Wahl zu drängen [155]), oder wie das Witzwort eines derselben sagte, um dem heiligen Geist den freien Eingang zu ihnen zu gewähren [156]). Hätte man nicht nach vielen vergeblichen Einigungsversuchen sechs Compromissare gewählt, denen nun eine erneute Tractatio übertragen wurde [157]), die fast dreijährige Vakanz wäre vielleicht von noch längerer Dauer gewesen.

Den Grund zu dieser alles Mass überschreitenden Verlängerung der Tractatio im dreizehnten Jahrhundert hat ohne Zweifel [158]) die Verfügung Alexander des Dritten in so fern gegeben, als es bei der innern Zerrissenheit des Kardinalkollegiums überaus schwer hielt, die Majorität von zwei Drittel der Denominirenden auf eine Persönlichkeit zu koncentriren.

Diesem Missbrauch, der die Kirche auf Jahre eines Oberhauptes beraubte, ein Ende zu machen, war die Absicht des Papstes Gregor des Zehnten — desselben der nach der dreijährigen Sedisvakanz per compromissum gewählt worden war — als er auf dem Koncil zu Lyon 1274 das sogenannte Konklave schuf.

---

154) Vita Innocentii IV. a Nicolao de Curbio c. 43 (Muratori: script. rer. Ital. III. pars I. pag. 592.)

155) Gregor. Gesch. der Stadt Rom. Bd. V. Seite 448. Anm. 1.

156) Vita Gregorii X.: „Hic dominus Johannis Cardinalis tempore, quo Cardinales inclusi pro electione Summi Pontificis tenebantur, dicebat ludendo caeteris cardinalibus, discooperiamus hanc domum, quia Spiritus Sanctus non potest ad nos per tot coopercula pertransire". (Muratori: scrip. rer. Ital. III. pars I. pag. 597.)

157) Raynaldus: ann. eccles. ad. annum 1271 cap. VII. (Mansi XXII. pag. 276.)

158) Hinschius I. S. 266.

Eigentlich sollte Gregor der Zehnte nicht der Schöpfer dieser Einrichtung genannt werden; denn wie wir eben gehört haben, waren die Kardinäle schon zu verschiedenen Malen — bald durch den Senator von Rom, bald durch die Neapolitaner, bald durch die Bürger von Viterbo — für die Dauer der Tractatio in einen Palast eingesperrt und nur mit dem nothwendigsten Lebensunterhalt versehn worden.

Diesen Akt der rohesten Vergewaltigung, der übrigens stets von gutem Erfolge begleitet gewesen war, sanktionirte nun Gregor der Zehnte [159]), indem er vorschrieb, dass die Kardinäle sich zum Wahlakt zusammen in den Palast begeben, in dem der Papst gestorben war, die ersten drei Tage ihres unfreiwilligen Zusammenseins eine gute Beköstigung, für den Fall einer längern Unentschiedenheit während der nächsten fünf Tage zum Mittag und zum Abend nur ein Gericht und schliesslich, wenn auch diese Frist zu keiner Verständigung geführt hatte, nur noch Wasser, Brod und Wein erhalten sollten.

Diesen Druck verstärkte Gregor der Zehnte noch dadurch, dass er den Kardinälen während der Zeit des Konklave alle ihre Einkünfte entzog.

Auf diese Weise hat man von nun ab die Kardinäle zu einer beschleunigten Erledigung des Wahlgeschäftes gezwungen.

Somit hätten wir alle die auf die Tractatio bezüglichen Fragen bis auf eine erledigt, welche nun unsere volle Aufmerksamkeit um so mehr beanspruchen darf, als sie die schwierigste ist.

Wem lag — so stellen wir uns die Aufgabe — die Tractatio, das heisst: die eigentliche Wahl, von der Mitte des 11. bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ob?

Bei unserer Untersuchung können wir von dem Dekret Nikolaus des Zweiten ausgehn. Dass die Worte desselben in der Fassung des Textes II.: „imprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes“ [160]) der ursprünglichen Form des Dekrets gemäss sind und den Kardinalbischöfen ein bestimmtes Vorrecht an der Wahl zuweisen, ist augenblicklich

---

159) c. 3. Ubi periculum in VIto, de electione I, 6.

160) Hinschius I. S. 248.

fast ausnahmslos anerkannt [161a]). Worin dieses Vorrecht bestand, ist jedoch von keiner Seite bisher erörtert worden. Wenn nun das Ergebniss, das unsere Untersuchung über die Bedeutung der Tractatio erzielt hat, sich in dem Satze zuspitzen lässt: die Tractatio ist der Akt der eigentlichen Erwählung, so können wir von hier aus das durch „tractantes" näher bezeichnete Privelegium der Kardinalbischöfe als eine Vergünstigung ansehn, durch welche ihnen jener in die Denominatio und in die Deliberatio zerfallende Erwählungsakt völlig überlassen wurde. Darum nennt das Dekret sie auch weiterhin die „praeduces in promovendi(da) pontificis electione" [161b]), und fasst alle Uebrigen, die sich durch Zustimmung an der „electio" betheiligten, als „sequaces" zusammen.

Das Cirkularschreiben Nikolaus des Zweiten, in welchem er die Beschlüsse der Synode des Jahres 1059 referirt, stimmt völlig zu unserer Erklärung jenes Vorrechts der Kardinalbischöfe, wenn es sagt [162]): „statutum est, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit, ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa... habeatur". Dass hier das „eligere" im Sinne von „tractare" gebraucht ist, geht schon daraus hervor, dass von der „electio" die „laudatio" oder, wie es hier heisst: der „consensus", getrennt wird. Den Kar-

---

161a) Waitz: Forschungen Bd. IV. S. 108. Bd. VII. S. 408 u. Bd. X. 618. Phillips: Kirchenrecht Bd. V. S. 800 ff. Giesebrecht: Münchener historisches Jahrbuch für 1866. S. 161. Hinschius: Kirchenrecht I. S. 254. Saur: „de statuto Nicolai II." Bonnae 1867. pag. 41 nimmt die angeführten Worte in den emendirten Text auf. Nur Usinger in den Göttinger gelehrten Anzeigen (Stück 4 des Jahrgangs 1870. S. 133 ff.) sucht aus innern Gründen es wahrscheinlich zu machen, dass der Text I, der von den „Cardinales" ohne den Zusatz „episcopi" redet, uns hier die ursprünglichere Form des Dekrets giebt. Gegen ihn Waitz: Forschungen Bd. X. S. 619 und Hinschius: Kirchenrecht I. S. 636, Nachtrag zur Seite 255.

161b) Dass die Worte „religiosi viri praeduces sint in promovendi(da) electione pontificis, reliqui autem sequaces" in der genannten Weise zu erklären sind, folgern wir eben daraus, dass den Bischöfen nach dem Wortlaut des Dekrets die Tractatio überlassen ist; darum können nur die Bischöfe unter den „religiosi viri" verstanden sein.

162) Mansi: concilior. ampl. collectio XIX. pag. 897.

dinalbischöfen ist also auch hier die Befugniss eingeräumt, den Papst von sich aus zu wählen. Dem scheint nun das ebenfalls von Nikolaus dem Zweiten verfasste „Decretum contra simoniacos" zu widersprechen, in welchem sich folgende Worte auf die Papstwahl beziehn [163]): „ . . si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur".

Hier finden wir das bewährt, was wir von der „electio" am anderen Orte sagten, wo es galt die Zumuthung zurückzuweisen, diesen Ausdruck an Stelle des Wortes Tractatio zur Bezeichnung des eigentlichen Erwählungsaktes zu verwenden. In diesem Passus hat „electio" unbestreitbar einen Sinn, der über den vorigen hinausgeht, der nicht nur das, was dort „electio" hiess, einschliesst, sondern auch das mit in sich aufnimmt, was dort „consensus" genannt war. Denn während in dem Rundschreiben die „electio" allein in die Befugniss der Kardinalbischöfe gestellt, und als das Recht der „sequentium ordinum religiosorum clericorum" der „consensus" bezeichnet wurde, wird hier die „electio" nicht nur den Kardinalbischöfen sondern auch den „religiosis clericis" zugeschrieben.

Man darf sich durch diese doppelte Bedeutung des Wortes „electio", nach der es bald mit der Tractatio identisch, bald die Bezeichnung für die ganze Wahl, die Zustimmung mit eingerechnet, ist, ja nicht irre führen lassen. In der letzteren Fassung werden wir ihm weiterhin noch öfter begegnen.

Wenn nun auch das „Decretum contra simoniacos" an der „electio" nicht nur die Kardinalbischöfe sondern auch die „religiosi clerici" participiren lässt, so verwischt es doch den Unterschied, der zwischen der Betheiligungsart dieser und jener an der Wahl besteht, nicht völlig. Dadurch nämlich, dass es die „cardinales episcopi" bei der Wahl voranstellt, und dann erst die „religiosi clerici" mit einem „deinde" einführt, giebt es den Ersteren ein Vorrecht mindestens der Wahlzeit nach.

---

163) ibid. pag. 899.

164) Cajetanus: Beati Petri Damiani opera omnia Pariseis 1664 t. I p. 16 ff.

Einen viel reicheren Ertrag als aus den bisher genannten Quellen erhalten wir für unsern Zweck aus einem Briefe des Petrus Damiani, der circa drei Jahre nach der Synode des Jahres 1059 geschrieben ist. Er sagt: „Quid tibi de Cardinalibus videtur Episcopis, qui videlicet et Romanum Pontificem principaliter eligunt“ und weiterhin: „Nimirum cum electio illa per Episcoporum Cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat Clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum“. Auch in diesen Worten sehen wir eine Bestätigung unserer Ansicht, nach der den Kardinalbischöfen die eigentliche Erwählung, die Tractatio, zufiel. Der Ausdruck „judicium“ insbesondere weist uns darauf hin, dass sie das Urtheil abzugeben hatten, wer zu wählen sei, ein Urtheil, das dann der Bestätigung der Uebrigen bedurfte.

Dieselbe bevorzugte Stellung der Kardinalbischöfe setzt auch die ebenfalls von Petrus Damiani verfasste „Disceptatio synodalis“ voraus, wenn hier der eine der Streitenden, der sogenannte „defensor Romanae ecclesiae“, in die Worte ausbricht: „Quis ergo . . . videbitur . . praeferendus? utrum is, quem elegit unus vir perpetuae maledictionis anathemate condemnatus, an ille potius, quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit etc.“? [165]).

Wenn der Verfasser sich hier auch an die Bedeutung des Wortes „electio“ anschliesst, nach der es nicht nur auf den Vorgang der Tractatio, sondern auch auf die Zustimmung Anwendung erleidet, so grenzt er doch das besondere Recht der Kardinalbischöfe scharf gegen die Stellung ab, die der Klerus und das Volk zur Wahl einnimmt. Er bezeichnet es hieselbst als ein Vokationsrecht. Da ja die Tractatio, wie wir zu erweisen suchten, darauf hinaus lief, dass sich die Versammelten auf einen der Denominirten einigten, so konnte Petrus Damiani von einer den Kardinalbischöfen zustehenden Ernennung mit Grund reden.

Der Papst Nikolaus der Zweite hat in diesem Punkt auf der Lateransynode des Jahres 1059 nichts weiter gethan, als Verhältnisse, welche schon früher bestanden, erweitert.

Denn wenn Petrus Damiani in Betreff des eine kurze Zeit

---

[165]) ibid. tom. III. pag. 29.

vor Nikolaus dem Zweiten gewählten schismatischen Papstes Benedikt des Zehnten schreibt [166]): „Ille enim in quantum mihi videtur, absque ulla excusatione simoniacus est, quia nobis omnibus ejusdem urbis cardinalibus episcopis reclamantibus, obsistentibus ei terribiliter anathematizantibus, nocturno tempore . . . inthronizatus est", so macht er die Inthronisation des Papstes von der Einwilligung der Kardinalbischöfe abhängig, aber eben nur die Inthronisation und nicht die Erwählung. Denn man darf die Inthronisation ja nicht mit dem Akte der Erwählung in Berührung bringen, geschweige identificiren. Wie wir in einem spätern Abschnitt nachweisen werden, verstand man im 11. und 12 Jahrhundert unter der ersteren die von jedem Neugewählten zu vollziehende feierliche Besitzergreifung des in der Peterskirche befindlichen apostolischen Stuhles, auf dem bereits Petrus gesessen haben sollte. Erst von dem Augenblick, wo der Erwählte inthronisirt war, wurde er als der vollgültige Nachfolger des Apostelfürsten angesehn, war es ihm überhaupt erst gestattet, die Pflichten auszuführen und von den Rechten Gebrauch zu machen, die er mit seinem Amte übernommen hatte. Dass die Inthronisation des Neugewählten ein Vorrecht der Kardinalbischöfe war, geht aus einem Privilegium hervor, das Benedikt IX. im Jahre 1037 einem der Kardinalbischöfe, dem von Silva Candida ausstellt. Es heisst daselbst [167a]): „. . . inthronizare et incathedrare pontificem Romanum in apostolica sede vobis, qui cotidiani estis in servitio S. Petri committimus nec non ad benedicendum cum aliis vos specialiter convocamus".

Jenes Schreiben des Petrus Damiani bezeugt nun, dass dieses dem Kardinalbischof von Silva Candida verbriefte Recht auch seinen 6 Kollegen zustand, von deren Befugniss zur Inthronisation wir uns durch Urkunden allerdings nicht vergewis-

---

166) ibidem tom. I. pag. 41.

167a) Ughelli Italia sacra I. p. 100 ff. Wie Jaffé (Reg. pont. p. 357. N. 3099) dazu kommt, den von uns im Texte angeführten Passus bereits aus einer Urkunde Johann des Neunzehnten mitzutheilen, welche dieser im Jahre 1024 der Kirche von Silva Candida ausstellte, habe ich mir nicht erklären können. In keiner der vielen verschiedenen Ausgaben, welche wir von dieser Bulle besitzen, und die Jaffé selbst anführt, finden sich die gedachten Worte. Erst das von Benedikt dem Neunten ausgefertigte Privileg enthält dieselben.

sern können. Doch verleiht die zu Beginn des 10. Jahrhunderts in der Angelegenheit des Papstes Formosus verfasste [167b]) „Invectiva in Romam“ jener oben angeführten Nachricht des Petrus Damiani von dem Inthronisationsrecht sämmtlicher Kardinalbischöfe insofern einen Stützpunkt, als schon sie in Betreff des Papstes Formosus erzählt: „episcopi cum sacro Lateranensi ordine eum intronizaverunt“ [168a]).

Noch einer anderen den Kardinalbischöfen insbesondere dreien derselben gestatteten Vergünstigung, die auch sonst sehr reich bezeugt ist [168b]), wird in der an die Kirche von Silva-Candida ausgestellten Urkunde Erwähnung gethan, nämlich der: den Papst zu weihn.

Dass sie auch an der Wahl selbst schon vor Abfassung der Dekretale „In Nomine“ in hervorragender Weise betheiligt gewesen sind, sagt keine Quelle. Wir müssten denn daraus, dass sie oft an erster Stelle erwähnt werden [168c]), schliessen, dass sie eine bevorzugte Stellung bei der Wahl einnahmen; doch scheint mir diese Folgerung sehr gewagt.

Wenn somit das Kollegium der Kardinalbischöfe, im Besitze so wichtiger Rechte war, so erklärt es sich, wie das Laterankoncil vom Jahre 1059 an die gegebenen Verhältnisse anknüpfend, ihm nun den eigentlichen Erwählungsakt zuwies. Ja! das Dekret vom Jahre 1059 führt (nach dem Text II.) zur Erklärung, warum man den Bischöfen jetzt eine solche Macht übertrug, ausdrücklich den Umstand an, dass dieselben den Papst ohnehin schon geweiht hätten („qui electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt“).

Durch welche besondere Verhältnisse war man aber damals aufgefordert, die Bildung eines mit der Erwählung betrauten Kreises in's Auge zu fassen?

167b) E. Duemmler: Auxilius und Vulgarius. Leipzig 1866. S. 43.

168a) E. Duemmler: Gesta Berengarii Imperatoris. Halle 1871. p. 141.

168b) Hinschius I. S. 324. Anm. 5. u. 7. Phillips: Kirchenrecht Bd. VI. S. 178 ff.

168c) E. Duemmler: Gesta Berengarii p. 138: „ab episcopis cleroque et populo ad percipiendum apostolicae sublimitatis culmen electum“. Ferner: „adunati sunt episcopi, proceresque tui, clerici quoque et populus, cunctaque vulgi manus . . . papam eum adclamantes“. Diese Beispiele lassen sich vervielfältigen.

Es ist bekannt, dass in dem Jahre 1046 die Römer Heinrich dem Dritten und seinen Nachfolgern das Amt eines Patricius übertrugen. Dass mit dem Antritt dieser Würde die Stellung des Kaisers zur Papstwahl eine veränderte wurde, sagen die Quellen und ist von allen Forschern [169a]) in's gebührende Licht gestellt worden. Worin aber das mit dem Patriciat dem Kaiser verliehene Vorrecht an der Papstwahl bestand, haben fast alle, die sich mit jenem auseinanderzusetzen hatten, mehr oder weniger schwankend gelassen. Nur Giesebrecht [169b]) hat den Antheil des Patricius näher und zwar als ein Denominationsrecht bestimmt. Die Worte desselben lauten „dieses Recht bestand aber in der Denomination des römischen Bischofs, welcher die Wahl, wenn sie überhaupt stattfand, nachfolgte". Da nun Giesebrecht unter Denomination nichts weiter verstehn kann, als eine dem Wahlakte vorangehende Bezeichnung des zu Erwählenden, so ist der angeführte Satz in sich widerspruchsvoll. Denn für den Fall, dass Heinrich dem Dritten nur die Denomination oblag, dann musste ohne Ausnahme derselben ein Akt der Erwählung von Seiten der Römer folgen. Fiel aber von Seiten der Römer der Erwählungsakt fort, so bezeugt eben dieser Umstand, dass dem Kaiser mehr als eine Denomination, dass ihm die definitive Wahlentscheidung gebührte.

Lassen wir die Quellen ihr Urtheil sprechen. Bonitho berichtet uns die Uebernahme des Patriciats durch Heinrich den Dritten mit folgenden Worten [169c]): „ . . . tyrannidem patricia-

---

[169a]) Waitz: (Forschungen Bd. IV. S. 113.) Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 419). Hegel (Geschichte der Städteverfassung von Italien I, S. 317). Cor. Will. (die Anfänge der Restauration der Kirche 1. Abthlg. S. 8.) Baxmann (die Politik der Päpste 2. Theil. S. 207.) Gregorovius (Geschichte der Stadt Rom. 4. Bd. S. 63.) Reumont (Geschichte der Stadt Rom. 2. Bd. S. 341.) Hinschius (Kirchenrecht I. S. 246.) Dönniges (Staatsrecht und Reichsverfassung S. 465.) Stenzel (Gesch. der fränk. Kaiser. 1. Bd. S. 115.) Nur Steinhoff (das Königthum und Kaiserthum Heinrich des Dritten S. 44. A. 1.) trennt die dem Kaiser verliehene Vergünstigung den Stuhl Petri zu besetzen von der demselben übertragenen Stellung des Patricius. Im Verlauf der Untersuchung kommen wir noch einmal auf ihn zurück.

[169b]) Münchener historisches Jahrbuch für 1866. S. 168.

[169c]) Jaffé: bibl. II. p. 630.

tus arripuit . . . . Qnid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem". Wenn schon die Wendung „ordinare pontificem" sich nicht gut auf ein so untergeordnetes Recht, wie das Denominationsrecht, beziehn lässt, so wird diese Fassung noch mehr erschwert, sobald wir in Betracht ziehn, dass Bonitho von der Ansicht ausgeht, die Grafen von Tusculum hätten die Befugniss: die Päpste nach ihrem Belieben ab- und einzusetzen, auf die von ihnen erworbene Würde eines Patricius gegründet[169d]). Doch Bonitho gewährt uns einen noch klareren Einblick in seine Auffassung von dem durch das Patriciat erworbenen Antheil Heinrich des Dritten an der Papstwahl, wenn er an einer andern Stelle sagt: „ . . . tyrannidem patriciatus posuit, cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit"[170a]). Wir wollen hier nicht untersuchen, ob das viel bezweifelte Faktum, welches Bonitho in diesem Satze berichtet: dass nämlich Heinrich der Dritte später die Rechte des Patriciats aufgegeben, seine Richtigkeit hat, wir fragen nur, worin hat nach diesen Worten die Stellung bestanden, die bis dahin Heinrich der Dritte vermöge des Patriciats zur Papstwahl einnahm? Augenscheinlich darin, dass er von sich aus definitiv den Papst erwählte, und dem römischen Klerus keinen Antheil an der Erhebung liess, auch nicht mal den der nachfolgenden Zustimmung. Wenn Bonitho von einer Tyrannei des Patriciats sowol in Bezug auf die Grafen von Tusculum als auf den Kaiser Heinrich redet, so thut er dem Letzteren ein Unrecht an. Was zur Zeit der Grafen von Tusculum eine Vergewaltigung war, — von sich aus den Stuhl Petri zu besetzen, — das wurde nach dem Zeugniss der übrigen Quellen[170b]) dem Kaiser als ein

---

169d) ibid. p. 625: „Nam .. urbis Romae capitanei et maxime Tusculani per patriciatus inania nomina Romam vastabant ecclesiam, ita ut quodam hereditario jure viderentur sibi possidere pontificatum" und pag. 641: „Post cujus obitum capitanei et maxime Gregorius Tusculanus, qui patricialem sibi inanem quondam vendicaverat dignitatem, assumentes tyrannidem, quendam Velliterensem episcopum . . . ad papalem evehunt dignitatem".

170a) Jaffé: bibl. II. 636.

170b) Annales Romani (M. G. S. V, 469): „Itaque serenissimus princeps, cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum quod ab anti-

Recht übertragen. Man hatte sich während der Tyrannei der genannten Grafen in Rom völlig daran gewöhnt, die Papstwahl dem Patricius zu überlassen, und als Heinrich diese Würde entgegennahm, da bestand das Vorrecht des Patricius hauptsächlich und, wie es sogar scheint, einzig darin: die Besetzung des päpstlichen Stuhles zu leiten. Bonitho's Urtheil ist lediglich das eines Mannes, der vom Standpunkte der Kirche aus, welche diese Betheiligung des Kaisers an der Papstwahl als einen Eingriff in die ihr zustehende Freiheit erachtete, die Fakta einseitig darstellt. Wenn wir nun den Benzo um seine Auffassung befragen wollen, so müssen wir uns an seinen Bericht über die Unterredung halten, die zwischen den römischen Senioren und Heinrich III. in derjenigen Versammlung stattfand, in der der Letztere schliesslich zum Patricius erhoben wurde. Heinrich spricht [170c]): „Seniores Romani licet hactenus sive salsum sive insulsum elegistis et quemcumque et quomodocumque voluistis, ecce solito more sit in vestra electione, accipite quem vultis de tota presenti congregatione". Hierauf antworten die Römer einstimmig: „Ubi adest presentia regiae majestatis, non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis. Et si

quitus Romani coronabant pratricios, cum omnium voluntatem, sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo; et ordinationem pontificum ei concesserunt". Benzo (M. G. S. t. XI. p. 671.): „Inito proinde consilio, approbante sacra synodo, conlaudantibus senatoribus, ceterisque civibus Romanis, procerumque et populorum catervis ibi congregatis, decretum est ut rex Heinricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius sicuti de Karolo factum legimus. . . . . Indutus igitur rex viridissima clamide, desponsatur patriciali anulo, coronatur ejusdem prelaturae aureo circulo. Flexis deinde poplitibus rogatur ab universis ordinibus quo, adhibita discretione, tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis". Chron. Mon. Casinensis (M. G. S. VII, 683): „Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt" cfr. auch Anm. 171a.

170c) M. G. S. XI. p. 671. Indem wir den Benzo anführen, sind wir nicht der Meinung, dass alle Fakta sich so zugetragen haben, wie er sie darstellt. So hat Heinrich die Papstwahl noch nicht als Patricius vollzogen, sondern ist erst nach der Wahl Klemens des Zweiten zum Kaiser gekrönt und dann erst zum Patricius gewählt worden. Uns liegt es nur an der Auffassung, die Benzo von bem Rechte des Patricius an der Papstwahl hatte.

forte aliquociens absens estis, tamen per officium patricii, qui est vester vicarius, semper apostolicae promocioni interestis". Verstehn wir diese Worte recht, so wollen sie besagen, dass sie, die Römer, von sich aus keinen Papst wählen können, da ihnen nicht einmal ein Zustimmungsrecht gebühre; der Kaiser oder sein Vikar, der Patricius, habe endgültig zu entscheiden.

Als sie nun nach einer Berathung dem Kaiser die Würde eines Patricius übertragen haben, da wenden sie sich in richtiger Anwendung ihrer eben gesprochenen Worte mit der Bitte an ihn, er möge von sich aus einen Stellvertreter Petri erwählen („rogatur ab universis ordinibus quo . . tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis".)

Schliesslich könnnen wir uns noch auf einige Bemerkungen des Petrus Damiani beziehn, um zu erweisen, dass die Behauptung Giesebrechts nicht stichhaltig ist.

In der „Disceptatio synodalis" legt er dem königlichen Advokaten die Worte in den Mund: „ . . verum tamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus Imperator factus est Patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi Pontificis principatum" [171a]). Wollte man aus der Wendung „principatum in electione" folgern — was wir nicht als nothwendig erachten — dass, da der König bei der Wahl das Principat, die höchste Gewalt oder Stellung einnahm, andere d. h. die Römer einen untergeordneten Antheil an ihr hatten, so würden wir uns mit der auf diese Rede des königlichen Advokaten folgenden Antwort [171b]) des Vertheidigers der Kirche in Widerspruch setzen; denn dieser behauptet, dass demjenigen, der in dem Besitz des genannten Privilegs sei, das Recht zusteht „sacerdotem (id. est: papam) eligere", dass die Mutter Kirche nur in einem Falle das ihrem Sohne, dem Könige, zustehende Recht, den Papst zu wählen, mit ihm theilen oder an sich nehmen könne, wenn der Sohn nämlich noch unmündig wäre [171c]).

171a) Cajetanus: Petri Damiani op. tom. III. p. 23.

171b) ibid.

171c) Wir kommen in einem andern Zusammenhang auf die in diesem Gespräche kund gegebene Ansicht des Petrus Damiani: dass auch Heinrich der Vierte das Patriciat besessen, in eingehender Weise zu sprechen.

Angenommen selbst, dass wir „principatus“ mit „höchste Stellung“ richtig übersetzt hätten und dass die Folgerung: es müsse also auch eine untergeordnete Betheiligung an der Wahl („in electione“) geben, berechtigt wäre, und dass wir diese den Römern zuschreiben dürften, so ist doch mit alle dem nicht gesagt, dass dieser untergeodnete Antheil der Römer an der Erhebung des Papstes in einer Nachwahl oder in einem Zustimmungsakt bestand, der auf die dem Patricius anheimgegebene Denomination folgte. Er konnte sich ja auch so äussern, dass die Römer dem Kaiser und Patricius durch ihre Abgesandten ihre Wünsche kund thaten, das heisst, von sich aus einen denominirten, den zu wählen oder nicht zu wählen in der Macht des Patricius stand. Denn in dem Ausdruck „principatus“ als solchem darf man keine Beziehung auf die Zeit gegeben finden, als ob der Patricius gleichsam die erste Stimme an der Wahl gehabt hätte. Der Ausdruck selbst verhält sich vielmehr völlig passiv gegen jede Deutung, die aus ihm eine Gliederung der Wahlberechtigten, das heisst: einen nächst dem Patricius an der Wahl erst in zweiter Linie betheiligten, oder einen dem Patricius, was die Machtstellung anbelangt, untergeordneten Wählerkreis folgern will. Der Wortsinn von „principatus“ wird am Besten mit „Leitung“ wiedergegeben werden können. Man wird uns vielleicht zur Erklärung des „principatus“ auf die Worte Ottos von Freisingen verweisen [172a]): „Ubi omnibus advenientibus injurias sibi a Romana ecclesia irrogatas affectuose conqueritur (Henricus IV.), quod videlicet ipso inconsulto — qui tanquam rex et patricius primus in electione suae urbis episcopi esse deberet — Romani sibi pontificem praefecissent, cum a patre suo imperatore plures ibidem quasi sine electione intronizati fuerint“. Hier wird allerdings dem Patricius mit klaren Worten nur der erste d. h. der Hauptantheil an der Wahl zugeschrieben, mithin noch Anderen eine Betheiligung

---

Wenn Steinhoff (S. 44) die Worte des Petrus Damiani für seine Ansicht: das Patriciat sei etwas von dem Recht der Papstwahl verschiedenes (er stützt sich wol auf das „etiam“) ausbeuten will, so vergisst er nur, dass der Verfasser an dieser Stelle gar keinen Grund hatte der Würde des Patricius Erwähnung zu thun, es sei denn, dass sie in Beziehung stand zur Papstwahl.

[172a]) M. G. S. XX. pag. 353.

eingeräumt. Doch Otto von Freisingen steht der Zeit Heinrich des Dritten zu fern, als dass er für einen vollwiegenden Zeugen in Bezug auf Verhältnisse angesehn werden könnte, welche eine rechtliche Bedeutung für die Regierung jenes Herrschers hatten.

Sehn wir aber genauer zu, so kennzeichnet Otto mit dem Satze „qui tamquam rex et patricius primus in electione suae urbis episcopi esse deberet" nur die Kompetenz des Patriciats Heinrich des Vierten. Das Recht, das Heinrich der Dritte als Patricius beansprucht hat, muss aber selbst nach den Worten unsers Verfassers ein weitergreifendes gewesen sein, denn es heisst ja in Betreff Heinrich des Dritten in unserer Quelle: „cum a patre suo imperatore plures ibidem quasi sine electione intronizati fuerunt". Otto sieht die Wahlen derjenigen Päpste, die Heinrich der Dritte zum Theil ohne nachfolgende Zustimmung der Römer, wie wir uns sogleich überzeugen werden, vollzog, als ungültig an, weil sie eben jener Zustimmung der römischen Kirche entbehrten. Diese Auffassung ist entweder durch seine kirchliche Stellung oder durch seine mangelhafte Kenntniss der zeitlich fernliegenden Verhältnisse bedingt.

Will man nun aber Otto von Freisingen als Zeugen in Angelegenheiten Heinrich des Dritten gelten lassen, so kann er nur als ein Zeuge dafür angesehn werden, dass Heinrich des Dritten Einfluss auf die Besetzung des römischen Stuhles jenes Mass überstieg, das Heinrich dem Vierten als dem „primus in electione" zustand. Dass sich allerdings ein Unterschied zwischen den Befugnissen, welche mit dem Patriciat Heinrich des Dritten verbunden waren und zwischen den Rechten, die später Heinrich der Vierte als Patricius ausübte, in der von Otto angedeuteten Weise bei näherer Untersuchung der Quellen ergiebt, wird uns weiter auszuführen unten die Gelegenheit geboten sein.

Wie sich nun aber Petrus Damiani diese dem Könige zustehende Leitung der Papstwahl denkt, können wir schon aus der oben angeführten Antwort des Vertheidigers der römischen Kirche ersehn. Sie besteht darin, dass der König der einzige Erwähler ist, derjenige, welcher den Ausschlag giebt, dass also die Uebrigen, seien es nun die deutschen Fürsten oder die römischen Gesandten, nur eine berathende, keine beschliessende

Stimme haben. In dem 36. Kapitel des „Liber Gratissimus", das Petrus ganz mit dem Lobe Heinrich III. ausfüllt, findet sich folgender [173b]) Passus, in dem sich der Verfasser des Buches zu der Interpretation bekennt, die wir den Worten der „Disceptatio synodalis" gegeben haben: „Et quoniam ipse anteriorum tenere regulam noluit, ut aeterni regis praecepta servaret, hoc sibi non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad ejus nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter ejus auctoritatem Apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem." Wenn eine Stelle, so betont diese, dass das Recht der Entscheidung allein Heinrich III. zukam.

Wenn nun auch keiner der angeführten Schriftsteller des 11. Jahrhunderts eines Zustimmungs-, geschweige denn Wahl-Rechtes der Römer Erwähnung thut, so fragt es sich doch, ob nicht die auf jene Verleihung des Patriciats an den Kaiser folgenden Wahlen ein solches wahrscheinlich machen?

Die Vorgänge bei der Wahl Damasus des Zweiten lassen sich leicht feststellen, wenn wir den Bericht des gegen Heinrich III. eingenommenen Bonitho mit der Darstellung der auf kaiserlicher Seite stehenden Annales Romani vergleichen. Bonitho erzählt: „Mortuo interea Clemente Romano pontifice, Romani ad imperatorem tendunt, rogantes, dari sibi pontificem. Qui et consensit. Nam patriciali tirannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum virum omni superbia plenum, mandans inclito duci Bonifacio, ut eum Romam duceret et ex parte sua intronizaret." [174]). Die Annales Romani berichten: „Tunc Romanorum plebs in unum collecta, ad regem Heinricum legatos cum litteris miserunt, precantes et obsecrantes, ut servi dominum et ut filii patrem, ut eis dirigeret pudicum, benignum ornatum bonis moribus sanctae Romanae ecclesiae et universo orbi pastorem; . . . Legati itaque Romanorum cum pervenissent ad regem, magno cum honore in palatio suscepit suo, eosque magnis ditavit muneribus. Congregata itaque maxima multitudine episcoporum, abbatum, comitum, marchionum et ceterorum principum secundum decreta sanctorum patrum Deo et omni

---

173b) Cajet. Petri Dam. op. omn. tom. III. pag. 59.

174) Jaffé: bibl. II. p. 631.

plebe dignum elegit pontificem; . . . et populus Romanus devote hunc cum magno desiderio suscepit et apud beatissimum Petrum apostolum summus pontifex ordinatur.“ [175])

Beide Darstellungen stimmen darin überein, dass die Römer den Patricius bitten, ihnen einen Papst von sich aus zu geben, dass der Wahlakt in Deutschland unter Assistenz der deutschen Fürsten und der römischen Gesandten durch den Kaiser Heinrich vollzogen wird, und dass den Römern nach der Ankunft des Papstes nichts zu thun übrig blieb, als den Gewählten zu inthronisiren und zu weihn. Dass dieselben in einer Wahlversammlung ihre Zustimmung zu der Erhebung Damasus II. gegeben oder eine Nachwahl unternommen, deuten unsere Berichterstatter mit keinem Worte an. Wol aber erfahren wir durch die Chronik des S. Benignusklosters zu Dijon [176]), dass die römischen Abgesandten mit bestimmt formulirten Wünschen vor den Kaiser traten. Sie erbaten sich den Erzbischof Halinard von Lyon zu ihrem Bischof. Da dieser sich aber nicht geneigt zeigte, einen solchen Ruf anzunehmen, so konnte Heinrich den Bitten der Römer nicht willfahren. In diesem Falle haben also die Römer das Denominations-Recht ausgeübt.

Doch man wird uns die Ereignisse bei der Erhebung Leo's des Neunten entgegenhalten. Es lässt sich nicht leugnen, es hat hier ausser der kaiserlichen Ernennung noch ein Akt in Rom stattgefunden, der den Zweck verfolgte, die vom Patricius getroffene Wahl zu sanktioniren. Denn Bonitho [177]) erzählt: „Veniensque (Leo IX.) in ecclesiam apostolorum principis sic clerum et populum Romanum allocutus est: viri fratres audivi legationem vestram, cui me contradicere non oportuit; et huc ad vos descendi, primum orationis voto, dein vestris volens obtemperare jussionibus. Cui cum episcopi et cardinales hoc ei respondentes dicerent: Haec fuit causa te vocandi, ut te nobis eligeremus pontificem; et archidiaconus ex more clamaret: domnum Leonem pontificem sanctus Petrus elegit; populusque subsequens vocibus iteratis hoc concreparet.“ Mit dieser Dar-

175) M. G. S. V, 469.

176) M. G. S. VII, 237: „Defuncto . . . Clemente Romani petierunt eum (Halenardum) ab imperatore; . . . Ille cognita voluntate principis ac populi, dissimulavit ire ad curiam donec tardante eo alter eligeretur“.

177) Jaffé bibl. II. p. 632.

stellung stimmt die des Archidiakon Wibert in der vita Leo des Neunten überein [178]): „Romam apropriat, cui tota urbs cum hymnidico concentu obviam ire parat . . . Imperialem de se electionem in tam laborioso officio brevi sermunculo promulgat, eorum voluntatem, qualiscunque erga se sit, pandere expostulat. Dicit electionem Cleri et populi Canonicali auctoritate aliorum dispositionem praeire, affirmat se gratanti animo in patriam rediturum, nisi fiat electio ejus communi omnium laude“ etc.

Ist somit das Faktum über allem Zweifel erhaben, dass Leo der Neunte, nachdem er in Deutschland vom Patricius gewählt war, von dem römischen Klerus und Volke in einer Nachwahl förmlich bestätigt worden ist, so wirft dieser Bestätigungsakt dennoch keinen Schatten auf das dem Patricius zustehende Recht. Denn wie wir erfahren, hatte der Patricius diesesmal seinem Rechte: von sich aus die Wahl endgültig zu entscheiden, auf Wunsch des zum Nachfolger Damasus des Zweiten designirten Bichhofs Bruno von Toul freiwillig entsagt. Der vorgenannte Archidiakon Wibert berichtet nämlich [179]): „Videns ergo (Brun) nullo modo se posse effugere imperiale praeceptum, coactus suscepit injunctum officium praesentibus legatis Romanorum ea conditione, si audiret totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum.“ Auch die von Bruno von Segni verfasste Lebensbeschreibung Leo des Neunten kennt diese Bedingung, die Bruno von Toul vor der Annahme der ihm vom Kaiser angetragenen Würde stellte; jener erzählt: „convenerunt itaque viri religiosi simul cum Heinrico Imperatore . . . et legatis Romanorum, qui tunc temporis ibi erant, praefatum Episcopum multum deprecantes, ut . . . sese pro fide et religione Christiana periculis tradere non timeret; . . . Victus tandem eorum precibus, quod illi postulabant, se sub hac conditione facturum esse promisit: Ego, inquit, Romam vado ibique si clerus et populus sua sponte me sibi in Pontificem elegerit, faciam quod rogatis, aliter autem electionem nullam suscipio. At illi gavisi, confirmant sententiam et laudant conditionem.“ [180])

---

178) Muratori: script. rer. Ital. III. pars I. pag. 292.
179) ibid. p. 291.
180) Muratori: script. rer. Ital. III. pars II. pag. 347.

Die von Bischof Bruno von Toul an den Kaiser gestellte Anforderung ist ein deutlicher Beweis, dass der Kaiser vermöge seiner Stellung als Patricius beanspruchen konnte, dass die von ihm getroffene Wahl ohne jede weitere Bestätigung der Römer rechtskräftig sei.

Wenn also diesesmal der Antheil des Kaisers an der Besetzung des päpstlichen Stuhles durch den Zustimmungsakt der Römer gleichsam zu einer Denomination hinabsinkt, so hat man kein Recht, die dem Patricius zustehende Prärogative von hier aus überhaupt auf die Denomination einzuschränken. Denn jener Vorgang in Rom wurde nur dadurch möglich, dass der Patricius sich auf Wunsch Bruno's von Toul entschloss, von einem Theil der ihm verliehenen Vollmacht keinen Gebrauch zu machen.

Aehnlich haben sich die Verhältnisse bei der Erhebung Viktor des Zweiten, des Nachfolgers Leo's des Neunten, gestaltet. Auch von diesem meldet Bonitho [181]): „Cunque in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset populusque laudasset, statim cardinales, ut moris est eum intronizantes alio nomine vocaverunt Victorem.“ Aber auch dieser in Rom verlaufende Wahlakt war nur das Nachspiel einer durch den Patricius erfolgten Einsetzung. Alle Quellen theilen uns mit [182]), dass sich die römischen Gesandten an den kaiserlichen Hof begaben und den Patricius um die Besetzung des erledigten Stuhles angingen.

Dass auch Gebhard von Eichstädt an den Kaiser eine ähnliche und noch weiter greifende Forderung wie Bruno v. Toul stellte, glauben wir aus dem Anonymus Haserensis schliessen zu können. Dieser lässt den Gerhard zum Kaiser sagen [183a]): „vestris tamen jussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt.“ Dass diese Worte sich nicht bloss auf die Wiedereinsetzung der römischen

---

[181]) Jaffé: bibl. II. pag. 636.

[182]) Annales Lamberti ad annum 1054 (M. G. S. V. p. 156). Annales Romani (M. G. S. V. p. 470). Anonymus Haserensis (M. G. S. VII. p. 265). Bonitho (Jaffé: bibl. II. p. 636). Chronicon M. Casinensis (M. G. S. VII, 687; liber VII. cap. 86). Benzo liber VII. cap. II. (M G. S. XI. p. 671).

[183a]) M. G. S. VII. p. 265.

Kirche in ihren Besitzstand an Gütern, sondern auch auf die Erwerbung bestimmter Rechte beziehn, geht aus dem gleich folgenden Satze des Anonymus hervor: „Interim non immemor pacti sui . . . (Victor) multos sancto Petro episcopatus, multa etiam castella injuste ablata juste recepit, Romanamque ecclesiam multis honoribus ampliavit, ditavit, sublimavit.“ Unter diesen Vorrechten, deren Zurückgabe an die Kirche Gebhard vom Patricius verlangte, die Besetzung des römischen Stuhles mit einzubegreifen, wird uns nicht nur durch die Nachricht Bonitho's [183b]) von einer bei der Erhebung Gebhard's erfolgten Verzichtleistung des Patricius auf seine tyrannische Vergewaltigung („tyrannidem patriciatus deposuit“) nahe gelegt, sondern auch durch den Umstand wahrscheinlich gemacht, dass die Papstwahl in Rom als ein dem heiligen Petrus zustehendes Recht angesehn wurde. Er allein war im Stande, sich seinen Nachfolger zu wählen; der Klerus galt nur als sein Stellvertreter. Daher pflegte, nachdem der römische Klerus den Papst erwählt hatte, der Archidiakon mit den Worten an das Volk heranzutreten: „dominum (folgt der Name des Erwählten) pontificem sanctus Petrus elegit.“ Wenn also Gebhard zur Bedingung der Annahme jener ihm angetragenen Würde macht „ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt“, so begehrt er vom Patricius unter Anderem nichts Geringeres als die Wiedereinsetzung des römischen Klerus in den ihm von Alters her gebührenden und nur durch das Patriciat abhanden gekommenen Antheil an der Papstwahl. Der Anonymus Haserensis bemerkt im weiteren Verlauf seiner Darstellung ausdrücklich, dass der Kaiser der Bitte des Gebhard willfahrt habe („Hac sponsione a benignissimo imperatore suscepta, Romam hilariter venit“).

Die Bitte des Bischofs von Eichstädt ist ein Zeugniss mehr dafür, dass der Patricius einzig und allein den Stuhl Petri zu vergeben hatte. Denn sonst hätte es nicht bei der Erhebung Viktor des Zweiten wie bei der Leo des Neunten einer Einwilligung von Seiten des Kaisers bedurft, um in Rom eine Scheinwahl vorzunehmen.

Dass aber die Betheiligung der Römer an der Besetzung des römischen Stuhles von Rechts wegen in der That nur in der

---

183b) Jaffé: bibl. II. p. 636.

Form der Denomination statt hatte, beweist auch die Wahl des letztgenannten Papstes. Denn nach dem Bericht der Chronik von Monte Cassino und des Anonymus Haserensis [184]) geben die Abgesandten Roms dem Kaiser von vorn herein den Gebhard von Eichstädt als denjenigen an, der ihnen auf dem Stuhle Petri genehm wäre.

Fassen wir kurz unsere Ansicht in Betreff des Heinrich dem Dritten 1043 übertragenen Patriciats zusammen. Man gab dem Kaiser mit demselben nicht etwa nur die Befugniss, irgend einen zu denominiren, sondern das Recht, von sich aus, nachdem er die Wünsche der Römer in Betreff der Neuwahl von den Abgesandten derselben vernommen, definitiv zu entscheiden, wer den Stuhl Petri besteigen solle. Diese Entscheidung des Patricius war an keine weitere Bestätigung von Seiten der Römer gebunden. Wir müssen uns allerdings gestehn, dass diese unsere Ansicht trotz all' der Quellenbelege an einer gewissen innern Unwahrscheinlichkeit leidet. Wie? Sollte die römische Kirche wirklich darauf eingegangen sein, sich vom Patricius einen Bischof einsetzen zu lassen, ohne dass ihr auch nur ein Bestätigungsrecht geblieben wäre? Wir dürfen zur Stütze unserer Meinung vor allen Dingen auf die Lage aufmerksam machen, in der sich die römische Kirche in dem Augenblicke befand, da sie das Patriciat Heinrich dem Dritten antrug. Sie hatte keine Mittel, sich selbst zu helfen. Es gab nur einen Weg, dem völligen Zusammensturz vorzubeugen, und der war: dem Kaiser das als Recht zu übertragen, was sich die römischen Grossen mit dem Patriciat angeeignet, d. h. dem Kaiser mit der Würde des Patricius die Entscheidung in Betreff der Papstwahl anheimzugeben. Dann muss man aber ferner bedenken, dass sich die Römer auch nach nnserer Anschauung immerhin einen gewissen Antheil an der Besetzung des Stuhles Petri auch trotz der Uebertragung des Patriciats in so fern bewahrten, als sie sich die Denomination der Wahlkandidaten vorbehielten.

Doch der bei der Erhebung Gebhard's v. Eichstädt gefasste Entschluss Heinrich des Dritten, zu Gunsten der Römer von dem ihm allein zustehenden Rechte der Besetzung des Stuhles

---

184) cfr. Anm. 183a.

Petri Abstand zu nehmen, scheint von grösserer Tragweite gewesen zu sein, als wir bisher angenommen haben.

Schon die Bitte des Gebhard von Eichstädt hat ihrem Wortlaute nach nicht blos die Absicht, dem Patricius unter Anderem die Erlaubniss zu einer einmaligen Betheiligung des römischen Klerus an der Papstwahl zu entlocken, sondern die viel weitergehende, den Kaiser zur dauernden Verzichtleistung auf die mit dem Patriciat eng verbundene Prärogative der ihm allein zustehenden Papstwahl zu bewegen. Nur so können unserer Ansicht nach die Worte: „et vos reddatis sancto Petro, quae sui juris sunt" gefasst werden.

Ist das der Sinn jener Worte des Bischofs Gebhard, so fällt für uns der Grund fort, mit Stenzel [185]) und Giesebrecht [186a]) die Nachricht des Bonitho in Zweifel zu ziehen, der da erzählt, dass Heinrich der Dritte nach häufigen Unterredungen mit Hildebrand „tyrannidem patriciatus deposuit, cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit" [186b]).

Wir müssen nur die Worte recht verstehen. Bonitho sagt nicht: Heinrich habe dem Patriciat überhaupt entsagt, sondern nur dem, was er als eine Tyrannis des Patricius ansieht, d. h. jenem Rechte, nach einer vorangegangenen Denomination der römischen Kirche über den Stuhl Petri frei zu verfügen, ohne die Zustimmung des römischen Klerus und Volkes einzuholen. Und ein über dieses Mass hinausgehendes Zugeständniss Heinrich des Dritten, ein völliges Aufgeben des Patriciats wird auch nicht durch die Darstellung des Anonymus Haserensis gefordert.

Viele Gründe bewegen uns, an dem Zeugniss der beiden

---

185) Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern Bd. I. S. 162 A. 13.

186a) Geschichte der deutschen Kaiserzeit, dritte Auflage; 2ter Band, S. 655 Anm. zu S. 510—512.

186b) Jaffé: bibl. II. p. 636. Will fasst diese Worte so, als ob Heinrich III. nur für diesen einen Fall auf das Recht des Patricius verzichtet habe. (Tübinger Quartalschrift Jahrgang 1862, S. 191 und in seinem Buch „Die Anfänge der Restauration der Kirche" 2te Abtheilung S. 15 A. 11). Steinhoff dagegen behauptet, Heinrich III. wäre allerdings vom Patriciat abgetreten, das Recht der Papstwahl wäre ihm bewahrt geblieben (Das Königthum und Kaiserthum Heinrich des Dritten S. 46).

Quellen festzuhalten. Die Wichtigkeit der hier berührten Frage möge die etwas breite Auseinandersetzung entschuldigen.

Es scheint uns vor Allem dem Charakter eines Heinrich des Dritten, der nicht so sehr vom Ehrgeiz getrieben, als durch den Verfall der römischen Kirche gezwungen, das Patriciat an sich genommen hatte, völlig zu entsprechen, wenn er sich in dem Augenblicke eines ihm zu Theil gewordenen Vorrechtes begiebt, wo der Grund zu der Bevormundung der römischen Kirche weggefallen, d. h. die Ordnung durch Leo des Neunten Energie wiederhergestellt war. Hatte er doch schon einmal, von den Verhältnissen beeinflusst, geduldet, dass seine die Papstwahl beherrschende Stellung sich in eine Denomination des zu Wählenden wandelte, war er eben im Begriff, seine Prärogative den Bitten des Bischofs v. Eichstädt zu opfern und sich wiederum mit der Denomination zu begnügen, was sollte ihn hindern, ein für alle Mal seiner in Bezug auf die Papstwahl ohnehin unhaltbar gewordenen Stellung zu entsagen?

Denn dass sie in der That unhaltbar geworden war, konnte ihn Hildebrand belehren. Wie uns Bonitho erzählt [187]), gelang es diesem nur mit vielen Bitten, das, wie es scheint, nach einer freien Papstwahl verlangende Volk nach dem Tode Leo des Neunten zu einer Gesandtschaft an den Kaiser zu bewegen. Man war eben in Rom der aus dem Patriciat entspringenden, in die Besetzung des Stuhles Petri allzu tief eingreifenden Stellung des Kaisers überdrüssig. Wodurch aber gelang es dem Hildebrand diesesmal noch, die aufgeregten Geister in Rom zu beschwichtigen? Ein Mittel gab es, durch die er die Römer zu einer Gesandtschaft willig machen konnte: ihnen zu versprechen, seinen Einfluss beim Kaiser dahin zu verwenden, dass dieser freiwillig das ihm an der Papstwahl gewährte Vorrecht niederlege.

Heinrich war der Kirche von Herzen ergeben. Mit der von Cluny ausgehenden Richtung, die da kühn die Befreiung der Kirche und der Papstwahl von der kaiserlichen Tyrannei

---

187) Jaffé II. p. 636: „Sed cum persensisset venerabilis Hildebrandus Romanum clerum et populum in ejus consensisse electione, vix multis lacrimis et suplicationibus potuit impetrare, ut ejus in electione pontificis sequerentur consilium. Moxque cum religiosis viris Alpes transiens, imperatorem adiit, eique in tanta amicicia junctus est, ut crebris collocationibus, quantum peccati in largitione pontificis fecisset, ostenderet."

predigte, war Heinrich in nahe Berührung getreten. Nicht nur die Kaiserin Agnes, sondern auch ihr Gemahl stand mit dem Abte Hugo von Cluny in engem brieflichen, wie persönlichen Verkehr [188]).

War es dem Hildebrand noch dazu geglückt, wie Bonitho erzählt [189]), zu Heinrich in eine so nahe freundschaftliche Beziehung zu treten, dass er ihm das Unrecht vorhalten durfte, welches der Kaiser durch die von ihm ausgegangene Entscheidung über den päpstlichen Stuhl vor dem Forum der Canones begangen hatte, ist es dann zu verwundern, dass Heinrich das Gelöbniss ablegte, fortan von dem ihm zustehenden Privileg keinen Gebrauch zu machen?

Doch wenn der Kaiser das ihm gewährleistete Recht verfallen liess, welche Stellung zur Papstwahl behielt er sich dann vor?

Wol möchte uns Bonitho im späteren Verlauf seiner Darstellung glauben machen, Heinrich habe sich von nun ab jeder Einmischung in die römischen Wahlangelegenheiten enthalten; denn bei keiner der nächstfolgenden Besetzungen des apostolischen Stuhles erwähnt er des kaiserlichen Einflusses, nicht mal einer Zustimmung desselben zu der getroffenen Wahl. Doch eine völlige Verzichtleistung auf jeden Antheil an der Papstwahl ist zu unwahrscheinlich. Nicht das Patriciat selbst und das damit zusammenhängende Recht, die Papstwahl zu beeinflussen, opferte Heinrich der Kirche auf, sondern nur jene Form seiner Prärogative, nach welcher ihm das alleinige Entscheidungsrecht zustand.

Gern wollen wir eingestehen, dass wir nicht wissen, mit welchen Einschränkungen Heinrich seinem Einflusse auf die Papstwahl entsagte; nur sollte man nicht, weil die durch den Umsturz der alten Verhältnisse geschaffene Neuordnung uns unbekannt ist, leugnen, dass jener Umsturz überhaupt erfolgte.

Dass der Kaiser seine bisherige Stellung zur Papstwahl freiwillig aufgegeben hat, wird vor allen Dingen auch durch die Vorgänge bei der nächsten Sedisvakanz sehr wahrscheinlich gemacht. Es ist erwiesen, dass nach dem Tode Viktor des

---

188) Rich. Lehmann: Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo v. Cluny. Göttingen 1869. S. 93 ff.

189) cfr. Anm. 187.

Zweiten Stephan der Neunte nicht in Deutschland, sondern in Rom, nicht von der nach dem Tode Heinrich des Dritten das Reichsregiment führenden Kaiserin, sondern von den Römern erwählt wurde [190]).

Wahrscheinlich ist es aber, dass die nach der Einsetzung Stephan des Neunten erfolgte Absendung Hildebrands an den kaiserlichen Hof [191]) den Zweck verfolgte, in irgend welcher Weise eine Verständigung mit der Kaiserin über die getroffene Wahl herbeizuführen. Es wäre das ein Beweis, dass Heinrich der Dritte nicht auf jeden Antheil an der Neuwahl verzichtet hatte, sondern nur darauf, dass der eigentliche Wahlakt in Deutschland an seinem Hofe und durch seine alleinige Entscheidung erfolge.

Aehnlich verläuft die Wahl Nikolaus des Zweiten.

Dass eine Gesandschaft an den kaiserlichen Hof gegangen ist, um mit ihm über die Person des zu Wählenden in Verhandlungen zu treten, ist eine durch Lambert [192]) und die Annales Altahenses [193]) vor jedem Zweifel gesicherte Thatsache. Doch ist der Reichsregentin nicht jene Stellung überlassen worden, die einst ihr kaiserlicher Gemahl inne gehabt. Denn sie hat nicht an ihrem Hof die Wahl Gerhard's von Florenz in Ge-

---

190) cfr. Giesebrecht: Kaiserzeit II. S. 533 und Baxmann Pol. der Päpste II. S. 263.

191) Chronic. Casinen. liber II. c. 98 (M. G. S. VII, 694). Dasselbe hat seinen Bericht über die Reise des Hildebrand dem Briefe des Petrus Damiani (opera epp. III. 4. Cajetanus tom. I. p. 41) an Heinrich, Erzbischof v. Ravenna, wörtlich entnommen. Ferner: Benedicti X. vita e Petri Guillermi cod. (Watt. I. pag. 203), Lamberti Annales ad ann. 1058 (M. G. S. V, 159), Gundechari liber pontif. Eichstettensis (M. G. S. VII, 246). Sämmtliche genannte Schriftsteller sagen nicht, worauf sich die Mission Hildebrands bezog; da aber die Annales Altahenses zum Jahre 1057 berichten (M. G. S. XX. p. 809): „Stephanus, a Romanis subrogatus, rege ignorante, postea tamen electionem ejus comprobante", so könnten wir diese von Seiten des Königs erfolgte Bestätigung mit der Reise Hildebrands in Zusammenhang bringen.

192) ad ann. 1059 (M. G. S. V, 160). Die Gesandtschaft muss in's Jahr 1058 fallen, denn gleich zu Beginn des Jahres 1059 ist Nikolaus II gewählt worden und nach den Worten des Lambert soll sie den Zweck gehabt haben, noch vor der Neuwahl den Willen des Königs zu erkunden.

193) ad ann. 1058 (M. G. S. XX. p. 809).

genwart ihrer Grossen vollzogen, sondern in Siena wurde der Papst Nikolaus der Zweite von der Geistlichkeit Roms erhoben [194]), aber erst nachdem man sich überzeugt hatte, dass die Kaiserin der Wahl desselben kein Hinderniss entgegenstellen werde.

Als nun Papst Nikolaus der Zweite im Jahre 1059 die Verhältnisse bei der Papstwahl durch die Dekretale „In Nomine" neu zu ordnen suchte, musste er in irgend welcher Weise den Antheil an der Papstwahl, den Heinrich der Dritte den Römern wieder zugestellt hatte, in seinem Verlaufe gesetzlich zu regeln suchen; denn wollte man nicht jede folgende Neuwahl zu einer tumultuarischen machen, so war es jetzt, da man einmal die Papstwahl zu ordnen suchte, geboten, auf diesen Punkt einzugehen. Eben darin, dass Heinrich der Dritte sich eines Theiles seines Vorrechts begeben hatte, lag eine direkte Aufforderung, die im Wahlrecht somit entstandene Lücke zu füllen. Allen Römern, den Kardinälen wie dem überaus zahlreichen Klerus, dem Volke wie dem Adel ein ganz gleiches Anrecht an der Besetzung des Stuhles Petri zu verleihn, keinem Stande oder Ordo einen hervorragenden Antheil zu übertragen, wäre — das musste sich Nikolaus II. sagen — der sicherste Weg gewesen, um das Zeitmass jeder Neuwahl ganz unberechenbar auszudehnen oder dieselbe in ein chaotisches Wirrniss zu verwandeln. Um diesen Gefahren zu begegnen, überliess er die Tractatio, d. h. den eigentlichen Erwählungsakt, den Kardinalbischöfen. War somit dem Patricius jene allein entscheidende Stimme definitiv genommen und den Römern, insbesondere den Kardinalbischöfen übertragen worden, so galt es nun, das Mass der kaiserlichen Betheiligung an der Neubesetzung des römischen Bischofstuhles näher zu bestimmen. Und das that nun Nikolaus der Zweite, indem er dem Kaiser das Recht der Zustimmung zu der bereits getroffenen Wahl gestattete.

Mit der letzten Behauptung betreten wir ein zwischen zwei Parteien streitiges Gebiet. Wir setzen als bekannt voraus, dass der von Nikolaus dem Zweiten dem Kaiser durch die Dekretale „In Nomine" zugewiesene Antheil an der Erhebung des Papstes

---

194) Benzo liber VII. cap. 2. (M. G. S. XI. p. 672) und Bonitho (Jaffé: bibl. II. p. 642).

sehr verschieden bestimmt worden ist. Waitz hat auf Grundlage des Textes II. jenes Dekrets durch eine Menge von Citaten aus Schriftstellern des 11. Jahrhunderts die Meinung zu erhärten gesucht, dass die dem Kaiser 1059 zugestellte Prärogative nach dem Urtheil der Zeitgenossen sich nur auf eine der Wahl nachfolgende Zustimmung beziehn lasse [195]). Dagegen will

---

[195]) Forschungen IV. S. 114 u. 115. Insbesonders fällt die Stimme des Deusdedit in's Gewicht. Die von Waitz zum Theil angeführten Worte geben wir in ihrem vollen Zusammenhange nochmals wieder: „Sunt item, qui objiciunt Nicolaum juniorem decreto synodico statuisse, ut obeunte apostolico Pontifice successor eligeretur, ut electio ejus regi notificaretur; facta vero electione et, ut praedictum est, regi notificata, ita demum Pontifex consecraretur. Quod si admittendum est, ut ratione factum dicatur, objicimus ad hoc confutandum praefatum regem et optimates ejus, se ea consistutione indignos fecisse; ... quia, cum in eodem decreto cautum esset, ut romani Pontificis electio a romano clero et populo ageretur, et postea regi notificaretur ipsi praefatum violantes decretum elegere, quod eis non licebat prius Cadolum parmensem, postea Guibertum ravennensem." Wenn Giesebrecht (Münchener Jahrbuch für 1866 S. 164) behauptet, Deusdedit sei hier ein „sehr unzuverlässiger Zeuge", da er sich bemüht, die Bedeutung des Dekrets in jeder Weise abzuschwächen, so muss man darauf entgegnen, dass die Absicht des Deusdedit nicht die ist, die Bedeutung des Dekrets abzuschwächen, sondern, was der Tenor seiner Darstellung deutlich bekundet, dasselbe als mit den übrigen kanonischen Bestimmungen in Widerspruch stehend, aus dem geltenden Kirchenrecht gänzlich zu streichen. Er bestreitet hier nicht dem Könige einen Theil seines Anrechtes an der Papstwahl, sondern jedes Anrecht überhaupt, hatte somit gar keinen Grund, den Inhalt des Dekrets in Bezug auf den Antheil des Königs an der Besetzung des päpstlichen Stuhles zu fälschen, zumal da er ja selbst zugesteht, dass der König nach dem Dekret, so weit es noch ersichtlich sei, ein solches gehabt habe. Hätte er, um das Dekret in diesem Punkte ausser Kraft zu setzen, dasselbe fälschen wollen, so lag dasjenige Auskunftsmittel, das sich Bonitho gewählt hat, sehr nahe: kurzweg zu behaupten, Nikolaus habe der Betheiligung des Königs an der Wahl in dem Dekrete von 1059 gar keine Erwähnung gethan. Noch weniger stichhaltig ist das andere Argument, das Giesebrecht gegen dieses Citat aufführt: Deusdedit schreibe nicht der Abfassung des Dekrets gleichzeitig. Da ihn aber höchstens einige 30 Jahre (Münchener Jahrbuch für 1866 S. 186) von demselben trennen, so können wir ihm, einem der ersten Kanonisten des 11ten Jahrhunderts, doch wol zutraun, dass er uns verhältnissmässig noch am besten Auskunft über den Inhalt des Dekrets vom Jahre 1059 geben kann.

Giesebrecht [196]), indem er sich insbesondere auf einen Ausspruch des Petrus Damiani stützt, den Antheil des Kaisers nach dem Text I. als ein Denominationsrecht — das ja Heinrich der Dritte mit dem Patriciat erlangt haben sollte — gefasst wissen.

Diese Ansicht käme darauf hinaus, dass Heinrich dem Vierten dasjenige Recht an der Papstwahl von Nikolaus zugewiesen worden wäre, das sein Vater im Jahre 1046 mit dem Patriciat erhalten. Doch einmal gebraucht die Dekretale „In Nomine" keinen Ausdruck, der auf die Verleihung des Patriciats an Heinrich den Vierten hindeutet. Dann aber können wir nachweisen — worauf wir weiterhin zurückkommen werden — dass erst zwei Jahre nach der Synode des Jahres 1059 Heinrich dem Vierten von einer Hildebrand feindlichen Partei die Würde eines Patricius angetragen ist. Das Dekret Nikolaus des Zweiten spricht aber von einem Antheil des Königs an der Besetzung des päpstlichen Stuhles, der Heinrich dem Vierten von dem Papste bereits vor der Synode von 1059 zugestanden worden war („sicut jam sibi concessimus"). Das Zugeständniss dieses Antheils kann also nicht als eine Verleihung des Patriciats angesehn werden, da es sonst unverständlich bliebe, wie zwei Jahre später die Abgesandten jener römischen Fraktion dem Könige das Patriciat wiederum antragen und ihn mit dem Zeichen dieser Würde schmücken konnten.

Was Nikolaus der Zweite Heinrich dem Vierten gewährte, war nichts mehr, als was die Kaiser schon im neunten Jahrhundert besessen hatten, nämlich das Zustimmungsrecht zu der bereits in Rom getroffenen Wahl. Die Betheiligung des Kaisers auf dises Mass wiederum hinabzusetzen, konnte Nikolaus der Zweite in diesem Augenblicke wagen, wo ein Knabe das Scepter hielt und ein Weib im Namen eines Kindes sich vergeblich bemühte, die Schöpfungen Heinrich des Dritten für die Dauer zu erhalten.

Es kommt nun darauf an, ob es uns gelingen wird, die Stütze, die Petrus Damiani der Auffassung Giesebrecht's scheinbar darbietet, wankend zu machen. Gelingt es, so fällt der

---

196) Münchener hist. Jahrbuch für 1866 S. 162. Hinschius stützt sich ebenfalls auf die Worte des Petrus Damiani (Kirchenrecht I, 253); das Folgende gilt somit auch gegen ihn.

einzige Grund fort, der uns hindern könnte, dem formell wie inhaltlich verständlicheren [197]) Texte II volle Anerkennung zu gewähren.

Die Worte des Petrus Damiani, die hier in Betracht kommen, finden sich in der sogenannten „Disceptatio synodalis“ und sind dem Advokaten des Königs in den Mund gelegt. Um den Lesern leichter verständlich zu sein, möge der ganze Passus, auch der bereits früher angeführte Theil desselben wiedergegeben werden [198]): „Verumtamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi Pontificis principatum. Huc accedit quod praestantius est, quia Nicolaus Papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure successerat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit.“

Augenscheinlich wollen diese Worte nichts Geringeres sagen, als dass Heinrich dem Vierten wesentlich dasselbe Recht von Nikolaus gewährt worden sei, das der Kaiser Heinrich der Dritte mit dem Patriciat übernahm, nämlich: der „principatus in electione“. Die Bedeutung, die Petrus Damiani diesem Ausdrucke in dem weitern Verlaufe der Disceptatio giebt, und die Ansicht, die er überhaupt vom Patriciat hat, schienen, wie wir am andern Orte nachzuweisen suchten [199]), darauf hinauszukommen, dass der Patricius die entscheidende Stimme hatte und dass dessen in Deutschland getroffene Entscheidung ohne jede Bestätigung des römischen Volkes und der Geistlichkeit rechtskräftig war. Andrerseits hat es sich in der weiteren Untersuchung bereits herausgestellt [200]), dass die Kardinalbischöfe durch das Dekret Nikolaus des Zweiten mit der Tractatio, das ist mit dem Wahlakte, betraut wurden. Schon aus dem letztern Grunde scheint es uns absolut unmöglich, dass die Behauptung des Petrus Damiani: dem Könige Heinrich IV. sei das Recht des Patricius, das Recht von sich aus den Stuhl Petri zu besetzen, von Neuem zugesprochen worden, auf einer Thatsache beruht.

197) cfr. Waitz: Forschungen VII, S. 415 und X, S. 618.

198) Cajetanus: Petri Damiani opera omnia; Parisiis 1644. tom III. p. 28.

199) Vrgl. S. 78 ff.

200) Vrgl. S. 69 ff.

Hiezu kommt, dass sich der Verfasser im Jahre 1061 in einem Briefe an Kadalus über die Stellung des Königs Heinrich IV. folgender Massen ausdrückt [201]): „nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertium popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas.“ Hier ist der Antheil des Königs Heinrich, wie er ihm dem Gesetze nach gebührt haben soll, auf die Zustimmung zu seiner von den Römern vollzogenen Wahl beschränkt. Wir müssen diesen Widerspruch, in dem sich somit Petrus Damiani zu seiner vorigen Aussage stellt, anerkennen und zwischen beiden Aussprüchen nicht etwa in der Weise eine Brücke bauen wollen, dass wir den Sinn des „principatus in electione“ so stark beschneiden [202]), bis er sich mit dem hier dem Könige eingeräumten Rechte der Zustimmung deckt.

Doch wir brauchen gar nicht so weit zu greifen, um den Petrus Damiani mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. Folgen wir der Auseinandersetzung der „Disceptatio synodalis“ weiter, so stossen wir bald auf folgenden Satz [203a]): „Dicitis, quia necessitate constricti et velut angusti temporis brevi spatio coarctati, nequaquam potuistis in electione Pontificis expectare consensum regiae majestatis, quod profecto frivolum esse perspicuum est. Constant enim tres plus minus menses decurrisse, ex quo sanctae memoriae Papa Nicolaus occubuit, usque ad calendas octobris, cum iste successit. Videamus ergo, si per tam morosam longitudinem trimestris videlicet spatii non potuerit ab aula regia pragmaticae sanctionis apocha reportari.“ Hier wird dem Könige offenbar nur das Recht zugeschrieben, zu der getroffenen Wahl seine Zustimmung (consensus) oder Bestätigung (apocha, eigentlich Beglaubigung, Quittung) zu geben. Dass dem Könige eben nur eine Zustimmung gebührte, drücken folgende sich ebenfalls in der „Disceptatio synodalis“ findende Sätze

---

201) Cajetanus: P. Dam. oper. omn. tom. I. p. 19.

202) Waitz meint, der letztgenannte Ausspruch des Petrus Damiani gebe eine „Auslegung“, wie die vorher citirten Wörter zu verstehn seien. (Forschungen VII. S. 405.) Der Sinn beider Stellen ist aber ein zu verschiedener, als dass eine Ausgleichung zwischen ihnen möglich wäre.

203a) Cajetanus: Petri Damiani op. omn. tom. III. p. 26

noch entschiedener aus: „Constat [203b]) ergo, quia nisi Romani Regis assensus accesserit, Romani Pontificis electio perfecta non erit“ und „Ad querelam [204a]) ergo coram sanctis Sacerdotibus deponendam sufficiat nobis dicere: quoniam inthronizastis Papam sine consensu domini nostri Regis ad injuriam scilicet et contemptum regiae majestatis.“ Die letzte Aussage ist ganz besonders geeignet, uns darüber zu belehren, was eigentlich nach Anschauung des Petrus Damiani der König verlangen konnte: die Einholung seines consensus, vor dem der Gewählte inthronisirt, das heisst in feierlicher Weise auf den Stuhl Petri gesetzt wurde.

Woraus erklärt es sich, dass Petrus Damiani in einem und demselben Buche so verschieden über die Berechtigung des Königs an der Papstwahl urtheilt?

Er hatte damals bereits die Hoffnung aufgegeben, dass Alexander des Zweiten Erhebung sich gegen den Willen des Königs durchsetzen lasse. Es galt nun, den Letzteren von der Partei des Kadalus abzuziehn und dem Papste Alexander geneigt zu machen. Um einen Kompromiss mit dem deutschen Hofe zu ermöglichen, verfasste Petrus jene von uns oft genannte „Disceptatio synodalis“, eine fingirte Unterredung zwischen einem Anwalt der königlichen Sache und einem Vertheidiger der römischen Kurie. Die Verhandlung der beiden Gegner schliesst damit, dass der König den Papst Alexander in Gnaden aufnimmt. Wollte nun Petrus Damiani mit der versöhnenden Schrift seinen Zweck erreichen, so war er gezwungen, zwischen zwei Klippen zu laviren.

Es hatte sich nämlich, wie wir oben schon erwähnten, Heinrich der Vierte von den Gegnern Hildebrand's das Patriciat übertragen lassen [204b]). Doch diese Würde sollte Heinrich IV. nicht etwa die Stellung zur Papstwahl geben, die man im Jahre 1046 Heinrich dem Dritten mit dem Patriciate übertragen hatte, sondern nur die, welche diesem noch geblieben war, nachdem er sich eines Theiles seines ihm übertragenen Vorrech-

---

203b) ibid pag. 22.

204a) ibid pag. 22.

204b) Bertholdi annales ad ann. 1061 (M. G. S. V, 271). Aus ihm hat wol Bernold seinen Bericht entlehnt (ibid. p. 428); Benzo liber VII. c. 2. (M. G. S. VII, 672); Annales Romani (M. G. S. V, 472); Annales Altahenses (M. G. S. XX. p. 811).

tes entäussert und den Römern das Zustimmungsrecht zurückgegeben hatte. Es waren die Römer gewiss nicht gewillt, ihr eben wieder erworbenes Recht sogleich von Neuem zu opfern. Dass sie sich desselben diesesmal nicht begeben haben, entnehmen wir daraus, dass Heinrich IV. ihnen bei den Wahlen des Kadalus und des Wibert, wo er als Patricius handelte, das Recht der Zustimmung nicht bestreitet. Der beredte Apologet Heinrich IV., Waltram von Naumburg, hebt vielmehr mit Nachdruck hervor, dass bei der Erhebung des Wibert von Ravenna die römische Kirche sich durch ihre Zustimmung an der getroffenen Wahl betheiligt habe. Er sagt[205a]: „Qui (Wigbertus) certe per ejus quae vere est Romana ecclesia consensum et per suffragium Heinrichi Regis ejusdemque Romani patricii est ordinatus.“ Noch entschiedener zu Gunsten eines an die römische Geistlichkeit fallenden Zustimmungsrechtes lauten folgende Worte desselben Verfassers[205b]: „Elegit (Romana ecclesia) summa necessitate Wigbertum Ravennatis Ecclesiae episcopum ad pastoralem curam Romani pontificatus, consentiente pariter et agente Rege Henricho eodemque patricio Romanae ecclesiae.“

Es hat daher Otto von Freisingen vollständig recht, wenn er, wie wir bereits sahn[206a]), zwischen der Art und Weise, wie sich Heinrich IV. für befugt hielt, als Patricius bei der Papstwahl aufzutreten, und zwischen der Form, in der Heinrich der Dritte über den Stuhl Petri zu schalten — nach Otto's Auffassung — sich anmasste, — nach unserer — die Berechtigung hatte, einen Unterschied macht, und von jenem behauptet, er sei als Patricius „primus in electione“, d. h. er habe an der Wahl den Hauptantheil, womit selbstverständlicher Weise ein Nebenantheil Anderer, in diesem Falle der Römer, gesetzt ist.

Haben wir somit einerseits leugnen müssen, dass das Heinrich IV. von den Gegnern Hildebrand's übertragene Patriciat dasselbe Mass an Rechten umfasste, wie das Heinrich III. 1046 verliehene, so sind wir nun auch andrerseits durch unsere Quellen genöthigt, einen Unterschied zu machen zwischen dem Antheil an der Papstwahl, welcher Heinrich IV. von den Römern

205a) liber II, cap. XXII. (Goldast: Apologiae pro imperatore Henrico IV. p. 124).

205b) liber II, cap. VI. (Goldast pag. 97).

206a) cfr. S. 79.

mit dem Patriciat zugestanden wurde, und dem, welcher ihm durch das Dekret Nikolaus des Zweiten anheimfiel.

Hätte ihm Nikolaus schon 1059 wesentlich dieselben Rechte eingeräumt, die ihm jetzt die Gegner Alexander des Zweiten antrugen, die Handlungsweise der Letzteren wäre eine absolut verfehlte und zwecklose gewesen. Wie sollten sie dazu kommen, Heinrich IV. das Patriciat anzutragen, wenn er die Rechte, die dasselbe gab, bereits vom Papste Nikolaus empfangen hatte? Der Umstand aber, dass sie ihm ein weitergehendes Anrecht an der Besetzung des römischen Stuhles verliehn, als er bis dahin inne gehabt, liess sie hoffen, den jungen König auf ihre Seite zu ziehn. Hatte Nikolaus II. die Betheiligung des Kaisers an der Papstwahl auf ein Zustimmungsrecht beschränkt, so überliessen sie nun diesem als Patricius den eigentlichen Wahlakt, behielten sich aber eine Zustimmung zu der vom Patricius getroffenen Entscheidung vor.

Aber man könnte uns entgegenhalten: Waltram schreibe[206b]) Heinrich IV. als dem Patricius auch nur das Recht der Zustimmung zu und nicht das der eigentlichen Wahlentscheidung; denn er sage ja in Bezug auf Wibert: „elegit (Romana) ecclesia . . . consentiente . . . Rege Heinricho . . . patricio Romanae ecclesiae.“ Doch da darf man nicht übersehn, dass es an dieser Stelle nicht bloss heisst „consentiente“, sondern vielmehr „consentiente pariter et agente Rege Heinricho etc.“, durch welchen Zusatz die Worte „elegit (Romana ecclesia)“ die ihnen scheinbar zukommende Beweiskraft verlieren. Wie Waltram die Heinrich IV. mit dem Patriciat eingeräumte Stellung beurtheilt, ergiebt sich ganz klar aus den ebenfalls die Wahl Wibert's betreffenden Worten: „Qui (Wigbertus) per ejusdem, quae vere est Romana ecclesia consensum et per suffragium Heinrichi Regis ejusdemque Romani patricii est ordinatus.“ Erinnern wir uns, dass Petrus Damiani die durch das Dekret Nikolaus II. an die Kardinalbischöfe überwiesene Tractatio als ein diesen zustehendes „judicium“ bezeichnet[207a]), so ist ersichtlich, dass Waltram für den Patricius eben jenes Entscheidungsrecht beansprucht, und daher auch ganz konsequent der römischen Kirche nur den Antheil zuweist, der im „consensus“ besteht.

206b) cfr. S. 97.

207a) cfr. S. 97.

Wol befand sich Heinrich IV. im Besitze des Patriciats und damit eines Antheils an der Erhebung des Papstes, die jene ihm durch die Dekretale „In Nomine" übertragene Befugniss überschritt; aber das Patriciat war ihm nicht von der ganzen römischen Kirche, sondern nur von einer Fraktion des Adels und der Geistlichkeit in derselben übertragen worden. Der Wunsch musste in dem jungen Könige und unter seinen Anhängern sich regen, das Recht, welches ihm eine Partei mit dem Patriciat zugestanden hatte, von der ganzen römischen Kirche anerkannt zu sehn.

Doch diese hatte ja ihren Spruch in der Dekretale „In Nomine" bereits gefällt. Sie hatte ihm nicht das Patriciat beigelegt, sondern seinen Antheil an der Erhebung des Papstes auf das Mass zurückgeführt, das die Kaiser vor der feierlichen Uebertragung jener Würde an Heinrich den Dritten schon im 9. Jahrhundert inne gehabt.

Die Dekretale „In Nomine" für ungültig zu erklären, schien Heinrich IV. wol deshalb nicht geboten, weil sie noch die einzige Waffe war, um sich gegen die ganz extreme Partei der römischen Kurie, welche dem Kaiser jede Einmischung in die römischen Kirchenangelegenheiten, somit auch das Konsensrecht bei der Papstwahl bestritt, wirksam zu vertheidigen [207b]).

[207b]) Wenn Benzo liber VII. cap. 2. (M. G. S. XI, 672) Petrus Damiani (tom. III. p. 27) in der „Disceptatio synodalis" und Deusdedit (Novae patrum bibliothecae tom. VII. pars III. p. 82) erzählen, Nikolaus II. sei von deutscher Seite — auf einer Synode — abgesetzt und alle seine Erlasse kassirt worden, so dürfen wir daraus noch nicht schliessen, dass damit auch dem Dekrete vom Jahre 1059 seine Geltung abgesprochen sei; denn Deusdedit berichtet (circa 1094) ausdrücklich, dass man sich von deutscher Seite immer wieder auf die Dekretale „In Nomine" berufen habe und sucht nun dieser Berufung dadurch ihre Kraft zu nehmen, dass er von sich aus behauptet: Wer den Nikolaus als Papst verwerfe, der müsse nothwendiger Weise das von demselben gegebene Dekret vom Jahre 1059 mit verwerfen; daher möge man am deutschen Hofe konsequent sein, und nicht in so fern ein doppeltes Spiel treiben, als man einmal den Papst entsetze und doch das von ihm erlassene Dekret anerkenne. Deusdedit giebt uns auch den Grund für die von deutscher Seite erfolgte Absetzung Nikolaus II. an. Denselben bot nicht etwa die Dekretale „In Nomine", sondern ein Streit mit Anno von Köln. Ferner sagt auch Petrus Damiani nicht, dass man von Seiten des königlichen Hofes die Bestimmung Nikolaus II. in Betreff der Papstwahl für ungültig erklärt habe, sondern er

Wollte man von Seiten des deutschen Hofes die ganze römische Kirche zur Anerkenntniss des von einem Theil derselben dem jungen Könige verliehenen Patriciats bewegen, so musste man sich andrer Mittel bedienen. Zunächst berief man sich öffentlich auf das Erbrecht, durch welches ja eigentlich das Patriciat an und für sich schon von Heinrich dem Dritten auf den Sohn Heinrich's übergegangen sei [208]).

Doch noch ein zweiter Weg stand solchen Männern von jener Hofpartei offen, die zur Erreichung ihrer Ziele selbst die Fälschung nicht scheuten. Diese unternahmen es, den Text der Dekretale „In Nomine" so umzuformen, dass die dem Könige in der That gewährte Zustimmung sich in eine Theilnahme an der Tractatio wandelte. Dieses Ziel erreichte man dadurch, dass man den Satz: „salvo debito honore" bis „impetraverunt" von seiner Stelle rückte und ihn gleich hinter das Wort „tractantes" stellte. Im sogenannten Text I. des Dekrets Nikolaus des Zweiten hat das Streben, Heinrich IV. durch eine Fälschung zu dem von der römischen Kurie beanstandeten Patriciat zu verhelfen, Gestalt gewonnen [209]).

folgert ebenso wie Deusdedit, dass, wer alle Handlungen des Papstes Nikolaus als ungeschehn betrachten wolle, auch dem Dekret seine Geltung nehmen müsse. Schliesslich erzählt auch Bonitho (Jaffé: bibl. II. p. 645 und 647), dass man sich von deutscher Seite auf das Dekret Nikolaus II. im Jahre 1061 und 1064 berufen habe. Die Inkonsequenz, deren man sich damit schuldig machte, dass man den Papst Nikolaus entsetzte, das von ihm 1059 gegebene Dekret unangetastet liess, erklärt sich völlig, wenn wir bedenken, dass dasselbe nicht nur dem Papst, sondern auch einer mitwirkenden Synode seine Entstehung dankte, und dass es dem Könige ein Anrecht auf die Beeinflussung der Papstwahl gab, dem man seine Hauptstütze nicht entziehn wollte.

208) Nach Bonitho hätte man schon 1061 sofort diesen Standpunkt geltend gemacht. Er sagt: „Nam dicebant, eorum dominum, ut heredem regni, ita heredem fore patriciatus" (Jaffé: bibl. II. p. 645). Wenn Heinrich IV. circa 1081 den Geistlichen und Laien Roms schreibt: „Rogamus ergo vos pro fide, quam avo et patri nostro Henrico imperatoribus servastis ... ut paternum honorem nostrum, nobis a vobis transmissum per patris manum non negetis" (Jaffé: bilb. V. p. 501), so werden wir unter „paternus honor" wohl das Patriciat verstehn müssen. Er bittet somit die Römer nicht zu bestreiten, dass sie in ihrer Gesammtheit ihm in so fern das Patriciat übertragen hätten, als sie es seinem Vater beigelegt; die väterliche Stellung aber auf ihn übergehe.

209) Hinschius I. p. 249. od. M. G. L. II. app. p. 177.

Kehren wir nach dieser Auseinandersetzung über das Patriciat Heinrich IV. zu Petrus Damiani zurück. Wollte er für seinen Plan: den König zu Gunsten Alexander's umzustimmen, sich irgend welchen Erfolg versprechen, so musste er sich seinerseits mit dem Begehren desselben: das ihm von einer Partei verliehene Patriciat von der ganzen römischen Kirche anerkannt zu sehn, in einer willfährigen Weise auseinanderzusetzen suchen. Darum sagt er in jener „Disceptatio synodalis", dass das Patriciat erbrechtlich Heinrich IV. gebühre und dass das Dekret Nikolaus II. dem Könige Heinrich IV. einen Antheil an der Wahl eingeräumt habe, der nicht wesentlich verschieden sei von dem seinem Vater zustehenden „principatus in electione". Heinrich IV. habe eigentlich das Recht gehabt, nach dem Tode des Nikolaus den Stuhl Petri von sich allein aus zu besetzen; nur seine Unmündigkeit sei die Veranlassung geworden, dass die Kurie diesesmal das Wahlgeschäft in ihre Hände genommen.

Wol sind in diesen Aussagen halbe Wahrheiten und krasse Lügen in einander verwebt. Aber was blieb schliesslich einem Manne, der sich auf die schiefe Ebene des Kompromisses gestellt hat, anders übrig, als mit jenem lügenhaften Vorwande: der König sei noch zu unmündig gewesen, um den Stuhl Petri zu besetzen, das voreilige und gesetzwidrige Verfahren der Kurie zu entschuldigen und durch das Zugeständniss: dass der „principatus in electione" in der Dekretale „In Nomine" dem Könige gewährt sei, diesem das so heiss ersehnte Vorrecht des Patriciats im Namen der römischen Kirche zu verleihn.

Aber wie sollte der kluge Petrus Damiani, wenn er den Thatbestand um ein gewisses Mass entstellen wollte, dann an andern Stellen desselben Buches so unvorsichtig gewesen sein, dem Könige doch nur ein Zustimmungsrecht einzuräumen? Vergessen wir nur das Eine nicht! Petrus Damiani ist ein Repräsentant der Hildebrand'schen Partei. Entweder war ihm nun der von seiner Partei vertretene Rechtsstandpunkt so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, dass sich dieser ihm unbewusst doch wieder in seine Argumentation eindrängte, oder, was wahrscheinlicher ist, der zur Versöhnung sehr geneigte, aber auf die Stellung der Kurie und auf die Einhaltung ihrer Privilegien wachende Hildebrandianer suchte das, was er mit der einen

Hand grossmüthig gewährte, mit der anderen wiederum zu nehmen.

Können wir somit die Objektivität des Urtheils dem Petrus Damiani in der „Disceptatio synodalis“ nimmermehr zugestehn, so ist der Hauptstützpunkt für jene Giesebrecht'sche Annahme, dass durch die Dektretale „In Nomine“ dem Könige die Denomination des zu Wählenden und nicht bloss die Zustimmung zu der getroffenen Wahl zugewiesen sei, hinfällig geworden.

Zu einem doppelten Resultat in Bezug auf die Stellung der Kardinalbischöfe wäre somit unsere Untersuchung gelangt: 1) dass diesen von Nikolaus dem Zweiten der eigentliche Wahlakt, und 2) dass derselbe ihnen allein und nicht in Gemeinschaft mit dem Könige anheimgegeben wurde.

Diese Uebertragung der Tractatio an die Kardinalbischöfe bot manche Vortheile dar.

Da das Kollegium derselben die Siebenzahl nicht überstieg [210]), so liess es sich hoffen, dass man auf einem sicherern und schnelleren Wege zur Einstimmigkeit der Denomination gelangen werde — welche Einstimmigkeit, wie wir sahn [211]), sehr erwünscht war — als wenn man die grosse Zahl der Presbyter oder der Diakonen mit dem Wahlgeschäft betraute.

Ferner war aber das Kollegium der Kardinalbischöfe damals der Träger der neuen Restitutionsgedanken, die sich Leo der Neunte und Hildebrand in Rom durchzusetzen bemühten. Bonitho [212]) bezeugt, dass der genannte Papst alle Kardinalbischöfe, die mit dem Makel der Symonie behaftet waren, entsetzte und Männern seiner Richtung die vakanten Bischofssitze übertrug. Es boten die Kardinalbischöfe also eine gewisse Garantie, dass das begonnene Werk der Neugestaltung der Kirche nicht durch die Einsetzung eines demselben gegenüber sich gleichgültig verhaltenden Papstes unterbrochen werde. Von ihnen konnte man jedenfalls erwarten, dass sie dem „morbus venalitatis“ — wie sich das Dekret ausdrückt — nicht so leicht verfielen.

---

210) In Betreff der Siebenzahl der Kardinalbischöfe möge man vergleichen Hinschius: Kirchenrecht S. 323 An. 7. S. 329 An. 4. S. 326 An. 9. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts sind, wie es scheint, nur 6 Kardinalbischöfe gewesen. Vrgl: Phillips Bd. 6. S. 182 u. 183 An. 15, 16 u. 17.

211) Vrgl. S. 53 ff.

212) Jaffé: bibl. II. pag. 633.

Aber trotz der Vorzüge, welche sich mit einer Tractatio verbanden, die den Kardinalbischöfen allein zufiel, ist es denselben nicht gelungen, das ihnen übertragene Privilegium für die Dauer festzuhalten.

Von all' den Wahlen, die auf das Dekret vom Jahre 1055 folgen, ist nur die nächste, die Alexander II., unter Beobachtung des jenen gewährten Rechtes vollzogen worden.

Was die Erhebung desselben anbelangt, so bezeugt Petrus Damiani, dass die Kardinalbischöfe ihn einstimmig gewählt haben [213]).

Dass die Kardinalbischöfe, abgesehen von dieser Wahl, das ihnen verbriefte Vorrecht nie weiter ausgeübt haben, erklärt sich aus der Eifersucht der Kardinalkleriker, insbesondere der Presbyter.

Den Kardinalklerikern war nämlich, wie wir weiter unten nachweisen werden, durch das Dekret Nikolaus II. kein Antheil an dem Akte der Erwählung zugestanden. Man suchte sie gewissermassen dadurch zu entschädigen, dass man sie unter den verschiedenen Kreisen, denen die Laudatio zugewiesen wurde, zuerst um ihre Zustimmung zu der getroffenen Wahl befragte. Sie hatten also allerdings Grund, sich über die bevorzugte Stellung solcher Männer zu beklagen, die, wie die Kardinalbischöfe, eigentlich gar nicht zur römischen Kurie gehörten, die die Inhaber bischöflicher Stühle waren, welche ausserhalb Roms standen [214]).

Auch war es zu fürchten, dass die Kardinalbischöfe den Kardinalklerikern allmählich jeden Einfluss auf die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche, wie auch auf den Geschäftsgang der Kurie rauben könnten. Schon waren die wichtigsten Privilegien in den Händen jener.

Sie celebrirten die Messe an Stelle des Papstes in der lateranischen Kirche des Erlösers [215]). Sie hatten den Kaiser zu

---

213) Cajetanus: Petri Dam. op. omn. tom. III. pag. 29: „Quis ergo istorum (Cadalus et Alexander II) justo videbitur examine praeferendus? utrum is, quem elegit unus vir perpetuae maledictionis anathemate condemnatus, an ille potius, quem Cardinales episcopi unanimiter vocaverunt etc."

214) Phillips: Kirchenrecht Bd. V. S. 126.

215) Phillips Kirchenrecht Bd. VI. S. 170 ff. und Petrus Damiani

salben und zu weihn [216]). Ihnen lag ferner ausser der Wahl des Papstes noch die Inthronisation und Konsekration desselben ob [217]). War ihnen dem Gesetze nach bis auf das Dekret Nikolaus II. der Weg zum Stuhle Petri versperrt gewesen, die Synode vom Jahre 1059 setzte das kanonische Verbot ausser Kraft, das der Wahl eines Bischofs zum Papste im Wege stand [218]). Die wichtigsten Geschäfte der Kurie müssen in ihre Hand übergegangen sein. Jedenfalls hing die Verleihung des Palliums von ihrer Entscheidung ab [219a]).

Kein Ordo unter den Kardinalklerikern war durch diese vielfach bevorzugte Stellung der Bischöfe so empfindlich berührt, als der der Presbyter. Wäre es möglich gewesen, den Einfluss der Bischöfe zu brechen, wem anders sollte derselbe zufallen als ihnen, die die höchste Rangstufe innerhalb der römischen Geistlichkeit einnahmen? Ihr Streben musste es sein, die Eindringlinge aus ihrer Stellung zu verdrängen. Die übrigen Kardinalkleriker: die Diakonen, Subdiakonen, Akolythen — auch die beiden letzten Ordines werden im 11ten Jahrhundert noch als Kardinäle bezeichnet [219b]) — hatten kein so unmittelbares Interesse an dem Sturz der Bischöfe. Glückte es auch, diesen ihre Privilegien und vor allen Dingen das der Papstwahl zu entreissen, sie traten doch nicht als die nächsten Erben in die Vorrechte derselben ein.

Wenn wir die Ereignisse bei der Erhebung Hildebrand's in's Auge fassen, so will es uns scheinen, als ob hier zum ersten Male die Kluft zwischen den Bischöfen und den Kardinalklerikern, insbesondere den Presbytern, sich klaffend vor aller Blicken öffnete.

Hildebrand berichtet selbst, dass der nach dem Tode Alexander II. nothwendig gewordene Wahlakt auf den dritten Tag

---

epistola ad episcopos cardin. (Cajetanus tom. I. p. 25): „Haec (Lateranensis ecclesia) septem Cardinales habet Episcopos, quibus solis post Apostolicum, sacrosanctum illud altare licet accedere ac divini cultus mysteria celebrare."

216) Vergleiche die Urkunde Benedict des X. vom Jahre 1037 an die Kirche v. Silva Caudida ausgestellt (Ughelli Ital. sacra I. p. 100).

217) Vrgl. S. 73 ff.

218) Vrgl. S. 39 ff.

219a) Petri Dam. epistol. liber VII, 4. 219b) cfr. das folgende Kapitel.

nach dem Ableben dieses Papstes angesetzt war [220]). Trotz dieser Anordnung erhebt sich schon am folgenden Tage bei Gelegenheit des Begräbnisses Alexander II. die allgemeine Forderung: sofort den erledigten päpstlichen Stuhl zu besetzen. Ein Presbyter ist es, Hugo der Weisse, vom Titel des heiligen Klemens, der zur Neuwahl drängt. Hildebrand wird von dem Volke in die Kirche Pietro in Vincoli fortgerissen und dort sogleich gewählt. Wenn wir schon dem Bonitho [221]) dafür dankbar sein müssen, dass er uns mittheilt, wer diese Verletzung der Kanones und der getroffenen Bestimmung über den Wahltag befürwortete, dass sich ein Kardinalpresbyter an die Spitze der Bewegung stellte, so lässt uns doch das Wahlprotokoll noch tiefer in die Intentionen blicken, die man mit diesem stürmischen Vorgehn verfolgte. Dasselbe berichtet [222]): „... die sepulturae domni Alexandri bonae memoriae secundi papae ... congregati in basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae cardinales clerici: acoliti, subdiaconi, diaconi, presbyteri, praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus, plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis acclamantibus, eligimus nobis in pastorem et summum pontificem ... Heldibrandum videlicet archidiaconum etc."

Die Bestimmung Nikolaus II. über das Vorrecht der Kardinalbischöfe ist bei dieser Wahl völlig umgestossen. Als an der Wahl aktiv betheiligt nennen sich nur die verschiedenen Klassen der „cardinales clerici"; die Theilnahme der Bischöfe an der Besetzung des päpstlichen Stuhles scheint auf ein und dieselbe Stufe mit der der Aebte herabgesetzt worden zu sein, welche lediglich an dem Zustimmungsakt participirten.

Aber wie war es möglich, dass sich die Kardinalbischöfe so schnell um ihr Vorrecht bringen liessen?

---

220) Vrgl. S. 17.

221) Jaffé: bibl. II, 656. Wenn Bonitho erzählt, Hildebrand sei an dem Orte, da Alexander beerdigt wurde, nach der Ansprache des Hugo Candidus sogleich gewählt und dann erst in die Kirche Pietro in Vincoli geführt worden, um inthronisirt zu werden, so müssen wir diesen Bericht nach dem Wahlprotokoll zurecht stellen, welches auch den Wahlakt in die genannte Kirche verlegt.

222) Jaffé: bibl. II. pag. 9.

Was vielleicht den Kardinalklerikern am nächsten Tage bei einem geordneten Wahlverfahren nicht geglückt wäre, das gelang ihnen durch das Ueberraschende der Ausführung ihres Planes, zu der, wie es scheint, das Volk in Bewegung gesetzt wurde, und möglicher Weise auch durch geschickte Benutzung einer Missstimmung des Archidiakon Hildebrand gegen die Kardinalbischöfe.

Denn wenn Kardinal Benno erzählt, dass Hildebrand, als er Papst geworden war, in einen so harten Kampf mit den Kardinalbischöfen gerathen sei, dass er, „nachdem er die Laien zu sich gerufen hatte, ihnen seinen Beschluss offenbarte: quod episcopos a colloquio cardinalium vellet separare“ [223]), so lässt sich annehmen, dass schon in früheren Zeiten das Verhältniss zwischen dem Archidiakon und den Kardinalbischöfen kein allzu festes war. Leider besitzt der Kardinal Benno zu wenig Wahrheitsliebe, als dass wir seinen Berichten auf das Wort trauen könnten. Aber gesetzt selbst, das Faktum hätte sich, so wie Benno es erzählt, nie zugetragen, der Umstand, dass der Kardinal überhaupt die Ausstossung der Bischöfe aus dem Rath der Kardinäle berichtet, lässt darauf schliessen: mit welchen Gedanken man sich in den Kreisen des Kardinalkollegiums während der letzten Decennien des 11. Jahrhunderts beschäftigte.

Doch die nächste Papstwahl fand die Kardinalbischöfe gegen die Angriffe ihrer Gegner gerüsteter vor.

Bei der Erhebung Viktor III. hat man sie vom eigentlichen Wahlakt nicht fernhalten können. Wenn aber Phillips aus den Worten, welche dieser Papst auf der Synode zu Benevent in Bezug auf Wibert von Ravenna spricht [224]): „contra praecepta evangelica, contra prophetarum et apostolorum decreta, contra canonum et Romanorum pontificum jura, nullo cardinalium episcoporum praecedente judicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo devoti populi fervore adhibito, in sancta Romana ecclesia omnis malitiae, nequitiae et perditionis caput est factus“ schliessen will [225]), dass Viktor's Wahl in allen den Punkten, in welchen dieser die Erhebung Wibert's als eine un-

---

223) Goldast: apolog. pro Henrico IV. imper. pag. 2.

224) Chron. M. Casinensis liber III, cap. 72. (M. G. S. VII. pag. 752).

225) Phillips: Kirchenrecht V, 812.

kanonische bezeichnet hat, gesetzlich verlaufen, dass also auch Viktor von den Kardinalbischöfen erhoben sein müsse, so wäre diese Folgerung nur dann von beweisender Kraft, wenn ihr die Quellen, die wir über den Vorgang konsultiren, nicht widersprächen.

Bevor wir dieselben prüfen, muss darauf hingewiesen werden, dass Viktor eigentlich zweimal gewählt worden ist, zuerst in Rom im Jahre 1086 und dann, nachdem er sein Amt niedergelegt hatte, zum zweiten Male zu Capua im Jahre 1087 [226]). In Betreff der ersten beiden Wahlen ist Petrus von Monte Cassino unter den Berichterstattern derjenige, welcher uns am Eingehendsten mit den Vorgängen bekannt macht. Die Worte desselben [227]): „ . . . dixerunt Desiderio presbyteri et cardinales episcopi, quoniam quemcumque ipse illis consuluisset, ipsum illi parati essent eligere" machen es gewiss, dass nach der Auffassung des Petrus ausser den Bischöfen auch die Presbyter an der Tractatio betheiligt waren. Es ist schon von Hirsch [228]) darauf hingewiesen, dass der erst gegen die Mitte des 12. Säkulums schreibende und sonst nicht so ganz zuverlässige Fortsetzer der Chronik von Monte Cassino sich über die Angelegenheiten nach dem Tode Gregor VII. vortrefflich unterrichtet erweist. Es fehlt also ein berechtigter Grund, um hier seine Nachricht über den Antheil der Kardinalpresbyter an dem eigentlichen Wahlakte in Zweifel zu ziehn.

Die zweite Erhebung Viktor des Dritten im Jahre 1087 ist nun jedenfalls nicht allein von den Kardinalbischöfen vollzogen worden; dafür könnte allein schon der Umstand sprechen, dass sie auf einem Koncil stattfand, zu dem nicht nur sämmtliche Kardinäle, sondern auch Hugo, Erzbischof von Lyon, und Abt Richard von Marseille aufgefordert waren. Dass nun alle die Genannten sich an der Tractatio durch Rede und Gegenrede eifrig betheiligten, erzählt [229]) der erste der beiden Briefe des Hugo von Lyon, die er an die Gräfin Mathilde richtete, um sie über die Sachlage in Kenntniss zu setzen. Aus dem zwei-

---

226) Hirsch: Desiderius von Monte Cassino (Forschungen VII. S. 93 ff.).

227) M. G. S. VII. p. 749.

228) Vrgl. Anm. 226.

229) Hugo Flavig. M. G. S. VIII. p. 466 ss.

ten Schreiben desselben ersehn wir, dass er den Stimmen der Kardinalpresbyter neben denen der Bischöfe einen besonders starken Einfluss auf die Wahlentscheidung beimisst. Er sagt [230]): „Et nos quidem licet de recuperatione electionis domni abbatis montis Cassini a quibusdam sanctae ecclesiae Romanae episcopis et cardinalibus presbyteris dissenserimus . . . . tamen scire vos volumus, ab unitate eorum, quia in corpore sanctae ecclesiae ad serviendum beato Petro divina dignatione compacti sumus, nec discessisse nec in perpetuum Deo miserante discessuros." Leider fehlen alle näheren Nachrichten, in welcher Weise eine Verständigung der Kardinalbischöfe mit den Kardinalklerikern erfolgt ist. Eine solche muss aber beide Male zu Stande gekommen sein, bevor man zur Besetzung des päpstlichen Stuhles schritt.

Die Bischöfe völlig aus der Wahlversammlung zu verdrängen, war in beiden Fällen nicht gelungen, wol aber hatten sich die Kardinalkleriker und unter ihnen in hervorragender Weise die Presbyter einen Antheil an der Tractatio erkämpft. Nach dem Tode Viktor des Dritten schlug man, um dem im Schooss des Kardinalkollegiums entbrannten Parteikampfe keine Gelegenheit zur erneuten Bethätigung zu geben, den Weg ein, der schliesslich auch der langen Sedisvakanz nach dem Hintritt Gregor des Siebenten ein Ende gemacht hatte: man berief ein Koncil nach Terracina, an dem ausser den Kardinälen noch eine Reihe Bischöfe und Aebte des übrigen Italiens, wie auch Vertreter der Laienwelt Antheil nahmen. Petrus von Monte Cassino entwirft folgende Schilderung von diesem Koncil [231a]): „Dominica itaque die, valde mane, omnes iterum in eadem ecclesia congregati, cum inter se pariter nonnulla de re hujuscemodi tractavissent, exurgentes tres cardinales episcopi, qui caput ejusdem concilii erant, Portuensis scilicet, Tusculanensis et Albanensis, ambonem ascenderunt factoque silentio, uno simul ore pronuntiant: Ottonem episcopum placere sibi in Romanum pontificem eligendum. Cumque utrum omnibus idem quoque placeret, sicut est consuetudo, requirerent, repente mirabili ac summa concordia omnes magna voce, hoc sibi placere, dignum-

230) Mansi concil. ampl. collect. XX. p. 634.

231a) M. G. S. VII. pag. 761 (liber IV. cap. 2).

que illum universi conclamant apostolicae sedis Papam existere.“ Aus den Worten unseres Berichterstatters ist zunächst ersichtlich, dass nicht nur die Kardinalbischöfe, sondern alle Anwesenden sich an der Tractatio betheiligten (cum inter se pariter nonnulla de re hujuscemodi tractavissent), dass aber den drei dem Koncil präsedirenden Kardinalbischöfen die Hauptentscheidung bei der Wahl zufiel. Es ist dieses Wahlverfahren gewiss aus einem Kompromiss der Bischöfe und der übrigen Kardinäle hervorgegangen. Mit dem von Petrus von Monte Cassino berichteten Wahlmodus stehn die kurzen Andeutungen, die Urban II. in zweien seiner Briefe über die Vorgänge auf dem Koncil giebt, nicht in Widerspruch [231b]).

Es wird uns nicht mehr befremden, wenn wir nun auch die Verfasser der römischen Kanonsammlungen sich alle Mühe geben sehn, die Prärogative der Kardinalbischöfe aus der Reihe der kanonischen Bestimmungen zu streichen. Selbst den Weg der Fälschung zu betreten scheuten sie sich zu dem Zwecke nicht.

Sowol in die Rechtssammlung des Anselm von Lucca als in die „collectio canonum“ des Deusdedit fanden jene Worte Nikolaus II. Eingang, die wir oben aus dem „decretum contra simoniacos“ anführten [232]): „Si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordia et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus, sed apostaticus

---

231b) Das Schreiben Urban's an Hugo von Cluny: „Notum itaque facimus dilectioni vestrae, quod apud Terracinam . . . sanctae Romanae ecclesiae episcopi et cardinales, Portuensis videlicet, Sabinensis, Tusculanus, Albanensis et Signensis cum aliis episcopis numero sexdecim (?) et abbatibus quatuor, aliisque quam plurimis viris religiosis convenientes, cum Portuensis episcopus omnium Romanorum clericorum catholicae parti faventium se legatum diceret, abbas vero Casinensis cardinalis diaconus caeterorum diaconorum, R. quoque cardinalis tituli S. Clementis omnium cardinalium, praefectus autem Urbis laicorum omnium se ferre asseret legationem, cumque post triduanum jejunium supplicationibus multis magnisque ad Deum precibus vehementer insisterent — quod ego quidem dignus non fui, tandem me sibi quarto idus martii in pontificem elegerunt“. (Bouquet XIV, p. 689). Aehnlich lautet der Brief Urban's an die deutschen Bischöfe (Mansi, concil. amp. coll. XX, 703).

232) Vrgl. S. 71.

habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem . . . . a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint praeponere.“ Aber die beiden genannten Kanonisten [233]) des 11. Jahrh. verstümmeln den Text, indem sie an den beiden Stellen, wo des Vorrechts der Kardinalbischöfe Erwähnung geschieht, das erste Mal statt „cardinalium episcoporum“ nur „cardinalium“ setzen, und das zweite Mal, wo es heisst „liceatque cardinalibus episcopis“ das Wort „episcopis“ weglassen.

Aehnlich verfährt Deusdedit mit dem oben citirten Passus aus dem Rundschreiben des Papstes Nikolaus II., in welchem dieser die Beschlüsse der Synode von 1059 kurz referirt hatte [234]). Lauteten die Worte des Papstes „statutum est, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut, si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur“, so übergeht Deusdedit [235]) den ersten Satz von „statutum est — sit“ ganz, und giebt den letzten Theil in folgender Gestalt wieder: „Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium ejusdem ac deinde sequentium clericorum religiosorum inthronizatur, non Papa vel Apostolicus sed apostaticus habeatur.“

Wenn sowol Anselm wie Deusdedit die Dekretale „In Nomine“ ihren Rechtssammlungen nicht eingefügt haben, so lag der Grund, dieselbe mit Stillschweigen zu übergehn, nicht nur in dem innern Verhalten dieser Männer zu dem Zustimmungsrecht des Königs, das sie als mit den Gesetzen und der Würde der Kirche unvereinbar beanstandeten, sondern wol auch in ihrer Stellung zu den Kardinalbischöfen, deren Prärogative an der Papstwahl unanfechtbar war, sobald jene Dekretale in die Sammlungen des Kirchenrechts Eingang fand.

Jene oben erwähnten Fälschungen finden ihre volle Erklä-

---

[233]) Was Anselm von Lucca anbelangt, so vergleiche man Richter: corpus juris canonici c. 9. D. LXXIX. Anm. 24 u. 25. Deusdedit hat jenen Passus in das erste Buch als das 188ste Capitel eingefügt. (Martinucci p. 101).

[234]) Vrgl. S. 70.

[235]) collectio canon l. I. c. 137 (Martinucci 101).

rung erst, wenn wir das persönliche Verhältniss in Betracht ziehn, in welchem die beiden genannten Falsatore zur römischen Kurie standen. Deusdedit war Kardinalpresbyter, also unmittelbar betheiligt an dem Streit, der sich in Betreff des Privilegs der Kardinalbischöfe entspann; Anselm aber gehörte zu den nächsten Vertrauten Gregor des Siebenten und hat wahrscheinlicher Weise nicht nur mit Wissen, sondern auch auf den direkten Wunsch [236a]) desselben seine Sammlung angefertigt. Er hätte dem von den Kardinalklerikern gewählten Gregor gewiss keinen Dienst geleistet, wenn er sich zum Verfechter jener Prärogative der Kardinalbischöfe aufwarf.

Doch damit, dass Anselm und Deusdedit die Kardinäle insgesammt in das Recht einsetzten, das den Kardinalbischöfen von Nikolaus II. zugesprochen war, liess sich der Widerstand der Kardinalbischöfe noch lange nicht brechen. Auch fragte es sich noch, wer zu den „cardinales" schlechtweg, von denen die beiden Kanonisten gesprochen hatten, gezählt werden sollte, ob auch die „diaconi"? Denn unter „cardinales" hat man zum Schluss des 11ten und im Beginn des 12ten Jahrhunderts, wie wir weiter unten nachweisen werden, ein Dreifaches verstanden: bald alle Kardinäle mit Einschluss der Bischöfe, bald die Presbyter, Diakonen und vielleicht auch die Subdiakonen — die Akolythen verlieren allmählich diese Bezeichnung — im Gegensatz zu den „episcopi", bald die Presbyter allein im Gegensatz sowol zu „episcopi" als zu „diaconi".

So war denn die Frage, wer sich an der Tractatio zu betheiligen habe, in eine chaotische Verwirrung gerathen. Nur allmählich nach vielen Schwankungen konnte sich eine feste Praxis herausbilden. Zunächst blieb es den Vorberathungen völlig überlassen, für jede einzelne Neuwahl einen Modus zu ermitteln, der den augenblicklichen Neigungen und der Macht der streitenden Parteien entsprach.

Gehn wir zu den Wahlen des 12. Jahrhunderts über, so sind wir über die Erhebung der vier nächsten Päpste sehr mangelhaft unterrichtet. Wem die Tractatio zugefallen, wer sich bloss mit der Zustimmung zur Wahl begnügen musste, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wenn Petrus v. Pisa in seiner Lebens-

---

[236a]) Theiner: disquisitiones criticae pag. 364.

beschreibung Paschalis II. erzählt: „Solemnis memoriae domno Urbano papa magnanimo defuncto, ecclesia, quae erat in urbe, pastorem sibi dari expetiit. Ob hoc patres cardinales episcopi, diaconi primoresque Urbis, primiscrinii et scribae regionarii in ecclesia sancti Clementis conveniunt“ [236b]), so darf man nicht schliessen, dass alle, welche sich in S. Klemens versammelten, Bischöfe, Presbyter, Diakonen etc. sich in ganz gleicher Weise an der Wahl Paschalis II. betheiligten. Es ist eher wahrscheinlich, dass der eine Theil die Wahl vollzog, der andre nur die Zustimmung ertheilte. Denn dass alle Genannten an der Tractatio Theil genommen, lässt sich wegen der mitaufgeführten „primiscrinii et scribae regionarii“ kaum denken. Verhältnissmässig ausführlich sind die Nachrichten, die Kardinal Pandulph von der Erhebung Gelasius II. mittheilt. Die Anführung sämmtlicher Wahltheilnehmer mit ihren Namen und ihrer Stellung lässt vermuthen, dass dem Pandulph das Wahlprotokoll aus dem lateranensischen Archiv vorgelegen hat. Zu denen, welche „in monasterio quodam, quod Palladium dicitur . . . pariter convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent“ gehören nicht nur die Kardinalbischöfe, sondern auch die Presbyter, Diakonen und Subdiakonen („Primicerius cum scola cantorum, subdiacones palatii omnes“). Ausserdem werden noch „archiepiscopi quamplures sed et alii minoris ordinis clerici multi Romani; de senatoribus ac consulibus aliqui praeter familiam nostram“ genannt [236c]). Es geht aus dieser Darstellung klar hervor, dass es den Kardinalklerikern jedenfalls geglückt ist, sich bei der Papstwahl einen Platz neben den Bischöfen zu vergewissern. Auf die Theilnahme der „clerici minoris ordinis“ und der „senatores“ werden wir im nächsten Kapitel näher eingehn.

Eine Bemerkung, die Kardinal Pandulph in seine weitere Erzählung einfliessen lässt, giebt uns darüber Aufschluss, dass der Antagonismus zwischen den Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern noch in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts bestand [237]). „Nec mora“, so berichtet er, „captus est,

---

[236b]) Watter II. p. 1. [236c]) Watter II. p. 94 et 95.

[237]) ibidem. Wenn Pandulph kurz vorher (p. 94) in Betreff derselben Wahl die Bischöfe Petrus v. Porto, Cencius v. Sabina, Vitalis v. Albano und Lambert von Ostia zu denen zählt, welche „pariter convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent“, so beweist er damit, dass

ab omnibus laudatur, approbatur ab omnibus, necnon etiam ab episcopis, quorum nulla prorsus est alia in electione praesulis Romani potestas, nisi approbandi vel contra et ad communem omnium cardinalium primum et aliorum petitionem electo manus solummodo imponendi."

Nur dann hat diese Auslassung Pandulph's über die Stellung der Kardinalbischöfe einen Sinn, wenn die Letzteren immer noch eine bevorzugte Stellung bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles forderten.

Das Ziel der Kardinalkleriker scheint auch das gleiche geblieben zu sein, welches sie sich bei der Erhebung Gregor VII. vorgesteckt und damals auch erreicht hatten: die Kardinalbischöfe von der Tractatio zu verdrängen, ihnen nur ein Zustimmungsrecht zu belassen und die entscheidende Stimme sich zuzueignen („ad cardinalium primum . . . petitionem electo"). Wenn sich mit der Zeit die Subdiakonen nicht mehr unter den Wahlberechtigten genannt finden, so hängt dies damit zusammen, dass sie, wie wir weiter sehn werden, überhaupt aus dem Kardinalkollegium ausschieden. Die Stellung der Presbyter und Diakonen im Kreise der Wähler wird dagegen eine immer festere.

Dass im Beginn des 12. Jahrhunderts die Kardinalpresbyter sich als den Bischöfen völlig ebenbürtige Wähler fühlen, geht aus einem Briefe hervor, den dieselben 1119 ihren in Frankreich weilenden Brüdern zusandten, um die von den Letzteren vollzogene Wahl Kalixt des Zweiten gut zu heissen. Nachdem sie die Wähler auf das Unkanonische ihres Verfahrens aufmerksam gemacht — eine Rüge, die da beweist, wie sehr sich die Kardinalpriester ihrer Würde bewusst waren — biegen sie zu folgender Koncession ein [238]): „Sane quidem . . . cum ex Romano more electionem facere impediamur, electionem, quam vos de domno Guidone, olim archiepiscopo Viennensi... fecistis, caritate debita consentimus."

Jedenfalls legen sich hier die Presbyter ein Wahlrecht bei, das einem Theil von ihnen diesesmal auszuüben durch ihre Ent-

der im Text angeführte Satz: „quorum nulla — imponendi" der Ausdruck für seine und seiner Kollegen Wünsche ist, die sich bei der Wahl Gelasius des Zweiten noch nicht realisirt hatten.

238) Jaffé: bibl. V. p. 349 N. 193.

fernung vom Wahlort nicht gestattet war, was sie veranlasst, sich mit der Zustimmung zu begnügen.

Ein überaus reiches Material zur Geschichte des Kampfes zwischen den Parteien im Kardinalkollegium bietet uns die Doppelwahl Innocenz und Anaklet des Zweiten. Indem wir auf die eingehendere Untersuchung verweisen, welche derselben in der Beilage gewidmet ist, nehmen wir hier einige Resultate vorweg.

Gegenüber der mit dem Geschlecht der Frangipani und dem Kanzler Haimericus verbündeten Mehrzahl der Kardinalbischöfe steht die Partei der Presbyter, gestützt auf den Anhang ihres Kollegen Petrus Pierleoni. In den Vorberathungen kommt die Frage nach dem Wahlmodus zur Sprache. Nach einem harten Kampf wird ein Kompromiss geschlossen, die Tractatio einem Wahlausschuss übertragen, der aus zwei Bischöfen, drei Presbytern und drei Diakonen besteht, und hiemit der Grund zu jenem in späterer Zeit häufiger angewandten Wahlmodus gelegt, der noch heut zu Tage als „electio per compromissum“ seine Stelle im Wahlverfahren behauptet.

Doch die geschlossene Vereinbarung kommt nicht zur Ausführung. Die Bischöfe wählen ihren Kandidaten — Innocenz den Zweiten —, indem sie sich auf ihr altes Privileg berufen, die Kardinalpresbyter erheben Petrus Pierleoni auf den Stuhl Petri unter Protest gegen die Anmassung der Kardinalbischöfe.

Da nun die alte Feindschaft mit voller Kraft zurückkehrte, so erwachte auch sofort in den Presbytern das Streben, die Bischöfe von dem eigentlichen Wahlakte fern zu halten und ihnen allenfalls ein Zustimmungsrecht zu lassen. Der von den Anakletianern an Didacus von Compostella gerichtete Brief sagt daher in Betreff der Kardinalbischöfe: „quibus nulla vel minima est in electione potestas“ [239]), und das Schreiben der Wähler Anaklet's an König Lothar urtheilt noch schärfer [240]): „De quibusdam vero episcopis . . . nobis cura ulla non est, praesertim cum nil ad eos de Romani Pontificis electione pertineat.“

Auch der Kardinalbischof Petrus von Porto, der sich durch die Künste des Petrus Pierleoni von seiner zwischen den Par-

---

239) Florez: Esp. Sagrada tom. XX. p. 515.

240) Baron: Ann. eccles. ad ann. 1130 cap. 18 (Mansi tom. XVIII. p. 437).

teien vermittelnden Stellung hatte fortziehn und sich zu einem entschiedenen Anhänger Anaklet's umstimmen lassen, wendet sich an seine vier Kollegen, die die Wahl Innocenz des Zweiten vollzogen hatten, mit den Worten: „Postremo nec vestrum, sicut nec meum fuit eligere; sed potius electum a fratribus spernere vel approbare“ [241]).

Wer aber jene „fratres“ sind, die allein das Recht der Wahl haben sollen, wird aus einer darauf folgenden Bemerkung des Petrus von Porto ersichtlich: „Fratres siquidem vestri cardinales, quorum praecipua in electione potestas . . . elegerunt dominum Petrum Cardinalem in Romanum Pontificem Anacletum.“ Die Bezeichnung „cardinales“ bezieht sich hier

---

241) M. G., S. X. p. 484.

242) Der Ordo Romanus XI. (Mabill. Mus. Italicum II. p. 131): „Prius dat episcopis deinde cardinalibus, postea diaconibus“; pag. 146: „Pontifex cum episcopis, cardinalibus et diaconibus quiescit, donec letania finiatur; p. 147: „Pontifex cum episcopis, cardinalibus, diaconibus et ceteris scholis debet cantare vesperas“. Der Brief Urban des Zweiten an die deutschen Bischöfe (Mansi: concil. XX, p. 703): „Signensis praeterea et Portuensis (episcopus) legationem . . . ferentes omnium nostrae parti faventium clericorum Romae degentium et religiosissimus abbas Cassinensis omnium diaconorum et R. cardinalis tituli santi Clementis omnium cardinalium“. Das Schreiben der Kardinalpresbyter vom Jahre 1119 an die Brüder in Frankreich (Jaffé V. p. 349) beginnt: „Cardinales Romae degentes, Bonifacius tituli sancti Marci, Johannes tituli sanctae Ceciliae etc.“ Petrus v. Pisa in der vita Paschalis II. (Walter II. p. 1): „Ob hoc patres cardinales et episcopi, diaconi primoresque urbis . . . in eclessia sancti Clementis conveniunt“ etc. Damit soll nicht geleugnet werden, dass die Diakonen und die Presbyter oft unter dem Namen „cardinales“ gegenüber den Bischöfen zusammengefasst werden. Von den überaus zahlreichen Beispielen für diesen Gebrauch des Wortes „cardinales“ seien nur einige angeführt. Die römischen Annalen (Watter II. p. 65) sagen: „Ista sunt nomina episcoporum et cardinalium, qui ex praecepto domni Apostolici Pascalis sacramento, quod superius scriptum est, confirmaverunt amicitiam“, dann folgen die Namen von Bischöfen, Presbytern und Diakonen. Kardinal Pandulph berichtet in der Biographie Gelasius II. (ibid. 96): „Tum praefati episcopi, cardinales omnes et clerici et multi de populo . . ab apparitoribus Cencii modo simili vinciuntur“. Derselbe sagt von Kalixt dem Zweiten (ibid. 116): „Fecit ordinationes in urbe cardinalium et episcoporum quamplures“ und führt dann die Namen von Bischöfen, Presbytern und Diakonen auf. Kalixt II. schreibt von seiner Wahl (Mansi: conc. XXI, 190): „Congregati namque in unum die altero post adventum meum episcopi,

lediglich auf die Presbyter, die sehr häufig [242]) schlechthin „cardinales“ ohne Hinzufügung des ihren Ordo näher bestimmenden Ausdruckes genannt werden. Dass Petrus diesen Sprachgebrauch theilt, nach welchem es episcopi, cardinales (presbyteri) und diaconi giebt, beweist schon die Einführung des Kardinalpresbyters Petrus Pierleoni als „Petrus cardinalis“; den Kardinalkdiakon Gregor nennt er im weiteren Verlauf seines Briefes einfach „diaconus“. Nach den oben angeführten Worten des Petrus soll also den Kardinalpresbytern allein die Tractatio zustehn, allen Uebrigen nur ein Zustimmungsrecht vorbehalten sein.

Nun wird uns eine Wendung in dem oben genannten Briefe der Anhänger Anaklet's an Didacus von Compostella nicht weiter auffallen [243]): „Ceterum exceptis quinque suum Papam habere volentibus, priores cardinales cum reliquis cardinalibus, ad quos cum clero Romani Pontificis spectat electio, diacones cum subdiaconibus . . . Archipresbyteri, abbates . . . cardinalem Presbyterum tituli S. Calixti in papam Anacletum elegerunt.“

In diesem Passus widerspricht scheinbar der Hauptsatz dem Zwischensatz. An der Wahl Anaklet's sollen nach jenem alle Kardinalpresbyter, die „priores“, d. h. die ihrer Promotion nach älteren, wie auch die „reliqui“, die jüngeren, mit Ausnahme von fünf, dann die Diakonen, Subdiakonen, die Archipresbyter der römischen Kirchen und die Aebte Theil genommen haben. Und doch behauptet der Nebensatz: „ad quos (cardinales) cum clero Romano spectat electio.“ Dass unter diesen „cardinales“ die Diakonen nicht mit eingerechnet sind, folgt daraus, dass

---

cardinales et clerici et laici Romanorum invitum me penitusque renitentem in Romanae Ecclesiae pontificem . . . assumpserunt“. Kardinal Boso meldet in Betreff der schismatischen Wahl vom Jahre 1130: „Unde magna in Urbe orta discordia episcopi et cardinales in partes duas se contulerunt“, und nennt dann unter den Wählern Innocenz des Zweiten Bischöfe, Presbyter und Diakonen (Walter II, p. 174). Der Ordo Romanus XII. in der Sammlung des Mabillon bestimmt: „sanctissimus dominus Papa descendit cum episcopis, cardinalibus universis et aliis ordinibus ad ecclesiam Lateranensem“ (Mabill: Mus. Ital. II. p. 203) und: „In qua dum sedet electus, recipit omnes episcopos et cardinales et quos sibi placuerit ad pedes“ (pag. 211). Es ist, um die jedesmalige Bedeutung von „cardinales“ richtig zu erkennen, eine genaue Beachtung des Sprachgebrauchs eines jeden einzelnen Verfassers geboten.

[243]) Florez: Esp. Sagrada tom. XX. p. 516.

sie sogleich einzeln als „diacones“ angeführt werden. Der Zwischensatz von „ad quos — electio“ will also jedenfalls besagen, dass die Wahl den Kardinalpresbytern mit dem Klerus zusteht, und versteht dann unter Klerus alle die übrigen Stufen des Kardinalats und die Geistlichen. Das „cum“ legt aber den Presbytern die erste oder Hauptenscheidung (tractatio), dem Klerus einen untergeordneten Antheil (laudatio = Zustimmung) an der „electio“ bei.

Ist diese Deutung der Worte richtig, dann können wir verstehn, wie jener Brief auch die Archipresbyter der römischen Kirchen und die Aebte im Hauptsatz als Wähler („elegerunt“) hinstellt; denn es will das „eligere“ hier nicht allein auf die Tractatio, sondern in seiner weiteren Fassung auch auf den Akt der Zustimmung bezogen sein. Somit wäre also den Kardinalpresbytern bei der Erhebung Anaklet's die Tractatio, der übrigen Geistlichkeit Roms die Laudatio zugefallen.

Doch der Streit zwischen den feindlichen Parteien scheint sich in dem Wahlkampf des Jahres 1130 erschöpft zu haben. Wir erfahren jedenfalls nicht, dass er sich bei der nächsten Erhebung erneut hätte. Im Jahre 1159 betheiligen sich Bischöfe, Presbyter und Diakonen gleichmässig an der Tractatio. Dass die sich um der Wahlkandidaten willen im Kardinalkollegium bekämpfenden Parteien auf die frühere Streitfrage: ob die Kardinalbischöfe allein oder in Gemeinschaft mit den Presbytern und Diakonen zum Erwählungsakte befugt, oder ob sie von demselben ganz auszuschliessen seien, nicht wieder zurückkommen, ist ein Beweis dafür, dass dieselbe damals schon zum Austrag gekommen war. Daher erklärt es sich, dass die Vereinbarung, die man damals in den Vorberathungen schloss, lautet: „Convenerunt episcopi, presbyteri, diaconi cardinales sanctae Romanae ecclesiae et promiserunt sibi invicem in verbo veritatis, quod de electione futuri Pontificis tractabunt secundum consuetudinem istius ecclesiae“ [244]). Das Cirkularschreiben der Legaten Alexander des Dritten spricht ebenfalls die Gleichberechtigung aller drei Klassen in folgenden Worten aus [245]): „Sunt in Romana ecclesia, quibus Pontificis incumbit electio,

---

[244]) M. G. S. XX, 473: Ragew. liber IV. c. 52.

[245]) Bouquet XV, 754.

episcopi, cardinales, diaconi.“ Diese Zusammensetzung des Wählerkreises, welche sich in einem Kampfe von fast 100 Jahren herausgebildet hatte, sanktionirte nun Alexander der Dritte im Jahre 1179 durch die Dekretale: „Licet De Vitanda“ [246]). Alle Kardinäle ohne Unterschied ihres Ordo sind von jetzt ab regelmässig an jeder Tractatio betheiligt.

Nach so harten Kämpfen hatte man endlich ein Wahlkomité gebildet, das alle streitenden Parteien in sich vereinte. Die Kardinalbischöfe völlig ihres Antheils an der Besetzung des Stuhles Petri zu berauben, war nicht geglückt. Aber ihre Prärogative war nun ein für alle Mal beseitigt.

Dass mit der Zeit auch die Diakonen ihre Stimme bei der Wahlhandlung geltend machen konnten, haben sie wahrscheinlicher Weise — die Quellen schweigen über die Gründe ihrer Hinzuziehung zum Wählerkreise — einer geschickten Ausnutzung der zwischen den Presbytern und Bischöfen hell lodernden Feindschaft zu verdanken. Die ihnen nun zugestandene Stimmberechtigung war wol der Lohn für den treuen Beistand, den sie einer der beiden Parteien in dem Kampfe geleistet.

Von jetzt ab — von dem Dekret Alexander des Dritten — bis zum Jahre 1278 hat — wie auch in späterer Zeit — der Wählerkreis keine weitere Umgestaltung und keinen weiteren Zuwachs erfahren.

Von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, oder nicht, blieb natürlich den Wählern überlassen. Sie konnten dasselbe daher auch auf einige ihrer Kollegen übertragen. Den letzteren Weg einzuschlagen, empfahl sich den Gliedern des Kardinalkollegiums besonders in den Fällen, da sich durch den gewöhnlichen Wahlmodus des Skrutiniums eine Majorität von zwei Drittel der Denominirenden nicht erzielen liess.

Die ersten Keime zu diesem Verfahren liegen in den Wahlvorgängen nach dem Tode Gregor VII. (1085). Als die Wähler den Abt Desiderius von M. Cassino zur Annahme der Tyara vergeblich beredet hatten, da stellten sie ihm, so erzählt Petrus v. M. Cassino [247]),

246) c. 6 X. de electione I. 6.

247) Chron. Mon. Casinensis liber III, c. 66; (M. G. S. VII, 749) „Videntes se omnino jam nichil proficere, dixerunt Desiderio presbyteri et cardinales episcopi, quoniam quemcumque ipse illis consuluisset, ipsum illi

anheim, irgend einen Wahlkandidaten zu denominiren, den sie dann zum Papste erheben wollten. In einer viel ausgebildetern Form begegnen wir diesem Wahlmodus im Jahre 1130. Hier wird ein Ausschuss von 8 Kardinälen: 2 Bischöfen, 3 Presbytern und 3 Diakonen gebildet, welchem die Tractatio überwiesen wurde. Es scheint, dass man schon damals die Verfügung getroffen hat, dass derjenige, welcher von ihnen erwählt sei, ohne Widerspruch von allen Kardinälen anerkannt werden müsse [248]).

Dass die Wahl Alexander IV. (1254), nachdem man sich vergeblich bemüht hatte, durch das Skrutinium zu einem Resultat zu gelangen, auf dem Wege des Kompromisses stattfand, erzählt Salimbene in seiner Chronik von Parma [249]). Aber Salimbene muss sich geirrt haben. Schon dass Nikolaus de Curbio, der in seiner Lebensbeschreibung Innocenz IV. auch auf die Wahl des Nachfolgers desselben, des Papstes Alexander, in sehr ausführlicher Weise zu reden kommt [250]), nicht mit einem Worte dessen erwähnt, dass der Letztere „per compromissum" erwählt wurde, bleibt völlig unerklärlich, wenn wir bedenken, ein wie ausserordentliches Faktum eine auf dem Wege des Kompromisses sich ereignende Wahl war.

Der Bericht, den Alexander IV. von seiner Wahl entwirft, ist nun vollends unvereinbar mit der Erzählung Salimbene's. Denn wenn jener schreibt: „Cumque, ut moris est, Spiritus sancti postulato suffragio, singulorum vota diligenter exquisita

---

parati essent eligere. Unde cum Cencio Romanorum consule consilio habito, tandem ut Hostiensis episcopus papa eligeretur decrevit".

248) Vrgl. die Beilage.

249) Monum. Historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia tom. III. pars I. Parmae 1857 pag. 232: „neapolitanus Potestas clausit civitatem et retinuit cardinales, ne possent ire quoquam, sed sine mora eligerent Papam; et quia per voces concordare non poterant, elegerunt per compromissum. Et dominus Octavianus diaconus cardinalis imposuit mantum meliori homini de curia, ut dixit, scilicet domino Raynaldo episcopo ostiensi".

250) cap. XLIII. (Muratori script. rer. Ital. tom. III, pars I. pag. 592): „... Sancti Spiritus Missa cantata de electione coeperunt tractare Romani Pontificis. Et cum illa die per formas varias procedentes, nihil penitus complevissent, die Sabbati post multos et varios tractatus convenientes in unum, hora quasi tertia, Dominum R. Ostiensem Episcopum in Summum elegerunt Pontificem".

fuissent, in nos demum suum convertunt intuitum“ [251]), so erweckt er in jedem vorurtheilslos Urtheilenden die Meinung, als ob ihm auf dem Wege des skrutatorischen Verfahrens die Stimmen der Einzelnen zugefallen seien. Ein anderes Schreiben desselben betont noch entschiedener, dass sämmtliche Kardinäle an der Tractatio Theil nahmen. Es heisst daselbst [252]): „Die itaque sequente, juxta morem exequiarum sollempnitate premissa, ejusque corpore tumulato, nos et fratres nostri convenimus ad substituendum ydoneum successorem et . . . aliquantum de futuri pastoris substitucione tractantes, iidem fratres ad imbecillitatem nostram oculos suos communiter et concorditer direxerunt“ [253]).

Dass man nach dem Tode Klemens IV. schliesslich zum Kompromiss seine Zuflucht nahm, ist aus den auf uns gekommenen Akten ersichtlich. Schon hatte die Sedisvakanz fast drei Jahre gedauert [254]); die italienisch gesinnten Kardinäle standen in Opposition zu dem Theil ihrer Kollegen, der sich mit dem französischen Hofe verbunden hatte. Beide Parteien bemühten

---

251) Raynaldus ad annum 1254. cap. III. (Mansi XXI. pag. 520).

252) Baerwald: das Baumgartner Formelbuch (in den Oestreichischen Geschichtsquellen. 2te Abtheilg. Bd. XXV) S. 179.

253) Reumont: Geschichte der Stadt Rom 2ter Bd. S. 547 und Schirrmacher: die letzten Hohenstaufen, Göttingen 1871, S. 103 und 439 folgen dem Berichte Salimbene's, trotz der entgegenstehenden Darstellung des Nächstbetheiligten. Wenn aber die beiden Genannten den Worten Salimbene's entnehmen wollen, dass der Kardinal Ottaviano Ubaldini derjenige gewesen sei, den die Kardinäle zum Kompromissar erwählten, so legen sie in die Quelle etwas hinein, was der Wortlaut derselben nicht besagt. Salimbene berichtet von dem Kardinaldiakon Ottaviano nur, dass derselbe den Papst immantirt habe („imposuit mantum . . . domino Raynaldo“. Die Immantation steht aber in keiner direkten Beziehung zur „electio per compromissum“, als hätte etwa einem der Kompromissare das Amt, den Papst zu immantiren, obgelegen. Dass die Kardinäle nur einen Kompromissar bestimmt hätten, ist an und für sich nicht wahrscheinlich. Denn dieselben verstanden sich schwer genug dazu, den Weg des Kompromisses zu betreten, da derselbe die Wahl zu sehr von der Stimmung Einzelner abhängig machte. Dass sie die Wahlvollmacht in die Hand eines Einzigen gelegt haben sollten, scheint um so unglaublicher, als bei der „electio per compromissum“ des Jahres 1130 8 Kompromissare ausgesondert worden waren und die nächste Wahl per compromissum, die Gregor X. (1271) von 6 Kompromissaren vollzogen wird. (Siehe die Anm. 255).

254) Raynald. ad ann. 1269 ss. (Mansi tom. XXII. pag. 255 ss.)

sich eine jede ihren Kandidaten durchzusetzen. Endlich sah man ein, dass die erforderliche Majorität von zwei Drittel der Votirenden sich auf keinen der in Vorschlag Gebrachten vereinigen werde, ging von dem Modus des Skrutiniums ab und übertrug die Wahl 6 Kompromissaren, die dann schliesslich den Thedald, Archidiakon von Lüttich, wählten [255]).

Wir sind noch im Besitze des Aktenstückes, in welchem sich die Kardinäle zur Uebertragung des Wahlrechtes an die 6 Kompromissare bereit erklärten [256]). Aus demselben ersehn wir, dass man schon damals den Weg des Kompromisses nur dann beschritt, wenn sämmtliche Kardinäle sich für denselben erklärten, eine Forderung, die der Ordo Romanus XIV des Mabillon in die Worte kleidet: „Ad viam compromissi non proceditur uno volente scrutinium, cum sit magis ordinaria via scrutinii. Non valet compromissum, nisi omnes consentiant, cum sit decentiae non necessitatis“ [258]).

Die Vorberathungen waren dazu bestimmt, die Kardinäle über den Modus zu einen, den sie für die nächste Wahl einzuschlagen wünschten. Die Verhandlungen vom Jahre 1130 zeigen, wie viel Zeit man auf die Erledigung gerade dieses Punktes verwandte [259]). Die zu Anagni nach dem Tode Hadrian IV. versammelten Kardinäle haben den Wahlmodus einer sehr eingehenden Berathung unterzogen. Davon legen die aus derselben hervorgegangenen Beschlüsse ein Zeugniss ab [260]). Als das Konklave geschaffen war, wurde es den Kardinälen zur Pflicht gemacht, bevor sie irgend eine andre Frage erledigten, zu vereinbaren, welches Wahlverfahren das im gegebenen Falle entsprechende sei. Ein Ceremonialbuch der römischen Kirche aus dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts schreibt den zum Konklave zusammengetretenen Kardinälen für ihre erste Berathung unter Anderem vor: „Domini debent inser se quaerere

---

255) ibid. ad annum 1271, cap. VIII. (Mansi XXII. p. 276).

256) Vrgl. die vorige Anm.

257) „Cumque omnes et singuli consentiremus per vicem procedere compromissi.“

258) Mabill: Mus. Ital. II. p. 251; Ordo Rom. XIV. cap. IX.

259) Vrgl. die Beilage.

260) Vrgl. Anm. 4.

et deliberare, per quam viam volunt procedere ad electionem Papae . . . . videlicet utrum per viam compromissi vel scrutinii“ [261]).

---

[261]) Gatticus: Acta selecta caeremonialia; tom. I. Romae 1753. pag. 242.

Kapitel III.

Die Zustimmung zu der erfolgten Wahl oder die Laudatio.

Unsere Quellen gestatten es, die verschiedenen Akte, auf welche sich die theils der römischen Geistlichkeit, theils dem römischen Laienstande anheimgegebene Zustimmung vertheilte, in der gemeinsamen Bezeichnung der Laudatio zusammenzufassen. Denn das Verbum „laudare" dient den Berichterstattern unserer Periode, bald um den Antheil auszudrücken, den das Volk und der Adel an der Begutachtung der getroffenen Wahl hatten, bald um die Stellung zu bestimmen, welche der an dem eigentlichen Wahlakte nicht betheiligte niedere römische Klerus zu der vollzogenen Erwählung einnahm.

So beschreibt Bonitho die Erhebung Viktor des Zweiten mit den Worten [262]): „cumque . . . clerus elegisset populusque laudasset, statim cardinales eum intronizantes alio nomine vocaverunt Victorem", und berichtet, dass Stephanus X. [263]) und Gregor VII. [264]) „laude populi" erwählt seien.

Wenn Kardinal Pandulph, nachdem er den Wahlvorgang, aus dem Johannes Gajetanus als Gelasius II. hervorging, geschildert hat, mit den Worten fortfährt [265]): „Nec mora: captus, ab omnibus laudatur", so versteht er unter „omnes" alle, welche zur Zustimmung berechtigt waren, ohne Unterschied, ob sie zum Klerus oder Laienstande gehörten. Ferner heisst es in dem Schreiben, welches der gesammte römische Klerus und die dem Stuhle Petri getreuen Laien an die Wähler Kalixt II. in Frankreich richten [266]): „ . . . episcopi, cardinales presbyteri,

---

262) Jaffé: bibl. II. p. 636.
263) ibid. p. 637.
264) ibid. p. 662.
265) Watter II. p. 95.
266) Martène et Durand: collectio ampliss. I, 647.

diaconi et subdiaconi ac reliqui clerici, judices quoque et scrinarii ac ceteri palatii ordines et plures Romani nobiles, Praefectus etiam per nuncios suos et cum multa frequentia cleri et populi electionem a vobis factam . . . laudavimus; . . . . Multi autem qui tunc nobiscum adesse non potuerunt, audito, quod a nobis confirmatum fuerat, laudaverunt."

Wie es scheint, hat in der dreimaligen Anfrage, die man nach vollzogener Wahlhandlung, wie wir weiter sehn werden, an den römischenPopulus in Betreff ihrer Einwilligung zu richten pflegte, die dritte bei der Erhebung Gregor des Siebenten in den Worten bestanden: „Laudatis eum"? [267]) Auch sagt Petrus von Pisa nach der Erwähnung der an die Genannten gerichteten dreimaligen Anfrage [268]): „His aliisque laudibus solemniter peractis." Aehnlich lautet die Schilderung des jüngeren Laudulf v. S. Paul, die er von der dreimaligen Anfrage bei der Erhebung des Gegenpapstes Mauritius entwirft [269]): „Tunc quidam de indutis habitu ecclesiastico de pulpito ad populum tertio clamavit: „„Vultis dominum Mauritium in papam?"" Qui tertio respondentes et clamantes dixerunt: „„Volumus"". Tunc ipse cum ceteris astantibus clericis aperto libro super hunc electum et manto coopertum sublimi voce clamavit dicens: „„Et nos laudamus et confirmamus dominum Gregorium.""

Was wir erweisen wollen, ist, dass sich das Verbum „laudare" sowol auf die Einwilligung des römischen Klerus als auf die Begutachtung der Wahl durch den römischen Laienstand angewendet findet. Damit soll aber nicht behauptet werden, dass nur dieses Wort in den Quellen zur Bezeichnung der an die verschiedenen Kreise gebundenen Zustimmungsakte dient. Es bleibt uns vorbehalten, bei Gelegenheit der Sonderbetrachtung jedes Einzelnen derselben auch auf die vielfach wechselnden Ausdrücke näher einzugehn, welche die Berichterstatter im gegebenen Falle gebrauchen; diese Einzelbezeichnungen thun aber der Laudatio als Kollektivnamen für alle die Zustimmungsakte gegenüber der Tractatio als dem Kollektivnamen für die Vorgänge der eigentlichen Wahlhandlung keinen Abbruch.

267) Jaffé II. p. 10.
268) Watter II. p. 2.
269) M. G. S. XX. p. 40.

Treten wir nun in die Untersuchung ein: wer ein Anrecht auf die Ausübung der Laudatio hatte, so ist es geboten, von der Dekretale Nikolaus II „In Nomine“ auszugehn.

Die hieher gehörige Bestimmung lautet in der Form des Textes II [270]: „imprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.“ Durch die letzten Worte werden alle die in irgend welcher Weise an der „electio“ betheiligt sind, in zwei Hauptgruppen getheilt: in „praeduces“, in die eigentlichen Wähler, und in „sequaces“, in die Zustimmenden. Dass zu der ersten Gruppe die „cardinales episcopi“, zu der letzten der „reliquus clerus“ und der „populus“ gehören, ergiebt sich aus dem angeführten Wortlaut. Fraglich scheint es auf den ersten Blick dagegen, wohin die „clerici cardinales“ zu verweisen sind.

Wenn wir nun im Tenor des Textes II auf den Satz stossen: „cardinales episcopi cum religiosis clericis, catholicisque laycis, licet paucis jus potestatis obtineant eligere apostolicae sedis antistitem“, so werden wir den Sinn desselben richtig wiedergeben, wenn wir uns unter Beachtung des vorangegangenen Citats so ausdrücken: die Kardinalbischöfe sollen den Papst mit Zustimmung der Kleriker und einzelner Laien wählen. Dass der „populus“ auf einige Laien zusammengeschmolzen ist, erklärt sich daraus, dass die letztere Bestimmung, wie wir aus dem Text ersehn können, lediglich für den Fall in Anwendung kommen soll, dass die Wahl nicht in Rom vor sich geht, mithin auch der ganze „populus“ an derselben sich nicht durch seine Akklamationsrufe betheiligen kann. Die „pauci layci“ gelten gleichsam als Repräsentanten des gesammten populus.

Doch es scheint, als ob in dem letztangeführten Passus die „cardinales clerici“ ganz übergangen wären. Giesebrecht behauptet nun [271], es finde sich ein Widerspruch zwischen demselben und dem vorher besprochenen Satze und streicht aus diesem die Worte: „mox sibi clericos cardinales adhibeant“. Doch die-

---

270) Hinschius Kirchenrecht I. S. 249.

271) Münchener historisches Jahrbuch für 1866 S. 162 u. 166.

ser scheinbare Widerspruch lässt sich einfach dadurch lösen, dass die „cardinales clerici" des ersten Satzes in der zweiten Stelle mit in die „religiosi clerici" eingeschlossen zu denken sind. Wenn Nikolaus in dem sogenannten „Decretum contra symoniacos" [272]) von einer „electio . . . cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum" redet, so ist der Ausdruck „religiosi clerici" wol beide Mal mit Bedacht gewählt, weil er sich zur Zusammenfassung der „cardinales clerici" und des „reliquus clerus" vortrefflich eignete. Ist diese Auffassung richtig, dann stände allerdings den Kardinalklerikern, wie die eben angeführten Worte besagen, nur ein Zustimmungsrecht zu; dass ihnen durch das Dekret Nioklaus II. ein Antheil an dem Erwählungsakte gewährt sei, berichtet uns keine Quelle. Wol aber weisen die verschiedenen Interpretationen, die theils Nikolaus II., theils Petrus Damiani der Dekretale „In Nomine" zu Theil werden liessen, den Kardinalbischöfen ausschliesslich die Hauptentscheidung zu [273]). Somit glauben wir den Worten: „imprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant" ihre Stellung unverändert belassen und sie dahin deuten zu dürfen, dass die „cardinales clerici" unter den Zustimmenden den ersten Platz einnahmen.

Aber auch der Verfügung: „sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant" ist ihr Platz im Dekrete beanstandet worden. Hinschius insbesondere meint [274]) eine Differenz zwischen den angeführten Worten und dem oft erwähnten Cirkularschreiben Nikolaus des Zweiten, das die Bestimmungen der Synode von 1059 erläutert, konstatiren zu können. Vergegenwärtigen wir uns nochmals die bezügliche Stelle. Sie lautet [275]): „Primo namque inspectore deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit, ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur."

272) Mansi: concil. tom. XIX. p. 899.
273) Vrgl. S. 70 ff.
274) Kirchenrecht I, S. 254 u. 255.
275) Mansi: concil. XIX. p. 897.

Nicht für die Wahl, meint Hinschius, werde hier der „consensus“ verlangt, sondern für die Inthronisation, während das Dekret selbst von einer Zustimmung zur Wahl rede. Dass diese Differenz lediglich in einer überaus gezwungenen Erklärung des Rundschreibens ihren Grund hat, liegt auf der Hand. Wol macht Nikolaus II. in demselben die Inthronisation, das heisst die Besteigung des Stuhles Petri, von einem „consensus“ abhängig, aber nicht von einem beifolgenden, sondern von einem vorangegangenen. Denn „praemissa“ bezieht sich nicht bloss auf „electione“, sondern auch auf „sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu“; das den letzten Worten vorausgehende „deinde“ fordert die Zugehörigkeit des „praemissa“ auch zu diesen. Die Besstimmung, es solle Niemand inthronisirt werden, „sine praemissa concordi ac canonica electione ... ac deinde consensu etc.“ kann nur den Zweck haben, eine jede feierliche Besteigung des Stuhles Petri zu verbieten, der nicht eine kanonische Wahl durch die Kardinalbischöfe und eine Zustimmung zu der getroffenen Wahl von Seiten des übrigen Klerus und des Laienstandes vorangegangen ist.

Dazu kommt, dass wir weder vor der Abfassung des Dekrets noch nach derselben jemals eines „consensus“ des Klerus und der Laien bei dem Akte der Inthronisation Erwähnung gethan finden. Wie wir aber sogleich sehn werden, ist die Zustimmung des Klerus und Volkes zu der vollzogenen Tractatio vor wie nach dem Erlass des Dekrets Erforderniss für eine rechtmässige electio gewesen. Es wäre somit völlig unbegreiflich, wie Nikolaus II. dazu gekommen sein sollte, gerade die Inthronisation an eine beifolgende Zustimmung des Klerus und Laienstandes zu binden.

Ferner geräth Hinschius bei seiner Erklärung des Rundschreibens mit einem andern Schriftstück desselben Verfassers, das auch die Beschlüsse vom Jahre 1059 referirt, mit dem sogenannten „Decretum contra simoniacos“ in Widerspruch[276]). Denn wenn es daselbst heisst: „si quis . . . sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus, sed apostaticus

[276]) ibid. p. 899.

habeatur", so ist doch hier den Klerikern eine Betheiligung an der electio zugeschrieben. Wenn Hinschius auch diese Worte auf die Inthronisation beziehn will, indem er erklärt [277]): „Hier muss aber das in dem ersten Schreiben sich findende „consensu" im Texte ausgefallen sein, denn von einer Wahl und Benediktion durch die übrigen Kleriker kann nicht die Rede sein", so greift er zu einer willkührlichen Textverbesserung, die durch Nichts gefordert wird. Denn dass gerade an dieser Stelle der den Kardinalbischöfen zufallenden Weihe des Papstes gedacht wird, hat seinen guten Grund darin, dass die Benediktion der Inthronisation voranzugehn pflegte. Wenn nun Nikolaus II. betonen wollte, dass die Thronbesteigung auf die Weihe folgen müsse, so liess sich die den Kardinalbischöfen zustehende Inthronisation an keiner andern Stelle so ungezwungen in den Zusammenhang einfügen, als gerade dort, wo das Vorrecht derselben an der Wahl erwähnt war.

Sucht nun Hinschius auch die weiteren Worte des „Decretum contra symoniacos": „liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint praeponere" mit der Bemerkung abzuthun: „dass nachher die Laien, wo es sich um die Vertreibung des unrechtmässig gewählten Papstes handelt, genannt werden, hat natürlich seinen guten Grund", so muss einmal darauf hingewiesen werden, dass hier nicht nur von den Laien, sondern auch von den Klerikern — deren bewaffneten Arm man doch gewiss nicht zur Vertreibung des Papstes beanspruchen wollte — die Rede ist, dann aber auch darauf, dass nicht nur die Vertreibung des unkanonisch Gewählten, sondern auch die auf dieselbe folgende Neuwahl mit in die Befugniss der Kleriker und Laien gestellt wird.

An dem Briefe des Petrus Damiani, den dieser dem Schismatiker Kadalus in Angelegenheit seiner Wahl mit Bezugnahme auf das Dekret Nikolaus II. schrieb, scheitern selbst die Erklärungsversuche des genannten Forschers. Denn die Deutung, die er den Worten des Petrus: „nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, se-

277) Kirchenrecht I. S. 255. An. 1.

cundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum" unterbreitet: das tertio popularis favor attollat applausum kann kein Konsensrecht der Laien bedeuten, und das secundo loco jure praebeat clerus assensum bedeutet dem judicium der Kardinalbischöfe gegenüber nur ein formelles Beitrittsrecht", diese Deutung stellt sich in ihrem ersten Theil durch das apodiktische „kann kein Konsensrecht bedeuten" in einen unleugbaren Gegensatz zu dem Wortlaut der Quelle und weicht schliesslich im zweiten Theil durch das Zugeständniss „eines formellen Beitrittsrechtes" des Klerus an der Wahl von der vorher aufgestellten Behauptung: der Konsensus der Kleriker und Laien lasse sich nur auf die Inthronisation beziehn, in offenbarer Weise ab. Mehr als ein formelles Beitrittsrecht nimmt für den Klerus und das Volk auch der oben citirte Passus des Dekrets der Lateransynode nicht in Anspruch. Denn die Beiden sollen dem Wortlaute nach nur „ad consensum novae electionis" hinzutreten.

Somit glauben wir auch die Einwürfe, die in diesem Punkte gegen das Dekret in der Fassung des Textes II geltend gemacht worden sind [278]), beseitigt zu haben, und können nun in Uebereinstimmung mit demselben die Zahl der Zustimmenden auf drei Hauptgruppen vertheilen: cardinales clerici, reliquus clerus und populus.

Fassen wir zunächst die Laudatio in's Auge, die den Kardinalklerikern zustand, so muss vor allen Dingen erst bestimmt werden, wer überhaupt unter dieselben zu rechnen ist? So weit uns bekannt, giebt nur eine Stelle die gewünschte Antwort. Der „commentarius electionis Gregorii VII Papae" sagt: „congregati in basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae cardinales clerici acolythi subdiaconi diaconi presbyteri." Wir haben hier den

278) Wir brauchen wol kaum zu bemerken, dass wir dem Tenor des Textes II. den Vorzug geben, vor dem des Textes I. Im Zusammenhang die verschiedenen Textfamilien des Dekrets von 1059 zu beleuchten, hatten wir keinen Grund. Die einzelnen wichtigen Punkte, die in demselben von besonderem Gewicht sind, haben wir an verschiedenen Stellen des zweiten Kapitels (das Vorrecht der Kardinalbischöfe S. 69 ff., die Stellung des Kaisers S. 75 ff.) bereits einer eingehenden Prüfung unterzogen und uns überall zu Gunsten des Textes II. entscheiden müssen.

Text wiedergegeben, ohne ihn durch irgend welche Zeichen zu gliedern. Dass die „cardinales clerici“ nicht bloss durch ein Komma von den übrigen Genannten zu trennen sind, dass sie nicht etwa eine Abtheilung der Kardinäle neben den „prebyteri“ und „diaconi“ bilden, dass vielmehr hinter „cardinales clerici“ ein Kolon zu setzen ist, welches alle folgenden Ordines zu Abstufungen der „cardinales clerici“ macht, scheint uns deshalb geboten, weil „cardinales clerici“, wie wir aus dem Dekrete vom Jahre 1059 ersehn [279]), eine Kollektivbezeichnung ist, welche alle Schattirungen des Kardinalats als eine Einheit gegenüber den „cardinales episcopi“ zusammenfasst. Die Subdiakonen finden sich auch sonst zu den „cardinales“ gezählt, oder unterschrieben die Bullen der Päpste als solche [280a]). So unterzeichnet sich Hildebrand in mehreren Bullen Viktor des Zweiten als „cardinalis subdiaconus“ [280b]) und ein Subdiakon Amicus zur Zeit Gelasius des Zweiten nennt sich: „Ego Amicus subdiaconus cardinalis et abbas Laurentii foris muros“ [281]). Ferner schreibt Urban der Zweite in einem seiner Briefe: „Quod videlicet quomodo et qualiter gestum sit, ... dilectissimus filius noster Rogerus cardinalis ecclesiae nostrae subdiaconus ordine toto referre valebit“ [282]). Ferner theilt Muratori die Unterschriften eines Diploms Innocenz II. mit, in welchem sich ein Gerardus, so wie einer Namens Presbyter als „S. Palatii cardinalis subdiaconi“ bezeichnen [283a]), und Hubert, Bischof von

---

279) Vrgl. Anm. 270.

280a) Es kommt für unseren Zwecke ziemlich auf ein und dasselbe heraus, ob die Unterschriften in den Bullen von den Trägern der verzeichneten Namen selbst, oder wie Wattenbach (das Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig 1871, S. 271) meint, von den Privatsekretären derselben hinzugefügt seien.

280b) Bullarium sacri ordinis Cluniacensis, Lugduni 1680 13; Ughelli: Italia sacra ed. Coleti, Venetiis 1717, tom. II. pag. 534; ibid. tom. V. pag. 514; und Savioli: Annali Bolognesi, Bassano 1784. tom. I. pars II. pag. 93.

281) Mansi: concil. tom. XXI. p. 175.

282) Theineri disquisitiones criticae p. 207.

283a) Muratori: script. rer. Italian. III. pars I. pag. 381. N. 17. Es scheint die hier angeführte Bulle, die nach Muratori in dem Jahre 1138 aufgesetzt und an den Erzbischof Balduin von Pisa gerichtet sein soll, dieselbe zu sein, welche Ughelli: Ital. sacra tom. III. p. 389 aufführt. Das Jahr und die Adresse, so wie der grössere Theil der Unterschriften stim-

Lucca, der in den römischen Verhältnissen gut bewandert ist, spricht in einem die Wahl Innocenz II. betreffenden Schreiben von „cardinalibus presbiteris, diaconibus et subdiaconibus“ [283b]).

Der Subdiakonen, die einen Anspruch auf den Titel eines Kardinals machen konnten, gab es im Ganzen 21 an der Zahl, 7 „subdiaconi regionarii, 7 subdiaconi palatini und 7, welche die sogenannte „schola cantorum“ bildeten [284]). Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts scheint sich ihre Stellung bestimmter gestaltet zu haben. Denn während ihnen bis zu der Zeit hin und wieder die Würde eines Kardinals beigelegt wird, schwindet diese Bezeichnung für die Subdiakonen von da ab gänzlich aus unsern Quellen.

In Betreff der Akolythen sind wir lediglich auf den „commentarius electionis“ Gregor des Siebenten angewiesen. So weit uns die Quellen bekannt sind, werden jene sonst nicht als Kardinäle aufgeführt. Allerdings standen die sieben „acolythi palatini“ in einem eben so nahen Verhältniss zur Person des Papstes wie die „diaconi palatini“ und die „subdiaconi palatini“ [285]).

Wir haben in dem vorigen Kapitel nachzuweisen gesucht, wie das Streben der Kardinalkleriker dahin ging, ihr Zustimmungsrecht in ein direktes Wahlrecht umzuwandeln. Denn war auch die Zustimmung der verschiedenen mit derselben betrauten Kreise in dem Zeitraum von Nikolaus II. bis zum Lateran-koncil des Jahres 1179 für die Gültigkeit der getroffenen Wahl absolut erforderlich — worauf wir im Verlauf dieses Kapitels näher eingehn werden — so blieb doch derjenige Antheil an der Wahlhandlung, der sich lediglich auf die Akklamation des von den Bischöfen Gewählten beschränkte, immerhin ein sehr untergeordneter. Auch das Vorrecht, das man den Kardinalklerikern eingeräumt hatte: als die Ersten unter den Zustimmenden ihren Beitritt zu erklären, konnte die Kluft nicht überbrücken, die sie von den Kardinalbischöfen trennte. Wir ha-

---

men in beiden Bullen überein. Merkwürdig ist, dass im Text des Ughelli gerade die Namen der beiden Subdiakonen, welche sich Kardinäle nennen, fehlen.

283b) Jaffé: bibl. II. p. 426.

284) Phillips Kirchenrecht Band 6. S. 309 ff. und S. 321.

285) ibid. S. 311.

ben bereits gesehn, wie bald es den Kardinalklerikern gelang, die Kardinalbischöfe aus ihrer die Papstwahl beherrschenden Stellung zu verdrängen und sich zu Theilnehmern an der Tractatio aufzuschwingen. Doch nicht alle Kardinalkleriker konnten sich auf der gewonnenen Höhe dauernd behaupten. Wol war es den Subdiakonen und Akolythen beim ersten Sturm auf die Prärogative der Kardinalbischöfe, bei der Wahl Gregor VII., gelungen, sich an dem eigentlichen Erwählungsakte zu betheiligen [286]; aber bald müssen sie in ihre frühere Stellung, der gemäss sie nur an der Laudatio participirten, zurückgedrängt sein, zuerst die Akolythen, dann auch die Subdiakonen.

Haben die Letzteren möglicher Weise noch der Tractatio beigewohnt, aus der Johannes Gajetanus als Gelasius II. hervorging [287], bei der Vereinbarung, die man am Todtenbette Honorius II. zum Behuf der Neuwahl schloss, finden sie schon keine Berücksichtigung. Nur die Bischöfe, Presbyter und Diakonen sind durch Abgesandte in jenem Ausschuss vertreten, der von den Kardinälen mit der Wahlhandlung betraut wird [288]. Welchen Antheil die Subdiakonen an der Erhebung Cölestin II. (1143) und Eugen III. gehabt, ob sie direkt gewählt oder nur der getroffenen Wahl zugestimmt haben, ist aus den Wahlberichten jener beiden Päpste nicht klar ersichtlich [289]. Gewiss

---

286) Vrgl. S. 105.

287) Pandulph berichtet in seiner Lebensbeschreibung Gelasius des Zweiten, dass der „primicerius cum scola cantorum (dass die „scola cantorum aus Subdiakonen bestand, darüber vergleiche Anm. 284) subdiaconos palatii omnes . . . convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent".

288) Vrgl. die Beilage.

289) Der Brief Cölestin II. lautet: „cardinales presbyteri et diaconi una cum fratribus nostris episcopis et subdiaconis . . . unanimi voto et pari consensu me indignum . . . in Romanum Pontificem concorditer elegerunt" (Bouquet XV, p. 409) und das Schreiben Eugen III. enthält folgenden Passus: „Fratres nostri Presbyteri et Diaconi Cardinales una cum episcopis et subdiaconibus sanctae Romanae Ecclesiae . . . convenerunt, meque invitum . . . unanimi voto et pari consensu in Romanum Pontificem elegerunt". (Baluzii: Miscellanea ed. Mansi; tom. IV, 593.) nach dem Wortlaut scheint es, als ob sowol bei der Wahl Cölestin II. wie bei der Eugen III. mit dem ersten Theile der „electio": der Tractatio, die Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen betraut gewesen wären, während den Bischöfen und Subdiakonen der zweite Theil der „electio", nämlich

ist aber, dass sie von der nach dem Tode Hadrian IV. erfolgten Tractatio ausgeschlossen gewesen [290]) sind und seit der Zeit nie mehr in den eigentlichen Wahlakt eingriffen [291]).

Dass die Akolythen und die Subdiakonen aus dem eigentlichen Wählerkreise ausschieden, hängt nicht nur mit der oben erwähnten Verengerung des Kardinalkollegiums zusammen, sondern mag auch durch die Schwierigkeit bedingt gewesen sein, die Tractatio bei einer so überaus grossen Anzahl von Theilnehmern zu einem erwünschten Abschluss zu führen. War doch schon ohne die Subdiakonen und Akolythen die Zahl der eigentlichen Wähler eine bedeutende. Das Kollegium der Bischöfe zählte 7 Mitglieder [292]); die Titel der Kardinalpresbyter beliefen sich auf 28, und 18 Männer bekleideten die Würde eines Kardinaldiakon [293]). Ist es da zu verwundern, dass man das Wahlgeschäft dadurch zu vereinfachen strebte, dass man die 21 Subdiakonen und die Menge der Akolythen in die Reihen der Zustimmenden verwies?

---

die Laudatio, obgelegen hätte. Für diese Ansicht könnte das „cum", welche die Presbyter und Diakonen mit den Bischöfen und Subdiakonen verbindet, ferner auch die Worte in Anschlag gebracht werden „unanimi voto et pari consensu". Der erste Theil dieses Satzes bezöge sich in diesem Falle auf die Presbyter und Diakonen, der zweite auf die Bischöfe und Subdiakonen.

290) Vrgl. Anm. 244 u. 245.

291) Innocenz III. erwähnt in seinem Wahlbericht die Subdiakonen nicht: „fratres nostri videlicet episcopi, presbyteri et diaconi cardinales et nos ipsi cum eis simul in unum secessimus, ut ... de substitutione pontificis tractaremus" (Baron. ann. eccles. ad ann. 1198 cap. VII; Mansi XX. pag. 3). Alexander IV. spricht auch nur von den Bischöfen, Presbytern und Diakonen als von Wahlbetheiligten: „fratres nostri episcopi, presbyteri et diaconi cardinales mox pro eligendo successore insimul convenerunt". (Baron. ann. eccles. ad ann. 1261 cap. XII; Mansi XXII. pag. 75). Ferner betheiligten sich an der Tractatio, aus der Gregor X. als Papst hervorging, auch nur Bischöfe, Presbyter und Diakonen. (Baron. ann. eccles. ad ann. 1271 c. VIII; Mansi XXII. p. 276).

292) Vrgl. Anm. 210.

293) Man vergleiche die verschiedenen Aufzeichnungen über die Zahl und die Namen der Kardinäle; die älteste derselben ist wol die, welche Muratori script. rer. Ital. III, 1. p. 381 n. 18. und Baronius ann. eccles. ad ann. 1057 cap. XIX—XXI. (Mansi XVII. pag. 130) geben. Aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts stammen die Verzeichnisse des Petrus Mallius (Mabill. Mus. Ital. II. p. 160) und des Johannes Diakonus (ibid. p. 574).

Die Ausnahmestellung, welche die Dekretale „In Nomine“ den Kardinalklerikern insofern gegeben hatte, als ihre Zustimmung der des „reliquus clerus“ vorangehn sollte, ist, abgesehn von der Wahl Alexander des Zweiten, nie von praktischer Bedeutung geworden. Denn ein Theil der Kardinalkleriker, wie die Presbyter und Diakonen, erwarben sich bald einen dauerndes Anrecht an der Tractatio, der andre Theil, wie die Subdiakonen und Akolythen, hatte eine Zeit hindurch Zutritt zu der eigentlichen Wahlhandlung, trat dann aber in die Stellung ein, welche dem „reliquus clerus“ durch die Dekretale „In Nomine“ vorgezeichnet war.

Gehn wir nun zu der Laudatio über, die in das Bereich des „reliquus clerus“ fiel, so müssen wir auch hier zunächst zu bestimmen suchen, wer zu demselben gehörte und welche verschiedenen Klassen desselben an der Laudatio participirten. Der römische Klerus zerfiel, so zu sagen, in drei Klassen, je nachdem seine Glieder in einer Beziehung zu den 7 Regionen standen, in die Rom zerfiel, oder zu der nächsten Umgebung des Papstes, zu dem Palatium, gehörten, oder etwa an den einzelnen Kirchen Roms fungirten [294]).

Der Palatinalklerus findet sich in der Reihe der Zustimmenden unter der Bezeichnung „cuncti ecclesiae Romanae ordines“ [295]) oder „omnes palatii ordines“ [296]) aufgeführt.

Einzelne Glieder des Palatinalklerus werden um ihrer hohen Stellung willen besonders hervorgehoben. So die „judices“ d. h. die sieben Palatinalrichter [297]). Von ihnen sagt Bonitho [298]) in seinem Dekret: „In romano vero imperio et in romana usque hodie ecclesia septem sunt judices palatini, qui ordinarii nominantur, qui ordinant Imperatorem et cum romanis clericis eligunt Papam.“ Diese Worte nimmt Johannes Diakonus in seine ausführliche Beschreibung des Laterans auf [299]). Dass die Palatinalrichter bei dem Zustimmungsakte zugegen

294) Phillips: Kirchenrecht Bd. VI. S. 308 u. 333 ff.

295) Florez: España Sagrada tom. XX, 517.

296) Martène: ampl. coll. I, 996 und Baronii annal. eccl. ad annum 1130, cap. XXXV.

297) Phillips: Kirchenrecht Bd. VI. S. 343 ff. Hinschius I. S. 380 ff.

298) Novae patrum bibliothecae tom. VII. pars III pag. 59.

299) Mabill: Mus. Ital. II. pag. 570.

waren, der sich zu Rom auf die in Frankreich erfolgte Wahl Kalixt des Zweiten zutrug, geht aus dem Schreiben des römischen Klerus und Volkes an die Wähler dieses Papstes hervor [300]). Anaklet II. erwähnt in einem seiner Wahlberichte insbesondere die „judices“ [301]), und diese unterschreiben sich in einem Brief, den die Vertreter des römischen Volkes an König Lothar richten, um ihn zur Bestätigung der von ihnen vollzogenen Wahl des Papstes Anaklet zu bewegen [302]). Bei dem Zustimmungsakte, der auf die schismatische Wahl Viktor des Vierten folgte, sind sie ebenfalls erwähnt [303]), und man scheint damals ein grosses, ja den Verhältnissen nicht entsprechendes Gewicht auf ihre Theilnahme an der Wahl gelegt zu haben [304]).

Dann werden mehrfach die Beamten der päpstlichen Kanzlei, die „scriniarii“, aus der Gruppe des Palatinalklerus als Wahlbetheiligte in den Vordergrund gestellt. Petrus von Pisa erzählt in seiner Lebensbeschreibung Paschalis des Zweiten, dass die „primiscrinii“ sich mit den Kardinälen in die Kirche begaben, in der dieser Papst gewählt wurde [305]). In dem Schreiben des römischen Klerus und Volkes, welches die Zustimmung derselben zu der Erhebung Kalixt des Zweiten den Wählern dieses Papstes übermitteln soll, begegnen wir ebenfalls [306]) den „scrinariis“, und Anaklet II. versäumt es nicht, auf die Zustimmung derselben zu seiner Wahl aufmerksam zu machen [307]). Auch wird ihrer Betheiligung an der Wahl Viktor IV. von verschiedener Seite Erwähnung gethan [308]).

Dass die Quellen diese Beamten der päpstlichen Kanzlei öfterer unter den Zustimmenden besonders verzeichnen, mag wol mit dem Amte zusammenhängen, welches ihnen nach der Erhebung des Papstes zugewiesen war. Denn wenn es ihnen, wie wir weiter unten nachweisen werden, oblag, nach getroffe-

---

300) Martène: ampl. collect. I, 647.
301) Baronii ann. eccl. ad ann. 1130 c. XXXV.
302) ibid. ad ann. 1130 c. XXIV.
303) Gesta Friderici Imperat. liber IV. c. 66. (M. G. S. XX. p. 480).
304) epistola Heinrici et Odonis cardinalium etc. (Bouquet XV. p. 754).
305) Watter II, p. 2.
306) Martène: ampl. coll. I, 647.
307) Baronii ann. eccles. ad annum 1130, cap. 35.
308) Vrgl. Anm. 303 u. 304.

ner Wahl den Namen des neuen Papstes in ein Protokoll einzutragen, so musste man sich vor allen Dingen ihres eigenen Konsenses vergewissert haben.

So weit wir beurtheilen können, sind wol auch die Exorcisten, Ostiaren [309]) und Lektoren [310]), welche sich in dem Schreiben des die Wahl Kalixt des Zweiten bestätigenden römischen Klerus und Volkes unterzeichnen [311]), zu den „palatii ordines" zu rechnen.

Ausser den verschiedenen Kreisen des Palatinalklerus hat auch die Geistlichkeit der einzelnen Kirchen und Klöster Roms an der „Laudatio" einen Antheil gehabt. Jene Konfirmationsurkunde, die das römische Volk und der Klerus Kalixt dem Zweiten übersandte [312]), enthält die Namen sowol von Aebten als von Archipresbytern, d. h. von Vorstehern der einzelnen römischen Kirchen. Auch das Schreiben der Wähler Anaklet II. weist eine Reihe von Aebten und Archipresbytern auf [313]), die durch Akklamation die Erhebung des Petrus Pierleoni anerkannt haben müssen [314]). Bei der Laudatio, die auf die Wahl Viktor IV. folgte, spielen sie eine grosse Rolle [315]), und schon der „commentarius electionis" Gregor VII. hebt hervor, dass bei der Wahl dieses Papstes die Aebte zugegen waren [316]). Ja, in der „Disceptatio synodalis" legt der königliche Advokat auf die Anwesenheit des Abtes von S. Gregor am Hügel des Skaurus bei der Wahl des Kadalus einen besondern Nachdruck [317]).

Was den Regionarklerus Roms anbelangt, so liegen nur spärliche Zeugnisse vor, die seine Betheiligung an der Laudatio

---

309) Mabill. Mus. Ital. II. pag. 196 und Nardi: Dei Parrochi vol. II. Pesaro 1830; pag. 203.

310) Nardi: Dei Parrochi II. p. 203.

311) Martène: ampl. collect. I. pag. 647.

312) Vrgl. Anm. 306.

313) Baron. Annal. eccles. ad ann. 1130 c. XVI.

314) Vrgl. die Beilage. Ihrer Anwesenheit bei der Wahl Anaklet's erwähnt auch das Schreiben des römischen Klerus und Volkes an Didacus von Compostella (Florez: Esp. Sag. tom. XX, 516) und ein Brief dieses Papstes. (Martène: ampl. collect. I, 699).

315) Vrg. Anm. 303 u. 304 und Gesta Frider. Imper. liber IV. c. 67 (M. G. S. XX. p. 481 et 482).

316) Jaffé: bibl. II. pag. 10.

317) Cajetanus: Petri Dam. omn. opera tom. III. p. 28.

erkennen lassen. Abgesehn von den „subdiaconi regionarii", die schon früher von uns erwähnt sind, stossen wir nur einmal auf Glieder des Regionarklerus. An der Wahl Paschalis des Zweiten haben sich nach dem Bericht des Petrus von Pisa auch die „scribae regionarii" betheiligt [318]). Dass die Anwesenheit des Regionarklerus bei den verschiedenen Papstwahlen so selten erwähnt wird, weist noch nicht darauf hin, dass sie von dem Zustimmungsakte ausgeschlossen waren. Die Mangelhaftigkeit der Quellen trägt hier, so weit wir es beurtheilen können, wol die Hauptschuld. Denn wenn man auch sagen mag, dass der Palatinalklerus durch seine nahe Berührung mit dem Papste eine gewisse Bevorzugung vor dem Regionarklerus beanspruchen konnte, so gilt doch nicht das Gleiche von dem Klerus, der auf die Kirchen und Abteien der Stadt vertheilt war. Die Archipresbyter und Aebte standen jedenfalls in einer viel ferneren Beziehung zu dem Papste als die verschiedenen Klassen des Regionarklerus. Nehmen nun jene bei dem Zustimmungsakte eine so hervorragende Stelle ein, wie sollten diese denn von demselben ausgeschlossen sein?

Nach Hunderten und aber Hunderten muss man somit die Theilnehmer an jener Laudatio schätzen, welche dem römischen Klerus zustand. Bei einer so hohen Zahl war selbstverständlicher Weise ein Befragen der Einzelnen um ihren Konsens unmöglich. In einer andern Form musste man sich ihrer Zustimmung vergewissern. Wie wir im nächsten Kapitel näher ausführen werden, so erforderte die Sitte, dass der neugewählte Papst sofort nach vollzogener Wahl die erste Adoration empfing. Diese bestand darin, dass er, nachdem das „Te Deum laudamus" angestimmt war, sich auf einen für ihn bereit gehaltenen Sitz niederliess und den Fusskuss entgegennahm. An diesem Huldigungsakte betheiligte sich nun auch der gesammte Klerus und gab dadurch wol seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl zu erkennen. So erzählt der Brief des Kapitels von S. Peter, dass nach der Erhebung Viktor des Vierten unter Anderen der „clerus Romanus totus qui praesenserat et qui postea confluxerat" [319]) dem Papst die Füsse geküsst habe. Damit

[318]) Watter II. pag. 1 u. 2.

[319]) Gesta Friderici Imperatoris liber IV. c. 66. (M G. S. XX, p. 480).

stimmt der Bericht des Koncils von Pavia in derselben Angelegenheit überein, wenn er sagt: „Ibi multitudo cleri . . . venit ad pedes ejus“ [320]). Dass in demselben dann alle diejenigen namentlich aufgeführt werden, welche Viktor dem Vierten ihre Adoration darbrachten, so wie die Worte, mit denen der Bericht die Aufzählung des zahlreichen Klerus beginnt: „rectores (cleri Romani) ad pedes domini Papae Victoris venerunt et obedientiam et reverentiam exhibuerunt“, zeigen, welchen Werth man dieser Adoration beilegte und beweisen, dass dieselbe der Weg war, auf dem der Klerus den Neugewählten anerkannte. Auch die Wähler Innocenz II. melden in ihrem Schreiben an König Lothar [321]): „in ecclesiam Lateranensem constipatum catervis fidelium deduximus (Innocentium) et in sede summa positum nos et infinita religiosorum turba honoravimus.“

Wenn wir nun auch in den Quellen unserer Periode die Adoration des Klerus, abgesehn von den beiden genannten Fällen, nicht ausdrücklich berichtet finden, so wird doch sehr häufig darauf hingewiesen, dass der Papst nach seiner Wahl auf einem ihm zubereiteten Sitz Platz genommen habe [322a]). Es bliebe unbegreiflich, weshalb die verschiedensten Berichterstatter dieser Ceremonie so oft Erwähnung thun, wenn dieselbe nicht von grosser Bedeutung für die Wahlhandlung gewesen wäre. Worin ihre Bedeutung lag, dass sie dem Neugewählten des willigen Gehorsams auch von Seiten des römischen Klerus versichern sollte, entnehmen wir den oben angezogenen Berichten über die Wahl Viktor des Vierten [322b]).

Wie es aus der Konfirmationsurkunde Kalixt des Zweiten [323]) ersichtlich ist, betheiligte sich der Klerus auch an der

[320]) ibidem liber IV. c. 67. (M. G. S. XX. p. 481).

[321]) Jaffé: bibl. V. p. 430.

[322a]) Vrgl. das folgende Kapitel, in dem wir näher auf die Adoration eingehn.

[322b]) Dass sich der Klerus hin und wieder an den Zurufen betheiligte, durch die das Volk den Neugewählten seiner Anerkennung versicherte, werden wir weiter unten näher erörtern. In die Jubeltöne des Volkes mischte nicht nur der niedere Klerus sondern auch das Kollegium der Kardinäle seine Stimme, und so gewiss der Antheil dieser an der Papstwahl nicht in der Akklamation aufging, so gewiss bestand der Zustimmungsakt des Klerus nicht in der Akklamation, sondern eben in der Adoration.

[323]) Martène: coll. ampl. I. 647 ss. In den übrigen Konfirmations-

schriftlichen Approbation des Neugewählten und bekräftigte durch Unterzeichnung sein bei der Adoration stillschweigend abgelegtes Gelübde des Gehorsams. Selbstverständlicher Weise war es nur den Vorstehern der verschiedenen Klassen des niedern Klerus (so auch nur den Archipresbytern und Aebten), nicht jedem einzelnen Gliede desselben gestattet, seinen Namen in das Protokoll einzutragen. In dem Fall, dass irgend eine der Kirchen zur Zeit der Wahl eines Vorstandes ermangelte, trat der Klerus derselben als Korporation auf und unterschrieb sich als „clerici S. Adalberti“ [324]) oder „ecclesia sancti Celsi“ etc. [325]).

Dass diese Zustimmung von Seiten des „reliquus clerus“ nicht nur durch die Dekretale „In Nomine“ geboten, sondern seit der Synode des Jahres 1059 bis gegen das Ende des 12. Säkulums ein für die Gültigkeit der Wahl unumgängliches Erforderniss blieb, zeigen unsere Quellen. Dieselben vergessen höchst selten den Antheil zu erwähnen, den der Klerus an dieser oder jener „electio“ gehabt hat.

Dass Alexander II. unter Zustimmung des Klerus gewählt ist, sagt Petrus Damiani in der „Disceptatio synodalis“: „ille potius, quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit“ [326]). Der Verfasser dieses Buches macht auch dem Kadalus den sehr bezeichnenden Vorwurf, dass er „ignorante Roma“ [327]) zum Papst erhoben worden sei. Hierauf antwortet der sogenannte Advokat des Königs: „Electionem quidem, ut palam, est fecimus; . . . Nam et abbas monasterii, quod dicitur Clivus Scauri, non defuit. Non

---

urkunden, die auf uns gekommen sind, (vergleiche die zweite Abtheilung, das Kapitel über die Konfirmation des Papstes) fehlen die Unterschriften; dass Pandulph die Namen der an der Erhebung Gelasius des Zweiten Betheiligten (Watter II. 95) wahrscheinlicher Weise einer Konfirmationsurkunde entnommen hat, bemerkten wir schon am andern Orte. Auch sind wol die Namen desjenigen Theiles des römischen Klerus, welcher Viktor dem Viertem die Adoration erwies, aus einem derartigen Bestätigungsinstrument in den Bericht des Koncils von Pavia übergegangen. (Gesta Friderici Imperatoris, liber IV, c. 67; M. G. S. XX. p. 482).

[324]) Martène: ampl. coll., I. 647 ss.

[325]) Gesta Friderici Imper. liber IV. c. 67 (M. G. S. XX. p. 482). Vrgl. Anm. 323.

[326]) Cajetanus: Petri Dam. oper. omn. tom. III. p. 29.

[327]) ibidem tom. III. p. 28.

ergo, ut asseris, ignorante Roma, sed praesente atque petente, Romani Pontificis electio facta est.“ Demselben Gedanken giebt Petrus Damiani Ausdruck, wenn er dem Kadalus schreibt [328]): „Cum itaque sacerdotium tuum tanta laboret infamia, quo pacto praesumpsisti, vel, ut mitius loquar, acquiescere potuisti, ignorante Romana ecclesia, Romanum te Episcopum eligi? Taceamus interim de Senatu, de inferioris ordinis clero, de populo. Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis?“ Dass Kadalus ohne Wissen Roms gewählt sei, lautet auch hier der Vorwurf, der dann näher dadurch motivirt wird, dass vor allen Dingen die Kardinalbischöfe die Wahl nicht geleitet hätten. Wenn ferner Petrus Damiani an jenem Wahlakte rügt, dass der „clerus inferioris ordinis“ bei demselben nicht zugegen war, so muss die Anwesenheit desselben damals von Gesetz und Sitte erfordert gewesen sein. Der „clerus inferioris ordinis“ umfasst an unsrer Stelle den ganzen Klerus mit Ausschluss der von Petrus Damiani besonders genannten „cardinales episcopi.“

Was die Wahl Gregor des Siebenten anbelangt, so heisst es in dem „commentarius electionis Gregorii VII papae“: „clericis et monachis consentientibus“ [329]). Auch Wido von Ferrara [330]) unterlässt es nicht, mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, dass den kanonischen Bestimmungen gemäss der Klerus Roms an der Erhebung Hildebrand's participirte.

Wie ernst es mit der Zustimmung des römischen Klerus genommen wurde, beweist der in Terracina vollzogene Wahlakt, dem Urban II. seine Erhebung verdankte. Dieser Papst berichtet sowol in einem Cirkularschreiben an die deutschen Bischöfe wie in einem Schreiben an Hugo von Cluny, dass der Bischof von Porto daselbst als Abgesandter des römischen Kle-

---

[328]) ibidem tom. I. p. 17.

[329]) Jaffé: bibl. II. p. 9.

[330]) M. G. S. XII. p. 154: „Beatae memoriae Alexandro defuncto .. clero et populo omni senatu pariter collecto uno omnium voto, pari consensu, summo desiderio violenter attractus et in mille partes discerptus a clero eligitur, a populo expetitur, episcoporum et sacerdotum omnium suffragio confirmatur. Ut enim de eo dicamus, quod de Cornelio Ciprianus asseruit, factus est episcopus de Deo . . . de clericorum pene omnium — et ut verius dicam, omnino omnium — testimonio . . . . Haec regula ordinandorum episcoporum a canonibus statuitur, a patribus decernitur, a veteribus praefixa probatur“.

rus erschienen sei, um, da dieser in seiner Gesammtheit sich nicht an den Ort der Neuwahl begeben konnte, den Konsens desselben zu überbringen [331]).

Die Besetzung des römischen Stuhles nach dem Tode Urban II. geschah ebenfalls unter Zustimmung des römischen Klerus. Das bezeugt nicht nur Petrus, der Biograph Paschalis des Zweiten [332]), sondern auch dieser Papst selbst, indem er dem Abt Hugo von Cluny schreibt: „nos . . . totius cleri . . . assensu in ejus (Urbani Papae) locum suffecti sumus“ [333]).

Auch bei der Erhebung Gelasius II. waren nach der Erzählung des Pandulph: „alii minoris ordinis clerici multi Romani“ zugegen [334]).

Dass nach der Erledigung des römischen Bischofssitzes im Jahre 1119 derjenige Theil des römischen Klerus, welcher mit

---

[331]) Bouquet XIV. p. 689: „cum Portuensis episcopus omnium Romanorum clericorum catholicae parti faventium se legatum diceret“. In dem Cirkularschreiben, welches an die deutschen Bischöfe gerichtet ist, tritt neben dem Bischof von Porto noch der von Segni als Legat des römischen Klerus auf: „Signensis praeterea et Portuensis legationem et consensum et petitionem ferentes omnium fidelium nostrae parti faventium clericorum Rome degentium“. (Dieser Satz ist nach Giesebrechts Textverbesserung wiedergegeben. Vergleiche Giesebrecht, Kaisergeschichte Bd. III. S. 1160).

[332]) Petrus lässt die Wahlbetheiligten den Kardinal Rainer folgendermassen anreden: „Ecce te in pastorem sibi dari expetit populus Urbis, te eligit clerus, te collaudant patres, denique in te solo totius ecclesiae quievit examinatio“. (Watter II. p. 2).

[333]) Mabill. annal. Benedict. tom. II. pag. 407.

[334]) Watter II. p. 95. Wenn wir dem Wortlaut folgen, so hätten auch die „minoris ordinis clerici“ sich an der Tractatio betheiligt. Denn nachdem Pandulph die Kardinäle namentlich genannt und jene Kleriker erwähnt hat, fährt er fort: „Hi omnes . . . pariter convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent“. Da es aber unerhört ist, dass der niedere Klerus sich schon bei der Tractatio aktiv verhält, da er sonst immer als mit der Laudatio betraut erscheint, so muss hier ein Versehn von Seiten Pandulph's vorliegen, oder was wahrscheinlicher ist, eine ungenaue Ausdrukswеise das richtige Verständniss erschweren. Wenn Pandulph — was wir schon am andern Orte behaupteten — die Namen der an der Tractatio Betheiligten aus der Konfirmationsurkunde Gelasius II. ausschrieb, so stiess er in derselben auch auf die Unterschriften des römischen Klerus und liess sich dadurch wol verleiten, diese an der Stelle zu erwähnen, wo er die zur Tractatio Versammelten einzeln nennt.

Gelasius II. nach Frankreich geflüchtet war, der Wahl Kalixt II. beiwohnte, entnehmen wir einem Schreiben dieses Papstes [335]). Ueber die Zustimmung des in Rom weilenden Klerus giebt uns die oft erwähnte Konfirmationsurkunde, welche dem Papste Kalixt II. nach Frankreich übersandt wurde, Auskunft [336]). Was die Wahl Innocenz des Zweiten anbelangt, so haben wir schon darauf aufmerksam gemacht, dass der Klerus, der sich zu diesem Papste hielt, seine Zustimmung durch die Adoration zu erkennen gab [337]). Auch der Gegner Innocenz II., Anaklet der Zweite, rühmt sich des Konsenses des römischen Klerus [338]). Cölestin der Zweite legt ebenfalls Gewicht darauf, dass er unter Zustimmung des Klerus gewählt wurde [339]).

Wie schwer die Zustimmung des römischen Klerus bei der Erhebung Viktor des Vierten ins Gewicht fiel, haben wir zu bemerken oben Gelegenheit gehabt [340]). Auch Alexander III. sucht seine Ansprüche auf den Stuhl Petri dadurch zu erhärten, dass er sich auf die Anerkennung des römischen Klerus beruft [341]).

---

[335]) M. G. S. VI, 254: „episcopi, cardinales et centum clerici et laici . . . me . . . in Romanae ecclesiae Pontificem . . . assumpserunt".

[336]) cfr. Anm. 326.

[337]) cfr. S. 138.

[338]) Siehe die Beilage.

[339]) Bouquet: script. rer. Gall. XV. p. 408: Brief Cölestin des Zweiten an Petrus von Cluny.

[340]) cfr. S. 138. Ausserdem ist noch folgende Aussage als Belegstelle anzuführen. Die Kardinäle, welche Viktor den Vierten gewählt haben, sagen in ihrem Cirkularschreiben: (Gesta Frideric. Imper. IV, c. 52; M. G. S. XX, p. 474) „electione universi cleri, assensu totius fere senatus . . . nostrum electum manto induimus".

[341]) Alexander selbst versichert, dass die Kardinäle „nos assentiente clero . . . in Romanum pontificem elegerunt". (Gesta Frider. Imp. liber IV. c. 51; M. G. S. XX. p. 471). Diesem Brief folgt Kardinal Boso in seiner Lebensbeschreibung Alexander III. Daher erklärt es sich, wenn auch er behauptet: „eum (Rolandum) assentiente clero . . . in Romanum pontificem Alexandrum Papam tertium nominarunt et elegerunt" (Watterich: II. p. 378). Der Bericht Alexander's kann aber in diesem Punkt nicht auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen. Denn wie er selbst mittheilt, und wie die Briefe seiner Freunde sowol als die seiner Gegner einstimmig bekräftigen, so war er durch den Eintritt bewaffneter Schaaren gezwungen, das Wahllokal noch eher zu verlassen, als seine Immantation zu Ende

Bei der schismatischen Wahl Alexander des Dritten und Viktor des Vierten wird der Laudatio des römischen Klerus zum letzten Mal Erwähnung gethan. Von da ab berichtet keine Quelle von einem durch den Klerus vollzogenen Zustimmungsakt. Die Lateransynode des Jahres 1179, die durch die Dekretale „Licet De Vitanda" die Papstwahl zu regeln strebte, schweigt gänzlich von der Laudatio. Mit der von den Kardinälen getroffenen Wahl soll von nun ab die Besetzung des Stuhles Petri vollzogen sein; einer Zustimmung von Seiten des Klerus bedarf es nicht weiter [342]). Wenn gerade Alexander der Dritte das Wahlgeschäft dadurch vereinfachte, dass er die Gültigkeit des Wahlaktes nicht weiter von einer Zustimmung des Klerus abhängig machte, so ist das nicht zufällig. Gab er doch damit seiner Erhebung eine sichere Stütze. Denn sie ermangelte — was er allerdings nicht eingestehn will, aber aus den Vorgängen, die seine Erhebung begleiteten, folgt [343]) — der Zustimmung des Klerus.

Auch hatte der römische Klerus bei keiner vorhergehenden Wahl sich so übermüthig betragen wie bei dieser. Sehn wir doch, dass er sich bei der schismatischen Wahl des Jahres 1159 mit der Laudatio nicht begnügen will, sondern sich ein über dieselbe hinausgehendes Recht zuschreibt [344]). Es war gerade bei dieser Dop-

---

geführt werden konnte. Wir werden aber im nächsten Kapitel sehn, dass die Immantation der Adoration voranzugehn pflegte; mithin ist auch die in der Adoration sich bekundende Zustimmung des Klerus bei der Wahl Alexander's ganz fortgefallen.

[342]) Cap. 6. X. de elect. I, 6.

[343]) Vrgl. Anm. 341.

[344]) Dass die Anhänger Viktor des Vierten dem römischen Klerus eine Stellung gaben, die sie nach dem Gesetz Nikolaus des Zweiten nicht beanspruchen konnten, sehn wir aus dem Cirkularschreiben der beiden Legaten Alexander des Dritten: (Bouquet XV. p. 754) „Archipresbyteris et clero Romano, scriniariis et judicibus in electione Romani Pontificis, secundum quod vobis scribitur, assignatur auctoritas, decano B. Petri et capitulo potestas attribuitur. Fiunt secundum illud primi novissimi et primatus novissimis proterve satis et pueriliter arrogatur. Sunt in Romana ecclesia, quibus Pontificis incumbit electio, episcopi, cardinales, diaconi: de quorum omnium universa multitudine tres tantum habet Octavianus in sua factione participes; . . . . Si decano et capitulo B. Petri locus in hac electione conceditur, Lateranensibus canonicis (qui locus, sicut apostolica sedes, inter omnia civitatis Romanae loca dignior est)

pelwahl der Fall eingetreten, dass die Partei Viktor des Vierten die ihrerseits getroffene Entscheidung aufrecht erhalten wollte, obwol sie nur von einzelnen Kardinälen ausgegangen war, die Mehrzahl derselben für Roland gestimmt hatte. Um das Unkanonische ihres Verfahrens zu beschönigen, betonten die Anhänger Viktors die Zustimmung des römischen Klerus, besonders die des Kapitels von S. Peter in schroffster Weise. Alexander der Dritte hatte somit selbst erfahren, wie sehr das Konsensrecht des Klerus zum Nachtheil des Wahlaktes ausschlagen konnte. Damit die niedere Geistlichkeit Roms hinfort nicht mehr störend eingriffe, gebot nun Alexander III. auf der Lateransynode des Jahres 1179, dass derjenige, welcher von zwei Dritteln der Kardinäle gewählt war, von der ganzen Kirche ohne Weiteres als Papst angesehn werden solle.

Auch änderte Alexander III, indem er das Bestätigungsrecht, das die niedere römische Geistlichkeit bisher ausgeübt hatte, aufhob, an der Sachlage wenig; denn genau genommen war dieses Recht ein ziemlich illusorisches. Der, welcher die Stimmen der Kardinäle für sich gewonnen hatte und von ihnen in der Tractatio acceptirt war, konnte sich ohne Weiteres als den Gewählten ansehn. Denn dass der Klerus seine Zustimmung zu der Wahlentscheidung der Kardinäle versagen werde, liess sich nicht annehmen. Wir kennen kein Beispiel, dass dieser sich geweigert habe, den von den Kardinälen Gewählten anzuerkennen. Auch bei den Doppelwahlen des 11ten und 12ten Jahrhunderts sehn wir die niedere Geistlichkeit sich stets der Mehrzahl der Kardinäle anschliessen. Das erste Mal, da sie selbstständig aufzutreten suchte und zu einer von der Minorität der Kardinäle vollzogenen Wahl, zu der Viktor des Vierten

clericis S. Mariae-majoris, monachis S. Pauli, sanctique Laurentii eorumque abbatibus, quae omnes patriarchales ecclesiae sunt, similis auctoritas cur negatur?“ Es ist wol zu beachten, dass die beiden Legaten dem römischen Klerus nicht jede Betheiligung an der Besetzung des Stuhles Petri absprechen, dass sie nur gegen die Ueberschätzung der Stellung, welche der niedern Geistlichkeit zukam, Protest erheben. Nur dagegen, dass man die Letzten zu den Ersten mache, das heisst, dass man die Zustimmung, die der römische Klerus der Wahl Viktor des Vierten ertheilt hatte, höher anschlug, als die Vota der Mehrzahl der Kardinäle, welche auf Alexander den Dritten gefallen waren, richtet sich die Argumentation der beiden Legaten.

ihren Konsens ertheilten, ereilt sie sofort die Strafe, sie verlieren jeden Antheil an der Besetzung des Stuhles Petri.

Wol hatte Nikolaus II. auf der Lateransynode des Jahres 1059 die Zustimmung des Klerus als ein Postulat für die Rechtmässigkeit der Wahl aufgestellt [345]). Aber er schuf damit nicht etwa eine neue Ordnung der Dinge; die Verhältnisse, die er vorfand, nöthigten ihn vielmehr, an der Wahlbetheiligung des Klerus festzuhalten.

Es ist bekannt [346]), dass von der ältesten Zeit ab der niedere Klerus Roms an dem Wahlakte selbst direkt participirte. Dass ihm damals schon, wie seit dem 11. Säkulum, nur die Zustimmung zu der bereits vollzogenen Wahl zugefallen wäre, haben wir aus den Quellen nicht entnehmen können. Einen Ansatz zu einer vor den übrigen Wählern bevorzugten Stellung der Kardinalbischöfe waren wir nicht vor dem Dekret Nikolaus des Zweiten aufzufinden im Stande Bis zu jener Zeit scheinen alle Wahlbetheiligten ein gleiches Recht an der Besetzung des Stuhles Petri genossen zu haben.

Wie schwer musste es nun Nikolaus dem Zweiten fallen, dem niedern Klerus jeden Antheil an der Papstwahl abzuschneiden. Um diesen nicht völlig gegen sich aufzubringen, entschloss er sich ihm, indem er die Kardinalbischöfe mit dem eigentlichen Wahlakte betraute, — ein Schritt, durch den er ohnehin in die Rechte der übrigen Geistlichkeit gewaltig eingriff — ein Konsensrecht einzuräumen, wol wissend, dass diese Zustimmung nur eine Formalität war, die man zur Begütigung des römischen Klerus nicht entbehren konnte.

Doch man wird vielleicht gegen diese Auffassung von dem Konsensrecht des römischen Klerus, die dasselbe zu einem wesenlosen Schatten macht, einwenden, dass die Verfasser der römischen Rechtsbücher auf die Anwesenheit des Klerus bei der Papstwahl einen gewissen Werth legen. Allerdings hat die kanonische Sentenz: „Nullus Pontifice Romano vivente aut episcopo civitatis suae praesumat loqui aut partes sibi facere, nisi tertio die depositionis ejus adunato clero et filiis ecclesiae et tunc electio fiat“ in viele Rechtssammlungen Eingang gefunden [347]).

345) Vrgl. S. 126 ff.

346) Hinschius I, S. 237.

347) Vrgl. S. 16 u. 17.

Aber der Nachdruck ruht hier schwerlich auf den Worten „adunato clero“. Nicht um des Klerus willen, sondern wegen der Forderung: dass der Papst „tertio die depositionis ejus“ gewählt werden solle, haben die Bücher des kanonischen Rechts dieses Kapitel so häufig aufgeführt. [348]).

Anders verhält es sich aber mit einigen Sätzen, die sich in der „collectio canonum“ des Deusdedit finden. Es heisst daselbst im ersten Buch im 125 Kapitel [349]): „Cleri et plebis consensus et desiderium requiratur“ und ferner: „Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi nec a populis expetiti“. Dass diese beiden Sätze nach der Meinung des Deusdedit nicht nur auf jede Bischofswahl, sondern auch auf die Papstwahl Anwendung finden sollen, geht aus dem von ihm verfassten Inhaltsverzeichniss hervor [350]), woselbst der Gegenstand, von dem unser Kapitel handelt, folgendermassen angegeben wird: „de electione Romana vel cujuslibet Episcopi“. Doch sehn wir genauer zu, so ist die Forderung nur die, dass jeder Bischof und so auch der Papst vom Klerus gewählt werden soll. Es ist hier gar nicht von jenem bestimmten Klerus die Rede, den wir meinen, d. h. von der niedern Geistlichkeit Roms im Gegensatz zu den Kardinälen. Die Letzteren, die ja auch zum römischen Klerus gehörten, können hier gerade gemeint sein und sind es wol auch. Sollte dieser Kanon sowol auf die

---

[348]) ebendaselbst. Gratian sagt deutlich, dass dieser Grund ihn zur Aufnahme des genannten Passus bewogen hat. Die Ueberschrift des Kapitels lautet bei ihm (c. 7 D. LXXIX): „Nullius episcopi fiat electio, nisi post diem tertium depositionis alterius“. Aehnlich wie mit dieser kanonischen Sentenz verhält es sich auch mit der von der Pannormia auf die Papstwahl gedeuteten Bestimmung: „Cum de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postulaverit, ita ut si in alium fortasse partium se vota diviserint, metropolitano judicio is alteri praeferatur, qui majoribus studiis juvatur et meritis“. Denn auch hier war nicht der Umstand, dass an dieser Stelle die verschiedenen Wahlbetheiligten und unter ihnen der „clerus“ genannt wird, dem Verfasser der Pannormia der Beweggrund zur Aufnahme dieses Kapitels. Dieselbe war nur dadurch veranlasst, dass diese Sentenz Auskunft für den schwierigen Fall ertheilte, dass zwei Wahlkandidaten Anspruch auf den Stuhl Petri erhoben. (Vrgl. S. 45 u. S. 55 ff).

[349]) Martinucci p. 94.

[350]) ibid. p. 13.

Papst- als auf die Bischofswahl angewandt werden, so musste er ganz allgemein gehalten sein, so durfte das eine Mal nicht etwa nur der Kardinäle allein, das andre Mal des Klerus schlechthin Erwähnung geschehn. Allerdings findet sich in der Rechtssammlung des Deusdedit der oft angeführte Passus aus dem „decretum contra simoniacos“: „Si quis Apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium ejusdem ac deinde sequentium clericorum religiosorum inthronizatur non Papa vel Apostolicus sed apostaticus habeatur [351])“ Warum hat Deusdedit, der doch diesen Satz in Bezug auf das Recht der Kardinalbischöfe fälschte [352]), die Worte „deinde sequentium clericorum religiosorum“ stehen lassen? Auch diese Worte zu streichen, lag kein Grund vor. Das Vorrecht der Kardinalbischöfe bekämpfte er aus Princip; darum entfernte er das Wort „episcoporum“, das nach dem ursprünglichen Text hinter „cardinalium“ zu stehn kam. Indem er das that, suchte er auch seinerseits jene brennende Frage nach dem Recht der Bischöfe zu lösen. Ob die niedere Geistlichkeit Roms ein Konsensrecht hatte, oder nicht, berührte ihn weniger. Denn wenn sie auch im Besitze desselben war, sie gewann damit doch keinen direkten Einfluss auf die Besetzung des Stuhles Petri.

Dieses gleichgültige Verhalten des Deusdedit gegen die Stellung der niedern Geistlichkeit bewahrte auch die Sentenz „Si quis pecunia“, die er, so weit sie das Vorrecht der Kardinalbischöfe berührte, verkürzt hat [353]), vor einer Tilgung der Worte „et sequentium religiosorum clericorum (electione)“.

Dass nun Gratian, wo er von der Papstwahl handelt, keinen Kanon anführt, der direkt auf die Betheiligung des niedern römischen Klerus an der Besetzung des Stuhles Petri dringt, beweist, wie gering bereits er von dem Konsensrecht der römischen Geistlichkeit dachte.

Treten wir nun nicht mit unsrer Geringschätzung des dem niedern Klerus zustehenden Konsensrechtes in Gegensatz zu dem von uns oben erbrachten Beweise: dass die Quellen überaus häufig

[351]) liber I. c. 137 (Martinucci p. 101). Diese Sentenz findet sich auch in dem Rechtsbuch des Anselm von Lucca, cfr. Anm. 233. Was in Betreff des Deusdedit gesagt ist, hat somit auch auf ihn Bezug.

[352]) Vrgl. S. 109.

[353]) Vrgl. S. 110.

der Zustimmung, die der niedere Klerus abgab, gedenken? Warum erwähnen die Schriftsteller die von der niedern Geistlichkeit Roms vollzogene Bestätigung so durchgängig, wenn dieser gar kein Gewicht zukam?

Da das Gesetz einmal bestand, dass die Wahl ohne Zustimmung des niedern Klerus ungültig sei, so musste dasselbe, so lange es nicht durch eine neue Bestimmung ausser Wirksamkeit gesetzt war, streng beobachtet werden. Man hütete sich durch Verletzung dieser Forderung irgend einer schlecht gestimmten Partei das Material zu einer Anklage auf ungesetzliches Wahlverfahren zu liefern. So lange noch die Kardinalkleriker an der Tractatio keinen gesicherten Antheil hatten, sich mit einer halb in das Bereich der Tractatio, halb in das Bereich der Laudatio fallenden Stellung begnügen mussten, mag der Konsensakt des Klerus auch von grösserer Bedeutung gewesen sein. Als diese aber Zutritt zu der Tractatio erhalten, da sinkt der Werth jener Bestätigung nun vollends zu einer reinen Formalität herab.

Wenn nun selbst noch dann, als der Zustimmungsakt des Klerus zu einer leeren Ceremonie geworden war, die Quellen es nicht unterlassen, von seinem Vollzuge Kunde zu geben, so wollen sie mit dieser Erwähnung nur darauf aufmerksam machen, dass die gesetzlichen Vorschriften so streng als möglich eingehalten worden sind. Dass gerade die Berichte und Briefe bei den Doppelwahlen einen besondern Werth auf die Zustimmung der Geistlichkeit Roms legen, erklärt sich aus dem Bestreben, auch den geringfügigsten Umstand zu Gunsten des von ihnen bevorzugten Papstes auszubeuten.

Doch noch in andrer Hinsicht scheinen die oben zahlreich aufgeführten Quellenbelege unsere Anschauung von der Werthlosigkeit jenes Konsensrechtes zu widerlegen. Denn gehn wir die ganze Reihe derselben durch, so stossen wir nicht selten auf Aussagen, die den Antheil des niedern Klerus als ein „eligere“ oder als eine „electio“ bezeichnen [354]). Vielleicht deuten diese Worte darauf hin, dass die Befugniss des niedern Klerus über jenen Zustimmungsakt hinausging, dass er an der Wahl (Tractatio) selbst participirt hat?

---

[354]) Vrgl. S. 139 ff.

Wir haben schon oftmals darauf hingewiesen, dass das Wort „eligere“ in verschiedener Beziehung gebraucht wird, dass dasselbe bald den ganzen Wahlvorgang mit Einschluss der Laudatio, bald diese allein, bald die Tractatio ohne die Laudatio bezeichnet [355]). An den in Frage stehenden Stellen „eligere“ als „zustimmen“ zu fassen, haben wir die volle Berechtigung, sobald wir beachten, dass dieser Ausdruck mit einem andern ebenfalls in Bezug auf die Wahlbetheiligung des Klerus gebrauchten, mit „consentire“ abwechselt. Dass aber das „eligere“ so häufig das „consentire“ vertritt, hat seinen Grund in dem stereotyp gewordenen Styl der Quellenschriften, die für die frühere Papstgeschichte in Betracht kommen. Da in älterer Zeit der ganze Klerus ohne Unterschied, ob er zum Kardinalat oder zu den niedern Stufen gehörte, ein gleiches Anrecht an der Besetzung des Stuhles Petri hatte, und dasselbe stets in dem Worte „eligere“ seinen Ausdruck fand, so verblieben auch die Berichterstatter jener Wahlen, die auf die Dekretale „In Nomine“ folgten, bei dem einmal fixirten Sprachgebrauch stehn, obwohl „consentire“ die Art des Wahlantheils, der nun dem niedern Klerus eingeräumt war, besser bezeichnet hätte, als „eligere“, das den Modus der Wahlberechtigung nicht näher angab.

Gehn wir nun auf die Laudatio ein, wie sie dem „populus“ zustand, so fragen wir auch hier zunächst, wen wir unter diesen Ausdruck der Dekretale „In Nomine“ zu subsumiren haben?

Dass das Dekret Nikolaus dos Zweiten, wenn es sagt: „Sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant“ [356]), unter „populus“ nicht etwa die niedere Bevölkerung im Unterschiede von dem Adel, sondern den ganzen Laienstand versteht, beweist die in dem weiteren Verlauf des Textes getroffene Bestimmung, dass, im Fall die Wahl nicht in Rom vor sich gehn kann, die Kardinalbischöfe in Gemeinschaft mit dem Klerus und mit den „catholicis laycis“ an einem andern Orte zur Besetzung des Stuhles Petri schreiten sollen. Auch redet sowol das Cirkularschreiben Nikolaus II., welches augen-

355) Vrgl. S. 66.
356) Vrgl. S. 125.

scheinlich die Bestimmung hat, die Beschlüsse der Synode von 1059 zu erläutern [357]), als auch das aus der Feder desselben Verfassers entspringende „decretum contra symoniacos“ [358]), das ebenfalls ein Referat über die Verfügungen jener Synode enthält, schlechtweg von einem den „laicis“ daselbst zugestandenen Antheil an der Papstwahl. Die Laienwelt Roms, so weit sie für uns in Betracht kommt, theilt sich nun in drei verschiedene Klassen: in die niedrige Bevölkerung, den Adel und die städtische Obrigkeit.

Wir haben schon oben [359]) nachgewiesen, dass jene Mitwirkung des „populus“ oder der „laicorum“ ebenfalls in den Kreis der Laudatio fällt. Hier nun kommt es uns nur darauf an, zu untersuchen, durch welchen Zeitraum hindurch und in welcher Form ein jeder dieser drei Faktoren sein Konsensrecht ausübte, und eine wie hohe Bedeutung dem Bestätigungsakt eines jeden derselben dem Herkommen und dem Gesetze gemäss zugeschrieben werden muss.

Dass die römische Laienschaft der Wahl Gregor des Siebenten zustimmte, berichtet der „commentarius electionis“ mit folgenden Worten: „nos . . . turbis utriusque sexus et diversi ordinis acclamantibus . . . . Heldibrandum . . . et esse et dici Gregorium papam et apostolicum volumus“ [360]).

Bei der Wahl Urban II. tritt der Präfekt als Vertreter der ganzen römischen Laienwelt auf, um in ihrem Namen den Neugewählten zu bestätigen [361]).

In der Konfirmationsurkunde Kalixt II. wird ausdrücklich der „multa frequentia . . . populi“ Erwähnung gethan, als ei-

---

[357]) „Primo namque inspectore deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit, ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur“. (Mansi concil. XIX. p. 899).

[358]) „liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate . . . a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint praeponere“. (Mansi concil. ampl. coll. tom. XIX. p. 899).

[359]) Vrgl. S. 126 ff.

[360]) Jaffé: bibl. II. p. 10.

[361]) Vergleiche die beiden Briefe Urban's in Anm. 231[b].

ner solchen, die die in Frankreich getroffene Wahl anerkannt habe [362]); ausserdem wird als bei dem Vorgange gegenwärtig die Spitze der römischen Stadtverwaltung, der Präfekt, und dann noch der Adel (plures Romani nobiles) genannt.

Was die Wahl Anaklet des Zweiten, die theils durch einen Volkstumult, theils durch die Waffen des Adels zu Stande kam, anbelangt, so fliessen hier unsre Quellen überaus reich. Der an Didacus von Kompostella gerichtete Brief des römischen Klerus und Volkes erzählt: „expetente populo cum honoratorum consensu . . . . dominum Petrum . . . elegerunt“ [363]), und die Wähler Anaklet's schreiben dem Könige Lothar: „expetente populo, consentientibus honoratis“ [364]) sei ihr Kandidat auf den Stuhl Petri erhoben worden. Ganz ähnlich lauten die Aussagen dieses Papstes selbst [365]) und seines Parteigenossen, des Bischofs Petrus von Porto [366]).

Cölestin II. benachrichtigt Petrus von Cluny ebenfalls, dass seine Erhebung „populo Romano acclamante partim et expetente“ [367a]) geschehn sei. Auch meldet Kardinal Boso, der Biograph Hadrian IV., dass die Wahl dieses Papstes unter Akklamation der Laien erfolgt war [367b]).

So wie der Schismatiker Anaklet II. legen auch der aus einer gespaltenen Denomination hervorgegangene Viktor IV. und seine Partei auf die von Seiten der Laienschaft erfolgte

---

362) Martène: collect. ampl. I, 647. Dass „populus“ an dieser Stelle so viel wie „plebs“ bedeutet, ist daraus ersichtlich, dass kurz vorher die „Romani nobiles“ gesondert aufgeführt sind.

363) Florez: Esp. Sagrada tom. XX. p. 516.

364) Baronius: annales eccles. ad annum 1130 c. XVII. (Mansi tom. XVII. pag. 436).

365) Er schreibt an die Kluniacenser: (Bouquet tom. XV. p. 361): „expetente omni populo, cum honoratorum divitissimorum assensu . . . me . . . in papam Anacletum unanimiter elegerunt“. In einem andern Brief (Baron. ann. eccles. 1130 c. XIII) drückt er sich so aus: „expetente populo et indefessis vocibus insistente, consentientibus etiam juxta tenorem canonum honoratis devotis animis . . . me . . . elegerunt“. Wiederum in einem andern Schreiben (Baron. ann. eccles. ad ann. 1130 c. 34) heisst es: „expetente omni populo, consentientibus juxta tenorem canonum honoratis“.

366) „expetente populo, cum honoratorum consensu . . . elegerunt dominum Petrum“. (M. G. S. X. p. 484).

367a) Bouquet: script. rer. Gall. XV. p. 408.

367b) Watter. II. p. 324.

Wahlbestätigung grossen Werth. Er selbst erzählt in seinem Cirkularschreiben an die deutschen Bischöfe und Fürsten: „petitione ejusdem populi, assensu etiam senatoriae dignitatis honoratorum, insuper capitaneorum ad summum Pontificem . . . sumus electi“ [368]). Noch eingehender sind die Auslassungen seiner Wähler: „ad petitionem populi Romani ... assensu etiam totius fere senatus et omnium capitaneorum, baronum, nobilium tam infra Urbem, quam extra Urbem habitantium, nostrum electum manto induimus“ [369]). Wie wir aus den angeführten Worten ersehn können, haben hier alle drei Klassen der Laienschaft, das Volk, der Adel und die Spitzen der Stadtgemeinde, d. h. die Senatoren, ihre Zustimmung zu der Wahl Viktor des Vierten ertheilt [370]).

Vielleicht war die Anerkennung, welche ein Theil der Laienwelt Roms dem Gegner Alexander des Dritten hatte zu Theil werden lassen, der Grund, dass dieser, nachdem er nach einem längern Kampfe über seinen Nebenbuhler gesiegt, auf der Lateransynode des Jahres 1179 auch den Laien das Akklamationsrecht nahm. Allerdings ist jene Befugniss in der Dekretale „Licet De Vitanda“ nicht mit klaren Worten der römischen Laienschaft abgesprochen. Aber wenn es heisst, dass die von zwei Drittel der Kardinäle getroffene Wahl ohne Widerrede allseitig anerkannt werden müsse [371]), so hat doch mit dieser Bestimmung das Akklamationsrecht sein Ende erreicht. Denn derjenige, der dem Gesetze nach in ganz bestimmter Weise stimmen muss, ist nicht mehr im Besitze eines eigentlichen Zustimmungsrechtes: ein solches hat stets zu seiner Kehrseite ein Recht, den Gewählten zu verwerfen. Wenn nun auch in der Folgezeit das Volk den Papst mit seinen freudigen Zurufen em-

368) M. G. S. XX. p. 470.

369) ibid. p. 474.

370) Wol behauptet Alexander III. ebenfalls „assentiente . . populo“ gewählt zu sein (M. G. S. XX. p. 471), und Kardinal Boso spricht ihm nach. (Walterich: II. p. 378). Aber die Zustimmung des Volkes kann ebenso wenig erfolgt sein wie die des Klerus, von der wir bereits in Anm. 341 redeten. Denn, wie wir weiter unten erweisen werden, so folgte auch die Akklamation des Volkes auf die Immantation. Da nun diese nicht vor sich gehen konnte (vrgl. Anm. 341), so hat auch jene nicht stattgefunden.

371) Vrgl. Anm. 342.

UNIVERSITY

pfängt, so hatten diese keine weitere Bedeutung für die Rechtmässigkeit des Wahlvorganges. Wäre auch die gesammte Laienschaft gegen diesen oder jenen Wahlkandidaten oppositionell gestimmt gewesen, ihre Opposition hätte der Gültigkeit des Wahlaktes keinen Abbruch gethan.

Diese Entscheidung Alexander des Dritten war wol hauptsächlich gegen die mächtigen Adelsfamilien gerichtet, die ihr Zustimmungsrecht während des 11. und 12. Jahrhunderts oftmals, wie wir sehn werden, zu einem diktatorischen Verfahren benutzt, — ja, die Wahlkirche in ein Schlachtfeld umgewandelt hatten.

Die Art und Weise, in der der eigentliche „populus" dem Neugewählten seine Huldigung darbrachte, bestand in einer dreimaligen Antwort auf eine an ihn in pleno gerichtete Frage: ob er mit der getroffenen Wahl einverstanden sei. Das Volk wartete nämlich ausserhalb des Wahlortes auf die innerhalb desselben getroffene Entscheidung; hatten die Wahlmänner ihre Pflicht gethan, war der Nachfolger Petri von ihnen bestimmt, so trat einer der Beamten der Kurie in's Freie, verkündete das Resultat der Wahl und nahm dann die dreimaligen Akklamationsrufe des „populus" entgegen.

Landulph von S. Paul erzählt in Bezug auf die Wahl des Gegenpapstes Mauritius [372]: „Tunc quidam de indutis habitu ecclesiastico de pulpito ad populum tertio clamavit: „„Vultis dominum Mauritium in papam""? Qui tertio respondentes et clamantes dixerunt: „„Volumus"". Halten wir an diese Darstellung des Akklamationsaktes eine andre, wie sie der in den Akten des Koncils zu Pavia enthaltene Bericht der Erhebung Viktor IV. bringt, so wird unsere Zeichnung von der Form, in der das Volk dem Neugewählten seine Anerkennung brachte, sich vollends an den Quellen bewahrheiten. Jenes Aktenstück meldet [373]: „Tunc scriniarius secundum antiquam Romanorum consuetudi-

---

372) M. G. S. XX. p. 40.

373) M. G. S. XX. p. 481 (Gesta Frider. Imperatoris liber IV. c. 67). Damit stimmt die epistola concilii überein. (M. G. L. II. p. 125 sowol als auch Gesta Frider. Imper. liber IV. c. 70; M. G. S. XX. p. 485 enthalten beide folgenden Passus): „Et clerus et populus secundum consuetudinem interrogatus per scrinarium, si placeret? tribus vicibus clara voce responderunt: „„Placet"".

nem, ascendens in altum, voce magna clamavit ad populum dicens: „„Audite, cives Romani et coetus rei publicae! Secunda feria pater noster Adrianus mortuus est et proximo sequenti sabbato domnus Octavianus cardinalis sanctae Ceciliae in Romanum pontificem electus et immantatus est et in cathedra beati Petri collocatus est et Papa Victor est nominatus. Placet vobis?““ Respondit magna voce clerus et populus „„Placet.““ Secunda et tertia vice interrogatus populus, si placeret, clara voce respondit: „„Placet.““

Auf diese dreimalige Verkündigung und Anfrage an das Volk spielt auch Petrus von Pisa an, wenn er nach der Schilderung des Wahlaktes Paschalis II. berichtet [374]): „a primiscriniis et scribis regionariis mutato nomine ter acclamatum est responsumque: „„Paschalem papam sanctus Petrus elegit.““ Dass sich ebenfalls die Schlussworte in dem „commentarius electionis Gregorii VII papae“: „Placet vobis? „„Placet.““ Vultis eum? „„Volumus.““ Laudatis eum? „„Laudamus““ [375]) auf den Vorgang der von dem römischen Volk abgegebenen Begutachtung beziehn, haben wir schon am andern Orte angedeutet [376]). Hierher gehört auch der Satz in der Konfirmationsurkunde, die das römische Volk und der römische Klerus dem in Frankreich gewählten Kalixt II. übersandten: „Laici vero, ut moris est, magnis vocibus acclamabant: „„Calixtum Papam sanctus Petrus elegit.““ Ganz in derselben Art hat auch der römische „populus“ seinen Konsens zu der Wahl Hadrian IV. abgegeben, wie Boso berichtet [377]). Schon bei der Erhebung Leo des Neunten ist nach dem Berichte des Bonitho [378]) an das Volk die Meldung ergangen, worauf dieses dann seinen Zustimmungsruf erschallen liess.

Es gilt nun nachzuweisen, wo dieser Akklamationsakt des römischen Volkes seinen Platz inmitten all' der Ceremonien hat,

---

374) Watter. II. p. 2.

375) Jaffé: bibl. II. p. 10.

376) Vrgl. S. 124.

377) Watter. II. p. 324: „et Papam Adrianum a Deo electum tam clerici quam laici pariter conclamantes“.

378) „Et Archidiaconus ex more clamaret: „„domnum Leonem pontificem sanctus Petrus elegit““, populusque subsequens vocibus iteratis hoc concreparet“.

die dem eigentlichen Wahlvorgange folgten. Die Erledigung dieses Punktes ist in so fern von Bedeutung, als das verfrühte oder verspätete Eintreten des Akklamationsaktes einer übelwollenden Partei leicht die Handhabe bieten konnte, den ganzen Wahlvorgang für nichtig zu erklären.

Die Zustimmung des Volkes kann erst erfolgt sein, nachdem der Neugewählte seinen Namen geändert hatte. Denn in die Frage, die an den „populus" gerichtet wurde, ist bereits der neue Name, den sich der Gewählte nach seiner Erhebung gab, aufgenommen. Dass die Namensänderung in dem Augenblick bereits eingetreten war, als das Volk die Entscheidung der Kardinäle bestätigte, bemerken ausdrücklich: Petrus von Pisa in der Biographie Paschalis II. [379]), Landulph von S. Paul in seiner Darstellung der Wahl des Papstes Mauritius [380]) und der Bericht über die Verhandlungen des Koncils von Pavia. Aus dem letzteren Aktenstück ersehn wir nun auch, dass bei der Wahl Viktor IV. ebenfalls die Immantation, d. h. die Bekleidung des Papstes mit einem purpurnen Mantel, und die Adoration schon vor der Akklamation vollzogen gewesen sind. Der Bericht lautet [381]): „Domnus Octavianus ... manto est solempniter indutus et ... in cathedra beati Petri collocatus est et a cardinalibus et clero Romano: „„Te deum laudamus"" solemniter ei cantatum est, et nomen ei Victor impositum est. Ibi multitudo cleri et populi Romani venit ad pedes ejus. Tunc scriniarius clamavit ad populum dicens: ... „Placet vobis"" etc." Leider schweigt der Ordo Romanus XII. des Mabillon, der auf die der Wahl nachfolgenden Akte näher eingeht, ganz über die Akklamation des Volkes. So sind wir denn in Betreff des Zeitpunktes. wann der „populus" seinen Konsensus abgab, lediglich auf die wenigen Notizen angewiesen, die wir oben bei-

---

[379]) Watter. II. p. 2: „Sic eo diu renitente, a primiscriniis et scribis regionariis mutato nomine ter acclamatum est responsumque: Paschalem papam sanctus Petrus elegit".

[380]) M. G. S. XX. p. 40: „Quem electum imperator duxit in pulpitum, ubi ipse electus interrogantibus de suo nomine dixit: „„Meum nomen est Burdinus, sed quando Papa Urbanus ordinavit me episcopum, nominavit me Mauritium"". Tunc quidam ... ad populum tertio clamavit: „„Vultis dominum Mauritium in Papam""? etc.

[381]) Vrgl. Anm. 373.

brachten. Dass die Akklamation mitten zwischen die Namensänderung und die Immantation zu stehn gekommen wäre, ist sehr unwahrscheinlich, da die Berichterstatter, wie wir sehn werden, diese beiden Ceremonien stets in die innigste Verbindung mit einander bringen. Es fragt sich nur, ob die Adoration der Akklamation vorausging oder nachfolgte. Doch da der Klerus einen Vorrang vor dem „populus" behauptet, und die Zustimmung des Ersteren hauptsächlich bei der Adoration zum Ausdruck kam, so können wir wol annehmen, dass die Reihenfolge, in welche jener Bericht des Koncils von Pavia die der Wahl Viktor IV. nachfolgenden Akte setzt, auch sonst eingehalten worden ist.

Dem Volk die Wahl zu verkünden, ist die Aufgabe des Archidiakon, oder, wie er später heisst, des prior diaconorum gewesen. In Betreff Leo des Neunten berichtet Bonitho: „cum . . . . et archidiaconus ex more clamaret: „„domnum Leonem pontificem sanctus Petrus elegit"" [382]).

Bei der Wahl Paschalis II. scheint auf den ersten Blick eine Mehrzahl von Beamten der päpstlichen Kanzlei dieses Amt versehn zu haben. Doch die von uns oben citirten Worte des Kardinals Petrus von Pisa[383]): „Sic eo diu renitente, a primiscriniis et scribis regionariis mutato nomino ter acclamantum est, respõnsumque: „„Paschalem papam sanctus Petrus elegit"" lassen sich nicht nur so fassen, dass „mutato nomine" einen für sich allein stehenden Zwischensatz bildet, der mit den voranstehenden Worten: „a primiscriniis et scribis regionariis" in keinem Zusammenhang steht. Die entgegengesetzte Annahme ist nach Konstruktion und Wortstellung ebenso zulässig. Allerdings hat ein „scriniarius" [384]) die Wahl Viktor IV. dem Volke verkündet. Aus den Berichten der Alexandriner[385a]) erfahren wir aber, dass die Benachrichtigung des Volkes durch den „scriniarius" eine von den Verhältnissen geforderte Verletzung der Sitte war; diese Abweichung vom Herkommen hatte ihren Grund darin, dass der Archidiakon, der um jene Zeit fungirte, auf Seiten Alexander III. stand und daher das ihm zustehende Amt der Verkündigung der Wahl Vik-

---

382) Jaffé: bibl. II. p. 632.
383) Vrgl. Anm. 374. Diese Worte werden später ihre Lösung finden.
384) Vrgl. Anm. 373. 385a) Vrgl. Anm. 430.

tor IV. einem andern überlassen musste[385b]). Allerdings fällt es auf, dass die beiden Quellen, die uns vom „scriniarius" Kunde geben, die Fakta sehr zu Gunsten Viktor IV. darzustellen wissen; hätte die Mittheilung der Wahl durch den „scriniarius" im Widerspruch zur Sitte gestanden, die Berichterstatter würden — so könnte man schliessen — den „scriniarius" nicht erwähnt und sich damit begnügt haben, die Akklamation des Volkes hervorzuheben, ohne den zu nennen, der den „populus" zur Abgabe seines Konsenses aufforderte.

Wenn wir nun aber im Ordo XIV. des Mabillon, der wol aus dem Beginne des 14ten Jahrhunderts stammt[386]), und in dem unter Leo dem Zehnten verfassten römischen Ceromonialbuch[387]) die Vorschrift finden, dass der „prior diaconorum"[388]) die getroffene Wahl dem Volke anzeigen soll, — die Verkündigung, wer der Nachfolger Petri geworden war, blieb auch

---

[385b]) Dass der Diakon von S. Maria in Dominica das Amt des Archidiakon versah, sagt das aus älterer Zeit stammende Verzeichniss sämmtlicher Kardinäle (Baronius ann. ecclesiastici ad ann. 1057 c. 21. Mansi XVII. p. 130). Wenn wir der Nachricht des unter dem Pontifikat Alexander des Dritten schreibenden Johannes Diakonus trauen dürfen (Mabill: Mus. Ital. II. p. 574), so bekleidete noch um jene Zeit der Diakon von S. Maria in Dominica die genannte Würde. Aus dem Schreiben der Wähler Viktor des Vierten (M. G. S. XX. p. 472) geht nun hervor, dass der Diakon von S. Maria in Dominica zu den Parteigenossen Viktor's gehörte. Doch dieser Schlussfolgerung widersprechen die Berichte der Alexandriner, die den Odo als „prior diaconorum" erwähnen. Vgl. Anm. 430.

[386]) Mabill: Mus. Italic. II. p. 253: (caput XI) „cum autem praedictae Romanae ecclesiae fuerit de pastore provisum, prior diaconorum dictam electionem populo annunciat, dicens „„Si placet ave annuncio vobis gaudium magnum"", vel aliud thema sicut placebit et narrat, quomodo concorditer vel a duabus partibus cardinalium per viam scrutinii, compromissi, vel Spiritus sancti de collegio vel extra collegium elegerunt, nominando et laudando personam electi et pronunciando nomen de novo assumptum".

[387]) Hoffmann: Nova scriptorum ac monumentorum collectio tom. II; Lipsiae 1733. Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri III; liber I. cap. V. pag. 296: „Interim vero prior diaconorum aperta sacrarii fenestrella, qua populus expectans videri potest, crucem profert, alta voce clamans: „„Annuntio vobis gaudium magnum, Papam habemus. Reverendissimus dominus cardinalis . . . electus est in summum Pontificem et elegit sibi nomen Innocentius VIII."

[388]) So wird seit dem Ende des 12. Säkulums der Archidiakon genannt.

dann bestehn, als das Volk nicht mehr um seine Zustimmung befragt wurde — so ist ersichtlich, dass eine von Leo dem Neunten ab bis ins 14., ja selbst bis ins 16. Jahrhundert hinein bestehende Sitte nur in jenem einzigen Falle durchbrochen ward. Allerdings stände uns noch der Ausweg offen, anzunehmen: im 11. und 12. Jahrhundert hätte weder die Sitte noch das Recht streng fixirt, wer, ob der Archidiakon oder der „scriniarius", die Wahl dem Volke verkündigen solle, in später Zeit sei dann durch gesetzliche Vorschrift die Wahlmittheilung lediglich an die Person des Archidiakon geknüpft.

Wenn wir die Reihe der in Betreff der Akklamation angeführten Citate durchmustern, so fällt es auf, wie oft der Klerus neben dem Volke als Theilnehmer an diesem Akte aufgeführt wird. Andererseits lassen sich einige Stellen nachweisen, in denen wiederum dem Volk ein Antheil an der Adoration zugeschrieben ist und es fragt sich nun, was giebt uns das Recht, einerseits den Modus, in dem der Klerus seinen Konsens abgab, auf die Adoration zu beschränken, andrerseits die Form, in der der populus der getroffenen Wahl seine Zustimmung verlieh, hauptsächlich in die Akklamation zu setzen? [389a])

Der Bericht des Koncils zu Pavia sagt allerdings [389b]), dass auf die Anfrage des „scriniarius" das Volk und der Klerus gemeinschaftlich das „Placet" gesprochen haben. Doch meldet dasselbe Aktenstück, dass der „scriniarius" seine Anfrage nur an das Volk richtete; damit stimmt auch die Anrede desselben: „cives Romani et coetus rei publicae". Wenn nun die Anfrage nur an den „populus" gerichtet war, die Antwort aber nicht nur von Seiten des Volkes, sondern auch von Seiten des Klerus erfolgte, so müssen wir die Betheiligung des Klerus an der Akklamation daraus erklären, dass nicht sofort sämmtliche Geistliche und Mönche Roms, sei es nun um ihrer grossen Anzahl willen, sei es aus Ursache des tumultuarischen Wahlakts, zur Adoration zugelassen wurden.

In anderen Fällen, wo ebenfalls einer Mitwirkung des Klerus bei dem Akklamationsakt gedacht wird, mag dieselbe ihre Veranlassung an dem Wahlort gehabt haben. Fand nämlich

---

389a) Eingehender wird diese Frage im nächsten Kapitel bei der Adoration beantwortet werden. 389b) Vrgl. S. 154.

die Papstwahl in einer der kleineren Kirchen Roms statt, so war es selbstverständlicher Weise nicht dem ganzen Klerus vergönnt, innerhalb derselben auf die Entscheidung der Kardinäle zu harren. Der Theil der römischen Geistlichkeit, welcher sich in Gemeinschaft mit dem Volke vor dem Thore der Kirche befand, erfuhr die Kunde von der getroffenen Wahl erst durch den Mund dessen, der dieselbe dem Volke mittheilte. Daher mischte sie ihre Anerkennungs- und Jubelrufe in die des „populus".

Dass das Volk aber an der Adoration hin und wieder participirt hat; erklärt sich nur, wenn wir unter „populus" nicht bloss die „plebs" verstehn, sondern auch die höheren Schichten der römischen Bevölkerung: die nobiles.

Wir werden bald Gelegenheit haben, zu bemerken, wie häufig die römischen Adelsfamilien sich nicht mit einem in der Zustimmung bestehenden Wahlantheil begnügten, sondern durch ihre in den Wahlort eindringenden Soldaten die Besetzung des Stuhles Petri von sich abhängig machten. Diese in der Wahlkirche sich befindenden Häupter der Adelsfraktionen mit ihren Bewaffneten liessen es sich dann wol nicht nehmen, dem Neugewählten ihre Huldigung darzubringen.

Es liegt nahe zu fragen, in welcher Weise das Volk seine Zustimmung abgab, ob in pleno oder durch bestimmte Vertreter? Die waffenfähige Bürgerschaft Roms war nämlich in Bannerschaften getheilt, denen ein Bannerführer vorstand [390]). Gregorovius nimmt an, dass nur dieser waffentragende Theil der Römer ein Bestätigungsrecht besass. Dass die Bannerschaften sich an den feierlichen Aufzügen des Papstes betheiligten, dass sie sich mit bei der Procession befanden, die den Papst nach der Krönung in seine Wohnung geleitete, erfahren wir aus den Ordines Romani [391]).

---

[390]) Vergleiche Gregorovius: Gesch. d. Stadt Rom Bd. III. S. 324. ff. und Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien Bd. II. S. 297.

[391]) Ordo Roman. XI. (Mabill: Mus. Ital. II, p. 128) „ante crucem milites draconarii, portantes XII. vexilla, quae bandora vocantur". Ordo Rom. XII. (ibid. p. 171) „ante vos vero portantes duodecim vexilla, quae bandora vocantur" und (p. 185) „ita palafredum ascendit (Pontifex) et equitando incedit, praecedentibus in ordine suo bandulariis, archiepiscopis, episcopis etc. . . . usque ad sanctam Mariam-majorem". In Bezug

Aus den Berichten [392]) über die Erhebung Viktor des Vierten geht nun ferner hervor, dass sie auch bei der Wahl desselben zugegen gewesen sein müssen. Doch haben wir kein Recht, sie als Repräsentanten des ganzen Volks anzusehn, als ob der unbewaffnete Theil desselben von dem Akklamationsakt ausgeschlossen gewesen wäre. Für diese Auffassung findet sich nicht ein Anhaltspunkt in unsern Quellen. Wenn der „commentarius electionis Gregorii VII [393a]) papae" von „plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis" spricht, die ihre Akklamation abgegeben haben, so verlieren wir vollends jeden Grund, die Betheiligung des Volkes an der Akklamation auf die Bannerschaften einzuschränken.

Die oben als Beweise für den Konsensakt des Volkes angeführten Citate nennen oft neben dem „populus" auch noch die „honorati" oder die „nobiles". Dort, wo die Letztern nicht gesondert aufgeführt werden, haben wir sie uns als in dem „populus" einbegriffen zu denken [393b]). Dem Gesetze nach stand auch ihnen nur ein Konsensrecht zu. Sie von der Tractatio fernzuhalten, war schon das Bestreben der Lateransynode von 1059 gewesen. Gegen sie richtet sich der Beschluss derselben: „si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu...

---

auf die Krönung des Papstes berichtet der Ordo Rom. XIV. (ibid. p. 268): „tertio subsequuntur duodecim bandolarii cum duodecim vexillis rubeis et duo alii cum duobus Cherubin et lanceis".

[392]) Die Actio concilii (M. G. S. XX. p. 481): „Deinde cum bandis et aliis papalibus insignibus domnus papa cum laudibus in palatium deductus est". Das Schreiben des Kapitels von S. Peter (ibid. p. 480): „Tunc domni cardinales, clerus, judices scriniarii, senatores populus Romanus domnum electum, signum bandonis praecedentibus, ad palatium usque . . . perduxerunt".

[393a]) Jaffé: bibl. II, p. 9.

[393b]) Dass das Wort „populus" auch im Mittelalter nicht nur auf die niedere Bevölkerung angewandt wurde, sondern auch den Adel mit in sich begriff, ersehn wir aus dem in der Mitte des 11ten Jahrhunderts abgefassten Lexikon des Papias. Daselbst wird die Bedeutung dieses Wortes folgendermassen angegeben: „Populus est universa civitas connumeratis senioribus" (Papias, Venetiis per Theodor de Regazon; 1491). Ein anderes gegen Ende des 13ten Jahrhunderts abgefasstes Wörterbuch, das sogenannte Catholicon, welches aber auf dem um 1200 von Hugutio zusammengestellten beruht, sagt: „populus est collectio tam nobilium quam ignobilium ejusdem civitatis (Catholicon, Nurenberg P. Koburger; 1486).

fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non apostolicus sed apostaticus habeatur“ [394]).

Auch Deusdedit hat noch ein Kapitel aufgenommen, welches sich gegen die Einmischung des Adels in die Wahlhandlung richtet; es lautet [395]): „Sed et hoc sub anathematis interdictionibus decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis. Sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat. Et postquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debent.“

Dass diese Sentenz den Zweck hat, die bewaffnete Laienwelt von der Papstwahl zurückzuhalten, ist aus dem Inhaltsverzeichniss ersichtlich, welches Deusdedit selbst zu seiner Kanonsammlung angefertigt hat. Der von uns mitgetheilte Kanon ist unter der Ueberschrift: „Ut laicalis potestas se non interserat electioni . . pontificis“ [396a]) eingetragen.

Aber die Gewalt spottete der Gesetze. Die römischen Grossen haben ihr Konsensrecht bei der Mehrzahl der Wahlen des 11. und 12. Jahrhunderts theils von sich aus nicht bloss in eine Betheiligung an der Tractatio, sondern in eine Leitung derselben verwandelt [396b]), theils von den Gliedern der Kurie um ihrer gefürchteten Stellung willen die Aufforderung erhalten, mit ihnen über die Neuwahl zu berathschlagen [397]).

---

[394]) Vrgl. Anm. 358.

[395]) liber II. c. 131 (Martinucci p. 240).

[396a]) Martinucci pag. 14.

[396b]) Bei der Wahl Gelasius des Zweiten glückte dem Centius Frajapane sein Versuch, die Wahl dieses Papstes durch die Stürmung der Wahlkirche zu unterbrechen, nicht völlig. (Watter. II. p. 96). Lambert von Ostia verdankte aber seine Erhebung zum Papste Honorius dem Zweiten lediglich der Einmischung des Robert Frajapane (ibid p. 158); die Wahlen Innocenz II. und Anaklet II. geschahn unter Beistand der Kapitanenfamilien. Dieser wurde von den Pierleoni und ihrem Anhang, jener von den Frangipani und Corsi erhoben. (Vrgl. die Beilage).

[397]) An den Wahlverhandlungen, aus denen zu zwei verschiedenen Malen der Abt Desiderius von Monte Cassino als Viktor III. hervorgeht, betheiligt sich ohne Widerspruch der Römer „Centius Romanorum consul“

Wenn sie aber in die Mitte der zur Neuwahl Zusammengetretenen mit ihren Bewaffneten eindrangen, so machten sie sich nicht nur einer Ueberschreitung der die Papstwahl betreffenden Gesetze schuldig, sondern wurden doppelt strafbar, indem sie nämlich eine gottesdienstliche Handlung in ihrem Vollzuge störten. Denn die Tractatio wurde jedesmal mit einem gottesdienstlichen Akt eingeleitet und erhielt dadurch selbst den Stempel heiliger Weihe [398]).

Nur der Theil der römischen Kapitanenfamilien, die dieser oder jener Papstwahl keine Störung zu bereiten, sich der getroffenen Entscheidung aus freien Stücken zu unterwerfen gewillt waren, mochte sich in die Reihen des draussen harrenden Volkes mischen und den Augenblick erwarten, wo er die an den „populus" gerichtete Anfrage mit dem „Placet" bejahen konnte.

Aber mit dieser Art der Anerkennung konnte sich der Papst bei dem durch Geld und Versprechungen so leicht ge-

---

(Vrgl. Anm. 247). Dass an der Tractatio, die der Wahl des Gelasius II. voranging, sich einige „consules" betheiligten, sagt Pandulph, der Biograph dieses Papstes. Wenn dieselben in der That bei der Tractatio zugegen waren, was allerdings zweifelhaft ist (vrgl. Anm. 334), so müssen sie unter Einwilligung der Kurie in das Wahllokal eingetreten sein. Nur von Centius Frajapane wird bemerkt, dass er wider den Willen der versammelten Väter in das Palladium, woselbst die Besetzung des Stuhles Petri erfolgte, eindrang. Schon dass die Häupter des Adels zu den sogenannten Vorberathungen (vergl. S. 7) so häufig zugelassen wurden, war eine Koncession, die dem Adel einen überaus grossen Einfluss auf den Gang der Papstwahl gewährte.

[398]) Aus den sehr zahlreichen Nachrichten, die wir seit Ende des 12. Jahrhunderts über den gottesdienstlichen Akt vor der Wahl besitzen, heben wir nur einige hervor; Gregor VIII. schreibt (Pez: thesaurus anecdot. t. I. pars III. pag. 393): „convenimus sequenti die in unum et missa in honore sancti Spiritus, sicut moris est, celebrata, processimus seorsum in unum locum". Innocenz III. erzählt: (Baluzius: Epistolarum Innocenzii III. libri XI; liber I. p. I): „Cumque Missarum solemnibus in honorem sancti Spiritus celebratis, requisitae fuissent omnium voluntates. Honorius III. (Raynald ann. eccles. ad annum 1216, c. 18. Mansi XX, p. 393): „die tertio Spiritus sancti gratia invocata, super hoc tractavimus diligenter". Gregor IX. (ibid. ad ann. 1227, c. 17. Mansi XX. p. 589) „et missa, ut moris est, in honorem sancti Spiritus devote ac solemniter celebrata". Ferner Innozenz IV. (ibidem ad annum 1243, c. VII; Mansi XXI. p. 287) etc.

wonnenen Adel nicht zufrieden geben. Er musste für ihre Unterwürfigkeit und Treue andre Garantien haben, als jene Akklamationsrufe bieten konnten. Wir werden im nächsten Kapitel sehn, dass der Neugewählte den römischen Grossen am Tage seiner Introduktion in den Lateran Treuschwüre abforderte.

Liesse sich die von Gregorovius aufgestellte Ansicht erweisen, dass Rom bis 1143 eine Adelsrepublik war, die unter der Leitung der Konsuln stand [399]), dann wäre allerdings noch ein weiterer Erklärungsgrund dafür gefunden, dass die römische Kurie die verschiedenen Adelsfamilien zur Theilnahme an den Wahlverhandlungen aufforderte. Denn die ersten Geschlechter dieses Stadtadels insbesondere die Frangipani und die Pierleoni, führten den stolzen Namen: „consules Romanorum“ [400]). In diesem Falle wäre die Anwesenheit des Senators bei der Tractatio des Jahres 1159 nicht so unvermittelt [401]), wie sie sonst erscheinen muss. Denn 1159 waren die Senatoren bereits die höchsten Würdenträger des römischen Staates. Ihren Antheil an der Tractatio könnten wir als eine Fortsetzung der den Konsuln zugestandenen Koncession ansehn.

Wie hoch nun dieser Zustimmungsakt des dreifach getheilten Laienstandes anzuschlagen ist, müssen wir zunächst an den Kanonsammlungen bemessen. Wenn dieselben auch die Tractatio gegen die Einmischung des Adels zu sichern strebten, so fordern sie doch eine Einwilligung des gesammten „populus“ in die vollzogene Wahl. Wie Mai uns mittheilt, führt das 14. Kapitel des 6. Buches in der Kanonsammlung des Anselm von Lucca die Ueberschrift: „Ut ab ambitione omnes cessent, et ille Papa permaneat, quem clerus cum consensu populi elegerit“ [402]). Und eine Sentenz des Deusdedit, die dieser in dem von ihm zu seiner Kanonsammlung entworfenen Inhaltsverzeichniss [403]) auf die

399) Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom Bd. IV. S. 434 ff.

400) Vrgl. die Beilage.

401) Brief Alexander des Dritten (M. G. S. XX. p. 471): „cum quidam de senatoribus tantum facinus inspexisset, unus ex eis spiritu divino succensus mantum ipsum de manu eripuit saevientis“. Vergleiche auch den Brief der Wähler Alexander III. (Theiner disquisit. criticae p. 212): „Quod dum nobilis quidam senatorum, qui praesens erat, aspiceret, de manibus illius (mantum) excussit“.

402) Spicilegium Romanum tom. VI. p. 345.

403) Martinucci p. 13: „de electione Romani pontificis“.

Papstwahl bezieht, lautet: „Vota civium, testimonia populorum, honoratorum arbitrium, electio clericorum in sacerdotum ordinationibus custodiantur. Et infra: . . . Teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus et plebis“ [404]). Ebenso führt Deusdedit unter derselben Rubrik den Kanon an: „Cleri et plebis consensus et desiderium requiratur; . . . Nulla ratio sinit ut inter Episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi nec a populis expetiti“ [405]).

Dass die Zustimmung des römischen Volkes wie die des Senats, welcher in irgend einer Form schon vor 1143 bestanden haben muss, nothwendig war, geht ferner sowol aus den Worten des Petrus Damiani, als aus dem Urtheil des Benzo hervor. Der Erstere sagt [406]) dem Kadalus in Bezug auf seine Wahl: „Taceamus interim de senatu . . . de populo, quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videlicet et Romanum Pontificem principaliter eligunt“? Benzo aber schreibt: „Nam satis et supra docet nos liber pontificalis, quomodo fieri debeat ordinatio talis. Ideoque ex clero et senatu ac populo legatos misimus ad eum (imperatorem), ut cum his eligeret, quem vellet papam secundum Deum“ [407]). Auch sagt Wido von Ferrara bei Gelegenheit der Erwähnung der Wahl Gregor VII: „a populo expetitur . . . Haec regula ordinandorum episcoporum a canonibus statuitur, a patribus decernitur, a veteribus praefixa probatur. Quomodo non legitime dicatur promotus, qui tam recta electionis via fuerit ordinatus“ [408])? Anaklet II. hat daher nicht Unrecht, wenn er behauptet, die Billigung der Wahl von Seiten des Adels sei „juxta tenorem canonum“ [409]). Wir haben oben nachgewiesen [410]), wie häufig in unseren Quellen die Anwesenheit der verschiedenen Klassen des Laienstandes hervorgehoben wird. Darin ein Zeugniss zu erblicken, dass die Schriftsteller des 11. und 12. Jahrhunderts der Bestätigung des „populus“ eine gewisse Bedeutung beilegen, wird gewiss kein voreiliger Schluss sein.

---

404) Martinucci p. 82 (liber I. c. 96).
405) ibid. p. 94 (liber I. c. 125).
406) Vrgl. Anm. 328.
407) liber II. c. 4 (Mon. Germ. Script. XI. p. 614).
408) M. G. S. XII, 154.
409) Vrgl. Anm. 365.
410) Vrgl. S. 150 ff.

Allerdings kam der Zustimmung des „populus“ ein ganz anderes Gewicht zu, als dem des Klerus. Denn wollte man auf seine Ansprüche keine Rücksicht nehmen, er konnte sie sich nicht ertrotzen. Anders der Laienstand. Das Volk selbst war in jedem Augenblick bereit, mit seinen Waffen sich das Zustimmungsrecht wiederzuerwerben, wenn es ihm versagt wurde, und der mächtige Adel erklärte von seinen Burgen und Thürmen aus dem Kardinalkollegium und dem von ihm Gewählten für den Fall den Krieg, dass sie die Einholung seiner Zustimmung verabsäumt hatten. In dem Masse, als die Macht, die dem Konsens des „populus“ innewohnte, eine bedeutend grössere war, als die, welche der Bestätigung des Klerus zukam, handelte Alexander III. gewagter, wenn er jenen als wenn er diesen von der Wahlbetheiligung ausschloss. Wir kennen die Verhältnisse nicht näher, die den Adel bewogen, die Beschlüsse der Lateransynode des Jahres 1179 ruhig entgegenzunehmen. Achtung vor dem von der Synode gegebenen Gesetze nöthigte ihm gewiss nicht allein seine zuwartende Haltung ab.

Erst mit dem Augenblick, wo diesem Konsensakte des „populus“ seine Berechtigung genommen war, ist der Einfluss der römischen Kapitanenfamilien auf die Papstwahl für Jahrhunderte gebrochen.

Wenn der Antheil des „populus“ von unseren Quellen oft durch das Verbum „petere“ ausgedrückt wird, so dürfen wir uns durch diese Bezeichnung nicht irre leiten lassen. Zu unserer Zeit ist der „populus“ nie im Besitz eines vor dem eigentlichen Wahlakt (Tractatio) zur Ausübung gelangenden Petitionsrechtes gewesen. Der Gebrauch dieses Ausdrucks erklärt sich aus dem engen Anschluss an die in alle Kanonsammlungen übergegangenen Worte Leo I.: „Nulla ratio sinit ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a populis expetiti.“

Kapitel IV.

Die Namensänderung, Adoration und Immantation des Papstes.

Es ist uns für dieses Kapitel vorbehalten, diejenigen Ceremonien näher zu beleuchten, die sich nicht im Anschluss an die Tractatio oder an die Laudatio entwickeln liessen.

In die Reihe derselben gehört zunächst die Namensänderung.

Es ist bekannt, dass der Neugewählte seinen Namen, den er bis zu seiner Wahl geführt, gegen einen andern eintauschte, den er als Papst zu tragen beabsichtigte. Wir wollen hier nicht die Frage von Neuem untersuchen, welcher Papst und aus welchem Motiv derselbe den Namen zuerst änderte [411]). Zu einer Erörterung dersselben liegt in so fern kein Grund vor, als wir beim Eintritt in unsre Periode diese Formalität bereits vorfinden.

Dass der Neugewählte sich selbst einen beliebigen Namen wählen konnte und nicht etwa nach dem Willen der Kardinäle diesen oder jenen Namen erhielt, können wir schon aus den Ordines Romani ersehn. Wenn auch der 12. Ordo Romanus kurzweg sagt: „prior diaconorum . . . . eidem electo nomen imponit“ [412]), so schreibt doch der 13. Ordo des Mabillon [413]) vor: „petens (prior diaconorum) ab eo, quo nomine, vocari velit et ipsum eo nomine, quo ei placuerit, vocabunt.“ Diese Worte nimmt Jacobus Gajetanus in sein Ceremonialbuch auf [414]). Urban II. hat sich jedenfalls seinen Namen selbst bestimmt, denn Petrus von Monte Cassino erzählt: „Tunc Albanensi episcopo pronuntiante: „„Urbanum illum placere vocari““ [415]). Auch

---

411) Hinschius: Kirchenrecht S. 290 A. 5; Phillips: Kirchenrecht Bd. V. S. 892.

412) Mabill: Mus. Ital. II. p. 211.

413) ibidem p. 222.

414) ibidem p. 253.

415) Chron. Mont. Cassin. liber IV. c. 2 (M. G. S. VII, pag. 761).

der Schismatiker Mauritius wird um die Wahl seines Namens befragt [416]), worauf er sich dann den genannten beilegt.

Wenn es Viktor dem Vierten zum Vorwurf gemacht wird: „nomen ipse sibi: „„Victoris"" acclamans" [417]), so soll ihm damit nicht die Berechtigung genommen werden, sich selbst einen Namen au wählen; nur ihn sich selbst beizulegen, war ein Verstoss gegen die Sitte. Denn er musste, wie die oben angeführten Stellen zeigen, befragt werden, welchen Namen er annehmen wolle. Der, welcher ihn befragt hatte, verkündete alsdann den Anwesenden den eingetretenen Namenswechsel.

Auch von Gregor dem Zehnten heisst es [418]): „ex ejus arbitrio prodiit, quod vocaretur Gregorius, tum quia ad ipsum mentis devotionem habuerat, tum quia ipsius solemnitas tunc instabat"

Bei der Namensänderung sind also zwei Vorgänge zu unterscheiden: die Wahl des Namens, welche dem Papst oblag, und die Beilegung dieses Namens, die einem Glied der Kurie zustand. Diese Beilegung des Namens darf wiederum nicht verwechselt werden mit der öffentlichen Verkündigung desselben an das Volk. Jene erfolgte an dem Wahlort vor den Wählern, diese ausserhalb der Wahlkirche vor dem gesammten „populus".

Wir müssen uns nicht dadurch beirren lassen, dass unsere Quellen hin und wieder so reden, als ob dem Neugewählten irgend ein Name lediglich von den Wahltheilnehmern beigelegt sei [419]). Ueberall, wo die Verfasser die Namensände-

416) Landulf von S. Paul (M. G. S. XX. p. 40): „Quem ellectum imperator duxit in pulpitum, ubi ipse ellectus interrogantibus de nomine suo dixit: „„Meum nomen est Burdinus; sed quando Papa Urbanus ordinavit me episcopum, nominavit me Mauritium"".

417) Arnulphi Lexoviensis epistola ad cardinales (ed. Giles p. 123).

418) Muratori script. rer. Italic. III, pars I. pag. 601.

419) „Hildebrandus Archidiaconus cum cardinalibus nobilibusque Romanis consilio habito, ne dissentio convalesceret, Anselmum tandem ... in Romanum pontificem eligunt eumque Alexandrum vocari decernunt" (Chron. Mont Cassin. liber III. c. 19. M. G. S. VII, 711). Bonitho (Jaffé: bibl. II. p. 645): „quem alio nomine vocaverunt Alexandrum". Chronicon Mauriniacense: (Bouquet scriptores rerum Gall. tom. XII. p. 79) „Gregorius autem, qui juxta consuetudinem praesulatus assumpti Innocentius appellatur". Die Actio concilii Papiensis (M.G.S. XX. p. 481): „nomen ei Victor impositum est". Das sind nur einige Beispiele aus der Menge derselben heraus gewählt.

rung als einen am Neugewählten vollzogenen Akt darstellen, berühren sie eben nur die eine Seite: die Verkündigung des Namenswechsels an die Anwesenden, lassen aber unerwähnt, dass dieser öffentlichen Benennung eine Anfrage an den Neugewählten voranging, wie er genannt zu werden wünsche.

Nach den Ordines Romani zu urtheilen [420a]), scheint es das Geschäft des Archidiakon gewesen zu sein, den Erwählten um den neuen Namen anzugehn. Da, wie wir später sehn werden, die Immantation und die Namensänderung überaus eng mit einander verbunden sind, und es jedenfalls das Amt des Archiadiakon war, den Neugewählten zu immantiren, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass er auch die Pflicht hatte, dem Papst den von ihm selbst gewählten Namen beizulegen.

Die Namensänderung pflegte, mit der Immantation vereint, sofort nach vollzogener Wahl zu geschehn.

Die Bekleidung des Papstes mit dem purpurnen Mantel, die sogenannte Immantation, und die Verkündigung des Namens des aus dem Wahlkampf als Sieger Hervorgegangenen bilden zusammen eine Gruppe von Ceremonien, in der bald jene dieser, bald diese jener voransteht. Das zu erweisen, liegt uns erst ob, nachdem wir auch die Immantation näher ins Auge gefasst haben.

Ein wie wichtiger Akt die Immantation gewesen sein muss, dass von ihrer Ausführung selbst die Kanonicität einer Wahl in gewissen Fällen abhängig sein konnte, beweisen zunächst folgende Stellen. Petrus Damiani fragt den Kadalus: „habes juxta morem Romani pontificis rubeam cappam?“ [420b]). Dass er nicht im Besitz des purpurnen Mantels war, dient jenem Gegner des Schismatikers, um die Rechtmässigkeit der Wahl desselben zu bestreiten. Von Viktor III. heisst es in dem Wahlbericht des Petrus von Monte Cassino [421]): „cappam quidem rubeam induebat“. In dem Augenblicke nun, wo jener Papst sich entschliesst, seine Würde niederzulegen, legt er auch den Papstmantel wieder ab [422]). Wenn er dann, nachdem er von

[420a]) Vrgl. Anm. 412, 413 u. 414. [420b]) Vrgl. Anm. 328.

[421]) Chron. Mont. Cassin. liber III. cap. 66. (M. G. S. VII. p. 749).

[422]) ibidem liber III. c. 67: „abinde crucem et clamidem et caetera pontificatus insignia ita dimisit, ut eis ulterius uti nullo unquam modo

Neuem gewählt war, „die vorangegangene Wahl", wie Petrus sagt, „durch Zurücknahme des Purpurs bekräftigt" [423]), so sieht Petrus von Monte Cassino nur den als rechtmässigen Papst an, der im Besitz des rothen Mantels war. Derselbe Verfasser theilt auch in Bezug auf Urban den Zweiten mit: „cappam laneam exeuntes purpuream induunt" [424]).

Treten wir nun ins zwölfte Jahrhundert ein, so berichtet Petrus von Pisa, dass auch Paschalis der Zweite mit der „clamis coccinea" bekleidet worden sei [425]). Dasselbe erzählt Landulph von S. Paul in Betreff des Mauritius [426]). Sehr instruktiv für die Werthschätzung dieses Aktes ist die Nachricht des Pandulph in seiner Biographie Kalixt des Zweiten, dass dieser kaum darauf eingegangen sei, sich eher mit dem purpurnen Mantel bekleiden zu lassen, als bis die Boten, die er aus Frankreich nach Rom gesandt hatte, um die Bestätigung der Römer zu seiner Erhebung einzuholen, zurückgekehrt wären [427]). Die Immantation wird hier als diejenige Ceremonie aufgefasst, die bestimmt ist der ganzen Wahlhandlung ihren vollen Abschluss zu verleihen. Nach einer andern Seite geben uns in Betreff der Wichtigkeit dieses Aktes erwünschten Aufschluss die auf den Gegenpapst Honorius des Zweiten angewandten Worte desselben Verfassers: „Jonathas . . . diaconus cardinalis . . . . Theobaldum cardinalem presbyterum . . . in Papam Coelestinum cappa rubea coelitus induit" [428]). Dieser Aussage gemäss war der Neu-

persuaderi potuerit, decernens potius omni vitae suae tempore in divina peregratione vitam finire, quam tanti ordinis fascibus gravissimis colla submittere". Wir werden weiter unten sehn, dass zugleich mit dem Papstmantel dem Neugewählten noch andre Insignien übergeben wurden. Doch da der Mantel das wichtigste Abzeichen war, so wird in den Quellen meist nur seiner gedacht.

423) ibidem liber III. c. 67: „praeteritam electionem crucis et purpurae resumptione firmavit".

424) ibid. liber IV. c. 2. (M. G. S. VII. pag. 761).

425) Watter. II, 2.

426) M. G. S. XX. p. 40.

427) „Qui (Calixtus) se indignum iterato reclamans, idcirco modis omnibus resistebat, quia incertum habebatur a multis, utrum Romae ratum factum hujusmodi teneretur. Propter quod vix cappa rubea amiciri sustinuit, donec nuncii redeuntes a Roma . . . electionem ipsam canonice jureque firmarent" (Watter. II. 115).

428) Watter. II. p. 158.

gewählte erst von dem Augenblicke an Papst, da er immantirt wurde.

Von Papst Honorius dem Zweiten berichtet Kardinal Boso, dass auch er, ähnlich wie Viktor der Dritte, seinen Papstmantel ablegte, als er zum Entschluss gelangt war, der ihm in unkanonischer Form übertragenen Würde zu entsagen [429]).

Die schismatische Wahl Alexander des Dritten und Viktor des Vierten liefert überaus reiches Material für die nähere Erkenntniss des Immantationsaktes. Ein Kampf entspinnt sich um den Besitz des purpurnen Mantels; der eine Aspirant sucht denselben dem andern mit Gewalt zu entreissen. Es glückt schliesslich Viktor dem Vierten, sich sofort mit dem purpurnen Gewande zu bekleiden [430]). Alexander der Dritte muss für den

---

[429]) Watter. II. p. 159: „Sed quia electio ejus Honorii minus canonice processerat, post septem dies in conspectu fratrum sponte mitram et mantum refutavit".

[430]) Die Berichte von Seiten der Alexandriner: Brief Alexanders (M. G. S. XX, p. 471): „Octavianus in tantam audaciam vesaniamque prorupit, quod mantum, quo nos reluctantes et renitentes, quia nostram insufficientiam videbamus, juxta morem ecclesiae Odo prior diaconorum induerat tanquam arreptitius a collo nostro propriis manibus violenter excussit et secum inter tumultuosos fremitus asportavit. Caeterum cum quidam de senatoribus tantum facinus inspexissent unus ex eis spiritu divino succensus, mantum ipsum de manu eripuit saevientis. Ipse vero ad quendam capellanum suum, qui ad hoc instructus venerat et paratus, ilico flammeos oculos fremebundus inflexit, clamans et innuens, ut mantum, quem fraudulenter secum portaverat, festinanter afferret. Quo utique sine mora delato, idem Octavianus abstracto pileo et capite inclinato, cunctis fratribus . . . remotis, mantum per manus ejusdem capellani et cujusdam clerici sui ambitiosus assumpsit". Diese Darstellung giebt Kardinal Boso fast mit denselben Worten wieder (Watter. II. p. 378). Inhaltlich stimmt mit diesem Bericht der der Wähler Alexander des Dritten völlig überein (Theineri disquis. critic. pag. 212). In wesentlicher Uebereinstimmung befinden sich mit jenem Berichte auch Gerhoh von Reichersberg (de investigatione antichristi; Tengnagel vetera monumenta pag. 586) und Arnulph von Seez (Giles pag. 123 ss.). Dass ein Kampf um den Besitz des Papstmantels stattgefunden hat, lassen auch die auf Seiten Viktors stehenden Berichte durchblicken. Der Brief der Wähler Viktor IV. erzählt: „Qui dum verba et ammonitiones nostras vilipenderent et Rolandum cancellarium manto induere festinarent, nondum tamen illo induto, nos illorum malitiae potius contraire, quam consentire volentes, et quod male conabantur, minime permittentes . . . nostrum electum manto induimus" (M. G. S. XX.

Augenblick weichen, um dann nach Verlauf einiger Tage sich ebenfalls immantiren zu lassen [431]). Der Umstand nun, dass Viktor eher immantirt war als Alexander, gilt seinen Zeitgenossen als Beweis, dass er der rechtmässige Erwählte war [432]). Die Alexandriner suchen den Werth der Immantation nicht abzuschwächen, gestehen auch mehr oder weniger offen ein, dass ihr Gegner früher in den Besitz des purpurnen Mantels gelangt sei, als das Haupt ihrer Partei [433]). Aber sie bestre-

---

p. 474). Der Brief des Kapitels von S. Peter lässt sich folgendermassen vernehmen: „Surrexit tandem velut iratus Otto diaconus . . . et Adebaldus cardinalis . . . et accepto manto voluerunt immantare domnum Rolandum cancellarium. Sed saniore et meliori parte cardinalium . . . prohibente non potuerunt. Facta autem hac prohibitione, iterum eum immantare attemptaverunt nec potuerunt . . . Tunc . . . domnus Octavianus . . . manto indutus" (M. G. S. XX. p. 480).

[431]) Die Alexandriner erzählen bloss, dass in jenem Kampf um die Immantation Viktor IV. Sieger blieb, melden aber nicht, dass und wann Alexander den purpurnen Mantel anlegte. Nur der Bericht des Abtes Fastradus von Clairvaux über das Koncil von Toulouse macht hierin eine Ausnahme. Er sagt: „Cognitum nihilominus est, Alexandrum ab omnibus aliis cardinalibus, qui aderant, electum et nisi ipse primum fugiendo, deinde reluctando humiliter restitisset et Johannes et Wido Cremensis, sicut ipse coram omnibus testatus est, violenter impedissent, solemniter fuisse immantatum, quod, postea suo loco et tempore perfectum est". Die Briefe und Relationen der Viktoriner geben den Tag der Immantation Alexander's sehr genau an. Das Schreiben der Wähler Oktavians: „XII post ea die, quod a saeculo non est auditum, in castro nomine Cisterna . . . Rolandum cancellarium immantaverunt" (M. G. S. XX. p. 474). Die Epistola concilii Papiensis (M. G. L. II. p. 125): „Probatum est etiam, quod Rolandus post domini Victoris promotionem 12 die ab Urbe egressus, apud Cisternam . . . primo est immantatus".

[432]) Die Epistola Concilii Papiensis (M. G. L. II. p. 126): „Illud etiam quod de Anacleto et domino Innocentio nostris temporibus accidisse recolimus, ad memoriam concilii nihilominus est revocatum, quod licet una et eadem die ambo immantati fuissent, ille potius est ab ecclesia approbatus, cujus immantatio aliqua diei parte praecessit. A saeculo non est auditum, quod post unius immantationen die transacta, alius postea fuerit immantatus. Rollandus autem non una tantum sed undecima transacta die post immantationem domni Victoris fuit immantatus". Der Brief des Bischofs von Bamberg: „praevaluit tandem pars domni Victoris . . . ; . . . quia domni Victoris immantatio prior, illa posterior, quo solo Innocentius Anacleto praevaluit". (M. G. S. XX p. 487).

[433]) Vrgl. Anm. 430.

ben sich nachzuweisen, dass jener sich auf unrechtmässige Weise den Purpur angeeignet [434]), dass somit die Priorität des Immantationsaktes gar keine Bedeutung habe. Beide Fraktionen sind in einem Punkte in voller Uebereinstimmung: beide machen die Anerkennung einer Papstwahl davon abhängig, wann der von den Kardinälen Gewählte immantirt ist. Die Immantation bildet auch hier den Abschluss der eigentlichen Wahlhandlung, der Tractatio. Die Laudatio des Klerus und des Volkes folgte erst, wie wir ermitteln werden, auf die Immantation.

Wie kommen unsre Quellen dazu, der Bekleidung mit dem Papstmantel einen so grossen Werth beizulegen? Warum soll gerade dieser Akt das Erkennungszeichen abgeben, ob jemand rite gewählt ist und wer bei einer Doppelwahl die besser begründeten Ansprüche hatte? Wie wir schon oft hervorgehoben haben, so ruht der Schwerpunkt der ganzen Wahl in der Tractatio. Ihr gegenüber hat die Laudatio nur eine untergeordnete Bedeutung. Wenn nun die Immantation in der Reihe der Wahlceremonien ihre Stelle mitten zwischen der Tractatio und der Laudatio hatte, wenn ferner einer der Kardinäle, was wir weiter unten erweisen werden, den von seinen Kollegen Gewählten mit dem Mantel bekleidete, so durfte man die Immantation als den Abschluss der Tractatio und somit als den Höhepunkt der ganzen Wahlhandlung ansehn.

Aber den innersten Grund jener hohen Werthschätzung erfahren wir erst aus den Ordines Romani. Wenn auch der 12. Ordo Romanus des Mabillon mit seiner Vorschrift: „prior diaconorum ipsum de pluviali rubeo ammantat“ [435]) nur ein Zeuge mehr dafür ist, dass man unter den Ceremonien die Immantation nicht übersehn wissen wollte, so führt doch der 13. Ordo einen bis dahin nicht zur Geltung gekommenen Punkt in unsere Betrachtung ein. Er bestimmt [436]): „et postea ponit ei mantum et dicit „„Investio te de Papatu Romano ut praesis urbi et orbi““. Diese Worte wiederholt das Ceremonialbuch

[434]) Die Immantation sei eine ungesetzliche gewesen, weil Oktavian, um in den Besitz des Mantels zu gelangen, Gewalt gebraucht und weil ihn nicht der Archidiakon, welchem die Bekleidung mit dem rothen Mantel zukam, immantirt habe.

[435]) Mabill. Mus. Ital. II. p. 211.

[436]) ibid. p. 222.

des Jacobus Gajetanus [437]). Hatte ihnen gemäss die Immantation die Bestimmung, den Neugewählten in den Besitz seiner Herrschaft über Rom und den Erdkreis einzuweisen, so wird es völlig begreiflich, dass sie fast bei jeder Wahl von den Quellen erwähnt und zum Erkennungszeichen wird, wer im Falle einer schismatischen Wahl ein sichereres Anrecht auf die Anerkennung hatte.

So lange nicht jene oben besprochene, auf die Wähler Bezug nehmende Bestimmung über die „sanior pars“ [438]), die, wie wir sahn, jeder schismatischen Partei die Handhabe bot, sich — als der „sanior pars“ — die Wahlentscheidung anzumassen, ihre Geltung verloren hatte, so lange nicht das Faktum einer von zwei Drittel getroffenen Entscheidung jedes Schwanken über die Rechtmässigkeit eines Wahlvorgangs zu heben vermochte, so lange liess sich in schwierigen Fällen kein sichereres Kriterium für die Kanonicität eines Wahlaktes finden, als die einfache Berechnung der Wahlzeit. Der früher Gewählte gilt daher in jener Zeit, wie die Doppelwahl des Jahres 1130 beweist, als der rechtmässige Papst [439]). Die Priorität der Wahl aber

---

[437]) ibid. p. 252.

[438]) Vrgl. S. 57 ff.

[439]) Bernhard von Clairvaux schreibt damals: „Stat quippe sententia ecclesiastica et authentica post primam electionem non esse secundam. Celebrata proinde prima, quae secundo praesumpta est, non est secunda, sed nulla. Nam etsi quid minus forte solemniter, minusve ordinabiliter processit in ea, quae praecessit, ut hostes unitatis contendunt, numquid tamen praesumi altera debuit, nisi sane priore prius discussa ratione, cassata judicio? Ea propter, qui se super ingerere festinant, quique temerario temere manus imponere nihilominus acceleraverunt, apostolo prohibente: „„Nemini cito manum imponas““, ipsi procul dubio majus peccatum habent, ipsi auctores schismatis, ipsi grandis malitiae hujus principes exstitere“; (Mabillon Bernardi opera omn. tom. I. pag. 135). Ferner in demselben Briefe (pag. 137): „Dehinc si electiones discutias, nostri itidem mox occurrit et promotione purior et ratione probabilior et prior tempore. Porro de tempore constat; reliqua duo merita probant et dignitas elegentium“. Aehnlich urtheilt das Koncil von Etampes in Bezug auf die schismatische Wahl des Jahres 1130: das Chronic. Mauriniacense (Bouquet p. 79): „Rex Lodovicus Archiepiscopos ... simulque Episcopos regni sui et Abbates Stampis convocat; communicatoque consilio Innocentium quia ... electione superior apparebat, cum omni regno suo Romanum Papam sibique patrem denunciat“, Arnaldus: Vita Bernardi (Mabill. II. p. 1108):

konnte man an keiner andern Ceremonie so leicht berechnen, als an der Immantation [440]), die den Abschluss der eigentlichen Wahlhandlung bildete. Nachdem aber Alexander III. auf der Lateransynode verordnet hatte, derjenige solle ohne alle Frage als der Erwählte gelten, der die Majorität von zwei Drittel der Stimmen auf sich einte, und damit die Lösung der oft so schwierigen Frage in hohem Grade vereinfacht hatte, da bedurfte man kaum der Immantation, um zu ermitteln, wer der würdigere Nachfolger Petri sei. Doch blieb der Immantationsakt immerhin in hohen Ehren. Denn nach wie vor diente er dazu, dem Neugewählten die Herrschaft über Rom und den Erdkreis zu übertragen.

Nicht nur die Vorschrift des 13. Ordo Romanus in Betreff der Immantation [441]) kann uns als Beleg dienen, dass dieselbe im Gebrauch blieb. Salimbene meldet ausdrücklich, dass Alexander der Vierte [442]) und ein Biograph Gregor des Zehnten, dass auch dieser immantirt worden ist [443]).

Die Päpste haben stets den Immantationsakt als denjenigen betrachtet, der sie erst völlig an die ihnen übertragene Würde fesselte. Während unserer Periode kennen wir keinen Fall, in dem der Neugewählte sich nicht aufs Aeusserste geweigert hätte, sich mit dem rothen Mantel bekleiden zu lassen. In diesem Umstande tritt wiederum deutlich zu Tage, dass die

---

„Convocato igitur apud Stampas concilio Bernardus ... ab ipso rege Francorum accersitus ... advenit; ... ille diligenter prosecutus ... vitam et famam prioris electi aperuit os suum". Auch bei der Wahl Alexander des Dritten und Viktor IV. wurde dem früher Gewählten ein grösseres Anrecht auf die päpstliche Würde zugesprochen. In dem Brief der beiden Legaten Alexander des Dritten heisst es: „Prima ejus (Victor.) electio sicut dicitur, facta fuit, sed non est prima, quia nulla, nec secunda dici debet, quam nulla praecessit". (Bouquet XV p. 755).

[440]) Vrgl. Anm. 434. Aus derselben ist ersichtlich, dass man nicht nur bei der Doppelwahl von 1159, sondern auch bei der von 1130 an der früher oder später vollzogenen Immantation das Merkmal suchte, wer der früher Gewählte war.

[441]) Vrgl. Anm. 436.

[442]) Monum. Histor. ad provinc. Parmens. et Placentin. pertinentia tom. III. p. I pag. 232: „dominus Octavianus diaconus cardinalis imposuit mantum meliori homini de curia, ut dixit, scilicet domino Raynaldo".

[443]) Muratori: script. rer. Italic. III. pars I. pag. 601: „accessit Viterbium, ubi continuo manto papali vestitus".

Immantation der Abschluss der Tractatio und der Höhepunkt des ganzen Wahlaktes war.

Dass der Archidiakon es war, der dem zu Immantirenden das Gewand anlegte, geht nicht bloss aus den Vorschriften des 12., 13. und 14. Ordo Romanus hervor, sondern ist auch durch die Vorgänge bei der Wahl des Jahres 1159 verbürgt. Der Hauptvorwurf, den nämlich die Alexandriner gegen die Immantation Viktor IV. erheben, ist der, dass er nicht aus der Hand des Archidiakon, sondern von zwei dazu nicht befugten Männern das purpurne Gewand empfangen habe [444]).

An die Verleihung des purpurnen Mantels knüpfte sich dann noch die Uebergabe der übrigen päpstlichen Insignien, insbesondere des Ringes, den die Vorgänger des Neugewählten getragen, und der Mitra. Der 13. Ordo Rom. schreibt ausdrücklich vor, dass dieselben dem Immantirten übergeben werden sollen [445]). Dass nicht schon das Ceremonienbuch des Cencius Camerarius, welches doch die Immantation erwähnt [446]), die Uebergabe des Ringes und der Mitra an den Neugewählten fordert, lässt nicht darauf schliessen, dass um jene Zeit Ring und Mitra bei einer andern Gelegenheit ihrem designirten Besitzer überreicht wurden. Der 12. Ordo will eben nur aus der Reihe der Ceremonien, die sich auf die Einkleidung des Papstes bezogen, die wichtigste, nämlich die Immantation, hervorheben. Denn aus einer Menge [447]) von Beispielen lässt

---

[444]) Man vergleiche die verschiedenen in Anm. 430 angeführten Berichte der Alexandriner.

[445]) Mabill: Mus. Ital. II. p. 222: „ponit ei mantum . . . et tradit ei etiam anulum, quo uti consueverunt praedecessores ipsius et ei mitram competentem ipsi super caput imponit". Diese Worte nimmt Jacobus Gajetanus in das von ihm verfasste Ceremonialbuch hinüber (ibid. p. 252).

[446]) Vrgl. Anm. 435.

[447]) Dass es mehrere Insignien gegeben haben muss, mit denen sich der Neugewählte schmückte, ersehn wir aus dem oben angeführten Bericht des Petrus von Monte Cassino (vrgl. Anm. 422): „clamidem et caetera pontificatus insignia ita dimisit". Von Innocenz II. berichten dessen Wähler (Jaffé: bibl. V. p. 430): „omnia insignia pontificalia Honorii papae Calixti papae Pascalis papae suorumque praedecessorum ei tribuimus" und das Chronicon Mauriniacense erzählt (Bouquet XII. p. 79): „Gregorium . . . festinanter . . . pontificalibus induunt insignibus". Unter die-

es sich erweisen, dass die eine der beiden genannten Insignien, die Mitra, dem Erwähltun auch schon im 11. und im 12. Jahrhundert zugleich mit dem Mantel angelegt wurde. Wie schon der Ordo Romanus XIII hervorhebt, so kam es bei der Uebergabe der erwähnten Abzeichen vor Allem darauf an, dass dieselben bereits im Besitze der vorangegangenen Päpste sich befunden hatten. Derjenige, der die ächten Insignien aufweisen konnte, galt im Fall einer schismatischen Besetzung des Stuhles Petri als der eigentliche Nachfolger desselben. Die Innocentianer betonen scharf, dass ihr Kandidat mit den ächten päpstlichen Insignien geschmückt wurde, während Anaklet sich mit falschen begnügen musste. Wahrscheinlicher Weise schloss man, dass eben derjenige von den beiden Gegnern, welcher im Besitze der ächten Kleinodien war, dieselben auch früher erhalten hatte.

Die Bekleidung des Neugewählten mit den verschiedenen päpstlichen Insignien führte ihren Namen nach der wichtigsten unter denselben. Diese war der purpurne Mantel. Man sah in demselben während des Mittelalters eine „Nachahmung der Tunica des Hohenpriesters". Auch sollte sie die „Unsterblichkeit der Leiber" versinnbildlichen [448]).

Die Immantation des Papstes ist von Baluze [449]) als diejenige Ceremonie aufgefasst worden, durch welche der Neugewählte mit dem Pallium geschmückt ward. Diese Identificirung zweier total verschiedener Akte hat wol darin ihre Veranlassung, dass der genannte Forscher nicht recht gewusst, in welchen Zeitpunkt er die Immantation zu stellen hatte. Wäre er darauf aufmerksam geworden, dass dieselbe den Abschluss der

---

sen päpstlichen Insignien wird die Mitra neben dem Mantel häufig erwähnt: im Briefe des Petrus Damiani an Kadalus (vrgl. Anm. 328), in der Vita Paschalis II. (vrgl. Anm. 425), in der Vita Honorius des Zweiten (vrgl. Anm. 429). Ferner wird von Petrus von Monte Cassino das Kreuz unter den Insignien genannt, welches Viktor III. wieder an sich nahm, als er sich zum zweiten Male wählen liess (vrgl. Anm. 422), Das päpstliche Kreuz pflegte bei allen feierlichen Processionen, an denen der Papst theilnahm, vorangetragen zu werden.

[448]) Hefele: Beiträge zur Kirchengeschichte etc. Bd. II. 212.

[449]) In seinen Anmerkungen zum Liber Diurnus (vergl. De Rozière: Liber Diurnus, pag. 102) und in seiner Geschichte der Päpste von Avignon pag. 706.

eigentlichen Wahlhandlung, der Tractatio, bildet, er hätte sie nicht mit der Verleihung des Palliums, die stets auf den Konsekrationstag des Papstes fiel, verwechselt.

Wenn wir nun kurz nachweisen wollen, dass in der That die Immantation zuerst unter allen Ceremonien an dem aus der Tractatio als Nachfolger Petri Hervorgegangenen zum Vollzuge gelangte, vereinigen wir mit dieser Erörterung die Untersuchung in Betreff des zeitlichen Verhältnisses, in welchem die Immantation und die Namensänderung des Papstes zu einander stehn. Die Lösung beider Fragen mit einander zu verknüpfen sind wir in so fern berechtigt, als in den Quellen die Namensumformung ihren Platz stets an der Seite der Immantation findet.

Petrus von Monte Cassino schildert die Vorgänge auf dem Koncil zu Terracina [450]), dem Urban II. seine Erhebung verdankte, folgendermassen. Nachdem er die Wahl des Papstes berichtet, fährt er fort: „Tunc Albanensi episcopo pronuntiante, Urbanum illum placere vocari, mox cuncti surgentes capiunt eumque cappam lanean exeuntes, purpuream induunt et eum acclamatione atque invocatione sancti spiritus ad altare beati Petri apostoli illum pertrahentes in pontificali solio ponunt.“ Aus dieser Schilderung lässt sich allerdings nur ersehn, dass die Immantation gleich nach dem Wahlakt noch vor der Adoration (auf die letztere beziehn sich die Worte „in pontificali solio ponunt“) stattfand, und dass die Namensänderung unmittelbar vorging. Ob aber die Immantation vor oder hinter die Akklamation des Volkes fällt, erfahren wir hier nicht und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil das römische Volk nicht zugegen war und ihr Vertreter und Abgesandter, der Bischof von Porto, Zutritt zu der Sitzung des Koncils hatte.

Anders gestalten sich die Verhältnisse bei der Erhebung Paschalis des Zweiten. Der Biograph desselben, Petrus von Pisa, berichtet, nachdem er den Wahlvorgang kurz dargestellt [451]): „Sic eo diu renitente a primiscriniis et scribis regionariis mutato nomine, ter acclamatum est responsumque: „„Paschalem papam sanctus Petrus elegit.““ His aliisque laudibus solemniter peractis clamide coccinea induitur a patribus et tyara

---

[450]) Vrgl. Anm. 424.

[451]) Watter. II. p. 2.

capiti ejus imposita . . . Lateranum vectus.“ Die dem Wahlakte nächststehende Ceremonie ist die Namensänderung, auf dieselbe folgt die Akklamation des Volkes und dann erst die Immantation. Die Darstellung, die uns Landulph von S. Paul von der Wahl des Papstes Mauritius entwirft, können wir für die Lösung unserer Frage nicht verwerthen, da dieselbe nicht näher angiebt, wann die Immantation erfolgte [452]). Aus den Worten des Kardinal Pandulph [453]), in denen er die Vorgänge nach der Erhebung des Gegners Honorius II. schildert: „Jonathas . . . diaconus cardinalis . . . Theobaldum . . . in papam Coelestinum cappa rubea coelitus induit; . . . Incaeptum est Te Deum laudamus . . .“ ergiebt sich, dass die Namensänderung zugleich mit der Immantation vor sich ging („in papam Coelestinum induit“), ferner dass beide Ceremonien sich an den Wahlakt anschlossen und dass die Adoration der Immantation nachfolgte; denn auf die Ceremonie der Adoration beziehn sich die Worte: „Incaeptum est Te Deum laudamus“. Die über die Wahl Viktor IV. Bericht erstattende „Actio concilii Papiensis“ [454]) zeigt vor allen Dingen — was mit den verschiedenen Darstellungen der Alexandriner und Viktoriner übereinstimmt [455]) — dass die Immantation unmittelbar auf die Tractatio folgte; dann erfahren wir aber auch aus der Actio concilii aufs Bestimmteste, dass der Akklamation des Volkes, wie wir schon am andern Orte bemerkten, die Immantation voranging. Jener oben angeführte Bericht des Petrus von Pisa, der die Akklamation zwischen die Namensänderung und die Bekleidung mit dem purpurnen Gewande

---

[452]) M. G. S. XX. p. 40: „Quem electum imperator duxit in pulpitum, ubi ipse electus interrogantibus de suo nomine dixit: „„Meum nomen est Burdinus etc““. Tunc quidam de indutis habitu ecclesiastico de pulpito ad populum tertio clamavit: „„Vultis dominum Mauritium in Papam““. Tunc ipse cum caeteris astantibus clericis aperto libro super hunc electum et manto coopertum sublimi voce clamavit, dicens et nos laudamus et confirmamus dominum Gregorium“.

[453]) Watter. II. p. 158.

[454]) Vrgl. S. 169.

[455]) Vrgl. Anm. 430. Die Berichte der Alexandriner erzählen, dass Roland gleich nach dem Wahlakt, aus dem er als Nachfolger Hadrian IV. hervorgegangen war, von dem „prior diaconorum“ immantirt werden sollte, woran Oktavian aber diesen hinderte, und sich selbst in den Besitz des purpurnen Gewandes zu setzen suchte.

verlegte, muss entweder die Ceremonien nicht in der Reihenfolge wiedergeben, wie sie sich zugetragen, oder die Einschiebung der Akklamation zwischen den Akt der Namensänderung und den der Immantation entsprach für den Fall, dass wir jene Darstellung als einer glaubwürdigen Quelle entsprungen erachten, der Sitte nicht völlig. Denn die Immantation und die Namensänderung sind Ceremonien, die zu verwandt sind, als dass sie getrennt vollzogen werden konnten. Beide Akte, die Bekleidung mit dem päpstlichen Namen und die Bekleidung mit dem päpstlichen Gewande sind Ausdruck ein und desselben Gedankens. Das Ausziehen des alten und das Anlegen des neuen Kleides wie das Ablegen des alten Namens und die Annahme des neuen versinnbildlichen die Veränderung, die mit dem zum Stellvertreter Petri Erwählten in dem Augenblicke vor sich geht, wo er in das Amt des Apostelfürsten eintritt. Daher verknüpft der Ordo Rom. XII [456]) beide Formalitäten auf das Engste: „prior diaconorum ipsum de pluviali rubeo ammantat, et eidem electo nomen imponit". Auch das am Schluss des 13. Jahrhunderts auf Befehl Gregor des Zehnten herausgegebene Ceremonialbuch [457]) setzt die Immantation in die innigste Beziehung zur Namensänderung: „Prior diaconorum ... ponit ei mantum ... et petens ab eo, quo nomine vocari velit, et ipsum eo nomine, quo ei placuerit, vocabunt." Es kam selbstverständlicher Weise, wenn diese Auffassung der beiden Ceremonien die richtige ist, nicht darauf an, ob die Namensänderung der Immantation oder die Immantation der Namensänderung voranging.

Doch ehe wir von dem Akt der Namensänderung völlig scheiden, müssen wir noch eine Erklärung für die schon oft von uns citirten Worte des Petrus von Pisa [458]): „a primiscriniis et scribis regionariis mutato nomine ter acclamatum est responsumque" schaffen. Wir wiesen oben jene Deutung, die die „primiscrinii" und die „scribae regionarii" in Beziehung zu dem Akklamationsakte setzte, zurück, weil sie uns in einen nicht zu lösenden Widerspruch mit einer sonst durchgängig beobachteten Sitte gebracht hätte. Doch wenn wir den ersten

[456]) Mabill: Museum. Ital. II. p. 211.

[457]) ibid. p. 223. Diesen Passus nimmt der Ordo Rom. XIV. wörtlich auf (ibid p. 252).

[458]) Vrgl. Anm. 374.

Theil des angeführten Satzes von „a primiscriniis“ bis „nomine“ in dem Sinn als ein Ganzes fassen wollten, dass die Bekleidung des Papstes mit dem neuen Namen durch die „primiscrinii“ und „scribae regionarii“ vollzogen sei, so würde auch diese Fassung der Worte gegen das Resultat verstossen, das wir oben gewonnen: dass nämlich die Namensänderung nur durch den Archidiakon ausgeführt wurde. Zur Erklärung dieser Worte müssen wir einen Vorgang herbeiziehn, der sich heut zu Tage bei jeder Papstwahl zu ereignen pflegt. Nachdem der Papst seinen Namen geändert, setzt der Notar des apostolischen Stuhles ein Instrument auf, in welchem er den neuen Namen verzeichnet [459]). Wir haben allerdings kein Zeugniss dafür, dass sich dieses Verfahren aus dem Mittelalter herschreibt. Da nun aber die „primiscrinii et scribae regionarii“ eine ähnliche Funktion versehn, wie der Notar des apostolischen Stuhles heut zu Tage, so liegt es nahe, die oben angeführte Wendung des Petrus von Pisa dahin zu deuten, dass nach der Erhebung Paschalis II. die Schreiber der päpstlichen Kanzlei ein Aktenstück verfassten, in das sie den Namen des Neugewählten eintrugen. Auch der Ausdruck „nomen mutare“ würde in so fern passend sein, als mit der feierlichen Eintragung des neuen Namens in ein zu diesem Zweck verfertigtes Instrument der Akt der Namensänderung eigentlich erst seinen Abschluss gefunden hätte. Diese Deutung der Worte ziehn wir den beiden anderen vor, deren erste die Verkündigung der Neuwahl an das Volk, deren zweite die Bekleidung des Neugewählten mit dem Papstnamen an die Schreiber des apostolischen Stuhles knüpft. Legt uns doch die Erwähnung jener Schreiber den Gedanken nahe, dass es sich hier um die Aufsetzung eines Instruments handelt. In wie fern überhaupt eine Mehrheit von Schreibern bei der Bekleidung des Neugewählten mit dem Papstnamen oder bei der Verkündigung der getroffenen Wahl an das Volk hätte thätig sein können, ist nicht einzusehn. Wol aber lässt es sich denken, dass die Anfertigung des Instrumentes die Mühwaltung mehrerer Notare erforderte.

---

[459]) Phillips: Kirchenrecht Bd. V. S. 893; ferner vergleiche man auch die kleine Schrift: „Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche und Feierlichkeiten bei Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles“; Siebente Auflage; Augsburg 1846. S. 24.

Auf die Immantation folgte die Ceremonie der Adoration. Worin dieselbe bestand, ersehn wir aus dem Ordo des Cencius Camerarius [460]): „ipsumque deinde duo de majoribus cardinalibus adextrant usque ad altare, ubi prostratus adorat, primicerio cum schola cantorum et cardinalibus cantantibus „„Te Deum laudamus““; quo finito ab episcopis cardinalibus ad sedem ducitur post altare, et in ea, ut dignum est, collocatur. In qua dum sedet electus, recipit omnes episcopos et cardinales et quos sibi placuerit, ad pedes postea ad osculum pacis.“ Wie hieraus erhellt, bestand die Adoration darin, dass der Papst auf einem erhöhten Platze sitzend, den Fusskuss entgegennahm und darauf den Friedenskuss ertheilte. Es fragt sich nur, ob das „Te Deum laudamus“ vor oder während der Adoration gesungen wurde. Aus dem „quo finito“ könnte man schliessen, dass die Adoration erst nach dem Schluss des Gesanges begonnen habe. Es lassen sich jedoch die letztangeführten Worte besser auf das Gebet beziehn, das der Papst am Altare verrichtete. Aus dem Briefe des Kapitels von S. Peter bringen wir in Erfahrung, dass das „Te Deum“ noch während der Adoration gesungen wurde [461]). Wann aber das „Te Deum laudamus“ gesungen wurde, ob vor oder auch während der Adoration, ist zu wissen uns deshalb von Werth, weil wir im letzteren Falle annehmen können, dass überall da, wo von einem Singen des „Te Deum laudamus“ nach dem Wahlakte die Rede ist, die Adoration gemeint wird. Gehören die Adoration und das Singen des „Te Deum laudamus“ zusammen, so sind wir aus der Erwähnung des „Te Deum laudamus“ zu schliessen berechtigt, dass auch die Adoration dem Neugewählten dargebracht worden ist.

Die Ceremonie der Adoration ist schon in sehr früher Zeit vollzogen worden. So heisst es bereits vom Papste Konon (686), dass er im Lateran gewählt wurde und dass darauf: „E vestigio autem omnes judices una cum primatibus exercitus pa-

---

[460]) Mabill: Mus. Ital. II. p. 211.

[461]) M. G. S. XX. p. 480: „Domnus Octavianus ... in sede beati Petri positus absque omni contradictione cantantibus omnibus „„Te Deum landamus““. Die Epistola Concilii drückt sich noch klarer aus: „est comprobatum .. quod ... in cathedra beati Petri fuerit collocatus et quod ibi ei a cardinalibus et clero Romano „„Te Deum laudamus““ gloriose est decantatum“.

riter ad ejus salutationem venientes, in ejus laude omnes simul acclamaverunt“ [462]). In Betreff des Papstes Valentin bringen wir in Erfahrung [463]): „ad Lateranense Patriarchium . . deductus, et in Pontificali est positus throno. Cujus ovanter ab omni Romanorum senatu pedibus osculatis . . magna in . . . populo laetitia mansit.“ Auch von Papst Formosus berichtet die „Invectiva in Romam“ [464]): „Principes falanges et satraphe tui, vulgus et scole tue, a maximo usque ad minimum eum . . . adoraverunt.“

Diese Sitte der Adoration hat in unserer Periode nicht erst der im 12. Säkulum geschriebene Ordo des Cencius gesetzlich fixirt. Deusdedit empfiehlt bereits in seiner Kanonsammlung die Nachachtung derselben seinen Zeitgenossen. In dieser Absicht nimmt er folgenden Passus aus dem Pontificale Romanum in seine Kanonsammlung auf: „ad Lateranense Patriarchium perduxerunt et morem servantes antiquum omnes ejusdem deosculati sunt pedes“ [465]). Denselben Zweck verfolgt Deusdedit auch, wenn er vorschreibt: „Et postquam Pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis salutandum eum sicut omnium dominum properare debent“ [466]).

Alle die angezogenen Beispiele reden nur von einer Adoration im Lateran, die noch im Laufe des Wahltages vor sich ging, sich grösseren Theils direkt an den Wahlakt anschloss. Jedenfalls scheint die Adoration in der ältesten Zeit an den Lateran gebunden gewesen zu sein, konnte nur hier zu ihrem Vollzuge gelangen. Aber schon der Ordo Romanus XII verlegt für den Fall, dass die Wahl in der Peterskirche stattgefunden, auch die Adoration in dieselbe [467]). Wir werden später ausführen, dass sich diese Adoration in der Peterskirche so wie in

---

462) Muratori scriptores rer. Ital. tom. III, pars I, pag. 147.

463) ibid. p. 220.

464) Ernst Dümmler: Gesta Berengarii imperatoris p. 141.

465) Martinucci: Deusdedit collectio canonum p. 135 lib. I. cap. 207. Vrgl. Muratori tom. III, pars I, pag. 231, woraus ersichtlich, dass die von Deusdedit angeführten Worte ursprünglich Leo dem Vierten gelten.

466) ibid. pag. 240 lib. II. cap. 131. Vrgl. Anm. 482.

467) Mabill.: Museum Ital. tom. II. p. 213: „Si vero electio facta est in ecclesia sancti Petri . . . ducitur electus a duobus cardinalibus can-

der Kirche S. Pietro in Vincoli stets mit einer andern Ceremonie, mit der Inthronisation verband. Auf die einzelnen Beispiele, in denen sich Inthronisation und Adoration berühren, haben wir erst dort näher einzugehn, wo die Thronbesteigung des Papstes uns Objekt einer gesonderten Untersuchung sein wird.

Die Vereinigung der Inthronisation und Adoration lässt sich dadurch erklären, dass sowol in der Peterskirche als in S. Pietro in Vincoli eine sogenannte „apostolica sedes" oder „sedes beati Petri" stand; von beiden Sitzen behauptete die Tradition, dass sie von dem Apostel Petrus benutzt wären. Man stellte daher an den Neugewählten die Forderung, sich dadurch als Nachfolger Petri zu erweisen, dass er von dem Stuhl Besitz ergriff, auf dem der heilige Petrus gesessen. Für den Fall nun, dass die Wahl sich in der Peterskirche oder in S. Pietro in Vincoli ereignet hatte, wurde die Thronbesteigung sofort ausgeführt. Mit der Besitznahme dieses erhöhten Sitzes war aber die Bedingung für die Adoration gegeben, und dieselbe schloss sich nun sofort an die Inthronisation an [468]).

Dass nun die Adoration sich in der ältesten Zeit auf den Lateran beschränkte, hat seinen Grund in dem hohen Ansehn, welches gerade diese Basilika als Wohnung der Päpste genoss. Hier fand in ältester Periode die Neuwahl fast ohne Ausnahme statt, an die sich sofort die Besitzergreifung der Kirche und des Palastes des Lateran anschloss. Auch diese Ceremonien brachte es mit sich, dass der Neugewählte auf dem Bischofstuhl des Laterans, wie wir weiter unten uns überzeugen werden [469]), Platz nehmen musste; somit war hier ebenfalls die Voraussetzung der Adoration — das Platznehmen auf einem erhöhten Sitze — beschafft.

Doch wir haben schon am andern Orte darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Lateran und die Peterskirche das Vorrecht: als Wahlplätze ausschliesslich verwerthet zu werden, nicht

---

tando Te Deum laudamus ad altare, ubi prostratus postquam adoraverit, ponitur in sede post altare et ibi episcopos et cardinales et quos sibi placuerit, recipit ad pedes et postmodum ad oscula pacis."

468) Wir haben das Ergebniss einer eingehendern Untersuchung, die in dem Abschnitt „über die Inthronisation" angestellt worden ist, vorweggenommen.

469) Vrgl. die folgende Abtheilung, das erste Kapitel.

auf die Dauer erhalten konnten [470]). Die römischen Adelsfamilien nöthigten die Wähler oftmals, die Besetzung des Stuhles Petri in anderen Kirchen zu vollziehen. Doch man war nun einmal gewohnt, die Adoration gleich nach dem Wahlakt vorzunehmen, daher erhob man den Neugewählten sofort in jeder Kirche, welche als Wahlort diente, auf einen dazu hergerichteten Sessel, auf dem sitzend er die Huldigung entgegennahm. So heisst es von dem in S. Maria in Pallara erwählten Papste Gelasius: „ab omnibus communiter in summa sede locatus“ [471]). Unter der hier erwähnten „summa sede“ etwas Anderes, etwa den in der Apsis der lateranensischen Basilika aufgestellten Sessel zu verstehn, erlaubt der Zusammenhang der Stelle nicht [472]). Auch Urban II. ist sofort nach seiner Wahl in Terracina „in pontificali solio“ [473]) gestellt worden, womit bewiesen ist, dass die Adoration selbst ausserhalb Roms stattfinden konnte. Wie wir aus dem Ordo Romanus des Cencius Camerarius ersehn können [474]), so folgte die Adoration sofort auf die Immantation und die mit ihr verbundene Namensänderung. Die „Actio concilii Papiensis“ [475]) könnte uns vielleicht die Ansicht nahe legen, dass die Namensänderung der Adoration zu folgen pflegte. Denn der Wortlaut besagt: „a cardinalibus manto . . indutus . . . in cathedra beati Petri collocatus est et a cardinalibus et clero Romano „„Te Deum laudamus““ solempniter ei cantatum est et nomen ei Victor impositum est. Ibi multitudo cleri et populi Romani venit ad pedes ejus.“ Es scheint hiernach, als ob Ok-

[470]) Vergl. S. 14.

[471]) Watter. II. p. 95.

[472]) Nachdem Gelasius schon auf die „summa sedes“ gestellt ist, erscheint plötzlich in S. Maria in Pallara Cencius Frangipani, und führt den Papst gefangen mit sich fort. Dieser Ueberfall war ihm nur in dem genannten Kloster möglich, da dasselbe zwischen den Thürmen der Frangipani lag. Erst später heisst es dann von Gelasius II.: „. . . per viam sacram gradiens Lateranum ascendit“ (Watter. II. 96).

[473]) M. G. S. VII, 761. Chron. mon. Casin. liber IV. cap. II.

[474]) „prior diaconorum ipsum de pluviali rubeo ammantat, et eidem electo nomen imponit; ipsumque deinde duo de majoribus cardinalibus adextrant usque ad altare . . . quo finito ab episcopis cardinalibus . . . in ea (sede) collocatur etc.“ (Mabill. Mus. Ital. II. p. 211). Ferner: „post nominationem . . . electus . . . ponitur in sede post altare et ibi episcopos et cardinales . . . recipit ad pedes“ (ibid. p. 213).

[475]) Vrgl. Anm. 432.

tavian zuerst auf den Stuhl Petri gesetzt worden wäre und dann seinen Namen erhalten hätte. Doch wollten wir annehmen, dass alle Akte sich genau in der Reihenfolge ereignet haben, in der sie der Bericht erwähnt, dann müssten wir unserem Texte auch noch weiter folgen und uns die Reihenfolge der Vorgänge so denken, dass der Neugewählte zuerst immantirt sei, alsdann auf dem Sitze Petri Platz genommen, und erst nachdem die Namensänderung erfolgt war, die Adoration empfangen habe. Da es aber absolut unwahrscheinlich ist, dass die Ceremonien der Bekleidung mit den päpstlichen Insignien und der mit dem päpstlichen Namen durch die Thronbesteigung aus dem Zusammenhang gerissen, in dem sie sonst stehn, da es sich ferner ebenso schwer annehmen lässt, dass der Akt der Adoration durch die zwischenfallende Namensänderung in zwei Theile, in die Erhebung auf den erhöhten Sitz und in die Ceremonie des Fusskässens, gespalten sein sollte, so bleibt uns allein die Aushülfe, dass die Reihenfolge, in der unser Bericht die einzelnen Ceremonien vorführt, eine nur zufällige ist [476]).

Schwieriger ist die Untersuchung in Betreff der Theilnehmer an der Adoration. Wie die oben angeführten Beispiele [477]) beweisen, so scheint in der frühesten Zeit insbesondere der Laienstand dem Neugewählten seine Huldigung dargebracht zu haben. Ausdrücke, wie die: „optimates militiae", „cunctus exercitus", „cives honesti", „omnis Romanorum senatus" oder Wendungen, wie „judices una cum primatibus exercitus" weisen auf die hervorragende Betheiligung der Laienschaft hin. Der am Schluss des zwölften Säkulums geschriebene 12. Ordo Romanus in der Sammlung des Mabillon [478]) führt dagegen nur die „omnes episcopos et cardinales" als diejenigen auf, die den Papst zu adoriren die Pflicht haben, macht es dann im Uebrigen von dem Neugewählten abhängig, welche er sonst noch zur Huldigung zulassen will. Bei der Adoration, die auf die Wahl Viktor IV. folgt, betheiligt sich allerdings auch der „populus" [479]), aber das ganze Gewicht fällt auf die Huldigung, die der römische

[476]) Dazu kommt, dass die verschiedenen Ceremonien mit keiner Conjunction verbunden werden, die auf eine Zeitfolge schlissen liessen.

[477]) Vrgl. S. 181 ff. [478]) Vrgl. S. 181.

[479]) „Actio concilii (M. G. S. XX. p. 481): „Ibi multitudo cleri et populi Romani venit ad pedes ejus." Der Brief des Kapitels von S. Peter (M. G. S. XX. p. 480): „Deinde, sicut mos est, domni cardinales et clerus Romanus

Klerus darbringt. Die Adoration des Klerus erfolgte damals nicht sofort auf einmal, sondern, da es sich um die Entscheidung handelte, wer der rite Gewählte sei, ob Viktor IV. oder Alexander III., nur allmählich. Die verschiedenen Theile des römischen Klerus huldigten dem Neugewählten an verschiedenen Tagen[480a]), je nachdem sie längere oder kürzere Zeit gebrauchten, um die Wahl Viktor IV. zu prüfen und als eine rechtmässig vollzogene anzuerkenen. Die „Actio concilii Papiensis" verlegt die Hauptbedeutung dieser Adorationsakte entschieden in die Huldigung des römischen Klerus[480b]).

Es bleibt uns die Aufgabe, diesen Umschwung zu erklären. Warum wird die Verpflichtung des Laienstandes zur Adoration in der ersten Zeit bis auf Deusdedit hin so sehr in den Vordergrund gestellt, was ist die Veranlassung, dass der Klerus in späterer Zeit den „populus" aus dieser Position fast verdrängt, und aus welchem Grunde beschränkt sich schliesslich die Adoration beinahe lediglich auf die Kardinäle? In ältester Zeit fiel dem gesammten Klerus ohne Unterschied, ob er zum Kardinalat oder zu den niedern Stufen der römischen Kirche gehörte, der eigentliche Wahlakt anheim. Dem Laienstande dagegen suchte man allen Antheil auf dem Wege der Gesetzgebung abzuschneiden. Stephan III. gebot[481]): „ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata sive ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat." Da war es natürlich, dass er die Laienschaft ganz besonders zu der Adoration, das heisst zu der Anerkennung des von ihnen nicht Gewählten verpflichtete[482]).

---

totus, qui praesens erat et qui postea confluxerat, populique Romani pars maxima pedes ejus osculati sunt."

[480a]) Die „Actio concilii" sagt zuerst: „Ibi multitudo cleri et populi Romani venit ad pedes ejus". Dann: „His itaque rite peractis, capitulum beati Petri statim venit ad pedes ejusdem papae Victoris et obedivit ac debitam ei reverentiam exhibuit." Schliesslich: „sequenti vero die proxima rectores cleri Romani . . . voluerunt cognoscere, si immantatus esset; . . . Quo . . . cognito, rectores ad pedes domni Papae Victoris venerunt et obedientiam et reverentiam exhibuerunt" (M. G. S. XX. p. 481).

[480b]) Vrgl. S. 137 ff. [481]) Mansi concil. ampl. coll. XII. p. 719.

[482]) Vrgl. Anm. 466. Die Lesart, die Deusdedit hier giebt: „et postquam pontifex electus fuerit" ist unzweifelhaft die richtige. Denn die andere: ‚priusquam pontifex electus fuerit", die Cenni (concilium Lateranense Ste-

Den Klerus bei der Adoration in den Vordergrund zu stellen, war unnöthig, da man darin, dass er den Papst gewählt, auch die Garantie hatte, dass er sich zu ihm halten werde. Diese Bürgschaft fehlte aber in Bezug auf den „populus". Als nun aber durch die Dekretale „In Nomine" dem „populus" das Recht: seine Zustimmung zur Wahl abzugeben, eingeräumt wurde, da änderte sich seine Lage völlig. Sein Antheil an der Besetzung des päpstlichen Stuhles bestand von nun ab — auch dem Gesetze nach — in der Akklamation. Durch dieselbe gab der „populus" in pleno zu erkennen, dass er der Wahl beipflichte. Hatte er somit seine Uebereinstimmung auf diese Weise kund gethan, so kam nun nicht mehr so viel darauf an, dass er dem Neugewählten seine Adoration darbrachte. Aber auch die Lage des Klerus war durch die Synode des Jahres 1059 eine wesentlich veränderte geworden. Hatte der eigentliche Wahlakt bis dahin dem ganzen Klerus gebührt, so stand er jetzt nur einem Theil desselben — zuerst nur den Kardinalbischöfen, dann sämmtlichen Kardinälen — zu; der grössere Theil der römischen Geistlichen war gezwungen, sich mit einer Konsensbefugniss zufrieden zu geben. In irgend welcher Weise musste nun seine Uebereinstimmung mit dergetroffenen Wahl zu ihrem Ausdruck gelangen. Da die Quellen so häufig auf den Antheil des Klerus an der Besetzung des Stuhles Petri den Ausdruck „consentire" anwenden, so liegt die Meinung nahe, der Klerus habe durch öffentliches lautes Stimmen seine Anerkennung bezeugt. Doch ist uns von keiner Quelle ein Akt überliefert, in welchem der Klerus, gesondert von dem Volke[483]), durch Zurufe sein übereinstimmendes Votum

---

phani III. Romae 1735. p. 11) und Mansi (tom. XIII p 719) haben, passt absolut nicht zu dem vorangegangenen Verbot: „ut nulli unquam laicorum . . . . praesumant inveniri in electione pontificis." Auch die Erklärung, die Hinschius versucht, ist nicht befriedigend (Hinschius: Kirchenr. Bd. I. p. 228).

[483]) Die einzige Stelle, die von einer öffentlichen, in Worten sich bekundenden Zustimmung handelt, ist die des Landulph von S. Paul in Betreff der Wahl des Schismatikers Mauritius. Nachdem das Volk dreimal seinen Beitritt erklärt hat, da sprechen die Geistlichen: „Et nos laudamus et confirmamus dominum Gregorium" (M. G. S. XX. p. 40). Doch verläuft diese Wahl nicht regelmässig. Der Kaiser setzte den Mauritius von sich ein, ohne alle Betheiligung der Kardinäle; darum war man diesesmal einiger der Wahl nachfolgenden Worte des Klerus, die dessen Zustimmung bekunden sollten, benöthigt.

abgegeben hätte. Und eine von der des Volkes gesonderte Betheiligung des Klerus fordert nicht nur jener oft citirte Satz des Petrus Damiani: „secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attolat applausum“ [484]), sondern vor allen Dingen der Umstand, dass der Klerus meistentheils Eintritt in die Wahlkirche erhielt, das Volk dagegen ausserhalb des Wahlortes der Entscheidung der Kardinäle entgegensah. Wie sollten nun der niedere Klerus und die Laienschaft ihre Zustimmung zusammen abgeben? Wennn nun doch — allerdings nur sehr vereinzelt [485]) — von einer Mitbetheiligung des Klerus an der Akklamation des „populus“ die Rede ist, so können wir dieselbe uns, wie wir schon bemerkt haben, nur so erklären, dass ein Theil des Klerus zu der Wahlkirche keinen Zutritt erlangt hatte und draussen vor der getroffenen Wahl die erste Kunde durch den Mund des Archidiakon erhielt, der dem Volke die Neuwahl anzeigte und dasselbe aufforderte, sich laut zu erklären. Auf die Vorgänge bei der Wahl Viktor des Vierten passt unsere Erklärung trefflich. Denn wenn die „Actio concilii“ auf die Frage: „Placet vobis“ [486]) das Volk sowol wie den Klerus antworten lässt „Placet“, so giebt der Brief des Kapitels von S. Peter uns hiezu den Kommentar, indem er erzählt, dass sich zuerst nur ein Theil des Klerus in der Wahlkirche befunden habe, später aber auch der andre Theil in dieselbe hineingeströmt sei [487]). Wir sind also hier zur Annahme berechtigt, dass eben derjenige Theil des Klerus an der Akklamation participirte, der noch keinen Zutritt zu der Wahlkirche erhalten hatte.

Lässt sich somit nirgends ein Vorgang in den Quellen nachweisen, der auf eine gesonderte Stimmenabgabe des Klerus schliessen liesse, so fragt es sich, auf welche Weise war der niedere Klerus im Stande, seinen Beitritt zur getroffenen Entscheidung zu erklären? Der einzige Weg, der ihm offen stand, war die Adoration.

---

484) Vrgl. S. 128.

485) Was die Wahl Viktor IV. anbelangt, so vrgl. Anm. 373. Auch von Hadrian IV. heisst es: „Papam Adrianum a Deo electum tam clerici, quam laici pariter conclamantes“ (Watter. II. p. 324).

486) Vrgl. S. 153.

487) Vrgl. Anm. 479.

Damit war die Betheiligung des Klerus an der Adoration von eben so grosser Wichtigkeit geworden, wie die des „populus". Dass aber bald die Adoration des Klerus einen höhern Werth erhielt als die des Laienstandes, hatte wol darin seinen Grund, dass dem „populus" durch die Akklamation eine anderweitige Möglichkeit geboten war, seine Huldigung darzubringen, dem Klerus die Adoration das alleinige Mittel blieb, den Papst seiner Treue zu vergewissern.

Der „populus" ist nicht ganz von der Adoration zurückgewiesen worden. Die Häupter des römischen Adels, umgeben von ihren Bewaffneten, drängten sich in die Wahlkirche ein und nahmen dann auch an der Adoration Theil. Wenn die Viktoriner berichten: auch eine Menge Volks hätte den Papst adorirt [488]), so wissen wir aus den Briefen der Alexandriner [489]), dass dieselbe aus den Schaaren der ihm Verbündeten bestand.

Seit der Dekretale „Licet De Vitanda" änderten sich die Stellung des Klerus und Volkes bei der Papstwahl wieder um ein Bedeutendes. Beide wurden ihres Zustimmungsrechtes beraubt und zu müssigen Zuschauern des Wahlvorgangs erniedrigt. Den Kardinälen allein übergab man die Besetzung des Stuhles Petri.

Der Ordo Romanus XII [490]) in der Sammlung des Mabillon steht nun auf dem Boden der Verhältnisse, die durch jenes Dekret geschaffen waren. Wenn er nur die Forderung stellt, dass die Kardinäle den Neugewählten adoriren, und von einer Mitbetheiligung des niedern Klerus und Volkes fast ganz absieht, so spiegelt er getreu die Lage des „populus" und des „clerus minoris ordinis" wieder, auf deren Adoration nun, wo ihnen an der Besetzung des Stuhles Petri jedes Anrecht genommen werden sollte, nicht mehr der Akcent gelegt werden durfte. Man

---

488) Vergleiche Anm. 480.

489) Der Brief Alexander III: „Quo facto portae ecclesiae, quae firmatae erant, reserantur et armorum cunei, quos . . . pecuniae largitione conduxerat, cucurrerunt" (M. G. S. XX. p. 471). Der Brief der Kardinäle Alexander III (Theiner disquis. critic. p. 212): „Unde concurrentibus his, qui ad favorem ipsius in angulis latitabant, apertae sunt subito fores ecclesiae et cuncti consanguinei et amici ejus extractis gladiis non secus in ecclesiam irruerunt".

490) Vrgl. Anm. 478.

machte es vom Papste abhängig, ob er einige aus beiden Ständen zum Fusskusse zulassen wollte. Von der Pflicht: den Neugewählten zu adoriren, wurde der Klerus und das Volk nur deshalb eximirt, weil jene Pflicht bis dahin auf dem Konsensrecht beider beruhte, und Letzteres nun völlig fortfallen sollte.

Wiederum auf einem andern Standpunkte steht das Ceremoniale, das auf Befehl Gregor X. verfasst wurde. Während der 100 Jahre, die zwischen diesem Ordo und dem vorerwähnten des Cencius Camerarius liegen, hatte sich der niedere Klerus und das Volk in ihre Lage, den Zuschauer zu spielen, gefunden. Dazu kam, dass die Besetzung des römischen Stuhles schon häufig ausserhalb Roms erfolgt war. Damit war dem grössern Theil des niedern römischen Klerus sowie dem gesammten römischen Volke alle Möglichkeit genommen worden, sich irgendwie in den Wahlakt einzumischen. Daher verordnet jener auf Geheiss Gregor X. verfasste Ordo [491]): „sic cardinales omnes per ordinem, primo episcopi, secundo presbyteri, tertio diaconi veniunt coram eo flexibus genibus; et idem electus ipsos ordinate ad pedem recipit et ad pacis osculum, necnon et omnes alios capellanos suos et ceteros clericos et laicos venientes ad ejus reverentiam, infimos, mediocres et majores." Wenn auch hier die Adoration der Kardinäle den ersten Platz hat, so sollen doch auch der übrige Klerus und die Laienwelt dem Neugewählten ihre Huldigung darbringen. Eben weil keine Gefahr mehr vorlag, dass sich beide Stände aus dieser Pflicht ein Recht — das ihnen früher eingeräumte Konsensrecht — ableiteten, konnte man sie zur Adoration verpflichten. Einen Uebergriff derselben konnte der Verfasser des Ceremonialbuches um so weniger voraussetzen, als er seine Vorschriften insbesondere für den Fall gab, dass die Wahl sich ausserhalb Roms ereignete [492]). Von einigen wenigen römischen Klerikern, die sich am Orte der Kurie aufhielten, und von einer Laienschaft, die nicht aus Römern bestand, war nichts zu befürchten.

---

[491]) Mabill.: Mus. Ital. XX. p. 222.

[492]) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 222: „Quibus expeditis . . . ducitur a cardinalibus et a tota curia ad cathedralem vel aliam majorem ecclesiam loci, in quo est curia, si locus, in quo eligitur, civitas non existit: in qua ecclesia ad altare ducitur et ante ipsum altare orat diutius prostratus".

Abtheilung II.

Die Introduktion des Papstes in den Lateran.

Es war eine althergebrachte Sitte, dass der Neugewählte bald nach erfolgter Annahme der ihm übertragenen Würde in den Lateran geführt wurde. Der Eintritt in die Kirche des Erlösers und in den lateranensischen Palast war von vielen Ceremonien begleitet, die dem ganzen Vorgange ein eigenthümliches Gepräge und ein hohes Interesse verleihn. Auf die Introduktion des Papstes unsere Untersuchung zu richten, waren wir dadurch genöthigt, dass die Adoration oftmals mit derselben verbunden auftritt. Da sich ferner dieser Vorgang eng an die Papstwahl anschliesst, ja während unserer Periode auf den Wahltag fällt, so war es geboten, ihn nach allen Seiten hin zu beleuchten. Der Erörterung lässt sich hier ihre Grenze nicht immer am 14. Jahrhundert setzen, wie es der in der vorigen Abtheilung behandelte Stoff gestattete. Die Entwickelung mancher Ceremonien, die hier zur Sprache kommen müssen, werden wir bis ins 16. Jahrhundert zu verfolgen genöthigt sein.

Was dieser feierliche Zug zum Lateran besagen will, ist nicht zweifelhaft. Die Kirche wie der Palast des Lateran standen in einem besonders engen Verhältniss zum Oberhaupt der mittelalterlichen Christenheit. Nur der Papst celebrirte in dieser Basilika die Messe, und im Falle, dass er verhindert war, als sein Stellvertreter einer der Kardinalbischöfe [1]). Der Palast aber hatte seit Jahrhunderten als Wohnung des römischen Bischofs gedient [2]). Von beiden Besitz zu nehmen, war der Zweck der Introduktion, wie das in jedem kirchenrechtlichen Handbuch zu lesen ist [3a]).

---

[1]) Johannis Diaconi liber de ecclesia Lateranensi (Mabillon: Mus. Ital. II. p. 566) „Ad hoc igitur tam solemne sacrosanctum altare . . . nullus ad sacrificandum audet accedere praeter domnum Apostolicum et septem cardinales episcopos etc."

[2]) Rasponus: de basilica et patriarchio Lateranensi p. 296 ss.

[3a]) Phillips: Kirchenrecht V, 897; Hinschius: Kirchenrecht Bd. I. p. 291.

Auch in anderen auf diesen Vorgang bezüglichen Punkten ist das Richtige bereits getroffen. Dass die Besitznahme des Lateran durch den Papst sich hauptsächlich in drei Gruppen von Ceremonien abwickelte, dass eine derselben sich an den hinter dem Hauptaltar befindlichen Bischofsstuhl, die andere an die „sedes stercoraria", die dritte aber an die beiden Porphyrsitze knüpfte, hat bereits Mabillon erkannt. Auch hat er schon darauf hingewiesen, dass der „sedes stercoraria" und der beiden Porphyrsitze und aller der Gebräuche, die an dem Introducirenden zur Ausführung kamen, während er auf diesen Platz genommen hatte, erst von dem 12. Jahrhundert ab Erwähnung gethan wird [3b]). Doch andre Fragen, die man in Bezug auf die Einführung des Neugewählten in den Lateran erheben muss, warten noch der Beantwortung. Vor Allem ist das Verhältniss, in dem die Introduktion zur Inthronisation steht, einer erneuten Untersuchung bedürftig. Da aber die Inthronisation das Schicksal gehabt hat, nach vielen Seiten hin missverstanden zu werden, so scheint es uns geboten zu sein, diesen Akt besonders zu beleuchten und hier nur am geeigneten Ort kurz den Unterschied zwischen demselben und der Introduktion festzustellen.

Aber auch abgesehn hievon, bleibt noch Manches übrig, was einer Erklärung entgegensieht. Drei Punkte sind es, die in drei Kapiteln zu beleuchten an dieser Stelle uns vergönnt sein mag:

1) die Bedeutung und die Reihenfolge der einzelnen mit der Besitznahme des Lateran verbundenen Gebräuche;

2) die Zeit der Introduktion;

3) die mit derselben verbundenen Akte der Konfirmation des Papstes und der Eidesleistung.

3b) Mabill.: Museum Ital. II. commentarius p. CXXI. ss.

Kapitel I.

Die Bedeutung und die Reihenfolge der mit der Besitznahme des Lateran verbundenen Gebräuche.

Wenn wir an die Erklärung der einzelnen Gebräuche gehn, die sich allmählich an den Akt der Besitznahme des Lateran angeschlossen haben, so werden uns hauptsächlich die verschiedenen Sessel beschäftigen, auf denen der Papst Platz nahm, vor allen der Bischofsstuhl, die „sedes stercoraria“ und die beiden Porphyrsitze.

a) Der Bischofsstuhl.

In den „ordines Romani“ führt derselbe meist den Namen „sedes post altare“ nach seinem Standort in der Apsis der Basilika hinter dem Hauptaltar [3c]). Im „Pontificale Romanum“ wird er auch „pontificale solium“ genannt [3d]). Hin und wieder heisst er schlechtweg „cathedra“ [3e]), nur selten „apostolica sedes“ [3f]). Diese letztere Bezeichnung kommt ihm nicht etwa deshalb zu, weil Paulus und Petrus in Rom weilten, sondern

[3c]) Bunsen-Plattner: Beschreibung der Stadt Rom Bd. III. Abthl. I. pag. 525.

[3d]) Muratori script. rer. Ital. III. pars. I. p. 175, 220, 247 u. 253.

[3e]) Cencius Camerarius spricht im Ordo Rom. XII. von einer „cathedra post altare“ (Mabill. Mus. Ital. II. p. 181). Arnaldus der Biograph Bernhards von Clairvaux sagt von Innocenz II., seine Wähler hätten ihn „in cathedra“ gestellt (Mabill.: Bernardi opera tom. II. pag. 1107). Dass diese cathedra im Lateran su suchen ist, cfr. Capitel III. des Anhangs.

[3f]) Gottfried von Vendome sagt von Urban II.: „ . . . sic Lateranense habuimus et intravimus palatium. Ubi ego primus osculatus sum domini Papae pedem in sede videlicet apostolica, in qua longe ante catholicus non sederat Papa“. Sirmondi opera tom. III. pag. 642. Von Eugen III. schreibt Kardinal Boso: „Et deductus ad Lateranum patriarchium in Apostolica sede secundum morem ecclesiae positus fuit“ (Watter. II. p. 282).

nur in demselben Sinn, in welchem während der ersten Hälfte des Mittelalters jeder Bischof als Nachfolger der Apostel „Apostolicus“ und jeder Bischofssitz „apostolica sedes“ genannt wurde [4]). Es giebt in Rom noch eine andre „cathedra“, die „cathedra beati Petri“, die uns am anderen Orte öfter ebenfalls unter dem Namen der „apostolica sedes“ begegnen wird. Doch hat hier der Ausdruck „apostolica sedes“ die Bedeutung „Apostel-Sitz“, das heisst: Sitz des Apostel Petrus, der nach der Sage von derselben aus gepredigt haben soll.

Schon aus ältester Zeit haben wir Kunde, dass der Neugewählte, nachdem er in den Lateran geführt war, auf dem bischöflichen Thron Platz nahm. So heisst es in Betreff des Papstes Valentin (827): „ad Lateranense Patriarchium . . deductus, et in Pontificali est positus throno“ [5]). Ferner erzählt die Vita Benedict III. (855) [6]): „in Patriarchium Lateranense perducentes Pontificali solio, ut mos est pontificum, canaque consuetudo demonstrat, posuerunt.“ Dieselbe Nachricht geht uns in Bezug auf Papst Nikolaus I. zu [7]).

Während der Periode, mit der sich unsere Untersuchung speciell beschäftigt, liege uns viele Zeugnisse vor, die die Besitznahme des Bischofsstuhles im Lateran melden, so in Betreff Paschalis II. [8]), Innocenz II. [9]), Eugen III. [10a]) u. s. w. Die Ordines Rom. aus dem 12. und 13. Jahrhundert schrieben diese Ceremonie ausdrücklich vor [10b]). Sie hat sich bis auf den heutigen Tag im Gebrauch erhalten.

---

[4]) cfr. Du Cange glossarium das Wort „Apostolicus“.

[5]) Muratori scriptores. rer. Ital. III. p. I. p. 220.

[6]) ibid. p. 247.

[7]) ibid. p. 253: „In patriarchium Lateranense introduxerunt, Apostolico solio posuerunt“.

[8]) Siehe die folgende Seite.

[9]) Jaffé: bibl. V. pag. 430: „in ecclesiam Lateranensem constipatum catervis fidelium deduximus et in sede summa positum nos et infinita religiosorum turba honoravimus“.

[10a]) Watter. II. p. 282: „Et deductus ad Lateranum patriarchium in apostolica sede secundum morem ecclesiae positus fuit“.

[10b]) Ordo Rom. XII. (Mabill. Mus. Ital. II. p. 211): „ad sedem ducitur post altare . . . et in ea, ut dignum est collocatur“ und (pag. 213): „ducitur . . ipsam ad ecclesiam basilicae Lateranensis, et ascendens sedem post altare etc.“ Ordo Rom. XIII. (p. 230): „ducitur . . . ad ecclesiam basilicae Lateranensis . . . et sedet in magna sede post altare“.

Wir haben bereits oben bemerkt, dass sich an das Niedersetzen auf den Bischofsstuhl im Lateran die Adoration für den Fall anschloss, dass die Besetzung des Stuhles Petri sich in dieser Basilika zugetragen hatte [11a]). Doch dürfen wir nicht glauben, dass der Papst sich im Lateran nur zum Zweck der Adoration auf die „sedes post altare" niederliess.

Das Sitzen auf dem Bischofsstuhl hatte eine weitergehende Bedeutung, die wir erkennen werden, sobald wir uns die Frage beantworten, ob der Neugewählte, im Fall dass er schon vor seiner Introduktion in den Lateran in einer andern Kirche — in welcher er gewählt war — die Huldigungen entgegengenommen hatte, überhaupt noch im Lateran auf die „sedes post altare" gesetzt wurde? Der Ordo Romanus des Cencius (der 12. nach Mabillon) beantwortet diese Frage dahin, dass der Papst, auch selbst wenn er in S. Peter zum ersten Mal adorirt worden ist, dennoch im Lateran die „sedes post altare" besteigen soll [11b]). Das bestätigen auch der Ordo Romanus XIII [12]) und XIV [13]). Ziehn wir die Beschreibung zu Rathe, die Petrus von Pisa von der Besitznahme des Lateran durch den in der Kirche des heiligen Klemens gewählten und daselbst wahrscheinlich auch adorirten Paschalis dem Zweiten entwirft, so scheint es auf den ersten Blick, als ob der Papst dieses Mal im Lateran nicht auf die „sedes post altare" gehoben sei. Der Text, wie ihn uns Watterich überliefert hat, lautet: „. . . . (Paschalis) cum cantu Lateranum vectus, ante eam portam, quae est ab australi plaga, ad basilicam Salvatoris, quam Constantinianam dicunt, adducitur; equo descendit, locaturque in sede, quae ibidem est. Deinde in patriarchale ascendens palatium ad duas curules de-

[11a]) Vrgl. S. 183.

[11b]) „Si vero electio facta est in ecclesia beati Petri . . . ponitur in sede post altare (in der Peterskirche) et ibi episcopos et cardinales et quos sibi placuerit, recipit ad pedes et postmodum ad oscula pacis; . . . Antequam intrat palatium descendit ad sedem stercoratam, ibique sedens, prout moris est, et faciens jactum ter replicatum, sicut superius dictum est, accipitur a cardinalibus, et ducitur per porticum ipsam ad ecclesiam basilicae Lateranensis et ascendens sedem post altare recipit canonicos ejusdem ecclesiae ad pedes et deinde ad osculum pacis". Mabill. Mus. Ital. II. p. 213. cap. 83.

[12]) Mabill. Mus. Ital. II. p. 229. cap. 10.

[13]) ibidem II. p. 276.

venit“ [14]). Der erste Sitz, auf den der Neugewählte hier gesetzt wird, ist die „sedes stercoraria“. Denn nach dem Ordo Rom. XII befand sich diese „ante porticum basilicae Salvatoris“ [15]). Die „duae curules“ aber, zu denen er beim Hinaufsteigen in den Palast des Lateran gelangt, sind die beiden Porphyrsitze. Dieses erhellt ebenfalls aus dem Ordo Rom. XIII [16]): „. . . judices eumdem electum accipientes, ducunt eum per palatium usque ad basilicam sancti Silvestri. Ubi vero ventum est ante basilicam ipsam . . . idem electus sedet ad dexteram in sede porphyrica . . . et . . . accedit ad alteram sedem similem et ejusdem lapidis“. Dass sich Paschalis der Zweite auf den Sitz in der Apsis niedergelassen hat, behaupten wir aber trotzdem auf Grundlage eines Textes, wie ihn Muratori giebt [17]): „. . . . ad Basilicam Salvatoris, quam Constantianam dicunt, adducitur, equo descendit, locaturque in sede, quae ibidem est, deinde in patriarchali, ascendensque palatium ad duas curules devenit“. Durch diese Lesart gewinnen wir den vermissten Sitz, der hier als „sedes patriarchalis“ bezeichnet wird. Es ist zu verwundern, dass Watterich diese Version gar nicht erwähnt, obwol er doch sonst so genau jede Abweichung der Kodices anmerkt. Da wir leider nicht im Stande sind, die Handschriften zu Rathe zu ziehn, so können wir nur aus innern Gründen uns für den Text des Muratori entscheiden. Der Name, den die „sedes post altare“ hier erhält, trifft völlig zu. Denn sie war in der That eine „sedes patriarchalis“. So wie nämlich S. Peter als Patriarchalkirche für Konstantinopel galt, S. Maria Maggiore als solche für Antiochien, S. Lorenzo als die für Jerusalem und S. Paul als die für Alexandrien, so sah man die

---

[14]) Watter. II. p. 2.

[15]) Mabill. Mus. Ital. II. p. 211. N. 78.

[16]) ibidem.

[17]) Muratori: script. rer. Ital. III. pars. I. pag. 354. Eine dritte Lesart enthält Baronius (Ann. eccles. Mansi tom. XVIII. p. 114): „Deinde in Patriarchale ascendentes palatium, ad duas curules devenit“. Da nun der Plural „ascendentes“ zu „devenit“ absolut nicht passt, so wird das „ascendentes“ wol aus dem „ascendensque“ nach dem Texte des Muratori entstanden sein, sei es, dass der dem Baronius vorliegende Kodex diesen Schreibfehler bereits enthielt, oder sei es, dass Baronius seine Vorlage falsch wiedergegeben hat.

Basilika des Lateran als die Patriarchalkirche des abendländischen Patriarchen an [18]).

Wozu diente aber diese Ceremonie des Niedersetzens auf den Patriarchenstuhl des Lateran, wenn die Adoration bereits in einer andern Kirche vollzogen war? Auch in dem Fall war dieselbe nicht zwecklos. Der Ordo Rom. XII bestimmt, dass unter solchen Verhältnissen an Stelle der Kardinäle etc. die Kanoniker der lateranensischen Basilika hier dem Neugewählten huldigen sollten [19]).

Eben dadurch, dass dieser in der Apsis befindliche Sitz der Stuhl des abendländischen Patriarchen war, erklärt es sich, warum der Papst unter allen Umständen auf demselben Platz nahm. So wie jeder Bischof, Erzbischof, Patriarch in seiner Kathedrale die „cathedra" bestieg, so auch der Patriarch des Okcidents in seiner Patriarchalkirche die „sedes patriarchalis", die auch „Cathedra" genannt wird [20a]). Doch von dieser ist die Kathedra des Papstes wol zu unterscheiden. Als solche wurde im Mittelalter nur die „cathedra beati Petri" angesehn [20b]). Mit dem Augenblick, wo der Neugewählte in der Peterskirche auf diese stieg, trat er erst in die volle Würde eines Nachfolgers Petri ein. Die Ceremonie, die die Besitznahme der Kathedra Petri begleitete, hatte somit eine ganz andre Tragweite, als die, durch welche sich der römische Bischof das Anrecht auf den Titel eines Patriarchen des Abendlandes erwarb. Die Ueberordnung dieser feierlichen Handlung über jene erhält auch darin ihren Ausdruck, dass, wie wir weiter sehen werden, während des 11., 12. und 13. Jahrhunderts nur die Besteigung der „Cathedra Petri" und nie die der „sedes patriarchalis" mit dem Namen der Inthronisation belegt wird.

b) Die „sedes stercoraria".

Dem unter diesem Namen bekannten Sitze begegnen wir zuerst im Ordo Romanus des Cencius Camerarius (Ende des 12. Säkul.): „... ducitur a cardinalibus ad sedem lapideam, quae

---

18) Rasponus: de Basilica Lateranensi pag. 11 und 12.

19) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 218.

20a) cfr. Anm. 3e.

20b) Vergl. in Betreff der „cathedra Petri" die folgende Abtheilung.

sedes dicitur Stercoraria, quae est ante porticum basilicae Salvatoris patriarchatus Lateranensis“ [21]). Ferner: „Antequam intrat palatium, descendit ad sedem stercoratam“ [22]): „quod cum descenderit ad sedem stercoratam“ etc. [23]). Schon Petrus von Pisa gedenkt dieses Sessels, ohne ihn jedoch namentlich zu nennen, bei der Wahl Paschalis des Zweiten. Für die Identität des von Petrus von Pisa erwähnten Sitzes mit der „sedes stercoraria“ spricht, wie wir schon früher bemerkten [24]), der gleiche Standort dieser beiden Papst-Stühle. Durch die von Petrus verfasste Biographie Paschalis des Zweiten erfahren wir zum ersten Mal, dass der Papst auf diesem Sitze bei seinem feierlichen Einzuge Platz nahm. Bis zum Beginn des 12. Säkulum ist derselbe weder von dem sogenannten Anastasius, noch von Bonitho, noch in einer Kanonsammlung erwähnt. Dass die vor dem 12. Jahrhundert geschriebenen Ordines Romani ihn übergehn, ist nicht zu verwundern, da sie der Einführung des Papstes in den Lateran, die doch von den ältesten Zeiten her stattfand, überhaupt nicht gedenken. Auch will es wenig bedeuten, dass die „Graphia aureae urbis Romae“ [25]) und die „Mirabilia Romae“ in den älteren Handschriften diesen unter den Merkwürdigkeiten Roms nicht nennen. Führen sie doch nicht einmal die „cathedra Petri“ als eine solche auf. Nur ein Kodex der Mirabilien aus dem 14. Jahrhundert [26]), der sich auf eine specialisirte Schilderung des Vatikan wie des Lateran einlässt, hat sowol die „cathedra Petri“ als auch die „sedes stercorata“ in sein Verzeichniss aufgenommen. Letztere wird hier wunderbarer Weise „sedes sterquilium“ oder „sedes sterquilinii“ [27a]) genannt. Dass sie jedenfalls mit der „sedes stercoraria oder stercorata“ identisch ist, geht aus dem Standort und

---

21) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 211.

22) ibidem p. 213.

23) ibidem p. 214.

24) Vrgl. pag. 198.

25) Ozanam: Documents inédits, Paris 1850 p. 155.

26) Mirabilia Romae edidit Gustavus Parthey; Berolini 1869; p. 51. Dass die hier angeführte Stelle aus dem Kodex G ist, cfr. p. 47. Kodex G. ist der im 14. Jahrhundert angefertigte „Codex Vaticanus“ (Praefatio pag. XIII).

27a) „sedes sterquilinii“ heisst wörtlich: „Sitz der Kothgrube“.

aus der Art ihrer Benutzung hervor: „in Laterano ante ambitum“ heisst es von ihr in Bezug auf den Platz, und ihre Verwendung ist, dass der Papst zu ihr geführt wird „ad sedendum“.

Die „sedes stercoraria“ ist ausserdem noch in dem Ordo Romanus XIII der Mabillon'schen Sammlung [27b]) (derselbe ist im Auftrage Gregor des Zehnten 1271—1276 geschrieben) und in dem Ordo Romanus des im 14. Jahrhundert lebenden Kardinals [28]) Jacobus Gajetanus so wie in den „libri tres rituum ecclesiasticorum“ [29]) (1650) erwähnt.

Die Ceremonie, die an dem Papste vollzogen wurde, während er auf der „sedes stercoraria“ Platz nahm, beschreiben die Ordines Romani XII, XIII und XIV in der Sammlung des Mabillon [30]). Nach allen dreien besteht sie darin, dass die Kardinäle den Gewählten auf den Stuhl setzen, um ihn dann sofort wieder mit den Worten zu erheben: „Er (Gott) erhebt den Geringen aus dem Staube und richtet den Armen auf aus dem Kothe (de stercore), damit er sitze mit den Fürsten und den Thron der Herrlichkeit einnehme.“ Von diesen Worten des 113. Psalms hatte wohl auch der Sitz den Namen „Kothsessel“ (sedes stercoria). Während der Papst noch neben diesem Sitze stand, ergriff er dreimal aus dem Schoosse des Cammerarius so viel Denare, als er mit der Hand fassen konnte, und warf sie unter das Volk, indem er ausrief: „Gold und Silber habe ich nicht, aber was ich habe, gebe ich dir“ [31]) Dass diese Ceremonien nicht nur von den Ordines geboten, sondern auch noch in späterer Zeit ausgeführt wurden, dafür sind uns der Kardinal Jacobus [32]), Verfasser einer poetischen Beschreibung der Wahl Bonifacius des Achten, Pileus de Prata, der über die Wahl Urban VI. [33a]) Bericht erstattet, und Jacobus Angelus [33b]) de Scarperia, ein Zeitgenosse Innocenz VII. und Gregor XII., glaub-

---

27b) Mabill.: Museum Italic. II, 230.

28) ibidem p. 276.

29) Hoffmann: nova scriptorum ac monumentorum collectio tom. II. p. 326.

30) cfr. Anm. 21, 26 u. 28.

31) Acta Apostol. III. Vers 6.

32) Muratori scriptor. rer. Ital. tom. III. pars I. pag. 654, caput XIV.

33a) Dacherii spicilegium tom. IV. p. 306.

33b) Cancellieri: Storia de solenni possessi de sommi Pontifici p. 37.

würdige Zeugen. Der Erst- und der Letztgenannte nennen den Sitz bei seinem Namen und beschreiben ausführlich, was bei demselben vorging. Pileus de Prata aber erzählt nur, der Papst habe in der Kirche des Lateran „in sedibus ordinatis secundum formam Romanae ecclesiae" Platz genommen. Da nun in der Kirche des Lateran nur zwei Sitze für die feierliche Einführung des Papstes in Verwendung kamen: die „sedes post altare" und die „sedes stercoraria" — die beiden Porphyrsitze standen im Palast — so dürfen wir uns wol in den von Pileus de Prata erwähnten „sedibus" die letztere mit einbegriffen denken. Auch aus dem Ende des 15. Säkulums besitzen wir an Johannes Burchard, der von der Wahl Innocenz VIII. eine eingehende Schilderung entwirft, eine sehr ergiebige Quelle für die auf der „sedes stercoraria" vollzogene Ceremonie [33c]).

Selbst noch im Beginn des 16. Jahrhunderts hat die „sedes stercoraria" den Neugewählten aufgenommen. Johannes Burchard [34a]) meldet, dass Julius II. und Paris de Crassis [34b]), dass Leo X. den Kothsessel bestiegen habe. Auch schärfen die „libri tres rituum ecclesiasticorum" [34c]) die Beobachtung der Gebräuche ein, die die „sedes stercoraria" zum Mittelpunkt haben. Es ist für die überaus langsame Entwickelung solcher durch die Gewohnheit geheiligten Sitten bezeichnend, dass die mit dem Kothsessel in Verbindung stehenden Formalitäten im 16. Säkulum in keinem erheblichen Punkte eine Abweichung von ihrer am Ende des 12. Jahrhunderts im Ordo Rom. des Cencius gewonnenen Ausgestaltung aufweisen.

Bald nach dem Tode Leo des Zehnten ist aber die „sedes stercoraria" allmählich ausser Gebrauch gekommen. Es wird ihrer nirgends mehr Erwähnung gethan. In dem Cyklus der heute mit der Introduktion des Papstes verbundenen Ceremonien findet dieser Sessel keine Verwerthung [35]).

[33c]) Diarium Joh. Burchardi in „Gli scrittori ei monumenti della storia Italiana dal Gennarelli" p. 48.

[34a]) Das Diarium des Johannes Burchard ist in dem „scrittori ei monumenti della storia Italiana" nur bis zum Jahre 1494 gedruckt. Wir folgen hier dem Text, wie er in Eccard corpus hist. medii aevi (tom. II, vorliegt.

[34b]) Gatticus: acta cerem. I. p. 382.

[34c]) Vrgl. Anm. 29.

[35]) Phillips: Kirchenrecht, Band V. pag. 898.

Es fragt sich aber, ob die „sedes stercoraria“ nicht früher als mit dem 12. Jahrhundert, wo wir ihr ja zum ersten Male bei der Einführung Paschalis des Zweiten begegneten, in Aufnahme gekommen ist? Wenn es sich bei der Annahme eines schon früher eingetretenen Gebrauchs auch erklären liesse [36]), dass die Ordines Romani und die Mirabilia Romae die „sedes stercoraria“ so spät erwähnen, so scheint es doch auf den ersten Blick sehr auffallend, dass die vor Petrus von Pisa schreibenden Biographen der Päpste die „sedes stercoraria“ nicht ein einziges Mal nennen, wo sie doch so oft von der „sedes post altare“ oder, wie dieser Sitz bei ihnen heisst, „pontificale solium“ reden. Doch einmal ist die Kürze der meisten Biographien und die oberflächliche Behandlung, die der Wahlakt in allen erfährt, sehr in Betracht zu ziehn; ferner aber muss man sich den grossen Abstand klar machen, der zwischen den Ceremonien besteht, die sich einmal um die „sedes post altare“, das andre Mal um die „sedes stercoraria“ gruppirten. Drückten die Erstern die Uebernahme des okcidentalischen Patriarchats durch den Neugewählten aus, so hatten die Letztern nur den Zweck, dem Papste die Demuth ans Herz zu legen.

Wollen wir den Zeitpunkt näher bestimmen, wann die „sedes stercoraria“ Eingang in die Introduktions-Ceremonien fand, so müssen wir vor Allem erwägen: in welchen Zeiten und unter welchen Umständen entstehn solche Gebräuche? Die meisten mit der Papstwahl verbundenen Formen gehn auf die ersten Jahrhunderte zurück. So bald der ganze Wahlvorgang in seinen grossen Umrissen einen festern Charakter angenommen hatte, war es unwahrscheinlich, dass sich an ihn irgend welche neue Gebräuche ansetzten. Nur ganz besonders hervorragende Ereignisse konnten vielleicht in die eng geschlossenen Kette der Ceremonien ein neues Glied einfügen. Was sollte nun aber gerade bei der Introduktion Paschalis des Zweiten die Kardinäle bewegen, diesen zuerst unter allen Päpsten auf die „sedes stercoraria“ niederzusetzen?

Die „sedes stercoraria“ wie auch die beiden Porphyrsitze sind wahrscheinlicher Weise nicht im Hinblick auf die Gebräuche, die man bei ihnen verrichten wollte, in Anwendung ge-

---

[36]) cfr. S. 200.

kommen. Der tiefliegendste Grund war wol das Alter der Männer, die auf ihnen Platz nahmen. Bedenken wir, dass die Päpste meistentheils bei ihren Wahlen in hohen Jahren standen, dass ferner die Einführung in den Lateran sofort nach den langandauernden Wahlverhandlungen erfolgte, dass schliesslich der Einzuführende von der Wahlkirche bis zum Lateran oft einen sehr weiten Weg, wenn auch zu Pferde, zurückzulegen hatte, so wird das Sitzen auf den verschiedenen Sesseln wol zunächst unter dem Gesichtspunkt der Ruhe za fassen sein. Dann gesellte sich mit der Zeit eine zweite Vorstellung hinzu. Jede Besitzergreifung war erst dann eine rechtlich vollzogene, wenn die persönliche Einweisung in den Besitz erfolgt war. Diese Besitzes-Einweisung fand nun in verschiedenen Ceremonien ihren Ausdruck. Bald wurde der Einzuweisende durch die ihm zufallenden Besitzlichkeiten hindurchgeführt [37]), bald wieder auf einen Sessel niedergesetzt, um durch das Sitzen die körperliche Besitznahme anzuzeigen [38]). Dass die mit der Einführung des Papstes in den Lateran in Beziehung stehenden Sitze von dem Neugewählten auch aus dem letzteren Grunde benutzt wurden, scheint Petrus von Pisa auszudrücken, wenn er am Schluss seiner Schilderung der Introduktion sagt: „per cetera palatii loca, solis pontificibus Romanis destinata jam dominus, vel sedens vel transiens, electionis modum implevit."

Allmählich mochten sich mit den einzelnen Stühlen besondere Gebräuche verbinden, die auch dann noch, wie wir es bei den an die Porphyrsitze sich knüpfenden Ceremonien sehn werden, in Kraft blieben, als die Sitze selbst längst ausser Verwendung gekommen waren.

Wenn nun die „sedes stercoraria" theils als Ruheplatz, theils als Objekt der Besitznahme diente, so ist es wahrscheinlich, dass sie nicht erst mit dem 12. Jahrhundert für diesen doppelten Zweck verwendet wurde. Was nun aber die Ceremonie anlangt, von der der Kothsessel seinen Namen trug, so dürfte

[37]) Walter: Deutsche Rechtsgeschichte Bd II. p. 200, 545 Anm. I. Auch nach dem römischen Recht war eine Art des Eigenthumserwerbes die, dass der zukünftige Eigenthümer das zu erwerbende Grundstück selbst betrat. Vering: Geschichte und Jnstitutionen des Römischen Privatrechts p. 246.

[38]) J. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer pag. 187.

die Entstehung derselben doch schwerlich in die Zeit zwischen Gregor VII. und Innocenz III. zu verlegen sein. Das in seinen Ansprüchen aufs Höchste gesteigerte Papstthum dieser Periode eignet sich nicht zum Urheber einer Form, die den Stellvertreter Petri in einer so eindringlichen Weise an die Demuth mahnen sollte.

Wie wenig aber Petrus von Pisa Ansprüche erhebt mit seinem Bericht von der Einführung Paschalis des Zweiten in den Lateran einen Vorgang darzustellen, der etwa den Uebergang in einen an Ceremonien reicheren Modus der Introduktion bilden soll, erhellt aus den bereits angeführten Schlussworten desselben: „vel sedens vel transiens (Paschalis) electionis modum implevit." Also die Handlungen, mit denen wir es hier zu thun haben, sind nicht bei Paschalis des Zweiten feierlichem Einzuge zum ersten Male vollzogen worden, sie gehörten bereits zum „modus electionis". Wenn nun aber am Abschluss des 11. Säkulum (die Wahl Paschalis II. fällt auf das Jahr 1099) das Besteigen der „sedes stercoraria" im Gebrauch war, dessen Erfüllung gefordert wurde, dann dürfen wir denselben doch mit Fug und Recht in eine Zeit verlegen, die es durch ihren Abstand vom 11. Säkulum ermöglicht, dass sich diese Ceremonie einen durch das Gewohnheitsrecht gesicherten Platz unter den Uebrigen erwerben konnte. Es scheint uns somit nicht unwahrscheinlich, dass die „sedes stercoraria" schon seit dem 9. oder 10. Jahrhundert den Päpsten als Ruheplatz bei der Einführung in den Lateran und die Ceremonie des Besteigens als ein Symbol der faktischen Besitznahme diente. Denn dass im Anfang des 9. Jahrhunderts ausser der Besteigung der „sedes pontificalis" im Lateran noch andre Ceremonien zur Ausführung gelangten, dafür ist die vita Valentin's Zeuge, von dessen Einführung in den Lateran es heisst: „ . . . ad Lateranense Patriarchium ab ipsis deductus, et in pontificali est positus throno, cujus ovanter ab omni Romanorum senatu pedibus osculatis, et omnibus, quae explenda erant, rite ac veneranter peractis, ... magna . . . . in populo laetatia mansit" [39a]). Im Laufe der Zeit verband sich mit dem Sessel vor der Kirche des

---

[39a]) Muratori script. rer. Ital. III. pars I. p. 220.

Lateran die Verkündigung der Psalmworte, um deren willen demselben der Name „sedes stercoraria“ beigelegt wurde.

c) Die beiden Porphyrsitze.

Ihren Standort giebt der Ordo Romanus XII folgendermassen an: „ducunt eum (electum) per palatium usque ad basilicam sancti Sylvestri, ubi vero ventum est ante basilicam ipsam super cujus arcum, qui sustentatur de duabus columnis porphyricis, est imago quaedam Salvatoris, quae a quodam Judaeo percussa olim in fronte sanguinem emisit sicut hodie cernitur; idem electus sedet ad dexteram in sede porphyrica, ... et ... accedit ad alteram sedem similem et ejusdem lapidis“ [39b]). Der Ordo Romanus XIII in der Sammlung des Mabillon [40]), so wie der des Jacobus Gajetanus [41]) bedienen sich ein und derselben Wendung: „Postea ducitur ab ipsis cardinalibus per palatium usque ad portam ecclesiae sancti Sylvestri ubi sunt duae sedes porphyreticae“. Hiemit stimmen die „libri tres [42]) rituum ecclesiasticorum“ fast wörtlich überein. Aus alle dem geht hervor, dass sich diese Sitze vor [43]) dem Oratorium des heiligen Sylvester im Palast des Lateran befanden.

Ebenso wie die „sedes stercoraria“ werden auch sie zuerst in der von Petrus von Pisa verfassten Biographie Paschalis des Zweiten erwähnt [44]). Dass die „duae curules“ des Petrus von Pisa identisch sind mit den Porphyrsitzen, haben wir schon oben zu erweisen gesucht. Es ist nun von um so grösserem Interesse, die Ceremonien, die sich bei diesen beiden Sitzen ereignen, festzustellen, als die Nachrichten, die auf uns gekommen sind, in verschiedenen Punkten von einander abweichen.

Die Ordines Romani XII, XIII und XIV [45]), so wie die „libri tres rituum ecclesiasticorum“ [46]), ferner das Gedicht des

---

[39b]) cfr. Anm. 21.

[40]) cfr. Anm. 27.

[41]) crr. Anm. 28.

[42]) cfr. Anm. 29.

[43]) Nicht, wie Döllinger: die Papstfabeln des Mittelalters (p. 30) meint, im Oratorium des heiligen Sylvester.

[44]) cfr. Anm. 15 u. 17.

[45]) cfr. Anm. 21, 27, 28.

[46]) cfr. Anm. 29.

Cardinal Jacobus über die Wahl und Krönung Bonifacius des Achten [47a]), der Bericht des Jacobus Angelus [47b]) über die Erhebung Gregor XII., der des Johannes Burchard [48]) über die Vorgänge nach der Wahl Innocenz VIII. und die Beschreibung der Erhebung Leo X. von Paris de Crassis [49]) stimmen völlig in der Schilderung der Ceremonien überein, die bei den beiden Porphyrsitzen vor sich zu gehn pflegten. Folgende Gebräuche werden von ihnen allen erwähnt. Nachdem sich der Erwählte auf den rechter Hand befindlichen Porphyrsitz niedergelassen, überreicht ihm der Prior der lateranensischen Kirche des heiligen Laurentius einen Stab als Abzeichen der dem Papste zukommenden Herrschaft und die Schlüssel der erwähnten Kirche so wie die des lateranensischen Palastes als Symbole der dem Petrus übertragenen Schlüsselgewalt. Mit dem Stabe und den Schlüsseln begiebt sich der Papst zum andern Porphyrsessel, woselbst er dem genannten Prior zuerst den Stab, dann auch die Schlüssel zurückgiebt. Während er noch auf diesem Sitze ruht, tritt wiederum der Prior von St. Laurentius heran, dieses Mal, um den Erwählten mit einem rothseidenen Gürtel zu umgürten, an dem sich eine mit 12 Sigillen und mit Moschus gefüllter purpurner Beutel befand. Der Gürtel sollte, wie der Ordo Rom. XII ausdrücklich sagt, an die Keuschheit, der Beutel an die Versorgung der Armen, die 12 aus kostbaren Steinen verfertigten Sigillen an die Macht der 12 Apostel und der Moschus an das apostolische Wort mahnen: „Wir sind Gott ein guter Geruch Christi.“ Dann traten die Offizialen des lateranensischen Palastes heran, um ihre Adoration darzubringen, worauf der Papst ihnen den Friedenskuss ertheilt. Noch ein Mal empfängt er aus der Hand des Cammerarius Silber-Denare und wirft dieselben dreimal unter das Volk, indem er die Psalmworte spricht: „Er streuet aus und giebt den Armen, seine Gerechtigkeit bleibt ewiglich“ [50]).

Ueberaus eigenthümlich ist die Deutung, die der Verfasser des XII. Ordo Romanus, Cencius Camerarius, den beiden Por-

---

47a) Muratori: scriptor. rer. Italic. tom. III. pars I. pag. 654 cap. XIV.

47b) Vrgl. Anm. 33b.

48) Vrgl. Anm. 33a.

49) Mabill. Mus. Ital, II. commentarius p. 123.

50) Psalm 112 Vers 9.

phyrsitzen abgewinnt. Der eine soll das Primat Petri, der andre gleichsam die durch Paulus der Völkerwelt zu Theil gewordene Verkündigung vorstellen [51]).

Völlig anders lautet der Bericht, den Petrus von Pisa von der Besteigung der beiden Porphyrsitze giebt. Seine Worte sind: „ . . . ad duas curules devenit. Hic baltheo succingitur cum septem ex eo pendentibus clavibus septemque sigillis, ex quo sciat, se secundum septiformem spiritus sancti gratiam sanctarum ecclesiarum, quibus Deo auctore praeest, regimini in claudendo aperiendoque tanta ratione providere debere, quanta solemnitate id quod intenditur, operatur. Et locatus in utrisque curulibus, data sibi ferula in manum, per cetera palatii loca . . vel sedens vel transiens electionis modum implevit" [52]).

Die Aehnlichkeit der von Petrus Pisanus berichteten Ceremonien mit den von den Ordines Romani geforderten besteht einzig und allein darin, dass der Papst hier wie dort mit einem Gürtel umgürtet wird und einen Stab erhält. Auch werden ihm nach allen Berichten Schlüssel übergeben. Aber während nach dem Ordo Rom. der Prior von St. Laurentius ihm dieselben gesondert einhändigt, befinden sie sich gemäss der Darstellung des Petrus Pisanus an dem Gürtel befestigt. Vergleichen wir ferner die Gegenstände, die hier und dort am Gürtel aufgereiht sind, so ergeben sich weitere Unterschiede. Wie die Ord. Rom. berichten, war an dem Gurt ein Beutel gefüllt

---

51) Mabill. Mus. Ital. II. p. 212.

52) Watter. II, 2. Mit diesem Text stimmt der bei Muratori rer. Ital. script. III, pars I. p. 354 völlig überein. Völlig abweichend dagegen ist der von Baronius überlieferte (Annales ecclesiast. Mansi XVIII, p. 114): „Hic baltheo succingitur cum septem exinde pendentibus clavibus, ex quo sciat, septem sigillis septiformem Spiritus sancti gratiam cunctarum ecclesiarum, quibus simul, Deo auctore, praeest, regimini in claudendo, aperiendoque tanta ratione providere debere, quanto solertius id quod intenditur operatur. Est locatus in utrisque curulibus, sedibus scilicet eburneis, data est ei ferula in manu". Diese Version kann unmöglich die ursprüngliche sein, da sie die sieben Schlüssel und die sieben Sigillen als identisch ansieht, während nach allen Berichten die Schlüssel und die Sigillen (kleine Figuren) wohl zu unterscheiden sind. Ausserdem bekommt der Satz „Ex quo sciat — operatur" durch die eingeschobenen Worte „septem sigillis" eine schlechte formale Fassung und einen schwerverständlichen Sinn.

mit 12 Sigillen und mit Moschus. Der Biograph Paschalis des Zweiten nennt als aufgereihte Gegenstände ausser den Schlüsseln — deren hier eine bestimmte Zahl, sieben, genannt werden — nur die Sigillen. Vom Beutel und vom Moschus ist bei Petrus gar nicht die Rede.

Wie sollen wir uns diese Abweichungen erklären? Ist der Kardinal Petrus vielleicht ein sehr ungenauer Berichterstatter, der sich durch seine Oberflächlichkeit selbst zu falschen Vorstellungen verleiten lässt, oder liegen uns in seiner Schilderung die Gebräuche in einer noch unfertigen Form vor?

Dass allerdings die Beschreibung, die Petrus von Pisa in seiner Biographie Paschalis des Zweiten von der Introduktion liefert, eine sehr zusammengedrängte ist, wird bei der Schilderung der an die Porphyrstühle gebundenen Ceremonien ersichtlich. Er vertheilt dieselben nicht an die zwei Stühle. Ob der Gürtel auf dem links oder rechts stehenden Sitze dem Neugewählten angelegt, wo der Stab ihm übergeben worden ist, sagt er nicht. Doch lässt es sich bei seiner Stellung als Kardinal nicht annehmen, dass seine Schilderung aus mangelhafter Kenntniss entsprungen sei. Auch ist sich der Verfasser des innern Zusammenhangs der einzelnen Symbole und ihres geistigen Gehaltes zu sehr bewusst, als dass er sich nur versehn haben könnte. Es scheint uns wahrscheinlich, dass Petrus von Pisa uns das Ceremonial überliefert hat, wie es sich bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts entwickelt hatte. Denn gewiss ist die Benutzung der Porphyrstühle ebenso wenig wie die der „sedes stercoraria“ erst mit der Wahl Paschalis des Zweiten in Aufnahme gekommen. Die Schlussworte, die wir schon bei der Besprechung des Kothsessels anzogen: „Et locatus in utrisque curulibus ... per caetera palatii loca ... vel sedens vel ransiens electionis modum implevit“ weisen deutlich darauf hin, dass Petrus von Pisa auch diesen Gebrauch bereits als einen von dem „modus electionis“ geforderten ansah. Auch sagt der Biograph Bernhard's von Clairvaux, Arnaldus, der im 12. Jahrhundert schreibt, dass der Papst Innocenz II. bei seiner Einführung in den Lateran geleitet worden sei „per loca illa, in quibus sessiones habet ex antiqua consuetudine Romani pontifices“ [53]).

53) Bernardi opera omnia, Mabill. tom. II. p. 1107. Vrgl. auch das dritte Kapitel der Beilage, wo sich das Nähere hierüber findet.

Was wir von der ursprünglichen Bedeutung der „sedes stercoraria“ als Ruhesitz sagten, dürfte auch auf diese beiden Stühle Anwendung finden. Auch mögen sie, wie jener Kothsessel, dazu gedient haben, die körperliche Besitznahme des lateranensischen Palastes durch den Neugewählten in der Weise zu versinnbildlichen, dass der Papst sich auf dieselben niederliess. Mit der Zeit schloss sich an das Sitzen auf den Porphyrstühlen die Umgürtung und die Uebergabe des Stabes an.

Dass nun schon vor dem 12. Jahrhundert die bei den Porphyrsitzen üblichen Gebräuche zur Ausführung gekommen sind, lässt sich mit einem Beispiele nicht belegen. Auf einen Ausdruck in der Beschreibung, die Petrus Pisanus von der Introduktion Paschalis des Zweiten entwirft, sei uns noch hinzuweisen gestattet, um von ihm aus das Alter jener Gebräuche zu berechnen. Während sämmtliche Ordines Romani, die die Introduktion des Papstes besprechen, den Gürtel „zona“ nennen, erwähnt ihn Petrus von Pisa als „baltheus“. Die letztere Bezeichnung des Gürtels ist in Rom höchstens noch im Beginn des 10. Jahrhunderts gebräuchlich gewesen, hat dann dem Namen der „zona“ Platz gemacht. Dass es sich so verhält, lässt sich aus der Verbreitung folgern, die die „zona“ auch ausserhalb Roms mit der Zeit gewann. Während Hrabanus Maurus nur vom „cingulum sive baltheum“ redet[54]) und die „zona“ noch gar nicht erwähnt, sagt der am Ende des 10. oder im Beginn des 11. Säkulum schreibende Pseudo-Alkuin: „Pro baltheo nunc zonarum, quas Romanas appellant, usus receptus est“ [55]). Da Pseudo-Alkuin kurz vorher den „baltheum“ als „genus cinguli“ bezeichnet hat, so scheint den angeführten Worten nicht nur die Vorstellung zu Grunde zu liegen, dass „baltheum“ und „zona“ zwei durch die Zeit getrennte Ausdrücke für ein und denselben Gegenstand sind, sondern vielmehr die, dass sich „balteum“ und „zona“ unter einander wie zwei ganz verschieden gestaltete Arten des „cingulum“, des Gürtels, verhalten. Ivo von Chartres, welcher im Beginn des 12. Jahrhunderts stirbt, erwähnt den Gebrauch des „baltheus“ gar nicht mehr, der Gürtel heisst bei ihm schlechtweg „zona“ [56]).

54) Hittorp de divinis officiis p. 572.

55) Hittorp pag. 272.

56) Ivonis Carnotensis opera, Parisiis 1657; tom. II. p. 266.

Wenn nun Pseudo-Alkuin bezeugt, dass die Einführung der römischen „zona" in die ausserrömische Kirche am Schluss des 10. oder am Anfang des 11. Jahrhunderts erfolgt ist, so dürfen wir das Aufkommen der „zona" in Rom selbst doch spätestens in das 10. Jahrhundert verlegen. Im 9. Säkulum ist der „baltheus" in Rom noch gebraucht worden. Denn wenn Johannes Diaconus in seiner Biographie Gregor des Grossen erzählt, dass der „baltheus" dieses Papstes noch zu seiner Zeit geküsst wurde und dann vom „baltheus" überhaupt so redet, als ob ein solcher Allen durch Anschauung bekannt sei[57]), so steht der Annahme, dass noch zur Zeit des Johannes Diaconus der Gürtel in Form des „baltheus" von der römischen Geistlichkeit getragen wurde, nichts im Wege[58]).

Wie lässt es sich nun erklären, dass der im 12. Jahrhundert schreibende Petrus Pisanus noch vom „baltheus" redet, wo dieser doch in Rom schon längst ausser Gebrauch war?

Dass es in der römischen Kirche mehr Ceremonialbücher gegeben hat, als uns die Sammlung der Ordines Romani des Mabillon aufweist, dass mithin ein oder einige verloren gegangen sein müssen, lässt sich aus der Vorschrift, die der Cencius Camerarius über die Konsekration des Papstes ertheilt, ersehn[59]).

---

57) Mabillon: Acta sanctorum ordinis S. Benedicti tom. I. p. 475: „Hujus beatissimi Gregorii venerabile corpus a Gregorio quarto sedis apostolicae praesule . . . translatum ante novellum secretarium constructis absidibus, sicuti modo cernitur, sub altaris sui nominibus collocatur; quo ejus anniversaria . . . celebratur, in qua pallium ejus . . . et baltheus consuetudinaliter osculantur; . . . in exilitate balthei, quae unius pollicis mensuram excedit, speciem propositi Regularis olim a S. Benedicto statuti, cujus ipse vitam describens, in Dialogo Regulam quoque laudaverat eum servasse luce clarius manifestat".

58) Unsere Anschauung, dass „baltheus" eine von der „zona" ganz gesonderte Art des Gürtels, dass erst der „baltheus", dann die „zona" im Gebrauch gewesen ist, wird von Auktoritäten wie Hefele (Beiträge Bd. II. S. 178) und Du Saussay (Panoplia sacerdotalis p. 58) nicht unterstützt. Auch Bock in seiner Geschichte der liturgischen Gewänder (Band II. p. 50) und Weiss in seiner Kostümkunde (Mittelalter pag. 668) berührt den von uns gemachten Unterschied nicht.

59) Mabillon: Mus. Ital. II. p. 212: „Post haec autem in proxima die Dominica electus cum omnibus ordinibus sacri palatii et nobilibus Romanis vadit ad ecclesiam beati Petri, ubi ad altare majus, prout in Ordine continetur, ab episcopo Ostiensi specialiter et aliis episcopis de

Hier beruft er sich auf einen „Ordo“, der unter Anderem sage, dass der Papst am Hauptaltar der Peterskirche von dem Kardinalbischofe von Ostia insbesondere und den übrigen Kardinalbischöfen geweiht werde. Der einzige Ordo, der nun vor Cencius Camerarius in der Sammlung des Mabillon die Konsekration berührt, ist der zehnte[60]), und dieser enthält nichts über das Vorrecht des Bischofs von Ostia und der anderen Kardinalbischöfe. Es steht somit fest, dass ein Ordo Romanus, der vor dem Ende des 12. Jahrhunderts jedenfalls, wahrscheinlich aber wol im 10. oder 11. geschrieben ist — wäre er erst im 12. aufgesetzt, so bliebe es unerklärt, warum Cencius Camerarius noch im selben Säkulum einen neuen abfasst — entweder gänzlich verloren gegangen sein oder noch ungedruckt in den römischen Archiven liegen muss. Wir meinen nun, dass auch Petrus von Pisa diesen oder einen anderen verlorenen Ordo benutzt haben wird. Es ist ja zur Genüge bekannt, wie sehr die Verfasser der Papstleben sich an das ihnen vorliegende schriftliche Material zu binden pflegten. Nur wenn Petrus von Pisa aus einem solchen uns nicht bekannten Ordo Romanus des 10. Jahrhunderts geschöpft hat, wird es einigermassen erklärlich, dass er sich des Ausdrucks „baltheus“ bedient.

Paschalis des Zweiten Einführung in den Lateran ist nicht die einzige, in Bezug auf welche es sicher ist, dass die an die Porphyrsitze gebundenen Gebräuche zur Ausführung gelangten. Von dem im Lateran gewählten Honorius dem Zweiten sagt sein Biograph Pandulph[61]): „deinde in simiis, quae ante ecclesiam sancti Silvestri sitae sunt, sine mora eum composuerunt.“ Allerdings ist der Ausdruck „in simiis“ bis jetzt unerklärt; der Plural aber weist auf mindestens zwei Sitze hin (quaesita sunt) und der Standort „ante ecclesiam sancti Silvestri“ macht es zur Gewissheit, dass die Porphyrsitze unter den „simiis“ gemeint sind.

Auch bei der Wahl Innocenz des Zweiten scheinen die im

---

curia consecratur, hoc addito, quod si forte episcopus Ostiensis praesens non fuerit, archipresbyter Ostiensis seu Veliternus interesse debet consecrationi“. Auch Petrus Pisanus erwähnt einen „Ordo“, den wir nicht kennen, der für die Bestattung des Papstes Vorschriften ertheilt haben soll (Watter. II. p. 16).

60) ibid. pag. 92. 61) Watter. II, p. 158.

Palast des Lateran gebräuchlichen Ceremonien zur Ausführung gelangt zu sein; das dürfen wir aus dem Briefe der Wähler dieses Papstes schliessen: „In ecclesiam Lateranensem . . . deduximus . . . Post hoc in palatium ascendimus et que ex more geri solent, complevimus“ [62]). Auch sagt Arnaldus, der Biograph Burchards von Clairvaux, an der Stelle, wo er die Introduktion Innnocenz des Zweiten in den Lateran erwähnt: „et per loca illa, in quibus sessiones habent ex antiqua consuetudine Romani Pontifices, circumduxere“ [63]).

Im 13. Jahrhundert hat die Sage von der Päpstin Johanna an diese beiden Porphyrsitze angeknüpft. Auf diesen, so erzählte man sich, werde jeder Neugewählte untersucht, ob er Mann oder Weib sei. Dass diese Stühle durchbrochen waren [64]), bestärkte das Volk in seiner Meinung: die auf ihnen vollzogenen Ceremonien hätten eigentlich nur den Zweck, durch eine Prüfung zu verhüten, dass nicht nochmals ein Weib zur höchsten Würde der Christenheit erhoben werde. Döllinger ist es gewesen, der den Zusammenhang zwischen der Fabel von der Johanna und den beiden Porphyrsitzen nachgewiesen hat [65]). Wie sehr man in Rom überzeugt war, dass in der That der Papst sich bei seiner Einführung in den Lateran einer derartigen Untersuchung unterziehn musste, beweist unter Anderem auch der Umstand, dass dieses Märchen selbst in die Mirabilia Romae Eingang fand. Diese berichten: „supra palatium ante sancta sanctorum sunt due sedes, in quibus consideratur papa, an masculus sit an femina“ [66a]).

Es ist nicht unmöglich, dass jene schmutzige Deutung der Porphyrsitze der Grund gewesen ist, die bisher an dieselben gebundenen Ceremonien von ihnen loszulösen. Bei der Intro-

62) Jaffé: bibl. V. p. 430.

63) Vrgl. Anm. 53.

64) Die „libri tres Rituum ecclesiasticorum“ (Hoffmann: nova scriptorum collectio tom. II. p. 321) sagen ausdrücklich: „duae sedes porphyreticae perforatae“. Man vergleiche auch den Mabillon, der im „Iter Italicum“ berichtet, gesehn zu haben, dass diese Sitze durchbrochen waren (Mabillon, Museum Italicum tom. I. pars I. pag. 57). Dasselbe meldet Bernhard von Montfaucon (Diarium Italicum p. 137).

65) Ign. v. Döllinger: Die Papst-Fabeln des Mittelalters p. 30 ff.

66a) Mirabilia Romae edidit Parthey. Berolini 1869. pag. 51. Vrgl. Anm. 26.

duktion Julius II. war der Zudrang zu den beiden Porphyrsitzen ein so gewaltiger, dass der Zug völlig in Stocken gerieth und die Ceremonien, welche mit diesen Sitzen in Verbindung standen, unterlassen werden mussten [66b]). Die Anwesenden wollten sich wol überzeugen, ob in der That das Geschlecht des Papstes hier geprüft werde. Nach der Wahl Leo des Zehnten scheinen die beiden Stühle zum letzten Mal in Anwendung gekommen zu sein [67]). Obwol das auf Wunsch dieses Papstes herausgegebene Ritualbuch sie noch zur Benutzung empfiehlt [68]), sind sie dennoch nicht weiter verwendet worden [69]). Von all' den Gebräuchen, deren Mittelpunkt die Porphyrsitze waren, hat sich nur die Uebergabe der Schlüssel bis auf unsre Zeit erhalten [70]).

Wenn wir genau zusehn, so müssen ausser der in der Apsis befindlichen Kathedra, der „sedes stercoraria" und den beiden Porphyrstühlen noch andre Sitze im Palast des Lateran vorhanden gewesen sein, deren sich die Päpste bei ihrer Introduktion bedienten. Schon die Worte des Petrus Pisanus, mit denen er nach Erwähnung der oben genannten Sessel seine Schilderung abschliesst: „per cetera palatii loca, solis pontificibus Romanis destinata jam dominus vel sedens vel transiens electionis modum implevit", weisen darauf hin. Einen dieser „cetera loca" im Palast, an welchem sich der Neugewählte niederlässt, deutet der Ordo Romanus des Cencius an: „ . . . ducitur per ipsam porticum sub iconas sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, quae per mare Romam venerunt nullo ductore et intrat Basilicam S. Laurentii" [71]). Dass sich unter diesen Bildern des Apostels Petrus und Paulus ein Sessel befand, auf welchen sich der Papst setzte, bezeugt die Biographie Sergius: „ . . . idem Beatissimus

---

66b) Vrgl. Anm. 34b: „Prope Capellam S. Silvestri fuit tanta pressura illorum Servitorum Cardinalium cum baculis et aliorum, quod non potuimus ambulare ad mediam horam vel circa. Tandem praetermissis caeremoniis solitis Papa . . . intravit capellam."

67) cfr. Anm. 48.

68) cfr. Anm. 29.

69) v. Döllinger: Die Papst-Fabeln S. 32.

70) Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche und Feierlichkeiten bei Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles. 7te Auflage. Augsburg 1846, S. 34.

71) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 212.

Pontifex foris basilicam domni Theodori [72]) Papae apertis januis in sedem, quae vulgo appellatur sub Apostolis, generalitatem militiae et populi, qui pro eo occurebant honorifice suscepit" [73]). Dass die Verfasser der folgenden Ordines diesen Sitz ganz übergehn, hat wol seinen Grund in der untergeordneten Bedeutung desselben. Jedenfalls ist an dem Papste, während er auf diesem Sessel ruhte, kein besonderer Gebrauch vollzogen worden, und dieser Umstand liess seine ausdrückliche Erwähnung kaum nöthig erscheinen.

Auch ist dem Neugewählten bei der Pforte des lateranensischen Palastes ein tragbarer Lehnsessel hingestellt worden. Während er hier sass, stimmte der Vorsteher der Kardinalpresbyter die üblichen Gebete an, indem ihn die Palatinalrichter und die Beamten der päpstlichen Kanzlei hiebei unterstützten. Sowol der 13. wie der 14. Ordo Romanus nehmen von dieser Ceremonie Notiz. Da der 14. Ordo jedenfalls den vorhergehenden benutzt hat, und die Ausdrücke sich bei beiden fast völlig decken, so führen wir nur den Text des 14. Ordo an [74]): „ . . . dum venerit ad portam palatii, unde intratur palatium per ecclesiam, ponitur ibi faldistorium et ibi, Papa sedente, prior presbyterorum cardinalium ordinatis judicibus et scrinariis in filo, facit ibi laudem, sicut diaconi cardinales fecerant in Missa ante epistolam post orationem" [75]). Etwas Aehnliches meldet auch der Ordo Romanus des Cencius [76]): „Sicque ducitur ab illis usque ad gradus portae, quae videlicet porta est in introitu palatii venientibus de ecclesia ad palatium ipsum; ibique judices eumdem electum accipientes, ducunt eum per palatium usque ad basilicam S. Sylvestri". Doch erwähnt Cencius das „faldistorium" nicht. Unter dem Empfang, der dem

---

72) Die „basilica domni Theodori" ist identisch mit der des heiligen Laurentius, wie schon Rasponus (de basilica Lateranensi p. 345) vermuthet.

73) Muratori: Scriptores rer. Ital. III. pars I. pag. 149.

74) Mabillon: Mus. Italicum II. p. 230. Damit ist zu vergleichen der Ordo XIV. (ibid. II. p. 276).

75) Was unter „filum" und was unter „laudem facere" zu verstehn und wie die Betheiligung der „judices et scrinarii" bei dem „laudem facere" auszulegen ist, dafür siehe den Nachweis in demselben Ordo (Mabill.: Mus. Ital. II. p. 227).

76) Mabill.: Mus. Ital. II. pag. 211.

Neugewählten von Seiten der Palatinalrichter laut Bericht des Ordo XII zu Theil wird, könnte man das Absingen und Ablesen der üblichen Kirchengebete verstehn, was der Ordo XIII und XIV „laudem facere“ nennen.

Mit der Zeit wurde die Ceremonie des „laudem facere“ von dem Eingang zu dem Palast des Lateran in die ebendaselbst befindliche Concils-Aula verlegt. Das auf Geheiss Leo des Zehnten verfasste Ritualbuch weist den letztgeschilderten Gebrauch bereits der Koncils-Aula zu. Als Grund, dass man im Palast des Lateran einen andern Ort zu dieser liturgischen Handlung ausersah, giebt das genannte Ceremoniale die Enge des Platzes an, der unmittelbar an den Eingang zum Palast stösst [77]). Schon vor Leo dem Zehnten ist die Koncils-Aula für den besprochenen Zweck benutzt worden. Johannes Burchard berichtet als Augenzeuge der Introduktion Innocenz des Achten (1484), dass in dieselbe ein Stuhl für den Neugewählten hingestellt wurde, auf welchem sitzend er die „laudes“ anhörte [78]). Noch heut zu Tage werden hier von dem Kardinal-Erzpriester die vorgeschriebenen Gebete verlesen [79]).

In welcher Reihenfolge verliefen alle die bisher erwähnten Gebräuche? Diese Frage müssen wir aufwerfen, weil die verschiedenen Ordines unter sich im Widerspruch zu stehen scheinen. Dass diejenigen, welche mit der „sedes apostolica“ und der „sedes stercoraria“ in Verbindung stehn, sich also in der Kirche des Erlösers ereigneten, denen voranzugehn pflegten, die sich, wie die in der Koncils-Aula, an den Porphyrsitzen und unter dem Apostelbilde vor sich gehenden Ceremonien, im Palaste des Lateran zutrugen, darin stimmen sie alle mit einander überein. Auch wird die Reihenfolge der im Palast des Lateran zur Ausführung gelangenden Formalitäten von allen in gleicher Weise fixirt. Zuerst wohnt er auf dem Stuhl am Eingang des Palastes oder im Koncilssaale sitzend den „laudes“ bei. Darauf verfügt er sich zu dem Oratorium des heiligen Sylvester, an dessen Pforte die beiden Porphyrsitze stehn, und

---

77) Hoffmann: nova scriptorum collectio: tom. II. p. 327.

78) Johannis Burchardi Argentinensis Diarium (Gli scrittori ei monumenti della storia Italiana tom. I. pag. 50).

79) Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung etc.; Augsburg 1846 S. 34.

nach Beendigung der an dieselben geknüpften Gebräuche wird er unter die Bilder der Apostel geleitet.

Dagegen weichen die Ordines in Bezug auf die Abwickelung der in der Kirche des Erlösers zu begehenden Ceremonien anscheinend von einander bedeutend ab. Während der 12. Ordo in der Sammlung des Mabillon dem Neugewählten vorschreibt [80]: zuerst die „sedes post altare", d. h. den Bischofs- oder richtiger Patriarchal-Sitz zu besteigen, dann sich zur „sedes stercoraria" zu begeben, so lautet die Forderung, die die Ordin. Romani XIII [81]) und XIV [82]), sowie die „libri tres rituum ecclesiasticorum" [83]) an den Papst stellen, gerade umgekehrt. Suchen wir die Frage, wer uns recht berichtet, durch Vergleichung mit den Introduktionen Paschalis II. [84]), Innocenz des Achten [85]), Julius des Zweiten [86]) und Leo des Zehnten [87]) zu entscheiden, so bestätigen sie alle insgesammt die mit dem Ordo Romanus XII in Widerspruch stehende, von den späteren Ordines anempfohlene Praxis.

Doch alle diese Zeugen sind Repräsentanten einer bestimmten Form der Einführung. Sie setzen alle mit einander voraus, dass der Papst nicht im Lateran gewählt, dass er von irgend einer anderen Kirche aus in denselben behufs seiner feierlichen Introduktion geleitet wurde. Anders der 12. Ordo Romanus. Er bespricht den Fall, dass die Papstwahl sich in der lateranensischen Kirche des Erlösers ereignet und der Neugewählte sofort daselbst introducirt wird. In diesem Falle entspricht die Aufeinanderfolge der Handlungen völlig den Verhältnissen. Der in der Basilika des Erlösers Gewählte wird auf die in der Apsis derselben befindliche bischöfliche „sedes" gesetzt und darauf vor die Thür der Basilika geführt, woselbst sich die „sedes stercoraria" befand. War nun aber der Papst ausserhalb der lateranensischen Kirche gewählt,

---

80) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 211.

81) ibid. pag. 230.

82) ibid. pag. 276.

83) Hoffmann: Nova scriptorum collectio tom. II. p. 326 ss.

84) Vrgl. Anm. 17.

85) Joh. Burchardi Diarium in „Gli scrittori ei Monumenti della storia Italiana" p. 48.

87) Vrgl. Anm. 34b.

86) Gatticus: Acta caerem. p. 384.

so gelangte er zuerst zu der am Thor befindlichen „sedes stercoraria“, wurde daher sofort auf dieselbe gehoben und dann in's Innere der Kirche geführt, um hier auf dem Bischofs-Sitz Platz zu nehmen.

Kapitel II.

Die Zeit der Introduktion.

Was den Zeitpunkt der Introduktion anbelangt, so ist es die gewöhnliche Annahme, dass in früheren Jahrhunderten die Besitznahme des Lateran vor der Konsekration zu erfolgen pflegte, nach der Rückkehr der Päpste aus Avignon jene Ceremonie dieser nachgesetzt wurde [88]).

Diese Behauptung ist in ihrem ersten Theil ungenau, in dem zweiten falsch.

So weit uns der sogenannte Anastasius einen Einblick in die Wahlgebräuche gestattet, dürfen wir nicht bloss im Allgemeinen sagen, dass der Neugewählte vor der Konsekration in den Lateran geführt wurde, sondern können als den Zeitpunkt für die Introduktion den Wahltag bestimmen.

Von Stephanus dem Dritten heisst es: „ . . . omnes . . . consona voce praedictum beatissimum virum sibi eligunt Pontificem. Quem omnes sincera mente cum laudis praeconiis in Basilicam Salvatoris quae appellatur Constantiniana deportaverunt, et exinde intus venerunt et in Patriarchium juxta morem intromiserunt“ [88b]). Die Wähler geleiten den Papst sofort aus der Wahlkirche, Maria ad Praesepe, in den Lateran. Der Verfasser der vita Gregor des Vierten erzählt: „Consenserunt omnes in eodem spiritu et anima una. Electus autem ab eis Patriarchio Lateranensi inductus est, abstrahentes quidem illum ex Basilica Beatorum martyrum Cosmae et Damiani per vim“ [89]). Aehnlich wird Leo IV. aus der Kirche der Quatuor Coronatorum trotz alles Sträubens sofort nach seiner Wahl in den La-

---

88a) Phillips: Kirchenrecht Bd. V. p. 897. Hinschius: Kirchenrecht I. p. 291. Anm. 7.

88b) Muratori: script. rer. Ital. III. pars I. pag. 165.

89) ibid. p. 221.

teran eingeführt [90]). Auch Benedikt III. [91]), Nikolaus I. [92]), Hadrian II. [93]), Stephanus VI. [94]) haben gleich nach ihrer Erhebung den Lateran betreten. Bei mehreren anderen Papst-Introduktionen können wir die Zeit weniger sicher angeben. Doch scheinen auch Stephanus II. [95]), Konstantin II. [96]), Philippus [97]), Stephanus IV [98]), Valentin [99]), Sergius II. [100]) noch am Tage ihrer Wahl feierlich von dem Lateran Besitz genommen zu haben. Dass noch im 11. und am Anfang des 12. Jahrhunderts die Introduktion auf den Wahltag fiel, bezeugen theils die späteren päpstlichen Biographen, theils die gleichzeitigen Annalen. Von Stephanus X. erzählt die Chronik von Monte Cassino: „. . . Fridericum violenter a Pallaria extrahentes ad electionem faciendam ad beati Petri quae ad Vincula nuncupatur, basilicam illum perducunt. Ubi ejus vocationem de consuetudine facientes, Stephanum eum, quoniam festum sancti Stephani papae eo die celebrabatur, appellari decernunt. Sicque universa Urbe cum laudibus prosequente, ad Lateranense patriarchium illum deducunt. Die vero altera illuscente, apud beati Petri basilicam . . . consecratur“ [101]). Aus diesem Bericht erhellt, dass Stephanus X. am Stephanstage, am 2. August, gewählt und sofort in den Lateran geleitet worden ist. Denn die Konsekration fand am Sonntag den 3. August statt. Da nun die angezogenen Worte die Einführung des Papstes in den Lateran auf den der Konsekration vorangehenden Tag verlegen, so kann die Introduktion sich nur am 2. August, das heisst am Wahltage zugetragen haben.

Von Paschalis dem Zweiten meldet Petrus v. Pisa, dass er in St. Klemens gewählt, von dort „comitante turba cum cantu

90) ibid. p. 231.
91) ibid. p. 247.
92) ibid. p. 253.
93) ibid. p. 262.
94) ibid. p. 270.
95) ibid. p. 165.
96) ibid. p. 174.
97) ibid. p 175.
98) ibidem p. 175.
99) ibid. p. 220.
100) ibid. p. 227.
101) M. G. Script. tom. VII, 693.

Lateranum vectus, ante eam portam, . . . quam Constantinianam dicunt, adducitur“ [102]). Gelasius II. ist nicht am Tage seiner Erhebung introducirt worden. Doch der Grund seiner verspäteten Einführung ist ein rein äusserlicher; die Frangipani setzten ihn, noch ehe er den Wahlort verlassen, in Gefangenschaft. Sobald er derselben entronnen war, hielt er seinen feierlichen Einzug in den Lateran [103]). Von Honorius II. meldet Pandulf, dass er im Lateran gewählt wurde und dass seine Gönner, die Frangipani, ihn ohne Verzug daselbst „in simiis, quae ante ecclesiam S. Sylvestri sitae sunt, sine mora eum composuerunt“ [104]). Dass unter diesen Sitzen die beiden Porphyrstühle zu verstehn sind, haben wir schon oben nachzuweisen gesucht. Auch Innocenz der Zweite hat sich gleich nach seiner Erhebung in den Lateran begeben [105]). Noch Eugen III. ist am Tage seiner Wahl in die päpstliche Wohnung geleitet worden [106]). Eben dieser Umstand, dass der Lateran seit Sylvester die Wohnung des Nachfolgers Petri war, enthielt in sich die Nöthigung, den Papst so rasch als möglich zu introduciren. In der Mitte des 12. Jahrhunderts verlaufen aber die Papstwahlen so unregelmässig, dass sich auch in Bezug nuf die Introduktion von selbst Aenderungen ergeben. Schon um diese Zeit findet es sich häufig, dass die Konsekration der Einführung in den Lateran vorangeht, und am Schluss des 12. Jahrhunderts macht der Ordo Rom. XII des Mabillon diesen Aufschub zur Regel. Dass die Ansicht, welche einen solchen erst mit der Rückkehr der Päpste aus Avignon eintreten lässt, den Quellen nicht gerecht wird, haben wir nun zu erweisen.

Bereits Urban II. war durch seine Gegner verhindert, noch vor der Weihe den Lateran zu betreten. Nachdem er schon Jahre hindurch das Schiff Petri gelenkt, gelangt er erst in den Besitz der alten päpstlichen Wohnung [107]). Kalixt II. war in Frankreich gewählt und konsekrirt. Hier brachten es also die Verhältnisse mit sich, dass auch seine Introduktion hinter die Weihe zu stehn

---

102) Watter. II, 2.
103) Watter. II, 96.
104) Watter. II. 158.
105) Vrgl. den Anhang.
106) Jaffé: Reg. pontif. p. 617.
107) Vrgl. Anm. 3f.

kam [108]). Anaklet der Zweite musste den Lateran erst den Händen seiner Feinde entreissen. Die feierliche Besitznahme desselben vollzog er am Tage seiner Konsekration nach Beendigungung dieser Ceremonie [109]). Hadrian IV. wird am 5. December 1154 geweiht [110]) und veranstaltet erst am 24. März 1155 (die coenae domini) seinen feierlichen Einzug in den Lateran [111]). Alexander der Dritte war in S. Peter gewählt, bezog aus Furcht vor seinem Gegenpapst die Befestigung, die diese Basilika schützte; begab sich dann nach Nympha, wo er konsekrirt wurde [112]). Nach der Weihe hielt er sich ausserhalb Roms auf; erst später konnte er Rom und den Lateran betreten [113]). Auch der in Pisa gewählte und konsekrirte Klemens III. gelangte erst nach Ablauf eines fast zweimonatlichen Zeitraums in den Besitz des Lateran [114]). Wir ersehn aus den angeführten Beispielen, wie häufig die Päpste verhindert waren, noch vor ihrer Konsekration, wie es doch die Sitte erheischte, die Besitznahme des Lateran zu vollziehn. Jeder althergebrachte Wahlgebrauch galt aber als ein Gesetz, das so lange in Kraft blieb, bis es entweder durch ein anderes ersetzt wurde oder bis ihm seine Geltung öffentlich abgesprochen war. Als Cencius Camerarius 1142 an die Abfassung seines Ordo Romanus ging, da suchte er die Inkongruenz, welche zwischen der ererbten kirchlichen Sitte und vielen Introduktionen der zuletzt regierenden Päpste bestand, dadurch für die Zukunft zu heben, dass er für die Besitznahme des Lateran den Zeitpunkt ausser Kraft setzte, den man in letzter Zeit einzuhalten nicht im Stande gewesen war. Von nun ab sollte die Einführung in den Lateran nicht mehr der Weihe vorangehn, sondern ihr folgen [115]). Selbst in dem Fall, dass der Papst in S. Peter gewählt wird und schon vor seiner Krönung und Weihe

---

108) Watter. II, 119 u. 120.

109) Vrgl. die Beilage.

110) Jaffé: Reg. Pont. p. 659.

111) Watter. II, 325.

112) ibid. p. 380.

113) Tengnagel: Vetera monumenta contra schismaticos p. 399; Epistola XLIV.

114) Jaffé: Reg. Pontif. 870 u. 71.

115) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 213 cap. 83 und p. 214 cap. 84.

seine Wohnung im Lateran genommen hat, soll doch die feierliche Besitznahme des Lateran mit ihren zahllosen Formalitäten erst am Tage der Weihe gleich nach derselben erfolgen. Die Worte: „Et proxima die dominica sequenti consecratur ibidem, cantata missa cum sollemnitatibus . . . et coronatus revertitur ad palatium: . . .; Antequam intrat palatium descendit ad sedem stercoratam . . . et ducitur . . ad ecclesiam basilicae Lateranensis et ascendens sedem post altare recipit canonicos ejusdem ecclesiae ad pedes . . .; Quo facto pergit ad palatium usque ad sedem sancti Sylvestri“ [116]). Diese Worte lassen sich nur in dem angegebenen Sinne fassen. Nur eine Ausnahme macht Cencius: Wenn der Papst im Lateran gewählt ist, soll er sofort introducirt werden [117]). Was hat ihn bewogen, in diesem Falle die Regel zu durchbrechen? Nicht darin, dass der Einzuführende sich doch schon im Lateran befand, dürfen wir den Grund suchen. Hatte doch Cencius verordnet, dass der Papst, selbst wenn er gleich nach seiner in St. Peter erfolgten Wahl in den Lateran einziehe, doch erst nach seiner Weihe in formeller und feierlicher Weise von seiner Wohnung Besitz ergreifen solle. Die Lösung unsrer Frage muss von einem andren Punkte aus versucht werden. Wenn wir bedenken, dass der Gewählte in der Kirche, welche zur Wahl gedient, stets die erste Adoration der Kardinäle entgegennahm, dass diese erfolgte, während der Papst auf einem erhöten Sitze sass; wenn wir ferner in Betracht ziehn, dass im Lateran die „sedes post altare“ zu diesem Zweck verwandt wurde und uns dann erinnern, dass diese „sedes post altare“ als Patriarchenstuhl auch bei der Introduktion eine wichtige Rolle spielte, so haben wir in der Zusammenfassung dieser Beziehungen den Grund für die von Cencius gestattete Ausnahme.

Weil mit dem Augenblicke, wo der Neugewählte auf der „sedes post altare“ adorirt wurde, auch eine zur Introduktion gehörige Ceremonie zu ihrer Ausführung kam, so schien es geboten, der durch das Besteigen der „sedes post altare“ angebahnten Introduktion ihren weiteren Verlauf zu lassen. Sie auch in diesem Falle hinter die Konsekration zu verlegen, war

---

116) ibidem cap. 83.

117) ibid. 211 cap. 77 u. 78.

nur dann möglich, wenn man sie in zwei Theile, in einen der Weihe vorangehenden und einen ihr nachfolgenden zerlegen wollte, oder wenn man eine der Formalitäten, welche zur Introduktion gehörte, nämlich die Besteigung der „sedes post altare" zu wiederholen beabsichtigte.

Bald scheint der Ordo des Cencius volle Nachachtung in der römischen Kurie erlangt zu haben. War auch die der Abfassung unseres Ordo nächststehende Introduktion, die Innocenz des Dritten, noch vor der Konsekration erfolgt [118]), so beweisen doch die Wahlen Honorius des Dritten [119]), Innocenz des Vierten [120]) und Fünften [121]), Gregor des Zehnten [122]) und Bonifaz des Achten [123]), dass der Vollzug der Weihe eine Voraussetzung für die Introduktion geworden ist. Alle die letztgenannten Päpste sind vor ihrer feierlichen Einführung geweiht und mit Ausnahme Innocenz des Vierten — von dem das Gleiche zu behaupten das Schweigen unserer Quellen uns hindert — auch vor derselben in S. Peter gekrönt worden.

Das auf Wunsch Gregor X. verfasste „Caeremoniale Romanum" schreibt nochmals vor, dass jeder Papst — wo er gewählt und konsekrirt ist, kommt hiefür nicht weiter in Betracht — erst nach der Weihe seinen feierlichen Einzug in den Lateran halten soll [124]). Auch der im Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebene Ordo des Jacobus Gajetanus [125]) weist der Introduktion ihren Platz hinter der Weihe und Krönung an. Diese Stellung behält sie in den folgenden Jahrhunderten. Während aber noch die Ordines einem Anschluss der Introduktion an die Konsekration und die Krönung das Wort reden, trennt die Praxis mit der Zeit die beiden Handlungen so völlig von einander, dass heut zu Tage der Neugewählte selbst nach Monaten seinen

---

118) Murat. sc. rer. It. III, pars I. p. 486.

119) Rainaldi: Annal. Eccles. (Ausgabe Mansi) tom. I. p. 394. N. 20. ad ann. 1216.

120) Muratori: sc. rer. It. III, I, p. 592 und 592β.

121) ibid. p. 605.

122) ibid. p. 601 u. 602.

123) ibid. p. 645—655.

124) Mabill.: Mus. Ital. p. 229, caput X. u. p. 231, caput XI.

125) ibid. p. 271 ss.

feierlichen Einzug in den Lateran halten kann [126]). Auf dieses Auseinandergehn beider Ceremonien-Komplexe mag die Verlegung der päpstlichen Residenz aus dem Lateran in den Vatikan, die mit der Rückkehr der Päpste aus Avignon zur vollendeten Thatsache geworden war, nicht ohne Einfluss gewesen sein. War der Lateran nicht mehr die Wohnung der Päpste, so lag auch kein Grund vor, die Besitznahme desselben zu beschleunigen.

Schon im 12. Jahrhundert hat derselbe allmählich seine bevorzugte Stellung als päpstliche Wohnung mit dem Vatikan theilen müssen. Dass die mächtigen Frangipani von ihren Thürmen aus den Lateran völlig beherrschten, hat gewiss dazu beigetragen, die Blicke der Päpste auf den Vatikan zu lenken. Wenn wir uns nun in's Gedächtniss rufen, wie lange Urban II. innerhalb Roms seinen Sitz hatte, ohne den Lateran zu betreten [127]), wenn wir beachten, dass Anaklet II. dauernd seinen Aufenthalt im Vatikan nahm [128]), dass Eugen III. den grössern Theil der Zeit über, die er überhaupt in Rom zugebracht hat, sich theils in S. Peter, theils jenseits der Tiber aufhielt [129]), dass Hadrian IV., selbst als er sich in den Besitz des Lateran gesetzt hatte [130]), doch wieder nach S. Peter zurückkehrte [131]), dass sich Viktor IV. sogar anstatt in den Lateran in den Vatikan mit allem Pomp einführen liess [132]), dass die Bullen Cölestin III. im bunten Gemisch, bald in dem Lateran, bald in S. Peter ausgestellt sind [133]), so werden wir nicht nur begreifen, wie nach der Rückkehr der Päpste aus Avignon eine völlige Ver-

---

126) Die Papstwahl, eine Beschreibung . . . der Feierlichkeiten bei der Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls. Siebente Auflage. S. 33.

127) Vrgl. Anm. 3f.

128) Jaffé: Reg. Pontif. 599 ss.

129) ibid. 617 ss.

130) Vrgl. Anm. 111.

131) Jaffé: Reg. Pont. p. 661 N. 6855 ss.

132) Brief der Viktoriner Mon. Germ. scriptores XX, 474: „nostrum electum . . . in sede beati Petri collocavimus inde ad palatium ejusdem . . . deduximus". „Ejusdem" bezeichnet den Palast als den v. S. Peter.

133) Jaffé: Reg. Pontif. p. 888 ss.

legung der Residenz möglich wurde, sondern darin auch noch eine weitere Erklärung finden, warum man schon im 12. Jahrhundert nicht mehr so genau darauf sah, dass der Neugewählte sofort in den Lateran introducirt wurde. Er konnte sich ja bis zu seiner Einführung in S. Peter aufhalten.

Kapitel III.

Die Konfirmation des Papstes und die Eidesleistung.

Mit der Einführung des Papstes in den Lateran ist aber noch ein bisher wenig beachteter und doch überaus wichtiger Vorgang verbunden gewesen. Deusdedit schreibt nämlich in seiner Kanonsammlung auf Grundlage einer Verfügung vom Jahre 769 vor: „Et postquam Pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debent, et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent“ [134]). Dass schon in frühster Zeit nicht bloss die Laien dieses Dekret zu unterschreiben hatten, sondern auch die Vertreter der römischen Geistlichkeit, ersehn wir aus dem Liber Diurnus. In der Formel für die Abfassung eines Briefes, der von dem römischen Volk und Klerus an den Exarch in Betreff der vollzogenen Papstwahl gerichtet werden soll, ist auch die Unterschrift der Geistlichen in folgenden Ausdrücken vorgeschrieben: „Cujus (electi) et decreta solemniter facientes et desideria cordium circa ejus electionem manuum subscriptionibus confirmantes . . . direximus“ etc. [135]). In einer andern auf die Papstwahl sich beziehenden Formel, die dem Archipresbyter und dem Primicerius Notariorum der römischen Kirche als Vorlage zu dienen bestimmt war, finden sich die ähnlichen Worte: „Cujus (electi) et solemne decretum facientes subscriptione omnium (scilicet: cleri et civium universitatis) roboratum apud . . . exarchum direximus“ etc. [136]). Ferner begegnen wir im Liber Diurnus einer Formel, die vom Klerus und von den Laien unterzeichnet ist, in der

[134]) Martinucci: Deusdedit etc. p. 240 liber II cap. 131.

[135]) de Rozière: Liber Diurnus p. 113.

[136]) ibid. p. 125.

sich folgender Passus findet: „Cujus et decretum solemniter facientes et desideria cordium circa ejus electionem manus subscriptionibus confirmantes profitemur . . . nostrum electum . . . sanctorum patrum traditionum defensorem et fortissimum observatorem“ [137]). Aus dem Angeführten geht klar hervor, dass auch die Geistlichkeit sich beim Unterschreiben des Wahlprotokolls zu betheiligen hatte. Dass noch im 11. Jahrhundert die Aufsetzung eines solchen im Lateran mit zu den Formalitäten gehörte, beweist nicht bloss Deusdedit dadurch, dass er aus dem Liber Diurnus den letztangeführten Passus entlehnt hat [138a]), sondern auch die an sich wol unrichtige Nachricht des Benno, dass die Kardinäle aus kanonischen Bedenken die Konfirmationsurkunde Gregor VII. zu unterschreiben verweigerten [138b]) und vor allen Dingen der im Registrum Gregor VII. sich findende [138c]): „commentarius electionis Gregorii VII papae“, welcher nichts anderes als ein Wahlprotokoll ist. Jener aus dem Liber Diurnus entlehnte Satz findet sich in einer Wahlproklamation der Anhänger Anaklet II. wörtlich wieder [139a]) und macht es uns somit — was wir schon durch das Bestätigungsschreiben, welches das römische Volk und der Klerus Kalixt dem Zweiten nach Frankreich sandte, vermuthen dürfen — völlig gewiss, dass auch noch im 12. Säkul. ein Wahldekret angefertigt wurde. Bis ins 14. Säkulum haben wir Beispiele, dass dem Neugewählten das Wahldekret eingehändigt worden ist [139b]). Da sich aber die Wahl

[137]) ibid. p. 172 u. 249.

[138a]) Martinucci p. 209 lib. II. cap. 92.

[138b]) Bennonis de vita et gestis Hildebrandi (Goldast: apologiae pro Henrico IX. p. II): „Sed cardinales non subscripserunt in electione ejus; sub anathemate enim canones praecipiunt neminem eligi in sedem Romani pontificis ante diem tertium post sepulturam ipsius praecessoris“ und p. 15: „In cujus electione nullus cardinalium subscripsit“.

[138c]) Jaffé: bibl. II. p. 9.

[139a]) Jaffé: bibl. V. p. 418.

[139b]) So bei der Erhebung Gregor X. (Muratori scrip. III. pars I. p. 601): „dictum Archidiaconum in Summum pontificem concorditer elegerunt, electionis decreto per solemnes sibi nuncios, prout tantum desiderabat negotium, destinato“. In Betreff Cölestin V. heisst es (ibid p. 670): „ipsumque comiter elegerunt in Perusio, miseruntque inde electionis suae decretum ad ipsum“ und die vita Klemens V. sagt: „ . . . electionis suae decreto nondum recepto, quod postea missum sibi a cardinalibus de Perusio recepit“ (ibid p. 673).

immer öfterer ausserhalb Roms ereignete, so ist selbstverständlich auch die Aufsetzung eines Wahldekrets nicht mehr an Rom und den Lateran gebunden gewesen. Schon in sehr früher Zeit lassen sich Beispiele für die Abfassung eines solchen Dekrets aufweisen. So heisst es von Benedikt III. (855) im Pontificale Romanum: „His itaque peractis (die Einführung in den Lateran) Clerus et cunoti Proceres decretum componentes propriis manibus roboraverunt“ [140]). In Betreff des Papstes Konon (686) weiss der Biograph zu erzählen: „E vestigio autem omnes judices una cum Primatibus exercitus pariter ad ejus salutationem venientes in ejus laude omnes simul acclamaverunt. Videns autem exercitus unanimitatem Cleri, populique in decreto ejus subscribentium post aliquot dies et ipsi flexi sunt etc.“ [141]). Schon ein Dekret über die Erhebung des Papstes Sylverius (536) sollen die Priester konfirmirt haben [142a]) (Sacerdotes... decretum firmaverunt). Diesen Akt auch für die Dauer unserer Periode in den Lateran zu verlegen, werden wir durch die Worte der „collectio canonum“ des Deusdedit gezwungen, die da ausdrücklich vorschreiben [142b]), dass in dem Lateran das Dekret aufgesetzt werden soll.

Der Liber Diurnus, Deusdedit und das Pontificale Romanum bezeichnen das Unterschreiben des Dekrets gewöhnlich mit dem Ausdruck „confirmare“. Auch Pandulph v. Pisa braucht das Wort „firmare“ [143]) für die Bestätigung, die dem in Frankreich gewählten Kalixt II. durch die in Rom weilenden Kardinäle und durch den Adel und das Volk zu Theil wurde. Die Kardinäle, die in Rom zurückgeblieben waren, bedienen sich ebenfalls in ihren Briefen an die Wähler Kalixt des Zweiten, wo sie von ihrer Zustimmung reden, des Wortes „confirmare“ [144]). Dass dasselbe auch in diesem Falle die durch Unterschrift beglaubigte Anerkennung des Neugewählten bedeutet, geht aus dem Schlusssatz

140) Muratori scr. rer. Ital. III. pars I. p. 247.

141) ibid. p. 147.

142a) ibid. p. 129.

142b) Vrgl. Anm. 134

143) Watter, II. p. 115.

144) So das Schreiben der Kardinaldiakonen (Jaffé: bibl. V. p. 349 N. 194) und der Brief der Kardinalbischöfe Crescentius und Vitalis (ibid. p. 350 N. 196). Ausserdem spricht noch der Brief sämmtlicher in Rom befindlichen Kardinäle, an die Wähler Kalixt II. von den „litterae confirmationis“, welche sie ihnen übersenden (ibid. p. 351 N. 197).

des Schreibens hervor, das der Klerus und das Volk gemeinsam nach Frankreich senden: „Ut autem de unanimitatis nostrae concordia vos certiores efficiamus nomina eorum, non tamen omnium, qui huic confirmationi interfuerunt, ad vos scripta direximus", und nun folgen sämmtliche Unterschriften unter Hinzufügung von: „ego . . . . laudo et confirmo" [145]).

Wenn die Ordines nichts über die Aufnahme eines Wahldekrets enthalten, so können wir aus ihrem Schweigen noch nicht die Folgerung ziehn, dass vom Ende des 12. Jahrhunderts ab — dies ist der Zeitpunkt, wo sich zum ersten Mal ein römischer Ordo auf die Beschreibung der päpstlichen Introduktion einlässt — der Akt der Konfirmation entweder gar nicht mehr stattfand oder doch mindestens von der Introduktion gänzlich getrennt wurde. Die Ordines verzeichnen zunächst nur die Gebräuche, bei denen der Papst betheiligt war. Daher passt die Aufsetzung eines Dekrets, die nicht einmal die Anwesenheit des Neugewählten erforderte, absolut nicht in ihren Rahmen. Doch berichten uns die Ordines von einem Vorgange im Lateran, der in engster Beziehung zur Konfirmation steht. Der 13. Ordo in der Sammlung des Mabillon beschliesst seine Darstellung der päpstlichen Introduktion mit den Worten [146]): „Postea redit ad cameram . . . et vadit comedere . . .; Primo tamen recipit Juramentum secundum formam: „„Ego talis etc."" a senatore." Die angezogenen Worte beweisen deutlich, dass die Glieder des römischen Senats dem in den Lateran eingeführten Papste einen Huldigungseid zu leisten hatten. Die Form, die hier erwähnt ist und die mit dem „Ego talis" beginnen soll, befindet sich im Ordo des Cencius unter der Bezeichnung „Juramentum senatorum urbis" [147]). Dass die Päpste sich nicht mit der Unterschrift der Senatoren begnügten, sondern von ihnen den Eid forderten, kann uns nicht befremden, wenn wir bedenken, welche Schwierigkeiten der im 12. Jahrhundert neuerstandene römische Senat der Kurie bereitete. Von Innocenz dem Zweiten

---

145) Martène et Durand: collectio ampliss. I. p. 647.

146) Mabill.: Museum Ital. II. p. 231.

147) ibid. p. 215. Dass Cencius von Senatoren, der 13. Ordo Rom. aber nur von einem Senator redet, erklärt sich aus dem Umstande, dass seit 1205 an Stelle der Mehrheit von Senatoren, je 6 Monate hindurch ein einziger Senator der Stadt Rom vorstand.

ab befanden sich die Päpste in einem immer wiederkehrenden Streite mit der obersten Behörde der römischen Republik. Später scheint man auf den Eid nicht mehr so viel Gewicht gelegt zu haben, denn im Beginn des 14. Jahrhunderts beklagt Jacobus Gajetanus, dass seit längerer Zeit die „juramenti receptio" unterlassen worden sei, will sie aber, wie es scheint, von Neuem aufgenommen sehn [148]).

Doch wir haben Grund anzunehmen, dass nicht erst mit dem Augenblicke, wo der Senat die Zügel der römischen Verwaltung an sich riss, die Eidesleistung der obersten Stadtbehörde zur Pflicht gemacht wurde. Schon während der Zeit, da der Präfekt und die Konsuln die Führer und Leiter einer aristokratischen Republik waren, ist von diesen ein Treuschwur gefordert worden. Auch schloss sich derselbe ebenfalls an die Einführung des Neugewählten in den Lateran eng an.

Von Beiden können wir uns aus einem Briefe Kalixt des Zweiten überzeugen. Er beschreibt seine Introduktion in den Lateran folgendermassen: „Caeterum fratres nostri episcopi et cardinales cum toto clero et nobilitate populoque extra Urbem obviam nobis progressi, summis honoribus excepserunt. Et Frigii quidem corona capiti nostro imposita, gaudentes exsultantesque per viam sacram ad Lateranense palatium usque solemni nos ritu prosecuti sunt; ubi postquam auctore Deo bene ac secure fuimus, Petrus Leonis in magno hominum omnis ordinis coetu, clientelaribus sese sacramentis Ecclesiae, nobisque devinxit. Similiter a praefecto et fratribus ejus nec non a Leone Frajapane totaque illa gente Stephano Northmannoque factum" [149]). Die hier genannten Geschlechter sind, wie z. B. die Pierleoni und die Frangipani um die Zeit häufig in einzelnen ihrer Mitglieder Träger des konsularischen Amtes gewesen [150]). In dem Schreiben der Anhänger Anaklet des Zweiten an König Lothar, als dessen Verfasser sich im Eingang auch die „consules" neben dem Präfekten und den Häuptern des Adels nennen, heisst es: „ . . . dominum Papam Anacletum . . . in Romanum pontificem . . . procreatum, humili spontaneaque devotione suscepi-

148) ibid. p. 261 cap. 21.

149) Hontheim: Hist. Trevir. diplom. I. p. 506.

150) Siehe die Beilage Kap. I.

mus et fidelitatem ei debitam de Urbis nostrae more juravimus“ [151]). An welchem Orte und an welchem Tage dieser Schwur abgelegt worden, deutet der Brief nicht an; nur die Gewissheit giebt er uns, dass der Treuschwur, den die Leiter der Stadt Rom dem Neugewählten leisteten, auf einer römischen Sitte beruhte.

Die Ceremonie der Introduktion pflegte mit einer Mahlzeit zu schliessen [152]), die in sofern von Wichtigkeit ist, als der Neugewählte hier besonderer Ehren gewürdigt ward [153]). Er pflegte ganz gesondert an einem Tisch allein zu speisen. Nach der Erhebung Alexander des Dritten hat man, wie es scheint, auf diese Vorschrift nicht Rücksicht genommen. Daraus ziehn die Gegner [154]) den Schluss, dass die Kardinäle den Roland selbst noch nicht als Papst angesehn haben.

---

151) Baron. ann. eccles. (ed. Mansi) tom. XVIII. p. 439.

152) Im Jahre 768 heisst es vom Neugewählten: „ascendit sursum et mensam, ut assolent Pontifices, tenuit“. (Muratori: script. rer. Ital. III. pars I, p. 175). Von Mauritius erzählt Landulph von S. Paul (M. G. S. XX, 40): „in palatium Laterani perduxit. In quo iste Pontifex, si fas est dicere cathedram sedit et prandium sumpsit“. Der Ordo Romanus XII. (Mabill. II. p. 212) sagt: „vadit ad mensam“ und der Ordo XIII. (ibid. p. 231) „vadit commedere“. Ihm schreibt der Ordo XIV. nach (ibid. p. 261).

153) Mabillon p. 262: Ordo Rom. XIV. cap. 23. Ordo Romanus XIII. c. 10: „vadit commedere ut supra dictum est“. Die letzten Worte beziehn sich wol auf c. 9 (p. 229), woselbst sich eine genaue Beschreibung des beim Essen einzuhaltenden Ceremoniales findet.

154) M. G. S. XX. p. 482: „Sequenti vero die, ut omnis dubitatio tolleretur, miserunt canonici quosdam de suis, ut mensae cardinalium, qui intererant, interessent, et viderent, si saltem in mensa locum digniorem solito obtineret . . . ? In quibus omnibus nullo modo senserunt eum promotum vel mutatum“.

Abtheilung III.

Die Inthronisation des Papstes.

Unter den Ceremonien, die sich eng an die bischöfliche wie an die Papst-Wahl anschliessen, findet sich eine, welche durch das Verbum „inthronizare“ ausgedrückt wird.

Da die vitae pontificum und viele mittelalterliche Schriftsteller sich häufig in Bezug auf den Papst dieses Wortes bedienen und den Vorgang der Inthronisation als einen besonders wichtigen betonen, so scheint uns schon aus diesen Gründen eine Auseinandersetzung über diesen Punkt wünschenswerth zu sein.

Dieser Aufgabe sich zu unterziehn, ist um so mehr Pflicht, als sämmtliche neuere Werke, die das ganze Kirchenrecht behandeln, selbst diejenigen von Phillips und Hinschius, die doch die eingehendste Aufmerksamkeit der Papstwahl widmen, am gegebenen Orte entweder der Inthronisation gar nicht erwähnen oder doch den Begriff, der sich mit dieser Ceremonie verbindet, nicht weiter erläutern. Das Schweigen hierüber ist um so auffallender, als unter den Gebräuchen, die mit der Papstwahl verbunden sind, die Thronbesteigung einer sehr verschiedenen Deutung sowol in älterer als in neuerer Zeit ausgesetzt gewesen ist. Sie hier eingehender zu behandeln, waren wir einmal dadurch veranlasst, dass sie häufig mit der Introduktion des Papstes verwechselt wird; auch fällt sie unter bestimmten Verhältnissen auf den Wahltag, steht somit in engster Beziehung zu dem Wahlakte.

Bevor wir zur Behandlung der Frage übergehn, sei es gestattet, die Grenzen genau zu bestimmen, innerhalb derer wir die Aufgabe zu lösen suchen.

Wenn wir die „vitae pontificum“ überblicken so drängt sich uns die Beobachtung auf, dass erst mit dem 11. Säkulum das Verbum „inthronizare“ in dieselben Eingang findet. Im 11. und im 12. Jahrhundert erhält sich der Ausdruck in den Biogrophien der Päpste und greift in die anderweitige gleichzeitige Litteratur über. Von 1200 ab (um eine bestimmte Zeit zu nennen) verliert sich das Wort „inthronizare“ im Munde der päpstlichen Biographen, und findet in den übrigen Quellen nur noch einen sehr spärlichen Gebrauch. Es scheint, als ob es immermehr dem

„coronare“ Platz machte. Nach dem Aufenthalt der Päpste in Avignon wird mit der Inthronisation — wie wir sehn werden — nicht mehr ein bestimmter Vorgang bezeichnet; sie findet vielmehr auf verschiedene Handlungen Anwendung.

Unsere Untersuchung beschränkt sich daher auf den Zeitraum vom 11. bis höchstens zum 14. Jahrhundert; über diese Grenzen gehn wir nur da hinaus, wo wir Argumente von Gegnern zu widerlegen haben, die ihr Beweismaterial aus einer Zeit nehmen, die vor oder hinter den genannten Jahrhunderten liegt.

Kapitel I.

Die bisherigen Ansichten über die Inthronisation und deren theilweise Widerlegung.

Die Frage nach der Bedeutung der Inthronisation hat, wie wir schon erwähnten, eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden.

Pagius [1]) und Mabillon [2]) verlegen diesen Akt in den Lateran. Auch der sehr gelehrte Onuphrius Panvinius, der sich in Allem, was mit der römischen Kurie in Zusammenhang steht, als trefflich unterrichtet erweist, scheint derselben Ansicht zu sein. In seinem Werke über die Basilika des Vatikan [3]) lässt er sich nämlich über die in S. Peter erfolgende Konsekration und Krönung des Papstes ein Breiteres aus, ohne hier der Inthronisation nur mit einem Worte zu gedenken, während in seiner Schrift über den Lateran, von der wir nur Bruchstücke und die Kapitelüberschriften gedruckt besitzen, eine der Letzteren sich folgendermassen in Bezug auf die Thronbesteigung des Papstes vernehmen lässt [4]): „Qua ratione romanus Pontifex recens creatus Laterani inthronizari solebat".

Auch von den Neueren ist diese Ansicht vertreten, so von

---

[1]) Mansi: Annal. eccles. auct. Baronio una cum critica Pagi tom. XVII. ann. 1049. Pagii critica N. 6. „ . . . inthronizatione, quae in Basilica sancti Joannis Lateranensis ab omni tempore facta".

[2]) Mabillon: Mus. Ital. tom. II. Commentarius in ordin. Roman. p. 106 N. 18: „Ordinatio in vaticana sancti Petri basilica, inthronizatio in Lateranensi fieri consuevit."

[3]) Majus; Spicilegium Romanum tom. IX. p. 343.

[4]) ibid. p. 183.

Papencordt [5a]) in seiner Geschichte der Stadt Rom, von Watterich [5b]), von Döllinger [5c]) und von W. v. Giesebrecht [6]).

Alle die Genannten gehn von der mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Voraussetzung aus, dass die Inthronisation zu dem grossen Komplex von Ceremonien gehört, die man, unter einem Namen zusammengefasst: die Besitzergreifung des Lateran zu nennen pflegt. Einen Anhalt für die Verbindung der päpstlichen Thronbesteigung mit der Einführung des Neugewählten in den Lateran giebt ihnen wol der Umstand, dass sich der Papst bei seinem Einzuge in die ihm von Alters her reservirte Wohnung — das war der Lateran — auf drei verschiedenen Sitzen niederliess [7]). Da nun das Verbum „inthronizare" nichts weiter ausdrücken will, als das Niedersetzen des Papstes auf einen erhabenen Sessel, so lag es sehr nahe die Inthronisation in den Lateran zu verlegen.

Die Frage, in welcher Kirche die Thronerhebung zu erfolgen pflegte, beantworten dagegen H. Reuter [8]) und De Rossi [9]), soweit ihre kurzen Bemerkungen ein Urtheil erlauben, dahin, dass der Schauplatz der Inthronisation die Peterskirche war;

[5a]) p. 202: „Mit Einbruch der Nacht gelang es jedoch dem Richard den Gewählten erst nach S. Petro in Vincoli und dann in den Lateran zu führen und dort zu inthronisiren".

[5b]) Watter. I, 455. Zu den Worten des Bernold: „apud sanctum Petrum intronizavit" fügt Watter. in der Anmerkung hinzu: „Quae inthronizatio quum nonnisi in basilica Lateranensi celebrari potuerit, tumultuaria fuit".

[5c]) Die Papstfabeln des Mittelalters S. 23.

[6]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit III. p. 71: „An demselben Tage wurde der Erwählte im Lateran inthronisirt und geweiht".

[7]) Man vergleiche die eingehende Schilderung der Besitznahme des Lateran durch den Papst in der vorigen Abtheilung.

[8]) Geschichte Alexander des Dritten Bd. I. p. 68: „Diese (die in St. Peter versammelten Anhänger Oktavian's) gewannen nunmehr Zeit und Raum genug die Ceremonie der Inthronisation zu vollenden; . . . Also auf den Stuhl des heiligen Petrus erhoben, ward Viktor IV. . . . in seinen Palast geleitet".

[9]) Bulletino di Archiologia Cristiana 1867 N. 3: La cathedra di S. Pietro nel Vaticano p. 37: „L'intronizzazione, che su quella cathedra (die Kathedra Petri im Vatikan) per molti secoli si fece dogni nuovo pontefice etc."

Jaffé [10]) und Garnerius [11]) sind sogar gewillt, den genannten feierlichen Vorgang mit der in St. Peter erfolgenden Weihe des Papstes auf das Engste zu verbinden. Dass auch bei der Konsekration der Erwählte in der Peterskirche einen erhöhten Sitz bestieg, wird wahrscheinlich die beiden Letztgenannten veranlasst haben, dieselbe mit der Inthronisation zu einem Akte zusammenzuschliessen [12]).

Prüfen wir nun die Beweise, welche die Vertreter der sich gegenüberstehenden Anschauungen zu Gunsten derselben aufführen.

Von den Gelehrten die zwischen der Inthronisation und der Besitznahme des Lateran, was Zeit und Ort der Vorgänge anbelangt, keinen Unterschied machen wollen, gewährt uns nur Mabillon durch die von ihm beigebrachten Belege einen Einblick, wie er zu seinem Resultate gekommen ist. Das erste Beispiel, durch welches er seine Meinung zu erhärten sucht, ist das Stephan des Dritten. Doch die Behauptung, die er aufstellt [13]): „Addit Anastasius in creatione Stephani tertii, quae in ecclesia beatae Mariae ad Praesepe facta est, Stephanum inde in basilicam Salvatoris (im Lateran), quae apellatur Con-

---

[10]) Regesta Pontif. pag. 367 bei der Konsekration Leo IX. erklärt er sich mit Pagi, der die Konsekration von der Inthronisation trennt, durchaus nicht einverstanden und sucht bei der Wahl dieses Papstes die Identität beider Akte nachzuweisen.

[11]) confer. Rozière: liber Diurnus p. 295. Garnerius unterscheidet in der Ordination des Papstes zwei Akte die „impositio pallii und den „ἐνθρονισμος".

[12]) Der Verfasser des Aufsatzes „Herr v. Giesebrecht über Heinrich V. u. seine Zeit" in den hist. politisch. Blättern (Bd. 62 p. 445) scheint so scharf wie kein Anderer die Identität der Weihe und der Inthronisation zu vertreten, wenn er von W. v. Giesebrecht sagt: „Nicht so schwer verständlich wäre die Thatsache, dass es keine eigene Papstweihe giebt. Ein Historiker, welcher über das Mittelalter schreibt, sollte das wissen. Er könnte dann nicht . . . den Erzbischof Moritz v. Braga . . . und . . . den Erzbischof Guido v. Vienne . . . Inthronisation und „„Weihe"" empfangen lassen". Dass W. v. Giesebrecht ganz mit Recht beide Ceremonien als gesonderte Akte auffasst, wenn er sich auch in Bezug auf den Ort der Inthronisation irrt, wird unsere Auseinandersetzung erweisen. Der Vorwurf der Unwissenheit fällt dann auf den Verfasser jenes Aufsatzes im vollen Masse zurück.

[13]) Mabill. Mus. Ital. II. Commentarius in ordinem Romanum p. 116.

stantiana, deportatum atque intus inductum in patriarchium, juxta morem inthronizatum fuisse", diese Behauptung müssen wir aufs Entschiedenste als mit dem sogenannten Anastasius unvereinbar zurückweisen. Der Satz des Letzteren auf den Mabillon sich stützt, lautet nämlich: „Quem (Stephanum) omnes sincera mente cum laudis praeconiis in Basilicam Salvatoris, quae appellatur Constantiana, deportaverunt et exinde intus venerunt et in Patriarchium juxta morem intromiserunt" [14]). Was giebt Mabillon das Recht „intromiserunt" in „inthronizarunt" umzuändern? Sowol Vignolius [15]) als auch Blanchini [16]) wissen in ihren Ausgaben der „vitae pontificum" ebensowenig wie Muratori in der seinigen, von einer Lesart, die die Korrektur des Mabillon rechtfertigte. Der Ausdruck „in patriarchium . . . intromittere" bedeutet aber nur: in das Patriarchium, das heisst in den Lateran, einführen. Mithin ist an dieser Stelle nur von der Besitznahme des Lateran durch den Neugewählten die Rede, und mit keinem Worte von der Inthronisation desselben. Ferner verwerthet Mabillon die Worte des Anastasius über die Wahl Valentin's [17]) für seine Ansicht in einer Weise, die sich wiederum aus dem Texte des Anastasius nicht begründen lässt. Nachdem er nämlich die Worte desselben: „(Valentinus) ad Lateranense Patriarchium ab ipsis deductus et in Pontificali est positus throno" angeführt hat, fährt er fort: „Postero die facta est Valentini consecratio in basilica sancti Petri, ut idem (Anastasius) tradit, atque adeo inthronizatio consecrationem praecessit". Wol dem Worte „thronus" hat Mabill. die Berechtigung entnommen, die Inthronisation mit der Besitznahme des Lateran zu identificiren. Dass es aber nun nicht gestattet ist, aus dem „thronus" auf die Inthronisation zu schliessen, beweist der Umstand, dass der sogenannte Anastasius auch bei der Konsekration desselben Papstes Valentin von einem „thronus" redet, auf dem der Papst geweiht worden sei. Er

---

14) Muratori: Script. rer. Ital. III. pars I. p. 165. Denselben Fehler macht auch Rasponus de basilica Lateranensi p. 140, auch er liest „inthronizatus".

15) liber Pontificalis Romae 1752 tom. II. p. 87.

16) Vitae Rom. Pontif. tom. IV. 226.

17) Mus. Ital. II. commentar. in ord. Rom. p. 116.

erzählt nämlich [18]): „Ejusque consecrationis die sereno jam illuscente, cum lumine jam dictum Antistitem ad Beati Petri Apostolorum Principis Ecclesiam omnes pariter Romani a palatio deducentes eum, majestate divina auxiliante, in alto throno Summum consecravere Pontificem."

Indem Mabillon nachweisen will, dass die mit der Einführung in den Lateran verbundene Inthronisation von der im Vatikan vor sich gehenden Konsekration zu unterscheiden ist, dass ferner jene in der früheren Zeit dieser voranzugehn, später jedoch nachzufolgen pflegte, führt er eine Menge von Beispielen an [19]), die bis auf eines, alle mit einander auf die Einführung in den Lateran Bezug nehmen, aber von der Inthronisation gänzlich schweigen. Denn soll von der Inthronisation die Rede sein, so dürfen wir erwarten, dass dieselbe entweder durch das Verbum „inthronizare" oder durch ein ähnliches, wie „in throno ponere", bezeichnet werde; und eben diese Ausdrücke fehlen, abgesehn von einer Stelle, in allen. Nicht darin irrt Mabillon, dass er die Besitznahme des Lateran von der Konsekration unterscheidet, aber wol darin, dass er die Inthronisation ohne genügende Beweise mit der Einführung in den Lateran identificirt. Doch es liegt uns noch ob, das eine eben erwähnte Zeugniss, das ausdrücklich von einer Inthronisation im Lateran spricht, darauf hin zu untersuchen, ob es in der That die Tragweite hat, die Mabill. ihm beilegt. Pilaeus de Prata hat in seinem Bericht an Ludwig von Flandern über die Ereignisse bei der im Jahre 1378 erfolgten Wahl Urban VI. sich der Wendung bedient „ad Lateranensem ecclesiam conduxerunt, ibique eum in sedibus ordinatis secundum formam Romanae Ecclesiae, caeremoniis omnibus observatis, inthronizaverunt"[20]). Allerdings wenn man nur diesen Passus des Briefes liest, muss man der Meinung sein, die Inthronisation und die Einführung in den Lateran seien ein und derselbe Akt. Doch es ist zu verwundern, wie es Mabillon entgangen ist [21]), dass Pilaeus de Prata in dem angeführten Schreiben bereits vorher bei dem Wahlakte, durch den Bartolommeo Prignano in St. Peter als Urban der VI. hervorging,

18) Muratori: script. rer. Ital. III. pars I. p. 221.

19) Mabill. Mus. Ital. II. commentar. in ord. Roman. p. 116 ff.

20) Dacherii spicilegium veterum scriptorum tom. IV. p. 306.

21) Mab. Mus. Ital. II. comment. in ord. Rom. p. 124.

ebenfalls von einer Inthronisation redet. Er sagt: „At Domini Cardinales cantantes, Te Deum laudamus, pulsata campana eum habitu Papali induerunt, et eum inthronizaverunt“ [22]). Da nun Pileus de Prata bei zwei ganz verschiedenen Akten eine Inthronisation erwähnt, so werden wir annehmen müssen, dass der Verfasser des Briefes sich des Wortes „inthronizare“ in einem weiteren Sinne bedient, ohne mit demselben irgend eine bestimmte Ceremonie im Auge zu haben. Allerdings im 14. Jahrhundert konnte der Begriff des Wortes „inthronizare“, der im 11. und 12. ein festbestimmter war, bereits erweicht und flüssig geworden sein. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der 70jährige Aufenthalt der Päpste in Avignon störend in die mit der Papstwahl verbundenen Ceremonien eingreifen musste. Die meisten derselben hatten einen lokal römischen Charakter, waren eng verbunden mit der Kathedra Petri oder mit der alten päpstlichen Wohnung im Lateran. Wie leicht konnte nicht, wenn die Papstwahl sich immer wieder ausserhalb Roms ereignete, eine Umstellung, Verkürzung oder Beseitigung der altgewohnten Gebräuche eintreten! Dies ist der Grund, warum wir unsere Untersuchung über die Inthronisation nur bis zu der Grenzscheide führen, die durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Frankreich gegeben ist.

Nachdem die Gründe, die Mabillon zu Gunsten einer Verknüpfung der Inthronisation mit der Einführung in den Lateran vorgebracht hat, sich nicht als stichhaltig erwiesen haben, fragt es sich weiter, ob unsre Quellen gestatten werden, auch die Identität oder, besser gesagt, den Zusammenhang der Inthronisation und der Konsekration von der Hand zu weisen. Weder Garnerius noch Jaffé geben uns die Gründe an, die sie zu einer Verbindung der beiden erwähnten Ceremonien bewogen haben. Es liegt uns also ob, aus den Quellen die Motive zu erforschen, die Garnerius und Jaffé eine derartige Verknüpfung nahe legten.

22) ibid. p. 305.

Kapitel II.

Versuch zu einer genaueren Bestimmung der Inthronisation.

Indem wir an die am Schluss des vorigen Kapitels gestellte Aufgabe herantreten: alle die Momente, die etwa für den inFrage stehenden Zusammenhang zwischen Inthronisation und Konsekration in Betracht kommen könnten, zu beleuchten, müssen wir noch auf eine Schwierigkeit, die in den Quellen liegt, hinweisen. Die sonst so ergiebigen Ordines Romani lassen uns in Bezug auf die Inthronisation fast völlig im Stich. Die Worte „inthronizare" und „inthronisatio" finden sich, soweit uns bekannt, nur einmal in einem einzigen derselben. Unsere Gewährsmänner sind daher Bonitho und die Verfasser der „vitae pontificum". Vereinzelt treten ihnen andre Schriftsteller des 11. und 12. Jahrhunderts an die Seite.

Was vor Allem für eine Verbindung der Inthronisation mit der Weihe des Papstes spricht, ist der Umstand, dass beide Handlungen an ein und denselben Ort gebunden sind.

Im Falle, dass die Wahl in Rom selbst und ungestört verlief, erfolgte nämlich die Konsekration stets in der Peterskirche. Der neunte Ordo Romanus des Mabillon sagt bereits (er stammt wol aus dem 9. Saekulum) in Betreff der Ordination: „Egreditur cum eo (electo) universus clerus vel populus ad basilicam sancti Petri" [23]). Und der Ordo Rom. XII. beginnt ebenfalls die Aufzählung der zur Konsekration gehörenden Ceremonien mit der Bemerkung: „Post haec (die Wahl und ihre Gebräuche) . . . electus cum omnibus ordinibus sacri palatii et nobilibus Romanis vadit ad ecclesiam beati Petri" [24]). Auch der Liber Diurnus setzt voraus, dass die Konsekration in der Peterskirche geschieht [25]).

---

[23]) Mab. Museum Ital. II. p. 92.

[24]) ibid. p. 212.

[25]) Rozière: liber Diurnus p. 99 ss. „Procedit electus . . et venit ad confessionem . . . Tunc episcopus Ostiensis consecrat eum pontificem". Die „confession" ist das Apostelgrab in der Peterskirche. Vrgl. Bunsen, Plattner: Beschreibung der Stadt Rom, 2. Bd, 1. Abthlg. p. 87.

Von Stephan X. sagt Bonitho daher mit Recht „quem secundum antiquum morem ad altare beati Petri consecraverunt“ [26]). Deusdedit hat in seine Kanonsammlung jenen Passus aus dem neunten Ordo Romanus aufgenommen, der von der Konsekration des Papstes in der Peterskirche handelte [27a]). Ein Stützpunkt für unsere Ansicht findet sich ebenfalls in dem Briefe der Wähler Anaklet des Zweiten an Lothar [27b]): „Sicque in basilica beati Petri ad corpus ejus, ubi tantum Romani pontifices consecrantur, est . . consecratus“. Ferner ist Kardinal Boso anzuführen, der von der Konsekration Eugen III. sagt: „Qui cum proxima die dominica consecrationis munus apud beatum Petrum, sicut consuetudinis ordo poscebat . . . deberet suscipere“ [28a]) etc. Auch Petrus Mallius, der Zeitgenosse Alexander des Dritten, erwähnt das Vorrecht, dass der Papst genoss, in St. Peter am Hauptaltar ordinirt zu werden und schreibt die Entstehung desselben Gregor dem Grossen zu [28b]). Der 13. Ordo Romanus [29]) des Mabillon kennt ebenfalls für den Fall, dass der Papst in Rom konsekrirt wird, als Ort der Weihe nur die Peterskirche. Ein Blick in die „vitae pontificum“ oder in Jaffé's Regesten zeigt uns mit welcher Beständigkeit diese Vorschrift eingehalten worden ist. Nur drei Päpste sind nach Jaffé — so weit in den jedesmaligen Quellen die Kirchen ausdrücklich bezeichnet worden sind, in denen die Weihe vollzogen wurde — in Rom ausserhalb des gebotenen Weiheortes konsekrirt worden, uneingerechnet die vielen, die durch die Umstände gezwungen waren, ausserhalb Roms sich ordiniren zu lassen. Zwei dieser in Rom aber nicht in St. Peter stattfindenden Weihen, die Innocenz des Zweiten [30]) und die des Gegenpapstes Sylvester des Vierten [31]), sind nur deshalb verlegt worden —, jene nach Maria

---

26) Jaffé: bibl. II. Mon. Gregor. p. 638.

27a) Martinucci: Deusdedit collectio canonum p. 215 lib. II. cap. 96.

27b) Baronii Annales eccles. ad ann. 1130, cap. 17.

28a) Watter. II, 282.

28b) Acta Sanctorum; Junii tom VII. p. 42. „Praecepit (Gregorius magnus) quoque, ut ad altare majus B. Petri nulla consecratio fieret nisi Romani pontificis“.

29) Mabillon: Mus. Ital. II. p. 229: „si vero Papa fuerit Romae apud sanctum Petrum ordinatus et consecratus“.

30) Vrgl. die Beilage Kapitel III. und Jaffé: Reg. Pont. p. 561.

31) Jaffé: Reg. Pont. p. 521.

nova, diese in den Lateran — weil die Gegner der beiden Genannten im Besitz der Peterskirche waren. Anders liegen die Verhältnisse bei der Konsekration Nikolaus des Zweiten. Benedikt der Zehnte, der Gegenpapst des Vorerwähnten, war bereits von Rom nach Passarano geflohn [32]). Nichts stand Nikolaus dem Zweiten im Wege, sich in St. Peter krönen zu lassen. Und trotzdem soll, wie Jaffé meint [33]), die Weihe im Lateran vollzogen sein? Die Quelle, aus der Jaffé diese Ansicht geschöpft, sind die Annales Romani. Diese erzählen nun: „ . . . Ildibrandus archidiaconus cum suo electo pontifice perrexerunt ad patriarchium Lateranensem et ordinaverunt eum Romanum pontificem, cui posuerunt nomen Nicolaus“ [34]). Mit diesen Worten ist aber der Ort der Ordination nicht berührt. Des Lateran wird nur in so fern Erwähnung gethan, als Nikolaus, wie es üblich war, vor der Weihe von demselben Besitz nahm. Dass vielmehr die Ordination in der Peterskirche, wie es die Sitte erheischte, vor sich ging, ist mit Hülfe des Bonitho zu erweisen. Da Bonitho die Inthronisation überall, wo er nicht neben ihr der Weihe des Papstes ausdrücklich gedenkt, mit der Konsekration identificirt — was wir sofort näher ausführen werden — so legen dessen Worte: „Nicolaus . . . a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede“ [35]) deutlich davon Zeugniss ab, dass auch diese Weihe sich in der Peterskirche zutrug.

Es steht somit fest, dass der Sitte und den kanonischen Forderungen gemäss die Konsekration in der Regel in St. Peter zu erfolgen hatte. Nur die Fälle bilden eine Ausnahme, da dem Papste durch seine Gegner die Peterskirche verschlossen war.

Dass nun auch die Inthronisation stets an die Peterskirche geknüpft ist, müssen wir, da die Ordines Romani uns in Be-

---

[32]) Annales Romani in den Mon. Ger. S. V. p. 471: „ . . . dictus pontifex (Bened. X.) egressus de patriarchio Lateranensi, perrexitque ad castrum Passarani apud Regem, qui fuit filius Crescentii praefecti. Tunc dictus Ildibrandus archidiaconus cum suo electo pontifice (Nicolao II.) perrexerunt ad patriarchium Lateranensem“.

[33]) Jaffé: Reg. pont. p. 384.

[34]) M. G. S. V, p. 471.

[35]) Jaffé: bibl. II. Mon. Gregor. p. 642.

treff derselben keinen genügenden Aufschluss ertheilen, aus den verschiedenen Quellen, die von den einzelnen Papstwahlen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts handeln, darzuthun suchen. Allerdings der einzige Passus, der sich in den von Mabillon herausgegebenen „Ordines Romani" ausdrücklich auf die Inthronisation bezieht, spricht sehr zu Gunsten der Annahme, dass die Basilika des Vatikan meistentheils Zeuge dieses Vorganges war. Es heisst daselbst: „Demum ad magnam et eminentem sedem post altare beati Petri ducitur et in ea a priore diacono cardinale inthronizatur et ponitur" [36]).

Wenden wir uns zu den Zeugnissen, die über die einzelnen Papstwahlen vorliegen, so kommt zuerst die Erhebung Leo des Neunten in Betracht. Bonitho [37]): „cardinales et episcopi, ut moris est, beatorum apostolorum principis cathedrae eum intronizarunt." Boso (der aus Bonitho schöpft): „in Beati Petri Cathedra violenter inthronizatus" [38]). Der Mönch Anselm von Rheims: „In Cathedra beati Petri inthronizatur" [39]). Wibert der Archidiakon von Toul berichtet in seiner Lebensbeschreibung Leo's: „Apostolicae cathedrae inthronizatur" [40]). Ueber die Inthronisation Nikolaus II. äussert sich Bonitho: „. . a cardinalibus in beati Petri intronizatus est sede" [41]). Leo, der Verfasser der Chronik von M. Cassino, schreibt: „ . . . praefatus electus a Romano clero et populo in apostolica sede inthronizatus . . . est" [42]). In Betreff Wibert's von Ravenna sagt wiederum Bonitho: „ . . . in sede beati Petri intronizatus est" [43]) und Bernold in seiner Chronik: „Guibertum apud S. Petrum inthronizavit" [44]). Ferner Ekkehard von Aura: „qui . . . .

[36]) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 232.

[37]) Jaffé: bibl. II. p. 632.

[38]) Watter. I, p. 102. Der Herausgeber hat die von Boso verfassten vitae pontificum, soweit Bonitho dessen Quelle ist, mit des Letzteren Schrift „ad amicum" parallel abgedruckt. Dass Boso der Verfasser, scheint Watterich mit Recht anzunehmen.

[39]) Marlot: Metrop. Remens. hist. II. p. 91.

[40]) Murat. scr. rer. Ital. III, pars I. p. 292.

[41]) Jaffé: bibl. II. p. 642.

[42]) M. G. S. VII. p. 705.

[43]) Jaffé: bibl. II, 679.

[44]) M. G. S. V. p. 438.

cathedrae Petri est intronizatus“ [45]). Ihm schreibt Annalista Saxo wörtlich nach [46]). Von Viktor III. meldet Petrus, der Fortsetzer der Chronik von M. Cassino: „consecratus et in apostolicam sedem locatus est“ [47]) und die Annales Augustani erzählen: „(Victor) sancti Petri domum expugnavit, irrupit, statimque quadam ipsa die se inthronizari fecit, atque consecrari“ [48]). Nach Kardinal Boso ist auch Kalixt II. „in beati Petri cathedra solemniter positus“ [49]). Es ist sehr bezeichnend, dass diejenige Quelle, nämlich die Gesta Treverorum, welche allein mit den Worten: „Quorum prior electione auctentica cleri et populi intronizatus et consecratus“ [50]), die Inthronisation Innocenz des Zweiten berichtet, auch die einzige ist, welche meldet — was sich als durchaus falsch erweist [51]) —, dass dieser Papst zeitweilig nach seiner Wahl die Peterskirche inne gehabt habe („Innocentius papa templum St. Petri fugiens intravit, quem Anacletus obsessum tormentis quoque machinisque adhibitis de templo et urbe fugavit“). Der Brief des römischen Klerus und Volkes webt in seine Darstellung der Wahl Anaklet des Zweiten folgenden Passus ein: „. . . ad beati Petri Apostoli Basilicam . . deduxerunt, atque in sacratissimam ejus cathedram imponentes etc.“ [52]). Von Hadrian IV. heisst es in seiner von Boso verfassten Lebensbeschreibung: „ . . . apud ecclesiam beati Petri . . . in sede beati Petri . . . intronizarunt“ [53]). Von Viktor, dem Gegner Alexander des Dritten, wird durch seine Wähler berichtet: „ . . . intronizatum in sede beati Petri collocavimus“ [54]) (intronizatum ist hier dem Zusammenhang nach als Supinum I zu fassen). In Betreff Viktor's heisst es auch in der von Gerhoh von Reichersberg verfassten Schrift „de investigatione Antichristi“: „ . . . qualiter in ecclesia B. Petri ipse,

---

45) M. G. S. VI. p. 205 ann. 1084.
46) ibid. p. 721.
47) M. G. S. VII. p. 750.
48) M. G. S. III. p. 132.
49) Watter. II. p. 119.
50) M. G. S. VIII. p. 200.
51) Vrgl. Caput III der Beilage.
52) Florez: Esp. Sag. tom. XX. p. 516.
53) Watter. II. p. 324.
54) Mon. Germ. script. XX pag. 474.

nullus alius immantatus et inthronizatus est“ [55]). Schliesslich seien noch die Worte eines unbekannten Verfassers in Bezug auf die Thronbesteigung Innocenz des Dritten angeführt: „. . . fuit apud Stum Petrum . . . . in ejusdem Apostoli Cathedra constitutus“ [56]).

Die angeführten Beispiele, die sich leicht vermehren liessen, sprechen fast alle mit einander von einer Inthronisation, die auf der „cathedra Petri“ vollzogen wird. Wenn nun auch die fünf Patriarchal-Kirchen Roms eine jede ihre „cathedra“ besass, so hatte doch nur eine derselben, S. Peter, die „cathedra beati Petri“ in ihren Mauern [57]), jene „cathedra“, von der man glaubte, dass sich schon Petrus ihrer bedient habe. Ist somit die „cathedra Petri“ ein Zeuge dafür, dass die Inthronisation sich in S. Peter ereignete, so fragt es sich weiter, wie sollen wir die Verbindung erklären, in die die Thronbesteigung in einigen der angeführten Beispiele mit der „sedes apostolica“ gesetzt wird. Dieser Ausdruck scheint auf den Lateran hinzuweisen; denn der in der Apsis der Basilika des Erlösers befindliche Patriarchenstuhl führte, wie wir in der vorigen Abtheilung nachwiesen, unter anderen auch den Namen der „apostolica sedes“ [58]). Doch dass auch die „cathedra beati Petri“ so benannt wurde, geht deutlich hervor aus einer Vergleichung des wahrscheinlich von Kardinal Boso verfassten Lebens Nikolaus des Zweiten mit Bonitho's Buch: „ad Amicum“. Es ist ja zur Genüge bekannt, dass diese Schrift die Quelle ist, aus der Boso oft wörtlich schöpft. Die Worte des Bonitho: „ . . . ab omni clero et populo (Nicolaus) honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede“ [59]) giebt er folgendermassen wieder: „ . . . a clero et populo digno cum honore susceptus, juxta consuetum ordinem a cardinalibus fuit in sede Apostolica positus“ [60]). Mit vollem Rechte durfte man die

---

55) Tengnagel: vetera monumenta p. 419. Die Inthronisation Viktors in St. Peter konstatiren noch mehrere andre Quellen.

56) Muratori: scriptor. rer. Ital. III. pars I. p. 487.

57) Rossi: Bulletino di Archiologia Cristiana; 1867 N. 3: „La cathedra di S. Pietro nel Vaticano etc.“

58) Vrgl. Abtheilung II. Anm. 3f.

59) Jaffé: bibl. tom. II. p. 642.

60) Watter. I. p. 209.

„cathedra beati Petri“ eine „sedes apostolica“ nennen; denn dieser Stuhl war nach der Sage der gewesen, auf dem Petrus gesessen. Die seltenen Fälle, wo die Chronisten des 11. und 12. Jahrhunderts von einer Inthronisation „in apostolica sede“ reden [61]), finden somit eine Erklärung, die der Annahme nicht widerspricht, dass die Inthronisation mit der „cathedra Petri“ unzertrennlich verbunden ist. Jedenfalls lässt sich nicht ein Beispiel zu Gunsten der entgegengesetzten Behauptung aufweisen und nicht eine Quelle für die Ansicht beibringen, welche die Thronbesteigung in irgend welche Beziehung zum Lateran stellt. Man hat allerdings behauptet, Alexander II. sei im Lateran inthronisirt worden [62]). Zu diesem Missverständniss haben wol die Worte des Benzo Veranlassung gegeben [63]): „Accepta peccunia conatus est Richardus Lucensem hereticum deducere ad vincula Sancti Petri, sed Romani bellicis armis restiterunt ei; . . Richardus vero, adiutus noctis caligine nigra, adgreditur alia via, et manibus sanguineis nocturnum papam inthronizavit et ad Laterani palacium assportavit.“ Doch unser Text redet gar nicht davon, dass der Papst im Lateran inthronisirt ist, vielmehr ward Alexander II. dem Wortlaute nach zuerst inthronisirt und dann in den Lateran geführt. Es will uns scheinen, als wenn Benzo auch den Ort der Thronbesteigung deutlich angebe. Richard von Capua sucht den Anselm von Lucca nach S. Pietro in Vincoli (Benzo: „ad vincula beati Petri“) zu führen. Durch den Widerstand der Römer misslingt ihm der Plan. Aber in der Nacht „adgreditur (scil.: ecclesiam S. Petri ad Vincula) alia via“ und inthronisirt nun hieselbst seinen Schutzbefohlenen. Wie konnte, müssen wir vor Allem fragen, Alexander II. in S. Pietro in Vincoli inthronisirt werden, wenn doch die Thronbesteigung des Papstes an die „cathedra Petri“ geknüpft war? Doch dieses Räthsel löst sich einfach! Es gab nämlich — wie De Rossi das schlagend erwiesen hat — in Rom von Alters her noch eine zweite „cathedra Petri“; die eine stand in der

61) Vrgl. Anm. 42 u. 47. Auch Anselm von Rheims sagt in Betreff Damasus des Zweiten: „in Apostolica sede inthronizatus“ (Marlot: Metrop. Remen. histor. II. p. 91).

62) Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. III. p. 71 und Papencordt: Geschichte der Stadt Rom S. 202.

63) M. G. S. XI. pag. 672.

Peterskirche, die andre ist nach mancherlei Schicksalen, wie es scheint, im 9. Jahrhundert in S. Pietro in Vincoli aufgestellt worden“ [64]). Nun wird es uns nicht mehr Wunder nehmen, wenn derselbe Benzo, der die Inthronisation Alexander's nach S. Pietro in Vincoli verlegt, mit den Worten: „Tu non ascendisti ad cathedram Petri cum clericorum processione, sed cum homicidiis, cum sanguinis effusione“ [65]) ausdrücklich bezeugt, dass der Neugewählte die „cathedra Petri“ in jener Nacht bestiegen habe. Daher drückt sich Kardinal Boso in Betreff Alexander's ganz korrekt aus, wenn er von ihm berichtet: „in beati Petri cathedra secundum ecclesiae morem inthronizatus est“ [66]).

Nicht nur Alexander der Zweite, sondern auch Gregor der Siebente ist in S. Pietro in Vincoli inthronisirt worden. Bonitho sagt: „ad Vincula beati Petri (Gregorius) . . . invitus intronizatur“ [67]).

Wir glauben somit erwiesen zu haben, dass die Inthronisation in der Regel — von der es nur wenige Ausnahmen giebt — in der Kirche, d. h. in S. Peter, vollzogen wurde, in der auch die Konsekration des Papstes stattfand.

Auch das Zusammenfallen beider Ceremonien auf ein und denselben Tag spricht zu Gunsten einer Verbindung derselben.

Dass die Ordination des Papstes am Sonntag zu erfolgen habe, schreibt Deusdedit ausdrücklich vor [68]) und der aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammende Ordo des Cencius Camerarius enthält die Bestimmung [69]): „Post haec (nach der Wahl und der Einführung in den Lateran) autem in proxima die Dominica electus cum omnibus ordinibus sacri palatii et nobilibus Romanis vadit ad ecclesiam beati Petri, ubi ad altare majus . . . ab episcopo Ostiensi specialiter et aliis episcopis de curia consecratur.“ Auch das „Speculum de mysteriis ecclesiae“, welches die Benediktiner dem Hugo a St. Victore († 1141)

---

[64]) De Rossi: Bulletino di Archiologica Cristiana; 1867, N. 3: La Catedra di S. Pietro nel Vaticano etc.“

[65]) M. G. S. XI. pag. 613.

[66]) Watter. I. p. 256.

[67]) Jaffé: bibl. II. p. 656.

[68]) Martinucci: collectio canonum Deusdedit p. 215 N. 96.

[69]) Mabill. Mus. Ital. II. p. 212.

zuschrieben[70]), Oudin aber in eine spätere Zeit verlegen will[71]), bestätigt die genannte Vorschrift, wenn es sagt: „Papa et omnes Episcopi ideo die Dominica consecrantur, quia Apostoli, quorum successores sunt et vicarii, Dominica die Spiritum sanctum . . . acceperunt“ [72]) und die „Gemma animae“ des Honorius, die spätestens Ende des 13. Jahrhunderts abgefasst ist [73]), wiederholt diesen Satz mit den Worten: „Papa vicarius Christi, omnesque Episcopi Apostolorum vicarii in Dominica die debent ordinari“ [74]). Machen wir an der Hand dieser Bestimmung einen Gang durch die Geschichte der Papstwahlen während des von uns oben begränzten Zeitraumes, so finden wir, abgesehn von den Ausnahmen, wo die Konsekration auf einen der hohen Festtage fiel — wie z. B. die Viktor des Zweiten [75]) auf den Gründonnerstag —, dass die durch das Herkommen geheiligte Vorschrift überall streng eingehalten wurde.

Dass nun auch die Inthronisation häufig an einem Sonntage stattfindet, dass also beide Ceremonien, Konsekration und Inthronisation, an ein und demselben Tage zur Ausführung gekommen sind, müssen wir an einzelnen Beispielen erweisen. Wibert, Archidiakon von Toul, meldet von Leo dem Neunten: „cunctis applaudentibus consecratur ac Dominica quadragesimalis initii pridie idus februarii, Apostolicae cathedrae inthronizatur“ [76]). Ebenso hebt Petrus von Monte Cassino in Betreff Viktor des Dritten hervor: „Dominico vero die post dominicam ascensionem . . . consecratus et in apostolicam sedem locatus est“ [77]), womit die Annales Augustani stimmen: „(Victor) ipsa die inthronizari fecit atque

---

[70]) Hist. lit. de la France tom. XII. p. 29. Hefele: Beiträge zur Kirchengeschichte tom. II. p. 180, 190 u. 200.

[71]) Comment: de script. eccles. II. p. 1157.

[72]) Hittorpius: de divinis catholicae ecclesiae officiis, Parisiis 1627; p. 1383.

[73]) Hefele giebt als den Verfasser Honorius von Autun an, versetzt die „gemma animae“ schon ins 12. Jahrhundert. Vrgl. Hefele: Beiträge zur Kirchengeschichte etc. II. p. 192.

[74]) Hittorpius: de divin. officiis; Parisiis 1624; p. 1228.

[75]) Jaffé: Reg. Pont. p. 379.

[76]) Muratori: scr. rer. Ital. III. pars I, p. 292.

[77]) M. G. S. VII, 750.

consecrari“ [78]). Nach Ekkehard von Aura wäre Wibert von Ravenna „sequenti dominica . . inthronizatus“ [79]). Die Anhänger Anaklet des Zweiten melden von diesem: „In sacratissimam ejus (Petri) cathedram imponentes secunda Dominica XL^ae . . . consecrarunt“ [80]). Der Biograph Innocenz des Dritten erzählt: „sequenti Dominica, in qua tunc occurrit Festum Cathedrae Sancti Petri, fuit apud Sanctum Petrum (Innocentius) in Episcopum consecratus et in ejusdem Apostoli Cathedra constitutus“ [81]).

Nicht nur die Uebereinstimmung der Konsekration und der Inthronisation in Ort und Zeit lässt uns den Schluss ziehn, dass beide Handlungen in naher Beziehung zu einander stehn. Wir begegnen sogar Aussagen, die beide Akte völlig zu einem zu verschmelzen scheinen. So äussert sich z. B. Bernold in Bezug auf Wibert von Ravenna: „Sicque Guibertum . . . apud Sanctum Petrum intronizavit, non per Ostiensem et Albanensem et Portuensem episcopos, qui hoc privilegium habent, ut Papam consecrent, sed per Mutinensem et Aritiensem exepiscopos“ etc. [82]). Vergleicht man hiemit, was Bonitho von der Inthronisation Wibert's sagt, so ersieht man, dass dieser ebenfalls unter der Inthronisation die Konsekration versteht: „ad dedecus et infamiam totius ecclesiae Guibertum in sede sancti Petri ordinare constituit. Et cum non haberet episcopos cardinales . . . quibus mos est papam intronizare . . . a Mutinensi episcopo et a Bononiensi et a Cerviensi in sede beati Petri intronizatus est“ [83]). Nun erklärt es sich auch, woher es rührt, dass Bonitho in seinem „liber ad amicum“ bei den verschiedenen Besetzungen des päpstlichen Stuhles, die er der Reihe nach beschreibt, den ganzen Vorgang bald in eine „electio“ und „consecratio“, bald in eine „electio“ und „inthronisatio“ theilt. Nur bei der Erhebung Gregor des Siebenten führt er die „inthronisatio“ und die „consecratio“ gesondert auf [84]), was sich später erklären wird. Ausser Bonitho ist aber auch Petrus Da-

78) M. G. S. III, 132.
79) M. G. S. VI, 205 ad ann. 1084.
80) Florez: Esp. Sagr. tom. XX. p. 516.
81) Murat. scr. rer. Ital. III. pars I. p. 487.
82) M. G. S. V. p. 438.
83) Jaffé: bibl. II. p. 679.
84) Jaffé: bibl. II. p. 656 u. 657.

miani anscheinend der Meinung, dass sich die Konsekration und die Inthronisation des Papstes decken. In seiner „Disceptatio synodalis“ lässt er den Advokaten des Königs sagen: „ad querelam ergo coram sanctis Sacerdotibus deponendam, sufficiat nobis dicere: quoniam inthronizastis Papam sine consensu domini nostri Regis ad injuriam scilicet atque contemptum regiae majestatis“. Worauf der Defensor der römischen Kirche folgende Antwort ertheilt: „Ordinationem Papae factam diffiteri nec possumus nec debemus“ [85]). Sowol Bonitho wie Petrus Damiani sehn also „ordinatio“ und „inthronisatio“ als gleichbedeutend an. Schliesslich müssen wir noch auf das Dekret Nikolaus des Zweiten hinweisen. Ein in den beiden auf uns gekommenen Texten desselben gleichlautender Passus bestimmt [86]): „ . . . postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is, qui electus est, in apostolica sede juxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen, sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam aecclesiam et disponendi omnes facultates ejus; quod beatum Gregorium ante suam consecrationem (electionem) fecisse cognoscimus. . . . Quodsi quis contra hoc decretum nostrum . . . per seditionem vel praesumptionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu intronizatus fuerit etc.“ In diesem Satz trennt „aut etiam“ die „electio“ von der „ordinatio“, während „seu“ die „ordinatio“ und die „inthronisatio“ mit einander verbindet und gleichsetzt. Dürfen wir es auch nun als gesichert ansehn, dass die Konsekration (gleichbedeutend mit „Ordinatio“) und die Inthronisation mit einander in Verbindung zu bringen sind und zwar in eine so enge, dass die mittelalterlichen Schriftsteller den einen Begriff für den andern setzen können, so fragt es sich doch noch, welches ist eben die Verbindung, in der die beiden Ceremonien stehn, welcher von den mit der Konsekration zusammenhängenden Gebräuchen wurde insbesondere mit dem Namen der Inthronisation belegt?

Der neunte Ordo Romanus in der Sammlung des Mabillon giebt uns einen Anhaltspunkt für die richtige Einfügung die-

---

85) Cajetanus: Petri Damiani opera tom. III. p. 22.

86) Hinschius: Das Kirchenrecht etc. tom. I. p. 249.

ser Ceremonie. Nachdem er genau beschrieben, wie der Papst geweiht und mit dem Pallium bekleidet zu werden pflegte, fährt er fort: „Ingressus in sacratarium, jam tunc sedet in sella apostolica“ [87]). Augenscheinlich ist die „sella apostolica“ nichts anderes als die „cathedra Petri“ und das Besteigen jenes Sitzes dürfte sich also mit der Inthronisation decken.

Indem Deusdedit diese Worte in derselben Reihenfolge, in die der Ordo Romanus sie gestellt hatte, wiedergiebt [88]), verlegt auch er die Inthronisation gleich hinter die Konsekration und die Bekleidung mit dem Pallium. Nun erklärt es sich, warum die meisten jener Zeugnisse, welche ein Zusammenfallen der Konsekration und der Inthronisation auf ein und denselben Tag berichteten [89]), diese nach jener nannten. Hiezu stimmt ferner auch das sogenannte „Decretum contra simoniacos“, wenn es sagt [90]): „ . . si quis . . . concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcopum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum [91]) fuerit apostolicae sedi inthronizatus“. Nach dem Wortlaut dieses Passus musste die Weihe der Inthronisation jedenfalls vorangehn.

Auf dasselbe Resultat führt uns schliesslich eine Vergleichung der päpstlichen Inthronisation mit der bischöflichen, wie diese in dem „Pontificale Romanum“ vorgeschreiben ist; da heisst es in Betreff eines Bischofs, der bereits in seiner Kathedralkirche konsekrirt worden ist: „inthronizant eum in sede episcopali consueta“ [92]).

Fragen wir nun, was jener auf die Konsekration folgende feierliche Akt der Inthronisation bezweckte, welche Bedeutung wir demselben beilegen sollen, so werden wir vor allen Dingen zu berücksichtigen haben, dass die Inthronisation stets auf der „cathedra Petri“ erfolgte [93]). Wir werden daher die Thronbe-

---

87) Mabill. Mus. Ital. tom. II. p. 92.

88) Martinucci: Deusdedit collectio canonum p. 216.

89) Vrgl. Anm. 76–81.

90) Mansi: conciliorum ampliss. collectio: tom. XIX. p. 899.

91) Hinschius: Kirchenrecht Bd. I. p. 255 Anm. I. setzt „consensu“ mit Unrecht hinzu. Siehe darüber S. 127.

92) Pontificale Romanum Clementis VIII primum nunc denuo Urbani VIII auctoritate recognitum, Parisiis 1664 pars I. p. 83.

93) Vrgl. die in Anm. 86–57 angeführten Beispiele.

steigung des Papstes als einen Vorgang fassen müssen, der da den Zweck hatte, den auf die Kathedra Petri Gestellten als den wahren Nachfolger des Apostelfürsten durch die Besitznahme des apostolischen Stuhles zu erweisen. Es wird uns daher nicht Wunder nehmen, wenn einige unserer Quellen den Neugewählten erst von dem Augenblicke an als rechtmässigen Papst erachten, wo er die Kathedra Petri bestiegen hatte. So heisst es von Nikolaus I.: „Postmodum vero a nobilissimorum coetibus cunctoque etiam populo in Basilicam Beati Petri deductus Apostoli, praesente Caesare, consecratus est, Apostolicaque sublimatus in Sede factus est Pontifex“ [94]). In dem Briefe der zu Pavia in der Angelegenheit Alexander des Dritten und Viktor des Vierten versammelten Erzbischöfe, Bischöfe etc. lassen sich die Koncilsväter folgendermassen vernehmen: „ . . . illum semper sancta statuit ecclesia praeferendum, qui petitione populi, consensu et desiderio cleri a cardinalibus prior est in cathedra beati Petri collocatus“ [95]).

Dass nun aber die feierliche Thronbesteigung des Papstes gewöhnlich mit der Konsekration verbunden war und dieser nachfolgte, hat einen mehr äusserlichen als innerlichen Anlass. Für den Fall nämlich, dass die Wahl ohne alle Störung im Lateran verlief, hatte der Papst erst am folgenden Sonntage, an welchem er, wie wir sahn, konsekrirt zu werden pflegte, Gelegenheit, die Peterskirche zu betreten. Wie natürlich, dass man mit der Weihe die andre Ceremonie, die auch in der Regel in der Peterskirche zum Vollzuge kommen musste, nämlich die Inthronisation verknüpfte. Nicht als ein ganz nebensächlicher Vorgang darf die Thronbesteigung des Papstes angesehn werden, als wäre sie nur eine von den vielen bei der Weihe zu beobachtenden Gebräuchen, die unter jeder Bedingung an diese gekettet war, und ohne dieselbe gegenstandslos. So weit zu gehn verbietet uns schon der Umstand, dass, so oft die Ordination ausserhalb Roms stattfand, die Inthronisation getrennt von der Weihe, als eine gesonderte Ceremonie in der Peterskirche ihren Verlauf nahm. Das beweist die be-

94) Murator. script. rer. Ital. III. pars I. p. 253.

95) M. G. L. tom. II. p. 126. Die kürzere Recension dieses Briefes, wie sie Ragewin hat (M. G. S. XX, 485), enthält unter anderen auch diesen Passus nicht.

reits angeführte Stelle des 13. Ordo Romanus bei Mabillon, die da lautet: „Si vero dominus Papa consecratur vel eligitur extra urbem, cum venerit ad Romam ..... Demum ad magnam et eminentem sedem post altare beati Petri ducitur et in ea a priore diacono cardinale inthronizatur et ponitur“ [96]). Dass diese von dem Ordo gegebene Vorschrift eingehalten worden ist, ersehn wir an Papst Kalixt dem Zweiten. Dieser wurde in Frankreich konsekrirt [97]), und bei seinem später erfolgenden Einzuge in Rom sofort in die Peterskirche geführt, um daselbst auf die Kathedra Petri gestellt zu werden. Letzteres entnehmen wir der von Kardinal Boso verfassten Biographie dieses Papstes, woselbst es heisst: „Gaudente itaque in Domino et exultante universo populo Romano, idem beatissimus Papa secundum antiquam sanctorum Pontificum Romanorum consuetudinem celebriter est receptus, et in beati Petri cathedra solemniter positus“ [98]). Ganz ähnlich verhält es sich mit der Konsekration und Inthronisation Paschalis III. (1167). In Lucca wird er geweiht [99]) und erst, nachdem einige Jahre verflossen waren, stellt ihn der Kaiser Friedrich auf die Kathedra Petri; die Annales Colonienses maximi erzählen [100]) von ihm: „ . . . imperator, cum armata manu Romam intravit . . . et papam Paschalem in sede beati Petri collocavit“.

Auch werden wir nicht irren, wenn wir die von dem Biographen Honorius des Dritten gebrauchten Worte [101]): „Nono kal. august. consecratus est, pridie kal. sept. reversus est apud Romam ad S. Petrum, pridie non. sept. receptus est in ecclesia Lateranensi“ so deuten, dass Honorius ausserhalb Roms konsekrirt worden, dann bei seinem Einzuge in Rom in St. Peter inthronisirt und darauf in den Lateran introducirt worden ist.

Haben wir in Bezug auf das Verhältniss der Konsekration zur Inthronisation den Irrthum, als wäre die Letztere nur ein

96) Mabill: Mus. Ital. II. p. 231 u. 232

97) Jaffé: Reg. Pont. p. 527. und Pandulph Pisanus (Watter. II. p. 115) „tunc Papa solemniter a Lamberto Ostiensi episcopo et aliis quamplurimis in Dei nomine consecratus simul cum suis omnibus Romam iter incoepit“.

98) Watter. II. p. 119 u. 120.

99) Jaffé: Regesta Pontif. p. 832.

100) M. G. S. XVII. p. 781.

101) Mansi: Annales ecclesiastici auctore Raynaldo tom. I. p. 394.

Appendix zur Ersteren dadurch abzulehnen gesucht, dass wir die Trennbarkeit beider Ceremonien nachwiesen, so gilt es nun eine andre Konsequenz abzuschneiden, die man möglicher Weise aus unserer bisherigen Entwickelung ziehn könnte. Alle die zahlreich angeführten Beispiele scheinen es nämlich zur Gewissheit zu erheben, dass die Thronbesteigung des Papstes immer erst dann erfolgte, wenn der Papst schon konsekrirt war. Dass nun jedoch die Weihe der Inthronisation nicht immer vorangegangen ist, dafür können wir die Vorgänge nach den Wahlen Viktor des Vierten und Gregor des Siebenten anführen.

Was Viktor anbelangt, so wurde dieser in der Peterskirche gewählt und sofort nach der Wahl inthronisirt und nachdem ein Zeitraum von cirka einem Monat verstrichen war, in Farfa konsekrirt. Dieses Verhältniss der beiden Akte lassen die Berichte der sich gegenüberstehenden Parteien nicht zweifelhaft; Viktor selbt schreibt: „ . . . sumus electi et in sede Apostolica collocati ac deinde prima dominica mensis Octobris benedictionis consecrationem et nostri officii accepimus plenitudinem“ [102]). Dieses bestätigt der Brief der Wähler Viktor's [103]): „ . . . nostrum electum manto induimus et intronizatum in sede beati Petri collocavimus; . . . Qui tamen in prima dominica mensis Octobris auctoritate Dei honorifice consecratus est“. Dass Viktor sofort nach der Wahl auf die Kathedra Petri zugeeilt ist, bemerkt auch der Gegner desselben Arnulph von Seez: „Sic indutus ad cathedram . . . cucurrit, nomen ipsi sibi „„Victoris““ acclamans“ [104]). Dass nun auch Gregor VII. zuerst inthronisirt und dann erst konsekrirt worden ist, sagt Bonitho, also gerade der Mann, der sonst die Inthronisation in eine so enge Verbindung mit der Konsekration brachte, dass er, um den Akt der Weihe zu bezeichnen, sich des Verbums „inthronizare“ bediente. Seine Worte lauten: „Cunque cardinales . . . conclamassent . . .: Gregorium Papam sanctus Petrus elegit, continuo a populo trahitur, rapiturque et ad Vincula beati Petri . . . intronizatur; . . . in natale Apostolorum ad altare eorundem a cardinalibus secundum antiquum morem

---

[102]) M. G. S. XX. p. 470.

[103]) ibid. p. 474.

[104]) Arnulfi Lexoviensis episcopi epistolae edidit Giles Oxoniae 1844: p. 124.

episcopus consecratur“ [105]). Wie lässt es sich erklären, dass in diesen beiden Fällen die Inthronisation der Konsekration voranging? Viktor IV. und Gregor VII. waren in Kirchen gewählt, in denen sich eine „cathedra beati Petri“ befand, jener in der Kirche S. Peter [106]), dieser in S. Pietro [107]) in Vincoli. Da, wie wir sahen, der Hauptgrund für das Zusammenfallen der Thronbesteigung und der Weihe darin bestand, dass der Papst bei einer regelmässig verlaufenden Wahl erst am Tage der Konsekration die Gelegenheit hatte, den Ort zu betreten, an dem sich eine „cathedra Petri“ befand, so hinderte nichts den Neugewählten im Fall, dass seine Wahl sich in S. Peter oder in S. Pietro in Vincoli zugetragen hatte, sich sofort auf der „cathedra Petri“ inthronisiren zu lassen.

Wenn nun die Wahl in S. Peter oder in S. Pietro in Vincoli stattfand, so schloss sich an die Thronbesteigung die Adoration der Kardinäle an. Diese Ceremonie [108]) erfolgte sogleich nach beendigter Wahlhandlung in der Kirche, in der gerade der Papst gewählt worden war, und bestand darin, dass der Gewählte unter dem Gesange des „Te Deum laudamus“ auf einen erhabenen Sitz gestellt wurde, zu dem alle Bischöfe und Kardinäle herantraten, um dem Papste die Füsse zu küssen. Der zwölfte Ordo Romanus in der Ausgabe des Mabillon bestimmt: „Si vero electio facta est in ecclesia sancti Petri post nominationem ducitur electus a duobus cardinalibus cantando „„Te Deum laudamus““ ad altare, ubi prostratus postquam adoravit, ponitur in sede post altare et ibi episcopos et cardinales et quos sibi placuerit, recipit ad pedes“ [109]). Aus den angeführten Worten geht hervor, dass sich die Adoration für den Fall,

---

105) Jaffé: bibl. II. p. 656 u. 657; und p. 662 heisst es in Betreff Gregor des VII: „electione cleri et laude populi Romani cum cathedra pontificalis vacaret inthronizatus, ad altare S. Petri ab episcopis cardinalibus consecratus est“.

106) Jaffé: Reg. Pontificum p. 827.

107) Dass Hildebrand in S. Pietro in Vincoli gewählt worden ist, geht deutlich aus dem „commentarius electionis“ hervor (Jaffé: bibl. II. p. 9): „congregati in basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae cardinales ... eligimus nobis in pastorem et summum pontificem . . . Heldibrandum“.

108) Vrgl. S. 181 ff.

109) Mabillon: Mus. Ital. II. p. 213.

dass die Wahlhandlung in S. Peter ihren Verlauf genommen, mit der Thronbesteigung aus dem Grunde vereinigte, weil das Haupterforderniss für die Adoration, nämlich die Erhebung des Papstes auf einen Sitz, mit der Inthronisation beschafft war.

Bei der Thronbesteigung Viktor des Vierten, die, wie wir sahn, gleich auf die Wahl in S. Peter folgte, hat die Adoration sich an die Inthronisation angeschlossen. Das Kapitel von S. Peter schreibt dem Kaiser Friedrich: „ . . . domnus Octavianus cardinalis a saniori parte cardinalium electus est . . . ac in sede beati Petri positus absque omni contradictione, cantantibus omnibus: Te Deum laudamus in jubilo. Deinde sicut mos est, domni cardinales et clerus Romanus totus . . . pedes ejus osculati sunt“ [110]). Die Verhandlungen auf dem Koncil zu Pavia stellen ebenfalls fest [111]), dass der „Domnus Octavianus . . . in cathedra beati Petri collocatus est et a cardinalibus et clero Romano: „Te Deum laudamus“ solempniter ei cantatum est; . . . Ibi multitudo cleri et populi Romani venit ad pedes ejus“.

Fassen wir zum Schluss kurz die gewonnenen Resultate zusammen. Die Inthronisation des Papstes ist derjenige Akt, mit dem der Neugewählte von der „Cathedra Petri“ feierlich Besitz nimmt und sich als den Nachfolger des Apostelfürsten ausweist. Da sich bloss in der Basilika des Vatikan und in der Kirche S. Pietro in Vincoli eine „Cathedra Petri“ befand, so konnte unter allen Umständen die Inthronisation nur in einer von ihnen vollzogen werden. Die Möglichkeit, dass die Inthronisation auch im Lateran vor sich geht, ist somit völlig ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Thronbesteigung erweist sich als vom Wahlort abhängig. Wurde der Papst — was sich nur selten ereignete — in dem Vatikan oder in S. Pietro in Vincoli erwählt, so erfolgte die Inthronisation sofort, an die sich dann die erste Adoration anschloss. Wenn aber in Bezug auf den Wahlort die Regel eingehalten wurde, d, h. wenn sich die Kardinäle zur Besetzung des päpstlichen Stuhles im Lateran versammelten, oder wenn überhaupt nur die Neuwahl nicht im Vatikan oder in S. Pietro in Vincoli stattfand, so bestieg der Erwählte an dem Tage die „Cathedra Petri“, an dem er

110) M. G. S. XX. p. 480.

111) ibid. p. 481.

zum ersten Male nach seiner Wahl die Peterskirche betrat, das heisst an dem Tage seiner Konsekration. Da sich nun meistentheils die Papstwahl weder im Vatikan noch in S. Pietro in Vincoli sondern im Lateran oder in einer andern Kirche Roms ereignete, so fiel in der Regel die Inthronisation auf den Tag der Weihe. Die Verbindung der Thronbesteigung mit der Ordination des Papstes war daher so gewöhnlich, dass einige der mittelalterlichen Schriftsteller das Verbum „inthronizare" mit dem Verbum „consecrare" identificirten.

War jedoch die Wahl wie die Konsekration ausserhalb Roms geschehn, so begab sich der Papst bei seinem Einzuge in die Stadt sofort in die Peterskirche, um die „Cathedra Petri" zu besteigen.

Unsere Untersuchung hat uns somit zu Ergebnissen geführt, die weder mit der Ansicht des Mabillon einerseits, noch mit der des Garnerius andrerseits übereinstimmen. Der Erstere irrt darin, dass er die Inthronisation und die Introduktion in den Lateran zusammenwirft, der Letztere in so fern, als er schlechterdings die Inthronisation an die Konsekration bindet.

Wir wollen nun noch die Frage zu beantworten suchen, warum die Ceremonie der Inthronisation erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts[112a]) häufiger erwähnt wird und aus welchen Gründen sie sich schon im 13. Säkulum aus unseren Quellen verliert?

Wir haben in der vorigen Abtheilung darauf hingewiesen, dass in den römischen Quellen bis in's 11. Jahrhundert hinein der Besitznahme der lateranensischen Kathedra durch den Neugewählten häufig Erwähnung gethan wird. Den Grund, warum das „Pontificale Romanum" ein so grosses Gewicht auf diese Ceremonie legt, fanden wir in der Bedeutung dieser Kathedra.

112a) Allerdings wird von der Inthronisation des Papstes schon in einer Quelle des 10. und in einer Urkunde aus dem Anfang des 11. Säkulums gesprochen. Die „Invectiva in Romam" berichtet vom Papst Formosus „ab . . . pontificibus in sacrata sede inthronizatum", E. Duemmler (Gesta Berengarii Imperatoris p. 139) oder: „episcopi . . . eum intronizaverunt" (p. 141). Die Urkunde Benedikt X. vom Jahre 1037 gestattet den Kardinalbischöfen: „inthronizare et incathedrare pontificem Romanum in apostolica sede". Aber der Gebrauch des Wortes „inthronizare" bleibt in dieser Zeit sehr vereinzelt; wir wissen für denselben ausser den genannten Beispielen keine weiteren anzuführen.

Sie war der Patriarchenstuhl des abendländischen Patriarchen und ihre Besitznahme hiess so viel als die Uebernahme des Patriarchats durch den Neugewählten.

Ausser der Besteigung der lateranensischen Kathedra wird im „Pontificale Romanum", wenn auch sehr vereinzelt, der Erhebung des Papstes auf eine in S. Peter befindliche „apostolica sedes" gedacht [112b]). Doch legt man derselben noch nicht den Namen bei, den sie im 11. Säkulum führt. Erst dem Zeitalter Gregor des Siebenten war es beschieden, auf die Besteigung der in der Peterskirche befindlichen „apostolica sedes" oder besser gesagt „cathedra Petri" den Namen der Inthronisation anzuwenden und diesen Akt in den Vordergrund zu rücken. Die Betonung der sich mit der „cathedra Petri" im Zusammenhang befindenden Ceremonien erklärt sich allerdings auf das Beste aus den Tendenzen des gregorianischen Systems, sobald wir bedenken, dass ja die Inthronisation des Papstes den Eintritt desselben in die Stellung des Apostelfürsten ausdrücken sollte. Wie natürlich, dass man von nun ab nicht mehr auf jene Sitte, den lateranensischen Patriarchenstuhl zu besteigen, den früheren Werth legte; war doch die Stellung des abendländischen Patriarchen den über den Erdkreis und über die Könige gebietenden Nachfolgern des Apostelfürsten eine viel zu geringe geworden!

Angenommen, diese Erklärung des häufigern Auftauchens der Inthronisation wäre richtig, so verwickelt doch gerade sie uns in Bezug auf das schnelle Verschwinden dieser Ceremonie in noch grössere Schwierigkeiten. Hatte sie ihre öftere Erwähnung und scharfe Betonung den gesteigerten Machtansprüchen der Nachfolger Petri zu danken, warum verliert sich jede ausführlichere Kunde von ihr seit dem Ende des 13. Jahrhunderts? Hatten sich doch die Päpste dieser Zeit wahrlich nicht geringere Ziele gesteckt, als ein Gregor VII. und Innocenz III.

Ptolemäus von Lucca († 1327) bedient sich in seiner Kirchengeschichte noch sehr häufig der Ausdrücke: „in cathedra

---

112b) Vergl. S. 255, Anm. 94. Ferner Muratori III, pars I. p. 250: „Praeterea Dominico die diluculo in Basilicam Beati Petri Apostoli ab Episcopis Clero, Proceribus deductus est, et in conspectu omnium . . . in Apostolica Sede, ut mos est, et antiqua traditio dictat, consecratus, ordinatusque est pontifex".

Petri locare" oder „in cathedra Petri sedere" [113]), die ursprünglich mit „inthronizare" gleichbedeutend waren. Aber er braucht dieselben im gleichen Sinne wie „in pontificatu succedere" oder „in summum pontificem assumere". Mit einer von diesen vier Wendungen beginnt er unter Hinzufügung des Wahljahres eine jede Biographie der Päpste. Auch von den Nachfolgern Petri, die weder in Rom gewählt noch daselbst konsekrirt sind, ja die die Hauptstadt der Christenheit nie betreten haben, schreibt er: „Anno Domini . . . . (folgt der Name) in cathedra Petri locatur". Mit diesem Ausdruck oder mit dem ähnlichen „in cathedra Petri sedere" will er also nicht die vollzogene Thronbesteigung, sondern nur das Faktum der Neuwahl bezeichnen. Wo aber Ptolemäus von Lucca die mit der Erhebung des Papstes verbundenen Formalitäten eingehender berücksichtigt, spricht er ausser von der „electio" und „consecratio" in den letzten Büchern seiner Kirchengeschichte noch von der „coronatio" [114]).

Die Krönung des Papstes wird auch von Bernardus Guidonis († 1331) fast in jeder Vita — so weit uns seine Papstgeschichte gedruckt vorliegt — als eine der Haupt-Ceremonien erwähnt [115]). Es scheint, dass sie der Inthronisation den Vorrang abgelaufen hat.

Die Frage, wann überhaupt die Papst-Krönung aufgekommen ist, ob erst Hildebrand sie an Nikolaus II. vollzogen hat, oder schon Vorgänger dieses Papstes mit der Krone geschmückt wurden, muss hier unerörtert bleiben. Eins ist sicher: die häufige Erwähnung und genaue Beschreibung dieser Ceremonie durch die päpstlichen Biographen beginnt erst mit dem 12. Jahrhundert [116]). Sie war ebenso wie die Inthronisation in der

---

[113]) Ptolomaei Lucensis historia ecclesiastica in Muratori script. rer. Ital. tom. XI. p. 754—1242.

[114]) Von liber XXIII. ab (Muratori script. rer. Ital. XI. p. 1166).

[115]) Muratori III. pars I. Von Urban IV. ab (p. 593) meldet Bernardus fast regelmässig die erfolgte Krönung des Papstes.

[116]) Im 11. Säkulum wird die Krönung nach Nikolaus II. (Benzo VII. Kapitel II.) und nach Gregor VII. (Watter. I. 294) Wahl erwähnt. Was das 12. Säkulum anbelangt, so begegnen wir dieser Ceremonie unter den feierlichen Handlungen, welche der Wahl Paschalis II. (Watter. II, 3) und Gelasius II. (ibid. pag. 96) nachfolgten. Dass Kalixt II. gekrönt ist, sagt

Regel mit der Konsekration verbunden, das heisst, fand an demselben Orte und zu derselben Zeit wie diese statt. Mit der wachsenden Herrschsucht und Herrschaft der Päpste musste die Ceremonie der Krönung, durch welche der Papst in die Zahl der Herrscher aufgenommen wurde, eine sich immer steigernde Bedeutung erlangen. Mag dieselbe in der ersten Zeit ihrer Entstehung aus dem Gedanken entsprungen sein, dass der Papst in dem ihm unmittelbar unterworfenen Gebiete weltlicher Herrscher war und als solcher auch auf die Ehrenzeichen der königlichen Macht Anspruch hatte, so legte man späterhin der Krönung den Sinn bei, den ihr noch heut zu Tage das Krönungsceremonial zuschreibt [117]): den Papst wissen zu lassen, dass er „der Vater der Fürsten und Könige, der Lenker des Erdkreises, der Statthalter Jesu Christi auf Erden" ist. Schon bei Petrus von Monte Cassino heisst die päpstliche Krone: „Romani orbis diadema" [118]).

Ist es da nicht sehr erklärlich, dass die Krönung bei der Erwähnung der Wahlformalitäten einen selbstständigen Platz neben der Konsekration und Inthronisation erhielt? Dass sie aber mit der Zeit die Thronbesteigung völlig aus ihrer gleichberechtigten Stellung verdrängte, und in den „vitae pontificum" neben der Konsekration allein Erwähnung findet, mag wol durch ihre leichtere Ausführbarkeit und ihre häufigere Anwendung verursacht sein. Denn die Krönung des Papstes war nicht vom Orte abhängig, konnte in dringenden Fällen wie die Konsekration auch ausserhalb Roms vollzogen werden. Dagegen verlangte die Inthronisation stets die Anwesenheit des Neugewählten in Rom. Seit den letzten Decennien des 13. Säkulum gehörte es aber nicht mehr zu den seltenen Fällen, dass die Päpste ausserhalb Roms gewählt wur-

---

Kuno v. Praeneste (D'Achery spic. tom. II. p. 513). Von Alexander dem III. berichtet dasselbe Kardinal Boso (Watter. II. p. 380).

[117]) Die Papstwahl, eine Beschreibung uud Abbildung der Gebräuche etc. Siebente Auflage. Augsburg 1846. S. 33: „Accipe tiaram tribus coronis ornatam et scias, te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in secula seculorum. Amen". So lautet die Formel die der Kardinaldekan bei der Krönung des Papstes ausspricht.

[118]) M. G. S. VII. p. 792.

den [119]), ja es hatte bereits Stellvertreter Petri gegeben, die nie die Gelegenheit fanden, ihren Fuss in die Stadt des Petrus zu setzen [120]). War schon jener Umstand dazu angethan, die Inthronisation in ihrer Stellung, die sie als ein Glied in der Kette der Wahlceremonien einnahm, zu lockern, so musste dieser die Besteigung der „cathedra Petri" als eine Formalität ansehn lehren, von der die Rechtmässigkeit der Neuwahl ganz unberührt blieb.

Was sollte eine Wahlformalität bedeuten, die oft erst nach Monaten und Jahren zu ihrem Vollzuge kommen konnte? Wenn sie auch noch im Gebrauch blieb, so legte man ihr doch keine hohe Bedeutung bei und machte von ihr in den „vitae pontificum" keine Erwähnung.

Dazu kam, dass die Ceremonie der Krönung einen ähnlichen Gedanken wie die der Thronbesteigung aussprach. Beide hatten den Zweck, die Universalität der päpstlichen Rechte zum Ausdruck zu bringen. Man vergab also der päpstlichen Stellung nichts, wenn man eine und zwar die weniger wichtige von beiden unerwähnt liess.

Dieser Versuch zur Lösung der Frage, warum die Inthronisation des Papstes nur während 150 Jahre sich im Munde der Biographen findet, wird, wenn er geglückt sein sollte, ein Beweis mehr dafür sein, dass unsre Auffassung von der Inthronisation die richtige ist.

Von der Inthronisation machte man nicht nur die Gültigkeit einer Wahl abhängig [121]); bis auf das Dekret Nikolaus II. durfte sogar der Neugewählte nicht früher die dem Papste zustehenden Amtshandlungen verrichten, als bis er feierlich inthronisirt war. Da aber die römischen Grossen allzu leicht den rechtmässig gewählten Papst mit Waffengewalt von der Besitznahme des Stuhles Petri zurückhalten konnten, so verordnete Nikolaus II.: „Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est, in apostolica sede

---

[119]) So Urban IV, Klemens IV, Gregor X, Innocenz V, Johann XXI, Martin IV, etc.

[120]) Am Ende des 12. Säkulums Urban III, Gregor VIII. Im 13. Jahrhundert haben Urban IV, Klemens IV, Johann XXI, Martin IV, Cölestin V. Rom nie betreten.

[121]) Vrgl. S. 255.

juxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem optineat regendi sanctam Romanam aecclesiam et disponendi omnes facultates illius“ [122a]). Dieser Satz bezeugt, dass bis zu dem Dekrete Nikolaus II. die Sitte es erforderte, dass der Gewählte, bevor er die Pflichten seines Amtes versah, bereits inthronisirt sein musste.

Wir haben schon am andern Orte [122b]) darauf hingewiesen, dass es im zehnten und noch zum Beginn des 11. Jahrhunderts den Kardinalbischöfen oblag, den Neugewählten zu inthronisiren. Doch auch dieses Vorrecht scheint man ihnen, ebenso wenig wie das der Papstwahl, gelassen zu haben. Nicht nur Bonitho erwähnt, wo er von der Inthronisation spricht, alle Kardinäle, ohne Unterschied, ob sie Bischöfe, Presbyter oder Diakonen sind, als die, welche die genannte Ceremonie an dem Papst zu vollziehn hatten [123]), sondern auch der Brief der auf dem Koncil zu Pavia versammelten Väter weist die Inthronisation den Kardinälen überhaupt zu [124]). Der im 13. Jahrhundert verfasste Ordo Romanus legt dann die Befugniss zur Inthronisation in die Hand des Archidiakon [125]).

122a) Hinschius: Kirchenrecht S. 249. 122b) Vrgl. S. 73 ff.

123) Jaffé: bibl. II. p. 636: „statim cardinales, ut moris est, eum intronizantes“, p. 642: „a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede“, p. 674: „Et cum non haberet episcopos cardinales sacerdotes sanctae Romanae ecclesiae, nec levitas, nec comprovinciales episcopos, quibus mos est papam intronizare etc“.

124) M. G. L. II. p. 126.

125) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 231: „in ea a priore diacono cardinale inthronizatur“.

Beilage:

Die Doppelwahl des Jahres 1130.

Wenn wir die schismatische Wahl des Jahres 1130 einer eingehenden Untersuchung unterziehn, so geschieht es in der Meinung, dass sie eine besondere Beachtung verdient.

In der Geschichte der Papstwahlen des 11. und 12. Jahrhunderts, näher bezeichnet des Zeitraums, der einerseits durch das die Form der Besetzung des römischen Stuhles regelnde Dekret Nikolaus des Zweiten (1059), anderseits durch die denselben Gegenstand behandelnde Verordnung Alexander des Dritten (1179) begränzt wird, ist sie, abgesehn von der Wahl des letztgenannten Papstes, die einzige, in Betreff derer wir durch eingehende Berichte der den Verhältnissen näher oder ferner stehenden Zeitgenossen in den Stand gesetzt sind, ein scharf umgränztes Bild zu entwerfen. Die Erhebung Innocenz und Anaklet des Zweiten gewährt dem Forscher ein um so grösseres Interesse, als sie allein den Entwickelungsgang aufhellt, den die von Nikolaus dem Zweiten für die Papstwahl entworfene Norm genommen, als mit ihr ferner ein Wahlmodus ins Leben tritt, der noch heut zu Tage unter dem Namen der „electio per compromissum" seine Anwendung im gegebenen Falle findet.

Aber noch von einem andern Gesichtspunkte aus vermag sie den Kirchenhistoriker, der sich mit der Geschichte des Papstthums und seiner Institutionen während des angegebenen Zeitraumes beschäftigt, völlig zu fesseln. Sie gestattet ihm einen Blick zu thun in die von Leo IX., besonders aber von Gregor VII. umgestaltete Kurie und ihre Verhältnisse, führt ihn in das bunte Parteigetriebe des theils von höhern, theils von niedern Motiven geleiteten Kardinalkollegiums ein, weist ihm die Beziehungen auf, in denen die römischen Adelsgeschlechter zum päpstlichen Stuhle standen, und zeigt ihm endlich die mächtigste aller Kapitanenfamilien, die Pierleoni, nach dem Kampfe, den sie mit den Frangipani seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts geführt hatte, auf dem Gipfel ihrer Macht, in dem Moment, als es ihr gelang, zu der Herrschaft über Rom die über den Erdkreis dadurch zu gesellen, dass sie ein Glied ihres Hauses auf die „cathedra Petri" erhob.

Unsere Aufgabe wird sich in drei Abschnitte gliedern. Im ersten sollen uns die Parteibildungen im römischen Adel und im Kardinalkollegium beschäftigen, ohne deren genaue Kenntniss wir den Vorgang der Wahl zu verstehn kaum im Stande sind. Dass wir hiebei auf den Charakter der einzelnen hervorragenden Glieder des Kardinalkollegiums näher eingehn, hat seinen Grund in den Anschuldigungen, die Anaklet und seine Anhänger gegen die Wähler Innocenz des Zweiten und umgekehrt diese gegen jene erheben in der Absicht, durch sie die Unrechtmässigkeit der respektiven Wahl zu erweisen.

Der zweite Theil führt uns in die dem Wahlakte vorangehenden Verhandlungen und Beschlüsse ein, durch die die versammelten Kardinäle die alten Vorschriften in Bezug auf die Zeit, den Ort und die Form der Neuwahl theils bestätigten, theils umgestalteten, und bildet so den Uebergang zu dem letzten Kapitel, dem es vorbehalten ist, die beiden Wahlakte, denen Innocenz und Anaklet ihre Erhebung verdankten, in ihrem Verlaufe darzulegen.

Dass die Form der Arbeit sich auch in diesem Abschnitt nur selten zu einer mehr darstellenden erhebt, ist durch die Natur unserer Quellen bedingt, die zum grössten Theil aus den Briefen der beiden Gegner und ihrer Anhänger also aus Berichten bestehn, die durch die Parteileidenschaft sehr getrübt sind, mithin einer sorgfältigen Prüfung bedürfen.

Gehn wir auf das briefliche, uns hauptsächlich im „Codex Udalrici Babenbergensis“ [1]) erhaltene Material näher ein, so besitzen wir an zwei Schreiben Innocenz des Zweiten, die er in fast gleichlautender Form an Lothar III. [2]) und an den deutschen Klerus [3]) richtete, die Mittel, uns seine allerdings höchst einseitige Auffassung des Wahlkampfes zu vergegenwärtigen. In kurzen Zügen stellt er uns seine Erhebung als die kanonische, von Bischöfen und Kardinälen einmüthig vollzogene dar, während er die des Anaklet lediglich der Macht seiner Verwandten

1) Jaffé: bibliotheca rerum Germanicarum tom. V: Monumenta Bambergensia p. 1—469.

2) ibidem p. 427 N. 247.

3) Jaffé: Regesta pontificum Romanorum, Berolini 1852, p. 516 N. 5321.

zuschreibt, die ihn unter Blutvergiessen auf den Stuhl Petri setzten.

Wesentlich auf diesen Standpunkt, der alles, was die eigene Sache betrifft, weiss — alles, was die Gegner anbelangt, schwarz — malt, stellt sich auch der Brief [4]) der Wähler Innocenz des Zweiten, nur mit dem Unterschiede, dass er uns genauer in die Einzelheiten der Vorgänge einführt.

Was aber Walter, Erzbischof von Ravenna, auf die Anfrage Norbert's von Magdeburg diesem über die Ereignisse in Rom mittheilt [5]), und was er dem Erzbischof Konrad von Salzburg, als einem der hervorragendsten königlichen Räthe, aus freiem Antriebe schreibt [6]), um ihn bei Lothar zum Fürsprecher seines Papstes zu gewinnen, hat für uns nicht nur darum geringen Werth, weil er ein entschiedener Anhänger Innocenz des Zweiten und deshalb kein unparteiischer Zeuge ist. Vor allen Dingen dürfen wir nicht vergessen, dass er, wie er selbst meldet, nicht in Rom anwesend war, dass seine Kenntniss der Verhältnisse nur auf dem Berichte seiner, wie er allerdings behauptet, „ehrlichen" Boten beruht, die er nach Rom sandte, „um die Wahrheit zu erforschen" [7]). Es scheint, als ob diese nicht die Männer gewesen sind, die die Fähigkeit besassen, ihre Berichterstatter auf das Specielle hin zu befragen, geschweige denn, was von den erregten Parteigängern Innocenz des Zweiten erzählt wurde, mit prüfendem Blicke aufzufassen. Denn auch der ausführlichere der beiden Briefe Walter's, der an Bischof Konrad, beweist, wie wir sehn werden, dass der Verfasser keine Kunde von den der Wahl vorangehenden Berathungen besass — ohne die diese eigentlich unverständlich bleibt — beweist aber auch, indem er für die Erhebung Innocenz des Zweiten die Mehrzahl der Kardinalstimmen beansprucht, dass die Boten Walter's nur den Innocentianern ein offenes Ohr geliehn hatten.

Darum können wir nicht mit Ernst Dümmler [8]) von dem an Konrad von Salzburg gerichteten Briefe behaupten, „unter

---

[4]) Codex Udalrici N. 248.

[5]) ibidem N. 245.

[6]) Forschungen zur deutschen Geschichte, 8. Band; Göttingen 1868, p. 164.

[7]) ibidem.

[8]) ibidem.

den auf die Doppelwahl bezüglichen Aktenstücken und Berichten dürfte unser Brief dem Ereigniss am nächsten stehn, und eben durch diese seine Unmittelbarkeit Beachtung verdienen."

Dieses Lob können wir eher dem Schreiben des Bischofs Hubert von Lucca [9]) zollen, der ebenfalls vom Erzbischof Norbert befragt, diesem eine ausführliche Antwort ertheilt. Dass er sich zur Zeit der Wahl in Rom aufgehalten, äussert er nirgends ausdrücklich, aber die eingehende, lebendige Schilderung, die genaue Kenntniss der Orte und Zeiten, an denen und in denen die Verhandlungen spielten, die Erwähnung der Vorberathungen, das Vertrautsein mit den Motiven der Handelnden lässt uns vermuthen, dass er sich inmitten des Kampfes befand. Aber selbst wenn er auch in den Mauern Roms weilte, an den Wahlverhandlungen der Kardinäle konnte er als auswärtiger Bischof, wenn überhaupt, so doch nicht aktiv Theil nehmen; diesem Umstande, dass er seinen Platz nicht in den ersten Reihen der Kämpfer hatte, verdanken wir es wol, dass er sich einer gewissen Parteilosigkeit befleissigt. Er, obwol beredter Vertheidiger Innocenz II., gesteht zu, dass dessen Wahl nicht in der gehörigen Ordnung vor sich gegangen, wenn er auch die begangenen Formfehler durch die Dringlichkeit der Verhältnisse zu entschuldigen sucht. Dass er aber einige vor der Wahl getroffene Bestimmungen, die bei der Erhebung Innocenz des Zweiten nicht beobachtet worden, übergeht, lässt sich bei der genauen Kenntniss, die der Verfasser in Betreff des Vorgangs sonst beweist, wohl nur aus einem absichtlichen Schweigen erklären. Doch mit den einseitigen und unwahren Berichten, die wir bisher kennen gelernt haben, und mit den groben Fälschungen der Wahrheit, die sich Anaklet und seine Partei zu Schulden kommen lässt, verglichen, verdient Hubert von Lucca noch das meiste Zutrauen.

Lassen wir die Reihe der Briefe, mit denen Anaklet die Herrscher und den Klerus der meisten christlichen Staaten förmlich überschüttete [10]), an uns vorüber gehn, so brauchen wir, um den Geist kennen zu lernen, den sie athmen, unsre Aufmerksamkeit

---

9) Cod. Udalricus N. 246.

10) Die Briefe Anaklets hat Christianus Lupus in seinen gesammelten Werken, Band VII herausgegeben.

nur auf zwei derselben zu lenken, auf das Schreiben an die Cluniacenser [11]) vom 1. Mai 1130 und auf die Zuschrift an einen Unbekannten [12]) von demselben Datum. Wenn er noch in einem andern Briefe, der an den deutschon Klerus [13]) gerichtet ist, sich, wie es auch Innocenz that, darauf beschränkt, die Wahrheit bloss in soweit zu entstellen, als er seine Wahl als die vollständig kanonische, in wunderbarer Einstimmigkeit des Klerus und des Volkes vollzogene kennzeichnet, so begiebt er sich in den beiden obengenannten Schriftstücken auf das Gebiet der widrigsten Verleumdung, die ihm die schnödesten Ausdrücke leihn muss, um die Wähler Innocenz des Zweiten in den Staub hinabzuziehn.

Eine ebenso niedrige Beurtheilungsweise spricht aus dem Briefe der Wähler Anaklet des Zweiten [14]). Auch diese greifen zu dem Mittel, durch Herabsetzung des Wahlaktes und der Wähler Innocenz des Zweiten sich und ihr Haupt in den Augen der Mitwelt zu erhöhn.

Könnten wir von Seiten der Anakletianer nur die bis jetzt genannten Darstellungen zu Rathe ziehn, wir wären nicht im Stande, aus ihnen ein irgendwie anschauliches Bild der Doppelwahl zusammenzusetzen, so wenig Fakta finden sich in der Spreu von angezogenen Bibelstellen, Phrasen und Verleumdungen. Unserem Wunsche auch von dieser Partei einen Bericht zu besitzen, der die Thatsachen in ihrer Aufeinanderfolge in derselben Ausführlichkeit, wie von gegnerischer Seite ein Hubert von Lucca, erzählte, entspricht der Brief des gesammten römischen Klerus und Volkes an den Erzbischof Didacus von Compostella [15]).

Wenn auch die hier gegebene Darstellung durch die Fülle von Thatsachen und den in sich geschlossenen Bau besticht, indem jede Begebenheit an dem Platze steht, auf dem sie den Eindruck macht, als ob sie durch alles Vorhergehende bedingt, selbst aber die Voraussetzung der folgenden Ereignisse sei, so werden wir bald gewahr, dass auch sie jene Tendenz verfolgt,

---

11) Baron.: Ann. eccles. ad ann. 1130 cap. 35 (Mansi tom. 18 p. 443).

12) ibidem cap. 13 p. 434. Baronius lässt ihn, ohne Gründe dafür anzugeben, an Lothar gerichtet sein.

13) Jaffé: bibl. rer. Germ. V. p. 421.

14) Baron. Ann. eccles. ad ann. 1130 cap. 16 (Mansi tom. XVIII. p. 435).

15) Florez: España Sagrada, tom. XX: historia Compostelana; p. 513.

das volle Recht bei den Freunden, bei den Gegnern aber das ganze Unrecht zu suchen. Konfrontiren wir dieses Schreiben mit dem des Hubert, so gerathen wir in eine grosse Verlegenheit. Was jener berichtet, scheint diesem unbekannt, und nicht selten ergeben sich Widersprüche, bei denen wir im Allgemeinen auf die Seite des wahrheitsliebenderen Bischofs von Lucca zu treten geneigt sind, im Einzelnen aber die Lösung der weiteren Untersuchung vorbehalten.

Noch liegt uns eine Urkunde vor, die durch die Art ihrer Entstehung Vertrauen zu ihrer Vorurtheilslosigkeit einflösst, die Antwort [16]) des Kardinalbischofs Petrus von Porto auf eine, uns leider nicht erhaltene Vertheidigungsschrift der vier Wähler Innocenz des Zweiten, der Kardinalbischöfe von Ostia, Albano, Sabina und Praeneste. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der greise Petrus von Porto, dem eine gleichzeitige Chronik das Lob eines „sehr gebildeten und frommen Mannes“ [17]) zuerkennt, diesen vier Wahlbetheiligten gegenüber es gewagt hat, Dinge zu behaupten, von deren Wahrheit er selbst nicht überzeugt war und deren Unverträglichkeit mit den Ereignissen diesen sofort ins Auge springen musste. Der Geist der Milde und der Versöhnung, von dem das Schreiben getragen ist, bestätigt unser Urtheil. Dem Verfasser sind alle Verdächtigungen und Anschuldigungen gegen die Wähler Innocenz des Zweiten fern. Jedoch auch dem Petrus von Porto dürfen wir in seiner Darstellung nur mit Vorsicht folgen. Er war ein hochbejahrter Mann, hatte sich seit längerer Zeit von den Geschäften der Kurie mehr oder weniger zurückgezogen. Dadurch mochte es bedingt sein, dass er den Gerüchten, die von der Partei, der er sich schliesslich zugewandt hatte, d. h. von den Anakletianern, ausgestreut wurden, und seinen Parteigenossen überhaupt alles glaubte, was sie behaupteten oder verneinten. Nur so können wir es erklären, wenn er Thatsachen bestreitet, wie den unsittlichen Lebenswandel Anaklet's vor seiner Erhebung oder die durch denselben bald nach seiner Wahl vollzogene Plünderung der Kirchenschätze, Thatsachen, die eben durch das einstimmige Urtheil aller Zeitgenossen jedem Zweifel entrückt werden.

---

16) Mon. Germ. script. X. p. 484.

17) Chronicon Mauriniacense (Bouquet XII. p. 79).

Den geringsten Vortheil für unsere Untersuchung gewährt uns der sogenannte „commentarius electionis Anacleti II antipapae“ [18a]). Die Charakterschilderung des Anaklet ist allerdings eine überaus eingehende, auch werden die verschiedenen Klassen der Wähler einzeln aufgeführt. Doch eine Vergleichung mit der Kanonsammlung des Deusdedit belehrt uns, dass der sogenannte „commentarius electionis Anacleti etc.“ lediglich eine auf diesen speciellen Fall angewandte Formel ist. Die Ausdrücke, in denen der Charakter Anaklet's gezeichnet ist, so wie die Benennungen für die verschiedenen Wählerklassen sind wörtlich aus dem genannten Formular entlehnt, das ursprünglich aus dem „Liber Diurnus“ zu stammen scheint [18b]). So beschränkt sich der eigenthümliche Gehalt jenes „commentarius electionis“ auf das Datum des Wahltages.

Bei diesem Stande unserer Primärquellen, da wir keinem der angeführten Berichte volles Vertrauen schenken können, bleibt uns

---

[18a]) Jaffé: bibl. V. p. 418.

[18b]) Martinucci: Deusdedit, liber II. cap. 92 (p. 209). Deusdedit meldet, dass er die Formel dem „Liber Diurnus“ entnommen habe. Im Appendix II. (cap. 108) zum „Liber Diurnus“ theilt nun Rozière gerade die Formel mit, die dem Citat des Deusdedit entspricht. Wir dürfen uns hier ja nicht täuschen lassen, und nicht glauben in der von Rozière mitgetheilten Formel die Vorlage des Deusdedit zu besitzen. Denn in der Introduktion (p. CCII) sagt der Herausgeber des Liber Diurnus ausdrücklich, dass die Formel CVIII. (CVII. muss verschrieben sein, da dieses Kapitel noch zum Appendix I. gehört) aus der Kanonsammlung des Deusdedit entlehnt ist. Möglich, dass der Kodex des Liber Diurnus, der sich im Vatikan befindet, und von dem Rozière nur durch die Kollation Daremberg's und Renan's Kenntniss hat, noch mehr, als die älteren und neueren Ausgaben und vielleicht auch diese Formel enthält. Gegen die Benennung, die dieses Aktenstück in dem von Jaffé herausgegebenen „Codex Udalrici“ führt, müssen wir Protest erheben. Dasselbe ist kein Wahlprotokoll, wie wir doch nach der Ueberschrift: „commentarius electionis“ zu meinen berechtigt wären. (Man vergleiche den „comm. elect. Gregor. VII“, Jaffé: bibl. II, p. 9.) Schon der Inhalt weist darauf hin, dass der sogenannte „commentarius electionis“ ein Rundschreiben ist, welches an die „dilectissimi fratres“ in Bezug auf die geschehene Wahl (Jaffé: V. p. 419) gerichtet wurde. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung, wenn wir das unserm Aktenstück zu Grunde liegende Formular des Deusdedit zu Rathe ziehn, welches noch die Adresse enthält: „Dilectissimis fratribus Dominis Episcopis ill. ille Archipresbyter et ille Archidiaconus et ille Primicerius notariorum servantes locum sedis Apostolicae“.

zur Feststellung der Fakta nur das Verfahren übrig, jeden Brief einzeln und alle Schreiben einer Partei zusammengenommen darauf anzusehn, ob sich in ihnen Widersprüche finden, weiter aber aus dem grossen Zusammenhang des Verlaufs und aus der psychologischen Beurtheilung der Charaktere heraus über unsere Berichterstatter zu Gericht zu sitzen. Wollten wir uns aber an die Quellen zweiter Hand wenden, in der Hoffnung, hier genügendere Auskunft zu erhalten, so sehn wir uns darin mit Ausnahme der von Suger verfassten [18e]) Lebensbeschreibung Ludwig VI. von Frankreich, der Chronik von Morigny [19]) und der Chronik des Andreasklosters zu Cateau-Cambrésis [20]) getäuscht. An der Spitze jener gleichzeitigen Darstellungen, die einseitig den Parteistandpunkt der Innocentianer vertreten, befindet sich der Pamphletist Arnulf von Seez. Seine Abhandlung über das nach dem Tode Honorius II. entstandene Schisma [21]) trägt für die Beantwortung unsrer Frage nichts oder doch nur sehr wenig aus, und dient durch seine masslosen Uebertreibungen eigentlich nur zur Charakteristik der erregten Zeit.

Doch es ist hier nicht unsere Aufgabe, alle die Annalen, Chroniken, Biographien, die fast ausnahmslos sich auf die Seite Innocenz des Zweiten stellen, aufzuzählen. Wo sie eigenthümliche und werthvolle Nachrichten bringen und wir sie zur Untersuchung heranziehn müssen, sei es uns am passenden Orte auf ihre Entstehung und ihre Glaubwürdigkeit kurz hinzuweisen gestattet. Es lag uns hier nur daran, diejenigen Quellen, mit denen sich unsre Arbeit fast ausschliesslich beschäftigt, d. h. die Briefe der beiden schismatischen Päpste und ihrer Anhänger ihrem Gehalte nach zu würdigen.

Eine selbstständige Bearbeitung hat die Papstwahl Innocenz und Anaklet des Zweiten bis jetzt nicht erfahren. Sowol die von Jean de Lannes [22]) in der Mitte des vorigen Jahrhunderts verfasste „Histoire du Pape Innocent II“, wie auch die

---

18e) Lecoy de la Marche: Oeuvres complètes de Suger; Paris 1867, p. 133 ff.

19) Bouquet: XII. p. 79 ff.

20) M. G. S. VII. p. 549.

21) M. G. S. XII. p. 707.

22) Paris, chez Pierre Giffart; 1741.

„vita Innocentii II“ von Wilhelm Loy [23]), welche aus derselben Zeit stammt, gehn nur oberflächlich und ohne Prüfung der Quellen auf unsere Aufgabe ein. Was Liverani in seinem überaus fleissig zusammengetragenen Buche „Lamberto Da Fiagnano“ (Honorius II) im 16. Kapitel [24]) über die Vorgänge bei der Wahl Anaklet II. und Innocenz II. bietet, ist überaus dürftig und oft kritiklos. Unter den Werken, die diese beiläufig berühren, verdanke ich der „Geschichte der Stadt Rom“ von Gregorovius [25]) die meiste Belehrung.

---

[23]) Eine Marburger Dissertation aus dem Jahre 1744.

[24]) Delle opere di Monsignor Francesco Liverani volume III. p. 493. Nur selten habe ich eine abweichende oder mit meinen Resultaten übereinstimmende Ansicht des Verfassers in einer Note angemerkt. Das Buch ging mir erst in dem Augenblicke aus Italien zu, als diese Arbeit bereits vollendet war.

[25]) Vierter Band; Stuttgart 1862; S. 391 ff.

Kapitel I.

Die Parteien im Adel Roms und im Kardinalkollegium.

Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts machten sich zwei mächtige Konsulngeschlechter die Herrschaft über Rom streitig: die Frangipani und die Pierleoni. Beide rühmten sich in spätern Tagen, ihren Stammbaum auf die Anicier[26]) zurückführen zu können, und die Sage hat sogar die Pierleoni zu Ahnen der Habsburger[27]) erhoben. Das eine wie das andre Geschlecht können wir aber urkundlich nicht über den Beginn des 11. Jahrhunderts hinaus verfolgen, und die Kritik, wie sie zuletzt noch Gregorovius[28]) geübt, hat die stolzen Anverwandten der Habsburger in die Sippe eines jüdischen Wucherers gewandelt, der im Ghetto Rom's seinen Ursprung genommen.

Doch nicht immer hatte der Hader die beiden Familien getrennt.

Dass eine weit verbreitete Tradition sie in ihren Anfängen zu einem Geschlechte verband, mag gerade darin seinen Grund haben, dass von den Tagen Hildebrand's bis in die ersten Jahre Paschalis des Zweiten die Frangipani[29]) und Pier-

---

[26]) Zazzera: della nobilta dell' Italia, tom. II, Milano 1621; und: D'Alberto Cassio, Memorie storiche della vita di Santa Silvia, Roma 1755 p. 39—46 inclus.

[27]) ibidem und Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom; Thl. 4. S. 396, Anm. I.

[28]) Gregorovius: G. d. St. Rom, Thl. 4 S. 391 ff.

[29]) Im Jahre 1014 unterschreibt sich ein „Leo, qui vocatur Frangipane" als Zeuge in einer Urkunde Benedikt des VIII. (Galletti del primicerio, Roma, 1776. App. de Documenti N. 30 p. 250). 1060 begegnet uns in derselben Eigenschaft ein Frangipani bei einem Abkommen Nikolaus des II. mit dem Kloster Farfa (Galletti: Gabio antica p. 154). 1061 steht Cencius Frangipani auf Seiten Hildebrand's (Benzo: Panegyricus M. G. S. XI, 614). 1084 erwähnt Petrus Diac. von M. Cassino (M. G. S. VII, p. 741) einen Konsul Cencius, der im Kampfe Gregor VII. mit Heinrich IV. auf

leoni[30]) treu mit einander verbunden, die Stütze des päpstlichen Stuhles in seinen Kämpfen mit dem Volke und den Kaisern waren.

Doch da verschwinden die Frangipani auf ein Jahrzehnt aus den römischen Quellen, und die erste Nachricht, die wir über sie im Jahre 1117 erhalten, zeigt sie uns in völlig veränderter Stellung. Die Vertheidiger der Kurie, die Bundesgenossen der Pierleoni sind nun die Führer der kaiserlichen Partei, ja die heftigsten Gegner ihrer früheren Verbündeten geworden. Was bewirkte diesen plötzlichen Umschlag?

Die grossen Reichthümer, über die der durch Wucher emporgekommene Petrus Leonis gebot, nöthigten Paschalis II. wol dazu, sich seiner mehr zu bedienen[31]) als des Johannes Fran-

---

Seiten des Ersteren steht. Die Vermuthung Giesebrechts (Gesch. der deutschen Kaiserzeit III. p. 1157) dass dieser der vorgenannte Cencius Frangipani sei, ist nicht unwahrscheinlich; 1087 ist derselbe der Urheber der Wahl Viktor III. (M. G. S. VII, p. 749: Chron. M. Cassin. auctore Petro und Gregorovius IV. S. 252). 1094 flüchtet Urban II. in die Burg des „Joannes Fricapane" (Goffrid. Vindocinensis in: Syrmondi opera varia, Paris 1696, tom. III. p. 642 u. 653). 1099 stellt Urban II. in Gegenwart desselben Frangipani eine Bulle aus (Bouquet: scr. rer. Gall. tom. XIV. p. 435). 1102 ist bei der Ausfertigung der 2. Urkunde, durch die die Gräfin Mathilde ihre Güter der Kurie schenkt, ein Cencius Frangipani zugegen (Theiner: cod. diplomat. dominii temporalis S. Sedis tom. I. p. 10 N. 10) und 1107 begegnet uns noch einmal ein Frangipani, Leo mit Namen, als Beschützer des päpstlichen Stuhles (Watter. II, 7).

[30]) 1061 gedenkt Benzo in der Anm. 29 erwähnten Stelle des Juden Leo in Gemeinschaft mit Cencius Frangipani als Anhänger Hildebrands. 1083 flieht Gregor VII. mit Hülfe des Petrus Leonis (Annales Pegavienses, M. G. S. XVI). 1094 befindet sich Petrus Leonis am Hofe Urban II. und empfängt von ihm Aufträge (Bouquet XIV. p. 745), 1099 unterzeichnet er mit Johannes Frangipani die in Anm. 29 erwähnte Urkunde Urban II. 1099 stirbt dieser Papst im Hause des Petrus Leonis (Vita Urbani II. Watter. I. p. 574 und Vita Gelasii II. Watter. II. p. 93), 1099 soll Petrus Leonis dem Paschalis II. Geld vorgeschossen haben (excerptum epistolae directae Heinr. imper. a Guarnero; M. G. S. VI. p. 318), 1102 sind mit Cencius Frangipani ein „Albericus de Petro Leone et Benincasa frater ejus" bei der Mathildischen Schenkung zugegen (Anm. 29), 1107 übernimmt Petrus Leonis die Vertheidigung Roms für Paschalis II. in Gemeinschaft mit Leo Frangipani (Watter. II, 7). Eine kurze Geschichte des pierleonischen Hauses giebt das Chronicon Mauriniacense (Bouquet XII, 79).

[31]) C. 1108 bei der Huldigung der Einwohner von Nympha, die diese Paschalis II. leisten, sind unter vielen andern Zeugen „Petrus de

gipani und seiner drei Söhne: Leo, Cencius und Robert. In den Verhandlungen und Verträgen dieses Papstes mit Heinrich V. im Jahre 1111 wird keiner der Letzteren, wol aber jener erwähnt und zwar als erster Berather und Bevollmächtigter Paschalis II. Für die geleisteten Dienste wollte ihn der Papst in dem Augenblicke belohnen, als der Stadtpräfekt Petrus [32]) gestorben war. Ein Sohn des Petrus Leonis — möglicher Weise derselbe Hugo, den wir nach der Wahl Anaklet's dieses Amt des höchsten römischen Richters bekleiden sehen — war von ihm zum Nachfolger bestimmt. Aber das Volk und die Mehrzahl der römischen Grossen traten mit den Waffen in der Hand für den gleichnamigen Sohn des Verstorbenen als den Bewerber um die Präfektur ein. Während der Jahre 1116 und 1117 wüthete in Folge dessen der Strassenkampf in Rom [33]), dessen Ausgang wir nicht genau kennen. Erst unter Gelasius II. erkennen die Pierleoni den jungen Petrus förmlich als Präfekten an. Doch die Eifersucht der Frangipani, die den Glanz ihres Hauses von dem aufgehenden Gestirn des pierleonischen Geschlechtes überstrahlt sahn, sollte noch in grösserem Masse erregt werden.

Der Lieblingswunsch des hochfahrenden Petrus Leonis ging dahin [34]), seinem Sohn Petrus, dem Cluniacenser-Mönche, einen Platz in den Reihen der Kardinäle zu sichern. Dieser Bitte konnte der Papst Folge leisten, ohne auf so heftigen Widerstand zu stossen, wie er ihn bei der Verleihung der Präfektur erfahren. Wie es scheint auch cirka 1116 wurde Petrus Pierleoni zum Kardinaldiakon von SS. Cosmae et Damiani erhoben [35]). Er ist es, der später als Papst den Namen Anaklet II.

Leone" und „Leo filius de Petro de Leone" genannt (Muratori: antiquitates medii aevi, tom. II. p. 11). Im Vertrage mit Pontia und Effides (Gregor. IV. S. 311, Anm. 1) unterzeichnet sich ein „Huguizon filius Petrus de Leone". In beiden Urkunden ist keine Unterschrift irgend eines der Frangipani.

32) Ann. Romani (M. G. S. V, p. 476).

33) Annales Romani zu den Jahren 1116 u. 1117. (Vrgl. Anm. 32).

34) Chronic. Maurin. (Bouquet XII. 79) „a Papa Paschali, patris admonitione, retrahitur ad curiam et cardinalis effectus", u. Arn. Sagiensis invectiva in Girard. Engolismensem. c. 3: „Porro ipsum a canubulis ab ipsius nutricis uberibus Apostolatui praesaga parentum destinavit ambitio".

35) In einer Bulle Paschalis II. an die Kirche von Besançon vom

führte. Dieser bevorzugten Stellung der Pierleoni gegenüber mussten die Frangipani ihren Einfluss in Rom sich zu bewahren suchen; hatte doch damals der Stadtpräfekt in Rom die höchste Auktorität nach dem Papste und gab doch der dem Petrus verliehene[36]) Kardinaltitel den Pierleoni die Aussicht, einen Sprössling ihrer Familie auf den Stuhl Petri zu setzen. Von nun ab wenden sich Cencius und Leo Frangipani, so wie ihr greiser Vater zu der kaiserlichen Fahne, hier das einzige Gegengewicht gegen die Uebergriffe ihrer Nebenbuhler erblickend. Schon 1117 wird als Rathgeber Kaiser Heinrich V. von Petrus Pisanus[37]), dem Biographen Paschalis II., ein „Johannes maledictus" erwähnt, in dem Gregorovius[38]) nicht mit Unrecht den Johannes Frangipani wiedererkennen will. Aber erst im Beginn des Jahres 1118 bricht der Kampf zwischen den beiden Familien mit voller Gewalt aus: Cencius Frangipani überfiel den von den Anhängern des gregorianischen Systems aufgestellten Papst Gelasius II., misshandelte ihn und führte ihn gefesselt in seine Burg, aus der ihn Petrus Leonis befreite[39]). Erst Kalixt II.[40]) gelang es, die Führer der kurialistischen und kaiserlichen Partei auszusöhnen; doch nur auf kurze Zeit, sein Tod und die nun folgende Wahl gab das Zeichen zu neuen Wirren. Trotz der Vereinbarung, die die Frangipani und Pierleoni getroffen[41a]), setzten jene die Wahl des Bischofs Lambert von Ostia, eines der drei am Abschluss des wormser Konkordats betheiligten Kardinäle mit gezücktem Schwerte durch[41b]). Während dieser als Honorius II. den Stuhl Petri inne hatte, glimmte das Feuer der Parteileidenschaft, genährt durch das offenkundige

---

24. März 1116 findet sich zuerst seine Unterschrift als Kardinaldiakon von S. S. Cosmae et Damiani. (Bouq. tom. XV. p. 59). Früher wird er nirgends erwähnt, weder als Kardinal noch als Kardinal-Legat.

36) Vrgl. Anm. 35.

37) Watter. II. p. 13.

38) Gesch. d. Stadt Rom, IV. S. 353.

39) Watterich: II. p. 96, 100 u. 101.

40) Hontheim: historia Treverensis, diplom. I. p. 506.

41a) Honorii II. vita a Pandulpho Pisano. Watter.: II. p. 157.

41b) Es ist unbegreiflich, wie Liverani (opere tom. III. p. 182) dazu kommt, die Frangipani nicht nur, sondern auch die Pierleoni bei der Wahl Lamberts v. Ostia als Repräsentanten der kaiserlichen Partei zu fassen.

Streben des Kardinals Petrus Pierleoni nach der päpstlichen Krone. Denn schon seit dem Pontifikat Paschalis II. [42]) warb dieser um die Stimmen der Kardinalbischöfe. Bischof Manfred von Mantua, der uns dieses in Uebereinstimmung mit vielen andern auf Seiten Innocenz II. stehenden Berichten erzählt [43]), will sogar von ihm und dessen Brüdern selbst oftmals um seine Fürsprache angegangen sein. Nicht nur das treue Halten der Pierleoni an Gelasius und Kalixt II. mochte manchen Kardinal ihren Wünschen günstig stimmen, auch das Gold öffnete die Herzen der seinem lockenden Glanze nur allzu sehr zugänglichen Römer. Denn nicht vergeblich hatte sich Petrus Leonis während seines langen Lebens durch Wucher Schätze zu sammeln gewusst [44]). Wo er als Konsul der Römer einen Vertrag zu unterzeichnen hatte, auch da beanspruchte er für seine

---

42) Brief des Bischofs Manfred von Mantua an Lothar III. (Neugart Codex diplomaticus Allemanniae, 1791, tom. II. p. 63): „a tempore enim Calixti beatae memoriae, ut sedem Apostolicam attingeret, nisus est (Petrus Pierleoni), cardinales episcopos muneribus pollicitis, blanditiis circuiendo — quod per memetipsum cognosco; rogatus enim ab illo et a fratribus ejus saepenumero fui — et cives Romanos donationibus et sacramentis subvertendo".

43) Der Brief des Walter von Ravenna (Jaffé: biblioth. rer. Germ. tom. V. p. 423): „Petrus Leonis, qui papatum a longis retro temporibus affectaverat". Ebenso Hubert in seinem Schreiben an Norbert v. Magdeburg (Jaffé: p. 426): „nam et ipse Petrus Leonis a longis retro temporibus ad id pervenire ut avarus et ambitiosus affectaverat, sicut multis probatur indiciis, tribus generibus munerum nunc hos, nunc illos sibi alliciens". Mit denselben Worten „papatum a longis retro temporibus affectaverat" drückt sich auch Innocenz II. Lothar III. gegenüber aus, und dieselbe Wendung benutzt die dem Annalista Saxo (M. G. S. VI. p. 767) und den Annales Colonienses maximi (M. G. S. XVII, 754) zu Grunde liegende gemeinsame Quelle der Annales Patherbrunnenses (vergl. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherbrunn. S. 154). Die Redensart „a longis retro temporibus affectaverat" scheint eine damals allgemein gebräuchliche gewesen zu sein, und lässt sich vielleicht auch auf die Kanzlei Innocenz II. zurückführen, aus der wol ähnliche Briefe, wie der von uns eben erwähnte an Lothar (Jaffé: bibl. rer. Germ. V, 428), an alle Höfe und angeseheneren Bischofssitze gingen.

44) Chron. Maur. (Bouquet XII, 79): „quotidie et divitiis, possessionibus et honoribus augmentabatur"; Order. Vital. (Le Prevost, Liber XII. Absch. X): „propter odium patris, quem nequissimum foeneratorem noverunt".

Dienste ungeheure Summen, wie ihm denn Cafarus [45]) für die Anerkennung des zwischen den Genuesen und dem Papste in Betreff der Insel Korsika geschlossenen Vertrages 100 Mark Silbers, seinem Sohne 55 Mark Silbers, seiner Frau einen Smaragd und dazu ihm noch verschiedene kostbare Geschenke versprechen musste. Bis nach Frankreich hin [46]) kannte man die Macht seines Goldes und der englische Geschichtsschreiber Eadmerus [47]), sein Zeitgenosse, nennt ihn mit vollem Rechte den sehr berühmten und sehr mächtigen Fürsten der Römer und auch nach seinem Tode und nach der Wahl seines Sohnes heben die Annalen [48]) aller Nationen seinen früheren Einfluss auf die römischen Verhältnisse scharf hervor. Durfte da nicht Petrus Leonis hoffen, seinen Sohn nach dem Tode Honorius II. mit der päpstlichen Krone geschmückt zu sehn? Doch es scheinen die Ueberredung und selbst das Gold den Pierleoni nicht allzu grosse Erfolge im Kardinalkollegium eingetragen zu haben. Jedenfalls vermögen wir nur einen Kardinal mit Sicherheit namhaft zu machen, der schon vor der Wahl von ihnen gewonnen ist. Man muss sich hüten, die grosse Anzahl der Presbyter und Diakonen, die sich schliesslich an der Erhebung des Petrus Pierleoni betheiligten, zu solchen zu stempeln, die schon von vorn herein unter jeder Bedingung entschlossen waren, nur ihn zu wählen. Die oben [48]) erwähnte Stimmenwerbung missglückte bei den Kardinalbischöfen völlig. Vier derselben: Mathäus von Albano, Wilhelm von Präneste, Johannes von Ostia und Konrad von Sabina schlagen sich mit aller Entschiedenheit zu den Gegnern, an deren Spitze der Kanzler Haimericus stand. Nicht einmal das lässt sich mit Sicherheit ermitteln [49]), ob Bischof Petrus von Porto, den die Augenzeugen und Zeitgenossen als den Haupturheber der Wahl Anaklet's bezeichnen [50]), zu denen

---

45) Annales Genuenses M. G. S. 18, 356.

46) Vrgl. Anm. 44 den Ord. Vital.

47) Eadmeri: historia Novorum liber VI. p. 137 (in der Ausgabe von Selden, London 1623).

48) S. 282.

49) Gregor., Gesch. d. St. Rom III. S. 398 macht ihn zum Haupt der pierleonischen Partei im Kardinalkollegium.

50) epist. Huberti Lucensis episcopi: Jaffé: bibl. rer. Germ. V. p. 427: „cum episcopo Portuensi rubea cappa illum vestierunt". Chronicon

gezählt werden muss, die diesem schon vor dem Tode Honorius II. zugesagt hatten, ihren Einfluss zu Gunsten seiner ehrgeizigen Pläne geltend zu machen. Behauptet doch der Bischof von Tibur [51]), auch Petrus von Porto habe geäussert: der Kardinal Gregor (der spätere Innocenz II.) sei allein würdig, gewählt zu werden. Wenn darauf der Bischof von Porto entgegnet [52]): dieses Wort habe Niemand aus seinem Munde vernommen; vielmehr sei seine Meinung stets die gewesen, der sei der Bekleidung dieses Amtes würdig, der nach der Bestattung Honorius II. (d. h. kanonisch) gewählt werde, so will es uns scheinen, als ob Petrus von Porto nur gegen die Zumuthung Einsprache erhebe, den Kardinal Gregor als den allein würdigen Nachfolger Honorius II. erachtet zu haben, womit er nicht aus-

---

Mauriniacense (Bouquet: XII, 79): „Portuensis episcopi cujusdam litteratissimi et sicut putabatur religiosissimi senis impetu animatus, Pontificatus culmen arripit (sc. Petrus Leonis)"; Falco Beneventanus (Del Re, Cronisti e Scrittori sincroni Napoletani I, 201): „Petrus Portuensis episcopus filium Petri Leonis elegit pro Anacleto"; Willelmus Malmesburiensis (M. G. S. X. p. 484): „Maximus hujus ordinationis hortator et auctor Petrus Portuensis episcopus fuit". Vrgl. Kapitel III.

[51]) epist. Petri Portuensis (M. G. S. X. 484) steht „dominus Tiburtius". Dafür wird man wol lesen müssen „Dominus Tiburtinus". Die kurzgefasste Bezeichnung „dominus" ohne Hinzufügung von „episcopus" ist keine ungewöhnliche (Jaffé: bibl. V. p. 324 „domnus Praenestinus"; Gerhohi dialogus de differentia cleri saec. et regul., in Pez: thesaurus Anecdotorum. tom. II. p. 492 „domnus Terraconensis"). Bischof von Tibur war damals Guido; er stand auf Seiten Innocenz II., was wir aus seiner Unterschrift in den Bullen dieses Papstes schliessen (Jaffé: Reg. Pontif. p. 559).

[52]) M. G. S. X. 484: „Dominus Tiburtius (Tiburtinus) in scriptis suis cum juramento testificatus est, dicens quod ego diaconum Sancti Angeli (dieses ist Gregor, der spätere Innocenz II.) solum idoneum judicavi ad pontificatus ordinem. Videat ipse quid dixerit: ego in occulto locutus sum nihil; non est aliquis qui hoc verbum ab ore meo unquam audierit. Haec fuit sententia mea semper, ut non nisi sepulto papa de successoris persona mentio haberetur". Der letzte Satz von „nonnisi — haberetur" enthält die Bedingung, die die Kardinäle in den Vorberathungen als unumgänglich nothwendig zur kanonischen Wahl festgestellt hatten, und diese Bestimmung gerade war es, die bei der Erhebung Innocenz II. von seinen Wählern überschritten wurde, indem sie ihn vor der Bestattung Honorius II. in grosser Eile mit den päpstlichen Insignien schmückten.

schliesst, dass er für die bevorstehende Papstwahl unter Anderen auch an ihn gedacht hat.

Zu den eigentlichen Parteigenossen des Kardinal Petrus Pierleoni hat der Bischof von Porto also nicht gehört. Ebenso wenig aber zu seinen Gegnern. Die vorurtheilsfreie Stellung, die er in seinem Briefe für sich in Anspruch nimmt: auf dessen Seite zu treten, der kanonisch gewählt werde, müssen wir dem hochbejahrten Manne zutrauen, der in mancher Gefahr das Schiff Petri geleitet hatte [53]) und der als Haupt der Kardinalbischöfe [54]) gewiss nicht dazu die Hand bieten wollte, die Einmischung des Adels in die eigentliche Wahl zu fördern. Dass aber im Kardinalkollegium eine den Pierleoni ergebene Fraktion bestand, deuten nicht nur die Berichte der Innocentianer an, sondern ergiebt sich uns schon daraus, dass, als man sich einigte: acht Vertrauensmännern die Wahl zu übertragen, auch Petrus Pierleoni und sein folgsamer Anhänger Jonathas unter denen sich befanden, die von den Kardinälen in diese Wahlversammlung gesandt wurden.

Dieser eben genannte Kardinal Jonathas ist der Einzige, den wir mit einigem Rechte zu den vollen Parteigängern Anaklet's rechnen können. Dass er ein Gegner der Frangipani war, ist aus seiner Stellung zu der Wahl des Bischofs Lambert von Ostia ersichtlich [55]). Als diesem das vorerwähnte Adelsgeschlecht die päpstliche Krone zuzuwenden suchte, ist er es, der den Kandidaten der streng kurialistisch Gesinnten, den Kardinal Theobald, mit dem rothen Papstmantel schmückte. Nachdem aber Lambert trotzdem den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Honorius des Zweiten bestiegen hatte, wurde er für dieses sein Verhalten dadurch bestraft, dass er fortan höchst sel-

---

53) Nach dem Tode Paschalis II. stand er an der Spitze des Kardinalkollegiums (Vita Gelasii II. v. Pandulph Pisanus, Watter. II. p. 94): „Interim autem Paschali papa defuncto venerabilis pater Petrus Portuensis episcopus, qui primatum post Papam per longa jam diutius tempora detinuerat etc". Als Gelasius nach Frankreich flüchtet, setzt er ihn zu seinem „Vicarius" ein: „venerabilis pater domnus Petrus episcopus Portuentis loco Papae Vicarius constitutus" (ibidem p. 102).

54) M. G. S. X. 484; „me inconsulto priore vestro" schreibt er an die vier Kardinalbischöfe.

55) Vita Honorii II. a Pandulfo, Watter. II. p. 158.

ten zu den Geschäften der Kurie hinzugezogen ward. So weit wir wissen, hat er während des fünfjährigen Pontifikats Honorius II. nur zwei Bullen unterzeichnet [56a]), und bloss einmal begegnen wir ihm als Legaten [56b]), und dieses eine Mal auch nur im nahe gelegenen Kloster Farfa.

Seinem Auftreten in der Zeit, da Honorius II. mit dem Tode rang, entnehmen wir die Berechtigung, ihn einen Verfechter der pierleonischen Interessen im Kardinalkollegium zu nennen, dem jedes Mittel, das ihn und seine Genossen zum Ziele führen konnte, erlaubt war. Aus dem von den Kardinälen eingesetzten Ausschusse, in dessen Befugniss die Neuwahl gestellt wurde, entfernt er sich mit dem Kardinal Petrus Pierleoni, um das Volk zu einem Angriff auf das Kloster St. Gregor, in welchem die Väter der römischen Kirche um das Sterbelager Honorius des Zweiten sich geschaart hatten, zu bewegen [57]).

Nicht in dieselbe Reihe mit diesem Söldling der Pierleoni darf man den Presbyter der heiligen Susanna, Petrus von Pisa, stellen. Wenn er, wie wir sehn werden, im Konklave einen feierlichen Protest gegen die Wahl Innocenz des Zweiten einlegt [58a]), so liesse sich allerdings dieses Auftreten auf eine leidenschaftliche Parteinahme für Anaklet zurückführen. Aber diese Deutung ist nicht nur nicht die einzig mögliche, sondern ergiebt sich uns auch als die weniger wahrscheinliche, wenn wir bedenken, wie sehr eine Erhebung, die mit den Kanones nicht im Einklang stand — und dass die Innocenz des Zweiten im Widerspruch zu den kirchlichen Gesetzen geschah, werden wir nachweisen, — bei einem Manne auf Widerstand stossen musste, der wie Petrus von Pisa laut Zeugniss [58b]) der Zeitgenossen ein besonders umsichtiger Kenner des geltenden Kirchenrechts war.

[56a]) Migne: Patrologiae cursus completus, tom. 166 p. 1256 u. 1296.

[56b]) M. G. S. XI. p. 585: Gregorii Catinensis Chronica Farfensis.

[57]) Vrgl. das folgende Kapitel.

[58a]) Ep. universi Rom. urbis cleri etc. in Florez: Espag. Sagrada tom. XX, 515: „contradicente Cardinali S. Susannae, P. Pisano, qui tunc aderat".

[58b]) Vita S. Bernardi auctore Arnaldo (Mabill.: Bernardi opera tom. II. p. 1124): „quia audierat (Rogerius rex Siciliae) Petrum Pisanum eloquentissimum et in legum et canonum scientia nulli secundum".

Wol mochte er, der treue Diener [59a]) Paschalis, Gelasius und Kalixt des Zweiten den Frangipani nicht freundlich gesinnt sein; hatten diese sich doch meist zu der Kurie in Opposition gesetzt, und sollte Petrus von Pisa ihnen schon die Stunde verziehn haben, in der sie das Konklave überfielen, den Papst Gelasius den Zweiten gefangen führten und die ihn umgebenden Kardinäle, unter denen sich auch der besagte Petrus befand, auf die roheste Weise misshandelten [59b])? Wenn wir somit gewiss nicht voraussetzen dürfen, dass der Kardinalpresbyter der heiligen Susanna sich ohne Weiteres den Frangipani und ihren wolgeplanten Bestrebungen zuwenden werde, so liegt doch auch andrerseits kein Grund vor, den Mann der strengsten kanonischen Observanz in ein Verhältniss zu den Pierleoni zu setzen, das von den Kanones so streng verpönt war [59c]), d. h. in ein Verhältniss, das ihn vor dem Hinscheiden Honorius des Zweiten bereits verpflichtet hätte, nach dem Ableben desselben unter jeder Bedingung die Wahl des Kardinal Petrus Pierleoni zu befürworten. Die Art und Weise, wie Bernhard von Clairvaux ihm in der über die Berechtigung der schismatischen Päpste abgehaltenen Disputation gegenübertrat [60a]), namentlich das Faktum, dass dieser Mann, der alle seine Erfolge sonst durch Ueberredung, durch einen direkten Angriff auf das Gemüth des ihm Gegenüberstehenden dort zu erzielen wusste, wo er bei seinem Gegner niedrige Motive vermuthete, dieses Mal seine Waffen den Thatsachen zu entlehnen sucht, ist Beweis genug, dass dieser scharfblickende Zeitgenosse den Kardinal Petrus von Pisa nicht etwa als einen durch das Gold der Pierleoni bestochenen, sondern nur als einen durch kanonische Bedenken verblendeten Anhänger Anaklet's ansah.

So gehörte denn der Kardinalpresbyter der heiligen Susanna weder zu den Verbündeten der Frangipani, noch zu den Genossen der Pierleoni, war vielmehr allein darauf bedacht, dass die Besetzung der Kathedra Petri in einer möglichst gesetzlichen Form verlief.

[59a]) Vrgl. Watter.: tom. I; prolegom. p. LV.

[59b]) Vita Gelasii II. a Pandulpho (Watter. II. p. 94—96).

[59c]) Vrgl. S. 59 ff.

[60a]) Vita Bernardi auctore Arnaldo, caput VII. (Mabill.: Bernardi opera tom. II. p. 1123 ss.)

Wenn wir auf die Stimmenvertheilung sehn, wie sie in der Doppelwahl sich gestaltete, so finden wir unter den Anhängern oder besser gesagt Wählern Anaklet's den grössern Theil der Kardinalpresbyter [60b]). Sollte nicht da der Schluss erlaubt sein, dass sich schon vor der Wahl ein Theil, wenn auch ein kleiner, demselben verpflichtet hatte? Nichts musste den Presbytern erwünschter sein, als einen aus ihrem engsten Kreise auf dem Stuhle Petri zu sehn! Dass sie, wie wir sehn werden, in den Wahlausschuss unter Anderen den Kardinal Petrus Pierleoni als ihren Bevollmächtigten senden, spricht auch dafür, dass sie von vorn herein nicht gewillt waren, diesem Schwierigkeiten zu bereiten.

Mochten vielleicht einige der Kardinalpresbyter sich zu Petrus Pierleoni, als zu ihrem Mit-Presbyter, halten, so werden bei manchem derselben gewiss auch Gründe rein persönlicher Natur die Triebfedern gewesen sein, die ihnen die Wahl eines Pierleoni wünschenswerther erscheinen liessen, als die eines Kandidaten der Frangipani. Unter den vielen engeren Kollegen des Presbyters Pierleoni, die da schliesslich ihre Stimmen zu Gunsten des eben genannten Kardinals abgaben, sind es drei, deren frühere Lebensschicksale wol geeignet wären, eine entschiedene Parteinahme ihrerseits für den Sprössling aus dem Ghetto zu erklären.

Kardinal Saxo, Presbyter des heiligen Stephan, hatte sich die Kirche durch seine Betheiligung am Abschluss des wormser Konkordats zu Dank verpflichtet. Ja! er durfte sich gegründete Hoffnung auf die päpstliche Krone machen. Hätten die Frangipani nicht ihre Intriguen spielen lassen, er wäre Kalixt dem Zweiten gefolgt [61a]). Sollten wir dem Kardinal Saxo Unrecht thun, wenn wir annehmen, dass er unter dem Einfluss des durch die Frangipani bitter gekränkten Stolzes sich mit deren Gegner auf das Festeste verband, um mit ihrem Beistande die Pläne scheitern zu machen, die sich jenes übermächtige Geschlecht für die Besetzung des päpstlichen Stuhles auch nach dem Tode Honorius des Zweiten zurecht gelegt hatte? Nur so, das

---

60b) Baron. annales eccles. ad annum 1130, cap. 16 (Ausgabe des Mansi: tom. XVIII. p. 435).

61a) Watter.: II. p. 158. Ueber seine Betheiligung am wormser Konkordat vrgl. Jaffé: bibl. V. p. 385 u. Watter.: II. p. 116.

heisst, aus persönlicher Verbitterung, lässt es sich erklären, dass Kardinal Saxo, der doch nichts weniger als ein Vertreter des gregorianischen Systems war, sich unter die Gegner der kaiserlichen Partei mischte und einem Petrus Pierleoni eher die Nachfolge im Apostelamte gönnte, als einem Manne, der, wie der Kardinaldiakon von S. Angelus, Gregor, allein schon durch seine Bemühungen um den in Worms oder, richtiger gesagt, zu Lobwise [61b]) gefundenen Ausgleich zwischen Kirche und Staat die vollen Sympathien des Kardinalpresbyters vom heiligen Stephan verdiente. Doch wie einst nach dem Tode Kalixt des Zweiten der eine der drei Kardinäle, die das wormser Konkordat zu Wege gebracht hatten, nämlich der Bischof Lambert von Ostia, ihm den Vorrang in dem Wettstreit um die höchste kirchliche Würde abgewonnen hatte [62a]), so drohte ihn nun auch der zweite unter den Begründern des grossen Kirchenfriedens, der Kardinal Gregor, Diakon von S. Angelus, zu überflügeln. Wie leicht konnte sich unter diesen Umständen zu der Abneigung gegen die Frangipani auch die Eifersucht auf seinen früher ihm so eng verbundenen Kollegen von dem Augenblick ab gesellen, wo dem Kardinal Gregor von den Frangipani die Aussicht auf den Stuhl Petri eröffnet wurde.

Ausser Saxo hatte noch ein zweiter Kardinalpresbyter alle Ursache sich gegen das Uebergewicht der Frangipani zu stemmen. Desiderius, Presbyter der heiligen Praxedis, hatte einst den von den Frangipani hart bedrohten Papst Gelasius II. eingeladen, in seiner Titelkirche die Messe abzuhalten [62b]). Dem Wunsche Folge leistend erschien der Papst. Die Nachbarschaft — die Kirche der heiligen Praxedis lag unweit der Burgen der Frangipani — veranlasste den Cencius Frangipani, mit gezücktem Schwerte in die geweihte Stätte einzudringen. Kaum dass der unglückliche Gelasius seinen Händen entrissen wurde. Desiderius musste Zeuge sein, wie die Frangipani in seiner Titelkirche eine entsetzliche Metzelei anrichteten.

Ist es da nicht begreiflich, dass er sich zu den Pierleoni hielt,

---

61b) Scheffer-Boichorst hat nachgewiesen (Annales Patherbrunnenses p. 195), dass das Konkordat nicht in Worms, sondern in Lobwise endgültig abgeschlossen worden ist.

62a) Vrgl. Anm. 61a in diesem Kapitel.

62b) Watter.: II. p. 100.

schliesslich, wie die weitere Untersuchung zeigen wird, dem Petrus seine Stimme gab und in Alles eher willigte, als dass er den Frangipani bei der bevorstehenden Papstwahl einen neuen Sieg gegönnt hätte.

Zu diesen Missvergnügten tritt wol als Dritter Bonifacius, Presbyter des heiligen Markus, hinzu. Auch er hatte von den Frangipani zu leiden gehabt, als diese das Palladium stürmten, wo die nach dem Tode Paschalis des Zweiten zur Neuwahl versammelten Väter beriethen [63a]). Ihm, der noch die Zeiten erlebt, da Frangipani wie Pierleoni sich in Eintracht schützend um die Päpste schaarten, der 1112 Heinrich den Fünften gebannt hatte [63b]), der überhaupt ganz in dem Geiste der gregorianischen Richtung erwachsen war, ihm musste das Benehmen der Frangipani, welches sie jetzt der Kurie gegenüber beobachteten, als Treubruch und die ganze Fraktion des Kardinalkollegiums, die sich zum Kaiser hielt, als etwas Unerhörtes erscheinen. Alles drängte ihn somit in das Parteilager der Pierleoni und veranlasste auch ihn den Petrus zu wählen.

Aber nicht nur im Kardinalkollegium, insbesondere unter den Presbytern, hatten die Pierleoni einen Anhang erworben; auch ihre Stellung unter den Kapitanengeschlechtern war in dem Augenblicke eine gewaltige, als die Frage, wer nach dem Tode Honorius des Zweiten die Kathedra Petri besteigen werde, ihrer Entscheidung entgegenging. Wol war Petrus Leonis unterdess (cirka 1128) [64a]) gestorben. Aber seine zahlreiche Nach-

[63a]) Watter.: II. p. 96. [63b]) ibid. p. 75.

[64a]) Baronius (Ausgabe Mansi: tom. XVIII. p. 635) nimmt ohne allen Grund an, dass Petrus Leonis erst cirka 1144 gestorben sei, da, wie er meint, sich um die Zeit die Zeugenunterschrift desselben nicht mehr finde. Doch das letzte Mal, wo wir einem „Petrus Leonis Romanorum consul" begegnen, ist 1130 im Sept. (Bar. ann. ecc. Ausg. des Mansi tom. XVIII. p. 454). Dass nun dieser „Petrus Leonis" nicht identisch mit dem Vater Anaklet's, der Letztere 1130 bereits gestorben, suchen wir nicht bloss dadurch zu beweisen, dass eine Inschrift, die die letzte Trägerin des pierleonischen Namens ihrem Ahnherrn am Ende des 16. Jahrhunderts setzte (Gregorovius: Band IV. S. 396), das Jahr 1128 als das Todesjahr nennt. Auch wollen wir uns nicht so fest wie Gregorovius auf den Ausdruck „benae memoriae" stützen, den Anaklet am 10. April 1130 in einem Briefe an Didacus v. Compostella (Florez Esp. Sag. tom. XX, 513) und in einem zweiten Schreiben vom 1. Mai (Baron. Ausgabe Mansi tom. XVIII. p. 434) in Betreff seines Vaters gebraucht, da diese Redensart sich auch auf Lebende beziehn kann. Auffallend ist uns vor Allem, dass in keinem

kommenschaft [64b]) hatte nicht nur sein Geld, sondern auch seinen Einfluss geerbt. Verschwägert mit den ersten Adelsgeschlechtern [65]) Roms, auf deren bewaffneten Beistand sie zählen konnten, geschützt sowol durch die Engelsburg, die sie in ihrer Obhut hatten [66]), als durch ihre Thürme, die sich zwischen der Tiber und dem Kapitol hinzogen [67]), konnten sie hoffen, mit

der Briefe oder der Berichte, die wir über die Wahl des Petrus Pierleoni von den Zeitgenossen besitzen, des Vaters sondern stets der Brüder und Verwandte Anaklet's gedacht wird. Dazu kommt, dass der Brief des Hubert v. Lucca als die Häupter der beiden feindlichen Familien den Leo Pierleoni und den Leo Frangipani nennt (Jaffé: bibl. V. p. 427). Auch lässt sich die Schwierigkeit heben, die uns die Urkunde aus dem September 1130 bereitete. Es findet sich nämlich noch ein zweiter Petrus Leonis, ein Neffe Anaklet's, (Mittarelli et Costadoni: annal. Camald. III. app. N. 257) der sich ebenfalls „Petrus Leonis de Leone Romanorum consul" unterschreibt (Muratori, antiquitates IV. p. 793).

64b) Das Chron. Maurin. (Bouquet XII, 79) sagt von Petrus Leonis „Inter caeteram sobolem, cujus plurima multitudine sexus utriusque a quibusdam Antichristus gloriabatur". Wir kennen folgende Söhne: Leo (vrgl. Anm. 31 und Brief Huberts v. Lucca bei Jaffé: bibl. V, 427), Hugo (Watter. II, 52 und Galletti: del Primic. p. 295), Johannes (Muratori antiquit. tom. III. p. 796), Jordan (M. G. S. XIX. p. 310 u. XVI, 453), Gratian (Watter. II. p. 52). Zazzera: della Nobilta dell' Italia erwähnt noch zweier Söhne des Centius und des Guido, die wir aber sonst nirgends genannt finden.

65) Arnulfi Sagiensis in Girardum Engolis., invectiva etc. (M. G. S. XII. p. 707 ss. cap. III: „alternis matrimoniis omnes sibi nobiles civitatis adscivit" (scil. Petrus Leonis).

66) Am 23. Aug. 1098 erhält Petrus Leonis die Engelsburg von Urban dem Zweiten (Vita Urb. II, Watter. I, p. 571, Anm. 1). Das Chronicon Mauriniacense erzählt, dass ein Papst, ohne dessen Namen zu nennen, dem Petrus Leonis die Burg des Crescentius übergab (Bouquet XII, 79). Watterich nennt als solchen, der die Engelsburg dem Petrus Leonis übergeben habe, ohne allen Grund Gregor den Siebenten (Watter. II. p. 184). Dass die Brüder des Anaklet dieselbe noch zur Zeit seiner Wahl inne hatten, berichten das Chronicon Gaufredi Vossiensis (Bouquet XII, 432) und die Continuatio Sigeberti (M. G. S. VI. p. 489).

67) Vita Paschalis II. (Watter.: II. p. 13) „ea parte: qua Capitolii rupes aedibus Petri Leonis imminet". Vita Urbani II. (Watter.: I. p. 574) „apud sanctum Nicolaum (eine Kirche zwischen Tiber und Kapitol gelegen) in domo Petri Leonis". Vita Gelasii II. (Watter. II. 93): „a quondam famosissimo viro . . . Petro Leonis Romae in insula Lycaonia intra duos egregii Tiberis pontes, vix ab inimicorum insidiis sustentatus". An diesen Ort verweisen auch die Mirabilia Romae (edid. G. Parthey, Berol. 1869 p. 25) das Haus des Petrus Leonis.

den Waffen in der Hand das zu ertrotzen, was vielleicht die Vota der Kardinäle ihnen versagten: die Erhebung ihres Bruders zum Papste.

Doch dieser empfahl sich den für das Wohl der Kirche besorgten Gliedern des Kardinalkollegiums weder durch seinen Charakter noch durch seinen Lebenswandel.

Petrus Pierleoni war von seinen Eltern in der Jugend nach Frankreich gesandt, um in Paris zu studiren, wie die Chronik von Morigny erzählt [68]). König Ludwig VI. von Frankreich nahm sich hier des Knaben und Jünglings mit besonderer Güte an, deren sich der Papst Anaklet II. in der Hoffnung erinnerte, dass des Königs huldvolle Gesinnung gegen ihn eine unveränderliche geblieben sein, und ihm in Frankreich eine Stütze in dem Kampfe gegen den auf Seiten Innocenz II. stehenden Klerus bieten werde [69]).

Seinen Aufenthalt in Frankreich beschloss der Sohn des römischen Fürsten damit, dass er in Cluny das Ordenskleid anlegte [70]). Der Abt Simon [71]) von S. Bertin behauptet allerdings, dass Petrus schon im Knabenalter Mönch geworden ist, verdient aber in diesem Punkte nicht das Zutraun, welches die Chronik von Morigny bei ihren eingehenden Nachrichten über das Geschlecht der Pierleoni beanspruchen kann, wenn sie die Konversion des Petrus kurz vor seine Rückkehr nach Italien verlegt. Der Irrthum des Abtes Simon erklärt sich aus einer falsch gezogenen Folgerung. Dass Petrus Pierleoni in Cluny schon in seiner Jugend sich aufgehalten hat, berichtet nämlich auch Ordericus Vitalis;

---

68) Bouquet XII, 79: „Iste studii gratia Gallias atque Parisios adiit et cum repatriaret apud Cluniacum ditissimum atque sanctissimum coenobium, monachilem habitum induit".

69) Anacleti epist. ad Ludov. (Bouquet XV. p. 363): „Multam enim de tua nobili et experta dilectionis constantia fiduciam possidemus, qua personam nostram a puero dilexisti et dulcedinis tuae affectione benevola educasti ut more solito et communem matrem Romanam ecclesiam honore debito venereris et nos ipsos personaliter dilectionis tuae affluentia prosequaris".

70) Vergleiche das Chron. Maurin. in Anm. 68 und Arnulfi Sagiensis in Gerardum invect. cap. III: „Post haec (nach seiner Studienzeit) habitum quoque monachatus excepit".

71) Collection des cartulaires tom. III. p. 302 in der Collection de documents inédits sur l'histoire de France: „ . . . ab Anacleto, qui Cluniaci a puero monachus erat".

doch scheint nach dieser Darstellung Petrus sich nur in der Absicht: die Klosterschule zu besuchen, hieher begeben zu haben [72]). Da nun Simon wusste, dass Petrus schon als Knabe in Cluny geweilt, da es ihm ferner bekannt war, dass dieser sich durch Professleistung an den Orden geschlossen hatte, so verband er den durch die Pariser Studienzeit von dem ersten Aufenthalt in Cluny getrennten Eintritt des jungen Pierleoni in den Orden seiner Lehrer ohne Weiteres mit diesem.

Dass er gerade in Cluny das Mönchsgewand anlegte, hatte wol in der gefeierten Stellung dieses Klosters seinen Grund. Arnulf von Seez sieht in diesem Schritt des Petrus nicht mit Unrecht eine schlaue Berechnung, die ihn hoffen liess, an diesem Orden, der an der Spitze der grossen Kirchenbewegung stand, mit der Zeit einen mächtigen Fürsprecher für den Fall zu besitzen, dass die Gunst des Geschicks die geheimsten Wünsche seines Herzens, die nach der Papstkrone geizten, zur Ausführung brachte [73]). Und als er am Ziele seiner Pläne stand, da wandte er sich in demüthiger Sprache an seine Klosterbrüder und ersuchte sie, ihren Einfluss zu seinen Gunsten geltend zu machen [74]).

Nur eine kurze Zeit brachte Petrus Pierleoni nach seiner Einkleidung im Kloster zu [75a]). Auf Bitten des Vaters zog Pa-

---

72) Le Prevost, tom. V. p. 25: „Petrus a Cluniacensibus in pueritia enutritus coaluit et eorum habitu ac professione monachus exstitit". Diese Worte lassen sich dahin deuten, dass Petrus in seinem Knabenalter den Unterricht in der Klosterschule zu Cluny genoss, und später in den Orden eintrat. Die in Anm. 68 angeführten Worte des Chron. Maurin., „iste studii gratia — adiit" scheinen auch zwischen einem Aufenthalt in Frankreich überhaupt und einem besonderen in Paris zu unterscheiden. Vielleicht versteht das Chronic. unter dem ersteren die Schulzeit zu Cluny.

73) Arnulf. Sagien. in Girardum invect: loc. c. cap. III: „etiam ad haec, quae in futuro sibi mens praesaga spondebat Cluniacensis ecclesiae venabatur auxilium, eo quod inter ecclesias Gallicanas nulla sit nomine relegionis illustrior, nulla consilii discretione prudentior etc".

74) Bouquet XV. p. 361.

75a) Chron. Maurin. Bouquet XII. 79: „Aliquantisper inibi regularibus institutionibus imbutus, a papa Paschali . . . retrahitur ad curiam". Dass Petrus Pierleoni Mönch in Cluny war, berichten auch: Eadmeri historiae novorum liber VI. (Selden London 1623 p. 137), das Chronicon Saxonicum (Bouquet XIII, 64), die Annales Sti Disibodi [in der Ausgabe

schalis der Zweite den ehrgeizigen Mönch an die Kurie und kreirte ihn bald zum Kardinaldiakon SS. Cosmae et Damiani.

Letzteres Faktum entnehmen wir zum Theil der Chronik von Morigny, zum Theil den Unterschriften der päpstlichen Bullen. Die Chronik von Morigny berichtet die Promotion des Petrus Pierleoni zum Kardinaldiakon in einer Weise, die eine doppelte Deutung zulässt. Denn der Passus lautet[75b]): „.. Vom Papste Paschalis wurde er auf des Vaters Vorstellung an die Kurie gezogen und Kardinal geworden zur Zeit Kalixt II. mit demselben Gregor nach Gallien als Legat gesandt . . . . hielt er Koncilien ab." Je nachdem man die Worte: „zur Zeit Kalixt II." auf den vorangehenden oder nachfolgenden Satz bezieht, kann man die Erhebung des Petrus zum Kardinal entweder Paschalis dem Zweiten oder Kalixt dem Zweiten zuschreiben. Aus dieser Verlegenheit befreit uns Pandulph[76]), der Biograph Gelasius II., indem er unter den Wählern dieses Papstes auch den „Petrus Leonis, Diakon von Cosmae et Damiani" erwähnt. Mithin steht es ausser Zweifel, dass die Promotion desselben zum Diakon in das Pontifikat Paschalis des Zweiten fällt, und zwar scheint sie von demselben in seinen letzten Regierungsjahren c. 1116 vollzogen zu sein, da wir am 24. März 1116 zum ersten Mal die Zeugenunterschrift eines „Petrus Kardinaldiakon von SS. Cosmae et Damiani" [77]) antreffen. Als Papst Gelasius II. sich durch die Frangipani genöthigt sah, nach Frankreich zu flüchten, da begleiteten ihn sowol der Kardinal Petrus Pierleoni [78a]) als auch dessen späterer Mitbewerber um

---

von Boehmer, fontes III. p. 207. Irrthümlich hat Waitz — wol nach der Handschrift — die Worte: „et apud Cluniacense coenobium" zu dem folgenden Satze: „Bertholdus etc. — obiit" (M. G. S. XVII. p. 24) gezogen]. Ferner noch Anselmi continuatio Sigeberti (M. G. S. VI. p. 383) und die in Bouquet XIV. sich findende vita Petri Venerabilis auctore Radulfo monacho (p. 386). Schliesslich nennt Bischof Manfred v. Mantua in seinem Brief an Lothar III. ihn „monachus" (Neugart cod. diplom. Alemann. II, 63).

75b) Bouquet XII. 79: „a Papa Paschali II patris admonitione retrahitur ad curiam et cardinalis effectus tempore Calixti Papae cum eodem Gregorio legatus missus ad Gallias . . . concilia celebravit".

76) Watter.: II. p. 95.

77) Bouquet: XV. p. 61.

78a) Vita Gelas. II. (Watter. II. p. 102).

die päpstliche Krone, der Diakon Gregor von S. Angelus. Gelasius fand bald in Cluny sein Grab; bevor er aber noch das Auge schloss, bestimmte er auf Zureden des Bischofs Kuno von Präneste den Erzbischof von Vienne, Guido, zu seinem Nachfolger. Die am Todtenbette des Papstes versammelten Kardinäle mussten es sich sagen, dass es ein kühnes Wagniss war, als sie gegen die fast durch ein Jahrhundert geheiligte Sitte, wenn auch ohne Verstoss gegen die Gesetze [78b]), einen französischen Prälaten zum römischen Bischof wählten. Doch für denselben trat mit Entschiedenheit der Kardinal Petrus Pierleoni ein, und ihm verdankte Kalixt II. die Anerkennung des übrigen in Rom sich befindenden Theils der Kardinäle und des römischen Adels und Volkes; denn, wie Pandulph erzählt, befürwortete der alte Konsul der Römer, Petrus Leonis, die Wahl des Guido von Vienne „um seines Sohnes willen, der die Sache Frankreichs besonders kräftig verfochten hatte“ [79]).

Bald nachdem Kalixt von Rom Besitz ergriffen, bewies er dem Kardinal Petrus seine Dankbarkeit dadurch, dass er ihn zum Presbyter von S. Maria jenseits der Tiber erhob. Dieser Titel ist identisch mit dem des heiligen Kalixt [80]), und so finden wir denn seit 1122 den Petrus als Presbyter dieser Titelkirche in den Bullen Kalixt II. oftmals erwähnt. Wir sind im Stande, seine Promotion zum Presbyter bis auf den Tag genau zu bestimmen. Am 21. Mai 1120 unterschreibt sich Petrus noch als Diakon von SS. Cosmae et Damiani [81]), und am 3. Januar 1121 [82]) treffen wir bereits in einer Bulle einen Jonathas als Diakon dieser Kirche; mithin fällt die Kreation des Letzteren zum Kardinaldiakon von SS. Cosmae et Damiani und die Beförderung des Petrus zum Kardinalpresbyter zwischen den 21. Mai

---

78b) Vrgl. S. 39 ff.

79) Vita Calixti Papae II. a Pandulpho conscripta (Watter. II. p. 115): „nam iste (Petrus Leonis) nimium laboravit in verbo propter diaconum filium suum Petrum Petri Leonis, qui potissimum Franciae causam peregerat“.

80) Platner, Bunsen etc.: Beschreibung der Stadt Rom, Band III, Abth. III. p. 659 ff.

81) Mittarelli et Costadoni: Annales Camaldulenses, tom. III. app. p. 285.

82) Mansi: Sacrorum Concilior. ampliss. collectio, tom. XXI. p. 272.

1120 und den 3. Januar 1121. Die von Boso verfasste Lebensbeschreibung Kalixt des Zweiten meldet [83]), dass dieser Papst während seiner Regierung im December die Kardinäle zu promoviren pflegte. Zwei Briefe [84]) Kalixt II. geben uns nun auch darüber Nachricht, dass er im December 1120 eine Kardinalspromotion veranstaltet hat. Der Ordo Romanus des Gajetanus aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, dem wir eine ausführliche Darstellung der auf altem Herkommen beruhenden Form, in der die Kardinalspromotion vor sich ging, verdanken, berichtet [85]) ferner, dass die eigentliche Kreation an einem Freitage in den vier Quatember-Wochen des Jahres zu geschehn pflege. Eine solche Woche wurde auch im December von dem 13. des Monats ab gerechnet. Da im Jahre 1120 der 13. December auf einen Montag fällt, so hat die Erhebung des Kardinaldiakon Petrus Pierleoni zum Presbyter am Freitag den 17. December 1120 stattgefunden.

Im folgenden Jahre führt Petrus in England und Frankreich die päpstlichen Vices. Eadmerus [86]) ist es, der uns nöthigt, diese dem Petrus zugewiesene Legation von der ihm 1124 ebenfalls für Frankreich übertragenen zu trennen, obwol die übrigen Quellen überhaupt nur eine erwähnen und zwar die vom Jahre 1124. Doch da Eadmerus schon im Jahre 1124 stirbt [87]) und sein Geschichtswerk, das streng der Zeitfolge gemäss die Ereignisse mittheilt, mit dem Jahre 1122 schliesst [88]), so ist dieses Jahr der terminus ad quem für den erwähnten Aufenthalt des Petrus in England. Der terminus a quo ergiebt sich einfach daraus, dass laut dem Bericht des Eadmer Kalixt

---

83) Watter.: II. p. 120: „Hic (Calixtus II.) fecit ordinationes per mensem Decembrem diaconos . . . presbyteros . . . et episcopos plurimos per diversa loca".

84) Jaffé: Reg. Pontif. p. 536 N. 5034 und Florez: Espan. Sagrad. tom. XX. p. 309. Romuald von Salerno nennt den Kardinal Petrus Pierleoni noch in dem Augenblicke, wo er zum Papste gewählt wurde, Kardinaldiakon (M. G. S. XIX, 420) und zwar Kardinaldiakon von S. Nicolai de Carcere. Doch diese Diakonie hat der Kardinal Petrus nie inne gehabt.

85) Mabill.: Museum Italic. tom. II. p. 424 ff.

86) Selden, Lond. 1623 p. 137.

87) Wright: biographia Britannica, tom. II. p. 81.

88) idem.

der Zweite nach der Gefangennahme des Burdinus, welche dem Papste Ende April 1121 glückte, mehrere Legaten in verschiedene Gegenden, unter ihnen auch den Petrus nach Englang sandte [89]). Dieser Bericht ist für uns von um so grösserem Interesse, als Eadmer der einzige Zeitgenosse des Kardinal Petrus ist, der vor dessen Erhebung zum Papste, d. h. parteilos über ihn urtheilt; der König habe den Kardinal mit grosser Auszeichnung empfangen, ihm aber keines der Rechte, die die englische Kirche von Alters her besessen, zum Opfer gebracht, obgleich der Zweck, zu dem der Legat den englischen Boden betreten, der gewesen sei, die Kirche Englands ihrer Privilegien zu berauben. Nachdem aber des Königs freigebige Hand

---

89) Auch Wilhelm von Malmesbury (de gestis pontif. Anglorum, liber I. bei Savile, rerum Anglicar. script. p. 231) berichtet die Legation des Petrus Pierleoni in England: „Nam et in principio regni Henrici venerat Angliam ad exercendam legationem Guido viennensis archiepiscopus . . . tunc Anselmus, nec multo post quidam Petrus". Alle diese seien vom Könige reich beschenkt aber unverrichteter Sache zurückgekehrt, da König Heinrich ausser dem Erzbischof von Canterbury keinen andern Legaten des Papstes in England dulden wollte . . . „At non ita facilis flecti Cono legatus in Gallia, omnes episcopos et abbates Normanniae suspensionis nota implicuit, quod tertio vocati ad concilia sua non venerant, super quo habito tractatu missus Romam Radulphus archiepiscopus et H. Norwicensis ut suo labore tantam legatorum confusionem digererent". Diese kehrten mit einer sehr günstigen Antwort Paschalis II. zurück, datirt vom 24. März 1117. Baronius und neuerdings Dammberger haben aus dem letzten Datum gefolgert, dass die Legation des Petrus in England vor 1117 fallen müsse. Wir folgen hier aber der Darstellung des fast 20 Jahr früher schreibenden und besser unterrichteten Eadmer, zumal da wir in dem Text des Wilhelm keinen zwingenden Grund für die Annahme des Baron. sehn. Wilhelm v. Malmesbury der 1140 seine „gesta pontificum" geschrieben hat (Wright: biographia Britannica, tom. II. p. 136) nennt den Namen des Petrus nur desshalb an diesem Platze vor dem Cono, weil er von solchen Legaten redet die vom König bestochen unverrichteter Sache nach Rom zurückkehrten, und Petrus auch zu diesen gehörte. — Die Zeit, während der sich Petrus 1121 in England aufhielt, lässt sich dadurch näher begränzen, dass wir ihn am 16. Juni 1121 noch in Rom finden (M. G. S. XVIII, p. 356) und wir ihn schon am 16. Mai 1122 bereits wieder dort treffen (Mabill.: Ann. Bened. tom. VI. p. 744). Diese kurze Dauer der Legation erklärt sich aus dem Verhalten des Königs von England, der eben dem Legaten gar nicht gestattete die Provinzen Englands zu bereisen.

den Legaten durch Geschenke geehrt hatte, versprach dieser, in Rom dahin zu wirken, dass der Glanz der englischen Kirche nicht nur nicht gemindert, sondern erhöht werde, und verliess mit „ungeheurem Pompe", aber ohne etwas erzielt zu haben, England.

Obwol er in England seinen Auftrag nicht ausgerichtet hatte — wie es ihm damals in Frankreich erging, wissen wir nicht — vertraute ihm der Papst zum zweiten Male im Jahre 1123 [90]) Frankreich als Legationsprovinz an. Es ist aber wol nicht zufällig, dass wir ihm bald den Kardinal Gregor, seinen spätern Nebenbuhler, der mit Lambert von Ostia vor kurzer Zeit in Deutschland den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate hergestellt hatte, beigesellt finden. In Chartres und Beauvais halten sie Koncilien ab [91]), in Seez sprechen sie bei dem Bischof Serlo [92]), der alles zu ihrer Ankunft in schönster Ordnung hergerichtet, in dem Augenblicke vor, als der Tod seine Zunge lähmt. Ihre Spuren können wir in Morigny [93]) und in S. Denys [94]) verfolgen. Bei Stephan, dem Gründer des

[90]) Bouquet: XV. p. 240. Hier ist der Brief in das Jahr 1121 gesetzt. Jaffé (Reg. Pont. p. 545 N. 5146) hat ihn nach dem Ort seiner Datirung in's Jahr 1123 verlegt.

[91]) Bouquet XII. 79: Chronicon Mauriniacense: „cum eodem Gregorio legatus missus .. Carnoti, Belvacique concilia celebravit". Das Chron. Malleacense (Bouquet XII. 407): „Fuit Concilium Carnoti .... et aliud Belvago etc." zum Jahre 1124; die Annales Blandinienses (M. G. S. V, p. 28) zum Jahre 1123: „Petrus et Gregorius cardinales legati apud Carnotinum concilium celebrant". Dass diese Notiz mit Unrecht zu 1123 hinzugeschrieben ist, beweist die hier ebenfalls zu diesem Jahre angemerkte Nachricht vom Tode Kalixt II. und der Wahl Honorius II., Fakta die in den December 1124 fallen. Entscheidend ist der Brief des „Gaufridus Rothomagiensium archiepiscopus" (Mansi: concilior. ampl. collect. tom. XXI, 318), der das Koncil auf den 12. März 1124 setzt und der Anwesenheit der Legaten Petrus und Gregor gedenkt. In Betreff des Koncils von Beauvais überliefert uns in den Annales Elnonenses majores (M. G. S. V. p. 10) eine Hand aus dem 12. Säkulum zum Jahre 1124: „in concilio Belvacensi Absalon electus est".

[92]) Ende Oktober 1123. Order. Vitalis. histor. eccles. liber XII. c. XVIII.

[93]) Chronicon Mauriniac. (Bouquet XII, 80).

[94]) Lecoy de la Marche in seiner Ausgabe der Werke Suger's (p. 326) hat über die Urkunde, die beider Namen trägt, gesetzt „vers 1130". Diese Zeitbestimmung passt aus vielen Gründen nicht: 1) keine andere

Klosters Grammont und des gleichnamigen Ordens, kehren sie ein [95]) und in Noyon [96]) bestätigen sie dem Norbert seine Prämonstratenser-Regel. Für diesen Dienst forderte Petrus hernach, als Norbert bereits Erzbischof und er der Kardinal Petrus Papst Anaklet II. geworden war, einen sehr hohen Lohn: der Erzbischof von Magdeburg solle zu seinen Gunsten Fürsprache beim Könige Lothar thun [97a]).

Honorius der Zweite hat den Kardinal Petrus mit derartigen Aufträgen nicht mehr betraut. Nicht nur die Freundschaft mit den Frangipani mochte ihn daran hindern; vielleicht waren auch bis zu seinen Ohren die Gerüchte von der Bestechlichkeit und dem unsittlichen Lebenswandel des Kardinal Petrus gedrungen. Die Beschreibung, die Arnulf von Seez von Petrus Pierleoni liefert, spräche, wenn auch nur der kleinste Theil seiner Beschuldigungen auf wahrhaft beglaubigten Thatsachen beruhte, entschieden dafür, dass die niedrige Gesinnung des Kardinals seine fernerr Benutzung für die auswärtigen Geschäfte der Kurie dem Papste unmöglich machte [97b]).

Quelle berichtet die nochmalige Legation beider in Frankreich c. 1130 und es ist höchst unwahrscheinlich, dass wieder beide in Gemeinschaft die päpstlichen Vices für Frankreich erhalten haben, 2) finden wir beider Unterschrift in einer Bulle Honorius II. vom 24. März 1129 (Mabill.: annal. Benedictini VI, p. 653), 3) ist Mathaeus von Albano 1128 u. 1129 der vom Papst bestellte Legat (Bouquet XV. p. 266 ss.), 4) liegt in der Urkunde selbst kein zwingender Grund vor, sie als cirka 1130 abgefasst anzusehn. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass eine Stiftung, die ihre Veranlassung nach Suger's Angabe in seiner Wahl zum Abte v. S. Denys hatte, eher c. 1124 als c. 1130 abgefasst ist, da seine Wahl zum Abte 1122 geschah. Auch der in Martène: veterum scriptorum amplissima collectio tom. I. p. 697 ebenfalls in das Jahr 1130 verwiesene Brief, den „Petrus Leonis presbyter et Gregorius sancti Angeli diaconus cardinales et legati" schreiben, gehört in die Jahre 1123—24.

95) Baronius: Ann. eccles. ad ann. 1126 cap. 17 ed. Mansi XVIII. p. 397; vergleiche dazu die Kritik des Pagi ebendaselbst cap. V ss. unten.

96) Vita Sancti Norberti von Scholz: dissertatio Vratislaviae 1859; p. 33, N. 80.

97a) Hugo: vie de St. Norbert p. 309.

97b) Der Kardinal Petrus Pierleoni hat das Schicksal gehabt, dass er stets, wo man im Beginn des 12. Jahrhunderts auf einen Kardinal Petrus oder auf ein Glied der Familie Pierleoni stiess, als der in Frage Stehende angesehn wurde. Wenn Ordericus Vitalis in seiner Kirchenge-

Von seiner Wiege ab, erzählt Arnulf [98]), sei Petrus Pierleoni von seiner Familie zum Papst bestimmt worden und nachdem er den ersten Unterricht erhalten, nach Frankreich gesandt, um sich in Hinsicht seiner Sitten und seiner Sprache zu vervollkommnen. Hier zeigten sich bald die Keime zu seiner sittlichen Entartung, die sich, sobald der Einfluss der Schule und das Unvermögen des jugendlichen Alters fortfielen, in einer Weise entwickelten, dass, wie der Berichterstatter sagt, alle Welt in ihm den Antichrist sah. Petrus habe sogar an dieser Bezeichnung seine Freude gehabt. Als man zu Vezelay in Burgund ihn, der zu den Trümmern einiger Klostergebäude geführt zu werden wünschte, nach der Ursache dieses sonderbaren Begehrens fragte, soll er geantwortet haben: „Ich fordre es, weil mich die Zerstörung alles Grossen ergötzt, und mir vorhergesagt ist, dass ich die Zerstörung des Erdkreises herbeiführen werde.“ Um seine Laster mit dem Namen eines Cluniacenser-Bruders zu verdecken, habe er dann das Mönchsgewand angelegt, das ihn noch dazu die Unterstützung des mächtigen Ordens bei der Ausführung seiner Pläne hoffen liess. Nach Rom zurückgekehrt, sei er auf Wunsch seines Vaters, mehr unter Schweigen als unter Zustimmung der Kardinäle, von dem über sein Leben zu wenig unterrichteten Papste in das Kardinalkollegium aufgenommen worden. Auf den verschiedenen Legationsreisen habe dann der Kardinal Petrus nur einen Zweck ver-

---

schichte von einem Pierleoni erzählt, den der Erzbischof von Cöln, dessen Geissel er war, dem Papse Kalixt II. nach Reims zum Zeichen seiner Liebe zurücksendet, so haben ihn Pertz (M. G. S. tom. XX. p. 73 Anm. 66) Le Prevost (tom. IV. p. 385) und Gervais (Lothar III, p. 133 Anm. 1) für den Kardinal Petrus Pierleoni gehalten. Doch diese Identifikation ist unmöglich, da die Uebersendung am 27. Oktober 1119 stattfindet, der Kardinal aber schon am 15. Juli dieses Jahres in der Umgebung des Papstes ist (Mansi XXI. pag. 228). Dass der als Geissel sich in Deutschland befindende Pierleoni einer der von Petrus Leonis dem Kaiser Heinrich V. als Unterpfand des Friedens (1111) übergebenen Söhne desselben ist (Jaffé: bibl. V. p. 271) hat Giesebrecht mit Recht vermuthet (III. p. 916). Auch im Jahre 1126 kann Kardinal Petrus Pierleoni, wie Willmans (M. G. S. XII, p. 660, Anm. 33) meint, nicht als Legat in Deutschland gewesen sein, da er sich laut seiner Zeugenunterschrift in diesem Jahr in Rom befindet. Vrgl. Mansi: concil. XXI. p. 343.

98) M. G. S. XII, 712.

folgt: Geld zu erpressen, dabei sich die gröbsten und feinsten Sinneskitzel täglich zu verschaffen gesucht, ohne darauf zu achten, ob die Kirche, von deren Gut er prasste, arm oder reich war. Seine Speisen liess er in einem, nach seiner Angabe bereiteten Gefässe mit Weihrauch kochen; und um seiner Lüsternheit zu fröhnen, führte er auf seinen Reisen ein als Knabe gekleidetes Mädchen mit sich, dessen sei die Kirche von Montpellier und die ganze Provinz Narbonne Zeuge.

Noch viel Schändlicheres weiss Arnulf, wie er behauptet auf Grund vieler Aussagen, zu erzählen, ja selbst den Vorwurf der Blutschande erspart er ihm nicht.

Wir brauchen aber nicht einmal uns das in allen Tugenden strahlende Bild Innocenz II., wie es Arnulf zeichnet, zu vergegenwärtigen, nicht alle die den gegen Anaklet geschleuderten Vorwürfen nicht nachstehenden Beschuldigungen, die der Verfasser auf Gerhard von Angoulême, den Legaten Anaklet's in Frankreich, häuft, an uns vorübergehn zu lassen; schon die im Auszug wiedergegebene Schilderung Anaklet's ist uns Beweises genug, dass wir es hier nicht mit einem historischen Bericht, sondern mit der Invektive eines Pamphletisten zu thun haben. Wie viel er selbst ersonnen hat, wie viel die Gerüchte ihm zugetragen, können wir nicht bestimmen. Eines dürfen wir nicht vergessen: Arnulf schrieb in Italien, wo sich die Gegensätze zwischen Anakletianern und Innocentianern leicht bis zu so übertriebenen Gerüchten, wie die von seiner Blutschande, versteigen konnten. Dass man sich aber in Italien dergleichen Dinge erzählte, beweist der Brief des Bischofs von Mantua [99]) an Lothar III., der ebenfalls den Anaklet des lasterhaftesten Lebens anklagt.

Jaffé [100]) glaubt allen Anschuldigungen dadurch zu begegnen, dass er Bernhard von Clairvaux zum Zeugen für den reinen Charakter und das sittliche Leben des Kardinal Petrus Pierleoni aufruft. Sehen wir die Briefe Bernhard's, auf die sich Jaffé stützt, genauer an!

Es handelt sich hier hauptsächlich um den 17. Brief [101])

---

99) Neugart: Codex diplom. Alemanniae tom. II. p. 63.

100) Jaffé: Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen. Berl. 1843; p. 89 Anm. 15.

101) Bernardi omnia opera, ed. Mabillon, 1719; tom. I. p. 35.

des Bernhard, den Jaffé an unsern Kardinal Petrus gerichtet sein lässt, und in dem sich folgender Satz befindet: „Wir lieben Euren guten Ruf und achten Eure Sorgfalt und Eure Redlichkeit, von der wir hören, dass Ihr sie in Sachen Gottes beobachtet."

Dieses Schreiben trägt nun die von der Hand eines Sammlers herrührende Ueberschrift „an Petrus, den Kardinaldiakon", und folgt in der Reihe, in die Mabillon die Briefe Bernhard's, gestützt auf die ältesten Kodices, gestellt hat, auf einen, der an einen Kardinalpresbyter Petrus gerichtet ist. Der 18. und 19. Brief aber tragen die Aufschrift „an denselben" d. h. an den in N. 17 erwähnten Kardinaldiakon Petrus. Mit Manrique [102]) und Mabillon [103]) behauptet nun Jaffé, dass N. 19 sich nicht an den Kardinaldiakon sondern an den Kardinalpresbyter Petrus wende, mithin die Bemerkung „an denselben" bei diesem Schreiben nicht zutreffe. Dieses muss zugestanden werden [104]). Weiter nimmt nun Jaffé an, dieser Kardinalpresbyter Petrus sei Petrus Pierleoni — das ist wahrscheinlich, weil dieser dem Bernhard durch seine zweimalige Legation in Frankreich bekannt sein konnte, lässt sich aber nicht mit Sicherheit erweisen, weil es damals noch mindestens zwei Kardinalpresbyter mit den Namen Petrus gab [105]). Durch die als falsch nachgewiesene Aufschrift des 19. Briefes glaubt nun aber Jaffé berechtigt zu sein, auch bei N. 17. „an den Kardinaldiakon", und bei N. 18 „an denselben" streichen und an Stelle dessen bei beiden „ad Presbyterum cardinalem" setzen zu können, wodurch dann auch diese Schreiben an die Adresse des Petrus Pierleoni gingen. Doch es scheint Jaffé entgangen zu sein, dass die Ueberschrift des 17. Briefes, aus dessen Eingangsformel entlehnt ist, und diese lautet fol-

---

102) Manrique: Annales Cistercienses I, p. 169.

103) Bernardi omn. oper. I. p. 87 Anm. 6.

104) Der Brief 19 hat ganz denselben Zweck: die auf der Reise nach Rom begriffenen Gesandten des Erzbischofs von Reims zu empfehlen, wie der 20. an Haimericus gerichtete, und setzt wie dieser voraus, dass der Empfänger in Rom weile, kann sich also nicht auf den Kardinaldiakon Petrus beziehn, der im 17. Brief als päpstlicher Legat bezeichnet wird.

105) Petrus presbyter cardin. Sancti Marcelli und Petrus pres. card. Sanctae Susannae.

gendermassen: „dem ehrwürdigen Herrn Petrus, Kardinaldiakon und Gesandten der römischen Kirche". Schon Mabillon [106a]) hat die Vermuthung aufgestellt, dass dieser Kardinaldiakon und päpstliche Legat Petrus identisch sei mit dem, den Petrus Venerabilis, allerdings ohne nähere Bezeichnung, ob er Presbyter oder Diakon war, als den Gesandten des Papstes in Cluny erwähnt. Diese Vermuthung wird zur Gewissheit erhoben, wenn wir den Brief Honorius des Zweiten an die Bischöfe Frankreichs vom 24. April 1126 vergleichen; einmal ist derselbe „Petrus diaconus cardinalis et legatus" der vielbesprochenen Zuschrift Bernhard's hier als derjenige Diakon genannt, den der Papst als Legaten nach Cluny sandte [106b]), dann aber fällt der Brief des Honorius gerade in die Zeit, die auch das Schreiben Bernhard's für seine Abfassung beansprucht: cirka 1127. Dass nun Petrus Pierleoni nicht dieser Legat gewesen ist, geht allein daraus hervor, dass er, wie wir oben nachgewiesen haben, schon seit dem December 1120 seinen Platz unter den Kardinalpresbytern gefunden hatte. Unsere Vermuthung, dass sich in dem die päpstlichen Vices in Cluny ausübendem Gesandten, der Kardinaldiakon von Maria in via lata erkennen lasse, werden wir weiter unten zu begründen suchen.

Aber nicht nur, dass Bernhard von Clairvaux kein Urtheil zu Gunsten des Petrus Pierleoni gesprochen, im Gegentheil, dass er einer der vielen Ankläger desselben ist, können wir nachweisen. In einem Brief [107]) an Gerhard von Angoulême, den Vertreter Anaklet's in Aquitanien, äussert er sich dahin. „Vergleicht man die Persönlichkeit des Innocenz mit der des Anaklet, so will ich, damit ich keinem von Beiden zu nahe zu treten oder zu schmeicheln scheine, nur das hervorheben, was an allen Orten erzählt und was, wie ich glaube, Niemand beanstanden wird: dass das Leben und der Ruf unseres Innocenz keinen Nebenbuhler zu fürchten hat, während das Leben und der Ruf Anaklet's nicht vor seinem Freunde sicher ist". So

---

106a) Bernardi omn. oper. tom. I. praefatio, N. XXXIX.

106b) epistol. Honorii ad episcopos et proceres Galliae (Bouquet XV. p. 260).

107) c. 1131: Mabillon: Bern. omn. opera. tom. I. p. 137 N. 13.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

redet der Mann, dem wir das Wort in der Sache seines Zeitgenossen zugestehn müssen und der den Kardinal Petrus auf dessen Legationsreisen in Frankreich kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Wenn aber das Instrument, das die Anhänger Anaklet's über dessen Wahl aufsetzten, seiner in den lobendsten Ausdrücken gedenkt, so will das nichts bedeuten; denn einmal ist dieses Zeugniss von der Partei ihrem Haupte ausgestellt worden, dann aber entlehnt das Instrument den ganzen Passus wörtlich aus dem Liber diurnus [108]).

Einen beredten Vertheidiger hat Anaklet jedoch in dem greisen Petrus von Porto gefunden. Beschuldigen die vier Kardinalbischöfe von Praeneste, Sabina, Ostia und Albano den Legaten Petrus Pierleoni der Pflichtverletzung, so ruft ihnen ihr Amtsgenosse zu: „Beide, Innocenz und Anaklet, haben in Eurer und meiner und der ganzen Kirche Gegenwart weise und ehrbar gelebt und was ihres Amtes war, bis jetzt mit aller Unerschrockenheit gethan. Es steht Euch besser an, von den gehässigen Reden und den Worten des Tadels abzulassen; wenn es sich aber um Gerüchte handelt, so verhalten sich die Sachen bei weitem anders als Euer Brief behauptet" [109]).

Es ist unmöglich, diese festen männlichen Worte des zur Aussöhnung so sehr geneigten Bischofs von Porto auf eine böswillige Verunstaltung der Wahrheit zurückzuführen. Nur sein hohes Alter und die dadurch bedingte Zurückgezogenheit von den Geschäften der Kurie können uns die Erklärung dafür liefern, dass er von der Bestechlichkeit des Kardinals nichts vernommen hat. Denn dafür, dass Petrus Pierleoni dieselbe sich hat zu Schulden kommen lassen, ist Eadmer ein unparteiischer Zeuge. Und er ist es auch, der da berichtet, dass dieser Legat „mit einem ungeheuren Pompe" durchs Land gezogen sei und dass er in Canterbury drei Tage „in Fröhlichkeit" zugebracht habe. Diese Schilderung bestätigt Wilhelm von Malmesbury [110]), denn auch er nennt den Petrus Pierleoni denjenigen der römischen Gesandten, der mit „der grössten Beute" sich aus England entfernte, weil jedermann ihn, den Sohn des römischen Fürsten,

---

[108]) Vrgl. Anm. 18b auf S. 275.
[109]) M. G. S. X. p. 484.
[110]) Vrgl. Anm. 89.

zu reizen fürchtete. Dahin spricht sich auch Arnaldus [111]), der Biograph Bernhard's von Clairvaux aus und Gerhoh von Reichersberg [112]) sagt: „Ich habe den Anaklet vor der Wahl als Feind der Kirche und des Reiches Gottes gekannt"; und so wundern wir uns nicht, wenn selbst die Cluniacenser diesem übel berüchteten Kardinal, trotzdem er zu ihrem Orden gehörte, und von der streng päpstlichen Partei gewählt war, die Anerkennung versagten, als er die Kathedra Petri bestiegen hatte [113]). Dass schliesslich die zu Etampes versammelten Bischöfe [114a]) sich mit den Fürsten und dem Könige von Frankreich dahin vereinigen, Anaklet um seines schlechten Lebens und Rufes willen zu verwerfen, berechtigt uns im Verein mit all' den angeführten Anklagen, in Arnulf von Seez einen Berichterstatter zu sehn, der uns nicht die Erfindungen seiner Leidenschaft, sondern das einstimmige Urtheil der Besten unter den Zeitgenossen Anaklet's wiedergiebt, aber allerdings in einer Weise, die die Grenzen des Wahren und Wahrscheinlichen überschreitet, und ihn zu einem Sammler stempelt, der die über Anaklet im Schwange gehenden Gerüchte je lieber aufnimmt, je schmutziger sie sind.

---

111) Mabillon: Bern. omn. opera tom. II. p. 1107: „Congregaverat (Petrus Leonis) sane opes innumeras tam in exactionibus curiae quam legationum negotiationibus".

112) dialogus de differentia clerici saecularis et regularis in Pez: thesaur. anecdotor. novissimus tom. II. pars II. p. 482.

113) Reimbaldi Leodiensis rotulus in (Baronius: ann. eccles. ed. Mansi: tom. XVIII. p. 445 cap. 38); Orderic. Vitalis Histor. eccles. (Le Prevost: tom. V. p. 25); vita Petri venerabilis, auctore Radulpho (Bouquet: XIV. p. 396); Anselmi continuatio Sigeberti (M. G. S. VI, 383). Auch der 1. und 34. Brief des Petrus Venerabilis im ersten Buche seiner gesammelten Briefe (Duschesne: bibl. Cluniac. p. 621).

114a) Suger: Vie de Louis le Gros: in Lecoy de la Marche: oeuvres complètes de Suger p. 135: „Quo rex ut erat piissimus ecclesiae defensor . . . concilium . . . Stampis convocat et eorum consilio magis de persona quam de electione investigans, — fit enim saepe, ut Romanorum tumultuantium quibuscumque molestiis Ecclesiae electio minus ordinarie fieri valeat — ei (Innocentio) assensum electioni consilio virorum praebet, et deinceps manu tenere promittit". Chron. Maurin. (Bouquet XII. 79): „Rex Ludovicus Archiepiscopos . . . regni sui . . . Stampis convocat; communicatoque consilio Innocentium, quia et vita sanctior et fama melior et electione superior apparebat, cum omni regno suo Romanum Papam sibique patrem denunciat".

Brachte auch Petrus Pierleoni seinem Orden durch seinen Lebenswandel wenig Ehre ein, so scheint er doch seinen Aufenthalt in Cluny zu wissenschaftlichen Studien ausgenutzt zu haben. Wilhelm von Malmesbury [114b]) stellt ihm das Zeugniss einer ernsten wissenschaftlichen Beschäftigung aus und Gottfried von Vendôme [115a]) dedicirt ihm sein Werk über die Bischofswahlen.

War aber der Kardinal Petrus Pierleoni wirklich jener der Bestechlichkeit zugängliche Kirchenräuber, ist es dann zu verwundern, dass sich unter seinen Brüdern im heiligen Kollegium eine Partei bildete, die alles daran zu setzen bereit war, seine Erhebung zu verhindern? Wer waren die, welche sich zu diesem Zwecke die Hand gereicht, und was führte sie zusammen, der Eigennutz oder das Wohl der Kirche? Es ist schwer diese Fragen zu lösen, denn was wir über die Gegner Anaklet's in Erfahrung bringen, fliesst alles aus der Feder dieses Papstes und seiner Anhänger; Wie weit wir ihnen Vertrauen schenken können, soll die Untersuchung lehren.

An der Spitze der gegen den Kardinal Pierleoni gerichteten Partei stand unzweifelhaft [115b]) der Kanzler Haimericus. Schon seit Kalixt dem Zweiten [116]) bekleidete er als Kardinaldiakon von Maria nova dieses einflussreichste aller Aemter der römischen Kurie, von dem Bernhard von Clairvaux sagt [117]): „Es geschehe

---

[114b]) M. G. S. X. p. 484: „ambo (Innoc. et Anaclet.) litteris et industria insignes".

[115a]) Vrgl. Syrmondi opera tom. III. p. 977. Petrus Pierleoni scheint auch der Verfasser einiger Distichen zu sein; Siehe Watter. I. p. 620, N. I. und Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom, Band IV. S. 302, Anm. 1.

[115b]) Der Brief der Wähler Anaklet II. (Baron. Ann. ecc. ad ann. 1130 c. XVI; tom. XVIII. p. 435): „Haimericus, quondam cancellarius ... altare aliud in ecclesia Dei solus est molitus erigere"; epist. universi Romanae urbis cleri ... Didaco Compostell. Archiep. (Florez: Esp. Sagrad. tom. XX. p. 515) sagt von den Wählern Innocenz II: „Aimerici quondam cancellarii dolis et astutiis debriati" und Anaklet an die Cluniacenser (Bouquet XV. p. 361) „quorum (falsi fratres scil.) caput est Haimericus" und Willelmi Malmesburiensis historia novella (M. G. S. X. p. 484) zählt ihn mit einigen Andern zu den Haupturhebern der Wahl Innocenz II.

[116]) Vom 8. Mai 1123 ab unterzeichnet er die Bullen Kalixt des Zweiten als cardinalis et cancellarius (Jaffé: Reg. Pont. p. 527). Dass er auch von diesem Papste zum Kardinaldiakon Stae Mariae novae kreirt worden ist, berichtet die vita Calixti II. (Watter. II. p. 111).

[117]) Mabill.: Bernardi op. omn. tom. I. p. 291 epist. 311.

kaum etwas Gutes auf dem Erdkreise, was nicht in irgend welcher Art durch die Hände des römischen Kanzlers gehe". Wenn Anaklet im Brief an die Cluniacenser den Haimericus einen „Knecht der Habsucht, einen Liebhaber (histrionum et scurrarum delirus incentor) der Schauspieler und Possenreisser, einen Kirchenräuber, einen gottlosen Bedrücker der Diener Gottes" etc. nennt, und wenn das Schreiben der Wähler Anaklet's diese Anschuldigungen gegen ihn wiederholt, so sind wir glücklicher Weise im Stande, aus der Korrespondenz, die Petrus von Cluny und Bernhard von Clairvaux mit ihm führten, uns ein andres Bild von seinem Charakter zu entwerfen. Wollten wir auch auf die Adresse der von ihnen an den Kanzler gerichteten Briefe, in denen sich Ausdrücke finden, wie: „dem ehrwürdigen und theuren Herrn Aimericus" [118]) oder „dem ehrwürdigen Bruder und geliebtesten Freunde, dem Herrn Aimer." [119]) oder „seinem speciellen Freunde" [120]) etc. oder „dem berühmten Manne und herzlieben Freunde" [121]) etc. wollten wir auf diese Anreden nur wenig Gewicht legen, weil sie sich eng an den gebräuchlichen Briefstyl anschliessen, so glauben wir doch nicht, dass Männer, wie Petrus und Bernhard, die Päpsten und Königen die Wahrheit zu sagen sich nicht scheuten, derartiger Eingangsformeln sich bedient hätten, wenn sie gewusst, dass der Kanzler jener habsüchtige Kirchenräuber und Freund der Possenreisser war, den Anaklet uns schildert, zumal da ihre übrigen Schreiben in den Eingängen sehr verschiedene Abstufungen zeigen. Ein weiterer Beweis ihrer Achtung ist es, wenn sie sich seiner Freundschaft als einer ganz besonderen Gunst rühmen [122]), und dass Bern-

[118]) Bibl. Cluniacensis ed. Marrier et Quercetanus. Parisiorum 1614; p. 621: Petri Venerabilis epistolarum libri VI; liber I. ep. 3.

[119]) ibidem liber I. ep. 34, p. 701.

[120]) Mabill.: Bern. omn. oper. tom. I. p. 158, ep. 157.

[121]) ibidem p. 321, ep. 339.

[122]) Petrus Venerabilis sagt im 3. Brief des 1. Buches: „Rogo igitur sinceram erga me jam ab antiquo amicitiam vestram" und Bernhard im 15. Brief: „non latet amicos nostros, quod me familiari affectu diligitis et tantae mihi felicitatis fructum invident, si solus habere voluero". Wenn Liverani: opere tom. III. p. 4. für den vertrauten Umgang des Kanzlers mit Petrus von Cluny als Beweis anführt, dass dieser in Rom beim Haimericus Wohnung genommen habe, so hat er nicht beachtet, dass die Worte des Petrus: „Illuc (Rom) perveniens apud cardinalatum Ste Ma-

hard im Jahre 1135, nachdem er zweimal in Italien gewesen war und die Zustände der Kurie nicht bloss dort, sondern auch als steter Begleiter Innocenz II. auf seiner Reise durch Frankreich aus nächster Nähe in Augenschein genommen hatte, dem Kanzler das Zeugniss ausstellt: „Wenn ich Euer Mitleid mit den Bedrückten und Eure Entrüstung gegen die Schamlosen nicht kennen gelernt hätte, so würde ich mit Bitten für den Magister Wilhelm Euch angehn etc.“ [123]) und weiter, dass er 1137 an seine Klosterbrüder die Aufforderung richtet, den Kanzler in ihre Gebete einzuschliessen, weil dieser ihm wie eine Mutter zur Hand gegangen sei [124]), genügt uns, um die von Haimericus durch Anaklet und seine Genossen entworfene Charakteristik als eine unbrauchbare bei Seite liegen zu lassen.

Als einen energischen Mann zeigt sich uns der Kanzler nicht nur in dem sich entspinnenden Kampfe der Parteien um die Besetzung des römischen Stuhles. Schon 1129 [125]) hatte Bernhard von Clairvaux das unerschrockene und entschlossene Auftreten des Kanzlers in einer ihn persönlich berührenden Angelegenheit erfahren. Die Sprache, der sich hier Haimericus bedient, als er glaubt, dass der Abt von Clairvaux sich auf dem Koncil von Chalons in Verhältnisse gemischt habe, die ausserhalb seiner Kompetenz lagen, hat kein zweiter Zeitgenosse einem Bernhard gegenüber zu führen gewagt. Die Art, wie Bernhard den Tadel aufnimmt und wie er demselben in seiner brieflichen Antwort [126]) begegnet, zeigen klar, dass er dem Kanzler Achtung zollt. Denn wie entschieden er auch die ihm von diesem gemachten Vorwürfe zurückweist, er gesteht ihm jedenfalls ein Urtheil über sich zu, das er einem symonistischen

riae novae . . . hospitium suscepi“ sich wie der vorangehende Satz beweist: „In primordiis pontificatus domini papae Eugenii, ad visitandum tum ipsum quam communem matrem Romanam ecclesiam, Romam adii“, auf eine Zeit beziehn, da der Kanzler längst im Grabe ruhte und schon Johannes dessen Diakonie Maria nova versah (Jaffé: Reg. Pont. p. 605).

123) Mabill. Bern. omn. opera tom. I. p. 158, ep. 157.

124) ibidem p. 150, ep. 144: „orate et pro domino cancellario, qui mihi pro matre est“.

125) Manrique: Ann. Cistercienses tom. I. 193. Den Inhalt des Briefes, den Haimericus dem Bernhard schrieb, ersehn wir nur aus der Antwort des Letzteren.

126) Mabill.: Bern. omn. oper. I. p. 55, N. 48.

Kirchenschänder schwerlich eingeräumt hätte. Doch es liegt ein Brief des Haimericus an Didacus von Compostella [127]) vor, in dem er diesem für die übersandten Geschenke dankt, zu gleicher Zeit ihn aber seiner treuen Dienste versichert. Wollte man aus diesem Umstand die Folgerung ziehn, dass nunmehr die Anklage des Anaklet gegen den Kanzler auf Bestechlichkeit begründet erscheine, so müsste man es auch Bernhard als ein Vergehn anrechnen, dass er vom Kanzler, wie wir aus seinem Dankschreiben ersehn [128]), sich beschenken liess. Wie dem auch sei, jedenfalls nennt Anaklet den Kanzler das Haupt seiner Gegner. Wenn dieser aber in der That ein Knecht der Habsucht war, warum stand er denn nicht auf Seiten des Kardinal Pierleoni, in dessen Hand das Gold blinkte? Warum ersah er sich einen Nachfolger des Honorius in Gregor dem Kardinaldiakon von S. Angelus, der doch über keine Schätze zu gebieten, der aber den Vorzug hatte, dass selbst seine Gegner die Reinheit seiner Sitten nicht beanstandeten?

Wahrscheinlich ist es, dass sich Haimericus mit Leo Frangipani in Verbindung gesetzt hat. In diesem Punkte können wir dem Briefe der Wähler Anaklet's Vertrauen schenken [129]); war jener doch gleich nach Abschluss des wormser Konkordats in das Amt des Kanzlers eingetreten [130]). Wir glauben nicht, dass Kalixt ihn an die Spitze der Kurie gestellt hätte, wenn er diesem nicht die Sicherheit geboten, dass er ein Förderer der grossen Aufgabe sein werde, die sich dieser Papst gestellt hatte: den Frieden zwischen dem Stuhle Petri und dem Kaiser zu begründen und zu erhalten. Somit war Haimericus durch die Lage der Dinge an die zur kaiserlichen Fahne haltenden Frangipani gewiesen, und das Pontifikat Honorius II., das seine Stütze in diesem Kapitanengeschlechte fand, mochte die Beziehungen zwischen diesem Hause und dem Kanzler noch enger werden lassen. 1128 treffen wir den Letzteren und Cen-

---

127) Florez: Espan. Sag. tom. XX: histor. Compost. p. 442.

128) epistola 311.

129) Baron. Ann. eccles. ad ann. 1130, c. 18; Mansi XVIII. p. 436: „Haimericus quondam Cancellarius, qui Romanam ecclesiam . . . habuit prostitutam . . . arridente ei . . . Leone Frajapane".

130) Vrgl. Anm. 116.

cius Frangipani als die Gesandten des Papstes an Roger von Sicilien [131]).

Aus dieser Stellung des Haimericus entnehmen wir das zweite Motiv, das ihn bestimmte, dem Kardinal Petrus einen Mitbewerber zur Seite zu stellen. Dem einsichtsvollen Manne konnte es nicht entgehn, welche Gefahr der Kirche drohte, wenn die hochfahrenden Pierleoni dem einen ihrer Brüder die päpstliche Krone aufsetzten und dadurch dem andern den Weg zur Präfektur bahnten, um die sie vergeblich gerungen hatten. Der Kanzler wollte die Würde des römischen Stuhles und des Kardinalkollegiums wahren, über die er die Tage der Marozia und der Theodora hereinbrechen sah, in denen auch die Macht und die Unsittlichkeit einer Adelsfamilie die römische Kirche zu Grunde gerichtet hatten.

Aber auch im Kardinalkollegium stand der Kanzler Haimericus nicht vereinzelt. Die Berichte von der Partei Anaklet's erzählen uns von fünf Schmarotzern, welche am Tische desselben lebten, und sich ihm durch einen Eid verpflichtet hatten, seinem Willen Folge zu leisten [132]). Unter diesen zeichnet uns die Feder des Kardinal Petrus zwei seiner Gegner in besonders schroffen Zügen.

Den Kardinalpriester des heiligen Chrysogonus, Johannes, nennt er „einen elenden Menschen", einen wahren Nikolaiten, der einst vom Papste Honorius II. und den Kardinälen „inter biothanatos damnatus", d. h. zu den der Absolution Unwürdigen gerechnet sei [133]). Suchen wir für diese Aussagen an Be-

---

131) Falconis Beneventani Chronicon in Del Re: Cronisti e scrittori sincroni Napoletani, Vol. I. p. 199.

132) Der Brief der Wähler Anaklet's: „propria superbia quibusdam sibi allectis, qui ejus quadra vivebant, viris utique novitiis et numero quinque". Der Brief des römischen Volkes und Klerus an D. v. Kompost. nennt bei der Wahl Innocenz II. nicht die Anzahl derer, welche „Aimerici . . . dolis et astutiis ebriati" den Kardinal Gregor wählten; bei der Darstellung der Erhebung Anaklet's aber sagt er, es hätten diesen alle anerkannt: "exceptis quinque suum papam habere volentibus". Es scheint, als ob Haimericus hier selbst der Fünfte wäre. Der Brief Anaklet's an die Cluniacenser sieht in den Freunden des Haimericus solche, welche von seinem Tische lebten „et sicut celebre est apud nos, juramento astricti, iniquitatis suae caput per omnia sequuntur:'.

133) Bouquet XV, p. 361.

richten anderer Zeitgenossen eine Stütze, so liegt uns eine Schilderung des Heinrich von Huntingdon vor [134]), die, wenn sie sich als wahr nachweisen liesse, den Johannes von Crema, wie der Kardinal kurzweg seinem Geburtsorte nach allgemein bezeichnet wird, als einen „Nikolaiten" kennzeichnete.

Doch dem Heinrich ist nicht recht zu trauen, obwol er versichert, den Frevel des Kardinallegaten auf dem Koncil zu London (1125) nur aus dem Geiste heraus zu berichten, in dem auch die heilige Schrift die Sünden der Männer Gottes bloss lege; denn was klingt anekdotenhafter als die Erzählung von einem päpstlichen Gesandten, der am Morgen gegen die beweibten Priester eifert, am Abend aber selbst durch die That des Ehebruchs überwiesen wird? Und wie leicht konnte im Munde eines Geistlichen, der dem Kardinal wegen der Neuerung des Cölibats nicht wohl wollte, diese Anekdote entstehn. Auch schweigt Simeon von Durham [135]) in seiner Geschichte der Könige von England gänzlich über diesen Vorfall, und ihm gerade verdanken wir eine sehr eingehende Berichterstattung über das Koncil. Auch Wilhelm von Malmesbury, sonst kein Freund der Kurie und ihrer Legaten, erwähnt die Schandthat des Johannes von Crema nicht.

Doch ein Jahrhundert später tritt dem Urtheile Anaklet's eine andre Stimme bei, die des Verfassers der Annalen von Winchester [136]). Seine Anklage gegen den Legaten Johannes von Crema steht nicht im Zusammenhang mit der des Heinrich von Huntingdon, ist aus einer Quelle geschöpft, die wir nicht kennen. Das Gehässige, das in die Schilderung des Heinrich dadurch kam, dass er die Handlung des Kardinals in Zusammenhang brachte mit dessen auf dem Koncil bewiesenen Eifer ge-

[134]) Historia Anglorum in Savile: Rerum Anglicarum Scriptores, Frankfurt 1601; p. 382. Ihm erzählen folgende mit geringen Auslassungen oder Zusätzen wörtlich nach: Roger de Hoveden: Annalium Anglicanorum libri II (Stubbs, tom. I), Walter von Hemingford: Historia de rebus Edvardi I. etc. (Historiae Anglicanae scriptores, Oxoniae 1687; Vol. II. p. 476), Roger de Wendover: chronicon sive flores historiarum (ed. Coxe tom. II. p. 205), Matthaeus Paris: historia Anglorum (ed. by Frederick Madden tom. I. p. 234).

[135]) Twysden: historiae Anglicanae Scriptores decem, p. 257 ss.

[136]) Rerum Brittanicarum medii aevi scriptores, Annales Monastici; II. p. 47.

gen die beweibten Priester, fällt hier fort. Nicht in London, sondern in Durham soll er sich vergangen haben. Aber die That selbst ist nach dieser Darstellung eine so viel schmutzigere, auch wird der Bischof von Durham in einer durch ihre Niedrigkeit so unglaublichen Weise mit hineinverflochten, dass wir dieser Quelle wahrlich keinen Glauben schenken können. Aus allen diesen Berichten lässt sich nur so viel konstatiren, dass Johannes von Crema bei den Zeitgenossen und der Nachwelt sich keines guten Namens erfreute. Wie viel Wahrheit den über ihn verbreiteten Anekdoten zu Grunde liegt, lässt sich nicht mehr feststellen.

Was wir sonst über den Kardinal Johannes erfahren, zeigt ihn unter Paschalis dem Zweiten und seinen drei Nachfolgern als ein sehr thatkräftiges Glied des Kardinalkollegiums; c. 1116 liess er durch den Erzbischof von Mailand den Kaiser Heinrich V. bannen [137]; mit Gelasius flieht er nach Frankreich [138] und nach dessen bald erfolgtem Tode betheiligt er sich an der Wahl [139] Kalixt des Zweiten. Auf dem Koncil von Reims [140] im Jahre 1119 glänzt er durch seine Beredtsamkeit und ist einer der Abgesandten des Papstes an den Kaiser. Gegen Burdinus benutzte ihn jener auch als Truppenführer, um die Belagerung von Sutri zu leiten [141]. Bald darauf ist er in Frankreich als Legat thätig [142]; dann begegneten wir ihm bereits in England. Die beiden letzten Legationen fallen schon in die Zeit Honorius II. Dieser Papst aber soll ja den Johannes, wie Kardinal Petrus erzählt, zu denen gezählt haben, die der Absolution unwürdig sind; und einem solchen hätte Honorius II. die päpstlichen Vices

---

137) Landulfi de Sto Paulo historia Mediolanensis (M. G. S. XX. p. 39). Auch 1117 muss er noch in Mailand gewesen sein: vrgl. Laurentii de Leodio historia Virdunensium episcoporum (M. G. S. X. p. 505).

138) 1118: Watter. II, p. 102.

139) Ord. Vitalis (Le Prevost tom. IV. p. 335).

140) Order. Vitalis hist. eccl. (Le Prevost tom. IV. p. 387 ss. und Hessonis relatio de pace frustra tractata etc. (Jaffé: bibl. V. p. 359).

141) Vita Calixti II. v. Pandulph Pisan. (Watter. II. p. 117).

142) Calixti II. epist. ad Gaufridum Carnotensem etc. (Bouquet XV. p. 251) und Honorii II. epistola ad clericos sti Mauricii Turonensis (Bouquet XV. p. 258) und epistola Honorii ad Joannem apostolicae Sedis legatum (Mansi conciliorum amplissim. collect. tom. XXI. p. 327).

wiederum im Jahre 1129 übertragen? In diesem Jahre [143a]) verdammt Johannes nämlich auf einer Synode zu Pavia den auf Seiten der Staufen stehenden Erzbischof von Mailand und legt in Bergamo einen Zwist zwischen dem Bischof und den Kanonikern bei [143b]). Es scheint uns, als ob der eben in seinem wechselvollen Leben geschilderte Kardinal, den die Päpste immer an den Ort stellten, an dem die Lage der Dinge einen vollen Mann erforderte, sehr wenig der Charakteristik entspricht, wie sie die in Galle getauchte Feder der Anakletianer entwirft. Auch ist es nicht bloss Zufall, dass Honorius II. ihn nach Pavia sandte, um die Interessen Lothar III. den Staufen gegenüber zu wahren; stand der Kardinal mit Haimericus in Verbindung, so war er auch ein Vertreter der Friedenspolitik und hielt sich wie jener seit den Tagen Kalixt des Zweiten zu den Frangipani, und der gemeinsame Gegensatz gegen die Anhänger des gregorianischen Systems, als deren Haupt seit drei Menschenaltern die Pierleoni in dem Adel und in der Kurie galten, war das Bindemittel, das den Kanzler und den Kardinalpresbyter des heiligen Chrysogonus einte.

Von den beiden andern Kardinälen, die Anaklet namhaft macht, den Presbytern Petrus von S. Anastasia und Gozelmus von S. Caecilia, will er, wie er sich ausdrückt, lieber schweigen, kann sich aber doch nicht enthalten, auch auf den Charakter des Ersteren einen dunkeln Schatten zu werfen, indem er ihn in einem Nebensatz als „einen in seinen gewohnten Winkelzügen unersättlichen Räuber des clunyacenser Schatzes“ bezeichnet [144]). Aus den Bullen Honorius des Zweiten [145]) und durch Petrus Venerabilis [146]) haben wir oben in Erfahrung ge-

---

[143a]) Landulphi de Sancto Paulo historia Mediolanensis (M. G. S. XX. p. 45). [143b]) Liverani opere tom. IV. p. 380.

[144]) Bouquet tom. XV. p. 361: „de Petro cardinali Sanctae Anastasiae, quod thesauri Cluniacensis assuetis tergiversationibus insatiabilis exstitit praedo, et de Gezelmo sanctae Ceciliae silere dignius duximus quam de eis et eorum turpissima servitute vobis scribere“.

[145]) Epistola Honorii ad episcopos et proceres Galliae (Bouquet XIV. p. 260) und epistola Hon. II. ad Petrum Cluniacensem abbatem (Bouquet XV. p. 262).

[146]) De Miraculis liber II. caput XIII: „Hic (Hon. II.) tantae ecclesiae tantos tumultus audiens, misso de latere suo legato domino scilicet Petro cardinali, Pontium . . . terribili anathemate condemnavit“.

bracht [147]), dass allerdings ein Kardinal Petrus vom Papste nach Cluny gesandt worden ist, um über den Abt des Klosters, Pontius, das Anathema zu verhängen; doch dieser war, wie wir auch bereits wissen, Kardinaldiakon. Trotzdem halten wir die Identität desselben mit dem von Anaklet erwähnten Kardinalpresbyter Petrus vom Titel der heiligen Anastasia fest. Dieser ist nämlich, wie wir aus der von Pandulph verfassten Lebensbeschreibung Honorius des Zweiten [148]) ersehen, erst von diesem Papste zum Presbyter kreirt worden. Da wir die Unterschrift des „Petrus cardinalis presbyter Sanctae Anastasiae" erst im Mai 1128 in den Bullen Honorius II. finden [149]), so hindert uns nichts, seine Erhebung mit Aubery [150]) in das Ende des Jahres 1126 oder mit Cardella [151]) in die dritte Kardinalspromotion vom December 1127 zu verlegen. Die Sitte heischte es aber, dass die Kardinaldiakonen, wenn ein Platz in den Reihen der Presbyter frei wurde, in diesen einrückten. Nun begegnet uns im März 1126 [152a]) — einen Monat vor der Sendung des Legaten nach Cluny — ein Kardinaldiakon Petrus von Maria in via lata als Zeuge, um dann nie später in den Bullen Honorius des Zweiten sich zu unterschreiben, oder sonst erwähnt zu werden. Sollte vielleicht jener Kardinaldiakon Petrus, der als Legat in Cluny die Exkommunikation über das Kloster zu verhängen hatte, eine und dieselbe Person mit dem Kardinaldiakon Petrus von Maria in via lata sein, zumal da sich unter Honorius II. kein zweiter Kardinaldiakon des Namens Petrus findet? [152b])

Mit dieser Annahme wäre es erklärt, warum gerade mit dem Jahre 1126 der Diakon Petrus von Maria in via lata sich in den Bullen Honorius des Zweiten zu unterzeichnen aufhört. Das Jahr über war er in Frankreich und dann erhob ihn Papst Honorius nach seiner Rückkehr zum Priester des Titels der heiligen Anastasia.

---

147) Vrgl. S. 303. 148) Watter. II, 158.

149) Jaffé: Regesta pontif. p. 549.

150) Histoire generalle des cardinaux. Paris 1642; p. 122.

151) Memorie Storiche de Cardinali; Roma 1792; tom. I, p. 281.

152a) Jaffé: Regesta Pontif. p. 550.

152b) Diese Vermuthung spricht auch Liverani: opere tom. III. p. 522 aus.

Was aber Anaklet von der Plünderung des Cluniacenser Schatzes durch diesen Legaten berichtet, gehört, da weder Petrus der Ehrwürdige, noch ein anderer Zeitgenosse [153]) dieselbe mit einem Worte erwähnen, in das Gebiet seiner Fictionen. Diese Anschuldigung beruht lediglich auf der Berechnung des schlauen Römers, der seine Ordensbrüder dadurch für sich zu gewinnen hoffte, dass er den so recht tief in den Staub hinabzog, der über sie den Bannstrahl geschleudert hatte [154]). Hier kommt uns nun der schon besprochene 14. Brief Bernhard's von Clairvaux zu statten. Das Resultat der Untersuchung hatte ergeben, dass derselbe sich auf den Kardinaldiakon Petrus, den Legaten Honorius II. für Cluny, bezieht. Mithin können wir die Adresse des Briefes als an unsern Kardinaldiakon Petrus von Maria in via lata, den spätern Kardinalpresbyter der heiligen Anastasia, gerichtet ansehn, und für ihn die Worte des heiligen Bernhard beanspruchen: „Wir lieben Euren guten Ruf und achten Eure Sorgfalt und Eure Redlichkeit, von der wir hören, dass Ihr sie in Sachen Gottes beobachtet“ [155]).

[153]) Wenn Bouquet (tom. XV. p. 361 A. d.) einen Satz aus dem Gaufredus Vosiensis zur Unterstützung Anaklet's und seiner Behauptung anführt, so beweist die angezogene Stelle nichts; denn nicht von der Plünderung des cluniacenser Schatzes durch den Legaten Petrus, sondern von der Veruntreuung desselben durch den Abt Pontius handelt sie, wenn wir sie in ihrem Zusammenhange betrachten. Und dass dieser Abt thatsächlich sich dieselbe hat zu Schulden kommen lassen, dafür ist Petrus Venerabilis Zeuge (de miraculis liber II, c. XII).

[154]) Das Buch des Herimann über die Wunder der Maria zu Laon erwähnt in den magdeburger Wahlstreitigkeiten des Jahres 1126, aus denen Norbert schliesslich als Erzbischof hervorging, zweier Legaten, eines Gerhard und eines Petrus, die sich durch eine Unbestechlichkeit auszeichneten, die allen Verlockungen widerstand. Da gerade während dieser Zeit sich der nach Cluny gesandte Legat (am 24 April 1126 hat Honorius II. das ihn als Legaten beglaubigende Schreiben unterzeichnet; Bouquet XV. 260) auf seiner Reise nach Frankreich befand, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass das von Herimann einem Legaten Petrus gezollte Lob sich auf den Kardinaldiakon von Maria in via lata bezieht. Auch das Chronicon Magdeburgense hebt (Meibom rer. German. tom. II. p. 326) die Betheiligung der „legati apostolici“ an der Wahl Norbert's hervor, während die vita Norberti (M. G. S. XII, 694) hierbei nur der Thätigkeit des Gerhard gedenkt.

[155]) Vrgl. S. 302.

Aber nicht nur jene schwierige Mission, die stolzen Cluniacenser unter das Joch Roms zu beugen, hat ihm der Papst übertragen. In einem ähnlichen Auftrage begab er sich nach Ravenna [156], um hier die Patriarchen von Venedig und Aquileja ihres Amtes zu entsetzen, und noch 1129 sendet Honorius ihn und Johannes von Crema nach Bergamo, um dort den zwischen dem Bischof und den Kanonikern ausgebrochenen Streit zu schlichten [157a]. Die beiden ihm überwiesenen Legationen bürgen uns für das Ansehn, das er unter den Kardinälen und bei Honorius II. genoss, und das an ihn gerichtete Schreiben Bernhard's von Clairvaux bezeugt seinen sittenreinen und frommen Wandel, wie auch sein Interesse an den theologischen Fragen. Dass Haimericus ihn für sich und seine gegen die Pierleoni gerichteten Pläne leicht gewinnen konnte, liegt auf der Hand, wenn wir erwägen, wie sehr ihn einerseits eine Persönlichkeit, die, wie Petrus Pierleoni, ihre hohe kirchliche Stellung nur für die Befriedigung ihres Eigennutzes auszubeuten suchte, von vorn herein abstossen, und wie ihn anderseits das Vertrauensverhältniss, in dem er zu Honorius II. stand, dem Kanzler näher führen musste. Wenn Anaklet am Gozelmus, Presbyter des Titels der heiligen Caecilia, nichts zu verdächtigen weiss und ihn nur kurzweg unter die Günstlinge des Haimericus verweist, so ist dieser ihm vielleicht zu unbedeutend gewesen, als dass er es für nöthig gehalten hätte, ihn zu verleumden. Allerdings scheint er unter den Kardinälen eine mehr untergeordnete Stellung eingenommen zu haben. Nur eine Bulle Honorius II. [157b] trägt seine Unterschrift, und keine Quelle meldet von einer ihm übertragenen Legation.

---

156) Vita Honorii II. a Bosone conscripta (Watter. II. p. 158): „Hic (Honor. II.) delegavit presbyterum cardinalem tituli sanctae Anastasiae ad partes Ravennae, qui deposuit Aquilejensem et Venetum patriarchas".

157a) Vrgl. Liverani opere tom. IV. p. 380.

157b) Migne patrologiae cursus tom. 166 p. 1294, N. 90. Liverani op. tom. 3, p. 489, der überall dem Ciaconi Erdichtung nachzuweisen sucht, stellt die Behauptung auf, auch der Gozelmus, Presbyter der heiligen Cäcilie, sei von diesem erfunden, den Titel habe zur Zeit Honorius II. ein Johannes besessen. Hätte Liverani den Jaffé nicht nur bei Kalixt dem II. aufgeschlagen, unter dessen Pontifikat ein Johannes als Presbyter der heiligen Cäcilie fungirte, sondern sich auch bei dem von Jaffé in den Regesten gegebenen Kardinalsverzeichniss Honorius II. umgesehn, so hätte

Sollen wir eine Vermuthung darüber aussprechen, wer die zwei von Anaklet nicht namentlich genannten Kardinäle gewesen, die zu dem Kreise des Kanzlers gehörten, so will es uns scheinen, als ob Petrus Rufus, der Kardinalpresbyter S. Martini in montibus [157c]) und Gerhard der Kardinal des Titels S. Crucis [158a]) in einem solchen Verhältnisse zu Innocenz II. standen, dass wir sie wol zu seinen Parteigängern rechnen dürfen. Den Ersten treffen wir später unter den Mitgliedern des Wahlausschusses an, welche sich zu Gunsten Innocenz des Zweiten entscheiden [158b]), und Gerhard befindet sich ebenfalls unter den Wählern des Kardinal Gregor [158c]) und wird von diesem gleich nach seiner Erhebung mit einer ehrenvollen Mission an Lothar III. betraut [158d]). Von Petrus wissen wir nur, dass Gelasius II. ihn zum Kardinaldiakon ernannt hatte [159a]). In Betreff des Kardinalpresbyters Gerhard fliessen dagegen die Quellen sehr reich.

---

er sich darüber vergewissern können, dass sich 1129 allerdings ein Gozelmus in der obenangeführten Bulle Honorius II. unterschreibt. Diese Bulle druckt Liverani noch dazu selbst ab (opera IV. p. 370).

157c) Schon Gervais (Kaiser Lothar S. 135 Anm. I.) hat die Vermuthung ausgesprochen, dass er ein und dieselbe Person ist mit Petrus dem Kardinalpresbyter S. Martini in Montibus. Diese Vermuthung wird durch die Chronik von Morigny zur Gewissheit erhoben, indem sie (Bouquet XII. p. 80) einen Petrus Rubeus als den Inhaber des Titels des heiligen Martin nennt.

158a) Jaffé nimmt an (Bibl III. p. 396, Anm. I.), dass Gerhard S. Crucis früher Presbyter Sanctarum Aquilae et Priscae gewesen sei. Vergleichen wir dazu Jaffé's Regesten (p. 549 u. p. 559), so geht daraus hervor, dass die Meinung Jaffé's näher dahin geht, Gerhard sei bis zum Tode Honorius II. Kardinalpresbyter von Sanctarum Aquilae et Priscae gewesen, habe dann erst unter Innocenz II. den Titel S. Crucis erhalten. Doch schon im Jahre 1128, also vor dem Tode Honorius II., begegnen wir einem Gerhard Presbyter vom Titel des heiligen Kreuzes (Mabillon: de re diplom. Luteciae Parisiorum 1681; p. 600). Dass es unter Honorius II. zwei Kardinalpresbyter des Namens Gerhard gegeben, geht daraus hervor, dass während einer dieses Namens sich 1126 im Juli zu Speier bei Lothar aufhält (Vrgl. Anm. 161c), ein zweiter Gerhard, der vom Titel Sanctarum Aquila und Priscae, um dieselbe Zeit in Rom eine Bulle Honorius II. unterzeichnet (Mansi: concil. ampl. coll. XXI. p. 343 ss.).

158b) Jaffé: bibl. V. p. 425 N. 241 u. p. 426.

158c) Watter. II. p. 174.

158d) Jaffé: bibl. V. p. 419, N. 241; p. 420, N. 242; p. 432, N. 249.

159a) Watter. II. p. 99.

Gerhoh von Reichersberg spendet seinem Charakter ein glänzendes Lob [159b]); unter allen Legaten, die die Päpste nach Deutschland gesandt, weiss er nur von ihm Gutes zu berichten. 1125 ist er bei der Wahl des Königs Lothar zugegen [159c]), und scheint nicht unwesentlich zu Gunsten desselben gewirkt zu haben. Nachdem er noch der Krönung Lothar's zu Aachen beigewohnt [160]), ging er im Auftrage des Königs nach Italien, um dem Papst die Erhebung desselben zu melden [161a]). Im Jahre 1126 kehrte er mit günstigem Bescheid von Honorius II. zurück [161b]), blieb dann in der Nähe des Königs, den er zu Speier für die Wahl Norbert's zum Erzbischof von Magdeburg zu stimmen wusste [161c]). Auch in Strassburg treffen wir ihn als Rathgeber Lothar's in Sachen des Gebhard von Würzburg [161d]). 1128 finden wir ihn wieder zu Rom [162a]), wo er sich an den

---

159b) de investigatione Antichristi (Oestr. Geschichtsquellen Bd. XX. S. 143 §. 55).

159c) Anselmi Gembl. contin. Sigeberti ad ann. 1125 (M. G. S. VI. p. 390): „Eurardus et Romanus, legati apostolicae sedis". Die Annales Sti Disibodi (M. G. S. XVII. p. 23) bezeichnen ihn als „Gerhardus cardinalis". Felibien: Hist. de St. Denys. Rec. de pièces, p. 94 theilt eine Urkunde mit, in der jener Legat „Girardus" genannt wird. Die narratio de electione Lothar. (M. G. S. XII. p. 510) spricht von „legatis scilicet domni Apostolici", welche bei der Wahl zugegen gewesen sind. Otto von Freysingen erzählt (M. G. S. XX. p. 256), dass die Wahl Lothars vor sich gegangen sei: „sub praesantia sedis apostolicae legati".

160) Anselmi Gemb. contin. Sigeberti (M. G. S. VI. p. 380) ad ann. 1125: „cum eisdem legatis".

161a) Annales Sti Disibodi (M. G. S. XVII. p. 23) ad ann. 1125: „legati pro confirmando rege Romam mittantur Gerhardus cardinalis etc".

161b) Brief Innocenz II. an Lothar (Jaffé: bibl. V. p. 428): „Predecessor quoque noster felicis memoriae papa Honorius . . . electionem de te ab archiepiscopis episcopis ac regni principibus factam . . . confirmavit et pro imperialis dignitatis plenitudine suscipienda per dilectum filium nostrum Gerhardum sanctae Romanae ecclesiae presbyterum cardinalem te ad sedem apostolicam evocavit".

161c) Vita Norberti M. G. S. XII. p. 694 und Herimanni de miraculis S. Mariae Laudunensis M. G. S. XII. p. 660.

161d) Brief Gebhard's von Würzburg (Jaffé: bibl. V. p. 409). Brief der würzburger Kirche an die bamberger (ibidem p. 402). Brief Gerhard's an die Kirche von Würzburg (ibid. p. 399).

162a) Mabillon: de re diplom. 1681; p. 600.

Geschäften der Kurie betheiligt. Am Ende dieses Jahres wird er von Honorius II. als Rektor nach Benevent gesandt [162b]). Aus alle dem geht hervor, dass er ein sehr einflussreiches Glied der Kurie war. Ein so bedeutender Kardinal konnte bei dem Wahlkampf des Jahres 1130 nicht in den Hintergrund treten. Wenn die Anakletianer ihn nicht namentlich unter den Parteigängern des Kardinal Gregor nennen, so gab wol der Umstand, dass sein Ruf über alle Verläumdungen erhaben war, den Beweggrund, ihn mit Schweigen zu übergehn.

Auch die Streitigkeiten innerhalb des Kardinalkollegiums führten dem Haimericus neue und sehr einflussreiche Bundesgenossen zu.

Die Kardinalbischöfe hatten durch das Dekret Nikolaus II. bei der Papstwahl eine bevorzugte Stellung erhalten. Diese ihnen zu nehmen und an sich zu reissen, war, wie wir nachzuweisen gesucht haben [162c]), das Streben der Kardinalpresbyter. Aber die Bischöfe waren nicht gewillt, ohne Kampf ihr Vorrecht aufzugeben. Dass sie auch noch jetzt dasselbe beanspruchten, zeigt der Einfluss, den sie schliesslich auf die Wahl Innocenz II. übten.

Anaklet indem er in der Beschreibung fortfährt, die er von der Partei des Kanzlers macht, sagt nun, auch „einige Pseudo-Bischöfe" habe dieser „seiner Rotte als Theilnehmer zugeführt". Die Zahl derselben gibt uns der Brief der Anhänger dieses Papstes an Didacus von Compostella auf vier an [162d]), und ihre Namen erfahren wir durch die Briefe des Petrus von Porto [163a]) und des Walter von Ravenna [163b]); es sind die Kardinalbischöfe Wilhelm von Praeneste, Mathaeus von Albano, Johannes von Ostia und Konrad von Sabina.

Wenn wir somit von 6 Kollateral-Bischöfen 4 als entschiedene Bundesgenossen und Parteigänger des Kanzlers Haimericus treffen, so glauben wir nicht zu irren, indem wir einen der Beweggründe, die die Bischöfe zum Anschluss an den Kanzler trieb, in dem Gegensatz suchen, den die Frage nach der Betheiligung an der Papstwahl zwischen Kardinalbischöfen

---

162b) Falco Benevent. (Del Re I. p. 200 ss.).

162c) Siehe Seite 102 ff.

162d) Florez: Esp. Sagr. tom. XX. p. 515.

163a) M. G. S. X. p. 484.

163b) Jaffé: bibl. rerum Germ. tom. V, p. 423.

und Presbytern hervorgerufen hatte. Nicht nur dass Petrus Pierleoni zu diesen gehörte; auch die Partheinahme eines Theiles derselben für den genannten Kardinal bot dem Haimericus einen Anknüpfungspunkt, um sich bei den Bischöfen Gehör zu verschaffen. Damit wollen wir nicht leugnen, dass auch andere Motive die Verbindung erleichterten und beförderten, wie z. B. die der Kirche Unheil verkündende Stellung der Pierleoni, oder die niedrige Gesinnung des Kardinal Petrus.

Unter diesen vier Kardinalbischöfen ragt die Gestalt des Mathaeus von Albano hervor. Ihm hat die Feder des Petrus Venerabilis [163c]) ein Denkmal gesetzt, das ihn als einen Mann erscheinen lässt, in dem sich wahre, innige Frömmigkeit mit Thatkraft und klarem Blicke paarten. Als solchen hatte ihn, da er sich in der Stellung eines Abtes des cluniacenser Klosters S. Martin nach Rom begab, auch Honorius II. erkannt. Dieser erhob den Mathaeus daher vom Prior zum Kardinalbischof von Albano, und bewies ihm auch weiterhin sein volles Vertraun, indem er ihn zum Legaten für Frankreich und England ernannte, als welcher er während der Jahre 1128 und 1129 wirkte [164]).

Die Frage, wann sich die den Kanzler umgebende Partei gebildet hat, ob sie sich schon während des Pontifikats Honorius des Zweiten zusammengefunden, oder ob sie die Gefahr, in die die schwere Krankheit des Papstes die Kirche zu stürzen drohte, einte, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Dass Johannes von Crema, Petrus der Kardinalpresbyter der heiligen Anastasia und Mathaeus von Albano dem Haimericus schon während der Regierung Honorius II. nahe standen, könnten wir vielleicht daraus schliessen, dass diese drei in den letzten Jahren häufig von diesem Papste als Legaten — gewiss nicht ohne Zustimmung des Kanzlers — benutzt wurden.

Doch damit, dass diese zehn Männer sich gegen die Pierleoni einten, und um die Frangipani schaarten, war noch wenig

---

163c) Das 2. Buch „de miraculis" handelt nur von ihm.

164) Am 14. Jan. 1128 ist er auf dem Koncil zu Troyes (Bouquet XIV. p. 231). In demselben Jahre scheint er auch als Legat in England thätig gewesen zu sein (Indiculus abbatum montis S. Michaelis, Bouquet XIV. p. 303). 1129 hält er ein Koncil in Germain de Prez (Histoire de l'abbaye de S. Germain de Prez par Bouillart p. 83). 1129 setzt er auch Heinrich von Verdun ab (M. G. S. XVII, 24).

gethan. Wollten sie für den Fall, dass Honorius II. sein Auge schloss, sich mit den Gegnern in einen Kampf um die Papstwahl einlassen, so war die erste Bedingung, dass sie einen Mann fanden, der sich würdig zeigte, nach dem Tode Honorius des Zweiten die päpstliche Krone zu tragen. Gregor, der Kardinaldiakon von S. Angelus, war es, den diese Partei auf den Stuhl Petri zu heben beschloss.

Ueber den Geburtsort Gregor's gehen die Quellen auseinander. Sein Biograph, der Kardinal Boso [165]), lässt ihn aus Rom und zwar aus Trastevere stammen und nennt als dessen Vater einen Johann; Ordericus Vitalis [166]) dagegen, der früher als Boso schreibt, aber bei weitem nicht über das Material gebot, das dem römischen Kardinal in den Archiven vorlag, macht Pavia zur Heimath Gregor's. Doch die Nachricht des Letzteren beruht augenscheinlich auf einem Irrthum, wie ihn schon Pagi [167]) bemerkt, aber nicht erklärt hat.

Ordericus, der vielfach die Annales Uticenses [168]) ausschreibt, entlehnt ihnen auch die Worte, in denen er die Wahl vom Jahre 1130 schildert, fügt aber einige Notizen bei, zu denen auch die Angabe über den Geburtsort Innocenz des Zweiten gehört. Hier ist nun Ordericus durch seine mangelhafte Kenntniss römischer Verhältnisse zu einer Verwechselung verleitet worden. Das trasteverische Haus, aus dem Gregor stammte, war dasjenige der Papa [169]) (Paparesci, Paparoni). Nicht nur

---

165) „Innocentius, natione Romanus, de regione Transtiberina ex patre Johanne" (Watter. II. p. 174); aus Boso hat wol Romuald von Salerno geschöpft (M. G. S. tom. XVIIII. p. 420). Auch das Chronicon Gaufredi Vosiensis (Bouquet XII, 432) nennt ihn „civis Romanus".

166) Order. Vital. historiae eccles. libri XIII. (Le Prevost, tom. I, p. 189): „Nam a quibusdam noctu Gregorius diaconus, Papiae natus in papam electus est". Ihm folgt Damberger: Synchronistische Geschichte etc. 8. Band S. 73. Die Annales Seligenstad. (M. G. S. XVII, 32) nennen ihn fälschlich „Guibertus Sti Angeli diaconus".

167) In den Annales des Baronius (Mansi XVIII. p. 430, IV)).

168) Le Prevost: Orderici Vitalis histor. eccles. tom. V. p. 16: „a quibusdam Gregorius diaconus in papam electus est".

169) Dass die Familie der Papa identisch sei mit der sich noch heute findenden der Mattei behauptet Onuphrius Panvinus in seiner Ausgabe der „Historia Platinae de vitis pontificum". Coloniae Agrippin. 1626; p. 186; vrgl. auch Gregorovius Bd. IV, S. 401, Anm. 2.

die Gedenktafel in der Kirche S. Maria in Trastevere [170]), die aus einer spätern Zeit herrühren muss [171]), besagt „de domo Paparescorum", sondern auch eine Inschrift, die unter Lucius III. angefertigt ist [172]), meldet die Zugehörigkeit Innocenz II. zum Geschlecht der Papa. Wie es scheint, ist dasselbe in Rom auch Papia [173]) genannt worden, und wie leicht konnte es da dem Ordericus begegnen, dass er, der nur den Namen Papa oder Papia gehört hatte, denselben als Bezeichnung für die Heimath Innocenz des Zweiten auffasste. Ueber die Lebensschicksale Gregor's sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Arnulf von Seez [174]) erzählt sehr allgemein, dass die Eltern die Erziehung des Knaben von dem Gesichtspunkte aus leiteten, dass er alle Tage seines Lebens im Hause Gottes zubringe. Eine Quelle, die reicher fliesst als Arnulf's von Seez Invektive, scheint sich uns in einem Aktenstück zu erschliessen, das Baronius aus dem Archiv der Kirche S. Praxedis in Rom mittheilt [175]). Dieser Aufzeichnung zufolge, in Bezug auf welche wir aber weder den Verfasser noch die Zeit der Entstehung kennen, wäre Gregor Mönch im lateranensischen Kloster des heiligen Johannes des Täufers, Johannes des Evangelisten und des Pancratius, alsdann Abt des Benediktiner-Klosters S. Nicolai in Gabii gewesen, und schliesslich von Urban II. zum Kardinaldiakon von S. Angelus erhoben worden.

Diesen kurzen Lebensabriss müssen wir aus folgenden Gründen als unbrauchbar verwerfen:

Es ist kaum glaublich, dass die Zeitgenossen bei dem grossen Werthe, den das 12. Jahrhundert auf das Mönchsleben legte, den Eintritt Gregor's, des spätern Innocenz des Zweiten, in den Orden der Benediktiner übersehn oder zu berichten vergessen hätten. Und das müsste man doch annehmen, um das allgemeine Schweigen unserer Quellen über diesen Punkt zu er-

---

170) Reumont: Geschichte der Stadt Rom, Bd. II. S. 1228.

171) Gregorovius IV, S. 428, Anm. 2.

172) Ciaconi, vitae pontificum herausgegeben von Oldoinus, Rom 1677; tom. I. p. 1067.

173) Gregorovius IV, S. 418, Anm. 2.

174) M. G. S. XII, p. 713.

175) Baronius ad ann. 1130, cap. 2; (Mansi XVII, p. 427).

klären. Auch spricht Arnulf von Seez [176]), der gewiss nichts ausser Acht gelassen hat, was dem von ihm vertretenen Papste zum Lobe gereichen konnte, nur von einer „professio clericalis", nicht aber von einer „professio religiosa", die Innocenz II. früher geleistet habe. Schon Pagi hat ferner darauf hingewiesen [177]), dass zu dieser Zeit das Benediktiner-Kloster im Lateran bereits eingegangen und Regular-Kanonikern von der Regel des heiligen Augustin überwiesen war. Dass es sich in der That so verhält, wie Pagi gegen Baronius anführt, dafür können wir uns auf den Johannes diaconus [178]) stützen, der in seinem, um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfassten Buche über die Laterankirche den Papst Alexander II. als den Wiederhersteller des gemeinsamen Lebens der Regular-Kanoniker rühmt, und diese Nachricht bestätigt eine Bulle Anastasius IV. [179]). Die von Baronius aus dem Archiv von S. Praxedis mitgetheilte Notiz lässt sich wol darauf zurückführen, dass Gregor mit dem Augenblicke, da er in die Zahl der Kardinaldiakonen aufgenommen wurde, wie alle diese [180]), auch Regularkanoniker des Laterans wurde. Schliesslich kann sich auch die Promotion des Gregor zum Kardinaldiakon nicht unter Urban II. zugetragen haben, da sich noch unter Paschalis dem Zweiten im September 1107 [181]) ein Berardus als Diakon von S. Angelus unterzeichnet. Wenn wir somit dieser Aufzeichnung in keinem Punkte folgen, so fragt es sich nun, wie weit wir eine andre Angabe, die des Pandulph von Pisa, verwerthen können. Dieser nämlich geräth in der Lebensbeschreibung Gelasius des Zweiten an der Stelle [182]) in

---

[176]) l. c.: vestitus autem Apostolatus tempori sane conveniens, quem nec professio clericalis excluderet, cardinalatus dignitas non horreret".

[177]) Baron. ad ann. 1130, cap. 3 (Mansi, tom. XVIII. p. 428, unten).

[178]) Mabill.: Museum Italicum tom. II. p. 569.

[179]) Bullarium diplom . . . storum Romanorum pontif. Taurinensis editio a Francesco Gaude; tom. II. p. 617: „ad exemplar praedecessoris nostri beatae memoriae Alexandri Papae II Apostolicae Sedis privilegio communimus".

[180]) Mabill.: Mus. Ital. II. p. 577; Johannes Diaconi liber de ecclesia Lateranensi: „Et tamen omnes (decem et octo diaconi) sunt canonici patriarchalis basilicae Lateranensis".

[181]) Jaffé: Reg. Pontif. p. 478.

[182]) Watter.: II, p. 92: „qui (Guibertus) praeter innumera prava, quae gessit, quandam suae fecis plantam adeo temerariam et sub vulpe

eine grosse Erregung, wo er des Gegners Gregor des Siebenten und seiner Nachfolger, des Wibert von Ravenna, gedenkt und ruft dabei aus: „dieser hat ausser dem unzähligen Schlechten, das er gethan, auch noch einen so verwegenen und unter einem Fuchse sich verbergenden Setzling seiner Verworfenheit zurückgelassen, dass heut zu Tage die ganze Welt gezwungen ist, dessen schädliche Früchte zu essen. Ihn möge der Allmächtige vernichten!“ Watterich [183]) hat Recht, wenn er diese Worte auf Innocenz den Zweiten bezieht, da Pandulph während des Schisma's cirka 1133 schreibt und ein entschiedener Anhänger Anaklet des Zweiten war, dem er wahrscheinlicher Weise auch die Erhebung zum Kardinal verdankte.

Doch nicht nur das entnehmen wir diesen Worten, dass sie sich über Innocenz den Zweiten auslassen, wir glauben auch durch sie berechtigt zu sein, auf ein nahes Verhältniss zwischen unserem Gregor und Wibert von Ravenna schliessen zu dürfen.

Wie wir sahen, nannte Pandulph Innocenz den Zweiten einen „Setzling der Verworfenheit“ Wibert's. Der Ausdruck: „Setzling“ [184a]) ist die Bezeichnung für die Stellung eines Ordinirten zu seinem Ordinator; daraus würde sich dann ergeben, dass Gregor von Wibert von Ravenna unter den Palatinal-Klerus aufgenommen, vielleicht von ihm sogar zum Diakon erhoben wäre. Paschalis II., von dem wir wissen, dass er die während des langen durch Wibert verursachten Schisma's Ordinirten auf der Synode von Guastalla in ihren Würden bestätigte [184b]), hat dann auch unsern Gregor in dem Amte, das ihm Wibert übertragen, belassen, und für den Fall, dass ihn Wibert noch nicht in das Kardinalkollegium aufgenommen, zum Kardinaldiakon kreirt. Es fragt sich nur, ob wir dem Pandulph von Pisa, dem Feinde Innocenz des Zweiten, dort Zutrauen schenken wollen, wo er von seinem Gegner in einem heftigen Tone redet? Auf uns machen die Worte des Verfassers nicht den Eindruck einer berechneten Lüge, vielmehr den

---

quodammodo latentem reliquit, ut totus mundus hodie ejus poma pestifera mandere cogatur: destruat ergo illum omnipotens! De quo (Guiberto) attamen invasore in gestis Papae Paschalis est aliquantulum prelibatum“.

183) Watter. I. prolegom. p. LII. Anm. I.

184a) ebenso wie „plantarium“ oder „creatura alicujus“.

184b) Hefele: Koncilien-Geschichte Bd. V. S. 256.

eines unmittelbaren Gefühles. Auch dass der Verfasser den Namen dessen nicht nennt, der mit dem schismatischen Wibert in so naher Verbindung gestanden haben soll, deutet darauf hin, dass das, was er meldet, auch ohne Nennung des Namens seinen Zeitgenossen bekannt war.

Im Jahre 1112 ist es wol der Diakon Gregor [185]), der sich auf der Lateransynode mit an der Erklärung betheiligte, die eine grosse Zahl der Bischöfe und Kardinäle gegen das von Paschalis dem Zweiten an Kaiser Heinrich V. 1111 verliehene Privileg abgaben. Denn wol begegnen uns unter Paschalis dem Zweiten mehrere Kardinalpresbyter des Namens Gregor, aber nur ein Kardinaldiakon, der von S. Angelus [186]). Erst im Jahre 1116 [187]) unterschreibt er sich als Zeuge in den Bullen des Papstes Paschalis des Zweiten. Und als dieser 1118 gestorben war, wählte er mit den übrigen Kardinälen den Gelasius [188]), in dessen Gefolge er sich auch befindet, als derselbe von den Frangipani hart bedrängt in Frankreich Schutz suchen musste [189]). An der Erhebung Kalixt des Zweiten [190]) nimmt er Theil, und dieser Papst ist es, der ihn mit den schwierigsten Missionen betraut. Denn welcher Auftrag erforderte wol einen helleren Verstand, hingebendere Liebe an die Aufgaben der Kirche und einen entschlossenern Charakter als die, die geistliche und die weltliche Macht auszusöhnen, zumal dann, wenn an der Spitze der Letzteren ein seiner Ziele so bewusster und so gewaltthätiger Herrscher stand, wie Heinrich V. Schon 1119, als Kalixt auf dem Koncil zu Reims sich die Herstellung eines modus vivendi zwischen den das Mittelalter bewegenden Fak-

---

[185]) Watter. II, p. 75.

[186]) Jaffé: Regesta Pont. p. 478.

[187]) Jaffé: Reg. Pont. p. 478. Robertus de Monte (M. G. S. VI, p. 489) bezeichnet ihn als Kardinalpresbyter; auch Simon, Abt von S. Bertin (collection des cartulaires tom. III. p. 301, N. 103) nennt ihn „presbyterum cardinalem ad titulum S. Archangeli". Diese Nachricht widerspricht allen Briefen der Innocentianer und Anakletianer, die ihn stets als Kardinaldiakon von S. Angelus aufführen. Auch giebt es gar keinen Presbyter „Sti Archangeli".

[188]) Watter. II. p. 95.

[189]) Watter. II. p. 102.

[190]) Vita Calixti II: „hic a cardinalibus, qui cum Papa Gelasio ... ab urbe in Franciam venerant ... electus est" (Watter. II. p. 115).

toren, dem Papstthum und dem Kaiserthum, angelegen sein liess, wurde der Kardinal Gregor mit dem Bischof Lambert von Ostia zum Vermittler ausersehn [191]). War auch diesesmal ihr Bemühn von keinem dauernden Erfolge gekrönt, insofern als sich die ihnen von Heinrich gemachten Zusicherungen an späteren Verhandlungen zerschlugen, so führten sie doch das hier begonnene Einigungswerk zum glücklichen Ziele, als sie in Gemeinschaft mit dem Kardinalpresbyter Saxo in Worms mit Kaiser und Reich in Unterhandlungen traten [192]); und wenn auch dem Lambert von Ostia der Ruhm gebührt, das Meiste zum glücklichen Austrag der Berathungen gethan zu haben, immerhin darf auch Gregor Ansprüche erheben auf Anerkennung seines hier bewiesenen Eifers im Dienste der Kirche, der ihm wol auch, als er unter dem Namen Innocenz des Zweiten das Pontifikat angetreten hatte, die Stimmen der deutschen Fürsten und Bischöfe gewann. Während Lambert von Ostia und Kardinal Saxo noch bis zum Beginn des Jahres 1123 sich am kaiserlichen Hofe aufhielten [193]), war Gregor gegen Ende des Jahres 1122 bereits mit der Botschaft von dem guten Erfolge und in Begleitung der kaiserlichen Gesandten nach Rom zurückgekehrt [194]). Doch nur kurze Zeit hat ihm Kalixt Ruhe gegönnt. Bald nach der Beendigung des grossen Laterankoncils vom Jahre 1123, auf dem wir ihn noch thätig sehn [195]), gab ihn der Papst dem Kardinal Petrus Pierleoni als Begleiter auf seiner Legation nach Frankreich mit, woselbst wir den Beiden während der Jahre 1123 und 24 in ihrer mannigfachen Wirksamkeit bereits gefolgt sind [196]). Unter Honorius dem Zweiten tritt Gregor nicht mehr in den Vordergrund. Wenn wir ihn auch in den in Rom sich abwickelnden Angelegenheiten betheiligt finden, nach aussen hin hat er die päpstlichen Vices nach jener ihm und Petrus Pierleoni gemeinsam übertragenen Legation

---

[191]) Hessonis relatio (Jaffé: bibl. V. p. 453) p. 353.

[192]) Anselmus Gemblacensis M. G. S. VI, 378: Ekkehardus Uraugiensis M. G. S. VI. p. 250 und Jaffé: bibl. V. p. 385, N. 212.

[193]) Stumpf: die Reichskanzler N. 3184.

[194]) Brief Kalixt des Zweiten an Kaiser Heinrich V. vom December 1122 meldet bereits seine Ankunft in Rom. Watter. II, 150.

[195]) Cafari: Annales Genuenses M. G. S. 18 p. 16.

[196]) Vrgl. S. 298.

nicht mehr vertreten. Während seines damaligen Aufenthaltes in Frankreich muss er die Herzen der französischen Geistlichkeit durch seinen mit Petrus Pierleoni scharf kontrastirenden Charakter für sich gewonnen haben; denn der französische Klerus fiel ihm sofort nach seiner Wahl zum Papste auf dem Koncil zu Etampes zu. Aber nicht nur diese Versammlung stellt ihm das Zeugniss der Sittenreinheit aus [197]), selbst seine heftigsten Gegner legen ihm kein Vergehen zur Last. Ja! Petrus von Porto gesteht offen zu, dass Gregor in Gegenwart der ganzen Kirche seine Pflichten erfüllt habe [198]), und bestätigt so das Urtheil des Gerhoh von Reichersberg, der da sagt, er habe ihn vor seiner Wahl als einen Freund der Sittenreinheitund der Frömmigkeit kennen gelernt [199]). Folgende Schilderung entwirft Arnulf von Seez von ihm [200]): Die Gestalt des Kardinal Gregor sei von mittlerer Länge, aus seinen Augen spreche eine kernige Einfalt. Sein Wesen sei von einer solchen Leutseligkeit, dass er die Herzen aller Menschen, die mit ihm in Berührung treten, gewinne; Heiterkeit umspiele seine Züge und oft umschwebe ein Lächeln die Lippen des Redenden. Behutsamkeit zeichne seine Rathschläge und eine treffliche Beredtsamkeit seine Worte aus. Vor seiner Wahl habe er keinen Feind gehabt. Im Essen und Trinken bewahre er sich stets das rechte Mass und in der Kleidung eine anspruchslose Einfachheit. Dass er einen Platz unter den Kardinälen erhalten habe, verdanke er nicht etwa dem Ehrgeiz, sondern nur der Trefflichkeit seiner Sitten und der Gediegenheit seiner Kenntnisse. Wäre nicht Petrus Leonis gegen ihn aufgetreten, so hätte man gar nicht weiter die Frage erhoben, wer Papst werden solle; denn diesem einzigen Manne gebühre das in seiner Art einzige Amt. Mag auch die Feder des Arnulf das Lob des Kardinals zu überschwänglich verzeichnet haben, eine tiefe Frömmigkeit müssen wir seinem Gemüthe, eine feste Ruhe seinem Handeln und Milde seinem Wesen auch während seiner langen Regierung zusprechen.

Dass ihn die Partei des Kanzlers Haimericus auf ihren

---

[197]) Vrgl. Anm. 114a auf S. 305.

[198]) Vrgl. Anm. 109 auf S. 304.

[199]) Dialogus de differentia clerici saec. et regularis in Pez: thesaur. anecdot. novissimus tom. II. pars. II. p. 482.

[200]) M. G. S. XII. p. 713 ss.

Schild hob, ist verständlich, wenn wir zwischen den beiden Bewerbern um die päpstliche Krone einen Vergleich ziehn. Wer war unwürdiger, das höchste Amt der Kirche zu bekleiden, als Petrus Pierleoni, und wie konnte man die ehrgeizigen Pläne des sittenlosen Kardinals tiefer in das innerste Mark treffen, als wenn man ihm gegenüber einen Mann zum Nachfolger Honorius des Zweiten bestimmte, von dem Bernhard von Clairvaux sagt, „dass sein Leben und sein Ruf keinen Nebenbuhler zu fürchten habe“ [201])?

Aber nicht nur die Tadellosigkeit des Wandels liess ihn als zur Erhebung auf die Kathedra Petri geeignet erscheinen. War Petrus Pierleoni Römer, und durfte er als solcher den Adel und das Volk für sich zu gewinnen hoffen, so stammte auch Gregor aus einem trasteverinischen Geschlecht. Wenn aber Kardinal Petrus durch die Stellung seiner Familie die Kirche zur Sklavin einiger römischer Grossen zu machen drohte, so hatte der Kardinal von S. Angelus den Vorzug, einem Hause entsprossen zu sein, das nicht die Macht hatte, einen die Kurie lähmenden Einfluss auszuüben. Vor allen Dingen war in Gregor der Mann gefunden, von dem Haimericus sich der Unterstützung versehn durfte, wenn es galt, den zwischen Kaiserthum und Papstthum geschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten; war doch Gregor selbst einer der Vermittler gewesen, dem die Kirche allendlich die Ruhe dankte.

Doch bei Weitem nicht das ganze Kardinalkollegium war unter die beiden sich feindlich gegenüberstehenden Parteien vertheilt. Wie wir schon den Bischof Petrus [202]) von Porto und den Kardinalpresbyter Petrus [203]) aus Pisa als die Vertreter einer vermittelnden Stellung kennen gelernt haben, die weder die Erhebung des einen oder des andern Kandidaten durchsetzen wollten — es sei denn, dass eine kanonische Wahl einem derselben den Rechtsgrund für seine Ansprüche verlieh — so mögen viele, theils aus wahrer Parteilosigkeit, theils aus Unentschlossenheit sich für keinen der beiden Bewerber entschieden ausgesprochen haben. Während die Anhänger der Pierleoni so

---

201) Vrgl. Anm. 107 auf S. 303.
202) Vrgl. S. 283 ff.
203) Vrgl. S. 286 ff.

wie die des Haimericus gewiss nichts unversucht lassen wollten, um in möglichst kanonischer Form, eine jede Partei ihren Schutzbefohlenen, zu erheben, aber während die Ersteren dort, wo sie mit dem Rechte nichts mehr auszurichten glaubten, die Gewalt der Waffen einzusetzen beabsichtigten, und die Genossen des Kanzlers sich auch nur an das kanonische Recht für so lange gebunden hielten, bis sie der offene Friedensbruch zur List zu greifen nöthige, so war die Meinung des Petrus von Porto und seiner Freunde die: auf dem Boden des Rechts bis zum letzten Augenblicke auszuharren.

Nur wenn wir das Verhältniss der Parteien so auffassen, werden wir im Stande sein, den Wahlkampf zu verstehn, der sofort losbricht, als die Krankheit Honorius des Zweiten einen ernsteren Charakter annahm.

Wenn wir noch fragen, wie sich dieser Papst in den letzten Tagen seines Lebens zu den Parteien verhielt, so ertheilt uns Suger darauf die Antwort, dass die Wähler Innocenz des Zweiten „die durch vertrauten Umgang nahe stehenden Freunde" Honorius des Zweiten waren [204]), und Anselm von Gembloux behauptet sogar, dass der Kardinal Gregor nur als der vom sterbenden Papste designirte Nachfolger die erstrebte Würde erlangt habe [205]). Es nimmt uns nur Wunder, dass keiner der Augenzeugen von dem Einfluss erzählt, den somit Honorius auf die nach seinen Tode stattfindende Wahl geübt hätte. Aber Anselm von Gembloux konnte über die Ereignisse in Rom gut unterrichtet sein. Denn die genaue Schilderung des von Innocenz 1131 zu Lüttich abgehaltenen Koncils deutet darauf hin, dass der Abt des in der Diöcese von Lüttich belegenen Klosters Gembloux an demselben Theil genommen hat. Auch Wilhelm von Malmesbury [206]) erzählt, dass Honorius der Zweite die Wahl des Gregor angeordnet habe, nur mit dem, sich uns später als falsch erweisenden Zusatz, dass die Kardinäle, die diesen in der That wählten, unter das Volk das Gerücht gestreut hätten, der

---

[204]) Suger: vie de Louis le Gros (Lecoi de la Marche p. 134 „qui assiduitate et familiaritate propinquiores apostolici fuerant . . . diaconum Gregorium summum eligunt pontificem".

[205]) 1130: „Gregorius privilegium electionis ab Honorio papa adhuc vivente consensu quorundam cardinalium sibi usurpat".

[206]) M G. S. X. p. 484.

Papst habe gefordert, die Erhebung solle noch zu seinen Lebzeiten vor sich gehn.

Da die Kanones es für wünschenswerth erachteten, dass der sterbende Papst den Kardinälen den bezeichne, den er sich als seinen Nachfolger ausersehn [207]), und in der That viele Päpste [208]) auf ihrem Todtenbette die Namen derer genannt haben, die sie zur Bekleidung dieses Amtes würdig hielten, so ist es wahrscheinlich [209]), dass auch Honorius seine Wünsche ausgesprochen hat. Wem sollte er aber seine Stimme geben, wenn nicht dem Kardinal Gregor, dessen Charakter er von der Zeit her kannte, da sie gemeinsam mit dem Kaiser unterhandelten und von dem er wusste, dass er die von ihm befolgte Politik des Friedens nach innen und aussen weiter führen werde? Dem Kardinal Petrus war Honorius gewiss nicht geneigt, schon deshalb nicht, weil er selbst von den Frangipani auf den Stuhl Petri gesetzt war; das dürfen wir auch aus dem Verhalten seines Kanzlers schliessen, der schwerlich in seinen Plänen allzuweit von denen des Papstes abwich. Nur dürfen wir nicht glauben, dass Honorius der Zweite auch so weit ging wie Haimericus, dass er die Wahl des Gregor unter jeder Bedingung, ob mit kanonischen Mitteln oder nicht, durchgesetzt zu sehn wünschte. Auch ihm, der so sehr auf Einhaltung der Kanones bei der Papstwahl sah, dass er die mit Hülfe der Schwerter der Frangipani erworbene Würde niederlegte, um sie dann in kanonischer Form zum zweiten Male aus den Händen der Kardinäle zu empfangen, — auch ihm musste die rechtmässige Erhebung seines Nachfolgers am Herzen liegen.

Wenn nun Honorius der Zweite den Kardinal Gregor seinen Mitbrüdern vorschlug, so mag die allgemeine günstige Stimmung die sich im Anfange der Berathungen für diesen kundgab, und wol auch die Partei der Vermittler diesem geneigt machte, auf den Rathschlag Honorius des Zweiten zurückzuführen zu sein.

---

207) Martinucci: Deusdedit presbyteri cardinalis tituli Apostolorum in Eudoxia collectio canonum; Venetiis, 1869 p. 87: „Si quod absit transitus Papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non posset ante decernere".

208) Vrgl. S. 48, Anm. 111b.

209) Vrgl. S. 48.

Sehn wir nun, wie in den Vorberathungen die beiden Parteien, die der Pierleoni und die des mit den Frangipani verbundenen Kanzlers, jede ihrem Kandidaten die Mehrzahl der Kardinalstimmen zuzuwenden suchte, bis durch den Kampf auf dem Rechtsboden ermüdet, die eine zu den Waffen, die andre zur Ueberlistung ihre Zuflucht nahm.

Kapitel II.

Die Vorberathungen.

Als im Anfang des Februar 1130 die Krankheit des Papstes Honorius II. einen tödtlichen Ausgang zu nehmen drohte, beredeten ihn „Einige“ [210]), sich aus dem Lateran hinübertragen zu lassen in das nahegelegene Kloster des heiligen Andreas des Apostels und des heiligen Gregorius [211]).

Was bewog die Väter, diesen Vorschlag zu machen und was den Papst, auf denselben einzugehn?

Dieses Kloster war schon am Ende des 10. Jahrhunderts im Besitz des alten Septizonium Severi [212]), dessen Prachtbau bereits damals in eine Festung umgewandelt war und dessen Name die Umformung in „septem solia“ oder „sedem solia“

---

210) España Sagrada tom. XX, p, 514: „quorundam consilio ad monasterium S. Gregorii delatus est“.

211) Dieses Kloster benennen unsere Quellen verschieden; der Brief des gesammten römischen Klerus und Volkes an Didacus von Compostella (vrgl. Anm. 210) bezeichnet es in Uebereinstimmung mit den um ein Jahrhundert später verfassten Annalen von Margan als das des heiligen Gregorius (Rerum Brittanicarum medii aevi scriptores: Annales monastici Vol. I; p. 12), während es die cirka 1135 geschriebene Biographie Honorius II. (Watter. II. p. 158) und das zweite Buch der Chronik von Morigny (Bouquet XII. p. 79), welches einem Zeitgenossen seine Abfassung verdankt, mit dem Namen „des heiligen Andreas am Hügel des Scaurus“ belegen. Dieser anscheinende Widerspruch wird gehoben, wenn wir die Annales Camaldulenses von Mittarelli und Costadoni (tom. I, app. p. 40, 71, 94, 96; tom. II. app. p. 319) zu Rathe ziehn. Hier finden wir überaus häufig ein „Kloster des heiligen Andreas und des heiligen Gregor mit dem Zunamen: Am Hügel des Scaurus“ angeführt, woraus ersichtlich ist, dass die von uns angezogenen Quellen ein und dasselbe Kloster nennen. Die Gründe aber aus denen Jaffé (Regest. Pont. 558) dieses Kloster als das „des heiligen Georgius“ citirt, und Watterich (tom. II, p. 219, Anm. 1) sowol als auch Waitz (M. G. S. X, p. 484) „S. Georgius“ aus „S. Gregorius“ verbessern wollen, habe ich nicht ausfindig machen können. Wol giebt es eine Kirche dieses Namens in Rom, aber ein Kloster S. Georgius habe ich vergebens gesucht. Auch spricht keine unsrer Quellen von S. Georgius.

212) Mittarelli und Costadoni: Annales Camaldulenses, tom. I, p. 96.

schon erfahren hatte [213]). Durch diese benachbarte Burg war es eine starke Veste, die Paschalis dem Zweiten eine sichere Zufluchtsstätte geboten, als er 1116 durch den im Innern Roms tobenden Parteikampf den Lateran zu verlassen sich genöthigt sah [214]). Ferner aber lag das Kloster S. Gregor so nahe den Burgen der Frangipani, dass das Septizonium in der Mitte des 12. Jahrhunderts von den Gliedern dieser Familie zu den Befestigungen ihrer Thürme hingezogen wurde [215]).

Dass der dem Papste ertheilte Rath von Männern ausging, die von den Pierleoni die Vergewaltigung des Kardinalkollegiums fürchteten, darauf lässt die Lage des Klosters schliessen. Honorius der Zweite willfahrte dem Wunsche und liess sich nach S. Gregor hinübertragen, in der Hoffnung, dass hier das zu den Berathungen zusammentretende Wahlkollegium Sicherheit vor den etwaigen Eingriffen der römischen Grossen finde. Nicht aus dem Grunde, wie kaum zwei Jahrzehnte später Papst Lucius II. sich zum Schutze seiner eigenen Person vor der um seine Rechte kämpfenden Bürgerschaft in dasselbe Kloster zurückzog, nachdem ihn ein Steinwurf zu Tode getroffen hatte [216]), sondern ähnlich wie am Ende des 12. Säkulums die Wähler Innocenz des Dritten aus Rücksichtsnahme auf eine kanonische Wahl das befestigte Kloster S. Gregor zu ihren Berathungen ausersahn [217]), wählte Honorius der Zweite dasselbe zu seiner Sterbestätte.

Unserer Meinung, dass dieser Vorschlag seinen Ausgang von den Gliedern der Kurie nahm, die die Pläne der Pierleoni zu durchkreuzen suchten, könnte der Umstand Abbruch thun, dass wir in dem Briefe der Wähler Anaklet II. an Lothar III.

---

213) Nardini: Roma antica; edizione di Anton. Nibby; tom. III, p. 207, Anm. I.

214) Annales Romani (M. G. S. V, p. 477).

215) Mittarelli und Costadoni: Annales Camaldulenses; tom. III, app. N. 271. Der Abt von S. Andreae Apostoli et S. Gregorii verpachtet 1145 dem Cencius Frangipani „trullum unum in integrum, quod vocatur Septem Solia".

216) Godefridi Viterbiensis Pantheon (Muratori, rer. Ital. Script. VII, p. 461).

217) Hurter: Geschichte Papst Innocenz des Dritten (Bd. I, in dritter Auflage, Hamburg 1841; S. 87) und Lucii II. vita a Bosone (Watter. II, p. 279).

auch die Unterschrift des Laurentius, des Abtes dieses Klosters, antreffen [218]). Doch dieser Grund fällt selbst dann nicht schwer in die Wagschale, wenn wir — was sich aber nicht nachweisen lässt — annehmen wollten, dass der Abt schon in dem Augenblicke auf Seiten des Petrus Pierleoni stand, als Honorius dem Rathe der Väter Folge leistete, da es ja in der Machtbefugniss des Papstes lag, den etwa schädlichen Einfluss desselben zu brechen.

Seit der Zeit, dass Honorius sich in S. Gregor befand, verschlimmerte sich sein Zustand. Der bevorstehende Tod des Papstes versetzte die Stadt in eine gefahrdrohende Aufregung, Volk und Klerus spaltete sich in Parteien, deren gegenseitige Erbitterung das Kardinalkollegium zusammenzutreten nöthigte [219]). Die Verhandlungen desselben nahmen ihren Anfang wahrscheinlich am 12. Februar. Denn da der Tod Honorius II. auf die Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1130 fällt [220a]), die Berathungen aber, die während des Todeskampfes des Papstes gepflogen wurden, sich auf zwei Tage vertheilen, so ergiebt sich für den Beginn derselben das genannte Datum. Die Versammlung brachte sofort weitgreifende Massnahmen in Vorschlag; zu ihnen gehörte der in derselben gestellte Antrag: schon zu Lebzeiten des Papstes die der eigentlichen Wahl vorangehenden Berathungen zu beginnen [220b]). Unter Zustimmung aller Kardinäle wurde derselbe zum Beschluss erhoben. Diese Verfügung ist uns ein Beweis von der grossen Erregung, in der sich Rom befand, und von dem im Augenblicke noch das ganze Kardinalkollegium beherrschenden Streben: jede Einmischung des Adels und des Volkes zu verhüten. Nimmermehr wäre sonst die Partei der Verfechter des kanonischen Rechts auf eine Aenderung in den hergebrachten Formen eingegangen; denn wenn auch der eben gefasste Beschluss nicht gegen die Kanones verstiess, so doch gegen das Herkommen, dem gemäss die sogenannten Vorberathungen erst nach dem Tode der Päpste ihren Anfang zu nehmen pflegten [221]).

---

218) Baron. ad annum 1130 cap. 16 (Mansi XVIII, p. 435).

219) Florez, Esp. Sagr. tom. XX, p. 513.

220a) Vergleiche das folgende Kapitel.

220b) Flor. Es. Sagr. XX, p. 514: „statutum est ut . . . de substituendo . . . Romano deberemus pontifice cogitare". 221) Vrgl. S. 5 ff.

Der Brief des römischen Volkes und Klerus, der uns dieses erzählt, fährt in seinem Berichte dann folgendermassen fort: „Einige, welche diesem Beschlusse beistimmten, fügten hinzu, es dürfe gemäss den Kanones über die Wahl eines Nachfolgers so lange nicht verhandelt werden, als der Papst noch lebe und nicht der Sitte gemäss begraben sei. Obwol ein Theil der Brüder, indem sie den Hass, die Parteien, die Noth der Zeit, die Gefahr der Kirche vorschützten, diesem Ausspruch der Kanones sich widersetzten und behaupteten, man müsse um der Zeit und der Noth willen dieselben ermässigen, so wurde dennoch, nachdem hin und her geredet worden war, unter scharfem Anathema von allen festgesetzt, dass, so lange der Papst nicht begraben sei, der Wahl irgend einer Person nicht Erwähnung gethan werden dürfe."

Auf den ersten Blick will es scheinen, als ob der zuletzt gefasste Beschluss den ersten aufhebe. Doch dass der Verfasser des an Didacus von Compostella gerichteten Schreibens nicht von dieser Auffassung ausgegangen ist, ersehn wir aus den Worten: „Einige, welche dem (ersten) Beschlusse beistimmten, fügten hinzu". Wie sich die beiden Vereinbarungen zu einander verhalten, wird uns klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die dem Wahlakte vorangehenden Berathungen sich auf den Ort, die Zeit und den Modus der Neuwahl bezogen [222], dass es aber der eigentliche Wahlakt (Tractatio) [223] zunächst mit der Namhaftmachung der Wahlkandidaten (der Denomination), dann mit einer Besprechung derselben (der Deliberatio) zu thun [224] hatte. Wenn nun die Form des zuerst gefassten Beschlusses eine so allgemeine war, dass man glauben konnte, nicht nur in die Vorberathungen über den Ort, die Zeit und den Modus der Wahl einzutreten, sondern auch die Denomination auszuführen, seien die Glieder des Kardinalkollegiums vor dem Ableben Honorius des Zweiten berechtigt, so erläutert die zweite Vereinbarung die erste dahin, dass die Denomination des Wahlkandidaten, d. h. dass der eigentliche Wahlakt dem Rechte gemäss erst nach der Beerdigung des Papstes geschehn dürfe.

---

222) Vrgl. S. 9 ff.
223) Vrgl. S. 29 ff.
224) Vrgl. S. 31 ff.

Da wir aber über die beiden Beschlüsse nur durch diesen Brief benachrichtigt sind, so fragt es sich, warum wir ihm, der sich uns als unter dem Einfluss der Anakletianer stehend erwiesen hat, zutrauen, dass er hier die Wahrheit berichtet? Denn die zweite Verordnung zu erfinden, konnte er in so fern Grund haben, als durch sie die Wahl Innocenz II. zu einer widerrechtlichen gestempelte wurde, weil die Denomination desselben, wie wir sehn werden, der feierlichen Bestattung voranging [225]).

Aber nicht nur der Umstand, dass auch Petrus von Porto eine Aeusserung thut [226]), die sich auf eine derartige Bestimmung über das Verhältniss der Beerdigung zur Vorwahl deuten lässt, macht uns geneigt, dem angezogenen Briefe Glauben zu schenken, sondern vor Allem das Faktum, dass die Wähler des Kardinal Gregor nicht früher zu dessen Erhebung schreiten, bis sie, da ihnen die Umstände eine feierliche Bestattung Honorius des Zweiten nicht gestatteten, den Verstorbenen mit der grössten Ueberstürzung in eine Gruft des Klosters ohne alle Ceremonien gesenkt hatten [227]).

Dass die, welche die Kanones zu ermässigen wünschten, nicht zu der Partei des Anaklet gehörten, deutet das an Didacus gerichtete Schreiben damit an, dass es von ihnen behauptet: sie hätten, um ihr Ziel zu erreichen, falsche Gründe „vorgegeben" (praetendentes). Allerdings musste dem Kanzler Haimericus und seinen Anhängern viel daran gelegen sein, dass auch die Denomination und die Besprechung über den zu Wählenden, d. h. der eigentliche Wahlakt noch in die letzten Stunden Honorius des Zweiten falle, einmal, um noch den Einfluss des Sterbenden auf die Brüder im Kardinalkollegium zu Gunsten ihres Kandidaten zu verwerthen, dann aber auch, um sofort nach dem Tode des Papstes den Pierleoni, im Falle, dass sie das Konklave mit bewaffneter Hand bestürmen wollten, mit der Thatsache der bereits vollzogenen Wahl entgegenzutreten.

---

225) Vrgl. S. 15 ff.

226) „haec fuit sententia mea semper, ut non nisi sepulto papa de successoris persona mentio haberetur" (M. G. S. X, p. 484).

227) Der Brief des Hubert von Lucca (Jaffé: bibl. V, 426): „cum papa Honorius in sexta feria de inicio quadragesimae ad patres suos appositus esset — celebratis exsequiis pro necessitate loci et temporis, non tamen ex more sicut oportebat, cum calamitatis tempestas instaret".

Dieses zu hintertreiben und für ihre Wahlagitationen im Klerus und Volk Zeit zu gewinnen, war wol die Absicht der pierleonischen Fraktion, wenn sie sich auf den Kanon [228a]) berief, der da verbot, dass die Namhaftmachung der für den Stuhl Petri Vorzuschlagenden vor dem Begräbniss des Papstes erfolge. Durch die Berufung auf die Kanones gewannen sie für ihren Antrag alle die Kardinäle, die bei der bevorstehenden Wahl streng an den kirchlichen Gesetzen festzuhalten gewillt waren, wie den Petrus von Porto und den Kardinal Petrus vom Titel der heiligen Susanna, und so glückte es ihnen dieses Mal einen Sieg über den Kanzler davon zu tragen. Allerdings gelang es ihnen auch in diesem Punkte nicht, die Kanones in ihrer ganzen Schärfe durchzuführen, denn dieselben verlangten nicht nur, dass der Wahlakt nach der Beerdigung, sondern dass er erst am dritten Tage nach der Beerdigung stattfinde [228b]).

Das Kardinalkollegium, das in der Mehrheit seiner Glieder die Einmischung des Adels und des Volkes zu vermeiden wünschte, griff wol noch an diesem Tage, um die Pierleoni und Frangipani auszusöhnen, zu einem Mittel, dessen Anwendung bei den treulosen Römern eine nutzlose war. Die Häupter der beiden Geschlechter wurden zur Leistung eines Eides vorbeschieden und beschworen hier, bei der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles ihre Waffen aus dem Spiel zu lassen, und den als Papst anzuerkennen, den die Kirche erwählen werde. Hubert von Lucca, der uns dieses berichtet [229a]), giebt für diesen Schwur keine nähere Zeitbestimmung an, als die „vordem der Papst gestorben war". Dass wir ihn aber auf diesen Tag und nicht auf den folgenden verlegen, hat seinen Grund darin, dass dann die Pierleoni in ihren Umtrieben schon zu weit vorgeschritten waren, um noch den Frangipani die Hand zur scheinbaren Aussöhnung reichen zu können.

228a) Vrgl. S. 20 ff.

228b) Vrgl. S. 15 ff.

229a) l. c. „quamvis Leo, ejusdem Petri Leonis frater et alter Leo Frangentispanem, cum uterque striderent dentibus, alter in alterutrum, antequam papa obiisset, juraverint coram cardinalibus: quod neuter eorum de electione pontificis scandalum faceret, sed quem ecclesia eligeret, pro domino venerarentur et colerent".

Im Verlauf des nächsten Tages, also am 13. Febr.[229b]), gingen die verschiedenartigsten Gerüchte durch die Stadt und erhitzten die Gemüther; das Volk im Glauben, der Papst sei bereits gestorben oder liege in den letzten Zügen, rottete sich zusammen. Wiederum versammelte sich das Kardinalkollegium, um zu berathschlagen, was bei dieser Lage der Dinge zu thun sei. Nach vielem Reden beschloss man, wie der an Didacus gerichtete Brief erzählt, den Wahlakt in die Hand eines Ausschusses von acht Vertrauensmännern zu legen, mit der Bestimmung, „dass, wenn sie unter sich über die Person des zu Wählenden nicht einmüthig übereinkommen könnten, einige von den Brüdern hinzugezogen werden sollten, deren Aufgabe es wäre, sie auf eine Person hin zu einigen“ [230]). Diese vom Briefe des römischen Klerus und Volkes geschilderte Vereinbarung berichtet auch das Schreiben des Hubert von Lucca an Norbert von Magdeburg [231]), nur mit dem Unterschiede, dass es das Motiv zu derselben, die Zusammenrottung des Pöbels, unerwähnt lässt, und der Bedingung, unter der dem Ausschuss der acht Kardinäle die weiteren Wahlbefugnisse übertragen werden, eine sehr abweichende Form giebt.

Was den ersten Punkt anbelangt, so scheint es, als ob wir es nicht mit einem Uebersehn von Seiten des Verfassers erklären können, wenn der von Hubert dem Erzbischof von Magdeburg übersandte Bericht einer Pöbelerhebung als Ursache des Beschlusses nicht gedenkt, da er doch im weiteren Verlauf eine solche erwähnt, — aber erst nach der Feststellung des neuen Wahlmodus — und zwar eine, die ebenfalls in der Meinung stattfand, Honorius II. sei bereits gestorben.

229b) Vrgl. S. 334.

230) Florez: Esp. Sagr. tom. XX. p. 514: „Visum demum fratribus omnibus est, ut personae octo eligerentur, quae de electione tractarent et sequentis deberent Pontificis personam eligere: ita tamen, quod si inter se de persona concorditer convenire non possent, aliqui de fratribus adhiberentur, qui eos deberent in personam praestante domino concordare“.

231) l. c.: „Convenientibus cardinalibus in ecclesia S. Andreae apostoli, statutum est ab eis: octo personis . . . . electionem pontificis committi, ita ut si committeret (contingeret?) domnum Papam Honorium, qui tunc in articulo mortis positus erat, ab hac vita transire, persona, quae ab eis communiter eligeretur, vel a parte sanioris consilii, ab omnibus pro Domino et Romano pontifice susciperetur“.

Doch unterscheidet sich diese Zusammenrottung wiederum von der im Briefe des römischen Klerus und Volkes erwähnten dadurch, dass sie durch die Kardinäle Petrus Pierleoni und Jonathas veranlasst wird[232]) und schliesslich darauf hinausläuft, den Ersteren zum Nachfolger des Papstes zu erklären. Erwägen wir, dass beide Briefe gut unterrichtet sind, so ist es nicht wahrscheinlich, dass sie ein und dasselbe Ereigniss meinen, einer von ihnen es aber aus Unkenntniss entweder zu früh oder zu spät stellt. Dass der Brief des römischen Klerus und Volkes den Volksaufstand zu früh gesetzt, ist nicht anzunehmen, da jedenfalls ein so ganz aussergewöhnlicher Schritt, wie die Bildung eines aus acht Kardinälen bestehenden Wahlausschusses, auch eines ganz besonderen Anlasses bedurfte. Den Fehler aber auf Seiten des Hubert von Lucca zu suchen, wird uns eine an ihrem Orte erfolgende Untersuchung als unstatthaft erweisen[233]), und, indem wir bei der grossen Erregung des Volkes, das stündlich den Tod des Papstes erwartete, keinen Anstoss an einer Wiederholung des Tumultes nehmen, lassen wir jede der beiden Darstellungen in ihrem Rechte. Mehr Schwierigkeiten macht uns die zweite Abweichung, die sich zwischen den beiden Schreiben ergiebt.

Wenn der Brief des römischen Klerus und Volkes die Rechtmässigkeit der den acht Vertrauensmännern übergebenen Wahl an die Einstimmigkeit ihrer Vota bindet, und für den Fall, dass diese sich auf Verschiedene vertheilen, die Hinzuziehung von andern Kardinälen anordnet, die sich bemühn sollen, die Stimmen der acht Wahlberechtigten auf eine Person zu einen, so sieht Hubert von Lucca nicht bloss dann die Erhebung des neuen Papstes als eine gültige an, wenn sie von allen, sondern auch in dem Fall, wenn sie von einem Theil der Mitglieder des eingesetzten Wahlkollegiums vollzogen worden ist. Diesen Theil bezeichnet er nun genauer als den „des gesunderen Rathes“ [234]).

---

[232]) l. c. „Petrus Leonis cum Jonathan ab eis recedens . . . conventicula seorsum colligens, altare maledictionis erigere satagebat. Quod nisi domnus papa Honorius, quem credebant jam mortuum, se ad fenestram populo ostendisset, cum fratrum et propinquorum ac muneribus et obsequiis conductorum turba ministrorum praeco antichristo supra quod dicitur Deus, ante tempus se extulisset“.

[233]) Vrgl. S. 348 ff.

[234]) Vrgl. Anm 231.

Wem sollen wir hier Glauben schenken, dem Bericht der Anakletianer oder dem der Innocentianer? Grund hatten beide, um gerade in diesem Punkte von der Wahrheit zu Gunsten ihrer Partei abzuweichen. Betont jener, dass ausser den acht Ausschussmitgliedern auch noch andre Kardinäle im Nothfall sich an der Wahl betheiligen sollten, so konnte er von dem Interesse geleitet sein, der Wahl Anaklet's einen Rechtstitel zu verleihn, die, wie wir sehn werden, unter Mitwirkung von Kardinälen vor sich ging, die im Wahlausschuss keinen Sitz hatten. Gesteht anderseits dieser schon einem Theile derselben die endgültige Entscheidung zu, so mochte ihn das entgegengesetzte Motiv beherrschen: mit dieser Bestimmung den Boden für die Wahl seines Parteikandidaten zu gewinnen, der nur von einem Theil des Ausschusses erhoben wurde. Beide Berichte begegnen sich aber in einem Punkte. Die Einstimmigkeit der 8 Wähler wird von beiden als Bedingung für die Rechtskräftigkeit der Wahl angeführt. Was jedoch Hubert und was der Brief des römischen Klerus und Volkes ausserdem über die dem Ausschuss für den Fall einer Stimmentheilung vorgeschriebene Wahlform erzählen, beruht auf einer bestimmten Tendenz, dient lediglich dazu, die Wahlen Innocenz II. und Anaklet's, die dem in Bezug auf die Einstimmigkeit der Ausschussmitglieder getroffenem Beschlusse nicht entsprachen, doch noch zu rechtfertigen.

Von welcher Partei nun der Vorschlag zu dieser Aenderung des Wahlmodus ausging, lässt sich schon aus dem Zweck erkennen, dem er zu dienen, bestimmt war. Dass er die Verkürzung des Wahlaktes ermöglichen sollte, liegt auf der Hand; diese aber lag nur im Interesse des Kanzlers Haimericus und seiner Parteigänger. Dass der Antrag im Kardinalkollegium Billigung fand, lässt sich erklären, wenn wir annehmen, dass auch die Männer, die auf dem Boden der Kanones fussten, für ihn gewonnen wurden.

War auch schon früher, nach dem Tode Gregor VII. ein ähnlicher Ausweg eingeschlagen worden, indem man damals den Abt Desiderius von Monte Cassino [235]) zum einzigen Wähler ernannte, die Bildung eines vielgliedrigen Wahlausschusses ereignete sich jedoch im Jahre 1130 zum ersten Mal. Es ist nicht

---

[235]) Vrgl. S. 118 ff.

ausser Acht zu lassen, dass die Wahl des Königs Lothar einige Jahre vorher ganz in derselben Weise stattgefunden hatte [236]). Auch hier hat man einen Ausschuss von 40 geistlichen und weltlichen Fürsten eingesetzt, in dessen Hand die Erhebung des Königs ohne alle Einschränkung gelegt wurde. Erinnern wir uns nun, dass der Kardinalpresbyter Gerhard vom Titel des heiligen Kreuzes der Wahl König Lothar's als päpstlicher Legat beiwohnte [237]), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass von ihm, dem Anhänger des Kanzlers Haimericus, der Vorschlag zur Bildung eines Ausschusses ausging.

Wessen der letzte entscheidende Sieg im Wahlkampfe sein werde, schien nur davon abhängig, aus welchen Gliedern des Kardinalkollegiums sich der Ausschuss zusammensetze. Es gelang dem Kanzler nicht nur für sich und seine Anhänger, die Kardinalbischöfe von Praeneste und Sabina und den Petrus Rufus Sitz und Stimme unter den Vertrauensmännern zu gewinnen. Auch die Genugthuung hatte er, den von ihm designirten Nachfolger Honorius II., den Kardinaldiakon von S. Angelus, Gregor, in das Kollegium der Acht gewählt zu sehn [238]). Und wenn auch die Gegner in dem Kardinal Petrus Pierleoni und dessen Freunde Jonathas ihre Vertreter in dasselbe sandten, und die Fraktion der Vermittler sich den Kardinal Presbyter Petrus aus Pisa zu ihrem Sprecher ersah, so neigte sich doch das in der Mehrzahl liegende Uebergewicht auf die Seite des Haimericus.

Wir könnten die Parteibildung unter den Kardinälen in ein helleres Licht stellen, wenn wir nachzuweisen im Stande wären, wie die Zusammensetzung des Wahlkollegiums vor sich ging, ob jede der drei Kardinalklassen unter sich ihre Vertreter bestimmte, oder ob sie gemeinsam ihre Stimmen abgaben. Da Hubert von Lucca die acht Vertrauensmänner nach Bischöfen, Presbytern und Diakonen ordnet, und da wir wissen, dass jede der drei Ordnungen unter ihrem Vorsteher eine besondere, be-

236) Jaffé: Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen S. 30.

237) Vrgl. S. 318.

238) Hubert v. Lucca (Jaffé: bibl. V. p. 425): „statutum est . . . octo Personis, duobus episcopis G. Praenestino, et C. Sabinensi, tribus cardinalibus presbyteris, P. Pisano, P. Rufo et Petro Leonis, tribus cardinalibus diaconibus Gregorio S. Angeli, Jonathae, Aimerico cancellario electionem pontificis committi".

schlussfähige Körperschaft bildete [239]), so scheint uns die Annahme, dass jede Klasse für sich gewählt, nicht unberechtigt, zumal da sie uns erklärt, wie zwei dem Haimericus verbündete Kardinalbishhöfe sich unter den Abgeordneten des Kardinalkollegiums befinden und warum die Presbyter dem Presbyter Petrus Pierleoni und die Diakonen dem Diakonen von S. Angelus, Gregor, und dem Kanzler Haimericus ihre Vota zuwenden.

Bei der Lage der Dinge, da die bevorstehende Besetzung des römischen Stuhles den alten Kampf [240]) zwischen den Kardinalbischöfen einerseits und den Kardinalpresbytern und Diakonen andrerseits heraufzubeschwören drohte, war es gut gethan, dass man allen drei Klassen ein gleiches Recht an der Wahl zugestand. Dass wir in dem Wahlkollegium nur zwei Bischöfe finden, während die Presbyter und Diakonen je durch drei Abgesandte vertreten sind, ist nicht in einer Missachtung der bischöflichen Rechte begründet, beruht vielmehr lediglich darauf, dass jener überhaupt nur sechs waren, während der Ordo der Presbyter 28, der der Diakonen 18 Mitglieder zählte [241]), diese mithin den Anspruch auf eine zahlreichere Vertretung erheben durften, als jene.

Zu diesem Beschluss: einen Ausschuss zu bilden, machte das Kardinalkollegium den Zusatz: der solle dem Anathema unterliegen, der sich einer Wahl widersetzt, die gemäss der eben getroffenen Vereinbarung erfolgt war. Eine Erhebung aber, die einem Andern die päpstliche Krone zuwenden wolle, werde man als ungeschehn ansehn, und die Urheber desselben fernerhin von jedem kirchlichen Amte ausschliessen. Wenn nun Hubert von Lucca [242]), aus dessen Berichte wir hier schöpfen, die Nachricht bringt, Kardinal Petrus Pierleoni sei diesem An-

[239]) Bei der Wahl Kalixt II. erklären sich die Bischöfe, Presbyter und Diakonen, die in Rom sind, jede Klasse in einem besonderen Schreiben für denselben. Jaffé: bibl. V. S. 349, N. 193 u. 194 und S. 350, N. 196. Vrgl. auch Phillips: Kirchenrecht Bd. 6, S. 286.

[240]) Vrgl. S. 104 ff.

[241]) Vrgl. S. 133.

[242]) Jaffé: bibl. V. p. 426: „Prenestinus etiam cum ceteris decrevit: ut, si quis electioni taliter factae contradiceret, anathemati subjaceret; et si quis alium adtemptaret eligere, factum pro infecto haberetur, nec ipse ulterius in ecclesia locum consequeretur. Quod et ipse Petrus Leo-

trage, der sich hauptsächlich gegen ihn und seine Partei richtete, nicht nur beigetreten, sondern habe noch aus freien Stücken hinzugefügt: „Man möge nicht fürchten, dass in der Kirche seinetwegen Streit entstände, denn lieber wolle er selbst in die Grube fahren, als dass um seiner Person willen der Hader entbrenne“ — so ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass der bezeichnete Kardinal in der That diese Zusicherung seinen Mitbrüdern gegeben hat, um diese soweit und so lange als möglich über seine Entschlüsse zu täuschen.

Indem das Kardinalkollegium nun in die Verhandlungen über den Ort der Neuwahl trat, bestimmte es auch, wie man und wer sich bei demselben einzufinden habe. Der an die Adresse des Didacus von Compostella gesandte Brief [243]) theilt uns eine hierauf bezügliche Anordnung mit, gemäss der sich die acht Wahlmänner nebst allen übrigen Kardinälen bei der Kirche S. Hadrian zu versammeln hatten, nachdem ihnen die Nachricht von dem Tode Honorius des Zweiten durch Boten aus S. Gregor zugegangen war. Anders Hubert von Lucca [244]). „Es sei bestimmt worden“, „dass am andern Tage die electores“ das heisst die Ausschussmitglieder, „sich zusammenfanden“. Dass auch das Erscheinen der übrigen Kardinäle gefordert wurde, so wie, dass eine Zusammenberufung stattfinden solle, meldet er nicht, ja durch die bestimmte Fixirung des Zusammentrittes auf den nächsten Tag macht er diese unnöthig.

Wollten wir auch darauf keinen Nachdruck legen, dass das Schreiben des römischen Klerus und Volkes einige Zeilen weiter nochmals auf die Bestimmung zurückkommt [245]): die Mitglieder des Kardinalkollegiums seien zur Wahl durch Boten einzuladen, wollten wir selbst dem Petrus von Porto [246]), der die vier Kar-

---

nis ore proprio confirmavit adiciens: non oportere eos dubitare, quod occasione sua in ecclesia Dei scandalum oriretur: quia mallet in abyssum submergi, quam propter se scandalum nasci“.

[243]) „inter nos condictum est, ut convocatis fratribus omnibus ad Sanctum Adrianum deberemus cum electoribus convenire“.

[244]) Jaffé: bibl. V. p. 826: „Deinceps statutum est, ut electores altera die simul convenirent“.

[245]) „iterum sub anathemate statutum est, ut nisi . . . fratribus ceteris, maxime illis, qui ad hoc electi erant, undique convocatis, nullus sermo de electione fieret“.

[246]) „Quod igitur . . . inconsultis etiam fratribus majoribus et prio-

dinalbischöfe tadelt, weil sie ohne jene Vorschrift zu beachten, Innocenz gewählt hatten, als einem Berichterstatter von derselben Partei nicht Gehör schenken, so zwingt uns doch der Abt Suger den beiden übereinstimmenden Darstellungen den vollen Glauben beizumessen [247]). Die Wähler des Kardinals Petrus Pierleoni hätten, so berichtet er, die andern Kardinäle dem Vertrage gemäss am Wahlort zu erscheinen vor der von ihnen vollzogenen Erhebung aufgefordert, während die Anhänger des Kardinaldiakon Gregor diesen gewählt, bevor noch der Tod des Papstes verkündet worden war.

Ob Hubert von Lucca, der den Verhandlungen des Kardinalkollegiums nicht beiwohnte, in der That von einer an die Kardinäle vor der Wahl zu erlassenden Aufforderung: sich nach S. Hadrian zu begeben, nichts gewusst, oder ob er dieselbe absichtlich verschwiegen hat, weil die Wähler Innocenz des Zweiten sie zu beobachten später für unthunlich hielten, muss dahin gestellt bleiben. Für die letztere Annahme spricht allerdings, dass er auch mit seiner Behauptung: nur dem Ausschusse gebühre es am nächsten Tage zusammenzutreten, allein steht, während der oben erwähnte Beschluss, den uns der Brief des römischen Klerus und Volkes übermittelte, und der dahin ging, dass mit den acht Vertrauensmännern sich auch die übrigen Kardinäle am Wahlort einfinden sollten, wiederum durch Petrus von Porto [248]) und Suger [249]) bestätigt wird.

Dieses Versehn des Hubert von Lucca giebt uns zu gegründetem Misstrauen Veranlassung, weil es ihm die Möglichkeit gewährt, der Wahl Innocenz des Zweiten in so fern einen Vorwurf zu ersparen, als die von den Anhängern desselben ausgeführte List, wie wir sehn werden, den nicht zum Ausschuss gehörenden Kardinälen die Betheiligung an der Wahl völlig abschnitt.

---

ribus, nec etiam vocatis aut expectatis, . . . facere praesumpsistis, pro infecto habendum esse et nihil omnino existere, ex ipsa vestra aestimatione potestis advertere".

247) Lecoy de la Marche: Oeuvres complètes de Suger p. 134.

248) Vrgl. Anm. 246.

249) „cum ecclesiae romanae majores et sapientiores, ad removendum ecclesiae tumultum, consensissent . . . non nisi communiter, romano more celebrem fieri electionem".

Ueber den Ort, der zur Wahl am geeignetesten war, wurde, wie der Brief des römischen Klerus und Volkes meldet [250]), lange gestritten; Endlich einigte man sich und bestimmte S. Hadrian zu demselben. Wenn hiemit im Widerspruch Suger [251]) berichtet, man wäre übereingekommen: „nur in der Kirche des heiligen Markus und nirgends anders" zur Besetzung des päpstlichen Stuhles zu schreiten, so geben wir der Darstellung des erwähnten Briefes schon deshalb den Vorzug, weil der Verfasser desselben Zeuge der Verhandlungen war. Auch dürfen wir, um festzusetzen, welche Kirche der Mehrzahl der Kardinäle als Vereinigungspunkt genehm sein mochte, die Stimmung derselben mit in Betracht ziehn. Denn dass diese im Augenblicke den Bestrebungen der Pierleoni wenig geneigt waren, beweist die Bildung eines Wahlausschusses überhaupt und die Zusammensetzung desselben, die, nach der Majorität der Glieder zu urtheilen, den Wünschen des Kanzlers Haimericus entsprach. Was ist wahrscheinlicher, als dass die Kardinäle nun auch einen Wahlort ausersahn, der den Waffen des mächtigsten römischen Adelsgeschlechtes nicht so leicht zugänglich schien, und einen solchen fanden sie in der Kirche S. Hadrian [252]), die nicht weit von den Burgen der Frangipani belegen war, aber nicht in der Kirche des heiligen Markus, welche die Thürme der Pierleoni beherrschten [253]).

Es ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass gerade das Schreiben der Anhänger Anaklet's es ist, das S. Hadrian als Wahlort namhaft macht; denn da Petrus Pierleoni schliesslich in Folge eingetretener Umstände nicht bei S. Hadrian, sondern bei S. Markus zum Papste erhoben wurde, so hätte es doch im Plane des angezogenen Briefes, der uns diese Verlegung des

---

250) „de loco quoque, in quo fieri deberet electio, est diutius disceptum. Post multa itaque inter nos condictum est, ut convocatis fratribus omnibus ad Sanctum Adrianum deberemus cum electoribus convenire".

251) Lecoy de la Marche, p. 134.

252) S. Hadrian liegt am Forum des Cäsar. In der Nähe dieses Forums befand sich auch der Thurm des Cencius Frangipani (vrgl. Parthey: Mirabilia Romae p. 21).

253) „Petrus Leonis . . . ecclesiam sancti Marci turribus fratrum propinquam festinanter adiit". Jaffé: bibl. V. p. 430.

Wahlortes nach S. Markus mittheilt [254]), liegen müssen, eher einen Beschluss zu fingiren, der diesen Schritt dadurch rechtfertigte, dass er den Kardinälen vorschrieb, sich bei S. Markus zur Wahl einzufinden, als umgekehrt eine Verordnung zu erfinden, die die Wahl des von seiner Partei designirten Papstes als eine wider diese Vereinbarung vollzogene zu einer unkanonischen zu stempeln drohte.

Aus dem Faktum, dass die Wahl Anaklet's bei S. Markus erfolgte, glauben wir den Irrthum des Abtes von S. Denys erklären zu können, der eben von ihm aus schloss, diese Kirche sei zum Sammelpunkt der Kardinäle bestimmt gewesen.

Dass sich, wie der Brief des römischen Volkes und Klerus berichtete, über den Wahlort ein langer Streit entspann, ist erklärlich, sobald wir den Einfluss veranschlagen, den die Lage desselben auf das bewaffnete Einschreiten der Kapitanenfamilien üben musste.

Die Anhänger des Haimericus durften nichts sehnlicher wünschen, als im Kloster S. Gregor zu bleiben, das ihnen durch die benachbarten Thürme der Frangipani vor einem Ueberfall der Pierleoni Schutz versprach, wie sie denn auch, als die Noth sie zu vielen widergesetzlichen Handlungen trieb, in diesem die Wahl Innocenz des Zweiten vornahmen.

Nur unter der Bedingung, erzählt der Brief des römischen Klerus und Volkes [255]), habe man sich geeint, in S. Hadrian die Besetzung des heiligen Stuhles vorzunehmen, „dass die Befestigungen, welche neben der Kirche lagen, in die Gewalt der Kardinäle gebracht würden." Zur Uebernahme derselben, fährt er fort, seien alsobald zwei Kardinäle abgesandt. Als sie im Begriff standen, sich ihres Auftrages zu entledigen, wären sie an der Ausführung durch einige Bischöfe gehindert worden, „die sich auf die andre Seite neigten". Die Dazwischenkunft derselben hätten dann die Brüder als ein Zeichen feindlicher Gesinnung angesehn und in Folge dessen die Meisten und Besonneneren es nicht mehr gewagt, zum Kloster zurückzukehren.

---

[254]) „priores Cardinales . . . qui apud sanctum Marcum convenerant . . . dominum Petrum filium Petri Leonis . . . in Papam Anacletum . . . elegerunt".

[255]) Florez: Esp. Sagr. tom. XX. p. 514.

Unter den Befestigungen, welche „neben der Kirche“ lagen, werden wir nicht etwa die Thürme benachbarter Adelsgeschlechter zu verstehn haben, sondern wol die Umwallungen, die im Mittelalter zum Schutz vieler Kirchen Roms errichtet wurden. Sich ihrer zu bemächtigen, musste sowol den Anhängern des Kanzlers Haimericus als den Genossen des Kardinal Petrus Pierleoni von Wichtigkeit sein. Dass sich das ganze Kardinalkollegium ohne Rücksicht auf die in ihm hervortretenden Parteien zur gemeinsamen Absendung zweier Boten nach S. Hadrian verstand, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die vom Verfasser erwähnten Bischöfe, die den zwei Kardinälen zuvorkamen, als solche bezeichnet werden, „welche auf die andre Seite hinneigten“. Sind wir mithin berechtigt, in den genannten Bischöfen Gegner des Petrus Pierleoni zu sehn, die wir, da der Brief des römischen Klerus und Volkes „Bischof“ als Bezeichnung für die Kardinalbischöfe gebraucht, mit den uns bekannten Bischöfen von Porto, Praeneste, Ostia und Sabina, den Bundesgenossen des Kanzlers identificiren können, so müssen wir folgerichtig annehmen, dass die von unserm Berichte als Boten des ganzen Kardinalkollegiums eingeführten Kardinäle bloss die der pierleonischen Partei waren. Es hätte sich auch schwerlich die Mehrzahl der Kardinäle, deren Stimmung wir aus den vorhergehenden Beschlüssen zu beurtheilen vermögen, dazu verstanden, einen solchen Auftrag zwei Gliedern von der Fraktion der Pierleoni zu ertheilen.

Wollten wir auch annehmen, dass das Kardinalkollegium den Beschluss gefasst, ohne Rücksicht auf die innern Zerwürfnisse, gemeinsam beauftragte Boten zur Einnahme der Befestigungen abzusenden, so dürften wir diese eher in den Bischöfen, als in den zwei Kardinälen suchen.

Doch glauben wir, dass schon die Beschlussnahme selbst eine schlecht ersonnene Erfindung des Verfassers ist; denn was sollte die gesammten Kardinäle zu derselben veranlassen, da es im Interesse der beiden entgegengesetzten Parteien lag, eine jede durch ihre Boten, die Einnahme der befestigten Mauern zu bewerkstelligen. Fragen wir aber, zu welchem Zwecke hat jener an Didacus von Compostella gerichtete Brief den Kardinälen in ihrer Gesammtheit diesen Beschluss untergeschoben, so ergiebt sich folgende einfache Erklärung. Als die beiden

Abgesandten der pierleonischen Partei an der Einnahme der Befestigungen von S. Hadrian verhindert wurden, da war ihnen und ihren Genossen die Aussicht genommen, mit den Waffen das Wahlkollegium einzuschüchtern; in Folge dessen bestimmten die Anakletianer S. Markus zu ihrem Vereinigungspunkte, und um diesem Schritte den Schein der Gesetzmässigkeit zu geben, erzählt nun dieser Berichterstatter, S. Hadrian sei nur bedingungsweise vom Kardinalkollegium als Wahlort aufgestellt worden.

Die Vorberathungen hatten somit zu Resultaten geführt, die dem Kanzler Haimericus einen glücklichen Ausgang des Wahlkampfes verhiessen. Die Bildung eines Ausschusses, die Zusammensetzung desselben zumeist aus seinen Anhängern, die Lage des festgesetzten Wahlortes, und schliesslich die Einnahme der an der Kirche belegenen Befestigungen, dazu die der Wahl eines Pierleoni wenig geneigte Stimmung des Kardinalkollegiums liessen ihn hoffen, dass er mit seinem Kandidaten auch bei dem noch bevorstehenden Wahlakte durchdringen werde, gesetzt, dass es sich die Pierleoni auch weiterhin nicht beikommen liessen, den gesetzmässigen Gang der Wahl zu unterbrechen.

Doch so leicht war ein Petrus Pierleoni nicht aus dem Felde zu schlagen.

Hubert von Lucca berichtet [256]), dass dieser mit seinem Freunde Jonathas sich von S. Gregor und den übrigen Mitgliedern des Ausschusses entfernt, seine Anhänger um sich gesammelt habe und mit ihnen in der Meinung, der Papst sei unterdess gestorben, vor das Kloster gerückt sei, um durch Hülfe seiner Brüder und mit seiner bestochenen Schaar den Eingang in dasselbe zu erzwingen und sich sofort zum Papste ausrufen zu lassen. Sein Plan wäre ihm gelungen, wenn sich nicht der sterbende Honorius dem Volke am Fenster gezeigt und auf die Weise den Sturm des Aufruhrs gestillt hätte.

[256]) Jaffé: bibl. V. p. 426. „Ceterum Petrus Leonis cum Jonathan ab eis recedens, ut corvus ille vel submersus vel carnium ingluvie detentus, ad fratres postea redire contempsit, et conventicula seorsum colligens altare maledictionis erigere satagebat. Quod nisi domnus papa Honorius, quem credebant jam mortuum, se ad fenestram populo ostendisset, cum fratrum et propinquorum ac muneribus et obsequiis conductorum turba ministrorum praeco antichristi, supra quod dicitur Deus, ante tempus se extulisset".

Vielleicht dürfen wir in den Kardinälen Petrus und Jonathas die beiden Boten vermuthen, die die Fraktion der Pierleoni nach S. Hadrian sandte, um sich der zu derselben gehörenden Befestigungen zu bemächtigen. Wie dem auch sei, dieser verzweifelte Versuch des Kardinal Petrus Pierleoni und seiner Brüder steht im Zusammenhang mit dieser Katastrophe und lässt sich nur aus dem völligen Fehlschlagen ihres Bemühens erklären: im Kardinalkollegium einen festern und weitern Boden zu gewinnen. Ihren Entschluss, zu den Waffen zu greifen, hatte dann der Umstand gereift, dass es ihnen misslang, bei der Besetzung der Umwallungen von S. Hadrian ihren Gegnern einen Vorsprung abzugewinnen.

Hier müssen wir die Frage beantworten, die wir schon früher aufgeworfen haben [257]): Ist diese von Hubert von Lucca berichtete, nach der Bildung des Wahlausschusses von den beiden Kardinälen veranlasste Volkserhebung vielleicht identisch mit jenem von dem Schreiben des römischen Klerus und Volkes erzählten Tumult, der vor der Zusammensetzung des Wahlkollegiums statt hatte?

Ebensowenig wie sich diese nicht auf jene zurückführen liess, können wir das umgekehrte Verhältniss statuiren.

Zu diesem Schluss führt uns nicht nur die Erwägung, dass der Angriff der Pierleoni auf S. Gregor durch die Hoffnungslosigkeit ihrer Aussichten gerade in diesem Augenblicke vermittelt ist, dass sich ferner das eingehende Detail im Berichte des Hubert, wozu wir die Namhaftmachung der Urheber des Auflaufs, so wie das Erscheinen des sterbenden Papstes am Fenster rechnen, weder mit der Annahme verträgt, dass Hubert in diesem Punkte schlecht unterrichtet gewesen, noch die Vermuthung aufkommen lässt, er habe den ganzen Vorfall ersonnen, um die Gegner in das schlechteste Licht zu stellen.

Doch vor allen Dingen können wir uns ohne diesen nach der Einsetzung des Ausschusses von Petrus Pierleoni erregten Volkstumult den ungemein grossen Abstand zwischen der Handlungsweise des Kanzlers Haimericus vor und nach demselben nicht erklären.

Was sollte ihn, der die gegründetsten Hoffnungen hatte, in

---

257) Vrgl. S. 339.

völlig kanonischer Weise seinen Kandidaten auf den Stuhl Petri zu erheben, dazu bewegen, von jetzt ab, wie wir sehn werden, mit Hintenansetzung aller hergebrachten Formen in der übereiltesten Weise die Wahl des Kardinal Gregor zu betreiben, wenn nicht jener Sturm der Pierleoni auf S. Gregor, der ihn hiess, um einem zweiten Angriffe und der Wahl des Kardinal Petrus Pierleoni zuvorzukommen, in der List seine letzte Zuflucht zu suchen?

Der nun bald erfolgende Tod Honorius des Zweiten führte den Wahlkampf in sein letztes entscheidendes Stadium, dessen vielfache Verwickelungen uns noch zu lösen obliegt.

Kapitel III.

Der Tod Honorius des Zweiten und die schismatische Wahl.

Waren wir in Betreff der Tage, an denen die sogenannten Vorberathungen stattfanden, nicht in der Lage, ein auf Ueberlieferung beruhendes Datum anzugeben, vielmehr genöthigt, dasselbe durch Kombination ausfindig zu machen, so bieten uns unsre Quellen, was den Tod Honorius des Zweiten anlangt, die Mittel, ihn bis auf die Stunde festzustellen.

Nur müssen wir uns erst durch die verschieden lautenden Zeitangaben einen Weg bahnen, den zu finden die Parteileidenschaft der Berichte erschwert. Herrscht auch in Bezug auf das Todesjahr Uebereinstimmung, so gehn in Bezug auf Tag und Stunde unsre Quellen völlig auseinander. Der an Norbert von Magdeburg gerichtete Brief des Hubert von Lucca [258]) setzt den Tod Honorius des Zweiten auf Freitag den 14. Februar. Mit dieser Angabe stimmt die des Walter von Ravenna in seinem Schreiben an den Erzbischof Konrad von Salzburg [259]) überein, und sie findet ferner an dem über römische Verhältnisse trefflich unterrichteten Falco von Benevent [260]), wie auch an dem am Ende des 12. Jahrhunderts verfassten Nekrolog von Monte

---

[258]) Jaffé: bibl. V. p. 426: „cum papa Honorius in sexta feria de initio quadragesimae ad patres suos appositus esset". Der Ausdruck „ad patres suos appositus" bedeutet nach der Vulgata (Genesis 24, 33 u. 25, 17) nicht etwa begraben werden, sondern sterben.

[259]) Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XIII. p. 165: „Notum ergo habeat vestra paternitas, papam Honorium in VI feria capitis jejunii obisse et statim summo mane . . . electionem apostolicam de domno Gregorio . . . factam fuisse".

[260]) Del Re: Cronisti et scrittori sincroni Napoletani I. p. 201: „dominus Papa Honorius, medio mense februario, viam universae carnis ingressus est ad Dominum et dominus Innocentius electus est. Post quem Innocentium die ipso ad horam tertiam Petrus Portuensis episcopus Petrum filium Petri Leonis elegit pro Anacleto".

Cassino [261]) ihre Bestätigung. Auch die Annalen von Melk [262]) verzeichnen das Hinscheiden Honorius des Zweiten zu dem 14. Februar, und aus ihnen haben die Annalen von Klosterneuburg [263]) dieses Datum entlehnt, und wol auf dieselbe Quelle wird die gleichlautende Zeitbestimmung der Annalen von Reichersberg [264]) zurückzuführen sein.

Die Frage, zu welcher Zeit am 14. Februar Honorius der Zweite verschied, lässt sich aus dem angezogenen Briefe Walter's von Ravenna in verschiedener Weise beantworten. Entweder können wir die Nachricht, dass Honorius am 14. Februar gestorben und die Wahl sofort in der ersten Frühe des Morgens geschehn sei, so fassen, dass wir das Ableben des Papstes in die Nacht vom 13. auf den 14. d. h. gegen Morgen des 14. und die Neuwahl in die erste Dämmerung des 14. Februar verlegen, oder so, dass wir uns den Tod Honorius des Zweiten in der Nacht vom 14. auf den 15., cirka 12 Uhr Abends und die Erhebung Innocenz des Zweiten am Morgen des 15. erfolgt denken. Ziehen wir die Chronik von S. Andreas zu Château-Cambrésis [265]) und die Kirchengeschichte des Ordericus Vitalis [266]) zu Rathe, so helfen sie uns zu keiner Entscheidung, da beide als die Zeit des Todes die Nacht, ohne das Datum des Monats-Tages, angeben, die Erstere aber die Wiederbesetzung des römischen Stuhles als „bald beim Frühlicht" geschehn, die Letztere nur als „bald" vor sich gegangen meldet. Wer aber den Bericht des Walter von Ravenna dahin verstehn will, dass der Hintritt Honorius des Zweiten in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar erfolgt sei, der kann sich auf die Annalen von Margan berufen. Nach ihnen findet nämlich die schismatische Wahl am 15. Februar statt, nachdem Honorius der Zweite am 14. d. M. gestorben war [267]).

261) Murat. rer. Ital. script. VII, p. 940.

262) M. G. S. IX. p. 502 (Codex Zwetlensis).

263) M. G. S. IX. p. 613.

264) M. G. S. XVII. p. 454.

265) M. G. S. VII. p. 549.

266) Le Prevost tom. I. p. 189.

267) Rerum Brittanicarum medii aevi scriptores: Annales Monastici tom. I. p. 12: „Hoc anno 16 Kalendas martii defunctus est Papa Honorius apud sanctum Gregrorium et in crastino id est 15 Kal. ejusdem electus est Gregorius".

Den Annalen von Margan gegenüber berufen wir uns aber auf den Biographen Honorius und Innocenz des Zweiten, den Kardinal Boso, der sowol die Beerdigung [268]) des verstorbenen Papstes, wie die Neubesetzung des römischen Stuhles [269]) auf den 14. Februar setzt; und wenn Falco von Benevent [270]) die Doppelwahl zu demselben Tage erzählt, zu dem er den Tod Honorius des Zweiten meldete, zu dem 14. Februar, so folgen wir den Berichten dieser beiden Männer mit um so grösserem Rechte, als sie in der Mitte des 12. Jahrhunderts schrieben und aus den Archiven Roms schöpften, während der Verfasser der Annalen von Margan erst im dritten oder vierten Decennium des dreizehnten Säkulums an die Zusammenstellung seines Werkes ging.

Mit dem Briefe des römischen Klerus und Volkes treten wir in eine neue Reihe von Zeitangaben über den Tod Honorius des Zweiten ein. Die verschiedenen Kodices [271]), die dieses Schreiben aufbewahren, gehn, was das Datum des Todes betrifft, in ihren Lesarten auseinander. Die eine nennt den Abend des 12., die andre den des 13. Februar als die Zeit, da Honorius verschied. Die Entscheidung, welcher von beiden Lesarten die relativ grössere Glaubwürdigkeit zukommt, wird uns zu Gunsten des 13. Februar dadurch erleichtert, dass sich der 13. Februar ebenfalls in einem aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammenden Nekrolog eines Klosters zu Regensburg [272]), so wie in der allerdings um mehr als ein Jahrhundert nach dem Ereigniss verfassten Chronik des Albert von Stade [273]) als Todestag dieses Papstes eingetragen findet [274]).

---

[268]) Watter. II. p. 159: „Defunctus est Romae, in ecclesia sancti Salvatoris digno cum honore sepultus XVI. Kalendas Martii".

[269]) Watter. II. p. 174: „Hic (Innocentius) eadem die sub contentione electus est cum Petro Petri Leonis . . . anno 1130 XVI. Kalendas martii".

[270]) Vrgl. Anm. 260 auf S. 351.

[271]) Florez: Esp. Sagr. XX. p. 515: „Obeunte itaque Papa IV. feria post datos cineres circa solis occasum". Dazu fügt der Herausgeber die Anmerkung: „Variant Codices in feria: alter IV, alter V".

[272]) Kalendarium Necrologium superioris monasterii Ratisponensis (Boehmer, fontes III. p. 586).

[273]) M. G. S. XVI. p. 322.

[274]) Watterich nimmt (II. p. 180 Anm. 2) ohne auch nur die Lesart

Jedoch auch diese von dem Briefe des römischen Klerus und Volkes gebrachte Zeitbestimmung verdient nicht nur desshalb wenig Glauben, weil sie für sich nur die zwei genannten Zeugnisse beanspruchen kann, während der 14. Februar durch eine grosse Zahl von vollgültigen Gewährsmännern bestätigt wird; wir sind sogar im Stande, die Triebfeder blosszulegen, die den Verfasser des erwähnten Schreibens veranlasste, den Tod Honorius des Zweiten auf den Abend des 13. Februar zu verlegen. Denn wenn er erzählt, dass, nachdem der Papst am 13. zur Zeit des Sonnenuntergangs gestorben war, alle Zugänge zum Kloster geschlossen wurden und fortan keiner der Kardinäle in das Zimmer des Verstorbenen einzutreten die Erlaubniss erhielt, dass aber die in S. Gregor weilenden Glieder des Kardinalkollegiums das Hinscheiden des Papstes unter dem Vorwande: er ringe noch mit dem Tode, bis zum Frühlicht des andern Morgens geheim hielten, dass sie dann, anstatt den Verblichenen feierlich zu begraben, die Leiche in einer Gruft des Klosters verscharrten — wenn der Verfasser des an Didacus gerichteten Briefes das erzählt, so giebt er uns die Mittel an die Hand, seine ganze Darstellung als eine in sich selbst widerspruchsvolle zu kennzeichnen. Einmal steht fest, dass die Nachricht von dem am Abend des 13. Februar eingetretenen Tode Honorius des Zweiten bloss auf einer Vermuthung unseres Berichterstatters beruht, da ja, wie er sagt, Niemand in das Zimmer des Papstes den Eintritt erhielt, also auch keiner von seinen Parteigenossen sich durch den Augenschein vom Ableben des Papstes überzeugen konnte; zweitens ist ersichtlich, dass, wenn die Angabe: Honorius habe am Abend des 13. Februar das Auge geschlossen, nur einer Vermuthung des Verfassers ihren Ursprung verdankt, die in dem Briefe als Lüge verzeichnete Behauptung der Gegner: der Papst habe noch am Morgen des 14. gelebt, an Glaubwürdigkeit gewinnt. Sichtlich stützt nun der Brief des römischen Klerus und Volkes seine böswillige Annahme von dem bereits am Abend des 13. eingetretenen, dann aber bis zum Morgen des 14. verheimlichten Tode des Papstes auf die beiden Fakta, dass die Thore des Klosters geschlossen wurden und dass keiner der

„V. feria“ in dem Abdruck des Textes (p. 188) zu erwähnen, auf Grundlage dieser vereinzelten Nachricht an, Honorius sei am 12. Februar gestorben.

Kardinäle vom Abend des 13. an Zutritt zum Papste erhielt. Jedoch die Schliessung der Klosterthore war ja durch den Angriff der Pierleoni auf S. Gregor verursacht, und das Verbot: das Zimmer des Papstes zu betreten, beruhte, wie uns der Ordo Romanus des Petrus Amelius belehrt [275]), auf einer alt hergebrachten Sitte, der gemäss sich sämmtliche Kardinäle vom Krankenbette des Papstes zu entfernen hatten, sobald der Todeskampf eintrat. Da dem Verfasser des vielerwähnten Schreibens die eben angedeuteten Gründe die genügende Erklärung für die beiden von ihm hervorgehobenen Ereignisse geben mussten, so kann nur der Wunsch zu verleumden ihm die gehässige Deutung derselben diktirt haben.

Doch noch auf einen Widerspruch sei uns hinzuweisen gestattet, in den sich unser Berichterstatter verwickelt. Seine Angabe, dass die Anhänger des Kanzlers Haimericus, weil sie keine Zeit zur feierlichen Bestattung fanden, die Leiche Honorius des Zweiten in eine Grube senkten, bestätigt Hubert von Lucca, indem er als Grund dieses widerrechtlichen Verfahrens den Wunsch seiner Parteigenossen anführt, den Pierleoni in der Wahl zuvorzukommen. Doch, fragen wir, wozu die sich überstürzende Eile, warum jene Nichtbeachtung aller für die Bestattung gebotenenen Ceremonien, wenn der Papst nicht am Morgen des 14., das heisst kurz vor der Wahl Innocenz II., sondern bereits am 13. Februar zur Zeit des Sonnenunterganges gestorben war? Daher legen wir auch kein Gewicht auf die Worte des Petrus von Porto, die er den vier Kardinalbischöfen zuruft [276]): „Wenn Ihr dem todten Papst einen lebenden als Nachfolger geben wolltet, warum gabt Ihr denn vor, dass der Todte noch lebe?“ Der greise Bischof giebt uns hier nur das wieder, was als Muthmassung durch die Reihen der Anakletianer ging. Aber diese war eben so ungegründet wie jene beiden Male, als das Volk in der Meinung: der Papst sei bereits gestorben, das Kloster S. Gregor und das Kardinalkollegium bestürmte.

Es wäre möglich, dass das zum zweiten Male in Betreff

275) Mabill. Mus. Ital. II. p. 526.

276) l. c.: „si mortuo papae vivum succedere volebatis, cur mortuum vivere praedicabatis“?

des Ablebens des Papstes in Umlauf gesetzte Gerücht, welches den Kardinal Pierleoni zu einem Versuch, sich mit den Waffen den Stuhl Petri zu erobern, veranlasste, dasselbe ist, von welchem sich der Brief des römischen Klerus und Volkes und Petrus von Porto beeinflusst zeigen.

Den angeführten Satz des Petrus von Porto hat Wilhelm von Malmesbury [377]), der uns das Schreiben dieses Bischofs an seine vier Mitbrüder überliefert, dahin richtig aufzufassen und zu ergänzen gemeint, dass er die Wähler Innocenz des Zweiten nach vollzogener Erhebung desselben unter dem Volk verbreiten lässt: Honorius der Zweite lebe noch und habe die Wahl des Kardinal Gregor selbst angeordnet. Aber so konnte nur der die Worte des Bischofs von Porto auffassen, welcher, wie Wilhelm von Malmesbury, den Verhältnissen gänzlich fernstand. Denn womit musste sich die Partei des Innocenz in Rom mehr schaden, als mit der Nachricht, dass Innocenz noch zu Lebzeiten des Honorius gewählt sei? Das Ausssprengen eines solchen Gerüchtes hätte die Erhebung des Kardinal Gregor zu einer vollständig widerrechtlichen gestempelt.

Dass auch die Annalen von Stade und der regensburger Nekrolog den Tod Honorius des Zweiten auf den 13. Februar setzen, nimmt uns nicht Wunder, da gewiss ähnliche Berichte, wie der des römischen Klerus und Volkes an Didacus von Compostella, von Seiten der Anakletianer auch nach Deutschland abgesandt wurden, die dann in spätere Aufzeichnungen Eingang fanden. Somit können wir nicht anders, als uns in Betreff des Todestages Honorius des Zweiten für den 14. Februar entscheiden und das schlecht beglaubigte Datum des 13. Februar auf ein in den Kreisen der Anakletianer böswillig ersonnenes und verbreitetes Gerücht zurückführen.

Wenn nun ferner der Bericht des römischen Klerus und Volkes [378]) die Anhänger Innocenz des Zweiten vor dessen Wahl

[377]) M. G. S. X, 484, „Praevenit tamen pars quae favebat Gregorio ut pontifex ordinatus vocaretur Innocentius; sparsus est etiam rumor in plebem quod adhuc Honorius spiraret et ita fieri praeciperet".

[378]) l. c. „Mane facto in praedicto Secretario quatuor episcopi, quibus nulla vel minima in electione potestas et cardinales rarissimi convenerunt, ibique iterum sub anathemate statutum est, ut nisi Papa honorifice sepulto et fratribus ceteris, maxime illis, qui ad hoc electi erant, undique convocatis, nullus sermo de electione fieret".

in der Sakristei des Klosters zusammenkommen lässt, um nochmals zu beschliessen: dass die Besetzung des päpstlichen Stuhles nur vor sich gehn solle, nachdem der Papst ehrenvoll begraben und die übrigen Brüder, besonders die acht Vertrauensmänner zusammengerufen wären, so sind wir wiederum in der Lage, da ein anderes Zeugniss hierüber fehlt, uns nach den Gründen umzusehn, die eine derartige Wiederholung der vom gesammten Kardinalkollegium bereits getroffenen Beschlüsse wahrscheinlich machten. Was für dieselbe sprechen könnte, haben wir uns vergeblich bemüht aufzufinden. Es will uns vielmehr völlig unglaublich scheinen, dass die Anhänger des Kanzlers Haimericus, die laut Bericht desselben Briefes eben im Begriff waren, den Kardinal Gregor zu wählen, ohne Honorius II. vorher beerdigt und seinen Tod den übrigen Kardinälen angezeigt und sie zur Neuwahl eingeladen zu haben, dass diese aus freien Stücken zusammentreten, um alle die Verordnungen nochmals festzustellen, die sie im nächsten Augenblicke zu überschreiten entschlossen waren.

Als der Papst Honorius II. seine Augen für immer geschlossen hatte, mussten die in S. Gregor weilenden Glieder des Kardinalkollegiums, d. h. Haimericus mit seiner Partei, um der getroffenen Vereinbarung Genüge zu thun, zuerst den Verstorbenen zu Grabe geleiten. Doch während sie dieser Pflicht nachkamen, konnten die Pierleoni einen zweiten glücklicheren Versuch machen, dem Kardinal Petrus die päpstliche Krone aufzusetzen. Wo fand sich ein Ausweg, der es ermöglichte, die Bestattung noch vor der Neuwahl zu vollziehn, ohne doch den Gegnern zur Ausführung ihrer Pläne Zeit zu lassen? [279])

---

279) Dass die Furcht vor erneuten Gewaltthaten den Kanzler zu allen nun folgenden Schritten bewog, sagt Hubert von Lucca ausdrücklich (Jaffé: bibl. V, 426): „Itaque cum hec talia praesensissent hii, quorum corda Deus tetigerat, ecclesiae periculum expavescentes et tempestatis procellas jam intumescentes, cum papa Honorius ... ad patres suos appositus esset — celebratis exsequiis pro necessitate loci et temporis, non tamen ex more sicut oportebat, cum calamitatis tempestas instaret ... Gregorium ... in summum pontificem elegerunt". Aehnlich sagt auch das Chron. Maurin. l. c.: „Gregorium ... sibi praeficiunt et nimis festinanter ... pontificalibus induunt insignibus. Id illius gratia dispensationis factum dicunt, ut Petrum quemdam, qui saeculariter ad Papatum videbatur aspirare, spe sua frustrarentur".

Das Kardinalkollegium war in dem Augenblicke, wo es den Beschluss gefasst hatte, dass die Neuwahl erst nach dem Begräbniss Honorius des Zweiten stattfinden solle, jedenfalls der Meinung gewesen, dass die Bestattung in der Form zu erfolgen habe, die die althergebrachte Sitte erforderte. Es fragt sich zunächst, was diese verlangte? Wir kennen leider nicht die Ceremonien des päpstlichen Begräbnisses um diese Zeit. Dass aber die sogenannten Exsequien sich nach einem bestimmten Ritus vollzogen, zeigt allein der Brief des Hubert v. Lucca [280]).

Wenn auch das Kardinalkollegium stillschweigend von der Voraussetzung ausgegangen war, Honorius werde in feierlicher Weise im Lateran zu Grabe geleitet werden [281]), so hatte es doch über die Form und den Ort, wie wir aus dem Wortlaut der Verordnung zu schliessen berechtigt sind, keine bindenden Beschlüsse gefasst [282]). Diese Unvorsichtigkeit des Kardinalkollegiums gewährte den Anhängern des Kanzlers den gewünschten Ausweg. Für den Fall, dass sie sich entschliessen konnten, die Leiche sofort ohne alle Ceremonien in S. Gregor in eine schnell aufgeworfene Gruft zu senken, waren sie im Stande der Vorschrift des Kardinalkollegiums, wenn auch nicht dem Sinne, so doch dem Buchstaben nach Genüge zu thun, ohne deshalb fürchten zu müssen, dass ihnen die Pierleoni in der Wahl zuvorkämen. Dass sie zu diesem Auskunftsmittel griffen, ergiebt sich aus einer Vergleichung unserer Berichte. Der an Didacus von Compostella gerichtete Brief [283]) erzählt, dass die Partei des Haimericus den Verstorbenen ohne Tragbare, ohne Geleit von

---

280) Vrgl. die vorige Anm.

281) Vrg. S. 335.

282) „stabilitum est ab omnibus, ut insepulto Papa nulla de personae alicujus electione mentio penitus haberetur" (Florez Esp. Sagr. XX. p. 514) „ut non nisi sepulto papa de successoris persona mentio haberetur" sagt Petrus v. Porto (M. G. S. X. p. 485).

283) l. c. „quatuor episcopi, quibus nulla vel minima est in electione potestas et cardinales rarissimi convenerunt . . . et cum Papam adhuc vivere praedicarent, subito per laicorum manus mortuus miserabiliter defertur, non deponitur feretrum, nec ulla ei obsequia fiunt, sed recto gradu, sicut vilissima bestia in claustrum trahitur et in vilissimum sepulcrum immergitur. Sicque non cooperto corpore, contempto ipsorum eorumdem juramento et anathemate . . . diaconum Sancti Angeli sibi in simulacrum . . . fabricaverunt et quia nimirum a saeculo non est auditum et omni-

Laienhänden in irgend eine beliebige Grube im Kloster S. Gregor senken liess und sich nicht einmal so viel Zeit nahm, um den Körper zu verschütten. Darauf habe man in aller Eile den Kardinal Gregor zum Papste Innocenz II. gewählt, dann aber die Leiche Honorius II. wieder aus der Gruft herausgerissen, um sie im Lateran beizusetzen. Hier nun bewährt sich Hubert von Lucca als ein wahrheitsliebender Berichterstatter [284]). Dass der verstorbene Papst aus Furcht vor den Pierleoni von der Partei, zu der sich auch Hubert zählte, nicht so bestattet wurde, wie die Sitte es erforderte, sondern wie der Ort (S. Gregor) und die Eile der Zeit es gestatteten, gesteht er zu. Von einem zweiten, nach der Wahl des Innocenz vollzogenen Begräbniss schweigt er jedoch.

Anders Walter von Ravenna [285]). Die Beerdigung Honorius des Zweiten sei überhaupt erst nach der Wahl des Innocenz erfolgt; ihm stimmt Petrus von Porto bei [286]), wenn er gegen die Wähler des Kardinal Gregor den Vorwurf erhebt, sie hätten ohne den Todten zu beerdigen, Trost bei einem Lebenden gesucht. Auch Kardinal Boso [287]), der Biograph Honorius II., weiss nur von einer Bestattung dieses Papstes und zwar nur von der im Lateran zu berichten. Dass die von den drei Letztgenannten mitgetheilte Beerdigung eine und dieselbe ist mit der, welche der Brief des römischen Klerus und Volkes als die zwei-

---

bus est horribile, quorumdam laicorum paucitas subito de sepulcro abstractum mortuum papam . . . a saepe nominato monasterio S. Gregorii difugiens, Lateranum deduxit etc".

284) „Itaque cum hec talia praesensissent hii, quorum corda Deus tetigerat, ecclesiae periculum expavescentes et tempestatis procellas jam intumescentes, cum papa Honorius in sexta feria de inicio quadragesimae ad patres suos appositus esset, celebratis exsequiis pro necessitate loci et temporis, non tamen ex more, sicut oportebat, cum calamitatis tempestas instaret . . . Gregorium cardinalem diaconum sancti Angeli . . . in summum pontificem elegerunt":

285) Forschungen zur deutschen Geschichte; Band 8 p. 165: „papam Honorium . . . obiisse et statim summo mane, antequam tumularetur papa . . . electionem apostolicam de domno Gregorio . . . factam fuisse".

286) l. c. „multo melius erat, mortuo humanitatem impendere, et sic de vivi solatio cogitare".

287) Watterich II. p. 159: „defunctus est Romae, in ecclesia Sancti Salvatoris (Lateran) digno hum honore sepultus est XVI. Kalendas Martii".

te, nach der Erhebung des Kardinal Gregor zum Papste im Lateran vor sich gehende anführt, ist ersichtlich. Jedenfalls ist Honorius der Zweite zuerst in S. Gregor, dann aber nochmals im Lateran begraben worden; das geht auch aus der 1133 verfassten Chronik von Château-Cambrésis [288]) hervor, die zwischen einer vor und nach der Wahl Innocenz des Zweiten erfolgten Beerdigung unterscheidet.

Es liegt die Frage nahe, woher es rührt, dass Hubert von Lucca nur die erste, Walter von Ravenna nur die zweite kennt, obwol sie doch beide auf Seiten ein und derselben Partei stehn? Der Bischof von Lucca, der da sehr wol wusste, wie streng die Bestimmung: erst nach der Bestattung des Papstes dürfe die Denomination des Neuzuwählenden geschehn, von den versammelten Kardinälen eingeschärft worden war, hatte Grund zu berichten, dass von seinen Parteigenossen diese Vorschrift bei der Wahl des Kardinal Gregor buchstäblich eingehalten wurde. Was sollte ihn aber bestimmen, auch das zweite, der Wahl des Gregor nachfolgende Begräbniss zu erwähnen, da er ja damit zugegeben hätte, dass das erste nur ein zum Schein ausgeführtes und somit der ganze Wahlakt, dem Innocenz seine Erhebung verdankte, ein unkanonischer war.

Walter von Ravenna dagegen, der von einer Verfügung des Kardinalkollegiums, die das Verhältniss der Wahl zur Bestattung regelte, nichts in Erfahrung gebracht und mithin auch kein Interesse hatte, eine der Wahl vorangehende Bestattung zu betonen, erzählt von seinem Standpunkte aus ganz richtig, dass die Kardinäle den Gregor gewählt, bevor sie noch Honorius den Zweiten öffentlich im Lateran begruben.

Mochten auch die Anhänger des Kanzlers glauben, mit ihrer Scheinbestattung den Beschluss des Kardinalkollegiums ausgeführt zu haben, mit Recht sahn nicht nur die Genossen des Petrus Pierleoni, sondern auch, wie der angeführte Satz des Petrus von Porto beweist [289]), die an den kanonischen Vorschriften streng haltende Partei in diesem ohne alle Ceremonie vollzogenen Begräbniss eine Umgehung des unter Androhung des Anathemas von allen Kardinälen bestätigten Kanons.

---

[288]) M. G. S. VII. p. 549.

[289]) Vrgl. S. 359, Anm. 286.

Diese Ueberschreitung war das Anfangsglied in einer Kette von widerrechtlichen Vorgängen. Denn ob auch das Kardinalkollegium die Verfügung getroffen, dass alle seine Glieder von dem Ableben des Papstes in Kenntniss zu setzen und zu der bevorstehenden Neuwahl zu berufen seien, so kehrte sich der Kanzler nicht an dieselbe [290]). Die Ausführung dieses Beschlusses drohte die Wahl seines Kandidaten zu verzögern und hätte nicht nur die Glieder der Vermittelungspartei, sondern auch die Anhänger der Pierleoni mit ihren bewaffneten Schaaren auf den Wahlplatz geführt. Ferner aber schien es ihm auch zu gefährlich [291]) und zu zeitraubend, sich der Uebereinkunft gemäss mit seinem Anhange nach S. Hadrian zu begeben, um in dieser Kirche mit den übrigen Kardinälen zur Neuwahl zusammenzutreten. Die im Kloster S. Gregor Anwesenden, meistentheils Anhänger des Kanzlers, wurden in der Sakristei zu einer neuen Berathung vereinigt. Die Lage war kritisch. Es galt den Pierleoni in der Wahl zuvorzukommen. Wie es vom Kanzler Haimericus und seinen nähern Freunden verabredet war, wurde der Kardinal Gregor, Diakon von S. Angelus, hier [292]) sofort

---

290) Brief des römischen Klerus und Volkes l. c.: „non convocatis neque interrogatis fratribus". Der Brief des Petrus von Porto etc. l. c.: „me inconsulto priore vestro, inconsultis etiam fratribus majoribus et prioribus". Suger: Vita Ludovici l. c. „antequam publicaretur domini papae decessus" sei die Wahl erfolgt.

291) Suger l. c. sagt, die Wähler Innocenz II. hätten es nicht gewagt, sich in die zur Wahl bestimmte Kirche zu begeben, „timore tumultuantium Romanorum".

292) Dass die Wahl in S. Gregor vor sich ging, sagt direkt das Chron. Maurin. l. c.: „Cardinales, qui cum cancellario inibi (S. Gregor) aderant et Honorio infirmanti assederant, Gregorium ... sibi praeficiunt". Dazu stimmt es, wenn alle die Gegner die Wahl Innocenz des Zweiten eine Winkelwahl nennen. So sagt Petrus von Porto l. c.: „Siccine didicistis papam eligere? in angulo, in abscondito, in tenebrosis et in umbra mortis"? Aehnlich Anaklet (Baron. ad ann. 1130, c. 30; Mansi t. XVIII. p. 441): „qui (die Wähler Innocenz) ... in occultis tenebris idolum ... fabricare praesumpserunt. Quod enim, disponente Deo, circa promotionem nostram factum audistis, non in angulo vel latibulo, sed in luce et in manifesto ... celebratum esse noveritis". Fast mit denselben Worten urtheilt er in einem andern Schreiben (Baron. ad ann. 1130, c. 32. Mansi XVIII, p. 442). Wenn Jaffé (Kaiser Lothar, S. 84) annimmt, Innocenz sei im Lateran gewählt, so verwechselt er die Wahl mit der später erfolgten

ohne jede förmliche Abstimmung als Papst Innocenz II. ausgerufen [293]). Eine formelle Wahlhandlung konnte nicht stattfinden, dazu war die Gefahr, von den Pierleoni überholt zu werden, eine zu grosse. Wenn sich Innocenz und seine Wähler bemühn, dem Vorgang einen den Vorschriften konformen Anstrich zu geben, so ist dieser Versuch misslungen; indem sie die Wahl bald als von der Majorität des Ausschusses vollzogen [294]), bald als in der Abstimmung der Kardinalbischöfe begründet [295]) darstellen, beweisen sie durch ihre widersprechen-

---

Besitznahme des Lateran. Wie der Brief der Wähler Innocenz II. ausdrücklich hervorhebt, ist der bereits neugewählte Papst, nicht der zu wählende in den Lateran geführt worden: „Gregorium . . . in summum pontificem elegimus, in ecclesiam Lateranensem constipatum catervis fidelium deduximus“ (Jaffé: bibl. V, p. 430). Ebenso unstatthaft ist es S. Markus als Wahlort des Kardinal Gregor anzusehn, wie es Dammberger thut (Synchr. Gesch. d. Kirche u. d. Welt Bd. VIII, 74). Denn es steht fest, dass sich bei dieser Kirche die Pierleoni mit ihrem Anhange aufgestellt hatten, um hieselbst die Wahl ihres Kandidaten vorzunehmen; und dieser Umstand musste allein den Kanzler Haimericus hindern, in dieser Kirche seine Pläne zur Ausführung zu bringen. Auch nennt keine Quelle S. Markus als den Ort, an dem die Erhebung Innocenz des Zweiten erfolgte.

[293]) Brief des römischen Klerus und Volkes l. c.: „Sicque non cooperto corpore, contempto ipsorum eorumdem juramento et anathemate, Aimerici quondam Cancellarii dolis et astutiis debriati cum nimia festinantia, sicut inter se condixerant, fraudulenter conveniunt, non convocatis neque interrogatis fratribus . . . Diaconum S. Angeli sibi in Simulacrum . . . ausu temerario fabricaverunt“.

[294]) Diese Ansicht vertritt Hubert von Lucca (Jaffé: bibl. V. p. 426) . . . „de octo personis ad electionem electis Prenestinus, Sabinensis, B. Rufus, Aimericus cancellarius, quintum Gregorium cardinalem diaconum sancti Angeli . . . cum religiosis viris episcopis cardinalibus presbyteris, diaconibus et subdiaconibus in summum pontificem elegerunt“.

[295]) So Walter von Ravenna im Brief an Norbert l. c.: „Innocentius . . . per electionem venerabilium fratrum et dominorum nostrorum unanimiter in unum convenientium, Guilelmi Praenestini, Mathaei Albanensis, Johannis Hostiensis, Chuonradi Sabinensis episcoporum et reliquorum catholicorum cardinalium, ad sanctae Romanae ecclesiae regimen canonice assumptus est“. Dieselben 4 Kardinalbischöfe meint Walter von Ravenna wol, wenn er in seinem Schreiben an Konrad von Salzburg, (Forschungen VIII, S. 165) von „IIII episcopis cardinalibus“ spricht, die mit der Majorität aller Kardinäle Innocenz den Zweiten wählten. Dass die 4 Kardinalbischöfe als die eigentlichen Wähler von Innocenz und seinen

den Aussagen, dass der Vorgang nicht ordnungsgemäss, sondern tumultuarisch verlief. Man suchte ihm diesen Charakter zu nehmen und es wurde dann die Thatsache, dass sowol die Mehrzahl der Ausschussmitglieder wie auch die vier Kardinalbischöfe zu den Genossen des Kanzlers gehörten und im Kloster anwesend waren, dazu benutzt, um bald diesen, bald jenen die entscheidende Abstimmung zuzuschreiben und somit den Akt als einen mit dem bestehenden Rechte irgendwie im Einklang stehenden zu rechtfertigen. Man vergass aber im ersten Falle, dass die Voraussetzung für eine von dem gewählten Ausschusse getroffene Wahl die Anwesenheit aller Glieder desselben war — Jonathas aber und Petrus Pierleoni hatten sich nicht mehr ins Kloster zurückbegeben. Wer aber nachträglich sich auf das althergebrachte Vorrecht der Kardinalbischöfe berief, um so die Rechtmässigkeit der Ansprüche Innocenz II. auf den Stuhl Petri zu erweisen, der liess ausser Acht, dass die Bischöfe, indem sie Deligirte in den Ausschuss gesandt, damit denselben als Wahlkomité anerkannt und auf das ihnen zustehende Vorrecht für diesen Fall verzichtet hatten. Die Mehrzahl unter den Innocentianern mochte aber bald einsehn, dass eine Berufung auf die Majorität der Ausschussmitglieder aus dem angegebenen Grunde nichts verschlug, und suchten nun die Rechtmässigkeit der Wahl durch die Vota der Kardinalbischöfe zu stützen. Dem Einwurf, den Petrus von Porto macht, dass die Kardinalbischöfe als solche in diesem Falle nicht zu votiren hatten [296]), konnten sie dadurch zu begegnen meinen, dass nicht sie dem Jonathas und Petrus Pierleoni, sondern diese durch ihren Angriff auf S. Gregor sich selbst die Möglichkeit genommen hatten, in das Kloster zum Behufe der Wahl zurückzukehren, dass diese somit die Schuld trugen, wenn der Ausschuss nicht vollzählig, daher nicht stimmfähig war, und man sich genöthigt sah, auf den alten Wahlmodus und das Vorrecht der Kardinalbischöfe

---

Anhängern ausgegeben wurden, entnehmen wir aus dem Briefe der Wähler Anaklet's (Bar. ad ann. 1130 c. 18. Mansi tom. XVIII. p. 437): „De quibusdam vero episcopis, quos impostores illi in factione ista sibi applaudere gloriantur, nobis cura ulla non est".

296) l. c. „Postremo, nec vestrum, (die 4 Kardinalbischöfe) sicut nec meum, fuit eligere, sed potius electum a fratribus spernere vel approbare".

zurückzugehn. Diese scheinen die ihnen zugewiesene Rolle angenommen zu haben [297]), und sahen es gewiss nicht ungern, wenn man den Umstand, dass in ihrer Gegenwart und mit ihrem Willen der Kardinal Gregor zum Papste erhoben ward, dazu verwandte, der Wahl Innocenz des Zweiten den Schein einer kanonisch vollzogenen zu geben. Dadurch wurde ihnen ihr altes Privilegium von Neuem bekräftigt. In der That bedurften die in S. Gregor versammelten Kardinäle gar keiner Abstimmung, um zu wissen, wer als der Gewählte hervorgehn werde. Es waren ja mit Ausnahme des Kardinalpresbyters Petrus von Pisa [298]) nur die Parteigenossen des Kanzlers im Kloster S. Gregor anwesend. Wenn aber die Briefe des Innocenz und der ihm ergebenen Kardinäle und Bischöfe [299]) die Gesammt-

---

297) Was aus dem Inhalte des von Petrus von Porto gerichteten Briefes hervorgeht, wenn er ihnen zuruft: „factionem illam vestram qua confidentia, qua fronte, electionem vocare praesumitis"?

298) Dass er zugegen war, sagt der Brief des römischen Klerus und Volkes ausdrücklich l. c.: „contradicente Cardinali sanctae Susanae P. Pisanò, qui tunc aderat" sei die Wahl Innocenz des Zweiten erfolgt. Dem widersprechen auch nicht folgende Worte des Hubert von Lucca: „cum Petro Leonis . . . Petro Pisano . . . et Jonatha . . . remanentibus". Denn das Wort „remanere" hat hier nicht den Sinn von „fortbleiben", sondern von „verbleiben" und man darf daher nicht übersetzen „mit Petrus Leonis blieben Petrus Pisa und Jonathas (von der Wahl des Innocenz) zurück" sondern „bei (oder mit) dem Petrus Leonis verblieben Petrus von Pisa und Jonathas".

299) In dem an Lothar gerichteten Briefe vom 11. Mai 1130 behauptet Innocenz (Jaffé: bibl. V, 428) „episcopi et catholici cardinales me . . . in Romanum pontificem unanimiter elegerunt". Der gleichlautenden Wendung bedient er sich im Brief an den deutschen Klerus, nur dass er hier statt „unanimiter elegerunt", das der Bedeutung nach gleichwerthige „communiter elegerunt" setzt (Jaffé: Reg. pont. p. 561 N. 5321. Vrgl. auch Hubert von Lucca in Anm. 294). Ganz ähnlich urtheilt Walter von Ravenna. In dem Norbert übersandten Wahlbericht theilt er diesem mit l. c.: „Innocentius . . . per electionem venerabilium fratrum et dominorum nostrorum unanimiter in unum convenientium, Guilelmi Praenestini, Mathaei Albanensis, Joh. Hostiensis, Chuonradi Sabiniensis episcoporum et reliquorum catholicorum cardinalium ad sanctae Romanae ecclesiae regimen canonice assumptus est". Aehnlich lässt er sich auch Konrad von Salzburg gegenüber aus „a IV. ep. cardinalibus necnon a majori parte catholicorum cardinalium electionem apostolicam de domno Gregorio diacono cardinali sancti Angeli . . . factam fuisse" (Forschungen VIII, S. 165).

heit des heiligen Kollegiums oder mindestens die Majorität desselben sich an der Wahl im Kloster des heiligen Gregor betheiligen lassen, so werden sie durch den an Lothar III. gerichteten Brief der Wähler Anaklet's der Uebertreibung überführt. In dieser Urkunde erklären nämlich mehr als die Hälfte der Kardinäle mit Hinzufügung ihrer Namen und ihrer Titelkirchen und Diakonien, dass sie bei der Erhebung Anaklet's anwesend und mit derselben einverstanden waren [300]).

Nun müssen wir aber nicht glauben, die Zahl der für Innocenz den Zweiten stimmenden Bischöfe, Presbyter und Diakonen sei leicht zu finden, indem man von der Totalsumme der Kardinäle die Zahl der Wähler Anaklet's in Abrechnung bringt. Denn weder lässt es sich mit Bestimmtheit sagen, wie viel der Titelkirchen und Diakonien in diesem Augenblick besetzt waren, d. h. wie hoch sich die Zahl sämmtlicher Kardinäle belief, noch sind wir im Stande diejenigen namhaft zu machen, die etwa als Legaten a latere sich ausserhalb Roms befanden oder durch andre Verhältnisse gehindert sich an der Neuwahl nicht betheiligen konnten.

Während die Mehrzahl der Quellen zweiter Hand sich auch in diesem Punkte als blinde Nachtreter der von Innocenz und seiner Partei ausgehenden Darstellung erweisen [301]), sind Abt Suger und der Verfasser der Chronik von Morigny so objektiv [302]), den aus der Feder Anaklet's und seiner Parteigänger

---

300) Baronius ad ann. 1130 c. 16. (Mansi tom. XVIII, p. 435).

301) So selbst Bernhard von Clairvaux (Mabill. I, p. 131) „Cujus (Innocentii) . . electio sanior inventa est, nimirum elegentium et numero vincens et merito". Ferner Arnaldus: vita Bernhardi (Mabill. II, 1107): „plures numero . . . presbyteri, diaconi, episcopi Innocentium elegerunt". Dass Arnulf von Seez l. c. die „conscientia paene omnium" den Kardinal Gregor zur Uebernahme der apostolischen Würde ausersehn lässt, ist bei seinem Standpunkte nicht verwunderlich. Der gerügten Einseitigkeit macht sich auch die Histor. Compostellana (Florez: Esp. Sagrad. XX, 512) schuldig: „Cum enim major et melior pars cleri atque populi in unum convenissent et quemdam sancti Angeli Diaconum Cardinalem . . nomine Gregorium communi assensu et unanimi voluntate in papam eligissent". Auch die Annalen des Romuald von Salerno (M. G. S. XIX, 429) wissen von einer „major et sanior pars" zu erzählen, die den Innocenz gewählt hätte. So auch Cartulaire de l'abbaye de S. Bertin par Guérard p. 301 N. 103 „major . . . pars curialium".

302) Chron. Maur. (Bouquet XII, 79): „Cardinales, qui cum cancellario inibi aderant et Honorio infirmanti assederant, Gregorium . . . pontifica-

stammenden Berichten Recht zu geben, die ausnahmslos die Wahl des Kardinal Gregor als lediglich vom Kanzler und seinem kleinen Anhange getroffen darstellen [303]).

Die Anzahl derer, die in S. Gregor der Wahl anwohnten, lässt sich nicht genau fixiren. Es scheint, als ob sich die Namen — es sind ihrer 16 —, die der in den römischen Archiven wohlbewanderte Kardinal Boso [304]), der Biograph Innocenz II., aufführt, sich nicht nur auf die in dem Kloster befindlichen Wähler,

---

libus induunt insignibus" und Suger: vita Ludov. (Lecoy de la Marche p. 134): „qui assiduitate et familiaritate propinquiores apostolici fuerant . . Gregorium . . . summum eligunt pontificem". Wir haben im ersten Kapitel nachzuweisen gesucht, dass gerade der Kanzler und sein Anhang zu den Vertrauten Honorius des Zweiten gehörten.

[303]) In dem an die Cluniacenser gerichteten Schreiben nennt Anaklet als Wähler Innocenz des Zweiten den Kanzler Haimericus, Joh. von Crema, Petrus vom Titel der heiligen Anastasia, Gozelmus vom Titel der heiligen Cäcilie und „einige Pseudo-episcopi" (Bouquet XV. p. 361). In einem andern Brief äussert er sich folgendermassen: „Verum quidam de fratribus loco et tempore novitii et paucissimi numero . . . altare aliud erigere . . . conati" (Bar. ad ann. 1130 cap. 13. Mansi tom. XVIII, p. 434. Vrgl. auch p. 440). Der Brief des römischen Klerus und Volkes meldet ebenfalls, dass sich am Morgen des 14. Febr. nur „quatuor episcopi" und „cardinales rarissimi" im Kloster des heiligen Gregor befunden haben. Weiterhin wälzt er die Schuld der gesetzwidrigen Wahl auf den Kanzler Haimericus und schliesslich bemerkt er, dass sämmtliche Presbyter (das ist die Bedeutung des Wortes „cardinales" bei ihm und der ganzen Partei des Anaklet, vrgl. S. 116) mit Ausnahme von fünf sich an der Erhebung des Petrus Pierleoni betheiligt hätten (Flor. Esp. Sag. XX, p. 515 u. 516). Mithin kennt der Brief im Ganzen zehn Wähler des Innocenz: 4 Bischöfe, den Kanzler und 5 Kardinalpresbyter. Auf dieselbe Zahl führt der Brief der Wähler Anaklet's an Lothar III. Hier werden Haimericus mit fünf Genossen (wol die Kardinalpresbyter) und einige Bischöfe (d. h. die 4 Kardindinalbischöfe) als diejenigen aufgeführt, die den Kardinal Gregor auf den Stuhl Petri setzten (Baron. ad ann. 1130 cap. 18. Mansi tom. XVIII. p. 436).

[304]) Watter. II, 174: „Hic (Innoc.) eadem die sub contentione electus est cum Petro Petri Leonis . . . Unde magna in Urbe orta discordia, episcopi et cardinales in partes duas se contulerunt. Sed melior et sanior pars eidem Innocentio . . . adhaesit. Omnes enim subscripti cum ipso constanter steterunt": Es folgen die Namen derselben: dann heisst es: „Tres vero ex illis, qui adversae parti adhaeserant, videlicet Desiderius S. Praxedis, Littifredus S. Vitalis et Comes S. Sabinae ad Papam Innocentium sunt conversi".

sondern auch auf diejenigen bezieht, die, ohne bei der Wahlhandlung zugegen gewesen zu sein, später derselben ihre Zustimmung gaben. Auf diese Unterscheidung werden wir dadurch geführt, dass einer der von Boso genannten Kardinäle, Hubert, Presbyter des heiligen Klemens an dem Tage der Doppelwahl sich noch nicht in Rom befunden haben kann. Noch am 4. Februar 1130 präsidirt er einem im nordwestlichen Spanien zu Carrion abgehaltenen Koncil [305]).

Doch sehn wir den Text der von Boso verfassten Biographie näher an. Er spricht an dieser Stelle eigentlich nicht von den Wählern Innocenz II. [306]), sondern von dem ganzen Anhange desselben und theilt ihn in zwei Gruppen: eine von sechzehn solcher, die beständig von Anfang an zu ihm ohne Schwanken standen, und eine von drei Kardinälen, die ihre Farbe wechselten und von Anaklet zu dessen Gegner übergingen. Unter die Ersteren muss man daher alle die einreihn, die sich von vorn herein, sei es nun durch Theilnahme an der Wahl oder durch eine spätere Zustimmung für den Kardinal Gregor erklärten. Von dem grössern Theil der sechzehn steht es fest, dass sie an der Wahlhandlung sich betheiligten. Boso nennt zuerst vier Kardinalbischöfe; es sind die uns bekannten. An dieselben reiht er weiter 7 Kardinalpresbyter an: Petrus Presbyter vom Titel des heiligen Martin, Johannes von Crema Presbyter des heiligen Chrysogonus, Hubert Presbyter des heiligen Klemens, Anselm Presbyter des heiligen Laurentius in Lucina, Gozelmus Presbyt. der heiligen Cäcilie, Gerhard Presbyt. des heiligen Kreuzes, und Petrus Presbyt. der heiligen Anastasia. Von der Fraktion der Pierleoni wurden dagegen, wie wir uns erinnern werden, nur 5 Kardinalpresbyter zu den in S. Gregor Versammelten gezählt.

---

305) Florez: Espan. Sagrad. tom. XX, p. 496 bis 500 und Colmenares: historia de Segovia p. 115. Nach Letzterem fällt das Koncil laut einer Urkunde in die Era 1168 d. h. in das Jahr 1130. Der Beginn der Legation des Hubert in Spanien fällt (vrgl. Esp. Sagr. XX, p. 491 und Jaffé: Reg. pont. N. 5301 u. 5302) in das Jahr 1129, in den December. Als näheres Datum des Koncils von Carrion giebt uns die Hist. Compostell. (Flor. Esp. Sag. XX, 498) „II. Non. Febr." an. Zu demselben Resultat ist auch Liverani gekommen (opere, tom. III, 478 folg.).

306) So Bowers: unparteische Historie der römischen Päpste übersetzt v. Rambach, Band VII, S. 164; und Gervais: Kaiser Lothar S. 135 Anm. I. Auch Gregorovius: Gesch. d. Stadt Rom. Bd. IV, S. 398.

Die Namen dieser fünf liessen sich feststellen: Petrus vom Titel des heiligen Martin, Johann von Crema, Gozelmus vom Titel der heiligen Cäcilie, Gerhard vom Titel des heil. Kreuzes und Petrus vom Titel der heiligen Anastasia [307]). Den einen von den beiden Presbytern, den Kardinal Boso noch ausser diesen fünf nennt, nämlich Hubert vom Titel des heiligen Klemens, haben wir schon zu denen verweisen müssen, die sich erst später der getroffenen Wahl anschlossen, und auch der andre, Anselm vom Titel des heiligen Laurentius in Lucina [308]), gehört wahrscheinlich zu diesen, da sich sein Name nirgends unter den an der Wahl direkt betheiligten Kardinälen findet.

Die Zahl der 16 beschliesst Boso mit 5 Kardinaldiakonen. Die Briefe der Anakletianer nennen von den 5, deren Namen folgende sind: Haimericus Diak. von Maria Nova, Albert Diak. des heiligen Theodor [309]), Romanus Diak. der heiligen Maria in por-

---

307) Petrus Presb. S. Martini wird als Wähler Innocenz II. von Hubert v. Lucca genannt (Jaffé: bibl. V, 426). Dass er identisch ist, mit Petrus Rufus haben wir schon erwiesen (vrgl. S. 317). Wenn Hubert ihn, wo er von der Erhebung Innocenz des Zweiten redet, R. Rufus nennt, so beruht das wol auf einem Schreibfehler, da er ihn vorher bei der Erwähuung des Wahlausschusses als „P. Rufus" bezeichnet hatte. Dass Joh. aus Crema, Gozelmus und Petrus Sanctae Anastasiae an der Wahl Innocenz des Zweiten betheiligt waren, bezeugt Anaklet (Bouquet XV, p. 361). Was Gerhard den Presbyter des heiligen Kreuzes anbelangt, so vergleiche S. 317.

308) Er wird wol eine und dieselbe Person sein mit dem Anselm, der sich ohne Angabe des Titels als Cardinalpresbyter am 19. Nov. 1129 in einer Bulle Honorius II. erwähnt findet, (Liverani, opere tom. IV. p. 383), denn wir kennen während des Pontifikats Honorius II. keinen zweiten Anselm, der Kardinalpresbyter gewesen wäre. In den Bullen Innocenz des Zweiten begegnet uns vom 7. Aug. 1130 an der Name des Anselm, Presbyters von Laurentius in Lucina öfterer (Jaffé: Reg. pont. p. 559).

309) Liverani behauptet Albert sei zur Zeit des Honorius noch nicht Diakon von S. Theodor gewesen, diese Diakonie habe ein Hugo versehn (opere III. p. 486 u. 487). Doch nach Jaffé (Reg. Pont. p. 550) findet sich die Unterschrift des Hugo als Diakon von S. Theodor nur bis zum 21. Juli 1126. Und da Liverani keine Beweise beibringt, dass Hugo noch länger funktionirt hat, so sehe ich nicht ein, warum nicht Albert nach 1126 die Diakonie überkommen haben kann. Wenn sich sein Name auch nicht in den Bullen Honorius II. unter den Zeugen findet, so ist das allein noch kein Grund, dem Kardinal Boso einen Irrthum vorzuwerfen.

ticu [310]), Gregorius Diakon des heiligen Sergius und Bacchus [311]), und Guido Diakon der heiligen Maria in via lata [312]), nur den Ersten, den Haimericus. Aus diesem Umstande dürfen wir jedoch nicht schliessen, dass die vier Uebrigen bei der Erhebung Innocenz des Zweiten nicht zugegen gewesen sind. Denn wir wissen, dass die Anhänger des Petrus Pierleoni eigentlich nur die Kardinalpresbyter als zu einer Papstwahl berechtigt ansehn, und wundern uns daher nicht, dass sie der fünf Presbyter, die

---

310) Romanus unterschreibt schon die Bullen Kalixt II. (Jaffé: Reg. pont. p. 527) und die Honorius II. (ibidem p. 550). Er ist mit Gerhard zusammen bei der Wahl Lothar's als päpstlicher Legat zugegen. Vrgl. Anselmus: contin. Sigeberti (M. G. S. VI. p. 390) und Ann. Sancti Disibodi (M. G. S. XVII. p. 23). Es findet sich unter Honorius II. nur dieser Diakon von Maria in porticu als Träger des Namens „Romanus", daher schliessen wir, dass er der Legat in Deutschland gewesen sei.

311) Er ist von Kalixt II. zum Diakon erhoben worden. Vrgl. vita Calixti II. a Pandulpho (Watter. II. p. 117), unterzeichnet öfter die Bullen dieses Papstes und Honorius II. (Jaffé: Reg. pont. p. 527 u. 550).

312) Wie Pandulph in der Vita Honorius II. (Watterich II, p. 158) berichtet, ist er von Honorius II. zum Kardinaldiakon von Maria in via lata kreirt worden. Weil sich sein Name nicht unter den Zeugen Honorius des Zweiten findet, meint Liverani wiederum (opere III, p. 485) nicht er, sondern ein Petrus habe dieser Diakonie vorgestanden. Um es glaublicher zu machen, dass sich Pandulph hier versehn habe, sucht er nachzuweisen, dass auch der nach Pandulph von Honorius II. kreirte Presbyter der heiligen Sabina, Comes, schon von Kalixt II. zum Presbyter dieses Titels erhoben worden ist, und nicht Comes sondern ein Gregorius unter Honorius II. als solcher fungirt habe. Dass ein Comes unter Kalixt II. und ein Gregorius unter Honorius II. den Titel der heiligen Sabina versehn haben, lässt sich mit vollem Recht behaupten (vrgl. Jaffé: Reg. pont. p. 526 u. 550). Aber da Gregor am 21. Juli 1126 seinen Namen zum letzten Mal unter eine Bulle Honorius des Zweiten setzt, da ferner Kardinal Boso einen C. Presbyter S. Sabinae als einen Anhänger Anaklet's, der später zu Innocenz überging, aufführt (vergl. Anm. 304), so ist ersichtlich, dass nach 1126 ein zweiter Comes, den man vom erstgenannten Comes wol unterscheiden muss, den Titel der heiligen Sabina von Honorius II. erhalten hat. Mithin hat sich in Betreff des Comes Pandulph nicht geirrt. Der Fall mit Guido Diakon von Maria in via lata ist ein ganz ähnlicher. Jener Petrus, den Liverani als Inhaber der genannten Diakonie unter Honorius II. bezeichnet, findet sich als Zeuge in den Bullen dieses Papstes zum letzten Male im Jahre 1126. Nichts hindert uns daher die Kreation des Guido mit Pandulph in die letzten Regierungsjahre Honorius II. zu verlegen.

am 14. Februar in S. Gregor anwesend waren, allein Erwähnung thun und der Betheiligung der Diakonen gar nicht gedenken. Dass Haimericus, der Diakon von Maria nova, von ihnen genannt wird, beruht lediglich darauf, dass er zugleich Kanzler und Haupt der gegnerischen Partei war. Es ist, wie wir schon bemerkt haben, kaum denkbar, dass Haimericus gerade unter den nächsten Genossen des von ihm begünstigten Gregor, Diakon von S. Angelus, keine Anhänger gefunden haben sollte, die mit ihm die Wahl des Genannten auf jeden Fall durchzusetzen gesonnen waren.

Nach dem, was wir ausgeführt haben, wird die Ansicht, dass sich die Zahl der Wähler Innocenz des Zweiten nicht sicher begränzen lasse, gerechtfertigt scheinen. Niedriger als 10 und höher als 15 werden wir sie jedoch nicht schätzen dürfen [313]).

Der Kardinal Gregor, Diakon des heiligen Angelus, sah voraus, wie viel Ungemach ihn erwarten werde, wenn er dem Rufe, den Stuhl Petri zu besteigen, Folge leistete; obwol gewiss mit der Absicht des Kanzlers vertraut, sträubte er sich jetzt gegen die Annahme der Würde. Er kannte die Anzahl seiner Gegner im Adel und im Kardinalkollegium und die Mittel, über die sie zu gebieten hatten. Seine Abneigung gegen den purpurnen Papstmantel mochte der Gedanke an die unkanonische und allen Vereinbarungen widersprechende Form, in der seine Erhebung vor sich gegangen war, noch erhöhen, und wir werden ihm und seinem Anhänger, dem Hubert von Lucca, glauben, dass er sich der an ihn ergangenen Aufforderung energisch zu erwehren suchte [314]). Selbst die Phrase, die er dem päpstlichen Kanzleistyl entlehnt: nicht Ehrgeiz, sondern der Gehorsam gegen den Willen so vieler und so frommer Männer und

[313]) Nach den Berichten der Anakletianer, die eben die Diakonen nicht mitzählen, sind es 10 (vrgl. dieses Kapitel Anm. 303) nach Kardinal Boso könnten es, wenn man Hubert von S. Klemens ausnimmt, 15 Kardinäle sein, die wir uns als in S. Gregor bei dem Wahlakt anwesend zu denken haben.

[314]) Innocentii ep. Lothario III. (Jaffé: bibl. V, p. 428): „episcopi et catholici cardinales me licet invitum et renitentem in Romanum pontificem unanimiter elegerunt". Hubert v. Lucca an Norbert (ibidem p. 426) ... Gregorium cardinalem diaconum sancti Angeli, invitum et omnibus modis renitentem ... elegerunt".

die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes habe ihn das aufgetragene Amt annehmen lassen, selbst diese Phrase können wir als einen wahr gefühlten Ausdruck seiner Gesinnung ansehn[315]).

Doch nimmermehr sind wir im Stande, der ausführlichen Schilderung zu folgen, die der beredte Lobredner Innocenz des Zweiten, Arnulf von Seez, von dem Verhalten desselben bei seiner Wahl entwirft[316]). Zweimal erzählt er, habe der Kardinal Gregor das Pluviale zerrissen, das ihm die Kardinäle umzuwerfen suchen. Die Furcht, er sterbe vor Schluchzen unter ihren Händen, nöthigte sie ein drittes Mal von dem gewaltsamen Aufdrängen abzulassen. Die eingetretene Pause sei dann von Gregor dazu benutzt worden, um den Kardinälen ausführlich auseinanderzusetzen, wie wenig tauglich er dazu sei, dieses einziggeartete Amt zu bekleiden. Eine sehr eingehende Widerlegung, durch die ihn die Kardinäle eines Bessern belehren wollten, fruchtete nichts. Das äusserste Mittel muss ergriffen, mit der Exkommunikation gedroht werden, bevor er endlich in die Forderung der ihn bestürmenden Kardinäle willigt. Diese Erzählung wird in ihrer Unhaltbarkeit blossgelegt, wenn wir erwägen, dass die Kardinäle nie, weder vorher noch nachher das Recht gehabt haben, den zu exkommunicirfen, der sich der Uebernahme des Pontifikats nicht gewachsen fühlte, dass ferner die grosse Ueberstürzung, mit der die Anhänger des Kanzlers aus Furcht vor dem Eingreifen der Pierleoni die Wahl vollzogen, unmöglich ein so oftmaliges und langdauerndes Reden gestattete.

Nur der Tendenz, den Gegensatz zwischen dem Kardinal Gregor und dem Petrus Pierleoni recht scharf zu vermerken, verdankt diese Darstellung des Arnulf von Seez ihre Entstehung.

Wenn sich schliesslich auch der Kardinal Gregor von der Nothwendigkeit seiner Erhebung überzeugen liess, so war damit doch noch nicht eine volle Uebereinstimmung unter den im Kloster Anwesenden erzielt. Petrus aus Pisa, der Kardinalpresbyter der heiligen Susanna, ein Mann von der strengsten kanonischen Observanz, protestirte mit Entschiedenheit gegen die dem

315) Vrgl. Innocentii ep. Lothario (Jaffé: bibl. V. p. 428) mit dem Schreiben Urban II. (Martène et Durand, amplissima collectio I, p. 520).

316) M. G. S. XII, p. 714. Ihm folgt Liverani ohne Bedenken (opere tom. III. p. 501 ff).

Herkommen und der getroffenen Uebereinkunft Hohn sprechende Wahlform [317]). Haimericus aber achtete auf diese vereinzelte Stimme nicht. Gregor von S. Angelus wechselte nun, wie es üblich war [318a]), seinen Namen und nannte sich Innocenz. Dass auch, wie es die Wahlordnung verlangte [318b]), die Erhebung des Kardinal Gregor dem Volke angezeigt wurde, meldet keine Quelle. Wie es scheint, so kam jetzt die bewaffnete Hülfe der Frangipani dem Kanzler zu statten. Diese allein ermöglichte es ihm, die Leiche Honorius des Zweiten in den Lateran hinüberzuführen und die der Wahl nachfolgenden Ceremonien an dem neugewählten Papst in Ausführung zu bringen.

Der Brief des römischen Klerus und Volkes erzählt [319]) uns nämlich, dass, nachdem die Wahl des Kardinal Gregor erfolgt war, einige wenige Laien die in die Grube geworfene Leiche Honorius des Zweiten aus der Gruft im Klosterhofe gerissen und vor dem neugewählten Papste her in den Lateran getragen hätten, um sie dort zum zweiten Male ohne die gebührenden Formen zu bestatten. Nach vollzogener Beerdigung sei Innocenz der Zweite von ihnen dann aus dem Lateran „in der bedauernswerthesten Eile zu den Palästen hinabgeführt worden", woselbst er so lange geblieben, bis Leo und Cencius Frangipani zu Anaklet übergetreten wären.

Wir haben schon in anderem Zusammenhange nachzuweisen gesucht, dass dieser Bericht der Anakletianer mit Recht zwei Bestattungen Honorius II. unterscheidet [320]) und die zweite in den Lateran verlegt. Es lässt sich ferner durch die übereinstimmenden Aussagen beider Parteien feststellen [321]), dass in der That Innocenz der Zweite am Tage seiner Wahl aus S. Gregor in die lateranensische Kirche des Erlösers geleitet worden ist. Wer bildete aber jene „kleine Anzahl von Laien", die die Kühnheit besass, die Leiche Honorius des Zweiten zugleich mit dem neugewählten Papste in den Lateran hinabzuführen, trotz der Gefahr, von den bewaffneten Schaaren der Pierleoni auf diesem Zuge überrascht zu werden? Suchen wir auf diese Frage

317) Vrgl. dieses Kapitel Anm. 298 auf S. 364.
318a) Vrgl. S. 166 ff.
318b) Vrgl. S. 153 ff.
319) Florez: Esp. Sagr. tom. XX, p. 516.
320) Vrgl. S. 359.
321) Vrgl. Anm. 292 u. 319.

eine Antwort aus unserm Briefe selbst zu gewinnen! Der Verfasser desselben berichtet uns, Innocenz sei von demselben Häuflein der Laien, das ihn mit der Leiche Honorius des Zweiten zugleich in den Lateran geleitet, von dort nach dem zweiten Begräbniss des verstorbenen Papstes in gewisse Paläste hinabgeführt worden, die er, der Verfasser, in so fern mit den Frangipani in Verbindung bringt, als er den Papst sich nur so lange in denselben aufhalten lässt, bis diese Kapitanenfamilie ihm die Treue aufsagte. Aus anderweitigen Nachrichten bringen wir nun in Erfahrung, dass Innocenz in den ersten Tagen nach seiner Erhebung das Palladium bewohnte [322]), ein Kloster, zwischen den Burgen des Leo und Cencius Frangipani gelegen [323]). Die Thürme derselben waren also die Paläste, in die er aus dem Lateran hinabgeführt wurde. Wer anders konnte ihm den Zugang zu den Thürmen dieses mächtigen Geschlechtes öffnen als die Frangipani selbst?

Dass aber der Berichterstatter die Frangipani nicht ausdrücklich als diejenigen nennt, die die Leiche Honorius II. aus der Gruft rissen, findet seine Erklärung, wenn wir bedenken, dass in dem Augenblicke, wo er schrieb, die Frangipani bereits von Innocenz zu Anaklet übergegangen waren, und er seine neuen Parteigenossen nicht als die Thäter dieser „entsetzlichen und unerhörten“ [324]) Handlung — wie er die Ausgrabung der Leiche bezeichnet — öffentlich an den Pranger stellen wollte [325]). Jedenfalls beabsichtigten die Frangipani mit dem zweiten Begräbniss

---

322) Vrgl. S. 378, Anm. 343.

323) Watter. II, p. 95: Vita Gelasii II: „in monasterio quodam, quod Palladium dicitur, infra domos Leonis et Cencii Frajapane situm“.

324) Vrgl. Anm. 319 auf S. 372.

325) Gegen unsere bisherige Deduktion spricht der Verfasser der Chronik des Andreasklosters zu Château-Cambrésis (M. G. S. VII, p. 549): „Ipso quoque tempore Honorium papam, Romae noctu defunctum, pars quaedam cardinalium mox in ipso crepusculo lucis quasi furtive sepelierunt et unum ex suis Gregorium, quem et Innocentium vocaverunt, in cathedra Romana constituunt. Quod ubi cardinales ceteri parsque civium comperunt raptim convenientes, sepulti corpus effodiunt ac debita funeris officia complentes apostolico more denuo sepeliunt, ac deinde unum ex suis scilicet Petrum Leonis . . . papam constituunt“. Doch der Lateran war noch im Besitz der Frangipani, daher konnten die pierleonische Fraktion hier keine Bestattung Honorius II. vornehmen.

das erste vergessen zu machen, zugleich aber möglicher Weise einem Wunsche des Verstorbenen, im Lateran zu ruhn, nachzukommen.

Auch in Betreff der zweiten Bestattung des Papstes Honorius berichtet uns der Brief des römischen Klerus und Volkes: auch diese habe wie die erste aller jener durch die Tradition geheiligten Formen entbehrt, die sich im Laufe der Zeit mit ihr verbunden haben mochten. Man musste sich eben wiederum beeilen, um nur so rasch als möglich aus dem Lateran in die sichere Hut der Thürme des frangipanischen Geschlechts zu kommen; und doch wollten noch zahlreiche und zeitraubende Gebräuche, denen sich der Neugewählte im Lateran zu unterziehn hatte, beobachtet sein [326]).

Ueber die Einführung Innocenz II. in den Lateran giebt das Schreiben seiner Wähler Auskunft. Es erzählt: in der Kirche, „welche dicht von den Gläubigen angefüllt war, stellten wir ihn auf den Hauptsitz und erwiesen ihm Ehre in Gemeinschaft mit einer unbegränzten Menge Frommer. Alsdann stiegen wir in den Palast hinauf und vollführten, was der Sitte gemäss zu geschehn pflegt" [327]). Dieser überaus spärliche Bericht lässt uns nur erkennen, dass Innocenz auf dem Marmorsessel in der Apsis der Basilika sitzend [328]) die Adoration der Kardinäle und des Volkes entgegennahm. Wenn es weiter heisst, dass beim Hinaufsteigen in den Palast das, was der Sitte gemäss zu geschehn pflegte, erfüllt wurde, so werden wir an die Ceremonien zu denken haben, die auf den beiden Porphyrsitzen an dem Neugewählten vollzogen wurden [329]). Von der Anfertigung eines Wahldekrets schweigt der Verfasser dieses Briefes gänzlich, dagegen erwähnt er, dass man Innocenz hier mit all den päpstlichen Abzeichen schmückte, die die Vorgänger desselben, Honorius, Kalixt, Paschalis etc. getragen hatten [330]). Zu den päpstlichen Insignien gehörte ausser der Mitra, dem Ringe und dem Kreuze auch der purpurne Mantel. Die Bekleidung mit dem Letzteren war einer der wichtigsten Akte, die mit dem

---

326) Vrgl. Abtheilung II.

327) Jaffé: bibl. V, p. 430.

328) Vrgl. S. 195 ff.

329) Vrgl. S. 206 ff.

330) „et omnia insignia pontificalia Honorii papae, Calixti papae, Pascalis papae suorumque praedecessorum ei tribuimus". Das Chron. Maurin. sagt: „Gregorium . . . nimis festinanter, ut a quibusdam dicitur, pontificalibus induunt insignibus".

Wahlvorgang verbunden waren. Gewöhnlich fand diese Ceremonie, die man die Immantation [331]) zu nennen pflegte, sofort nach geschehner Wahl noch vor der Einführung in den Lateran statt. Da von ihr mitunter die Rechtmässigkeit der Wahl abhängig gemacht wurde, so erklärt es sich, dass die Wähler des Kardinal Gregor, die bei ihrer grossen Hast nicht dafür Sorge getragen hatten, die päpstlichen Insignien nach S. Gregor hinüberzuschaffen, obwol verspätet, dennoch dem Neugewählten im Lateran die päpstlichen Abzeichen insbesondere aber den rothen Mantel anlegten [332]).

Bevor wir nun unsere Aufmerksamkeit dem Kardinal Petrus Pierleoni und den Vorgängen zuwenden, die sich während und nach der Erhebung Innocenz des Zweiten unter den Gegnern des Kardinal Gregor zutrugen, müssen wir noch die Frage erledigen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl Innocenz II. erfolgt ist.

Bei der Untersuchung, die wir in Betreff des Todestages Honorius II anstellten, wurde bereits dessen Erwähnung gethan, dass die Angaben der aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Annalen von Margan, die unter Anderem auch den 15. Februar 1130 als Wahltag Innocenz des Zweiten anführten, für die Berechnung desselben gar keinen Werth haben, indem die Zeugnisse der Zeitgenossen, wie die des Kardinal Boso und des Falco von Benevent für den 14. Februar sprechen [333]).

[331]) Vrgl. S. 168 ff.

[332]) Das Schreiben der Wähler Innocenz des Zweiten (vrgl. Anm. 330) hebt die Immantation nicht besonders hervor. Aber zu den „omnia insignia pontificalia", von denen es redet, gehört auch der Papst-Mantel (vrgl. S. 168 ff.). Nur Arnulf von Seez berichtet die Immantation Innocenz II. (vrgl. S. 371). Daher ist es ganz richtig, wenn die Viktoriner gegen die Wahl Alexander des Dritten protestirend, sich folgendermassen auf das Faktum der Immantation Innocenz des Zweiten berufen (M. G. L. II. p. 126): „Illud etiam quod de Anacleto et domino Innocentio nostris temporibus accidisse recolimus, ad memoriam concilii nihilo minus est revocatum, quod licet una et eadem die ambo immantati fuissent, ille potius est ab ecclesia approbatus, cujus immantatio aliqua diei parte praecessit" Damit stimmt der Brief des Eberhard von Bamberg, welcher in derselben Angelegenheit geschrieben ist, überein (M. G. S. XX. 487): „ . . . pars domni Victoris justificata ab altera parte multis modis . . . quia domni Victoris immantatio prior, illa posterior, quo solo Innocentius Anacleto praevaluit" etc.

[333]) Vrgl. S. 352 ff.

Da es uns möglich war, den Tod Honorius II. mit Sicherheit auf die Nacht vom 13. auf den 14. Februar zu fixiren, da ferner alle unsere Quellen den Wahlvorgang in S. Gregor in Bezug auf die Zeit in der allerengsten Weise [334]) an das Hinscheiden und das übereilte Begräbniss Honorius II. knüpfen, so sind wir kaum mehr des Beweises benöthigt, den uns zu Gunsten des 14. Februar eine vom 14. Febr. 1131 ausgestellte Bulle Innocenz des Zweiten an die Hand giebt. Da dieselbe nämlich „im zweiten Jahre des Pontifikats des Herrn Papstes Innocenz“ [335]) datirt ist, so kann die Wahl des Kardinal Gregor sich nimmermehr am 15. Febr. 1130 ereignet haben. Der Umstand, dass die Wahl sofort nach dem Ableben Honorius des Zweiten erfolgte, erlaubt uns den Morgen und den Vormittag des 14. Febr. als die Tageszeit zu bezeichnen, in der sich die Erhebung, die Immantation und die Einführung Innocenz II. in den Lateran zutrugen. Diese Vermuthung wird durch den Bericht eines Augenzeugen zur Gewissheit erhoben. Der Verfasser, der den Brief der Wähler Innocenz II. an Lothar III. aufgesetzt hat, lässt nämlich die Wahl Gregor's sowie die ihr nachfolgenden Ceremonien bis 12 Uhr Mittags zum Abschluss gekommen sein [336]).

[334]) So der Brief des Hubert von Lucca (vrgl. dieses Kapitel. Anm. 26). Der Brief des Walter von Ravenna an Konrad von Salzburg (vrgl. dieses Kapitel Anm. 279). Der Brief des römischen Klerus und Volkes (vrgl. dieses Kapitel Anm. 278). Chron. S. Andreae Castri Camerac. (vrgl. dieses Kapitel Anm. 325). Order. Vitalis (Le Prevost I, p. 189): „Honorius papa mortuus est et mox in ecclesia nimium schisma exortum est. Nam a quibusdam noctu Gregorius . . . in papam electus est“.

[335]) Hugo: Annales ordin. Praemonstr. I, p. 254.

[336]) Der Brief der Wähler Innocenz des Zweiten (Jaffé: bibl. V, p. 430): „His vero circa horam tertiam rite peractis“. Mit unserer Ansicht, dass die Wahl am 14. Feb. Morgens geschah, stimmen viele nicht überein. Den 15. Februar nehmen folgende Forscher und Werke als den Tag der Erhebung Innocenz II. an: Papencordt, Geschichte der Stadt Rom, S. 248. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, Bd. IV, S. 398. L'art de vérifier les Dates, troisieme édition, tom. I, p. 284. Bullarum amplissima collectio, tom. II, p. 202 und das Bullarium Magnum des Francesco Gaude, tom. II, p. 364). Den 16. Februar nennt Raumer (Gesch. d. Hohenst. Aufl. 2, Bd. I. S. 343) als Wahltag; und der 17. Februar wird sogar als solcher namhaft gemacht vom Bullarium magnum, editio novissima, Lugdunum 1692, tom. I, p. 60 und von Jean de Lannes: Histoire du Pontificat du pape Innocent. II, p. 2.

Die Chronik von Morigny [337]) hat gewiss Recht, wenn sie erwähnt, dass alle die berührten Formalitäten mit grosser Ueberstürzung ausgeführt wurden. Denn dem Kanzler lag Alles daran, seinen Kandidaten eher gewählt, immantirt und in den Lateran introducirt zu sehn, als die Gegner von dem Hinscheiden Honorius Kunde erhielten. Dass ihm dieses gelang, wird von den Anakletianern weder direkt geleugnet noch unumwunden zugestanden [338]). Die Anhänger Innocenz II. betonen [339]) ihrerseits in allen Briefen die Priorität der Wahl desselben, um, wie die weitere Untersuchung lehren wird, ihrem Kandidaten ein Näherrecht an der päpstlichen Krone zuzusprechen. Dass es sich thatsächlich so verhielt, bezeugen, wie wir sehn werden, alle Zeitgenossen.

So war denn der Kardinal Gregor von S. Angelus zum Papste Innocenz II. erhoben worden. Er verdankte seine Wahl der kaiserlich gesinnten Partei, deren Streben es war, den durch den wormser Vertrag angebahnten Frieden zwischen der Kirche und dem Staate aufrecht zu erhalten. Von diesem Wunsche geleitet und durch die Besorgniss vor den eigennützigen Plänen

---

337) Bouquet XII, 79: „Gregorium . . . nimis festinanter, ut a quibusdam dicitur, pontificalibus induunt insignibus".

338) Der Brief des römischen Klerus und Volkes behauptet die Wahl Anaklet's sei vorgenommen „audito, quia papa Honorius jam esset mortuus et sepultus" (Flor. Esp. Sagr. XX, 546), erwähnt also nicht, dass man im Augenblick der Erhebung Anaklet's auch schon die in S. Gregor getroffene Besetzung des päpstlichen Stuhles in Erfahrung gebracht habe. Den Brief des Petrus von Porto (l. c.) könnte man dahin interpretiren, dass die Pierleoni im offenbaren Gegensatz zu der vorher vollzogenen Wahl in S. Gregor eine zweite in S. Markus veranstalteten; er sagt: „cito autem nobis Dominus affuit; et viam qua errori vestro contraire possemus ostendit; fratres siquidem vestri cardinales . . . elegerunt dominum Petrum cardinalem in Romanum pontificem Anacletum". Der Brief Anaklet's an den deutschen Klerus (Jaffé: bibl. V, p. 421) so wie desselben Schreiben an die Cluniacenser (Bouquet XV, p. 361), so wie mehrere andre Briefe von demselben Verfasser stellen seine Wahl so hin, als ob sie unverzüglich dem Tode Honorius II. gefolgt sei. Ebenso auch der oft citirte Brief der Wähler Anaklet's an Lothar (l. c.).

339) So der Brief des Hubert v. Lucca (Jaffé: bibl. V, p. 426), Walter von Ravenna in seinem Schreiben an Norbert (Jaffé: bibl. V, p. 423) und in seinem an Konrad v. Salzburg gerichteten Brief (Forschungen VIII. S. 165). Ganz ähnlich urtheilt Innocenz II. in seinem Schreiben an Lothar III. vom 11. Mai (Jaffé: bibl. V, 428), so auch die Wähler Innocenz II. (ibid. p. 430).

der nach der Herrschaft über Rom und die Kirche strebenden Pierleoni zu entschlossenem, rücksichtslosem Handeln angespornt, wagte es der Kanzler Haimericus, mit einigen Bischöfen, Presbytern und Diakonen alle kanonischen Vorschriften und alle in den Vorberathungen getroffenen Vereinbarungen bei Seite zu lassen und sofort nach dem Hinscheiden Honorius II., ohne die übrigen Kardinäle zu Rathe zu ziehn, zur Wahl zu schreiten.

Dieselbe erfreute sich keiner Anerkennung im römischen Volke [340]), das schon längst gewohnt war, dem als Papste zu huldigen, der bei seiner Wahl über die grösseren Summen verfügte. Der ganze Adel mit seinen bewaffneten Haufen wollte mit Ausnahme der Frangipani und Corsi [341]) nichts von dem in S. Gregor gewählten Innocenz wissen. Die Angst vor den mit den Pierleoni verbündeten zahlreichen Kapitanenfamilien trieb den in grosser Hast immantirten und introducirten Papst in die Burgen der Frangipani [342]) oder, richtiger gesagt, in das zwischen den Thürmen des Cencius und Leo Frangipani gelegene Kloster Palladium [343]).

---

340) Falco Beneventanus (Del Re tom. I, 201): „Cumque Leo Franjepanem, qui partem Innocentii sequebatur, electionem Anacleti audivisset, cepit Romanos cives, fideles suos et amicos exhortari, ut ejus faverent auxilio. Inde Leo Germanus praefati Anacleti aerario aperto, totum fere populum Romanum rogavit ut juxta vires fratris electionem tueretur, quod et factum est".

341) Vita Innocentii a Bosone cardinali (Watter. II, p. 175): „Vulgus etiam ita sibi adstrinxit (Anaclet) ut praeter Frajepanum et Cursorum munitiones Papae Innocentio nullum in urbe subsidium remaneret". Vrgl. auch Annales Romualdi (M. G. S. XVIIII. p. 426.)

342) Vita Inn. a Card. Bosone (Watter. II, p. 174): „Hostiliter fecit aggredi domos Frajepanum, in quibus se Innocentius cum fratribus suis receperat".

343) Innocentii II. papae cardinales Lothario III. (Jaffé: bibl. V. 430): „Post hoc (16 Febr.) Palladium, in quo dominus noster papa Innocentius cum catholica ecclesia residebat, aggreditur". Am 18. Februar schreibt Innocenz zwei Briefe, die beide datirt sind „apud Palladium" (Jaffé: bibl. V, p. 420 u. 421). Dieses Kloster war um so sicherer, als einer von den 4 Kardinalbischöfen, die auf Innocenz II. Seite standen, nämlich Mathaeus von Albano, hieselbst, so oft er sich in Rom aufhielt, Wohnung zu nehmen pflegte (Cartul. de l'église Notre-Dame, Collect. des documents I, p. 28). Ueber die Lage dieses Klosters zwischen den Thürmen der Frangipani vergleiche Anm. 323 auf S. 373. Dieses Kloster heisst heut zu Tage: „S.

Unterdess war die Nachricht von den Begebnissen im Kloster des heiligen Gregor zu den Pierleoni gedrungen. Diese standen mit ihrem Anhang bei S. Markus, ganz in der Nähe ihrer Burgen [344]) und warteten auf den Augenblick, wo die Kunde vom eingetretenen Tode des Papstes ihnen erlaubte, mit ihren Schaaren dem Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte das Geleit, dann aber durch die Kraft ihrer Waffen bei dem Wahlkampfe den Ausschlag zu geben. Sie scheinen nicht darauf gefasst gewesen zu sein, dass der Kanzler sich durch eine Umgehung oder durch eine freie Interpretation der getroffenen Uebereinkunft des Hindernisses, das ihm das feierliche Begräbniss in den Weg legte, ganz entledigen werde. Als Petrus Pierleoni in Erfahrung gebracht hatte, dass Honorius der Zweite von seinen Gegnern bereits ohne alle Ceremonien bestattet und Gregor gewählt war, da musste er seinem Auftreten eine Richtung geben, die es unter günstigerern Umständen schwerlich genommen hätte. Wäre ihm nur die geringste Hoffnung geblieben, durch eine rasch ausgeführte Wahl seinem Gegner zuvorzukommen, so hätte er, der vorher mit Waffengewalt in S. Gregor eindringen wollte, sich gewiss nicht gescheut, alle Vorschriften unbeachtet zu lassen. Doch da ihm jede Hoffnung genommen war, so hielt er sich, so weit es die Verhältnisse nur irgend gestatteten, an der vereinbarten Wahlnorm.

Wie es verabredet war, machte die Partei der Pierleoni den Kardinälen der Vermittelungspartei die von den Innocentianern unterlassene Anzeige vom Tode Honorius II., indem sie sie einluden [345]), sich zur Neuwahl nach S. Markus zu begeben.

Sebastiano alla Polvereria". Siehe Nibby, Roma nell' anno 1838, parte prima moderna, p. 711. Im Mittelalter findet es sich gewöhnlich als S. Maria in Pallara bezeichnet, (Gregorov. Geschichte der Stadt Rom, Bd. IV. S. 96 und Mabill. Museum Italicum II, p. 161 u. 574).

[344]) Der Brief des römischen Klerus und Volkes (Florez: Esp. Sagr. XX, p. 516) sagt von dem Anhange Anaklet's: „qui apud S. Marcum convenerant, obitum Papae expectantes, ut eum sicuti mos est, antiquam juxta Romani ordinis normam honorifice sepelirent". Ueber die Lage von S. Markus in der Nähe der Burgen der Pierleoni vrgl. Anm. 253 auf S. 345.

[345]) Suger: Vita Ludovici (Lecoy de la Marche, p. 134) „Qui autem Petri Leonis parti favebant, apud Sanctum Marcum pro pacto alios invitantes convenerunt" und Hubert von Lucca (Jaffé: bibl. V. p. 426):

Wol war in den Vorberathungen S. Hadrian zum Sammelplatz der Kardinäle ausersehn [346]); aber da die von den Kardinalbischöfen in Besitz genommenen Befestigungen [347]) der Kirche gefährlich zu werden drohten, so zogen sie es vor, unter dem Vorwande, S. Markus sei, als im Mittelpunkt der Stadt gelegen, leichter zu erreichen [348]), in dieser Kirche, die ihren Burgen benachbart war, zu verbleiben [349]). Als nun auch Männer von der streng kanonistischen Fraktion mit ihrem Haupte, Petrus Bischof von Porto, daselbst der Einladung gemäss erschienen, konnte man an die Neuwahl gehn.

Endlich war es einmal den Kardinalpresbytern möglich, den Ausschlag bei der Wahl zu geben [350]). Wie uns der an Lothar gerichtete Brief der Wähler Anaklet's benachrichtigt,

---

„Quod ubi compertum est ab his, qui dolorem in corde conceperant . . . congregatis, quos potuerunt, proh dolor . . . rubea cappa illum vestierunt".

346) Vrgl. S. 345 ff.

347) Vrgl. S. 347 ff.

348) Der Brief der Wähler Anaklet's (Baron. Ann. eccles. tom. XVIII. p. 436 N. 17) „nos omnes . . . in basilica B. Marci, qui locus quasi umbelicus Urbis est, . . . convenimus".

349) Wir folgen hier dem Briefe des römischen Klerus und Volkes l. c. Der Brief der Wähler Innocenz des Zweiten (l. c.) erzählt dagegen, die Partei sei erst nach der eingetroffenenen Nachricht vom Tode Honorius II. eiligst nach S. Markus geeilt. Dieser Darstellung können wir nicht Glauben schenken, da der Verfasser des Briefes im Augenblick der Wahl Anaklet's in S. Markus nicht zugegen sein konnte, und da das, was der über die Wahl Anaklet's als Augenzeuge gut unterrichtete Verfasser des vom römischen Klerus und Volkes an Didacus v. Compostella abgesandten Briefes erzählt, sehr gut zu den Verhältnissen passt. Es ist überaus wahrscheinlich, dass die Pierleoni mit ihrem Anhang in S. Markus zum Eingreifen bereit standen und nur auf die Nachricht vom Ableben des Papstes warteten.

350) Der Brief des römischen Klerus und Volkes l. c. „Ceterum exceptis quinque suum Papam habere volentibus, priores cardinales cum reliquis cardinalibus, ad quos cum clero Romani Pontificis spectat electio". Der Brief des Petrus von Porto l. c: „fratres siquidem vestri cardinales, quorum praecipua est in electione potestas . . . elegerunt dominum Petrum cardinalem in Romanum pontificem Anacletum". Dass an beiden Stellen unter den „cardinales" nur die Kardinalpresbyter und nicht etwa Kardinalpresbyter und Diakonen gemeint sind, darüber vergleiche die ausführliche Untersuchung Abtheilung I. S. 114 ff.

tritt Petrus Pierleoni — als Kardinalpresbyter — zuerst vor und wählt mit vernehmlicher Stimme einen der Anwesenden, auf den er zugleich mit der Hand hinweist [351]). Den Namen dessen, für den Petrus Pierleoni sein Votum abgiebt, nennt der Verfasser des Briefes nicht, sagt aber, derselbe habe sich geweigert, das ihm angetragene Amt zu übernehmen und die Wahl unter Zustimmung aller Anwesenden auf den Antragsteller gelenkt. Fragen wir, wer ist jener Ungenannte, dem Petrus Pierleoni — natürlich zum Schein — seine Ansprüche auf die päpstliche Krone so bereitwillig abtreten will, der aber wiederum seinerseits die Würde ausschlägt zu Gunsten dessen, der ihn in Vorschlag gebracht, so führen deutliche Spuren auf den Bischof Petrus von Porto. So weit wir über die Erhebung Anaklet's unterrichtet sind, weisen ihm unsere Quellen den Hauptantheil an derselben zu [352]). Wenn es also feststeht, dass der greise Bischof von Porto seine Auktorität für den Presbyter des heiligen Kalixt geltend machte, und wir somit in ihm denjenigen sehn dürfen, von dem der Brief der Wähler Anaklet's behauptete, „er habe unter Zustimmung der Uebrigen die Wahl auf Petrus Pierleoni gelenkt", so wird wohl der Rückschluss berechtigt sein, dass auch Petrus von Porto es war, den jener als den zu Erwählenden bezeichnete. Die Aufstellung des alten Bischofs Petrus war eine wohlberechnete Scheinoperation der pierleonischen Fraktion. War es dem Kanzler gelungen, seinem Kandidaten den Anspruch auf die Priorität der Wahl durch die angewandte List zu sichern, so musste der Mangel, der dadurch der Erhebung des Gegners anhaftete, ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich war erfolgt, wenn es glückte, die Mehrzahl sämmtlicher Kardinäle für den Kardinal Petrus zu gewinnen. Zu dem Zweck suchten die Pierleoni die Mitglieder der streng kanonistischen Fraktion an ihre Fahne zu fesseln. Diese, die gewiss durch das übereilte, völlig ungesetzliche Gebahren des Kanzlers in

351) Der Brief der Wähler Anaklet's II. l. c.: „Cumque diutius inter nos de futuri pontificis esset electione tractatum, domnus Papa, tunc cardinalis presbyter primus libere prorupit in vocem et quemdam de fratribus manu et voce propria assignavit. Cui rei se impotentem frater ille cognoscens, communi omnium nostrorum consilio . . . dominum Papam nobiscum communiter elegit".

352) Vrgl. Anm. 50 auf S. 283.

ihrem Rechtsbewusstsein gekränkt waren, standen ohnehin im Begriff, sich ganz von Haimericus und seinem Schützling loszusagen. Diese Stimmung des Bischofs von Porto und seines Anhangs benutzte nun Petrus Pierleoni, um sich ihrer ganz zu vergewissern. Was konnte dem greisen Bischof und seinen Freunden ehrenvoller sein, als dass man ihm in dieser Zeit der Bedrängniss das Pontifikat antrug? Petrus Pierleoni kannte den alten Mann zu gut, um nicht zu wissen, dass dieser bei seinen hohen Jahren einer solchen Bürde sich nimmermehr unterziehn werde.

Der Versuch glückte vollständig. Petrus von Porto wurde, indem er seine ganze Partei nach sich zog, der eifrigste Fürsprecher der Wahl des Kardinal Petrus und nachdem dieser die Tyara erhalten, ein beredter Vertheidiger der Ansprüche des Papstes Anaklet.

Als der greise Bischof von Porto den Kardinalpresbyter des heiligen Kalixt in Vorschlag gebracht hatte, erklärten sofort alle anwesenden Kardinalpresbyter sich für den von Petrus von Porto aufgestellten Kandidaten [353]). Somit war die Wahl geschehn. Und als darauf sich auch noch die Kardinaldiakonen [354]), ferner die Subdiakonen [355]), die Archypresbyter der

---

353) Vrgl. Anm. 350 auf S. 380.

354) „Didacus cum subdiaconibus et cunctis Ecclesiae Romanae Ordinibus, Archypresbyteri, Abbates cum omni Romanae urbis Clero et populo ... expetente populo cum honoratorum consensu Dominum Petrum filium Petri Leonis ... in Papam Anacletum ... elegerunt" (Florez: Esp. Sagr. tom. XX, p. 516). Der Brief Anaklet's an einen Bischof (Baronius annales eccles. ad ann. 1130 c. 34. Mansi tom. XVIII p. 443): „Sane de electione nostra, quae a fratribus nostris Cardinalibus, presbyteris, diaconibus et subdiaconibus quoque et Primicerio et omni schola Palatii ac cuncto Clero Romano, expetente omni populo, juxta tenorem canonum honoratis, est unanimi voto et concordi moderatione peracta, ad notitiam suam ... pervenisse jam credimus". Brief Anaklet's an die Cluniacenser (Bouquet XVI, p. 361): „Cardinales ecclesiae Romanae presbyteri et diaones, et subdiacones, primicerius cum omni schola et ordinibus palatii, judices et scrinarii et clerus omnis Romanus, expetente omni populo cum honoratorum devotissimorum assensu ... me ... in papam Anacletum unanimiter elegerunt".

355) Vrgl. in der vorigen Anmerkung den Brief Anaklet's an einen Bischof und das Schreiben desselben an die Cluniacenser. Auch im Brief der Wähler Anaklet's an Lothar l. c. nennen sich „subdiacones omnes"

römischen Kirchen [356]), die Aebte [357]), die suburbikarischen Bischöfe [358]) mit dem übrigen Klerus [359a]), soviel ihrer anwesend waren, und die Pfalzrichter [359b]) beifällig äusserten, da stand es fest, dass Rom wieder zwei Päpste um die Weltherrschaft kämpfen sehn werde.

Wenn wir die Zahl der Kardinäle zu bestimmen suchen, die sich an der Wahl in S. Markus betheiligten, so stossen wir trotz des Briefes der Wähler Anaklet II. [360]), der die Namen aller dieser enthält, auf nicht geringe Schwierigkeiten. Wol sind wir durch denselben in den Stand gesetzt, die von der Partei des Kanzlers dem Kardinal Gregor zugeschriebene Majorität der Stimmen für den Petrus Pierleoni in Anspruch zu nehmen. Denn dass von den 29 Männern, die sich in dem erwähnten Schreiben als diejenigen Kardinäle unterzeichnen, die bei der

---

Der hier sowol als in den beiden vorerwähnten Schreiben mit aufgezählte „primicerius" und die „schola cantorum" (od. schola Palatii) sind ebenfalls Subdiakonen vrgl. S. 131.

356) Dieselbe werden ausdrücklich im Brief des römischen Klerus und Volkes genannt; vrgl. Anm. 354. Der Brief der Wähler Anaklet's l. c. enthält die Unterschriften: „Petrus Basilicae Salvatoris . . . archipresbyter, Rainerius S. Mariae majoris archipresbyter cum reliquis Romanae ecclesiae archipresbyteris". Watterich (II. p. 185) macht bei „Papa" ein Fragezeichen. Doch derselbe ist gut beglaubigt, er findet sich auch Liverani opere tom. IV, p. 263.

357) Der Brief des römischen Klerus und Volkes hebt sie ausdrücklich hervor, vrgl. Anm. 354. Im Briefe der Wähler Anaklet's nennen sich folgende: „Anastasius abbas S. Pauli, Joannes abbas ss. Stephani et Laurentii, Laurentius abbas S. Gregorii in Clivo Scauri cum reliquis abbatibus".

358) Der Brief der Wähler Anaklet's: „Petrus Senex Portuensis episcopus, Aegidius Tusculanus episcopus, Trasmundus Signinus episcopus, Otto Sutrinus episcopus cum reliquis Romanae ecclesiae suffraganeis". Die beiden ersten waren zugleich Kardinalbischöfe (Phillips Kirchenrecht VI. S. 179 und S. 189). Allenfalls könnte noch Trasmundus von Segni auf den Titel eines Kardinalbischofs Anspruch machen (ibidem Bd. VI, S. 198 und Hinschius: Kirchenrecht Bd. I, S. 328 ff.), aber Otto v. Sutri keineswegs. Die suburbikarischen Bischöfe erwähnt Anaklet auch in einem seiner Briefe (Baron. XVIII. p. 440 c. 28).

359a) Vrgl. dieses Kapitel Anm. 354.

359b) Brief Anaklet's an die Cluniacenser erwähnt ausdrücklich der judices.

360) Baron. ann. eccles. ad ann. 1130 c. 16 (Mansi t.XVIII, p. 435).

Wahl Anaklet's anwesend waren, die Mehrzahl derselben schon zur Zeit Honorius des Zweiten als Kardinalpresbyter und Diakonen fungirten, dass diese sich mithin in der That an der Erhebung Anaklet's als Wähler betheiligt haben konnten, lehren uns theils die Bullen Honorius des Zweiten, theils gleichzeitige Quellen. Andrerseits springen uns beim Durchlesen Namen in die Augen, von denen wir mit Sicherheit behaupten dürfen, dass die Träger derselben an dem Wahltage nicht die Titelkirchen oder die Diakonien bekleideten, auf die ihre Unterschrift lautet. So treffen wir einen Erimandus, Diakon von S. Angelus an; derselbe kann erst nach der Wahl Innocenz des Zweiten diese Diakonie überkommen haben, da der Kardinal Gregor bis zum Tode Honorius des Zweiten Inhaber derselben war. Ferner nennt sich ein Jonathas als Kardinalpresbyter des heiligen Kalixt. Wie wir aber wissen, war Petrus Pierleoni mit diesem Titel ausgestattet. Also muss Jonathas in die Würde eines Kardinalpresbyters des heiligen Kalixt erst eingerückt sein, als Petrus Pierleoni von der Kathedra Petri bereits Besitz ergriffen hatte. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als Anaklet einige Tage nach seiner Wahl schon neue Kardinäle kreirt hat [361]). Zu diesen von ihm promovirten Kardinälen werden wir wol ausser den beiden oben Genannten den Kardinalpresbyter der heiligen Eudoxia, Heinrich Presbyter SS. Aquilae et Priscae, Petrus Presbyter S. Eusebii so wie den Presbyter Stephanus von dem Titel des heiligen Laurentius in Damaso, ferner die Diakonen: Romanus S. Hadriani, Sylvius S. Luciae juxta Heliogabalum und Gregorius von Maria in Aquiro rechnen müssen, da sich ihre Namen während des Pontifikats Honorius II. und seiner Vorgänger nirgends ausfindig machen lassen. Die übrigen Kardinäle können wir als unter Honorius dem Zweiten und den vorangehenden Päpsten funktionirend nachweisen. Diese

---

361) Am 1. Mai 1130 schreibt Anaklet: „ordinationes cardinalium fecimus et episcopos . . . consecravimus" (Baron. ad ann. 1130, cap. 14. Mansi XVIII. p. 434). Da nun die Kardinalspromotion an einem Freitag in einer der Quatemberwochen zu geschehn pflegte (vrgl. Anm. 85 auf S. 296), da ferner die Quatemberwoche, die zwischen der Wahl Anaklet's und dem 1. Mai 1130 liegt, vom 16—22. Februar reichte, so hat Anaklet mithin am Freitag den 21. Februar bereits Kardinäle kreirt.

sind die Presbyter: Bonifacius von S. Markus [362]), Gregorius SS. Apostolorum [363]), Desiderius S. Praxedis [364]), Saxo S. Stephani in Coelio monte [365]), Petrus Pisanus S. Susannae [366]), Petrus S. Marcelli [367]), Sigizo S. Sixti [368]), Crescentius SS. Marcellini et Petri [369]), Gregorius S. Balbinae [370]), Odericus SS. Joannis et Pauli [371]), Littifredus S. Vitalis [372]) et Comes S. Sabinae [373]),

---

362) Seiner Unterschrift begegnen wir bereits im Jahre 1111 (Jaffé: bibl. V, p. 275). 1119 ist er einer von den Presbytern, der von Rom aus die Wahl Kalixt II. bestätigt (ibid. V, 349). Vrgl. auch Jaffé: Reg. Pont. p. 478, 526 u. 550. Man vergleiche auch S. 290.

363) Seine Unterschrift treffen wir seit 1123 an (Jaffé: Reg. Pont. 526). 1126 wird er als Legat nach Monte Cassino geschickt (M. G. S. VII, p. 807).

364) Unterzeichnet die Bullen Paschalis II: vom Jahre 1116 ab (Jaffé: Reg. Pontif. p. 478). 1118 steht er auf Seiten Gelasius II. (Watter. II, p. 100). Man vergleiche auch S. 289.

365) Saxo ist von Paschalis II. zum Kardinal kreirt worden (Watter. II, p. 93). Er betheiligt sich an der Wahl Gelasius des Zweiten (ibidem II, 95). Er schliesst als einer der drei Abgesandten Kalixt des Zweiten das wormser Konkordat ab (Jaffé: bibl. V, p. 385 u. Watter. II, p. 116). Nach dem Tode Kalixt des Zweiten will ihn das Volk zum Papste erheben (Watter. II, p. 158). Man vergleiche auch Seite 288.

366) Vrgl. S. 286.

367) Dem Petrus S. Marcelli begegnen wir in den Bullen Kalixt II. und Honorius II. (Jaffé: Reg. Pontif. p. 526 u. 550).

368) Sigizzo ist von Kalixt II. zum Kardinal S. Sixti kreirt worden (Jaffé: Reg. Pont. p. 526), und unterzeichnet dessen wie Honorius des Zweiten Bullen (ibid. p. 526 u. 550).

369) Jaffé: Reg. Pont. p. 526 u. 550.

370) Gregorius S. Balbinae unterschreibt die Bullen Honorius II. (l. c.).

371) Er findet sich unter Honorius II. als Zeuge; heisst aber dort Aldericus S. Pammachii (Jaffé: R. P. l. c.). Der Titel S. Pammachii ist identisch mit S. S. Joannis et Pauli (Phill. Kirchenrecht Bd. VI, S. 104).

372) Seine Unterschrift suchen wir vergebens in einer der päpstlichen Bullen von der Zeit Paschalis II. bis auf die Honorius II. Jedoch Boso, der Biograph Innocenz II. setzt voraus, dass Littifredus bereits unter dem Pontifikat Honorius II. Kardinalpresbyter gewesen ist, indem er berichtet, dass dieser zuerst zu den Anhängern Anaklet's gehört habe, später aber zu Innocenz dem Zweiten übergetreten sei (Watter. II, p. 174).

373) Dass er schon während der Regierung Honorius II. Kardinalpresbyter gewesen, wissen wir nur aus der von Pandulph verfassten Lebensbeschreibung Honorius II. Wahrscheinlich ist er unter dem „C. S. Sabinae" verstanden, den Boso (Watter. II, p. 174) zu dem Anhange Anaklet's zählt.

und die Diakonen: Angelus S. Mariae in Domnica [374]), Johannes S. Nicolai in carcere Tulliano [375]), Amicus SS. Nerei *et* Achillei [376]) und Gregorius S. Eustachii [377]).

Haben denn, müssen wir fragen, jene von Anaklet kreirten Kardinäle, die sich als Wähler dieses Papstes insofern bezeichnen, als sie von sich sagen: „Es wurde unter uns über die Wahl des zukünftigen Papstes lange verhandelt“ [378]), haben diese damit eine Unwahrheit gesagt? Die Auskunft, die uns nahe zu liegen scheint, wäre die: Alle, welche in dem erwähnten Briefe sich als Theilnehmer an der Wahl nennen, sind bei derselben in der That zugegen gewesen, aber nicht alle als Kardinäle; Manche von ihnen mochten damals noch zu den Subdiakonen oder zu einem andern Ordo gehören; Mancher in dem Schreiben als Kardinalpresbyter Genannte hatte den Wahlverhandlungen nach dem Tode Honorius des Zweiten als Kardinaldiakon beigewohnt [379]). Zum Lohn für die geleisteten Dienste erhob Anaklet seine Anhänger theils zu Kardinaldiakonen theils zu Kardinalpresbytern [380]).

---

374) Den Angelus hat Kalixt II. zum Kardinal kreirt (Watter. *II*, p. 117). Er ist unter diesem Papste und dessen Nachfolger oft Zeuge (l. c.).

375) Mit ihm verhält es sich genau so, wie mit Angelus, Diakon v. Maria in Domnica; vrgl. die vorige Anm.

376) Dass Amicus schon von Paschalis II. erhoben sein muss, ersehn wir daraus, dass er sich unter den Wählern Gelasius des Zweiten findet (Watter. II. p. 94). In den Bullen begegnen wir ihm nirgends als Zeugen.

377) Gregorius unterschreibt die Bullen Calixt II. und Honorius II. (l. c.)

378) l. c.: „Cumque diutius inter nos de futuri pontificis esset electione tractatum“ und „communi omnium nostrum consilio . . . eumdem dominum Papam (Anacl.) nobiscum communiter elegit“.

379) Dass Jonathas Diakon v. SS. Cosmae et Damiani war, wissen wir aus den im ersten Kapitel in der Anm. 56a angeführten Bullen.

380) Dass sich die Kardinäle, welche sich im genannten Briefe als Anhänger Anaklet's bezeichnen, in der That während der Regierung dieses Gegenpapstes im Besitz von Titeln und Diakonien befunden haben, ist zum Theil aus Jaffé Reg. Pontif. p. 599 ersichtlich. Die Namen die hier fehlen, finden sich mit Ausnahme von vier, in einer Bulle Anaklet's, die Liverani (Spicilegium Liberianum pars III, p. 572) herausgegeben hat. Die vier, deren Unterschriften wir in keiner der Bullen Anaklet's antreffen sind die Presbyter: Bonifacius S. Marci, Amicus SS. Nerei et Achillei' Odericus SS. Joannis et Pauli und Joannes, Diakon S. Nicolai in carcere Tulliano.

Nachdem der Kardinal Petrus Pierleoni auf seinen Wunsch hin [381]) den Namen Anaklet des Zweiten empfangen hatte, bekleidete ihn der Archidiakon in Gegenwart des Petrus von Porto und der übrigen Kardinäle mit dem rothen Mantel [382]). Auch wurden ihm die andern päpstlichen Insignien beigelegt; da jedoch Innocenz bereits im Besitz der ächten, von seinen Vorgängern benutzten war, so musste sich Anaklet mit nachgebildeten begnügen [383]). Dem mit dem Papstmantel geschmückten Sohne der Pierleoni jauchzte das Volk entgegen [384]). Aber nicht nur der durch das reichlich vertheilte Geld [385]) angelockte Volkshaufe brachte ihm seine lauten Zurufe dar. Auch der bei Weitem grössere Theil des Adels, vielfach mit den Pierleoni verschwägert, erkannte den Gewählten sofort als ihren Oberherren an [386]). Nur die Frangipani und die Corsi machten, wie wir

---

381) Der Neugewählte bestimmte selbt den Namen, den er als Papst zu tragen wünschte vrgl. S. 166.

382) Der Brief des Hubert v. Lucca (l. c.): „Cum episcopo Portuensi rubea cappa illum vestierunt". Walter von Ravenna an Norbert l. c.: „rubeam sibi cappam assumens". Das Schreiben der Wähler Innocenz des Zweiten l. c.: „cappam rubeam indecenter induit". Dass der Archidiakon den Neugewählten zu bekleiden pflegte, siehe S. 175.

383) Brief der Wähler Innocenz II. (l. c.): „ecclesiam sancti Marci . . . adiit . . . fictitiaque pontificatus insignia arripuit".

384) Der Brief der Wähler Anaklet's II. (l. c.). Der Brief des gesammten römischen Klerus und Volkes (l. c.), ferner das Schreiben Anaklet's an den deutschen Klerus (Jaffé: bibl. V, p. 421) so wie das des Anaklet an die Cluniacenser (l c.) erwähnen alle ausdrücklich der Betheiligung des Volkes und zwar meistens mit dem Ausdruck: „expetente populo".

385) Arnaldi vita Bern. (Mabill.: Bern. oper. tom. II, p. 1107, cap. I.): „Congregaverat sane opes innumeras (scil. Petrus Pierleoni) tam in exactionibus curiae, quam in legationum negotiationibus, quas ad exspectatas nundinas reservarat. Insuper et paterni census ampla congeries eatenus sigillata, modo distributa in populum ad fas et nefas venalem plebem armaverat". Damit ist zu vergleichen was Falco von Benevent (Del Re I. p. 201) erzählt: „Inde Leo germanus praefati Anacleti aerario aperto, totum fere populum Romanum rogavit, ut juxta vires fratris electionem tueretur, quod et factum est": Rob. de Monte M. G. S. VI, p. 489: „intrusus per seditionem populi furentis".

386) Der Brief der Wähler Anaklet II. (l. c.) „consentientibus honoratis". Das Schreiben des römischen Klerus und Volkes (l. c.) „cum honoratorum consensu". Der Brief Anaklet's an die Cluniacenser (l. c.)

sahn, eine Ausnahme. Aber was wollten diese beiden Geschlechter gegen die Menge der Kapitanenfamilien, gegen die Berizo und die von S. Eustachio gegen die Tebaldi und Stephani ausrichten [387])! Es war vorauszusehn, dass sie in einem Strassenkampfe sich nur kurze Zeit gegen die Uebermacht halten konnten.

Doch der Kardinal Petrus Pierleoni wollte sich scheinbar der neuen Würde nicht aus freien Stücken unterziehn. Er, dessen Streben von Jugend auf nach der Papstkrone gegeizt hatte, er weigerte sich nicht nur im Augenblicke der Wahl das ihm übertragene Amt anzunehmen [388]), sondern beklagte sich auch noch in seinen spätern Briefen, dass man ihm eine unerträgliche Last aufgebürdet habe [389]).

Vergleichen wir die Wahl im Kloster des heiligen Gregor mit der in der Kirche des heiligen Markus, so können wir nicht umhin, zuzugestehn, dass die des ruchlosen Petrus Pierleoni in einer Form vollzogen wurde, die bei Weitem mehr den kano-

---

„cum honoratorum devotissimorum assensu". Chron. Maurin. (l. c.): „(Petrus Pierleoni) potentissima fratrum suorum, familiaeque quam maximae numerositate fretus". Annales Reicherspergens. (M. G. S. XVII, 454) „astante ei (Petro Pierl.) multidudine nimia affinium aliorumque Romanorum civium". Suger: vita Ludov. (l. c.) „multorum et episcoporum . . . et Romanorum nobilium consensu votive (Petrum Pierl.) elegerunt". Gesta Treverorum (M. G. S. VIII, p. 200): „alter (Petrus Pierl.) autem nobilium Romanorum, quorum ipse propinquitate pollebat, papatus sibimet honorem assumpserat"

387) Der Brief Anaklet's an Lothar vom 15. Mai (Baron. ann. eccles. ad ann. 1130, c. 20; Mansi, tom. XVIII, 437) und das Schreiben des römischen Volkes an Lothar (ibidem p. 438) führen Glieder dieser Familien unter den Anhängern des Petrus Pierleoni auf.

388) In einem seiner Briefe (Baron. ann. eccles. Ausgabe des Mansi tom. XVIII. p. 434) „invitum me elegerunt".

389) In einem Schreiben an die Gemahlin des Königs Lothar wagt sich der Heuchler so auszudrücken (Baron. Ausg. des Mansi p. 438): „Quia igitur peccatis meis exigentibus ecclesiae regimen sum subire coactus, Apostolatus onus cogor in amaritudine animae meae portare". In einem andern Briefe (ibid. p. 443) giebt er die Erklärung ab: „onus hoc malui declinare, ne in pastorali regimine imparis administrationis actionibus succumberem. Sed quia Dei disponentis arbitrio contraire non est, obedienter secutus sum, quod misericors de me omnipotentis manus voluerit operari".

nischen Bestimmungen nachkam, als die Erhebung des Kardinaldiakon von S. Angelus. Auch gestehn Bernhard von Clairvaux und Suger [390]) zu, — jener offen, dieser nur andeutungsweise, — dass die Wahl Innocenz des Zweiten, die Form anlangend, der Anaklet's nachstand. Dafür will der Erstere die Wahl seines Papstes durch die Tüchtigkeit der Wähler stützen, so wie durch die Priorität des Vorgangs im Kloster von S. Gregor vor dem in S. Markus [391]). Was den ersten Punkt betrifft, den Bernhard hervorhebt, so hat es mit demselben seine richtige Bewandniss. Denn mit Stolz durfte Innocenz unter seinen Wählern auf die Namen eines Haimericus, Johannes von Crema, Gerhard von S. Crucis, Mathaeus von Albano etc., als auf die der hervorragendsten und angesehensten Glieder des Kardinalkollegiums blicken.

Dass dagegen die Anakletianer, die ja in den Presbytern die allein berechtigten Wahlmänner sehn, mit grosser Genugthuung von der erst kurzen Amtsdauer jener dem Kardinal Gregor treu ergebenen Presbyter Akt [392]) nehmen, um mit Stolz auf das Alter der zu ihrer Partei gehörenden Presbyter hinzuweisen [393]), verschlägt nichts. Das Faktum ist unbezweifelbar,

---

390) Bernhard sagt im 126. Briefe (Mabill.: Bernardi op. tom. I, p. 135) von der Wahl Innocenz des Zweiten: „Nam etsi quid minus forte solemniter, minusve ordinabiliter processit, in ea quae praecessit, ut hostes unitatis contendunt, numquid tamen praesumi altera debuit, nisi sane priore prius discussa ratione, cassata judicio"? Suger: vita Lud. (l. c.): „Quo rex (Ludov.) consilium archiepiscoporum . . . Stampis convocat, et eorum consilio magis de persona, quam de electione investigans — fit enim saepe ut Romanorum tumultuantium quibuscumque molestiis ecclesiae electio minus ordinarie fieri valeat — ei assensum electioni consilio virorum praebet".

391) Mabill.: Bernardi op. tom I. p. 137 N. 13: „Dehinc si electiones discutias, nostri (Innocentii) ibidem mox occurrit et promotione purior et ratione probabilior et prior tempore. Porro de tempore constat, reliqua duo merita probant et dignitas eligentium" und ferner p. 130 N. 2: „Electio meliorum . . . Innocentium . . . commendant".

392) Der Brief der Wähler Anaklet II. (Baron. ad ann. 1130, c. 18; Mansi, tom. XVIII, p. 436): „Porro Haimericus . . . propria superbia quibusdam sibi allectis . . . viris utique novitiis et numero quinque, altare aliud in Ecclesia Dei solus est molitus erigere". Vrgl. auch Anm. 303 auf S. 366.

393) Der Brief des römischen Klerus und Volkes (Flor. Esp. Sagr. XX, p. 516): „priores cardinales cum reliquis cardinalibus . . . Petrum . . . in papam Anacletum elegerunt".

sowol was die Wähler Innocenz des Zweiten als was die Anaklet's betrifft. Ja, die Presbyter: Bonifacius von S. Markus, Saxo von S. Stephanus, Desiderius von S. Praxedis, Sigizo von S. Sixtus [394]), die alle den Brief der Wähler des in S. Markus erhobenen Gegenpapstes unterzeichnen, sind ergraute Veteranen, die schon seit den Tagen Paschalis des Zweiten die vielen Stürme, von denen das Schiff der Kirche umhergeworfen worden war, miterlebt hatten. Aber wenn wir das Faktum unangefochten lassen, so doch nicht die Folgerung, die die Anakletianer für die Rechtmässigkeit ihrer Papstwahl aus demselben zu ziehn suchen. Da weder das geschriebene noch auch das Gewohnheits-Recht von dem ausschliesslichen Privileg der Kardinalpresbyter bei der Neuwahl etwas wissen, dieses bis dahin seine Existenz nur in den Wünschen jener Klasse des römischen Kardinalkollegiums hatte, da ferner keine kanonische Sentenz diejenige Papstwahl als die rechtmässige hinstellt, die von den älteren Kardinälen vollzogen ist, so vermögen wir in der Abstimmung der Kardinalpresbyter nur die Bestätigung unserer oft ausgesprochenen Meinung zu sehn, dass es die ältere streng-gregorianische Generation war, die auch unter den Presbytern die Partei der Pierleoni ergriff, während sich die jüngere, den Grundsätzen kalixtinischer Friedenspolitik huldigende Richtung Innocenz dem Zweiten zugeneigt hatte.

Um aber dem Kanzler und seiner Partei völlig gerecht zu werden, dürfen wir nicht übersehn, dass die Absonderung des Petrus Pierleoni und des Jonathas von den übrigen Wahlmännern, dass die Bestürmung des Klosters S. Gregor die dem Haimericus ergebenen Kardinäle geradezu zwang, den von den Kanones vorgezeichneten und bis dahin streng eingehaltenen Weg zu verlassen, dass mithin die Verantwortung für die Formverletzungen, die sie sich bei der Erhebung ihres Kandidaten zu Schulden kommen liessen, grossen Theils auf die Pierleoni fällt. Wenn es sich feststellen liesse, dass diese — wie von den Innocentianern behauptet wird — theils durch Bestechung [395]), theils

---

394) Vrgl. in Bezug auf die erwähnten Kardinäle Anm. 362, 365, 364, 368.

395) Der Brief des Hubert von Lucca (Jaffé: bibl. V. p. 426): „Nam et ipse Petrus Leonis . . . sicut multis probatur indiciis, tribus generibus munerum nunc hos, nunc illos sibi alliciens". Dass hier von den Wählern

durch Anwendung von Gewaltmassregeln [396]) auf die Kardinäle einzuwirken wussten, so wäre die Wahl Anaklet's eine völlig unkanonische [397]). Jedoch in dem Punkt der Bestechung gerade müssen wir unser Vertrauen den Beschuldigungen, die die Partei des Kanzlers gegen die Freunde des Kardinal Petrus erhebt, nicht zu leicht schenken, da keine Behauptung leichter aufzustellen und schwerer zu beweisen ist. Mehr Glauben verdient der mit Nachdruck [398]) ausgesprochene Vorwurf, dass die Pierleoni die Kardinäle durch Gewalt einzuschüchtern suchten.

Mag es sich nun mit der Bestechung und Vergewaltigung der Kardinäle so verhalten, wie die Innocentianer vermelden, oder nicht, in einem Punkte, von dem wesentlich unter anderen die Kanonicität der Wahl abhing, hatte der Kanzler, wie wir sahn, die Gegner, wenn auch mit List, aus dem Felde geschlagen. Durch die Nichtachtung aller hergebrachten und vereinbarten Wahlformen war es ihm geglückt, die Priorität der Erhebung seinem Kandidaten zu sichern. Wenn auch die Quellen — bis auf die Briefe Anaklet's und die meisten Schreiben seiner Parteigenossen, die aus leicht begreiflichen Gründen die Zeit und die Aufeinanderfolge der Wahlen nicht näher berühren — darin übereinstimmen, dass der Vorgang in S. Markus auf den im Kloster des heiligen Gregor folgte [399]), so wei-

Anaklet's die Rede ist, lässt sich daraus ersehn, dass er von den so Bestochenen sagt „cum episcopo Portuensi rubea cappa illum vestierunt". Walter von Ravenna an Konrad von Salzburg (Forschungen VIII, S. 165) „simoniace . . . Petrum Leonis . . . sibi in ydolum fabricaverunt".

396) Der Brief der Wähler Anaklet's an Lothar (l. c.): „Nullius profecto nos violentia, nullius nos potentia impulit, sicut fanatici illi suis litteris graviter in Romanum eum Pontificem annotare (der letzte Satz ist nach der Aussage des Baronius korrumpirt). Die Annales Patherbrunnenses (Scheffer-Boichorst: Annales Patherbrunn. Innsbruck 1866: p. 154); „quidam Petrus, qui et Anacletus . . . militari manu papa substituitur, annitentibus quibusdam cardinalibus, timore magis quam voluntarie".

397) Vrgl. S. 59 u. 161.

398) Dass die Innocentianer hauptsächlich auf die Vergewaltigung der Kardinäle durch die Pierleoni in verloren gegangenen Briefen ihre Behauptung der unkanonischen Wahl Anaklet's gestützt haben müssen, geht aus dem Brief der Wähler Anaklet's (vrgl. Anm. 396) hervor, der sich mit einer Vertheidigung gerade gegen diese Beschuldigung befasst.

399) Vrgl. in diesem Kapitel Anm. 332 das Urtheil der Viktoriner und des Eberhard von Bamberg, ferner den Falco von Benevent (Del Re

chen sie doch in Bezug auf den Zeitraum, der zwischen den beiden Wahlakten liegt, bedeutend von einander ab. Während sowol die Briefe der beiden Parteien [400]), wie auch die von Boso [401]) verfasste Lebensbeschreibung Innocenz des Zweiten die Wahl Anaklet's auf den 14. Februar ansetzen und einige Annalen [402]) dasselbe Datum aufweisen, berichtet Arnulf von Seez [403]) die Erhebung des Petrus Pierleoni zu dem nächsten Tage, lassen die Annalen [404]) von Paderborn bis zu derselben sogar einige Tage verstreichen. Auch verlegt Ordericus Vita-

---

I, p. 202): „Post quem Innocentium die ipso ad horam tertiam Petrus Portuensis episcopus Petrum filium Petri Leonis elegit pro Anacleto." So auch Wilhelm von Malmesbury (l. c.): „Praevenit tamen pars, quae favebat Gregorio, ut pontifex ordinatus vocaretur Innocentius." Chronicon S. Andr. castri Camerac. (M. G. S. VII, p. 549): „Quod (scil. electionem Innocentii et sepulturam Honorii) ubi cardinales ceteri parsque civium comperunt . . . unum ex suis scilicet Petrum Leonis, quem et Anacletum dicunt, papam constituunt." Vrgl. auch S. 173, Anm. 439.

[400]) Der Brief des röm. Klerus und Volkes an Did. von Compostella (l. c.): „priores cardinales cum reliquis cardinalibus . . . . qui apud S. Marcum convenerant, obitum Papae expectantes . . . audito, quia Papa Honorius jam esset mortuus et sepultus . . . dominum Petrum . . . in papam Anacletum . . . elegerunt." Auf den 14. Februar setzt auch der Brief der Wähler Innocenz die Vorgänge in S. Markus an, indem er dieselben als bloss einige Stunden nach der Wahl dieses Papstes erfolgt meldet (l. c.): „His vero circa horam tertiam rite peractis (sc. electione Innoc. et sepultura Honorii) Petrus Leonis hora sexta, qua Judaea Christum crucifixit . . . ecclesiam S. Marci . . . festinanter adiit, cappam rubeam indecenter induit etc."

[401]) Watter. II, p. 174: „Hic eadem die sub contentione electus est cum Petro Petri Leonis . . . anno 1130 XVI kal. martii."

[402]) Annales Erphesfurdenses (M. G. S. VI, p. 537): „Ambo Romae uno die electi." Aus ihnen haben die Annales Pegaviens. (M. G. S. XVI, 256) diese Notiz geschöpft. Auch Falco von Benevent bestätigt diese Nachricht (l. c.): „post quem Innocentium die ipso ad horam tertiam Petrus Portuensis episc. Petrum filium Petri Leonis elegit pro Anacleto."

[403]) „In eo autem, quo ordine sequenti die Petri processit intrusio (Watterich will [II, 268] ohne allen Grund „inthronisatio" lesen) non diutius immorabor" (M. G. S. XII, p. 715).

[404]) „Post cujus (Innocentii) constitutionem aliquot elapsis diebus, quidam Petrus . . . militari manu papa substituitur" (Scheffer-Boichorst: Annales Patherbrunnenses pag. 154).

lis [405]) die in S. Markus vor sich gehenden Ereignisse auf den dritten Tag nach der Wahl des Innocenz.

Wir sind jedoch keinen Augenblick schwankend, die von den drei genannten Quellen ausgehende Darstellung gegen die von den Augenzeugen beglaubigte des Kardinal Boso zurückzustellen. Es ist ja leicht begreiflich, dass sich so ergebene Anhänger des Innocenz, wie Arnulf von Seez, Ordericus Vitalis und der Verfasser der paderborner Annalen zu dieser Uebertreibung hinreissen liessen, in der Hoffnung, dadurch die Widerrechtlichkeit der Wahl von S. Markus in ein helleres Licht zu stellen.

Durch den Brief der Wähler Innocenz des Zweiten an König Lothar sind wir in der Lage, selbst die Stunde der Wahl des Petrus Pierleoni zu bestimmen [406]). Als die Scenen im Kloster des heiligen Gregor und im Lateran abgespielt hatten, mochte es bald Mittag sein. Und wol um diese Zeit — wenn wir das angeführte Schreiben recht verstehn — trieb die in der Kirche des heiligen Markus eingelaufene Nachricht von der Erhebung Innocenz des Zweiten die Pierleoni und ihren Anhang zu dem letzten entscheidenden Schritte, zu der Aufstellung eines Gegenpapstes.

Doch vielleicht noch in einem höhern Grade als die eben besprochene hat eine andre kanonische Bestimmung die Anerkennung Innocenz des Zweiten gefördert. In den uns zugänglichen Kanonsammlungen [407]) des 11. Jahrhunderts stossen wir öfter auf einen zunächst auf die Bischofswahl dann aber auch auf die Papstwahl bezogenen Ausspruch: derjenige solle bei einer schis-

---

405) Le Prexost tom. I, p. 189.

406) l. c.: „His vero circa horam tertiam rite peractis (sc. electione Innocentii et sepultura Honorii) Petrus Leonis hora sexta qua Judaea Christum crucifixit et tenebrarum caligo mundum involvit . . . ecclesiam S. Marci ... festinanter adiit etc.“ Dagegen sagt Falco Beneventanus l. c.: „Post quem Innocentium die ipso ad horam tertiam Petrus Portensis episcopus Petrum filium Petri Leonis elegit pro Anacleto.“ Wir müssen entweder annehmen, dass Falco, als die spätere Quelle, sich geirrt hat, oder eine Vereinigung suchen. Dieselbe wäre in so fern möglich, als die hora tertia von 9—12 Uhr Vorm. reicht, die hora sexta mit 12 Uhr beginnt. Es bliebe uns somit der Ausweg, anzunehmen, Anaklet sei auf der Grenzscheide beider Horen um 12 Uhr Mitt. gewählt worden.

407) Vrgl. S. 45.

matischen Wahl vorgezogen werden, der die grösseren Verdienste aufzuweisen habe.

Wir wissen bereits, wie weit der Kardinal Petrus Pierleoni in sittlicher und geistlicher Beziehung dem Kardinal Gregor nachstand, wie folgenreich des Letzteren Mühwaltungen für die Herstellung eines Friedens zwischen der Kirche und dem Staate gewesen waren, wie im Gegensatz hiezu das Streben des Ersteren dahin ging, alle die Vortheile, die ihm seine kirchliche Stellung darbot, nur für das Gelingen seiner rein persönlichen Pläne auszunutzen; die französische so wie die deutsche Kirche waren durch die Berührung, in die ihre hervorragendsten Spitzen mit der Kurie getreten, wol im Stande, den Gegensatz zwischen den beiden Stellvertretern Petri bis in das Einzelne hinein scharf heraus zu fühlen. Ist es da zu verwundern, dass die französischen und deutschen Bischöfe und Synoden [408]) sich fast

---

[408]) Suger vita Ludovici l. c.: „rex (Ludov.) . . . concilium archiepiscoporum episcoporum abbatum et religiosorum virorum Stampis convocat, et eorum consilio magis de persona, quam de electionc investigans . . . ei assensum electioni consilio virorum praebet.“ Darauf, dass Innocenz der Zweite einen bessern Ruf geniesse, verweist auch Gerhard von Angoulême in einem Schreiben an das Koncil von Etampes: „Proculdubio cum Innocentio Papa stare justitiam, eo quod plane vir esset honestatis egregie et ipsius electio prima tempore et a praecipuis Romanae ecclesiae fuerat celebrata personis. Porro Petrum per opulentam manum cathedram posterius usurpasse, virum adeo vita reprobatum et nomine, ut si ipsum etiam quaelibet electionis forma defenderet, promoveri tamen vitae qualitas et infamia minime sustineret.“ (Arnulfi invectiva in Gir. Engol. M. G. S. XII, p. 716). Arnulf von Seez (ibid.) sagt, dass man ausdrücklich auf dem Koncil zu Etampes den kanonischen Satz: „praeferendus is, qui majoribus studiis juvabatur et meritis“ angewandt habe. Unter den Zeitgenossen ist es nur Wilhelm von Malmesbury, der, obwol auf Seiten Innocenz des Zweiten stehend, demselben in Bezug auf Verdienste und Charakter keinen Vorzug vor Anaklet zugestehn will. Er sagt l. c.: „Erant tunc in eadem urbe duo famosissimi cardinales, Gregorius diaconus S. Angeli, et Petrus presbyter cardinalis filius Leonis Romanorum principis, ambo literis et industria insignes; nec erat facile discernere populo quisnam eorum justius eligeretur a clero.“ Seine Anschauung erweist sich somit völlig abhängig von der des Petrus von Porto dessen Brief Wilhelm uns im Verlaufe seiner Darstellung mittheilt. Dass aber Petrus von Porto den Anaklet entschieden gegen jede Verdächtigung seines Charakters zu schützen sucht, wissen wir bereits. Vrgl. Kapitel I. S. 304.

einstimmig zu Gunsten des durch seine Sittenreinheit ausgezeichneten Gregor überall da aussprachen, wo an sie die Aufforderung herantrat, sich nach der Richtschnur der kirchlichen Rechtsbestimmungen für einen der beiden Päpste zu entscheiden.

So wie die Sache liegt, müssen wir behaupten, dass weder Anaklet noch Innocenz in kanonischer Weihe gewählt war, dass dem Einen hauptsächlich die zu einer rechtmässigen Wahl erforderlichen Eigenschaften, dem Wahlakte des Andern aber die durch Sitte, Gesetz und Vereinbarung geheiligten Formen fast völlig abgingen.

Berichtigungen.

S. 4 Zeile 2 v. o. ist zu lesen „berücksichtigt“ statt „berücksicht“.
» 36 » 8 » » » » „Skrutatoren“ » „Skrutatore“.
» 47 » 19 » » nach „Compromissaren“ einzuschalten: „mit dem Worten“.
» 86 » 8 » » zu lesen „1046“ statt „1043“.
» 124 » 9 » » » » „seiner“ » „ihrer“.
» 131 Anm. 283b » » » » „bibl. V“ » „bibl. II“.
» 167 Zeile 6 » » » » „zu“ » „au“.
» 197 » 21 » » » » „den Zweiten“ » „dem Zweiten“.
» 203 » 30 » » » » „geschlossene“ » „geschlossenen“.
» 224 » 29 » » nach „selbst“ einzuschalten: „nicht“.
» 276 » 11 » » zu lesen „Château-Cambrésis“ statt „Cateau-Cambrésis“.
» 311 Anm. 184 nach „Stubbs, tom. I“ einzuschalten: „p. 181“.
» 325 Zeile 22 » ist zu lesen „als der“ statt „als die“
» 328 » 30 » » » » „noch die“ » „oder“.
» 368 » 5 » » » » „die“ » „den“.

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

APR 18 1966 69	
MAY 2 '66 95 RCD	

LD 21A–60m-10,'65
(F7763s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC147524

BX
957
Z6
192935
Zoepffel